Poelitz
8° Pol. g.
1034 d/(4
E

1/15.

<36628355840011 S

<36628355840011

Bayer. Staatsbibliothek

Staatenkunde,

und

poſitives

Staatsrecht

(Verfaſſungsrecht),

dargeſtellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Kön. Sächſiſchem Hofrathe und ordentlichem Lehrer der Staatswiſſenſchaften an der Univerſität zu Leipzig.

Zweite, berichtigte und vermehrte, Auflage.

Leipzig, 1828.

J. C. Hinrichsſche Buchhandlung.

Die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſrer Zeit,

dargeſtellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Kön. Sächſiſchem Hofrathe und ordentlichem Lehrer der Staatswiſſenſchaften an der Univerſität zu Leipzig.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vierter Theil:

Staatenkunde, und poſitives Staatsrecht.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Mannheimern

Zweite, berichtigte und vermehrte, Auflage.

Leipzig, 1828.

J. C. Hinrichsſche Buchhandlung.

G. n. 220

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorrede.

Der vorliegende vierte Theil der Staatswiſſenſchaften enthält die beiden Wiſſenſchaften der Staatenkunde (Statiſtik) und des poſitiven Staatsrechts (oder Verfaſſungsrechts). Die erſte dieſer beiden Wiſſenſchaften wird, wie in der erſten Auflage dieſes Werkes, nur als Ueberſicht gegeben, was auch von allen Beurtheilern der erſten Auflage dieſer Staatswiſſenſchaften gebilligt worden iſt. Die Grundzüge für dieſe Behandlung ſind in den erſten Paragraphen der Darſtellung der Staatenkunde in dem vorliegenden Bande aufgeſtellt worden. Denn wer das reichhaltige Gebiet dieſer ſelbſtſtändigen geſchichtlichen Wiſſenſchaft vollſtändig kennen lernen will, kann dies nicht innerhalb der Grenzen der geſammten Staatswiſſenſchaften erwarten, wo die Staatenkunde nur einen Theil des Ganzen bildet; er muß vielmehr die der Statiſtik ausſchließend beſtimmten Werke von Crome, Stein, Haſſel u. a. für dieſen Zweck benutzen.

Ganz anders iſt aber das Verhältniß bei der zweiten, in dieſem Bande dargeſtellten, Wiſſenſchaft: bei dem poſitiven Staats- oder Verfaſſungsrechte. Ich mag in dieſem Vorworte nicht das wie-

verhohlen, was ich über dieſe erſt im Werden begriffene Staatswiſſenſchaft in der Einleitung zu derſelben geſagt, und dabei durchgehends die Urtheile und Anſichten der Recenſenten dieſes Bandes in der erſten Auflage, ſo weit es mit meiner Ueberzeugung vereinbar war, dankbar benutzt habe. Denn es handelt ſich um die Geſtaltung einer neuen Wiſſenſchaft, für welche es, nach meiner Einſicht, nur eine doppelte Behandlung, eine dogmatiſche und eine geſchichtliche, giebt. Ich habe, ohne die erſte zu mißbilligen (welche v. Aretin und ſein Fortſetzer v. Rotteck wählte), die zweite vorgezogen; theils weil ich überzeugt bin, daß ſie in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo erſt die vorhandenen Maſſen geordnet werden müſſen, an ſich die zweckmäßigſte iſt; theils weil, nach meiner Anſicht, nur dieſe Behandlung für das Gebiet der Staatswiſſenſchaften ſich eignet.

Denn, wie man auch nach Grundſätzen der Staatskunſt über die ſeit ungefähr 40 Jahren in Europa und Amerika verſuchten neuen Verfaſſungen — wovon mehr als 30 bereits wieder erloſchen ſind, 88 aber noch im öffentlichen Staatsleben beſtehen, — urtheilen mag; zwei Ergebniſſe laſſen ſich durchaus nicht verkennen und abläugnen: daß nämlich 1) in der Wirklichkeit, durch die 88 beſtehenden Verfaſſungen, ein Verfaſſungsrecht ſich gebildet hat, das für mehr als 100 Millionen Europäer und Amerikaner von der höchſten Bedeutung iſt, und daß 2) ein Ver-

ſuch geſchehen mußte, die in den bereits wieder erloſchenen und in den noch beſtehenden Verfaſſungen ausgeſprochenen rechtlichen und politiſchen Grundſätze und Ideen zu ordnen und zuſammenzuſtellen. Dieſer Verſuch, aus dem geſchichtlichen Standpuncte, ohne ausgeſprochene Vorliebe oder Bitterkeit gegen irgend eine dieſer Verfaſſungen, iſt in dem vorliegenden Bande enthalten. Die Männer vom Fache werden mit dieſer Darſtellung die Nachſicht haben, welche jeder erſte Verſuch einer neuen Wiſſenſchaft beſonders in Anſpruch nimmt; doch darf ich verſichern, daß ich, außer dem Bewußtſeyn der völligen Unpartheilichkeit in der Behandlung des Stoffes, ſeit Jahren für dieſen Zweck geſammelt und über die Ausführung dieſer neuen Wiſſenſchaft anhaltend nachgedacht hatte, bevor ich an die Ausarbeitung ging, ſo wie ich die dahin einſchlagenden — zum Theile ſehr verſchiedenartigen, zum Theile nur aus Frankreich, England, Niederland, Italien und der Schweiz unmittelbar zu erlangenden — Quellenſammlungen, geſchichtlich-politiſchen Schriften und Monographieen, mit wenigen Ausnahmen, ſelbſt beſitze. Ob dieſe Verſicherung gegründet ſey, werden diejenigen am beſten beurtheilen können, welche die von mir bei Brockhaus ſeit 1816 herausgegebenen, europäiſchen Conſtitutionen in vier Bänden näher kennen gelernt haben. Dabei läugne ich nicht, daß mich die im §. 19. aufgeſtellte Tabelle die Anſtrengung vieler Wochen gekoſtet hat, ob ich ſie gleich nicht für ganz vollſtändig gebe. Nicht

ohne Intereſſe habe ich gefunden, daß zwei geachtete Gelehrte dieſe Tabelle — freilich nach der erſten Auflage — öffentlich gebilligt und benutzt haben: der R. R. Alex. Müller in Weimar in ſ. „Anſichten wider das teutſche Repräſentativſyſtem“, und der landſtändiſche Archivar Hugo in Karlsruhe, in ſeinem „chronologiſchen Verzeichniſſe der Verfaſſungsurkunden älterer und neuerer Zeit.“ Manche ſeiner Ausſtellungen an meiner Tabelle nach der erſten Auflage, wird er in dieſer neuen Auflage, von mir ſelbſt erkannt, berichtigt, und namentlich die Nachweiſung der Quellen (ob er gleich dieſelben bei ſeiner Schrift hinwegließ und ſich auf mich bezog) ſehr vermehrt und erweitert finden; andere — aus älterer Zeit von ihm erwähnte Grundgeſetze — eigneten ſich nicht zunächſt für mein Werk, das die Gegenwart ſchildert, und auf die Vergangenheit und das Erloſchene blos wegen des Zuſammenhanges mit der Gegenwart Rückſicht nimmt.

Allerdings würde eine Geſchichte der ſchon in der Welt des Alterthums beſtandenen (aſiatiſchen und europäiſchen) Verfaſſungen (wie z. B. in dem trefflichen Werke von Tittmann über die griechiſchen Verfaſſungen geſchah), und eben ſo eine Geſchichte der im Mittelalter entſtandenen Verfaſſungen, eine ſehr intereſſante Aufgabe ſeyn (was ich dem Rec. dieſes Theiles in den Heidelberger Jahrbüchern 1825. St. 58 gern zugeſtehe); allein mein Zweck

war auf die Gegenwart, auf das jetzt Beſtehende und Gültige berechnet, und nur darnach kann ich beurtheilt werden, wenn mir nicht Unrecht geſchehen ſoll. In dem vorliegenden Bande wird der Vergangenheit nur kurz, und nur nach ihrem Verhältniſſe zur Gegenwart gedacht, um da, wo das Beſtehende unmittelbar an das ſchon Vorhandene ſich anſchloß und aus demſelben hervorging, die geſchichtliche Unterlage des jetzt Gültigen nachzuweiſen. Deshalb konnte in dieſem Werke eben ſo wenig von der moſaiſchen Geſetzgebung, wie von den Capitularien der fränkiſchen Könige, eben ſo wenig von der Verfaſſung der mauriſchen Reiche in Spanien, wie von der Verfaſſung der erloſchenen Republik Venedig die Rede ſeyn. Als Ueberſicht aber über ein, in unſerer Literatur wiſſenſchaftlich noch gar nicht bearbeitetes, Gebiet dürfte dieſe Darſtellung des poſitiven öffentlichen Staatsrechts vielleicht ſelbſt dem Staats- und Geſchäftsmanne nicht ganz unwillkommen ſeyn, weil ſie ihm wenigſtens die geſammten hieher gehörenden Maſſen im Zuſammenhange vorlegt.

Bei der Behandlung dieſer neuen Wiſſenſchaft galt mir daher als Geſetz, der bereits wieder erloſchenen Verfaſſungen — ſo wie der in manchen Staaten erſt neuerlich erſchienenen Verfaſſungsentwürfe, ohne noch als Grundgeſetze angenommen worden zu ſeyn — nur in kurzen Umriſſen zu gedenken, aber jede im öffentlichen Staatsleben be-

ſtehende Verfaſſung, nach allen ihren weſentlichen Beſtimmungen, unter den Geſichtspunct ihres eigenthümlichen politiſchen Charakters zu bringen. Zu dieſen weſentlichen Beſtimmungen gehören entſchieden die Geſtaltung der geſetzgebenden Gewalt und der vollziehenden Gewalt; die Initiative der Geſetze; das Verhältniß der Regierung zu den Volksvertretern oder Ständen; die Vertheilung der Stände in eine, zwei oder drei Kammern (wie z. B. das letzte in der Verfaſſung von Bolivia geſchieht, gleichſam um das Reich des Möglichen zu erſchöpfen); die Hervorhebung des Eigenthümlichen der Regierungsformen in monarchiſchen und republikaniſchen Staaten u. ſ. w. Minder weſentlich dagegen ſind die Beſtimmungen in Hinſicht der einzelnen Verwaltungsgegenſtände, ſelbſt mit Einſchluß der Gerechtigkeitspflege und der bewaffneten Macht. Uebrigens darf ich es nicht bergen, daß ich eine innige Freude darüber empfand, daß derſelbe Stoff von ſo hochverdienten Männern, wie der verewigte v. Aretin und ſein geiſtvoller und ſachkundiger Fortſetzer v. Rotteck, aus dem zweiten (dogmatiſchen) Standpuncte bearbeitet ward, weil die Wiſſenſchaft dabei gewinnen muß, und beide Werke — nach ihren eigenthümlichen Beſtimmungen — ſehr gut neben einander beſtehen können, ohne ſich in den Weg zu treten. Nur die eine Ausſtellung erlaube ich mir an dem letzten Werke, daß es ſich blos auf die conſtitutionelle Monarchie beſchränkt, und alle conſtitutionelle Republiken von ſich aus-

ſchließt. Denn dadurch wird, — beſonders wenn man Amerika einrechnet, wie man muß, — beinahe die Hälfte aller conſtitutionellen Staaten von dieſer Wiſſenſchaft, ohne zureichenden Grund, ausgeſchloſſen.

Bei der von mir verſuchten Behandlung durften aber, nach meiner Ueberzeugung, kurze geſchichtliche Einleitungen in die Darſtellung der einzelnen Verfaſſungen durchaus nicht fehlen, weil jede Verfaſſung das Gepräge der Cultur ihres Volkes, der öffentlichen Verhältniſſe und des Zeitabſchnittes, oft ſelbſt des Jahres trägt, in welchem ſie gegeben ward. — Daß endlich in einer für teutſche Geſchäftsmänner und Studirende berechneten Darſtellung der Staatswiſſenſchaften, die auf teutſchem Boden entſtandenen und noch beſtehenden Verfaſſungen beſonders hervorgehoben und gewürdigt werden mußten, bedarf wohl nicht erſt der Entſchuldigung. —

Bei der Entwickelung des politiſchen Charakters dieſer vielen neuen Verfaſſungen habe ich mich aus Grundſatz alles eigenen Urtheils enthalten; möge jeder, nach ſeinem politiſchen Glaubensbekenntniſſe, über die einzelnen dargeſtellten Verfaſſungen die Epikriſis ſich ſelbſt machen. Wie ich aber überhaupt über dieſe neuen Erſcheinungen in der politiſchen Welt zweier Erdtheile urtheile, war ich keinesweges gemeint, zu verſchweigen; denn nur wer böſen Willens ſich bewußt iſt, ſteht ſchweigend hinter der Thüre. Der §. 151 enthält das, was ich als feſte Ueberzeugung annehme,

oder, wenn man will, ein politiſches Glaubensbekenntniß, gebildet durch 34jährige Beſchäftigung mit der Geſchichte, und deshalb nicht auf Theorieen und Hypotheſen, ſondern auf Thatſachen der Geſchichte ruhend, die kein Zweifel wegläugnen kann. Denn nur dadurch, glaube ich, werden wir allmählig zu feſtem Boden in dem Gebiete der Staatswiſſenſchaften gelangen, wenn die politiſche Theorie nur langſam den unbeſtreitbaren Thatſachen der Geſchichte folgt, und aus dieſen Thatſachen abgeleitet wird, während die Politik a priori (abgeſehen von der ewigen Idee der Herrſchaft des Rechts, welche kein redlicher Forſcher aufgeben darf und kann,) nur zu oft in den Wolken ſchwebt, und gewöhnlich in Lehren ſich ankündigt, die wohl für Utopia, nicht aber für die wirkliche Welt ſich eignen.

Leipzig, am 8. Febr. 1828.

Pölitz.

Inhalt.

I.

Staatenkunde (Statiſtik).

		Seite
1.	Vorbereitende Begriffe.	1
2.	Begriff und Zweck der Staatenkunde.	3
3.	Verhältniß der Staaten- und Erdkunde gegen einander.	5
4.	Verhältniß der Staatenkunde zu den geſchichtlichen Wiſſenſchaften.	7
5.	Verhältniß der Staatenkunde zu den übrigen Staatswiſſenſchaften.	11
6.	Grundzüge der Theorie der Staatenkunde.	14
7.	Fortſetzung.	16
8.	Ob eine geſchichtliche Ueberſicht des Staates in die Theorie der Staatenkunde gehöre?	22
9.	Literatur der Theorie der Statiſtik.	23
10.	Ueberſicht über die Geſchichte der Staatenkunde und deren wiſſenſchaftlichen Anbau.	26
11.	Fortſetzung. von d'Avity bis Achenwall.	29
12.	Fortſetzung. von Achenwall bis Meuſel.	33
13.	Fortſetzung. von Meuſel bis jetzt.	36
14.	Tabellariſche Behandlung der Staatenkunde.	39
15.	Lexikographiſche Behandlung der Staatenkunde.	42
16.	Schriften über ſpecielle ſtatiſtiſche Gegenſtände.	43
17.	Gedrängte ſtatiſtiſche Ueberſicht über die einzelnen europäiſchen Reiche und Staaten.	44
	A) Ueberſicht des europäiſchen Staatenſyſtems.	
18.	a) Europäiſche Mächte des erſten politiſchen Ranges.	48
19.	b) Europäiſche Mächte des zweiten politiſchen Ranges.	51
20.	c) Europäiſche Staaten des dritten politiſchen Ranges.	53

Seite
21. d) Europäiſche Staaten des vierten politiſchen Ranges. 55
22. B) Ueberſicht des amerikaniſchen Staatenſyſtems. 56

II.

Das poſitive Staatsrecht (Verfaſſungsrecht).

Einleitung.
1. Vorbereitende Begriffe. 57
2. Begriff und Zweck des poſitiven Staatsrechts. . 60
3. Quellen und Hülfsmittel deſſelben. 67
4. Doppelter Standpunct für die wiſſenſchaftliche Behandlung des poſitiven Staatsrechts. 68
5. Stellung deſſelben in der Reihe der Staatswiſſenſchaften überhaupt. 71
6. Verhältniß deſſelben zu den übrigen Staatswiſſenſchaften. 74
7. Fortſetzung. 76
8. Eintheilung des poſitiven Staatsrechts. 78
9. Literatur der Wiſſenſchaft. 79

Erſter Theil.

A) Allgemeine geſchichtliche Ueberſicht über die in Europa und Amerika ſeit 40 Jahren ins öffentliche Staatsleben eingetretenen, theils noch beſtehenden, theils wieder erloſchenen, Verfaſſungen.
10. Großbritannien und Nordamerika. 85
11. Neue Verfaſſungen in Frankreich und Polen. . . 89
12. Italien. 92
13. Die Schweiz. 95
14. Die Niederlande. 97
15. Der Rheinbund. Warſchau. Spanien. Schweden. 98
16. Neue Verfaſſungen ſeit Napoleons Sturze. . . 100
17. Neue Verfaſſungen in Amerika. 103
18. Fortſetzung. 105
19. B) Chronologiſch-tabellariſche Ueberſicht der im europäiſchen und amerikaniſchen Staatenſyſteme theils beſtehenden, theils bereits wieder erloſchenen, ſchriftlichen Verfaſſungsurkunden, mit Nachweiſung ſämmtlicher Quellen

Seite
und Sammlungen, wo dieſe Verfaſſungsurkunden ſtehen. 107
20. C) Kurze Ueberſicht der politiſchen Grundſätze, nach welchen der Inhalt, Charakter und Geiſt, ſo wie der ſtaatsrechtliche Zweck und die äußere Form dieſer Verfaſſungen geprüft und beurtheilt werden muß. 140
21. Fortſetzung. 143

Zweiter Theil.

D) Syſtematiſche Darſtellung der weſentlichen Beſtimmungen der im öffentlichen Leben der einzelnen europäiſchen und amerikaniſchen Staaten gegenwärtig geltenden ſchriftlichen Verfaſſungsurkunden, mit vorausgehenden geſchichtlichen Einleitungen in dieſelben.
22. 1) Großbritannien.
a) Geſchichtliche Einleitung in die Entſtehung und Fortbildung der brittiſchen Verfaſſung. 148
23. Fortſetzung. 152
24. b) Grundbedingungen der brittiſchen Verfaſſung. 155
25. Fortſetzung. 159
26. Fortſetzung. 164
27. c) Ergebniſſe. 167
28. Fortſetzung. 169
29. Schluß. 171
30. 2) Nordamerikaniſcher Bundesſtaat.
a) Geſchichtliche Einleitung in die Entſtehung und Fortbildung der nordamerikaniſchen Verfaſſung. 176
31. Fortſetzung. 179
32. Verhältniß der Verfaſſungen der einzelnen Staaten zu der Geſammtverfaſſung des Bundes. 183
33. b) Politiſcher Charakter der allgemeinen Verfaſſung des nordamerikaniſchen Bundesſtaates. 189
34. 3) Frankreich.
a) Geſchichtliche Einleitung in die Entſtehung und Fortbildung der Verfaſſung Frankreichs.
α) Die Verfaſſung von 1791. 200

		Seite
35.	β) Die Verfaſſung von 1793.	203
36.	γ) Die Verfaſſung von 1795.	204
37.	δ) Die Verfaſſung von 1799.	207
38.	ε) Ergänzungen derſelben.	212
39.	ζ) Die Verfaſſungen vom Jahre 1814. . .	214
40.	b) Politiſcher Charakter der conſtitutionellen Charte.	217
41.	c) Die ſpätern Ereigniſſe in Hinſicht dieſer Verfaſſung.	225
42.	4) Die Niederlande.	
	a) Geſchichtliche Einleitung in die Entſtehung und Fortbildung der Verfaſſung der Niederlande.	
	α) Die erſte Verfaſſung vom Jahre 1798.	229
43.	β) Die zweite Verfaſſung vom Jahre 1801.	234
44.	γ) Die Verfaſſungen vom Jahre 1805 u. 1806.	236
45.	δ) Die Verfaſſung vom Jahre 1814 u. 1815.	240
46.	b) Politiſcher Charakter der niederländiſchen Verfaſſung vom 24. Aug. 1815. . . .	242
47.	5) Italien.	
	a) Geſchichtliche Einleitung.	258
48.	Die verſchiedenen Verfaſſungen der cisalpiniſchen Republik.	260
49.	Die Verfaſſung der italieniſchen Republik vom Jahre 1802.	263
50.	Verfaſſung des Königreiches Italien ſeit 1805.	266
51.	b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches vom 24. Apr. 1815.	268
52.	c) Geſchichtliche Ueberſicht der übrigen italiſchen Staaten.	273
53.	Fortſetzung. — Der Kirchenſtaat. . . .	275
54.	Fortſetzung. — Königreich beider Sicilien.	
	α) Verfaſſung Neapels vom Jahre 1808.	278
55.	Fortſetzung.	
	β) Verfaſſung Siciliens vom Jahre 1812.	281
56.	Fortſetzung.	
	γ) Ereigniſſe ſeit dem Jahre 1814. . .	285
57.	Fortſetzung.	288
58.	Die joniſchen Inſeln.	290
59.	6) Die Eidsgenoſſenſchaft der Schweiz.	
	a) Geſchichtliche Einleitung.	294
60.	α) Die Verfaſſung vom Jahre 1798. . .	296

Seite
61. β) Die Verfaſſung vom 29. Mai 1801. . 301
62. γ) Die Verfaſſungsentwürfe vom 24. Oct. 1801 und von dem Jahre 1802. . . 303
63. δ) Die Mediationsacte vom 19. Februar 1803. 307
64. b) Politiſcher Charakter der Bundesacte vom 7. Aug. 1815. 309
65. c) Ueber die beſondern Verfaſſungen der einzelnen ſchweizeriſchen Cantone. . . . 314
66. Fortſetzung. 317
67. Fortſetzung. 321
68. Fortſetzung. 326
69. Fortſetzung. 332
70. Schluß. 336
71. 7) Der teutſche Staatenbund.
a) Geſchichtliche Einleitung. 346
72. Der Rheinbund. 351
73. Fortſetzung. — Verfaſſung des Königreichs Weſtphalen. 355
74. Fortſetzung. — Verfaſſung des Großherzogthums Frankfurt. 359
75. b) Politiſcher Charakter der teutſchen Bundesacte vom 8. Jun. 1815. 362
76. Fortbildung des Staatsrechts des teutſchen Bundes durch die Bundesverſammlung und die Karlsbader Beſchlüſſe im J. 1819. . 371
77. c) Politiſcher Charakter der Schlußacte der Wiener Miniſterialconferenzen, bekannt gemacht am 8. Jun. 1820. 374
78. Fortſetzung. 379
79. 8) Oeſtreichiſche Monarchie. 385
80. 9) Preußiſche Monarchie. 389
81. 10) Königreich Bayern.
a) Geſchichtliche Einleitung. 395
82. b) Politiſcher Charakter der bayriſchen Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818. . . 400
83. 11) Königreich Sachſen. 413
84. 12) Königreich Hannover.
a) Geſchichtliche Einleitung. 417
85. b) Politiſcher Charakter der Ständeverfaſſung, nach dem Patente vom 7. Dec. 1819, und dem kön. Schreiben vom 5. Jan. 1819. 419

Seite
86. 13) Königreich Würtemberg.
a) Geſchichtliche Einleitung. 424
87. b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 25. Sept. 1819. 430
88. 14) Großherzogthum Baden.
a) Geſchichtliche Einleitung. 446
89. b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 22. Aug. 1818. 448
90. 15) Churſtaat Heſſen. 456
91. 16) Großherzogthum Heſſen.
a) Geſchichtliche Einleitung. 461
92. b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 17. Dec. 1820. 464
93. 17) Herzogthum Holſtein mit Lauenburg. 475
94. 18) Großherzogthum Luxemburg. . . 477
95. 19) Großherzogthum Sachſen-Weimar.
a) Geſchichtliche Einleitung. 478
96. b) Politiſcher Charakter der Verfaſſungsurkunde vom 5. Mai 1816. 481
97. 20) Herzogthum Sachſen-Gotha-Altenburg. 490
98. 21) Herzogthum Sachſen-Meiningen. Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 4. Sept. 1824. 493
99. 22) Herzogthum Sachſen-Hildburghauſen.
a) Geſchichtliche Einleitung. 496
100. b) Politiſcher Charakter der Verfaſſungsurkunde vom 19. März 1818. 498
101. 23) Herzogthum Sachſen-Coburg.
a) Geſchichtliche Einleitung. 505
102. b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 8. Aug. 1821. 506
103. 24) Herzogthum Braunſchweig.
a) Geſchichtliche Einleitung. 518
104. b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 25. Apr. 1820. 519
105. 25) Herzogthum Naſſau.
a) Geſchichtliche Einleitung. 527
106. b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 2. Sept. 1814. 528

Seite
107. 26) Fürſtenthum Lippe-Schaumburg.
Verfaſſung vom 15. Jan. 1816. 535
108. 27) Fürſtenthum Lippe-Detmold.
Verfaſſung vom 8. Jun. 1819. 536
109. 28) Fürſtenthum Waldeck-Pyrmont.
Verfaſſung vom 19. Apr. 1816. 538
110. 29) Fürſtenthum Liechtenſtein.
Verfaſſung vom 9. Nov. 1818. 543
111. 30) Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. . . 546
112. 31) Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.
Ständiſche Verfaſſung vom 8. Jan. 1816. 548
113. 32) Die übrigen teutſchen Staaten. . . 549
114. 33) Die vier freien Städte Teutſchlands. 551
115. a) Die Verfaſſung der drei Hanſeſtädte. . . 553
116. b) Die Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt vom 18. Jul. 1816. 559
117. 34) Königreich Dänemark 565
118. 35) Königreich Schweden.
a) Geſchichtliche Einleitung. 570
119. b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 7. Juny 1809. 574
120. 36) Königreich Norwegen.
a) Geſchichtliche Einleitung. 587
121 b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 4. Nov. 1814. 591
122. 37) Kaiſerthum Rußland. 604
123. 38) Königreich Polen.
a) Geſchichtliche Einleitung. 609
124. b) Verfaſſung vom 3. Mai 1791. 610
125. c) Verfaſſung vom 22. Jul. 1807. 613
126. d) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 27. Nov. 1815. 617
127. 39) Die freie Stadt Cracau.
Verfaſſung vom 3. Mai 1815. 627
128. 40) Osmaniſches Reich. 632
129. 41) Griechenland.
a) Geſchichtliche Einleitung. 635
130. b) Proviſoriſche Verfaſſung vom 15. Jan. 1822. 637

Seite
131. c) Fortſetzung der politiſchen Ereigniſſe. . . . 644
132. d) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 17. Mai 1827. 647
133. 42) Königreich Spanien.
a) Die ältere ſtändiſche Verfaſſung. . . . 655
134. b) Fortſetzung.
Die Verfaſſung vom 6. Jun. 1808. . . 658
135. c) Fortſetzung.
Die Verfaſſung vom 19. März 1812. . 666
136. 43) Königreich Portugal.
a) Die ältere ſtändiſche Verfaſſung. . . . 676
137. Fortſetzung.
b) Die Verfaſſung vom 23. Sept. 1822. . 678
138. Fortſetzung.
c) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 19. April 1826. 684
139. 44) Braſilien.
a) Geſchichtliche Einleitung. 698
140. Fortſetzung.
b) Die Verfaſſung vom 25. März 1824. . 704
141. 45) Freiſtaat Hayti (Domingo).
a) Geſchichtliche Einleitung. 710
142. b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 2. Jun. 1816. 712
143. 46) Die (vormaligen) Provinzen Spaniens in Mittel- und Südamerika. . 719
144. 47) Der mexikaniſche Staatenbund.
Verfaſſung vom 4. Oct. 1824. 721
145. 48) Die Bundesrepublik von Mittel- (Central-) Amerika. 732
146. 49) Der Freiſtaat Columbia.
Verfaſſung vom 30. Aug. 1821. 736
147. 50) Die vereinigten Provinzen am la Plata (Buenos-Ayres). 742
148. 51) Der Freiſtaat Chili. 748
149. 52) Der Freiſtaat Peru. 753
150. 53) Der Freiſtaat Bolivia.
Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 25. Mai 1826. 757
151. Schluß. 769

I.

Staatenkunde (Statiſtik).

1.

Vorbereitende Begriffe.

Die Staatenkunde gehört gleichmäßig zu dem Kreiſe der geſchichtlichen und der politiſchen Wiſſenſchaften. Zu jenem Kreiſe ward ſie ſeit ihrer ſyſtematiſchen Geſtaltung gerechnet, gewöhnlich aber nur in die Reihe der geſchichtlichen Hülfswiſſenſchaften geſtellt, und nicht zu dem Range einer geſchichtlichen Grundwiſſenſchaft erhoben; zu dieſem Kreiſe muß ſie gezogen werden, inwiefern ſie das innere und äußere Leben der beſtehenden Staaten nach der Ankündigung derſelben in der Gegenwart wiſſenſchaftlich darſtellt.

Allein, ungeachtet des reichhaltigen und vielſeitigen Anbaues der Staatenkunde ſeit den letzten funfzig Jahren, ſind doch nur wenige Wiſſenſchaften aus ſo ganz verſchiedenartigen Geſichtspuncten behandelt worden, als eben dieſe. Der nächſte Grund davon lag darin, daß die meiſten Statiſtiker blos Sammler von Maſſen waren, die ſie zu ihrer Wiſſenſchaft zogen und über deren Stel=

lung, Verbindung und Verarbeitung ſie ſelbſt unter ſich nicht übereinſtimmten, während einige wenige zunächſt eine Theorie der Statiſtik aufſtellten, bevor ſie das Syſtem ſelbſt folgen ließen. Bei der Staatenkunde muß daher zuerſt eine ſcharfe Grenzlinie zwiſchen ihr und der Erdkunde (Geographie) gezogen, ſodann ihr Verhältniß zu dem Kreiſe der geſchichtlichen Wiſſenſchaften beſtimmt feſtgeſetzt, darauf ihre Stellung in dem Kreiſe der Staatswiſſenſchaften ausgemittelt, weiter die Geſchichte des wiſſenſchaftlichen Anbaues derſelben in einem kurzen Umriſſe durchgeführt, und endlich eine gedrängte Ueberſicht über ihren Inhalt gegeben werden.

Aus mehrern Gründen iſt in dieſer wiſſenſchaftlichen Darſtellung der geſammten Staatswiſſenſchaften nur eine „Ueberſicht" der Staatenkunde angekündigt worden; theils weil ſie urſprünglich und zunächſt zu dem Kreiſe der geſchichtlichen Wiſſenſchaften gehört, weshalb ſie auch auf allen Hochſchulen, wo eine beſondere Nominalprofeſſur derſelben, oder doch der geſchichtlichen Hülfswiſſenſchaften, beſteht, dieſem Lehramte ausſchließend zufällt, ſo wie ſie in der That, wenn ſie gehörig, zeitgemäß, umſchließend und aus täglich fortgeſetzten Sammlungen ergänzt vorgetragen werden ſoll, die ganze Kraft Eines Mannes verlangt; theils weil ſie, als Wiſſenſchaft, zu einem Umfange angewachſen iſt, daß eine nur etwas befriedigende ſyſtematiſche Darſtellung derſelben wenigſtens 36 — 40 Bogen erfordern würde, wie die Lehrbücher von Meuſel und Haſſel beweiſen; theils weil eben in dem letzten Werke von

Haſſel *) eine ſo gründliche und zweckmäßige ſyſtematiſche Behandlung dieſer Wiſſenſchaft dem Publicum vorliegt, die allen gerechten Forderungen an die zeitgemäße Geſtaltung der Staatenkunde entſpricht, wenn man auch in Hinſicht auf einzelne Grundſätze in der von Haſſel vorausgeſchickten Theorie der Statiſtik, ſo wie in einzelnen Anordnungen und Angaben ſeines Werkes, andrer Meinung ſeyn ſollte; theils weil unter allen Staatswiſſenſchaften die Staatenkunde, wegen der mit jedem Tage eintretenden Veränderungen in dem innern Leben der Staaten, den wenigſten bleibenden und feſten wiſſenſchaftlichen Charakter trägt, indem die erſcheinenden ſtatiſtiſchen Schriften nothwendig den Veränderungen im wirklichen Staatsleben durchgehends folgen und dieſe ſorgfältig angeben müſſen.

2.

Begriff und Zweck der Staatenkunde.

Wenn die Geſchichte des europäiſchen und amerikaniſchen Staatenſyſtems aus dem Standpuncte der Politik (Th. 3. §. 2.) die pragmatiſche Darſtellung des politiſchen (innern und äußern) Lebens der Geſammtheit der europäiſchen und der neuentſtandenen amerikaniſchen Staaten und Reiche nach ihrer gegenſeitigen völkerrechtlichen Verbindung und Wechſelwir-

*) Lehrbuch der Statiſtik der europäiſchen Staaten für höhere Lehranſtalten, zugleich als Handbuch zur Selbſtbelehrung, von D. G. Haſſel. Weimar, 1822. 8. — Dabei muß bemerkt werden, daß, aus einem andern Standpuncte und nach einem andern Plane, der Freih. v. Malchus in ſ. Statiſtik (Stuttg. 1826. 8.) gleichfalls ein ſehr ausgezeichnetes Werk geliefert hat.

kung ſeit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts bis auf unſre Zeit enthält, und alſo das politiſche Leben dieſer Staaten und Reiche im Kreiſe der Vergangenheit vergegenwärtigt; ſo iſt dagegen die Staatenkunde die Wiſſenſchaft, welche die politiſche Geſtaltung der ſelbſtſtändigen europäiſchen Staaten und Reiche, mit Einſchluß der aus europäiſchen Kolonieen hervorgegangenen amerikaniſchen Staaten, nach der Ankündigung ihres innern und äußern Lebens und nach der Wechſelwirkung beider auf einander, im Kreiſe der Gegenwart darſtellt. Der Zweck der Staatenknnde beruht daher auf der möglichſt beglaubigten und erſchöpfenden Darſtellung des innern und äußern Lebens der Geſammtheit der ſelbſtſtändigen europäiſchen und amerikaniſchen Staaten im Kreiſe der Gegenwart.

Soll aber dieſer Zweck durch die Staatenkunde als Wiſſenſchaft erreicht werden; ſo muß unterſchieden werden:

1) die Theorie der Staatenkunde, oder die ſyſtematiſche Darſtellung der Grundbedingungen des innern und äußern Lebens der Staaten und Reiche, ſo wie der Verbindung und Wechſelwirkung dieſes innern und äußern Lebens auf einander, in Hinſicht auf die Ankündigung der Staaten im Kreiſe der Gegenwart;

2) die allgemeine Staatenkunde, welche, geſtützt auf dieſe Theorie, eine vollſtändige und erſchöpfende Darſtellung der Geſammtheit der europäiſchen und amerikaniſchen Staaten nach allen Bedingungen ihres politiſchen (innern und äußern) Lebens enthält;

3) die beſondere Staatenkunde jedes einzel-

nen ſelbſtſtändigen Staates (z. B. der öſtreichiſchen, der preußiſchen ꝛc. Monarchie), durch deren ſorgfältige Bearbeitung erſt eine beglaubigte und umſchließende allgemeine Staatenkunde vermittelt wird; ſo wie die allgemeine Geſchichte die gründliche und aus den Quellen erſchöpfte Bearbeitung der beſondern Geſchichte der einzelnen, entweder bereits erloſchenen, oder noch beſtehenden Staaten und Reiche enthält.

3.

Verhältniß der Staatenkunde und der Erdkunde (Geographie) gegen einander.

So gewiß die wiſſenſchaftliche Form der Erdkunde älter iſt, als die der Statiſtik; ſo gewiß haben doch auch, ſeit der ſyſtematiſchen Geſtaltung der Staatenkunde, weit häufiger die Geographen die Grenzlinie der Staatenkunde überſchritten und Streif- und Raubzüge in deren Gebiet gethan, als die Statiſtiker ins Gebiet der Erdkunde *). Durch dieſe Grenzüberſchreitung wird beiden Wiſſenſchaften eben ſo geſchadet, als wenn man Geſchichte und Erdkunde nicht mehr getrennt, ſondern verbunden vortragen wollte. Denn zugeſtanden, daß mehrere einzelne Stoffe beiden, der Staaten- und Erdkunde, gemeinſchaftlich angehören (beſonders in den Abſchnitten von der Grundmacht des Staates, und

*) Verglichen meine Recenſion von: Crome's allgemeiner Ueberſicht von den ſämmtlichen europäiſchen Reichen und Ländern; im Hermes, 1819, 3s Stück, S. 169 ff. — Unter den neueſten Schriftſtellern der Erdkunde iſt es der hochverdiente Stein, der ſein Handbuch der Geographie (3 Theile) in den ſpätern Auflagen als: Handbuch der Geographie und Statiſtik erſcheinen ließ.

von der Cultur des Landes und des Volkes); ſo iſt doch die Behandlung und Stellung dieſer Stoffe in beiden Wiſſenſchaften weſentlich von einander verſchieden. Die Erdkunde folgt überall dem Oertlichen, und iſt nothwendig an daſſelbe gebunden; die Staatenkunde aber folgt in ihren Zuſammenſtellungen einer leitenden Idee, der Idee des innern und äußern Staatslebens, und der Wechſelwirkung beider auf einander. Die Erdkunde giebt das Beſondere und Verſchiedene im Staate an, wo ſie es antrifft; die Staatenkunde hingegen ſtellt es unter dem Allgemeinen zuſammen, und verbindet das Gleichartige. So nennt z. B. die Erdkunde, bei den einzelnen Städten und in den einzelnen Provinzen eines Staates, die daſelbſt befindlichen Landesbehörden, Hochſchulen, Lyceen, Buchhandlungen, Bücherſammlungen, Stiftungen u. ſ. w.; hingegen die Staatenkunde vereinigt unter der Rubrik der geiſtigen Cultur eines Staates die Geſammtheit aller ſeiner Hochſchulen, ſeiner Lyceen, ſeiner Kunſt- und Bücherſammlungen und dergl. zu einer allgemeinen Ueberſicht über dieſen wichtigen Theil des geiſtigen Volkslebens. — Oder: die Erdkunde führt bei den einzelnen Oertern die daſelbſt befindlichen Manufacturen und Fabriken, den Handelsverkehr, den Bergbau u. a. auf; die Staatenkunde aber vollendet, unter der Idee der techniſchen Cultur, das Bild von den geſammten Manufacturen und Fabriken, und von dem geſammten Handelsverkehre und Bergbaue eines Staates. Weiter: die Erdkunde geht, bei ihrer Darſtellung, von Provinz zu Provinz, und in den Provinzen von dem einen Amte zu dem andern. Sie führt in den einzelnen Provinzen und Aemtern die Beſchaffenheit des Bodens, die vorhandenen Berge,

Waldungen, Flüſſe, Seen ꝛc., ſo wie die Bevölkerung der einzelnen Kreiſe und Aemter an, während die Staatenkunde die geſammte Oberfläche des Staates und die Beſchaffenheit des Bodens, die geſammten Berge des Staates nach ihren Höhen, die geſammten Waldungen nach ihrer phyſiſchen und forſtwiſſenſchaftlichen Beſchaffenheit, das geſammte Flußſyſtem und die geſammten Seen des Staates darſtellt. Wenn die Staatenkunde, bei der Schilderung der Bewohner des Staates, die Nationalverſchiedenheit (ob Teutſche oder Slaven ꝛc.), die Religionsverſchiedenheit und die bürgerliche Verſchiedenheit derſelben im Allgemeinen charakteriſirt; ſo nennt die Erdkunde dieſe verſchiedenen Gegenſtände an den Orten, wo ſie angetroffen werden. Wenn die Staatenkunde die geſammten Zweige der Staatsverwaltung, nach Gerechtigkeitspflege, Polizei, Finanz- und Militaireinrichtung zuſammen ſtellt; ſo gedenkt die Erdkunde der einzelnen Dicaſteria und Behörden, wo ſie ihren Sitz haben.

Staaten- und Erdkunde ſind alſo nach ihrer wiſſenſchaftlichen Begründung durch leitende Ideen, nach ihrer logiſchen Anordnung, beſonders in Hinſicht auf die Vertheilung und Aufeinanderfolge der Stoffe, und nach ihrer ſyſtematiſchen Durchführung im Ganzen und im Einzelnen, weſentlich von einander verſchieden.

4.

Verhältniß der Staatenkunde zu den geſchichtlichen Wiſſenſchaften.

Die Geſchichte überhaupt enthält die wiſſenſchaftliche Darſtellung des ganzen Kreiſes der äußern

Erfahrung, welcher die Gegenwart und Vergangenheit, d. h. alle Erſcheinungen neben einander im Raume, und alle Veränderungen nach einander in der Zeit umſchließt. Wir nennen die Darſtellung der Gegenwart Beſchreibung, die Darſtellung der Vergangenheit Erzählung. Die Beſchreibung verbreitet ſich über die Erſcheinungen und Veränderungen nach ihrem Zugleich- und Nebeneinanderſeyn im Raume; die Erzählung über die Thatſachen der Vergangenheit nach der Folge der Zeit.

Iſt dieſer Geſichtspunct für die Anordnung der geſchichtlichen Wiſſenſchaften begründet; ſo giebt es eigentlich nur zwei geſchichtliche Grund- oder Stammwiſſenſchaften: die allgemeine Geſchichte, und die Staatenkunde; denn durch dieſe beiden Wiſſenſchaften werden die beiden geſchichtlichen Grundbegriffe der Vergangenheit und der Gegenwart erſchöpft. Wenn daher die allgemeine Geſchichte die Geſammtheit aller durch die Freiheit des Menſchen bewirkten Thatſachen, und, im engern Sinne, die Geſammtheit der merkwürdigen und beglaubigten Begebenheiten enthält, durch welche das innere und äußere Leben der Reiche und Staaten des Erdbodens, nach dem nothwendigen Zuſammenhange und nach der öffentlichen Ankündigung dieſes Lebens, in dem Umkreiſe der Verganheit dargeſtellt wird; ſo verzeichnet dagegen die Staatenkunde die politiſche Form der Reiche und Staaten des Erdbodens nach den nothwendigen Bedingungen ihres innern und äußern Lebens im Kreiſe der Gegenwart *).

---

*) Dieſer Anſicht folgen im Ganzen Schlözer und Herder.

Steht dieſer Grundſatz feſt; ſo iſt es höchſt fehlerhaft und einſeitig, die Staatenkunde in die Reihe der ſogenannten geſchichtlichen Hülfswiſſenſchaften zu ſetzen. Denn, nächſt den beiden genannten geſchichtlichen Grundwiſſenſchaften, müſſen die übrigen geſchichtlichen Wiſſenſchaften eingetheilt werden *):

a) in vorbereitende (propädeutiſche) geſchichtliche Wiſſenſchaften, wohin die Quellenkunde, die Erdkunde und die Zeitkunde (Chronologie) gehören;

b) in abgeleitete geſchichtliche Wiſſenſchaften, welche zwar nach ihren einzelnen Stoffen in

---

Schlözer ſagt: „Die Geſchichte iſt eine fortlaufende Statiſtik, und Statiſtik eine ſtillſtehende Geſchichte.“ — Herder: „Geographie iſt die Baſis der Geſchichte, und die Geſchichte nichts als eine in Bewegung geſetzte Geographie.“ Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, beſonders das Witzwort Schlözers, nur im allgemeinſten Sinne gelten und die Geſchichte blos in dem Sinne „eine fortlaufende Statiſtik“ ſeyn kann, inwiefern ſie die Vergangenheit nach den einzelnen Abſchnitten gleichſam als Gegenwart verſinnlicht. Denn, wollte man Schlözers Ausſpruch ganz ſtreng nehmen; ſo würde allerdings der Einwurf eines Recenſenten dagegen gelten (Heidelb. Jahrb. 1825. St. 58): „Wäre die Geſchichte eine fortlaufende Statiſtik; ſo würde die Verfaſſung immer dieſelbe bleiben; Revolutionen, Vergrößerungen, Theilungen, oder gar Einverleibungen eines Staates in einen andern, könnten gar nicht ſtatt finden.“

*) Ueber dieſe Eintheilung der geſammten geſchichtlichen Wiſſenſchaften, ſo wie über deren weitere Ausführung, mit Beibringung der wichtigſten Literatur, kann meine kleine Weltgeſchichte (5te Aufl. Leipz. 1825.) in der Einleitung S. 6 ff. verglichen werden.

den beiden geſchichtlichen Grundwiſſenſchaften enthalten ſind, die aber, bei der ſelbſtſtändigen Behandlung dieſer Stoffe, als beſondere Wiſſenſchaften dargeſtellt werden. Dahin gehören: die Ethnographie, die Specialgeſchichte, die Specialſtatiſtik, die Culturgeſchichte, die Biographie ꝛc.;

c) in geſchichtliche Hülfswiſſenſchaften, durch welche theils die ſyſtematiſche Geſtaltung der beiden geſchichtlichen Grundwiſſenſchaften, theils im Einzelnen das Studium der abgeleiteten geſchichtlichen Wiſſenſchaften erleichtert und unterſtützt wird, inwiefern in denſelben geſchichtliche Stoffe ſelbſtſtändig und im ſyſtematiſchen Zuſammenhange dargeſtellt werden, deren in den übrigen geſchichtlichen Wiſſenſchaften nur gelegentlich gedacht werden kann, durch welche aber einzelne Zweige der geſchichtlichen Kenntniſſe tiefer begründet und näher erörtert werden. Zu dieſen geſchichtlichen Hülfswiſſenſchaften gehören: die Genealogie (Geſchlechterkunde), die Heraldik (Wappenkunde), die Numismatik (Münzenkunde), die Diplomatik (Urkundenlehre), u. a. — Aus dem Begriffe der geſchichtlichen Hülfswiſſenſchaften, ſo wie aus den in ihrem Umfange dargeſtellten Stoffen, und aus ihrem Verhältniſſe zu den übrigen geſchichtlichen Wiſſenſchaften erhellt, daß die Staatenkunde durchaus nicht in die Reihe der geſchichtlichen Hülfswiſſenſchaften geſtellt werden kann, weil ihr eine weit höhere Beſtimmung — die wiſſenſchaftliche Darſtellung des innern und äußern Staatslebens aller beſtehenden Reiche und Staaten im Kreiſe der Gegenwart — zukommt.

5.
Verhältniß der Staatenkunde zu den übrigen Staatswiſſenſchaften.

Die Staatenkunde gehört, in dem Kreiſe der Staatswiſſenſchaften, weder zu den reinphiloſophiſchen, noch zu den gemiſchten (Staatswiſſ. Th. 1, §. 4. S. 14), ſondern zu den reingeſchichtlichen Staatswiſſenſchaften. Sie ſtützt ſich aber in Hinſicht der leitenden Ideen, die ihr zum Grunde liegen und über die innere Eintheilung und Anordnung ihres Gebiets entſcheiden, auf mehrere der philoſophiſchen Staatswiſſenſchaften, und unterſtützt und befördert das Studium mehrerer geſchichtlicher Staatswiſſenſchaften.

Denn, wenn gleich das Natur- und Völkerrecht, ſo wie das philoſophiſche Staats- und Staatenrecht in keiner unmittelbaren Verbindung mit der Staatenkunde ſteht, die nicht das ſchildert, was nach der Vernunft ſeyn ſoll, ſondern das, was beſteht; ſo ſind doch die Staatskunſt, die Volks- und Staatswirthſchaftslehre, die Finanz- und die Polizeiwiſſenſchaft von deſto größerer Bedeutung für die Staatenkunde. Es kann nämlich dasjenige wiſſenſchaftliche Gebiet, welches in neuerer Zeit Theorie der Statiſtik genannt worden iſt, auf keine andere Weiſe ſyſtematiſch begründet, logiſch angeordnet und erſchöpfend durchgeführt werden, als vermittelſt der ſelbſtſtändigen Zuſammenſtellung derjenigen Ergebniſſe aus den genannten Staatswiſſenſchaften, wodurch die Auswahl, Anordnung, Vertheilung und Durchführung der einzelnen Maſſen möglich wird, die zur Darſtellung des innern und äußern Lebens der

einzelnen Staaten und Reiche im Kreiſe der Gegenwart gehören *).

Wenn die Staatenkunde, nach dieſer ihrer Stellung zu mehrern reinphiloſophiſchen und gemiſchten Staatswiſſenſchaften, als abhängig, zum Theile ſogar als dieſen untergeordnet erſcheint; ſo erſcheint ſie zu den übrigen geſchichtlichen Staatswiſſenſchaften als gleichgeordnet. So z. B. unterſtützen ſich die Staatenkunde und die Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems aus dem Standpuncte der Politik gegenſeitig; denn eben ſo oft bedarf die neuere und neueſte Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems der Angaben und Aufſchlüſſe der Staatenkunde, wie die Staatenkunde, für viele ihr weſentlich zugehörenden Erſcheinungen des innern und äußern Staatslebens im Kreiſe der Gegenwart, des Lichtes der Geſchichte. Wenn daher in vielen Fällen das Licht der Vergangenheit die Gegenwart erhellt; ſo erſcheint auch unläugbar die Vergangenheit allen denjenigen in beſtimmtern und feſtern Umriſſen, die, ausgeſtattet mit ſtatiſtiſchen Kenntniſſen, die Vergangenheit in ſteter Vergleichung mit der Gegenwart auffaſſen.

Sehr wichtig iſt das Verhältniß der Staatenkunde zu der erſt im Werden begriffenen Staatswiſſenſchaft des poſitiven Verfaſſungsrechts. So lange im jüngern Europa blos Großbritannien eine thatſachlich ausgeprägte beſchränkte monarchiſche Verfaſſungsform, und das zur politiſchen Selbſtſtändigkeit gelangte Nordamerika ſeit dem Jahre 1787 eine geſchriebene

*) Davon ſogleich in der Theorie der Staatenkunde.

Verfaſſungsurkunde hatte, obgleich auch in andern Reichen und Staaten einzelne Grundgeſetze beſtanden; ſo lange bedurfte es keiner beſondern Wiſſenſchaft des poſitiven Verfaſſungsrechts. Es gnügte, das, was nun den Umfang dieſer neuen Wiſſenſchaft bildet, in der Staatenkunde unter der Rubrik: Staatsverfaſſung, in kurzen Umriſſen zu berühren, und dieſe ſtatiſtiſche Lehre mit der von der Staatsverwaltung in Verbindung zu bringen. Allein ſeit dem Eintritte ſehr vieler neuen Verfaſſungen ins innere Leben einer bedeutenden Anzahl europäiſcher Reiche und Staaten, und ſeit der, aus ſtaatsrechtlichen Grundſätzen und Anſichten verſuchten, Begründung und Durchbildung dieſer Verfaſſungen, als feſter Grundlagen des ganzen öffentlichen poſitiven Rechts in den Staaten, welche ſolche Verfaſſungen erhielten, muß nicht nur das poſitive Verfaſſungsrecht den Charakter und Rang einer ſelbſtſtändigen Staatswiſſenſchaft (Th. 1, Einleitung, S. 14 f.) behaupten; es muß auch dieſer — ſeit 30 Jahren höchſt erweiterte — Gegenſtand, nach ſeiner neuen wiſſenſchaftlichen Geſtaltung von der Staatenkunde ausgeſchloſſen, und in derſelben von der Verfaſſung der einzelnen Staaten nur in allgemeinen Umriſſen und in dem Verhältniſſe gehandelt werden, in welchem die Verfaſſung zu den übrigen, in der Statiſtik darzuſtellenden, politiſchen Stoffen ſteht. Durch dieſe Ausſcheidung des Beſondern in den einzelnen Verfaſſungen aus dem Gebiete und Umfange der Staatenkunde wird aber zweierlei gewonnen: einmal die ſelbſtſtändige wiſſenſchaftliche Geſtaltung des poſitiven Verfaſſungsrechts, ohne Verwechslung und Ver-

miſchung deſſelben mit der Staatenkunde; und zweitens die Beſchränkung des wiſſenſchaftlichen Umfanges der Staatenkunde, welche, nach ihrer gegenwärtigen Geſtalt, innerhalb eines akademiſchen Halbjahres nicht füglich zu beendigen war, weshalb denn auch einige geachtete Männer blos mit der Darſtellung der Staatenkunde einiger Reiche und Staaten (gleichſam der Muſterſtaaten) ſich begnügten, was aber eben ſo einſeitig und fehlerhaft iſt, als wenn man z. B. europäiſche Staatengeſchichte ankündigen, und blos die Geſchichte Frankreichs, Großbritanniens, der Niederlande und Rußlands vortragen wollte.

Für das practiſche europäiſche Völkerrecht enthält die Staatenkunde einen bedeutenden Reichthum von Angaben und Nachrichten, welche theils zur Begründung, theils zur Verſinnlichung vieler dem practiſchen europäiſchen Völkerrechte eigenthümlichen Lehren gehören. Auf ähnliche Weiſe iſt die Staatenkunde als Unterlage unentbehrlich für die Diplomatie, weil der Diplomat weder die nöthigen theoretiſchen Kenntniſſe zur Unterhandlung mit auswärtigen Staaten, ohne die Kenntniß der Statiſtik dieſer Reiche und Staaten, ſich erwerben, noch auch die Unterhandlungskunſt mit dieſen Staaten practiſch üben kann, wenn er nicht die Geſammtheit des innern und äußern Lebens dieſer Staaten im Kreiſe der Gegenwart mit ſicherm Blicke überſchaut, und mit feſtem Tacte bei der Löſung ſeiner diplomatiſchen Aufgaben anwendet.

6.

Grundzüge der Theorie der Staatenkunde.

Da die ins Gebiet der Staatenkunde gehörenden

Stoffe und Maſſen aus der Erfahrung ſtammen; ſo kann das Princip ihrer Vertheilung und Anordnung nicht in ihnen ſelbſt enthalten ſeyn. Dieſes muß vielmehr aus einer Wiſſenſchaft hervorgehen, die zwar der Erfahrung an ſich nicht fremd iſt, die aber nach ihrem Urſprunge über die Erfahrung ſich erhebt. Dieſe Wiſſenſchaft iſt die Staatskunſt in Verbindung mit der Volks- und Staatswirthſchaftslehre, und mit der Finanz- und Polizeiwiſſenſchaft.

Denn enthält die Staatskunſt (Th. 1, S. 337 ff.) die wiſſenſchaftliche Darſtellung des Zuſammenhanges zwiſchen dem innern und äußern Staatsleben, ſo daß ſie, nach ihren beiden Theilen, in die Darſtellung der geſammten Bedingungen und Ankündigungen des innern und des äußern Staatslebens zerfällt; ſo folgt auch daraus für die wiſſenſchaftliche Begründung der Staatenkunde mit Nothwendigkeit, daß die Darſtellung der ſelbſtſtändigen Reiche und Staaten im Kreiſe der Gegenwart in die beiden Haupttheile: der Darſtellung ihres innern und äußern Lebens, zerfallen, und, in den einzelnen Untertheilen dieſer beiden Haupttheile, den in der Staatskunſt aufgeſtellten einzelnen Bedingungen der Ankündigung des innern und äußern Staatslebens folgen müſſe. Die wiſſenſchaftliche Form der Staatskunſt wird daher über die innere Anordnung und wiſſenſchaftliche Geſtaltung der Staatenkunde zunächſt und hauptſächlich entſcheiden.

Allein bei der Ausmittelung des Volkseinkommens, des Volksvermögens, und namentlich des reinen Ertrags in jedem einzelnen vorhandenen Reiche und Staate, ſo wie bei der ſtatiſtiſchen Ueber-

ſicht über den Feldbau, über den Gewerbsfleiß, über den Handel, und über den gegenwärtigen Standpunct der Cultur eines Volkes und Staates in den Kreiſen der Wiſſenſchaft und Kunſt, darf das, was in der Volks- und Staatswirthſchaftslehre (Th. 2, S. 1 und S. 133) aus feſten Grundſätzen entwickelt worden iſt, ſo wenig übergangen werden, wie bei der ſtatiſtiſchen Darſtellung des Polizeiweſens und des Finanzzuſtandes des einzelnen Reiches und Staates das, was, als allgemeiner Grundſatz in der Finanzwiſſenſchaft (Th. 2, S. 263) und der Polizeiwiſſenſchaft (Th. 2, S. 453) aufgeſtellt worden iſt. Die Theorie der Staatenkunde wird daher als eine, aus mehrern Staatswiſſenſchaften gemeinſchaftlich abgeleitete, ſyſtematiſch geordnete Begründung der wiſſenſchaftlichen Anordnung und Durchführung der Staatenkunde der einzelnen Reiche und Staaten erſcheinen.

7.

Fortſetzung.

Entſcheidet der wiſſenſchaftliche Charakter der Staatskunſt über den wiſſenſchaftlichen Charakter der Staatenkunde (d. h. über die Begründung der Wiſſenſchaft, über Eintheilung und Anordnung des Stoffes, und über die geordnete und gleichmäßige Durchführung des Ganzen); ſo wird die Theorie der Staatenkunde in die beiden Haupttheile der Aufſtellung der Grundbedingungen des innern und des äußern Staatslebens im Einzelnen zerfallen.

A) Zu der Darſtellung des innern Staatslebens im Kreiſe der Gegenwart gehören aber drei Hauptpuncte: 1) die Grundmacht des Staates

nach Land und Volk; 2) die Cultur des Volkes; 3) der Organismus des Staates nach Verfaſſung, Regierung und Verwaltung. (Staatskunſt, Th. 1, S. 356.)

1) Die Grundmacht des Staates, nach Land und Volk, ſchildert

a) den Länderbeſtand, nach der Geſammtzahl der Geviertmeilen; nach dem Umfange und der phyſiſchen Beſchaffenheit der einzelnen Kreiſe, Provinzen und Bezirke; nach der örtlichen Lage, nach dem Klima, nach den Grenzen, nach der Güte des Bodens, nach Gebirgen, Wäldern, Flüſſen u. ſ. w.;

b) das Volk, nach der Geſammtzahl der Bevölkerung; nach der Vertheilung der Bevölkerung in die einzelnen Kreiſe, Provinzen und Bezirke, ſo wie nach der Volksmenge in den großen, mittlern und kleinen Städten; nach der Nationalverſchiedenheit (z. B. ob teutſcher, ſlaviſcher, finniſcher ꝛc. Abkunft); nach der bürgerlichen Verſchiedenheit (Adel, freie Grundbeſitzer, Leibeigene, Eigenhörige; Höflinge, Beamte, Gelehrte, Künſtler, Kaufleute, Handwerker, Feldbauer, Tagelöhner ꝛc.); und nach der kirchlichen Verſchiedenheit (ob Chriſten, Juden, Mahomedaner; — Evangeliſche, Katholiken, Mennoniten ꝛc.).

2) Die Cultur des Volkes kündigt ſich an (Staatskunſt, Th. 1, S. 358) als ſinnliche, techniſche, intellectuelle, künſtleriſche, ſittlich-religiöſe und bürgerliche Cultur.

a) Die phyſiſche Cultur umſchließt den Feldbau, die Viehzucht, den Wieſen-, Garten-,

Obſt-, Weinbau ꝛc., den Forſt- und Bergbau u. ſ. w.;

b) die **techniſche** Cultur den geſammten Gewerbsfleiß in Manufacturen und Fabriken, und alle Arten und Verzweigungen des Handels;

c) die **intellectuelle** Cultur den Anbau der Sprachen und der Wiſſenſchaften, mit Darſtellung aller Anſtalten und Einrichtungen für Gelehrſamkeit und Wiſſenſchaften im Umfange des Staates;

d) die **äſthetiſche** Cultur den Zuſtand und Anbau der **Künſte** (namentlich der Dicht-, Rede-, Ton-, Bau- und Schauſpielkunſt, der Malerei ꝛc.);

e) die **ſittlich-religiöſe** Cultur die Sitten des Volkes nach ſeinen einzelnen Ständen, den kirchlichen Cultus ꝛc.; und

f) die **bürgerliche** Cultur den Zuſtand der politiſchen Bildung und Mündigkeit der einzelnen Stände des Volkes, namentlich der erblichen Stände und des ſogenannten dritten Standes, (**Staatskunſt**, Th. 1, S. 360) um, nach der ſorgfältigen Würdigung **aller** weſentlichen Puncte der Cultur, ein beſtimmtes Ergebniß über die **Volksthümlichkeit** und den **National-charakter** ziehen zu können.

3) **Der Organismus des Staates** (**Staatskunſt**, Th. 1, S. 367 ff.) umſchließt die **Verfaſſung**, die **Regierung** und die **Verwaltung** deſſelben.

a) Bei der **Verfaſſung** (**Staatskunſt**, Th. 1, S. 376 ff.) wird berückſichtigt, ob der Staat eine geſchriebene Verfaſſungsurkunde habe, oder

nicht; ob ſie eine octroyirte oder vertragsmäßige ſey; ob ſie den repräſentativen oder ſtändiſchen Charakter trage; ob es eine oder zwei Kammern gebe; an welche Bedingungen der Eintritt in die Kammern geknüpft ſey; welche Rechte den Volksvertretern, namentlich in Hinſicht der Theilnahme an der geſetzgebenden Gewalt und in Beziehung auf das Budget, zuſtehen; in welchem Verhältniſſe die Kirche zum Staate ſtehe (ob nach dem Epiſkopal- oder Territorialſyſteme) u. ſ. w.

b) Bei der Regierungsform (Staatskunſt, Th. 1, S. 441 ff.) wird erörtert, ob der Staat eine monarchiſche oder republikaniſche Regierungsform habe; ob die monarchiſche autokratiſch oder beſchränkt, ob die republikaniſche demokratiſch oder ariſtokratiſch ſey; nach welchem Grundſatze, bei der monarchiſchen Regierungsform, die Thronfolge erſcheine (ob nach Wahl, oder Erblichkeit, — ob im männlichen, oder auch im weiblichen Geſchlechte ꝛc.); ob eine Civilliſte beſtehe; wie der Hofſtaat geſtaltet ſey; welche Orden vorhanden ſind ꝛc.

c) Bei der Verwaltung (Staatskunſt, Th. 1, S. 477 ff.) muß zunächſt angegeben werden, ob ſie nach dem Syſteme der Provinzialverwaltung, oder nach dem Syſteme der Centralverwaltung beſtehe; ob die Gemeindeverwaltung ſelbſtſtändig ſey; wie viele und welche Miniſteria, und in welchem gegenſeitigen Verhältniſſe ſie beſtehen; ob ein Staatsrath, und mit welchen Functionen, ob ein beſonderes fürſtliches Kabinet, ob eine Generalcontrolle exiſtire; ob alle verwaltende Behörden verant-

wortlich ſind; — ſodann im Einzelnen, wie im Staate

α) die Gerechtigkeitspflege (nach den vorhandenen Geſetzbüchern, nach den verſchiedenen Behörden und Inſtanzen — ob mit Geſchwornengerichten und Friedensrichtern ꝛc.),

β) die Polizei (nach der Sicherheits- und Ordnungs-, ſo wie nach der Cultur- und Wohlfahrtspolizei),

γ) das Finanzweſen (nach Domainen, Regalien, Budget, directen und indirecten Steuern und ihrer Vertheilungs- und Erhebungsweiſe),

δ) das Kriegsweſen (nach dem ſtehenden Heere, Reſerven, Landwehr, Landſturm, Feſtungen ꝛc. ꝛc.)

organiſirt ſey, und verwaltet werde.

B) Zu der Darſtellung des äußern Staatslebens im Kreiſe der Gegenwart gehören wieder drei Hauptpuncte:

a) Beſtimmung des Einfluſſes (Staatskunſt, Th. 1, S. 341 f.), welchen das innere Leben eines Staates, nach der Cultur des Volkes und nach den drei Bedingungen des Staatsorganismus (Verfaſſung, Regierung und Verwaltung), auf deſſen äußere (kraftvolle oder ſchwache) Ankündigung in der Mitte des europäiſchen Staatenſyſtems behauptet, ſo wie der Rückwirkung, welche bisweilen auch das äußere politiſche Leben eines Staates auf deſſen inneres Leben hervorbringt (z. B. in der Zeit der Kriege, und nach denſelben ꝛc.);

b) Würdigung des beſondern Staatsintereſſe jedes einzelnen ſelbſtſtändigen Staates

(Staatskunſt, Th. 1, S. 581), hauptſächlich nach Ausmittelung ſeiner politiſchen Würde (ob Kaiſerthum, Königreich, Freiſtaat, Fürſtenthum ꝛc.), ſeiner völligen oder theilweiſe beſchränkten Souverainetät (wie z. B. in einem Staatenbunde, oder in den joniſchen Inſeln, in der Stadt Cracau ꝛc.), und ſeines politiſchen Ranges und Gewichtes (als Macht des erſten, zweiten, dritten oder vierten politiſchen Ranges);

c) Aufſtellung der Geſammtheit der für jeden einzelnen Staat gültigen Verträge in Beziehung auf alle Mächte und Staaten des Auslandes, ſie mögen Friedensſchlüſſe, Angriffs- oder Vertheidigungsbündniſſe, Handelsverträge, oder beſondere Conventionen u. ſ. w. ſeyn. Zugleich muß dabei bemerkt werden, ob ſich der einzelne Staat in der Gegenwart entweder im wirklichen Zuſtande des Krieges, oder doch im Zuſtande der Retorſionen und Repreſſalien gegen andere Staaten befindet (Staatskunſt, Th. 1, S. 593 ff.).

Berückſichtigt die Staatenkunde — ſowohl die allgemeine, welche das geſammte europäiſche und amerikaniſche Staatenſyſtem umſchließt, als die beſondere, welche als Specialſtatiſtik des einzelnen Staates erſcheint, — alle dieſe aufgeſtellten weſentlichen Puncte des innern und äußern Staatslebens; ſo ſcheint theils der Anforderung an den erſchöpfenden Umfang, theils den Anſprüchen an die logiſch zweckmäßige Anordnung und innere Vertheilung der darzuſtellenden Maſſen, in der Wiſſenſchaft der Staatenkunde Genüge zu geſchehen. Dabei verſteht ſich von ſelbſt, daß, nach der Eigenthümlich-

keit der einzelnen Staaten, ſowohl in der Aufeinanderfolge und Stellung, als auch in der mehr oder weniger ausführlichen Behandlung der einzelnen aufgeführten Rubriken (z. B. bei der Schilderung der Schweiz und der Türkei), in der Darſtellung ſelbſt eine bedeutende Verſchiedenheit und Mannigfaltigkeit ſtatt finden müſſe.

8.

Ob eine geſchichtliche Ueberſicht des Staates in die Theorie der Staatenkunde gehöre?

Je weniger Zweifel über die Aufnahme und Durchführung der (§. 6.) aufgeſtellten Gegenſtände ſelbſt in die Staatenkunde und deren Theorie ſtatt finden kann, wenn gleich über die Aufeinanderfolge und Stellung derſelben verſchiedenartige Anſichten beſtehen mögen (je nachdem man nämlich bei der Theorie der Statiſtik von dieſen oder andern Grundſätzen ausgeht); deſto ſchwankender ſind die Anſichten der theoretiſchen Statiſtiker darüber, ob es zweckmäßig ſey, vor der Darſtellung der Staatenkunde des einzelnen Staates eine kurze tabellariſche geſchichtliche Ueberſicht über die Zu- und Abnahme des Staates, ſeit ſeinem Entſtehen bis zum Augenblicke der Gegenwart, zunächſt in Hinſicht auf Geviertmeilen und Volkszahl, zu geben.

Allerdings gehört, im ſtrengen Sinne genommen, dieſer Stoff ausſchließend der Geſchichte, und nicht der Staatenkunde, an; auch würde dieſe Ueberſicht entbehrlich ſeyn, wenn jeder, der eines Handbuches der allgemeinen oder beſondern Staatenkunde bedarf,

entweder an ſich ſchon völlig mit der Geſchichte der ſtatiſtiſch darzuſtellenden Staaten vertraut wäre, oder doch, vor dem Studium der Specialſtatiſtik eines Staates, die Kenntniß der Specialgeſchichte deſſelben ſich erworben hätte. Weil aber dies bei den meiſten, welche die Staatenkunde als eine für ſich beſtehende Wiſſenſchaft erlernen wollen, nicht vorausgeſetzt werden kann; ſo ſcheint eine — freilich kurze und ſehr gedrängte — geſchichtliche Ueberſicht über das allmählige Anwachſen oder über das Sinken eines Staates nach ſeiner politiſchen Macht, in Hinſicht auf Länder, Provinzen, Zahl von Geviertmeilen und Bevölkerung, —(wie ſie bereits von Haſſel bei ſeiner [frühern] Statiſtik von Oeſtreich und Rußland, von Wichmann bei der Statiſtik von Rußland, von Stein bei der von Preußen, von mir bei der Statiſtik von Sachſen, und von Haſſel in ſ. ſtatiſtiſchen Umriſſe der ſämmtl. europ. Staaten [Weimar, 1823. Fol.] verſucht worden iſt) — der ſtatiſtiſchen Darſtellung ſelbſt ſehr zweckmäßig, wenn gleich nicht nothwendig, vorauszugehen. Denn jeder in der Wirklichkeit vorhandene Staat knüpft ſeine Gegenwart an eine Vergangenheit, ohne welche die Gegenwart nicht das wäre, was ſie iſt, und aus welcher die öffentliche Ankündigung des Staates im Kreiſe der Gegenwart zunächſt hervorging.

9.

Literatur der Theorie der Statiſtik.

Die erſten geläuterten Grundſätze für eine Theorie der Statiſtik ſtellte Achenwall in ſeiner (bei der Literatur der Staatenkunde vollſtändig anzu=

führenden) „Staatsverfaſſung der heutigen vornehmſten Reiche und Völker“ auf, in deren 7ter Auflage die Theorie 63 Seiten umfaßt. — Er erklärte geradezu, bevor man die Statiſtik anfange, müſſe man einige allgemeine Anmerkungen machen: über 1) ihren Begriff und Umfang, ihre Abtheilungen und ihre natürlichen Verbindungen; über 2) ihren Nutzen; 3) ihre Geſchichte, und 4) ihre Quellen. Er geht dabei von dem Begriffe der Staatsmerkwürdigkeiten aus, und ſagt: „Der Inbegriff der wirklichen Staatsmerkwürdigkeiten eines Reiches oder einer Republik macht ihre Staatsverfaſſung im weitern Verſtande aus; und die Lehre von der Staatsverfaſſung eines oder mehrerer einzelnen Staaten iſt die Statiſtik, oder Staatsbeſchreibung.“ (In der Behandlung und Aufeinanderfolge der Gegenſtände weicht er aber bedeutend von dem §. 6. aufgeſtellten Plane ab.)

Nach ihm bearbeiteten die Theorie der Statiſtik:

J. Chſtph. Gatterer, Ideal einer allgemeinen Weltſtatiſtik. Gött. 1773. 8.

Joſeh Mader, über Begriff und Lehrart der Statiſtik. Prag, 1793. 8.

Schlözer, Theorie der Statiſtik. Nebſt Ideen über das Studium der Politik überhaupt. Erſtes Heft. Gött. 1804. 8. (mehr iſt von dieſem geiſtreichen Entwurfe nicht erſchienen.) — (Man kann damit ſeine Recenſionen über mehrere ſpätere Schriften aus dem Gebiete der Staatenkunde vergleichen in den Götting. gel. Anz. 1808, St. 14. St. 26. St. 58. und St. 210.)

Geo. Fr. Dan. Göß, über den Begriff der Statiſtik. Ein hiſtoriſch-kritiſcher Verſuch. Anſpach, 1804. 8. — De statistices aetate et utilitate. Erlang. 1806. 4. (eine Preisſchrift.)

Gregor Schöpf, Leitfaden zu einer allgemeinen Statiſtik, mit Hinweiſung auf wahre und gründliche Staatskunde. Nürnb. 1806. 8. (Ohne Schlözern zu nennen, benutzte Schöpf deſſen Anſichten; ſelbſt die, welche er nur aus nachgeſchriebenen Schlözerſchen Vorleſungen kennen gelernt hatte, weil das zweite Heft der Schlözerſchen Theorie nicht erſchien. (vgl. Götting. Anz. 1808, N. 26. S. 259. von Schlözern ſelbſt.)

(Ueber die Schriften von Donnant, théorie élémentaire de la statistique. Paris, 1805. 8. — und Introduction à la science de la statistique, d'après l'allemand de Mr. de Schlözer. Paris, 1805. 8., ſo wie über die holländiſche Ueberſetzung der Schlözerſchen Theorie durch Tijdeman [Gröningen, 1807.] muß man Schlözers eignes Urtheil [Gött. Anz. 1808, St. 14. S. 137 ff. und St. 26. S. 249] vergleichen.)

Aug. Niemann, Abriß der Statiſtik und der Staatenkunde, nebſt Fragmenten zur Geſchichte derſelſelben. Altona, 1807. 8.

Leop. Krug, Ideen zu einer ſtaatswirthſchaftlichen Statiſtik. Berl. 1807. 4.

Wilh. Butte, Statiſtik als Wiſſenſchaft. 1r Theil. (mehr iſt nicht erſchienen.) Landsh. 1808. 8.

Chſtph. Rommel, über Geographie, Ethnographie und Statiſtik. Nebſt einem Abriſſe dieſer und der politiſchen Wiſſenſchaften. Marburg, 1810. 8.

Joſ. Zizius, theoretiſche Vorbereitung und Einleitung zur Statiſtik. Wien und Trieſt, 1810. 8.

Aug. Leop. Bucher, Betrachtungen über die Geographie und über ihr Verhältniß zur Geſchichte und Statiſtik. Leipz. 1812. 8.

Aug. Ferdin. Lüder, Kritik der Statiſtik und Politik, nebſt einer Begründung der politiſchen Philoſophie. Gött. 1812. 8.

Fr. Rönnbäck, de statistices apud veteres vestigiis et fontibus. Abo, 1815. 4. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1815, St. 290.)

Joſ. Max. Freih. v. Liechtenſtern, erſte Einleitung zum Studium der Statiſtik als ſelbſtſtändiger

Wiſſenſchaft unter dem leitenden Princip des Staats-zweckes. Zweite umgearb. und verm. Ausgabe. Dresden, 1820. 8.

Ern. Klotz, theoriae statistices particula 1. s. theoria statistices tanquam scientiae. Lips. 1821. 8.

Chrétien de Schlözer, table des matières contenues la théorie de la statistique, ainsi que dans celle de l'histoire. Moscou, 1823. 8. — Aus dem Franz. von dem Verf. ſelbſt überſetzt und mit einigen Zuſätzen verſehen, unter dem Titel: Grundriß der Gegenſtände, welche in der Theorie der Statiſtik, ſo wie in der der Geſchichte, vorzüglich in Beziehung auf den ethnographiſchen Theil der letztgenannten Wiſſenſchaft, enthalten ſind. Gött. 1827. 8.

Franz Joſeph Mone, Theorie der Statiſtik. Erſte Abtheil. Heidelb. 1824. 8.

Chſtn. Aug. Fiſcher, Grundriß einer neuen ſyſtematiſchen Darſtellung der Statiſtik als Wiſſenſchaft. Nebſt einer Probeſkizze der Behandlung. Elberf. 1825. 8.

J. E. v. Koch-Sternfeld, Grundlinien zur allgemeinen Staatskunde, mit beſonderer Rückſicht auf die organiſche, materielle und wirthſchaftliche Grundmacht des Staates. München, 1826. 8. — Ueber den Standpunct der Staatskunde, als Bürgſchaft der Landes-Ordnungen und Freiheiten. München, 1827. 8.

(In Haſſels Lehrbuch der Statiſtik, Weimar, 1822. 8. wird von S. 1 — 26 auch die Theorie der Statiſtik berückſichtigt.)

10.

Ueberſicht über die Geſchichte der Staatenkunde und deren wiſſenſchaftlichen Anbau *).

J. Geo. Meuſel, Literatur der Statiſtik. Leipz. 1790. 8. — Dieſes Werk ward, mit den beiden erſchienenen Nachträgen, in einer N. A. in 2 Bänden bearbeitet.

---

*) Vergl. meine Recenſion im Hermes, S. 208 ff.

Leipz. 1806. 8. (bedarf aber in unſrer Zeit einer neuen Geſtaltung und Ergänzung.)

Aug. Ferd. Lüder, Geſchichte der Statiſtik. Gött. 1817. 8. (ein leidenſchaftlich geſchriebenes Werk gegen die Statiſtik, die der Verf. früher ſelbſt wiſſenſchaftlich angebaut hatte.)

* * *

Wenn gleich aus den Berichten der venetianiſchen Geſandten im Auslande während des ſechszehnten Jahrhunderts die erſten gedruckten ſtatiſtiſchen Schriften hervorgegangen ſind; ſo war doch auch das damalige Zeitalter der erſten Anregung der ſtatiſtiſchen Kenntniſſe günſtig. Denn mit dem Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts begann die erweiterte Verbindung unter den einzelnen europäiſchen Reichen und Staaten, die gegenſeitige genaue Beobachtung ihrer Intereſſen und Abſichten, der ſchnelle Wechſel der Bündniſſe und Verträge zwiſchen ihnen, ſo wie der ſichere Tact, mit welchem mehrere Regenten und Miniſter dieſer und der nächſtfolgenden Zeit die Gegenſtände des innern Staatslebens behandelten. Dahin gehörten Ludwig 12 und Franz 1 von Frankreich; Karl 5 in Spanien und Teutſchland; Churfürſt Auguſt von Sachſen; Heinrich 4 und Sully in Frankreich u. a.

Als Vorläufer des wiſſenſchaftlichen Anbaues der Staatenkunde müſſen betrachtet werden:

Franc. Sansovino (geb. 1521 zu Rom), del governo e amministratione di diversi regni e republiche, cosi antiche, come moderne, in 22 Büchern. Dieſes Werk erſchien zuerſt 1567 zu Venedig, eine ſpätere Ausgabe daſelbſt 1607. 4.

Le relationi universali di Giovanni Botero, divise in quattro parti. Dieſes Werk, welches zuerſt zu Rom 1592. 4. gedruckt ward, erſchien in den folgenden Ausgaben bedeutend vermehrt, und ward in verſchiedene Sprachen (ins Teutſche, München, 1612.

Fol.; ins Lateiniſche mehrmals) überſetzt. — Die beſte Ausgabe iſt: Io. Boteri relationes de praecipuis rebus publicis, ex italico latine conversae, cum notis et indice auctorum politicorum Iusti Reifenberg, edente Rud. Georg Lünde. Helmst. 1664. 4.

(Dieſe beiden Werke ſind, nach der gewöhnlichen Meinung, aus den Papieren venetianiſcher Geſandten entſtanden. Anders urtheilte Schlözer darüber in den Götting. Anz. 1808. St. 210. S. 2101 f.)

An dieſe Schriften ſchloß ſich (in 72 einzelnen, aus dem Italieniſchen ins Lateiniſche überſetzten, Abhandlungen über politiſch-ſtatiſtiſche Gegenſtände) an: Thesaurus politicus; relationes, instructiones, dissertationes, aliosque de rebus ad plenam imperiorum, regnorum, provinciarum, cognitionem, complectens. 3 Tom. Colon. 1609—11. 8. (Die Ueberſetzung war von Kaſpar Ens, lutheriſchem Prediger zu Lorich. — Den Titel des ſeltenen Originals führt Schlözer an in den Gött. Anz. 1808. St. 210. S. 2101 ff.)

(Bei Sanſovino wurden 22 Specialſtatiſtiken [von Frankreich, Teutſchland, England, Spanien, der Türkei, Perſien, Tunis, Fez, Polen, Portugal, Neapel, Kirchenſtaat, Alt-Rom, Schweiz, Raguſa, Sparta, Genua, Athen, Lucca, Venedig, Nürnberg und von Utopia, einem Idealſtaate —] gegeben. Geſchichtliche und ſtatiſtiſche Gegenſtände laufen bunt durch einander; nur einige Staaten [Frankreich, England, Fez, das alte Rom, Sparta, Athen, Venedig und Utopia] wurden ausführlich charakteriſirt. Ein gemeinſamer Plan fehlt; denn oft werden bei dem einen Staate Gegenſtände aufgeführt, welche bei dem andern übergangen werden. Der Religion, des Handels und der wiſſenſchaftlichen Cultur wird nur wenig und beiläufig gedacht — Mehr ſyſtematiſche Haltung findet ſich beim Botero, welcher über alle ihm bekannte Staaten, über ihre Verfaſſungen und Religionen, ſich verbreitet. — Der Theſaurus, von Ens überſetzt, hingegen enthält blos eine

Maſſe von einzelnen politiſch=ſtatiſtiſchen Aufſätzen, welche aus Inſtructionen und Berichten von Geſandten und Staatsmännern gezogen waren.)

11.

Fortſetzung.

Von d'Avity bis Achenwall.

Wenn gleich die (§. 10.) genannten Werke nur als die erſten unvollkommenen Vorbereitungen gelten können, das Gebiet der Staatenkunde aus einem eigenthümlichen Geſichtspuncte aufzufaſſen; ſo begann doch ſchon mit dem Werke des d'Avity der erſte wiſſenſchaftliche Verſuch in Hinſicht des ſelbſtſtändigen Anbaues der Staatenkunde im Großen. Ihm folgten mehrere nicht ohne Tact und Erfolg. Allein der feſte wiſſenſchaftliche Charakter der Statiſtik begann erſt mit Achenwall, mit welchem daher auch ein neuer Zeitabſchnitt in der Bearbeitung der Staatenkunde als Wiſſenſchaft anhebt.

Den erſten größern wiſſenſchaftlichen Verſuch enthält:

(d'Avity,) les états, empires, royaumes, seigneuries, duchez et principautez du monde, par le Sieur D. V. T. Y. St. Omer, 1621 sq. 4. — N. E. Paris, 1625. Fol. (Dieſes Werk fand in ſeiner Zeit allgemeinen Beifall. Es erſchien lateiniſch: Archontologia cosmica, mit Zuſätzen von J. Ludw. Gothofried [d. i. J. Phil. Abelin]. Frankf. 1629. Fol. und teutſch, Anfangs mit 107 Merianiſchen Kupfern, Frankf. 1646. Fol. und ſpäter mit 145 Kupfern, und mit einer Fortſetzung bis zum Jahre 1694, zu Frankf. 1695. Fol. — In Frankreich beſorgte die zweite, ſtark vermehrte, Ausgabe: François Ranchin. Paris, 1635—1645. 5 Voll. Fol. — Am Umfange noch ſtärker, allein den Zu=

ſätzen nach unbrauchbarer und entſtellter, iſt die ſpätere Ausgabe von Jean Baptiste de Rocoles. Paris, 1660. 6 Voll. Fol. Dieſes Werk umſchloß nicht blos Europa, ſondern verbreitete ſich auch, und zwar in den drei erſten Theilen, über Aſien, Afrika und Amerika.)

Noch gehören der Mitte des ſiebenzehnten Jahrhunderts die ſogenannten (32) Elzeviriſchen Republiken an, welche ſeit dem Jahre 1625 bei den Brüdern Elzevire zu Leyden in Sedez, unter Leitung des Johann de Laet zu Antwerpen, erſchienen. Sie enthalten Specialſtatiſtiken im Geiſte ihres Zeitalters (vier davon ſind ſogar den Hebräern, Griechen, Athenienſern und Römern gewidmet), zuſammengeſetzt aus vorliegenden geſchichtlichen und ſtatiſtiſchen Notizen, und von mehrern Verfaſſern, im Ganzen ziemlich ungleichartig, bearbeitet. — Gleichzeitig empfahl Veit Ludw. v. Seckendorf in ſeinem Fürſtenſtaate (1656) die zweckmäßige Beſchreibung der einzelnen Staaten, und gab eine Anweiſung zu derſelben.

Obgleich noch nicht unter dem Namen Statiſtik, welcher erſt von Achenwall gebraucht ward, lehrte doch bereits Conring († 1681) zu Helmſtädt dieſe Wiſſenſchaft zuerſt auf einer teutſchen Hochſchule, und führte ſie dadurch in den Kreis der akademiſchen Diſciplinen ein. War gleich der Zuſchnitt, den er dieſer Wiſſenſchaft gab, etwas ſchwerfällig und ſcholaſtiſch (er trug ſie nach der methodo quatuor causarum — causa materialis [Land und Leute], causa finalis [Zweck und Mittel des Staates], causa formalis [Regierungsform], causa efficiens [Regent, Miniſter, Behörden, Militair ꝛc.] — vor); ſo erweckte er doch den Sinn für dieſe neue und wichtige Wiſſenſchaft ſehr allgemein. Er ſelbſt ſchrieb nicht darüber;

allein v. Göbel nahm in den dritten Theil von Conrings Werken (zuſammen 6 Thle. Braunſchw. 1700) das opus posthumum: de notitia rerum publicarum hodiernarum auf, und Joh. Fr. Pöpping, in ſ. orbis illustratus, s. nova historico - publico - geographica imperiorum rerumque publicarum per totum terrarum orbem descriptio, (Ratzeburg, 1668. 12.) folgte ihm; noch mehr aber, und mit bedeutenden Zuſätzen und Erweiterungen, Conrings ehemaliger Zuhörer (im Jahre 1660), der Profeſſor Philipp Andreas Oldenburger zu Genf († 1678), in ſeinem: thesaurus rerum publicarum. 4 Voll. Genev. 1675. 8. Durchgehends herrſchte in dieſem ausführlichen Werke Conrings angedeuteter Plan, durchgeführt durch alle Reiche und Staaten der vier Erdtheile.

Gleichzeitig mit Conring, lehrte Joh. Andreas Boſe zu Jena dieſelbe Wiſſenſchaft; er ſelbſt aber ſchrieb über dieſelbe ſo wenig, wie Conring. Erſt zwei Jahre nach ſeinem Tode gab Georg Schubart die Vorträge des Boſe heraus: introductio generalis in notitiam rerum publicarum orbis universi. Ien. 1676. 4. Sie enthält eine breite Einleitung in die Wiſſenſchaft, worauf vier akademiſche Gelegenheitsſchriften deſſelben über einzelne ſtatiſtiſche Gegenſtände folgen. An der beabſichtigten Bearbeitung der Specialſtatiſtik der alten und neuen Reiche und Staaten verhinderte ihn der Tod. — Später gab Joh. Andr. Schmid Boſe's notitia Hispaniae. Helmst. 1702. 4. als deſſen einzigen ſtatiſtiſchen Nachlaß heraus.

In vielen Quartausgaben, von 1673 bis 1707, erſchien von dem Prof. Joſ. Chriſtoph Beckmann zu Frankfurt an der Oder: historia orbis terrarum

geographica et civilis, de variis negotiis nostri potissimum et superioris saeculi, aliisque rebus selectioribus. Er gab in der größern Hälfte des Werkes eine ſyſtematiſch verbundene Maſſe hiſtoriſcher und geographiſcher Nachrichten, worauf er eine Beſchreibung von eilf europäiſchen Staaten (Spanien, Portugal, Frankreich, England, Dänemark, Schweden, Rußland, Polen, Böhmen und Ungarn, der Türkei und Venedig) folgen ließ, und die aſiatiſchen und afrikaniſchen Staaten in einer Ueberſicht darſtellte.

Chrstn. Gastel, de statu publico Europae novissimo. Norimb. 1675. Fol. (berückſichtigte vorzüglich Teutſchland.)

Bernh. v. Zech (ſächſ. geh. Rath, — ſchrieb pſeudonym als Friedr. Leutholff von Franckenberg) Europäiſcher Herold. Leipz. 1688. Fol. — N. A. in 2 Theilen, ſehr vermehrt und fortgeführt, 1705. Fol. (Er umſchließt die ſämmtlichen europäiſchen Staaten, mit Ausnahme Rußlands und der Türkei, nach ihrem politiſchen Range: das römiſch-teutſche Kaiſerthum (im ganzen erſten Theile), dann die Königreiche, die Freiſtaaten, die Fürſtenthümer. — Nach ſeinem Plane giebt er zuerſt ausführlich die neuere Geſchichte, dann die Beſchreibung des Landes, der Einwohner und der Regierung.

Thom. Salmon, modern history, or the present state of all nations. Lond. 1724. Fol. — Ed. 3. 3 Voll. 1744 sqq. (Nächſt dem d'Avity iſt dies, unter den ältern ſtatiſtiſchen Werken, eins der ausführlichſten. Mit Ausnahme Englands [welches der Verf. in den beiden erſten Theilen ſeiner brittiſchen Geſchichte beſchrieben hatte], verbreitet ſich der Verf. über alle Reiche der vier Erdtheile. Das Werk ward ins Holländiſche (von van Goch), ins Franzöſiſche, Italieniſche, und ins Teutſche [mit Aufnahme der Zuſätze der holländiſchen Ueberſetzung] in 10 Theilen, 4. Altona, 1732—54, überſetzt. — In ſpäterer Zeit folgte ihm ein anderer Britte: Th. Smollet, the

present state of all nations. 8 Tom. Lond. 1758 sqq. 8.

In compendiariſcher Form ward die Staatenkunde behandelt:

Luc. de Linda, descriptio orbis et omnium ejus rerum publicarum, in qua praecipua omnium regnorum et rerum publicarum ordine et methodice pertractantur. Lugd. Bat. 1655. 8. (Dieſes erſte Compendium der Statiſtik wird von den meiſten neuern Statiſtikern nicht erwähnt. Der Verf. aber, der am längſten bei den europäiſchen Reichen verweilt, ob er gleich die außereuropäiſchen nicht ganz übergeht, gab ſeinem Buche einen ſyſtematiſchen Zuſchnitt und Kürze des Ausdruckes; nur vermiſcht er das Statiſtiſche, Geographiſche, Publiciſtiſche und ſelbſt das Geſchichtliche.)

Dietr. Herm. Kemmerich, Einleitung zur Staatswiſſenſchaft der heutigen Welt. Leipz. 1713. 8. (für ſeine Zeit nicht ohne Werth.)

Everard Otto, primae lineae notitiae Europae rerum publicarum. Trajecti, 1726. 8. (Otto übertraf ſeinen Landsmann de Linda. Sein Buch erſchien in mehrern Auflagen und in Nachdrücken zu Jena. Die fünfte Auflage (1749) mit dem Titel: notitia praecipuarum Europae rerum publicarum. (Er ließ, auf eine allgemeine Einleitung, blos ſechs europäiſche Staaten folgen [Teutſchland, England, Frankreich, Spanien, Portugal, die Niederlande]. Im Texte ſchildert er die Gegenwart, in den Anmerkungen und Noten die Vergangenheit.)

12.

Fortſetzung.

Von Achenwall bis Meuſel.

Das höhere Leben und der reichere Anbau der Statiſtik, ſelbſt dieſer Name, begann erſt mit Achenwalls Schriften und Vorträgen über dieſe

Wiſſenſchaft ſeit 1748 zu Göttingen, die er ſchon ſeit 1746 in Marburg gelehrt hatte.

Gtfr. Achenwall, Abriß der neueſten Staatswiſſenſchaft der heutigen vornehmſten europäiſchen Reiche und Republiken. Gött. 1749. 8. — Dann ſeit 1752 mit dem Titel: Staatsverfaſſung der europäiſchen Reiche im Grundriſſe, in mehrern Auflagen 1756. 1762. 1767. Nach des Verfaſſers Tode ward das Werk in zwei Theilen in der ſechſten Auflage 1781 und 1785 ausgegeben, wovon Schlözer den erſten, Sprengel den zweiten Theil, — die ſiebente Auflage aber 1790 und 1798 Sprengel allein beſorgte. (Der Einleitung zu Achenwalls Werke, welche eine Theorie der Statiſtik enthält, iſt bereits [§. 8.] gedacht. Im Ganzen beſchränkte er ſich auf die Specialſtatiſtik von acht Staaten: Spanien, Portugal, Frankreich, Großbritannien, Niederlande [doch fehlen dieſe in der 7ten Auflage vom Jahre 1798], Rußland, Dänemark, Schweden.)

Chrſtn. Wilh. Franz Walch, Entwurf der Staatsverfaſſung der vornehmſten Reiche und Völker in Europa. Jena, 1749. 8. (Er ſtellte, nach kurzen einleitenden Grundſätzen, zehn Staaten dar: Portugal, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Teutſchland, Dänemark, Schweden, Rußland, Kirchenſtaat.)

J. Paul Reinhard, Einleitung in die Staatswiſſenſchaft der vornehmſten Reiche und Republiken in Europa und Afrika. Erlangen, 1755. 8. (im Ganzen weniger reichhaltig, als Achenwall und Walch; doch behandelte er auch Algier, Tunis, Tripoli, Fez und Marocco.)

Ant. Fr. Büſching, kurzgefaßte Vorbereitung zur europäiſchen Länder- und Staatskunde. Hamb. 1758. 8. — Die neueſte Auflage von Normann 1803.

Ludw. Ant. Baumann, kurzer Entwurf der Staatsverfaſſung der europäiſchen Reiche. Brandenb. 1761. 8. (unbedeutend.)

M. E(obald) Toze, der gegenwärtige Zuſtand von Europa. 2 Theile. Bützow und Wismar, 1767. 8. —

Die 2te und 3te Auflage (1779 und 1785) unter dem veränderten Titel: Einleitung zur allgemeinen und beſondern europäiſchen Staatskunde, in zwei Theilen. (Der Verf. behandelt darin: Europa überhaupt, Spanien, Portugal, Großbritannien, die Niederlande, Dänemark, Schweden, Polen und Rußland.) — Nach ſeinem Tode bearbeitete Valent. Aug. Heinze die vierte Auflage (1790 u. 1799), die aber im zweiten Theile, welcher blos Dänemark und Schweden enthält, nicht beendigt ward. — Dieſes Werk ward ins Engliſche, Holländiſche und Däniſche überſetzt.

J. Fr. Lebret, Vorleſungen über die Statiſtik. 2 Th. Stuttg. 1783 ff. 8. (nur die Einleitung handelt von der Statiſtik überhaupt; das übrige enthält eine Specialſtatiſtik von Venedig und dem Kirchenſtaate.)

Aug. Fr. Wilh. Crome, über die Größe und Bevölkerung der europäiſchen Staaten. Leipz. 1785. 8. N. A. Frankf. am M. 1794. — Neu bearbeitet und erweitert erſchien dieſes Werk unter dem Titel: Ueber die Culturverhältniſſe der europäiſchen Staaten, ein Verſuch, mittelſt Größe und Bevölkerung den Grad der Cultur der Länder Europens zu beſtimmen. Mit 15 Tabellen, und einer illuminirten Verhältnißcharte von Europa. Leipz. 1792. 8. — Europens Producte. Deſſau, 1782. 8. 4te Aufl. Tüb. 1805. 8. (Doch erſchien von dieſer N. A. nur die erſte Abtheil.) — Das Werk „über die Culturverhältniſſe" gab der Verf. Leipz. 1818. 8. neu heraus unter dem Titel: Allgemeine Ueberſicht der Staatskräfte von den ſämmtlichen europäiſchen Reichen und Ländern. Mit 7 Tabellen, und einer Verhältnißcharte von Europa.

Jul. Aug. Remer, Lehrbuch der Staatskunde der vornehmſten europäiſchen Staaten. Braunſchw. 1786. 8. (ein brauchbares Compendium für jene Zeit.)

Phil. Chſtn. Wernher, Handbuch der neueſten Erd- und Völkerkunde. 2 Theile. Mainz, 1787 f. 8. (blieb unbeendigt.)

Aug. Ferd. Lüder, Einleitung in die Staatskunde, nebſt einer Statiſtik der vornehmſten europäiſchen Reiche. 1r Theil. Leipz. 1792. 8. (unbeendigt. Außer der

Einleitung, ſtellte er blos Spanien und die Niederlande dar.)

Theophil Fr. Ehrmann, Grundriß der europäiſchen Staatenkunde. Stuttg. 1791. 8. (dürftig.)

13.
Fortſetzung.
Von Meuſel bis jetzt.

Der neueſte Zeitabſchnitt in der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung der Statiſtik beginnt mit Meuſel, weil ſeit dieſer Zeit im Ganzen mehr gleichmäßige Haltung in die Darſtellung derſelben bei akademiſchen Vorträgen kam, und dieſe Vorträge über Staatenkunde auf allen Hochſchulen Teutſchlands, die mit dem Geiſte der Zeit und mit dem Anbaue der Staatswiſſenſchaften fortſchritten, von den Regierungen angeordnet und von den Studirenden beſucht wurden. — Für dieſe akademiſchen Zwecke wurden denn zunächſt die angeführten Lehrbücher von Meuſel, Mannert, Milbiller, und Haſſel (vom J. 1822) berechnet.

J. Georg Meuſel, Lehrbuch der Statiſtik. Leipz. 1792. 8. — 4te Aufl. 1817. 8. (Zu den Verdienſten dieſes reichhaltigen Compendiums gehörte, daß es auch Teutſchland, Oeſtreich und Preußen darſtellte. — Die vierte Auflage enthielt nicht durchgehends die Veränderungen der neueſten Zeit.)

Matthias Chſtn. Sprengel, Grundriß der Staatskunde der vornehmſten europäiſchen Reiche. 1r Theil. Halle, 1793. 8. (ward nicht fortgeſetzt, und enthält blos Spanien, Portugal, Großbritannien, Rußland, die Niederlande, Dänemark und Schweden.)

Ign. de Luca, practiſche Staatskunde von Europa. Wien, 1796. 8. (unbedeutend.)

J. D. A. Höck, Handbuch der neueſten Erdbeſchreibung und Statiſtik. 2 Thle. Schweinfurt, 1803. 8. (größtentheils Compilation aus Fabri.)

Chſtn. Adam Müller, neueſte allgemeine Geographie der gegenwärtigen Zeit, ein neues vollſtändiges geographiſch-ſtatiſtiſches Handbuch. 2 Thle. (in 4 Bänden). Hof, 1803 ff. 8.

J. Konr. Müller, allgemeines Handbuch der Statiſtik, enthaltend eine möglichſt vollſtändige und pragmatiſche Ueberſicht des ſtatiſtiſchen Gehalts ſämmtlicher europäiſcher Mächte gegen den Anfang des 19ten Jahrhunderts. 1ſte Abtheilung (in 4 Heften). Bremen, 1804. 4. (Mehr erſchien nicht. Der Verf. ſtellte Frankreich, Großbritannien, Rußland und Spanien dar.)

Gottl. Schummel, kleine Weltſtatiſtik. Berlin, 1805. 8.

Konr. Mannert, Statiſtik der europ. Staaten. Bamb. 1805. 8. — Dazu gehörte als Ergänzung: Statiſtik des teutſchen Reiches. Bamb. 1806. 8.

Joſeph Milbiller, Handbuch der Statiſtik der europäiſchen Staaten. 2 Theile. Landsh. 1811. 8. (Er befolgte Schlözers Grundidee: vires unitae agunt, und ſtellte, außer dem europäiſchen, auch das teutſche Staatenſyſtem auf.)

Joſ. Marx Freih. v. Liechtenſtern, Grundlinien einer Encyklopädie der Kosmographie und Statiſtik. N. A. Wien, 1812. 8. (größtentheils Compilation.)

Geo. Haſſel, vollſtändiges Handbuch der neueſten Erdbeſchreibung und Statiſtik. 1r Band in 2 Abthl. Berl. 1816 f. 8. (Mehr erſchien nicht. Er behandelte das brittiſche Reich, Spanien, Portugal, Frankreich, und die Niederlande.)

Chſtn. Gtfr. Dan. Stein, Handbuch der Geographie nach den neueſten Anſichten. 2 Theile. Lpz. 1808. 8. — Erſchien (1811) in der zweiten Auflage mit dem erweiterten Titel: Handbuch der Geographie und Statiſtik, nach den neueſten Anſichten, und behielt ihn (1817) in der dritten, (1819 f.) in der vierten, und (1824 f.) in der fünften Auflage, welche ſämmtlich in drei Theilen erſchienen.

Joſ. Marx Freih. v. Liechtenſtern, Lehrbuch der Statiſtik aller gegenwärtig beſtehenden europäiſchen Staa-

ten, nach Meuſels Plane bearbeitet. 1r Thl. Wien u. Dresden, 1821. 8. (Mehr erſchien nicht.)

Geo. Haſſel, Lehrbuch der Statiſtik der europäiſchen Staaten für höhere Lehranſtalten, zugleich als Handbuch zur Selbſtbelehrung. Weimar, 1822. 8.

J. C. Biſinger, vergleichende Darſtellung der Grundmacht oder der Staatskräfte aller europäiſchen Monarchieen und Republiken. Peſth u. Wien, 1823. 4.

Chſtn. Karl Andre, neueſte Zahlenſtatiſtik der europäiſchen und außereuropäiſchen Staaten. Erſter Jahrgang, enthält 1) allgemeine Notizen, und 2) Oeſtreich. Stuttg. und Tüb. 1823. 8.

C. A. Freih. v. Malchus, Statiſtik und Staatenkunde. Ein Beitrag zur Staatenkunde von Europa. Stuttg. und Tüb. 1826. 8.

(Zwei größere, noch nicht beendigte, Werke gehören theilweiſe hieher: 1) die neueſte Länder- und Völkerkunde, ein geographiſches Leſebuch für alle Stände. Weimar, ſeit 1806. 8. — [Das Ganze iſt auf 24 Bände berechnet, von welchen 22 erſchienen, ſo wie von einigen derſelden neue Auflagen nöthig geworden ſind. — Die Bearbeitung der einzelnen Staaten iſt nicht gleichmäßig; manche ſind trefflich, manche gut, manche ſehr oberflächlich und mittelmäßig behandelt.] 2) Das vollſtändige Handbuch der neueſten Erdbeſchreibung von Ad. Chſtn. Gaſpari, Geo. Haſſel, Cannabich und GutsMuths. Weimar, 1819 ff. 8. In den erſten drei Abtheilungen dieſes Werkes, welche eilf Bände ausmachen, iſt Europa beendigt, meiſtens von Haſſel dargeſtellt. Aſien, welches die vierte Abtheilung in vier Bänden füllt, iſt ganz von Haſſel. Von der fünften Abtheilung, welche Amerika umſchließt, ſind erſt drei Bände und die erſte Abtheilung des vierten Bandes, bearbeitet von Haſſel und Cannabich, erſchienen. (noch unbeendigt.) — Die ſechſte Abtheilung Afrika hat Ukert in zwei Bänden bearbeitet. — Die ſiebente Abtheilung Auſtralien iſt von Haſſel.)

14.

Tabellariſche Behandlung der Staatenkunde.

Die tabellariſche Behandlung der Staatenkunde, gegen welche in neuern Zeiten viele Stimmen ſich erhoben haben, darf, weil ihr Zweck nur auf eine relative und augenblickliche Brauchbarkeit berechnet iſt, die ſyſtematiſche Darſtellung der Wiſſenſchaft weder beeinträchtigen noch verdrängen; es muß vielmehr bei ihr nie vergeſſen werden, daß ſie im Ganzen nur ein verſinnlichendes Bild, eine anſchauliche Ueberſicht geben, nur einen der Wahrheit ſich annähernden Maasſtab enthalten, und das namentlich in Zahlen ausdrücken ſoll, was in Zahlen ausgedrückt und dargeſtellt werden kann. — Zwar ward auch im Alterthume, z. B. von Cecrops, ſchon gezählt; Schlözer aber bemerkte ſehr wahr (Gött. Anz. 1808, St. 210. S. 2092), daß, die Römer ausgenommen, Niemand im ganzen Alterthume regelmäßig gezählt, und daß man eben ſo wenig im ganzen Mittelalter daran gedacht habe. Selbſt noch vor hundert Jahren gab es kaum zwei Staaten in der ganzen cultivirten Welt, die ihre Volksmaſſen anders, als nach einem bloßen (oft ſehr unſichern) Ueberſchlage beſtimmten. Nur der große Churfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg verordnete im Jahre 1683 eine allgemeine Volkszählung. Erſt um das Jahr 1746 erſchienen, von Schweden aus, Modelle von Kirchenliſten (von Geburten, Todesfällen, Ehen ꝛc.) und Volksliſten. Sie liefen, nach Schlözers Ausdrucke, wie ein Lauffeuer durch Europa. Die ſogenannte arithmetiſche Politik ward weiter angebaut, und auf die Grund-

lage derſelben in Teutſchland, Schweden, Frankreich und Holland berechnet, was in Zahlen ausgedrückt werden konnte. Es iſt zwar wahr, daß man die Sache lächerlich machen kann, ſobald man bei den Angaben von Schafen und Schweinen in einzelnen Zahlen ſtehen bleibt; allein Schlözer traf auch hier das Wahre, wenn er ſchrieb: „Die Commoda einer tabellariſchen Statiſtik hat noch kein Vernünftiger bezweifelt; aber über ihre Ausartung durch Ignoranz, ihren Mißbrauch durch Deſpotism, über Tabellenkram, und über die armen, oft unnütz geplagten, Tabellenknechte wäre ein Wort zu ſprechen.“ —

Der erſte Vorläufer der tabellariſchen Darſtellung der Staatenkunde war ein jetzt wenig bekanntes Buch:

I. Petr. Anchersen, descriptio statuum cultiorum in tabulis. Hafniae, 1741. Fol.

(A. C. Gaſpari,) ſtatiſtiſche Tabelle über die vornehmſten europäiſchen Staaten. Gotha, 1778. Fol.

G. R. v. S(chmidtburg,) ſtatiſtiſche Tabellen zur bequemen Ueberſicht der Größe, Bevölkerung, des Reichthums und der Macht der vornehmſten europäiſchen Staaten. Prag, 1781. Fol. 3te Aufl. Leipz. 1785. Fol.

J. Heinr. Jacobi, geographiſch-ſtatiſtiſch-hiſtoriſche Tabellen zum zweckmäßigen und nützlichen Unterrichte der Jugend. 3 Theile. Hamburg, 1786—94. 4.

Adolph Fr. Randel, ſtatiſtiſche Ueberſicht der vornehmſten teutſchen und europäiſchen Staaten, in Anſehung ihrer Größe, Bevölkerung, ihres Finanz- und Kriegszuſtandes. Mit einem Anhange gleichen Inhalts über den nordamerikaniſchen Freiſtaat. Berl. 1786. Fol. (Der Verf. nannte ſich nicht, war aber der erſte Teutſche, der zweckmäßige ſtatiſtiſche Tabellen lieferte, und meiſtens die Quellen anführte, aus welchen er ſeine Nachrichten entlehnte.) — Von der neuen Bearbeitung dieſes Werkes gab Randel, unter ſeinem

Namen, vor ſeinem Tode, des erſten Theiles erſte Abtheilung (Teutſchland im Allgemeinen) unter dem Titel heraus: Annalen der Staatskräfte von Europa. Berl. 1792. Fol. Die zweite Abtheilung (die öſtreichiſche Monarchie) bearbeitete Fr. Leopold Brunn. Berl. 1805. Fol. Dieſer ſchrieb ſchon früher:

Fr. Leop. Brunn, tabellariſches Lehrbuch der neueſten Geographie und Statiſtik. Baſel, 1786. 8. Die Tabellen in Fol.

Jul. Aug. Remer, Tabellen zur Aufbewahrung der wichtigſten ſtatiſtiſchen Veränderungen in den vornehmſten europäiſchen Staaten. (Dieſe Tabellen, wovon jährlich zwei erſchienen, ſollten Ergänzungen ſeines Compendiums ſeyn. Es erſchienen 14 Tabellen über die Jahre 1786 bis 1792.) Braunſchw. 1787—94. Fol.

(Iſaac Gtli. Bötticher,) ſtatiſtiſche Ueberſichtstabellen aller europäiſchen Staaten, nebſt deren Münzen, Maaßen und Gewichten. Königsb. und Leipzig, 1789. Fol.

Heinr. de Marées, tabellariſches Handbuch der neuern Geographie, Statiſtik und Geſchichte für Schulen. Herausgeg. von Funke, mit Charten von Sotzmann. 2 Hefte. Berl. 1802. Querfol. (ward nicht fortgeſetzt. Es war ein Verſuch, verwandte Wiſſenſchaften für pädagogiſche Zwecke zu verbinden.)

J. Fr. Ockhart, Europens monarchiſche und republikaniſche Staaten. 4 Theile. Leipz. 1804 ff. Fol.

Theophil Fr. Ehrmann, geographiſch-ſtatiſtiſche Ueberſichtstabellen aller Erdtheile, nebſt Specialtabellen von Teutſchland und Frankreich. Erfurt, 1805. Fol.

J. D. A. Höck, ſtatiſtiſche Darſtellung der europäiſchen Staaten nach ihrem neueſten Zuſtande. Amberg, 1805. Fol. — Hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Darſtellung der Staatskräfte Europa's in 5 Tabellen. Lpz. 1811. Fol.

Geo. Haſſel, ſtatiſtiſcher Umriß der ſämmtlichen europäiſchen Staaten. 2 Theile. Braunſchw. 1805. Fol. (enthielt blos die teutſchen Staaten.) — Statiſtiſche Ueberſichtstabellen der ſämmtlichen europäiſchen und einiger außereuropäiſcher Staaten. Gött. 1809. Fol. — Statiſtiſcher Umriß der ſämmtlichen europäiſchen und der vornehmſten außereuropäiſchen Staaten, in Hinſicht

ihrer Entwickelung, Größe, Volksmenge, Finanz- und Militairverfaſſung; tabellariſch dargeſtellt. Erſter Heft. (Oeſtreich. Preußen. Der teutſche Bund.) Weimar, 1823. Fol. — Heft 2 (das übrige Europa). 1824. — Heft 3 (das osmaniſche Reich und die außereuropäiſchen Staaten). 1824.

Fr. v. Sydow, gründliche Ueberſicht der europäiſchen Staaten in 53 geographiſch-ſtatiſtiſchen Tabellen. Erfurt, 1821. Fol. — Gründliche Ueberſicht der außereuropäiſchen Staaten in geographiſch-ſtatiſtiſchen Tabellen. Erfurt, 1822. Fol.

15.

Lexikographiſche Behandlung der Staatenkunde.

Zwar reicht die lexikographiſche Behandlung der Erd- und Staatenkunde weiter zurück, als die tabellariſche; man darf aber dabei nicht vergeſſen, daß in dieſen Wörterbüchern, ſelbſt in den neueſten und vorzüglichern, das Rein-Statiſtiſche weder vorherrſcht, noch von dem Geographiſchen und Geſchichtlichen ſtreng geſondert iſt. Die meiſten Werke dieſer Art ſind daher Miſchlinge, und zunächſt auf Brauchbarkeit, nicht auf tiefere Begründung, neue Geſtaltung und weitere Verbreitung der eigentlichen Wiſſenſchaft, berechnet.

Viel dahin gehöriges enthält:

Vollſtändiges Univerſallexikon aller Wiſſenſchaften und Künſte, darin die geographiſch-politiſche Beſchreibung des Erdkreiſes ꝛc. 64 Theile und 4 Supplementbände. Halle und Leipz. 1732 ff. Fol. (bei Zedler.)

Unmittelbar der Erd- und Staatenkunde gehören an:

Bruzen la Martiniere, Atlas der ganzen Welt, oder geographiſch- und kritiſches Lexikon ꝛc. Aus dem Franzöſ. überſ. mit Vorrede von Chriſtian Wolf. 13 Thle. Leipz. 1744 ff. Fol.

Reales Staats=, Zeitungs= und Converſationslexikon. Mit Vorrede von J. Hübner. Regensb. 1742. 8. — Die neueſte (31ſte) umgearbeitete Auflage von Fr. A. Rüder. 4 Theile. Leipz. 1824—27. 8.

Wolfg. Jäger, geographiſch=hiſtoriſch=ſtatiſtiſches Zeitungslexikon. 2 Theile. Nürnb. 1782 u. 84. 8. 2te Aufl. 1791 u. 93. 4. — 3te Aufl. von Konr. Mannert. 3 Theile. Nürnb. 1805 — 1811. 8. (Dazu Zuſätze und Berichtigungen.)

P. A. Winkopp, neueſtes Staats=, Zeitungs=, Reiſe=, Poſt= und Handlungslexikon; oder geographiſch=hiſtoriſch=ſtatiſtiſches Handbuch von allen fünf Theilen der Erde. 3 Bände, und 4n Bandes 1ſte und 2te Abtheil. Leipz. 1804 ff. 4. (blieb unvollendet.)

Theophil Fr. Ehrmann, allgemeines hiſtoriſch=ſtatiſtiſch=geograph. Handlungs=, Poſt= und Zeitungs=lexikon. 3 Bände, und 4n Bandes 1ſte u. 2te Abtheil. Erfurt, 1804—24. 4. (Ehrmann gab nur den Namen dazu her. Den erſten Theil bearbeitete Huſuadel [ſchlecht], die folgenden Schorch bis Po. [beſſer]). Fortgeſetzt, Gotha, bis 5n Bndes. 2te Abthl. 1827.

J. G. A. Galletti, vollſtändiges geographiſches Taſchenwörterbuch. Leipz. 1809. 8.

Chſtn. Gtfr. Dan. Stein, geographiſch=ſtatiſtiſches Zeitungs=, Poſt= und Comtoirlexikon. 2 Theile. Leipz. 1811. 8. — N. Aufl. in 4 Theilen (jeder Theil in 2 Abtheilungen). Leipz. 1818—1821. 8. — Nachträge dazu, Leipz. 1822 und 24. 8.

Geo. Haſſel, allgemeines geographiſch=ſtatiſtiſches Lexicon, aus Quellen und nach den neueſten Hülfsmitteln bearbeitet. 2 Thle. Weimar, 1817. 8. — Nachträge dazu, 1818.

16.

Schriften über ſpecielle ſtatiſtiſche Gegenſtände.

Soll die Staatenkunde als ſelbſtſtändige Wiſſenſchaft erſcheinen, immer mehr der Wahr=

heit ſich nähern, und nach allen zu ihr gehörenden Theilen gleichmäßig und umſchließend angebauet werden; ſo muß in jedem größern Staate ein ſtatiſtiſches Bureau beſtehen, als der gemeinſame Mittelpunct theils der geſammten Quellen der ſtatiſtiſchen Nachrichten, theils der zweckmäßigen wiſſenſchaftlichen Bearbeitung der aus den Quellen geſchöpften Ergebniſſe, wie Preußen, Würtemberg und andere Staaten ſolche Anſtalten beſitzen, deren ausgezeichnete Wirkſamkeit bereits in gehaltvollen und zuverläſſigen Schriften über die Statiſtiken dieſer Staaten ſich bewährte.

Joſ. Marx v. Liechtenſtern, über ſtatiſtiſche Bureau's, ihre nöthigen Formen und Einrichtungen. Wien, 1814. 8.

(Pölitz) in d. Leipziger Lit. Zeit. 1817, St. 20 ſtellte auch die Bedingungen für die Geſtaltung eines ſtatiſtiſchen Bureau's auf.

Einen ſehr intereſſanten ſpeciellen Gegenſtand der Staatenkunde behandeln folgende zwei Werke:

Karl Fr. Stäudlin, kirchliche Geographie und Statiſtik. 2 Theile. Tüb. 1804. 8.

Karl Trgt. Gtli. Schönemann, Grundriß einer Statiſtik des teutſchen Religions- und Kirchenweſens. Götting. 1797. 8.

(Die beſondern Schriften über die Bevölkerung [von Süßmilch, Malthus ꝛc.], und über die ſogenannte politiſche Arithmetik [von Young, Buchholz u. a.] ſind bereits in der Volks- und Staatswirthſchaft aufgeführt.)

17.

Gedrängte ſtatiſtiſche Ueberſicht über die einzelnen europäiſchen Staaten.

Da in dieſer Darſtellung des geſammten Kreiſes der Staatswiſſenſchaften in Hinſicht der Staaten-

kunde (§. 1.) nur eine Ueberſicht über den Inhalt derſelben gegeben werden kann; ſo iſt dieſe, nach der gegenwärtigen politiſchen Stellung der europäiſchen und amerikaniſchen Reiche und Staaten gegen einander, am zweckmäßigſten durchzuführen in einer Darſtellung dieſer Reiche und Staaten als Mächte des erſten, zweiten, dritten und vierten politiſchen Ranges.

Daß bei der Eintheilung der europäiſchen und amerikaniſchen Staaten in Mächte des erſten, zweiten, dritten und vierten Ranges nicht die Größe oder Kleinheit des Umfanges ihrer Geviertmeilen entſcheiden kann; darüber ſind wohl alle neuere Statiſtiker einverſtanden. Man hat daher im Allgemeinen den Maasſtab der Bevölkerung als Grundſatz jener Eintheilung angenommen, und dieſen Grundſatz auch ſeit den letzten 30 Jahren in den meiſten Friedensſchlüſſen und Verträgen — namentlich bei dem Reichsdeputationshauptſchluſſe im Jahre 1803, bei der Stiftung des Rheinbundes, im J. 1806, bei den Berechnungen auf dem Wiener Congreſſe, und bei der Feſtſetzung des teutſchen Bundesheeres zu Frankfurt — feſtgehalten und im Einzelnen durchgeführt.

Daß auch dieſer Maasſtab der Bevölkerung ſeine Unvollkommenheiten habe, die theils in der täglich eintretenden Veränderung (größtentheils in der Vermehrung) der Volkszahl, theils in fehlerhaften Zählungen, theils in abſichtlich die Bevölkerungsſumme verkleinernden Angaben liegen, wiſſen die Männer vom Fache ſelbſt am beſten; auch belegt es die Geſchichte der letzten drei Jahrhunderte hinreichend, daß nicht immer die ſogenannten Mächte des erſten Ranges in einzelnen Abſchnitten und bei einzelnen wichtigen Ereigniſſen den Ausſchlag gaben (man denke z. B. nur an

den ſächſiſchen Moritz 1552 gegen Karl 5; an Guſtav Adolph 1631; an den großen Churfürſten 1656 zwiſchen Polen und Schweden; an Friedrich 2 in den Jahren 1756—1762); — allein deſſen ungeachtet darf die Staatenkunde eines ſolchen Maasſtabes nicht ganz ermangeln, weil ein andrer Maasſtab, z. B. nach dem Range der Reiche und Staaten (ob Kaiſerthümer, Königreiche, Herzogthümer, Republiken,) noch zufälliger und willkührlicher iſt, ſelbſt abgeſehen von der ſtreitigen Rangordnung zwiſchen einzelnen Staaten.

Es wird daher auch in der nachſtehenden Ueberſicht der ſtatiſtiſche Maasſtab der Bevölkerungszahl für die Eintheilung der Staaten und Mächte beibehalten, weil dieſer Maasſtab zwar in der Angabe einzelner Hunderte und Tauſende von lebenden Menſchen irren kann, im Ganzen aber auf einer unläugbaren geſchichtlichen Thatſache — der größern oder geringern Zahl der Geſammtbevölkerung — beruht.

Zu den Mächten des erſten politiſchen Ranges können, in unſrer Zeit, nur die fünf Mächte gerechnet, welche theils durch den Vertrag von Chaumont (1. März 1814), theils durch ihre gemeinſamen Verhandlungen, Beſchlüſſe und Entſcheidungen auf dem Wiener Congreſſe, theils durch ihren Vertrag zu Paris vom 20. Nov. 1815, theils durch ihre Verhandlungen, Beſchlüſſe und Entſcheidungen auf den Congreſſen zu Aachen (1818), zu Troppau-Laybach (1820 und 1821) und zu Verona (1822) die Leitung der europäiſchen Angelegenheiten im Großen übernommen haben. Es ſind dies die Staaten: Oeſtreich, Preußen (welche beide auch zum teutſchen Staatenbunde gehören), Großbritannien, Ruß-

land und Frankreich. (Die letzte Macht ward erſt auf dem Aachner Congreſſe im Nov. 1818 in den Verein jener Hauptmächte aufgenommen.)

Zu dieſen Mächten des erſten politiſchen Ranges, mit einer Bevölkerung von 12 und mehr als 50 Millionen Menſchen, muß auch der teutſche Bund in ſeiner Geſammtheit gerechnet werden, wenn gleich Oeſtreich und Preußen demſelben mit 17 Millionen angehören. Denn die am 15. Mai 1820 zu Wien unterzeichnete, und am 8. Juny 1820 zu Frankfurt am Main bekannt gemachte, und als Ergänzung der teutſchen Bundesacte vom 8. Juny 1815 angenommene, Schlußacte der über Ausbildung und Befeſtigung des teutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterialconferenzen enthält für die politiſche Geltung und ſtatiſtiſche Stellung des teutſchen Staatenbundes in der Mitte des geſammten europäiſchen Staatenſyſtems folgende Beſtimmungen:

„Der teutſche Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein *) der teutſchen ſouverainen Fürſten und freien Städte. Dieſer Verein beſteht in ſeinem Innern als eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten, mit wechſelſeitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragspflichten; in ſeinen äußern Verhältniſſen aber als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht. — Nach ſeiner Stellung gegen das Ausland hat der teutſche Staatenbund (Art. 35.) als Geſammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündniſſe und andere Verträge zu beſchließen. Doch übt der Bund dieſe Rechte

*) kein Bundesſtaat, ſondern ein Staatenbund.

(nicht offenſiv, ſondern) nur zu ſeiner Selbſtvertheidigung, zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit und äußern Sicherheit Teutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesſtaaten aus."

Zu den europäiſchen Mächten des **zweiten** politiſchen Ranges müſſen alle diejenigen gerechnet werden, welche nicht unmittelbar zu dem Vereine der fünf Hauptmächte gehören, nach ihrer Staatskraft aber eine Bevölkerung von 4 bis 12 Millionen Menſchen umſchließen.

Zu den europäiſchen Mächten des **dritten** politiſchen Ranges werden diejenigen gerechnet, deren Bevölkerung **über** eine Million Menſchen enthält, und **bis** zu vier Millionen Einwohnern ſteigt.

Zu den europäiſchen Staaten des **vierten** politiſchen Ranges endlich gehören alle diejenigen, deren Bevölkerung **keine Million Menſchen** erreicht.

18.

A. Ueberſicht des europäiſchen Staatenſyſtems.

a) Europäiſche Mächte des erſten politiſchen Ranges.

	G. M.	Einw.
1) Das **Kaiſerthum Oeſtreich:**	12,260	30,000,000

(Von dieſen 30 Mill. gehören über 10 Mill. zum teutſchen Staatenbunde.)

	G. M.	Einw.
2) Das **Königreich Preußen:**	5,014	12,255,000

(Von dieſen 12 Mill. gehören über 8,000,000 zum teutſchen Staatenbunde.)

	G. M.	Einw.
3) Das Königreich Groß-britannien:		
a) in Europa	5,554	21,396,000
b) in den andern Erdtheilen	178,075	116,000,000
4) Das Kaiſerthum Rußland:	G. M.	Einw.
a) in Europa	75,155	47,921,000
b) in den andern Erdtheilen	300,000	12,052,000
5) Das Königreich Frankreich:	G. M.	Einw.
a) in Europa	10,086	30,820,700
b) in den andern Erdtheilen	657	421,000
6) Der teutſche Staatenbund (ohne die zu demſelben gehörenden Länder Oeſtreichs, Preußens, Niederlands und Dänemarks):	G. M. 4,421	Einw. 13,230,000

Man berechnet den teutſchen Staatenbund, nach ſeiner Geſammtheit, fürs Jahr 1826 zu 33 Mill. Menſchen; im Einzelnen aber nach den Zählungen:

	G. M. (ohne Bruchzahlen.)	Bevölkerung (in runden Zahlen).
1) Oeſtreich	3,480	10,323,700
2) Preußen	3,307	8,586,500
3) Bayern	1,499	3,800,300
4) Sachſen	271	1,400,000
5) Hannover	695	1,434,100
6) Würtemberg	357	1,517,700
7) Baden	279	1,090,000
6) Churheſſen	208	573,400
9) Großh. Heſſen	176	680,900
10) Holſtein	172	394,800

	G. M. (ohne Bruchzahlen.)	Bevölkerung (in runden Zahlen).
11) Luxemburg	108	255,600
12) Sachſen-Weimar	66	205,800
13) Sachſen-Altenburg	24	102,600
14) Sachſen-Meiningen	43	128,600
15) Sachſen-Coburg-Gotha	45	139,400
16) Braunſchweig	70	229,700
17) Mecklenburg-Schwerin	223	430,900
18) Mecklenburg-Strelitz	36	71,700
19) Oldenburg	117	237,600
20) Naſſau	90	329,400
21) Anhalt-Deſſau	16	52,900
22) Anhalt-Bärenburg	15	38,100
23) Anhalt-Köthen	15	32,400
24) Schwarzburg-Sondershauſen	16	45,100
25) Schwarzburg-Rudolſtadt	19	53,900
26) Hohenzollern-Hechingen	5	14,900
27) Hohenzollern-Sigmaringen	18	37,000
28) Liechtenſtein	2	5,500
29) Reuß ältere Linie	6	22,200
30) Reuß jüngere Linie	21	53,500
31) Lippe-Detmold	20	69,000

	G. M. (ohne Bruchzahlen.)	Bevölkerung (in runden Zahlen).
32) Lippe-Schauenburg	9	23,600
33) Waldeck	21	51,800
34) Heſſen-Homburg	7	20,300
35) Frankfurt am M.	4	52,100
36) Lübeck	5	40,600
37) Bremen	3	46,200
38) Hamburg	7	134,000

19.

b) Europäiſche Mächte des zweiten politiſchen Ranges.

Zu den Mächten des zweiten politiſchen Ranges gehören theils ſolche, welche nicht in den nähern Verein der fünf europäiſchen Hauptmächte aufgenommen wurden; theils diejenigen, welche, obgleich in Hinſicht der Bevölkerung den Mächten des erſten Ranges ſich annähernd (wie z. B. das osmaniſche Reich und Spanien), doch nach ihrer politiſchen Ankündigung in der Mitte des europäiſchen Staatenſyſtems weit hinter den fünf europäiſchen Hauptmächten zurückbleiben; theils ſolche, welche ſchon nach ihrer Geſammtbevölkerung, wenn ſie gleich über 4 Millionen Menſchen ſteigt, mit den Hauptmächten nicht auf gleiche Linie der politiſchen Kraft und Stärke geſtellt werden können.

Hieher gehöret

1) das osmaniſche Reich. Bei dieſem, über die fruchtbarſten Länder dreier Erdtheile verbreiteten, Reiche ſind keine beſtimmten ſtatiſtiſchen Angaben, ſondern blos allgemeine Schätzungen mög-

lich; auch kann, bei dem noch unentſchiedenen Schickſale Griechenlands, dieſes nicht als ſelbſtſtändiger Staat behandelt werden. — Nach einer neuern allgemeinen ſtatiſtiſchen Schätzung werden für die Geſammtheit der Länder der Pforte in allen drei Erdtheilen 41,344 G. Meilen und 24,446,100 Menſchen angenommen. Davon kommen 1) auf Europa 6,546 G. Meilen und 9,100,000 Einwohner; 2) auf die unter türkiſchem Schutze ſtehenden Fürſtenthümer Walachei und Moldau 1,894 G. Meilen und 1,500,000 Einw.; 3) auf die aſiatiſchen Statthalterſchaften (doch ohne Yemen) 19,943 G. Meilen und 9,846,100 Einw.; und 4) auf Aegypten 12,960 G. Meilen mit 4,000,000 Einwohnern.

2) Das Königreich Spanien. Bei der großen Umbildung des innern Staatslebens in Spanien ſeit den Ereigniſſen der letzten ſieben Jahre, und bei den fortdauernden Unruhen in dieſem Königreiche, iſt es ſchwer, allgemeine, der Wahrheit ſich annähernde, Angaben über daſſelbe aufzuſtellen. Es ſcheint aber die Annahme von 8,440 G. Meilen (nach Antillon) mit einer Bevölkerung von 11,400,000 Menſchen (welche die Cortes in 51 Provinzen getheilt hatten) der Wahrheit am nächſten zu kommen.

Allein noch ſchwankender ſind die politiſch-ſtatiſtiſchen Ergebniſſe in Hinſicht der ſpaniſchen Kolonieen. Bei der gegenwärtigen Stellung derſelben zu dem europäiſchen Mutterlande können nur diejenigen gerechnet werden, welche noch in Verbindung mit demſelben geblieben ſind. Dieſe enthalten auf ungefähr 5100 Geviertmeilen eine Bevölkerung von 3,627,000 Menſchen.

3) Das Königreich beider Sicilien. Man berechnet das Geſammtareal beider Reiche auf

1,947 G. Meilen und ihre Geſammtbevölkerung zu 7,200,000 Menſchen.

4) Das Königreich der Niederlande. Dieſes Königreich, das aus dem vormaligen Freiſtaate der vereinigten Niederlande und dem von Oeſtreich abgetretenen Belgien im Jahre 1815 gebildet ward, umſchließt in 17 niederländiſchen Provinzen, wozu das dem teutſchen Bunde einverleibte Großherzogthum Luxemburg als achtzehnte gerechnet werden muß, weil es unter demſelben Regenten und unter derſelben Verfaſſung vom 24. Aug. 1815 ſteht, 1,196 G. M. mit einer Bevölkerung von 5,900,000 Menſchen. (Auf Luxemburg kommen davon 108 G. M. und 255,600 Einw.)

Die außereuropäiſchen (in neuerer Zeit durch Abtretungen an Großbritannien bedeutend verminderten) Kolonieen werden zu 4,270 G. M., mit 6,850,000 Menſchen berechnet.

5) Das Königreich Sardinien. Es umſchließt, nach der auf dem Wiener Congreſſe ihm zugetheilten Vergrößerung und Abründung durch den vormaligen Freiſtaat Genua, 1,317 G. M. mit einer Bevölkerung von 4,315,000 Einwohnern.

20.

c) Europäiſche Staaten des dritten politiſchen Ranges.

Zu den europäiſchen Staaten des dritten politiſchen Ranges gehören die, welche eine Bevölkerung von mehr als einer Million Menſchen haben, die aber nicht bis zu 4 Millionen Einwohnern ſteigt. (Sobald die vier Königreiche des teutſchen Staatenbundes: Bayern, Sachſen,

Hannover und Würtemberg, ſo wie das Großherzogthum Baden — welche [§. 18.] unter der Geſammtzahl des teutſchen Staatenbundes einbegriffen wurden — als europäiſche Staaten betrachtet werden, gehören ſie ebenfalls hieher.)

1) Das Königreich Portugal. Es umſchließt auf 1,722 G. Meilen eine Bevölkerung von 3,145,006 Menſchen. Die noch zu Portugal gehörenden Kolonieen — nach der auf Braſilien übergetragenen Selbſtſtändigkeit — werden zu 28,800 G. M. mit 1,630,000 Menſchen berechnet.

2) Das Königreich Schweden mit dem (ehemals zu Dänemark gehörenden) Königreiche Norwegen, welches im Jahre 1814 von Dänemark abgetreten, und mit Schweden unter Einem Regenten, doch mit einer eigenthümlichen Verfaſſung, vereiniget ward. Man berechnet das Areal beider Reiche zu 13,734 G. Meilen mit einer Geſammtbevölkerung von 3,812,000 Menſchen.

Als Kolonie beſitzt Schweden blos die kleine Inſel St. Barthelemy in Weſtindien mit 2¾ G. Meilen und 8000 Einwohnern.

3) Der Kirchenſtaat. Er umſchließt in dem Gebiete der Stadt Rom, das zu keiner Delegation gehört, und in 17 Delegationen (Provinzen) 812 G. Meilen mit einer Bevölkernng von 2,450,000 Einwohnern.

4) Das Königreich Dänemark. Dieſes Reich, von welchem im Jahre 1814 Norwegen getrennt ward, wofür es von Schweden Schwediſch-Pommern abgetreten erhielt, dieſes aber an Preußen, gegen das von Hannover an Preußen überlaſſene Lauenburg, vertauſchte, umſchließt ein Areal von 2,465 G. Meilen mit 2,050,000 Einwohnern.

Die außereuropäiſchen Kolonieen Dänemarks haben auf 223 G. Meilen eine Volkszahl von 81,700 Menſchen.

5) Der Freiſtaat (oder die Eidsgenoſſenſchaft der Schweiz, ſeit 1814 beſtehend aus 22 ſelbſtſtändigen Cantonen, deren jeder ſeine beſondere Verfaſſung, Regierung und Verwaltung hat, die aber durch den Bundesvertrag vom 7. Aug. 1815 zu Einem politiſchen Ganzen mit einer gemeinſchaftlichen Regierung (der Tagſatzung) verbunden ſind. Die Geſammtheit des Staates umſchließt auf einem Areale von 696 G. Meilen, 1,880,000 Einwohner.

6) Das Großherzogthum Toſkana, getheilt in die drei Provinzen Florenz, Siena und Piſa, hat (nach Balbi) 383 G. Meilen (nach Andern 395) mit einer Bevölkerung von 1,290,000 Menſchen.

21.

d) Europäiſche Staaten des vierten politiſchen Ranges.

Zu den europäiſchen Staaten des vierten politiſchen Ranges werden die gerechnet, deren Bevölkerung nicht bis zu einer Million Einwohner ſteigt. (Dahin gehören die meiſten der teutſchen Bundesſtaaten mit Einſchluß der vier freien Städte Teutſchlands [welche §. 18. in die Geſammtzahl des teutſchen Staatenbundes eingerechnet worden ſind.])

1) Das Herzogthum Parma mit Piacenza und Guaſtalla hat auf 103 G. Meilen (nach Balbi blos 100) eine Bevölkerung von 440,000 Menſchen.

2) Das Herzogthum Modena mit Maſſa und Carrara hat auf 93 G. Meilen eine Bevölkerung von 380,000 Menſchen.

3) Die joniſche Republik, welche 7 Inſeln umſchließt, und ſeit 1815 unter dem Schutze Großbritanniens ſtehet, enthält auf 47 G. M. 227,000 Einwohner.

4) Das Herzogthum Lucca mit 20 G. Meilen und 144,000 Einwohnern.

5) Der Freiſtaat S. Marino (innerhalb des Kirchenſtaates in der Delegation Romagna) auf $1\frac{1}{2}$ Meile mit 7,000 Einwohnern.

6) Die freie Stadt Cracau (ſeit 1815, unter dem Schutze Rußlands, Oeſtreichs und Preußens) mit 20 G. Meilen und 108,000 Einwohnern.

22.

B. Ueberſicht des amerikaniſchen Staatenſyſtems.

	Geviertm.	Bevölkerung.
Der nordamerikaniſche Bundesſtaat (25 Provinzen und 6 Territorien).	103,434	10,700,000
Hayti.	1,385	936,000
Kaiſerthum Braſilien.	134,833	5,310,000
Der mexikaniſche Bundesſtaat.	46,297	7,200,000
Mittelamerika (Guatemala).	9,600	1,100,000
Columbia.	63,553	3,500,000
Peru.	24,461	1,500,000
Chile.	8,052	500,000
Bolivia.	15,060	1,100,000
Vereinigte Provinzen am la Plata.	49,916	720,000
Paraguay.	6,913	600,000

II.

Das poſitive Staatsrecht (Verfaſſungsrecht).

Einleitung.

1.

Vorbereitende Begriffe.

Wenn das philoſophiſche, oder öffentliche, Staatsrecht (jus publicum universale) die wiſſenſchaftliche Darſtellung der unmittelbar aus der Vernunft hervorgehenden Grundſätze für die Begründung, die Fortdauer und die Vervollkommnung einer vertragsmäßigen Verbindung freier Weſen in ihrem äußern Wirkungskreiſe, — d. h. die ſyſtematiſche Darſtellung der Grundſätze enthält (Th. 1, Staatsrecht, §. 5, S. 155 f.), nach welchen die unbedingte Herrſchaft des Rechts, oder das Gleichgewicht zwiſchen der äußern Freiheit aller zur bürgerlichen Geſellſchaft vereinigten Weſen, unter der Bedingung des rechtlich geſtalteten Zwanges innerhalb des Staates begründet, erhalten und geſichert wird; ſo unterſcheidet ſich das poſitive Staatsrecht von dem philoſophiſchen (öffentlichen) Staatsrechte theils nach ſeinem Urſprunge,

theils nach ſeinem Umfange, theils nach ſeiner Gültigkeit.

Das poſitive Staatsrecht, ob es gleich dem philoſophiſchen Staatsrechte nicht widerſprechen darf, und auf daſſelbe, als den höchſten und letzten Maasſtab ſeiner Würdigung, zurückgeführt werden ſoll, ſtammt nämlich, ſeinem Urſprunge nach, nicht aus der Vernunft, ſondern aus der Erfahrung, weil es die, in einem in der Wirklichkeit beſtehenden Staate feſtgeſetzten, Grundbedingungen ſeines innern öffentlichen Lebens enthält; es umſchließt ferner, ſeinem Umfange nach, alle in der Mitte der geſchichtlich beſtehenden Staaten vorhandenen örtlichen und zeitgemäßen Verhältniſſe und Bedingungen in der Ankündigung ihres innern öffentlichen Lebens; es beruht endlich nach ſeiner Gültigkeit theils auf dem höchſten Willen im Staate, von welchem dieſes poſitive öffentliche Recht ausging (es mag nun dieſer höchſte Wille der Wille eines autokratiſchen, oder eines an die Mitwirkung der Volksvertreter gebundenen Regenten ſeyn), theils auf der höchſten Gewalt im Staate, nach welcher das beſtehende poſitive öffentliche Recht in jedem einzelnen Falle ſelbſt durch die Anwendung des Zwanges aufrecht erhalten und behauptet werden kann. Durch dieſe Behauptung und Geltendmachung des öffentlichen Rechts vermittelſt des der höchſten Gewalt zuſtehenden Zwanges wird zunächſt der Charakter des Poſitiven im öffentlichen Rechte beſtimmt.

So weſentlich nun das poſitive Staatsrecht von dem philoſophiſchen Staatsrechte ſich unterſcheidet; eben ſo weſentlich unterſcheidet es ſich auch von dem in einem Staate geltenden poſitiven Pri-

vatrechte, wenn gleich in jedem gut organiſirten Staate das poſitive Privatrecht ganz ſo, wie das poſitive öffentliche Recht, ein Ausfluß des höchſten Willens im Staate iſt, und von der höchſten Gewalt durch den Zwang aufrecht erhalten werden kann und muß. Auch darf das poſitive Privatrecht, nach dem für daſſelbe geltenden bürgerlichen und Straf-Geſetzbuche, nicht mit dem poſitiven öffentlichen Rechte im Widerſpruche ſtehen, inwiefern nämlich das letzte die Grundbeſtimmungen des innern öffentlichen Staatslebens in irgend einem gegebenen Staate enthält.

Selbſt wenn man, nach der Analogie der Benennung des practiſchen europäiſchen Völkerrechts, dieſes poſitive öffentliche Staatsrecht ein „poſitives europäiſches Staatsrecht" nennen wollte; ſo würde dieſe Benennung nur einſeitig ſeyn, weil ſchon jetzt die Grundſätze des poſitiven Staatsrechts des nordamerikaniſchen Bundesſtaates und der andern, bereits zu feſten Staatsverfaſſungen gelangten amerikaniſchen Staaten (Braſilien, Hayti, Mexiko ꝛc.) von dem Gebiete dieſer Wiſſenſchaft nicht ausgeſchloſſen werden dürfen. Ein poſitives „europäiſches" Staatsrecht würde daher einen zu beſchränkten Begriff enthalten; ſo wie wahrſcheinlich auch die demſelben verwandte Wiſſenſchaft des practiſchen Völkerrechts in Zukunft nicht mehr den bisher gewöhnlichen Namen des „practiſchen europäiſchen Völkerrechts," wegen gleicher Rückſicht auf die politiſche Stellung der ſelbſtſtändigen amerikaniſchen Staaten zu den Reichen und Staaten Europa's, führen wird.

2.

Begriff und Zweck des poſitiven Staatsrechts.

Das poſitive Staatsrecht iſt die wiſſenſchaftliche Darſtellung des öffentlichen geſchriebenen Rechts der ſelbſtſtändigen europäiſchen und amerikaniſchen Reiche und Staaten, inwiefern in dieſem öffentlichen Rechte die urkundlich beſtehenden und gegenwärtig geltenden Grundbedingungen des innern Staatslebens dieſer Reiche und Staaten enthalten ſind.

Aus dieſem Grundbegriffe folgt: 1) daß jeder in der Wirklichkeit beſtehende Staat in das Gebiet dieſer Wiſſenſchaft gehört, der ein poſitives öffentliches Recht beſitzt; 2) daß dieſes poſitive öffentliche Recht nicht blos auf dem Herkommen und der Gewohnheit beruhen darf, ſondern in gewiſſen, als Urkunden geltenden, Grundgeſetzen ſchriftlich enthalten ſeyn muß, deren beſtimmter Sinn angegeben, erklärt und angewandt werden kann; 3) daß folglich zunächſt nur die neuen, ins öffentliche Leben der europäiſchen und amerikaniſchen Staaten ſeit 40 Jahren eingetretenen, Verfaſſungen nach ihrem Inhalte hieher gehören; 4) daß aber auch nur diejenigen Grundgeſetze, als poſitives Staatsrecht, aufgeſtellt werden dürfen, welche noch gegenwärtig gelten; und 5) daß, bei ihrer Darſtellung, hauptſächlich diejenigen Beſtimmungen derſelben hervorgehoben und ſyſtematiſch geordnet werden müſſen, welche wirklich die gegenwärtigen Grundbedingungen des innern Staatslebens der genannten Reiche und Staaten in ſich enthalten.

Aus dieſer Zergliederung des Grundbegriffs der Wiſſenſchaft erhellt zugleich der Zweck derſelben. Es ſoll nämlich eine ſtreng ſyſtematiſche und gleichmäßig durchgeführte Darſtellung des gegenwärtig geltenden öffentlichen Rechts von allen den Reichen und Staaten verſucht werden, welche in geſchriebenen Grundgeſetzen ein anerkanntes öffentliches Recht — verſchieden von ihrem Privatrechte, und von allen in ihren Geſetzbüchern vorhandenen privatrechtlichen Beſtimmungen — beſitzen.

Es könnte ſcheinen, als ob in den Begriff der Wiſſenſchaft auch die Rückſicht auf das äußere Staatsleben aufgenommen werden müßte. Allein zugeſtanden, daß, bei dem genauen Zuſammenhange zwiſchen dem innern und äußern Staatsleben, und bei der (in der Staatskunſt Th. 1. wiſſenſchaftlich durchgeführten) Wechſelwirkung zwiſchen beiden, ſehr viele in dem poſitiven öffentlichen Rechte eines Staates enthaltene Grundbedingungen für das innere Staatsleben nicht ohne Rückwirkung auf das äußere Staatsleben bleiben können; ſo dürfen doch dieſe mittelbaren und zufälligen Folgen und Wirkungen nicht den Ausſchlag bei der Begriffsbeſtimmung der Wiſſenſchaft ſelbſt geben. Denn ſo wie jedes für einen in der Wirklichkeit beſtehenden Staat gegebene Privatrecht nur zunächſt auf dieſen Staat und deſſen Bürger berechnet iſt, ſo oft auch Ausländer bei den Beſtimmungen und Entſcheidungen dieſes Privatrechts intereſſirt ſeyn können; ſo iſt auch jedes Grundgeſetz, als Unterlage des poſitiven öffentlichen Rechts, zunächſt nur für das innere Leben eines einzelnen in der Wirklichkeit beſtehenden Staates, und nicht für deſſen

äußere Ankündigung, beſtimmt, ſo wichtig auch die in einem ſolchen Grundgeſetze enthaltenen einzelnen Beſtimmungen in der Wechſelwirkung des gegebenen Staates mit andern Staaten werden können. —

Es ſind, in den Beurtheilungen der erſten Auflage dieſes Werks, theils Ausſtellungen gegen den von mir aufgeſtellten Begriff dieſer neuen Staatswiſſenſchaft, theils gegen den Umfang ihres Gebiets, theils gegen die Art und Weiſe der Ausführung gemacht worden; doch haben die wichtigſten kritiſchen Stimmen darüber (in der Hall. Lit. Zeit., in der Jen. Lit. Zeit., in den Heidelb. Jahrb. und in dem Converſationsbl.) nicht blos die Neuheit und Nothwendigkeit der hier aufgeſtellten Wiſſenſchaft, ſondern auch das für dieſelbe in geſchichtlicher Hinſicht Geleiſtete anerkannt. — Gegen die gemachten Haupteinwendungen hier nur einige Worte. Wenn zwei geachtete Recenſenten Anſtoß an der, in der erſten Auflage gewählten, Benennung für dieſe neue Wiſſenſchaft: „poſitives öffentliches Staatsrecht" nahmen, und der eine, ſtatt derſelben, blos das Wort: „Verfaſſungsrecht" vorſchlug; ſo habe ich mich von der Wahrheit dieſer Bemerkung ſo überzeugt, daß ich, in dieſer zweiten Auflage, das pleonaſtiſche Adjectiv „öffentlich" in der Benennung der Wiſſenſchaft wegließ, und die Benennung „Verfaſſungsrecht", die freilich noch zu wenig gangbar iſt, in Parentheſe beibrachte. — In Betreff des Umfanges der von mir aufgeſtellten Wiſſenſchaft tadelte es der Rec. in den Heidelb. Jahrb., „daß ich mich blos auf die wirklich beſtehenden Verfaſſungen beſchränkt hätte." Nach ſeiner Anſicht

hätten die Verfaſſungen, „wie die des teutſchen Reiches, der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft, der Republik Venedig, der Königreiche Polen, Schweden u. a." ebenfalls aufgenommen werden ſollen. Er ſagt dabei: „Ein Band würde zu dem Werke, wie der Rec. es ſich denkt, freilich nicht hinreichen; es würden wenigſtens deren zwei nöthig ſeyn; auch der Titel müßte dann mit einem andern, etwa: Darſtellung der Verfaſſungen älterer und neuerer Zeit vertauſcht werden." — Gern geſtehe ich zu, daß ein ſolches, von dem Rec. vorgeſchlagenes, Werk zweckmäßig und nützlich ſey, auch daß ein ſolches noch in unſerer Literatur fehle; allein ich habe in dem meinigen nicht das geben wollen, was der Rec. ſich dachte. Denn ich wollte nicht das Erloſchene und Untergegangene aufnehmen und darſtellen, ſondern blos das thatſachlich im innern Staatsleben Beſtehende. Hätte mir der Rec. darin Lücken oder Unrichtigkeiten nachgewieſen; ſo wäre ſein Tadel gegründet geweſen. So aber trifft er mich eben ſo wenig, als wenn man von einem, der eine Reiſe durch Frankreich herausgiebt, verlangte, er hätte auch damit eine Reiſe durch Spanien verbinden ſollen, wenn auch dann, ſtatt eines Bandes, zwei nöthig geworden wären. — Doch wünſche ich ſelbſt, daß ein dem Gegenſtande gewachſener Mann ein Werk über die erloſchenen und untergegangenen Verfaſſungen in Europa ſeit dem Mittelalter in dem Geiſte ſchreibe, wie Tittmann ſein Meiſterwerk über die griechiſchen Staatsverfaſſungen. — Selbſt der Einwurf, daß die Aufnahme der erloſchenen und untergegangenen Verfaſſungen in meine Staatswiſſenſchaften gehört hätte,

iſt ungegründet, weil ich abſichtlich die von mir verſuchte Darſtellung der Staatswiſſenſchaften als „im Lichte unſerer Zeit" bezeichne, worin nicht nur eine Behandlung der Staatswiſſenſchaften aus dem Standpuncte gemeint iſt, auf welchem ſie gegenwärtig ſtehen, ſondern auch nach dem, was gegenwärtig gilt und beſteht. Ganz auf dieſelbe Weiſe habe ich im fünften Theile das practiſche Völkerrecht behandelt, das, ſeit dem Wiener Congreſſe, eine ganz andere Geſtalt erhalten mußte, als in den Zeiten Moſers und in den erſten Auflagen des bekannten Werkes von Martens, und kein Rec. hat es getadelt, daß ich den gegenwärtigen Standpunct dieſer Wiſſenſchaft feſthielt und nicht auch den vom Jahre 1770, oder 1790, oder auch noch den von 1805 zugleich mit aufnahm. — Was endlich die dritte Ausſtellung — über die Art und Weiſe der Ausführung des von mir für dieſe neue Wiſſenſchaft entworfenen Planes — betrifft; ſo glaube ich, im §. 4. die Gründe hinreichend entwickelt zu haben, weshalb ich nicht den dogmatiſchen, ſondern den geſchichtlichen Standpunct wählte. Dieſer Anſicht ſtimmte auch der verewigte v. Jakob in ſ. Recenſion dieſes Theiles (Halleſche Lit. Zeit. 1824. Ergänzbl. St. 103) bei. Er ſagte: „Eigentlich iſt wohl das, was der Verf. poſitives Staatsrecht nennt, nur ein Aggregat von hiſtoriſchen Kenntniſſen des Staatsrechts verſchiedener Staaten. Eine wiſſenſchaftliche Form deſſelben würde erſt entſtehen, wenn das poſitive Recht irgend eines Staates eine ſolche Autorität erhalten hätte, daß deſſen poſitive Einrichtung die Grundlage in allen übrigen Staaten (??) ausmachte, ſo wie dieſes in

Anſehung des römiſchen poſitiven Rechts der Fall geweſen und zum Theil noch iſt. Bisher ſcheint das poſitive Recht eines jeden Staates ein für ſich beſtehendes Recht zu ſeyn. Eine allgemein poſitive Staatsrechtswiſſenſchaft würde nur die allgemeinen poſitiven Grundſätze aufſtellen müſſen, über welche alle Staaten bei Beſtimmung der Rechtsverhältniſſe ihrer Verfaſſungen einig wären. (Dieſe Einigkeit dürfte aber eben ſo unmöglich ſeyn, wie der ewige Friede!) Indeſſen iſt der Weg, den der Verf. gewählt hat, und die Erkenntniß von dem Staatsrechte, welches in den verſchiedenen Staaten gültig iſt, allerdings der einzige, um dereinſt zu einer Staatsrechtswiſſenſchaft zu gelangen; ſo wie die ausgebreitetere Kenntniß der verſchiedenen Privatrechte der verſchiedenen Völker nach den vom Verf. (in der Note zum §. 5.) davon gegebenen Ideen, der poſitiven Privatrechtswiſſenſchaft eine ganz andere Geſtalt geben würde. Denn da bisher römiſches Recht allein für poſitive Rechtswiſſenſchaft gilt; ſo würde man ſchon aus einer ſolchen Sammlung, als der Verf. an der citirten Stelle vorſchlägt, erkennen lernen, daß, was bisher als Axiom des poſitiven Privatrechts angenommen ward, oft durch ſehr einſeitige Anſichten dazu erhoben iſt. — Was indeſſen der Verf. unter dem Titel einer poſitiven Staatsrechtswiſſenſchaft liefert, iſt mit Dank anzunehmen. Es iſt eine hiſtoriſche Darſtellung aller bekannten Staatsverfaſſungen unſrer Zeit, woraus in der Folge einmal ein allgemeines poſitives Staatsrecht erwachſen mag, zu deſſen Abfaſſung es jetzt gewiß noch nicht Zeit iſt." — Anders war die Anſicht des Jenaiſchen Recenſenten

(Jen. Lit. Zeit. 1824. St. 187). Er ſagt: „Der hiſtoriſche Weg, den der Verf. eingeſchlagen hat, gewährt zwar das Gute, daß man dabei die Verfaſſung der einzelnen Staaten kennen lernt; allein es iſt keine Frage, daß er dem dogmatiſchen Wege bei weitem nachſteht." Da ich ſelbſt in den nachfolgenden §§. das Wünſchenswerthe und ſogar Nothwendige einer ſolchen dogmatiſchen Behandlung — doch ohne die geſchichtliche Behandlung ganz zu verwerfen, oder auch nur zu vernachläſſigen — ausgeſprochen habe, und gleichzeitig mit meiner Schrift das „Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie" von Aretin erſchien; ſo ſcheint, für den Augenblick, bis vollendetere Werke für die Fortbildung beider Standpuncte erſcheinen, doch durch die von Aretin und mir das Bedürfniß dafür geweckt worden zu ſeyn. — Die folgende Bemerkung deſſelben Rec. (S. 43) iſt aber ſehr gegründet. „So ſchäzbar geſchriebene Grundgeſetze für die Feſtſtellung der öffentlichen Rechtsverhältniſſe in jedem Staate ſind; ſo wenig läßt es ſich wohl mit Grund behaupten, ſolche Grundgeſetze ſeyen die alleinigen und ausſchließlichen Normen für das poſitive Staatsrecht unſrer Staaten." So wahr dies iſt; ſo ſchwierig iſt doch die Ausmittelung des wirklich gültigen poſitiven Staatsrechts in allen europäiſchen Staaten, die der ſchriftlichen Verfaſſungsurkunden ermangeln. Ich erinnere nur, wie ſchwierig die nachſtehende Entwickelung der Verfaſſung Großbritanniens war, obgleich gerade über dieſe ſehr ſchäzbare Werke brittiſcher Publiciſten benutzt werden konnten. Wer wollte aber einen ähnlichen Erfolg ſich verſprechen, wenn er z. B. in dem jetzigen

Zeitabſchnitte das poſitive Staatsrecht Spaniens, Portugals, Sardiniens, Neapels, — ja ſelbſt Dänemarks und Preußens, nur mit einiger Vollſtändigkeit aufſtellen wollte? — Mit einem Worte: Bevor das poſitive Staatsrecht der Staaten ohne geſchriebene Verfaſſungen in dieſe Wiſſenſchaft aufgenommen werden kann, müſſen die einheimiſchen Publiciſten in ſolchen Staaten ein örtliches Staatsrecht bearbeitet haben. Nie kann der Ausländer dabei den Anfang machen.

3.

Quellen und Hülfsmittel des poſitiven Staatsrechts.

Aus dem (§. 2.) aufgeſtellten Begriffe und Zwecke des poſitiven Staatsrechts erhellt von ſelbſt, daß die Quellen dieſer Wiſſenſchaft zunächſt nur die ſchriftlichen Grundverträge und Grundgeſetze ſeyn können, welche wirklich die weſentlichen Grundbedingungen des öffentlichen Staatslebens enthalten. Alles, was in der Verfaſſung auf dem Staatsherkommen beruht, kann daher blos in Ermangelung ſchriftlicher Grundgeſetze als Quelle, bei dem Vorhandenſeyn derſelben aber nur als Hülfsmittel zur Aufſtellung des öffentlichen Rechts eines gegebenen Staates behandelt werden. Zu dieſen Hülfsmitteln gehören denn auch theils die Staatsverträge mit dem Auslande, ſo weit ſie auf die Verfaſſung und das innere Staatsleben in einzelnen Fällen ſich beziehen können, theils die Verhandlungen und Beſchlüſſe der rechtlich beſtehenden repräſentativen oder ſtändiſchen Verſammlungen der Volksvertreter, inwiefern Regierung und Stände ge-

meinſchaftlich über Geſetze ſich vereinigen, durch welche einzelne Gegenſtände des öffentlichen Staatslebens, in Angemeſſenheit (nicht im Widerſpruche und Gegenſatze) zu der Verfaſſung des Staates, näher beſtimmt werden.

4.

Doppelter Standpunct für die wiſſenſchaftliche Behandlung des poſitiven Staatsrechts.

Für die wiſſenſchaftliche Behandlung des poſitiven Staatsrechts giebt es zwei verſchiedene Standpuncte, die man, der Kürze wegen, den dogmatiſchen (publiciſtiſchen), und den geſchichtlichen nennen kann.

Hält man den dogmatiſchen (publiciſtiſchen) Standpunct bei der Begründung, Eintheilung und Durchführung der Wiſſenſchaft feſt; ſo werden unter die, aus dem philoſophiſchen Staatsrechte ſtammenden, Grundbegriffe vom Staate und von dem Staatsorganismus nach Verfaſſung, Regierung und Verwaltung, die einzelnen Beſtimmungen aller gegenwärtig in den europäiſchen und amerikaniſchen Staaten geltenden Verfaſſungen und Grundgeſetze untergeordnet, ſo daß man z. B. bei dem Begriffe der Volksvertreter aus allen einzelnen Verfaſſungen nachweiſet, ob ſie nach dem repräſentativen oder ſtändiſchen Grundſatze ſich verſammeln, ob ſie in einer oder in zwei Kammern zuſammentreten, ob und welchen Antheil ſie an der geſetzgebenden Gewalt haben u. ſ. w. Eben ſo wird unter dem Begriffe der Regierung nachgewieſen, wie dieſe in conſtitutionellen Monarchieen und in conſtitutionellen Republiken ſich ankündige,

welche Rechte und Pflichten dem Regenten zukommen, ob und wie die Thronfolge, die Initiative der Geſetze, die Civilliſte, das Recht des Krieges und Friedens, das Begnadigungsrecht u. ſ. w. beſtimmt ſey. Endlich muß unter den vier Hauptzweigen der Verwaltung: der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, dem Finanzweſen und der Geſtaltung der bewaffneten Macht, aus allen gültigen Verfaſſungen gezeigt werden, was jede derſelben darüber beſtimmt (z. B. ob in der Gerechtigkeitspflege das mündliche oder ſchriftliche, das öffentliche oder geheime Verfahren gilt, ob Geſchwornengerichte, Friedensrichter, Caſſationshöfe u. ſ. w. beſtehen).

Der zweite Standpunct iſt der geſchichtliche. Bei Feſthaltung deſſelben enthält das poſitive Staatsrecht (nach der Aehnlichkeit der wiſſenſchaftlichen Behandlung der Staatengeſchichte,) eine ſyſtematiſch geordnete, und zur wiſſenſchaftlichen Einheit verbundene Ueberſicht über alle weſentliche Beſtimmungen der gegenwärtig in den beſtehenden Reichen und Staaten geltenden Grundgeſetze, doch ſo, daß jeder einzelne Staat, nach dieſen Grundbedingungen ſeines innern Lebens, als ein in ſich abgeſchloſſenes politiſches Ganzes erſcheint, und die einzelnen Staaten auf einander folgen, ohne daß, wie bei der dogmatiſchen Behandlung, der einzelne Staat nach ſeinen ihm eigenthümlichen Verfaſſungsbeſtimmungen den an die Spitze geſtellten ſtaatswiſſenſchaftlichen Begriffen untergeordnet wird.

Der erſte Standpunct iſt in dem Werke des verewigten v. Aretin feſtgehalten, das unter der Literatur der Wiſſenſchaft aufgeführt wird. So handelte z. B. der erſte Theil dieſes Werkes, in acht einzelnen Abſchnitten: 1) vom Lande; 2)

vom Volke; 3) von der conſtitutionellen Monarchie; 4) von dem conſtitutionellen Monarchen; 5) von der ſogenannten Prärogative des conſtitutionellen Monarchen; 6) vom Thronfolger; 7) von den Staatsbürgern und Unterthanen überhaupt; 8) von Einführung und Abänderung der Repräſentativverfaſſung u. ſ. w. — Abgeſehen davon, was ſich vielleicht gegen dieſe Aufeinanderfolge der Begriffe, mit ihren Subpartibus, einwenden ließe, iſt doch durch dieſes Werk zuerſt eine Darſtellung des poſitiven Staatsrechts aus dem dogmatiſchen (publiciſtiſchen) Standpuncte verſucht worden.

Der zweite Standpunct, der geſchichtliche, wird von mir in der nachfolgenden Darſtellung dieſer Wiſſenſchaft feſtgehalten. Schon, an ſich betrachtet, iſt es einer neuentſtehenden Wiſſenſchaft ſelbſt fördernd, daß ſie aus zwei von einander abweichenden Standpuncten bearbeitet wird, weil die Urtheile der Männer vom Fache ſich noch nicht für den einen, oder den andern Standpunct erklärt haben; dann aber gehört, nach meiner individuellen Ueberzeugung, die Darſtellung dieſer Wiſſenſchaft aus dem geſchichtlichen Standpuncte namentlich in den Kreis der Staatswiſſenſchaften, wie derſelbe, in dem vorliegenden Werke, als ein in ſich zuſammenhängendes Ganzes behandelt wird, wo bereits in der Einleitung zum erſten Theile, bei der Ueberſicht über alle zwölf aufzuſtellende Staatswiſſenſchaften, das poſitive Staatsrecht, aus den angegebenen Gründen, zu den geſchichtlichen Staatswiſſenſchaften gerechnet ward. — Mag daher auch dem

ſtrengen Juriſten der dogmatiſche Standpunct für dieſe neue Wiſſenſchaft mehr zuſagen, als der geſchichtliche; ſo dürfte doch vielleicht die Darſtellung im Geiſte des letztern dem Staatsmanne und Diplomaten, wegen der erleichterten Ueberſicht über jeden einzelnen Staat, als ein in ſich abgeſchloſſenes politiſches Ganzes, willkommen ſeyn. Uebrigens habe ich faſt bei keiner andern Staatswiſſenſchaft, wie bei dieſer, die engen Grenzen ſo lebhaft gefühlt, die ich mir für die Darſtellung des Umfanges der Staatswiſſenſchaften vorzeichnete, weil allerdings bei einer Durchführung dieſer Wiſſenſchaft in einem beſondern Werke, ohne Beſchränkung auf eine beſtimmte verhältnißmäßige Bogenzahl in Beziehung auf die übrigen Staatswiſſenſchaften, vieles im Einzelnen weit ausführlicher zu behandeln geweſen wäre, was entweder hier ganz übergangen ward, oder nur angedeutet werden konnte.

5.

Die Stellung des poſitiven Staatsrechts in der Reihe der Staatswiſſenſchaften überhaupt.

Aus dem aufgeſtellten Grundbegriffe des poſitiven Staatsrechts geht hervor, daß daſſelbe nicht aus reiner Vernunft, ſondern aus der Erfahrung ſtammt, daß es alſo nicht in die Reihe der philoſophiſchen, ſondern in die Reihe der geſchichtlichen Staatswiſſenſchaften gehört, ja daß es, weil in demſelben blos die in der Wirklichkeit beſtehenden und gültigen Beſtimmungen vorherrſchen, nicht einmal zu den gemiſchten Staatswiſſenſchaften gerechnet werden kann.

Allein für die Selbſtſtändigkeit dieſer Wiſſenſchaft entſcheidet theils die Selbſtſtändigkeit des Begriffs des poſitiven öffentlichen Rechts; theils die Wichtigkeit der hieher gehörenden Grundgeſetze; theils der in neueſter Zeit bedeutend erweiterte Umfang des Gebiets der in dieſe Wiſſenſchaft aufzunehmenden Gegenſtände. Denn wenn ſchon an ſich, wie aus dem Vorhergehenden erhellte, der Begriff des poſitiven Staatsrechts eben ſo weſentlich verſchieden iſt von dem philoſophiſchen Staatsrechte, wie von dem poſitiven Privatrechte; ſo muß auch der Wiſſenſchaft, welche das poſitive öffentliche Recht lehret, der Charakter der Selbſtſtändigkeit zukommen; d. h. ſie muß ohne Ableitung aus einer andern Wiſſenſchaft und ohne Abhängigkeit von derſelben beſtehen; ſie muß, nach ihrer Eigenthümlichkeit, von jeder andern, ihr ſcheinbar verwandten, Wiſſenſchaft ſich unterſcheiden; ſie muß endlich, nach allen ihren Theilen und nach ihrer ganzen innern Anordnung, aus ihrem aufgeſtellten Grundbegriffe mit Nothwendigkeit hervorgehen.

Für die wiſſenſchaftliche Selbſtſtändigkeit des poſitiven Staatsrechts entſcheidet aber nicht blos die Selbſtſtändigkeit des Begriffes dieſer Wiſſenſchaft; es ſpricht auch für die beſondere Durchführung und Durchbildung ihres Gebiets die Wichtigkeit der in ihr zu behandelnden Grundgeſetze. Denn für ſehr viele Millionen Europäer und Amerikaner, beſonders ſeit den ins öffentliche Staatsleben getretenen neuen Verfaſſungen in den letzten 40 Jahren, enthalten dieſe Grundgeſetze die höchſten Bedingungen ihres geſammten bürgerlichen Seyns und Wirkens, woraus die Wichtigkeit der in den Kreis dieſer Wiſſenſchaft gehörenden Gegenſtände von

ſelbſt einleuchtet. Dazu kommt endlich, daß durch die vielen ſeit 40 Jahren gegebenen Verfaſſungen der Umfang des Gebietes dieſer Wiſſenſchaft ſo erweitert worden iſt, daß der Verſuch gewagt werden mußte, ſie als eine beſondere und ſelbſtſtändige Wiſſenſchaft aufzuſtellen, und ſie auf immer von der Staatenkunde zu trennen, wohin für die Zukunft nur eine kurze Ueberſicht der für jeden einzelnen Staat in ihr enthaltenen wichtigſten Beſtimmungen gehören kann.

So wenig, nach den aufgeſtellten Grundſätzen, irgend etwas aus den in einzelnen Staaten beſtehenden Geſetzbüchern für das bürgerliche oder Straf-Recht, oder aus den Handelsgeſetzbüchern und den Geſetzbüchern für das gerichtliche Verfahren, in das poſitive öffentliche Recht aufgenommen werden darf; ſo lehrreich würde doch eine geſchichtlich erſchöpfende Aufſtellung und philoſophiſche Vergleichung des geſammten in den einzelnen Reichen und Staaten beſtehenden Privatrechts ſeyn, in ſo weit daſſelbe auf vorhandenen Geſetzbüchern (und nicht auf dem bloßen Herkommen, oder auf einer Miſchung fremdher entlehnter Geſetze) beruht. Beſonders würde eine vergleichende Zuſammenſtellung der privatrechtlichen Hauptbeſtimmungen im Napoleoniſchen Geſetzbuche, im preußiſchen Landrechte, im allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche für die geſammten teutſchen Erbländer der öſtreichiſchen Monarchie, im engliſchen Privatrechte, wie es Blackſtone *) wiſſenſchaft-

*) In Großbritannien beſteht kein geſchriebenes Geſetzbuch des Privatrechts. Denn ſeine Geſetze ſind eine Miſchung aus

lich zuſammenſtellte, u. ſ. w. von großem Einfluſſe auf die Fortſchritte der Geſetzgebungswiſſenſchaft, und ſelbſt von bedeutendem Nutzen für die Staatswiſſenſchaften ſeyn, wenn gleich dieſe — an ſich — weil ſie zunächſt dem allgemeinen öffentlichen Staatsleben beſtimmt ſind, alle privatrechtliche Beſtimmungen von ſich ausſchließen müſſen. (Man vergl. damit Jakobs Urtheil in der zweiten Note des §. 3. aus ſeiner Rec. in der Halleſchen Lit. Zeit.)

6.

Verhältniß des poſitiven Staatsrechts zu den übrigen Staatswiſſenſchaften.

Schon daraus, daß das poſitive Staatsrecht in die Reihe der geſchichtlichen Staatswiſſenſchaften (§. 3.) gehört, ergiebt ſich, daß daſſelbe den geſchichtlichen Staatswiſſenſchaften näher verwandt iſt, als den philoſophiſchen und den gemiſchten Staatswiſſenſchaften. Demungeachtet ſteht es auch mit den philoſophiſchen und gemiſchten Staatswiſſenſchaften in

---

geſetzlich gewordenen Gewohnheiten, aus Parlamentsbeſchlüſſen, aus Ausſprüchen der Gerichtshöfe und aus aufgenommenen fremden Rechtsbeſtimmungen. Das vollſtändigſte Werk darüber iſt von W. Blackstone, commentaries on the laws of England. 3 Voll. Oxford, 1764 — 1768. 4. — Die eilfte, ſehr vermehrte Auflage in 4 Theilen. 8. 1791. Einen gediegenen Auszug daraus für Teutſchland enthält: W. Blackſtone's Handbuch des engliſchen Rechts, im Auszuge und mit Hinzufügung der neuern Geſetze und Entſcheidungen von John Gifford. Aus dem Engl. von H. F. C. v. Colditz. Mit Vorrede von N. Falck. 2 Bde. Schleswig, 1822 f. 8.

Verbindung. Denn, was in dem poſitiven Staatsrechte für einen gegebenen Staat als gültiges öffentliches Recht ausgeſprochen wird, muß rückwärts auf das philoſophiſche Staatsrecht inſofern ſich ſtützen, als zwar manches in der Wirklichkeit angeordnet werden kann, was nicht unmittelbar aus Vernunftgrundſätzen entſpringt (z. B. daß ein Staat in 10 oder 50 Provinzen getheilt wird; daß für die Volksvertreter zwei Kammern beſtehen ſollen; daß das Grundeigenthum als das Princip der Standſchaft gilt u. ſ. w.), nichts aber in dem poſitiven Staatsrechte enthalten ſeyn darf, was der Vernunft geradezu widerſpricht. Weil nun das philoſophiſche Staatsrecht wieder rückwärts auf das Natur- und Völkerrecht ſich ſtützt; ſo iſt auch damit das, durch das philoſophiſche Staatsrecht vermittelte, Verhältniß des poſitiven Staatsrechts zu dem Naturrechte bezeichnet.

Der Staatskunſt iſt das poſitive Staatsrecht ſchon deshalb näher, als dem philoſophiſchen Staatsrechte, verwandt, weil in derſelben, neben den unmittelbar aus der Vernunft hervorgehenden Grundſätzen, auch die Geſchichte, in Beziehung auf die Beiſpiele und Belege für die theoretiſch ausgeſprochenen Grundſätze des Rechts und der Klugheit, berückſichtigt wird. Denn, wenn gleich in dem poſitiven Staatsrechte, wie in der Staatskunſt, die unbedingte Herrſchaft des Rechts der höchſte Maasſtab für alle Verhältniſſe des innern Staatslebens bleibt; ſo muß doch in beiden Wiſſenſchaften die Rückſicht auf die Wohlfahrt und Glückſeligkeit der Staatsbürger mit dem letzten Zwecke alles Staatslebens, der Herrſchaft des Rechts, verbunden, und deshalb in jeder zeitgemäßen Verfaſſung das innere Verhältniß der vier Hauptzweige der

Verwaltung gegen einander (der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, des Finanzweſens, und der Geſtaltung der bewaffneten Macht) ausgeſprochen werden.

Dieſelbe Verbindung des Rechts und der Wohlfahrt in den Beſtimmungen des poſitiven Staatsrechts entſcheidet auch über das Verhältniß dieſer Wiſſenſchaft zu der Volks- und Staatswirthſchaftslehre, zur Finanz- und Polizeiwiſſenſchaft. Jede Verfaſſung eines gegebenen Staates muß nämlich die allgemeinen Grundſätze aufſtellen, wie aus dem Volksvermögen der Staatsbedarf aufgebracht, gedeckt und im Einzelnen vertheilt und verwendet werden ſolle; ob in Hinſicht des Budgets den Volksvertretern nur eine berathende, oder eine entſcheidende Stimme zuſtehe; ob und welche Controlle über Aufbringung, Vertheilung und Verwendung des bewilligten Staatsbedarfs ihnen ertheilt worden ſey, und auf welche Weiſe die Verfaſſung, als Grundgeſetz, über Sicherheits- und Ordnungs-, über Cultur- und Wohlfahrtspolizei ſich erkläre.

7.

Fortſetzung.

So wichtig und folgenreich in allen dieſen Beziehungen das Verhältniß des poſitiven Staatsrechts zu den philoſophiſchen und gemiſchten Staatswiſſenſchaften iſt; ſo kündigt ſich doch die Wichtigkeit dieſes Verhältniſſes in Beziehung auf die geſchichtlichen Staatswiſſenſchaften noch beſtimmter an. Denn ſo wie ſchon an ſich jede Verfaſſung und jedes Grundgeſetz eines gegebenen Staates, als Thatſache, in den Kreis der Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems aus dem Stand-

puncte der Politik gehört; ſo kann auch nur aus dieſer Geſchichte die Entſtehung und Begründung einer Verfaſſung, ſo wie ihr Eintritt ins öffentliche Staatsleben, ſowohl nach der Zeit, in welcher dieſer Eintritt erfolgte, als nach den Umſtänden und Verhältniſſen angegeben werden, welche dieſen Eintritt begleiteten, wobei beſonders die ſogenannte geſchichtliche Unterlage einer Verfaſſung, d. h. die Art und Weiſe berückſichtigt werden muß, wie die neue Verfaſſung an die bis dahin beſtehenden Grundbedingungen des innern Staatslebens ſich anſchloß.

Nächſt der Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems aus dem Standpuncte der Politik, iſt aber die Staatenkunde dem poſitiven Staatsrechte am meiſten verwandt; denn bis auf die neueſten Zeiten ward das, was nun in dem poſitiven Staatsrechte zu dem Charakter einer ſelbſtſtändigen Wiſſenſchaft ausgeprägt werden muß, als ein einzelner Theil der Staatenkunde betrachtet, inwiefern in demjenigen Abſchnitte der Statiſtik, welcher von der Verfaſſung des einzelnen Staates handelt, der Grundgeſetze gedacht ward, welche ſich deshalb vorfanden. Dies mochte für diejenige Zeit ausreichen, wo nur Großbritannien im europäiſchen Staatenſyſteme eine repräſentative Verfaſſung hatte, und der Umfang der wenigen Grundgeſetze in den übrigen europäiſchen Staaten leicht überſehen werden konnte. Allein ſeit eine bedeutende Anzahl europäiſcher und amerikaniſcher Staaten in beſtimmten Verfaſſungsurkunden eine feſte Grundlage ihres innern Staatslebens erhalten haben, kann in der Staatenkunde der Verfaſſung des einzelnen Staates nur in kurzen Umriſſen gedacht werden, weil die Geſammtheit aller dieſer Verfaſſungen in der ſelbſtſtändigen Wiſſenſchaft des poſiti-

ven Staatsrechts zu einem in ſich zuſammenhängenden politiſchen Ganzen verbunden wird.

Für das practiſche (europäiſche) Völkerrecht und die Diplomatie iſt das poſitive Staatsrecht inſofern von großer politiſcher Wichtigkeit, inwiefern, bei dem nothwendigen Zuſammenhange zwiſchen dem innern und äußern Staatsleben, der Eintritt einer neuen Verfaſſung ins innere Staatsleben nicht ohne wichtige Folgen auf die äußere Ankündigung eines ſolchen Staats, ſo wie auf ſeine Verbindung und Wechſelwirkung mit andern Staaten, und auf die diplomatiſchen gegenſeitigen Unterhandlungen bleiben kann.

Selbſt der Kreis der Staatspraxis hat durch die Einführung neuer Verfaſſungen ins innere Staatsleben eine bedeutende Erweiterung erhalten, weil theils die Entwerfung ſolcher Grundgeſetze zu den ſchwierigſten Aufgaben der Staatspraxis gehört, theils die Ausführung dieſer Verfaſſungen in der Wirklichkeit, nach neuen Geſetzbüchern, ſtändiſchen Verhandlungen, Ausfertigungen, Decreten u. ſ. w., die früher gewöhnlichen Formen der Staatspraxis nothwendig erſchüttern und völlig umbilden mußte.

8.

Eintheilung des poſitiven Staatsrechts.

Das poſitive Staatsrecht zerfällt, nach ſeiner wiſſenſchaftlichen Behandlung, in zwei Theile:

Der erſte Theil giebt in drei Abſchnitten:

zuerſt eine allgemeine geſchichtliche Ueberſicht über die in Europa und Amerika ſeit 40 Jahren ins öffentliche Staatsleben eingetretenen,

theils noch beſtehenden, theils wieder erloſchenen, Verfaſſungen;

ſodann eine chronologiſch-tabellariſche Ueberſicht der im europäiſchen und amerikaniſchen Staatenſyſteme theils beſtehenden, theils bereits wieder erloſchenen, ſchriftlichen Verfaſſungsurkunden, mit Nachweiſung ſämmtlicher Quellen und Sammlungen, wo dieſe Verfaſſungsurkunden ſtehen; und

endlich eine kurze Ueberſicht der politiſchen Grundſätze, nach welchen der Inhalt, Charakter und Geiſt, ſo wie der ſtaatsrechtliche Zweck und die äußere Form dieſer Verfaſſungen geprüft und beurtheilt werden muß.

Darauf folgt

im zweiten Theile die ſyſtematiſche Darſtellung der weſentlichen Beſtimmungen der im öffentlichen Leben der einzelnen europäiſchen und amerikaniſchen Staaten gegenwärtig geltenden ſchriftlichen Verfaſſungsurkunden, mit vorausgehenden geſchichtlichen Einleitungen in dieſelben.

9.

Literatur der Wiſſenſchaft.

Da das poſitive Staatsrecht zu den entſtehenden Wiſſenſchaften gehört; ſo kann es noch keine Literatur deſſelben, im ſtrengen Sinne des Wortes, geben. Es muß aber doch derjenigen Schriften gedacht werden, welche theils, als Sammlungen, mehrere der wichtigſten Grundgeſetze und Verfaſſungen in ſich enthalten, theils eine wiſſenſchaftliche

Darſtellung einzelner ins poſitive Staatsrecht gehörender Gegenſtände, oder des Ganzen ſelbſt verſuchten.

Sammlungen:

Pierre Firmin de la Croix, constitutions des principaux états de l'Europe et des états-unis de l'Amérique. Seconde édition. 6 Voll. à Paris, 1791 sqq. 8. — Ed. 3. 1802. Teutſch: Verfaſſung der vornehmſten europäiſchen und der vereinigten amerikaniſchen Staaten. Aus dem Franz. mit Berichtigungen des Ueberſetzers. 6 Theile. Leipz. 1792 ff. 8.

Ebenezer Hazard, historical collection of state-papers for an history of the united states of N. America. 2 T. Philadelph. 1794 sqq. 4.

Georg. Fr. v. Martens, Sammlung der wichtigſten Reichsgrundgeſetze, Erbvereinigungen, Capitulationen, Familienverträge, auch Geſetze, Verordnungen, Privilegien u. ſ. w., welche zur Erläuterung des Staatsrechts und der pragmatiſchen Geſchichte der vornehmſten europäiſchen Staaten dienen. Erſter Thl. (Dänemark. Schweden. Großbritannien.) Gött. 1794. 8. (mehr iſt nicht erſchienen.)

(Pölitz,) Die Conſtitutionen der europäiſchen Staaten ſeit den letzten 25 Jahren. 4 Theile. Leipzig und Altenburg, 1817—1825. 8. *)

Ludw. Lüders, diplomatiſches Archiv für Europa. Eine Urkundenſammlung mit hiſtoriſchen Einleitungen. 3 Bände; jeder Band in zwei Abtheilungen. (Der dritte Band, nach des Vfs. Tode, fortgeſetzt von Pölitz.) Leipz. 1819—1823. 8.

P. A. Dufau, J. B. Duvergier, et J. Guadet, collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et

---

*) Ueber dieſe drei Sammlungen von v. Martens, de la Croix, europ. Conſtitut., und die ſpäter genannte Schrift von Biſinger vergl. man die lehrreiche Beurtheilung im Hermes, N. X. S. 1 ff.

des deux Amériques; avec des précis offrant l'histoire des libertés et des institutions politiques chez les nations modernes. 6 Voll. à Paris, 1821—23. 8.

Der Pair Frankreichs, Graf Lanjuinais gab zwar ſeinen: constitutions de la nation française (2 T. Paris, 1819. 8.) den allgemeinen zweiten Titel: Les constitutions des tous les peuples, hat aber das Werk nicht weiter fortgeſetzt.

Archives diplomatiques pour l'histoire du tems et des états. (Auch mit teutſchem Titel: diplomatiſches Archiv für die Zeit- und Staatengeſchichte, und mit der teutſchen Ueberſetzung der ausländiſchen Urkunden.) Stuttg. und Tüb. 1821 ff. 8. 6 Bände. (Die beiden erſten Bände enthielten alle Urkunden teutſch und franzöſiſch. Th. 3—6 zunächſt franzöſiſch.) Die Fortſetzung erſchien blos teutſch unter dem Titel: Neueſte Staatsacten. 8 Theile. (wird fortgeſetzt.) Stuttg. und Tüb. 1825 ff. 8.

Isambert, annales politiques et diplomatiques, ou manuel du publiciste et de l'homme d'état, contenant les chartes et lois fondamentales, les traités etc. 4 T. Paris, 1823 sqq. 8.

Uſteri, Handbuch des ſchweizeriſchen Staatsrechts. 2te Aufl. Aarau, 1821. 8.

Theilweiſe gehört auch hieher:

Geo. Fr. de Martens, recueil des principaux traités d'alliance, de paix etc. 7 Voll. à Gött. 1791 sqq. 8. (Von den vier erſten Theilen N. A. 1817.) Dazu gehören 10 Theile Supplemente, wovon aber die Theile vom 5ten an auch mit dem beſondern Titel: Nouveau recueil etc. erſchienen.

* * *

Wiſſenſchaftliche Schriften:

Geo. Fr. v. Martens, Abriß des Staatsrechts der vornehmſten europäiſchen Staaten. 1r Theil, 1ſte Abthl. Gött. 1794. 8. (Von dieſem fleißig gearbeiteten Buche, deſſen Fortſetzung und Beendigung eine weſentliche Lücke in der politiſchen Literatur ausgefüllt haben würde, iſt

blos dieſe einzige Abtheilung erſchienen, welche das Staatsrecht Dänemarks, Schwedens und Großbritanniens umſchließt. Es enthält theils mehr, theils weniger, als das, was von mir unter dem Namen: poſitives Staatsrecht zur wiſſenſchaftlichen Geſtaltung gebracht werden ſoll; mehr, weil es die Grundzüge des geſammten poſitiven Staatsrechts der genannten europäiſchen Reiche [nicht blos das Verfaſſungsrecht] enthält; weniger, weil es nicht die, durch das poſitive öffentliche Recht begründete, neue Geſtaltung des innern Staatslebens zur Anſchauung erhebt. — Mit dieſem Compendium brachte der Verf. die bereits angeführte Sammlung der wichtigſten Reichsgrundgeſetze ꝛc. [deren erſter Theil auch nur die drei genannten Reiche umſchloß,] in genaue Verbindung.)

Theod. Schmalz, Plan zu Vorleſungen über allgemeines poſitives europäiſches Staatsrecht. Berl. 1815. 8. (geiſtvolle Skizze; nur daß in derſelben der genannten Wiſſenſchaft ein weiterer Umfang angewieſen wird, als in der von mir verſuchten Darſtellung.)

Sebald Brendel, die Geſchichte, das Weſen und der Werth der Nationalrepräſentation, oder vergleichende hiſtoriſch-pragmatiſche Darſtellung der alten und neuen Welt, beſonders der teutſchen, in Beziehung auf die Entſtehung, Ausbildung, Schickſale und Vorzüge der Volksvertretung, oder der öffentlichen Theilnahme an der höchſten Staatsgewalt. 2 Theile. Bamb. und Lpz. 1817. 8. (enthält viele richtige politiſch-geſchichtliche Urtheile und Zuſammenſtellungen; doch iſt das Werk nach keinem feſten Plane bearbeitet, beſonders in Hinſicht des Verhältniſſes der Welt des Alterthums zur gegenwärtigen Zeit; auch enthält es die neuen Verfaſſungen bis 1817 nur in Andeutungen und Auszügen.)

Joſeph Conſtant. Biſinger, vergleichende Darſtellung der Staatsverfaſſung der europäiſchen Monarchieen und Republiken. Wien, 1818. 8.

Ign. Rudhart, Ueberſicht der vorzüglichſten Beſtimmungen verſchiedener Staatsverfaſſungen über Volksvertretung. München, 1818. Fol. (vergl. die Beurtheilung im Hermes, N. IV. S. 78 f.)

Vergleichende Darſtellung der Repräſentativverfaſſungen verſchiedener europäiſcher Staaten in ihren Grundzügen. Karlsruhe, 1823. 2 Tabellen in Fol.

Vergleichende Darſtellung der ſtändiſchen Verfaſſungen mehrerer teutſchen Bundesſtaaten in ihren Grundzügen. Karlsruhe, 1823. 2 Tabellen in Fol.

Theilweiſe gehört auch folgende ältere Schrift hieher:

Chſtn. Dan. Voß, hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht der merkwürdigſten europäiſchen Staaten, aus dem Geſichtspuncte des allgemeinen Staatszweckes. Halle, 1795. 8. (Obgleich in dieſem Werke Geſchichte und Statiſtik verbunden werden; ſo iſt doch die Anlage des Ganzen aus dem politiſch-publiciſtiſchen Standpuncte. Der Verf. ſtellt nämlich die Staaten dar: 1) als uneingeſchränkt-monarchiſche Staaten (Preußen, Rußland, Dänemark, Spanien, Portugal, Sardinien, beide Sicilien, Kirchenſtaat, osmaniſches Reich); 2) als republikaniſche Staaten a) ariſtokratiſch: Venedig, Genua; b) demokratiſch: Frankreich (damals); 3) Staaten mit gemiſchten Regierungsformen (das teutſche Reich als Staatskörper, Schweden, England, Polen); 4) verbündete Staaten (Eidgenoſſenſchaft, das teutſche Reich.)

Als Verſuche, das poſitive öffentliche Staatsrecht wiſſenſchaftlich zu begründen, gehören hieher:

Alb. Fritot (avocat), science du publiciste, ou traité des principes élémentaires du droit, considéré dans ses principales divisions. 11 Voll. à Paris, chez Bossange, 1820—1823. 8. (Dieſes, dem Könige Ludwig 18 und dem Herzoge de Cazes gewidmete, Werk iſt gründlich und freimüthig, aber ſehr weitſchweifig. — Die erſte Abtheilung enthält: droit philosophique, ou principes élémentaires du droit public, du droit politique, et du droit des gens, und zwar im erſten Bande: droit public; im zweiten Bande: droit politique; und in demſelben Bande von S. 321 an (und im ganzen folgenden dritten Bande) droit des gens. — Die zweite Abtheilung enthält vom vierten Bande an:

droit constitutionel, constitutif ou organique, und zwar nach den drei Rubriken: 1) des gouvernemens divers, de leurs inconvéniens, de leurs avantages (davon im ganzen vierten Theile und im fünften bis S. 448); 2) de la monarchie constitutionnelle ou représentative (davon im fünften Theile von S. 449 an, und im ganzen ſechſten bis eilften Band); 3) dispositions et moyens de transition. — Zu der Wiſſenſchaft des poſitiven Staatsrechts gehört dieſes Werk erſt vom vierten Bande an, wo der Verf. mit der Lehre von den Regierungsarten überhaupt beginnt, die ſogenannten drei Gewalten im Staate, die Eintheilung in einfache und vermiſchte Regierungen (je nachdem die drei Gewalten vereinigt oder getheilt ſind) erörtert, gegen die unbeſchränkte Monarchie ſich erklärt, die dermalige franzöſiſche Verfaſſung als ariſtokratiſch-demokratiſch-monarchiſch ausſpricht, die Wirkungen der Repräſentation, der Föderation, der Wahl und der Erblichkeit prüft, und zum Weſen der innern Geſtaltung der conſtitutionellen Monarchie a) einen Erbmonarchen (dem die Sanction, Verkündigung und Vollziehung der Geſetze zuſteht), b) zwei Kammern (welche mit dem Regenten die Initiative der Geſetze theilen), und c) Gerichtshöfe verlangt, welche nur vom Geſetze abhängen.

J. Chriſt. Freih. v. Aretin, Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie. Ein Handbuch für Geſchäftsmänner, ſtudirende Jünglinge und gebildete Bürger. Erſter Band. Altenb. 1824. 8. Zweiten Bandes erſte Abtheilung. 1827. (Ungefähr die erſte Hälfte dieſer Abthl. ward noch von Aretin geſchrieben, nach deſſen Tode Karl v. Rotteck das Werk fortſetzt. — Ueber den wiſſenſchaftlichen Charakter deſſelben vgl. §. 4.)

Als beſondere, dem Verfaſſungsweſen gewidmete, Zeitſchriften begannen:

(Luden), Allgemeines Staatsverfaſſungsarchiv. Zeitſchrift für Theorie und Praxis gemäßigter Regierungsformen. 2 Bände (jeder in 4 Stücken) und 3n Bdes. 1s Stück. Weimar, 1816 f. 8.

Allgemeine politiſche Annalen. Stuttgart u. Tübingen, 25 Bände ſeit 1821. 8. (enthalten viele Verhandlungen über das Verfaſſungsweſen.)

(v. Aretin), conſtitutionelle Zeitſchrift. (erſchien blos ein Halbjahr vom Jan. — Jun. jeder Monat in 2 Heften.) Stuttg. 1823. 8.

Erſter Theil.

A) Allgemeine geſchichtliche Ueberſicht über die in Europa und Amerika ſeit 40 Jahren ins öffentliche Staatsleben eingetretenen, theils noch beſtehenden, theils wieder erloſchenen, Verfaſſungen.

10.

Großbritannien und Nordamerika.

Wenn gleich in keinem geſitteten europäiſchen Staate ſeit den Zeiten des ausgehenden Mittelalters gewiſſe Grundgeſetze fehlten, durch welche bald eine regierende Dynaſtie auf den Thron erhoben, bald die Thronfolgeordnung feſtgeſetzt, bald das Verhältniß des Regenten zu den Reichs= oder Landſtänden näher beſtimmt, bald im innern Staatsleben über die bürgerliche und Strafgeſetzgebung, ſo wie über die Beſteuerung, oder über die Geſtaltung der kriegeriſchen Macht ein allgemeiner Maasſtab aufgeſtellt worden war; ſo hatten doch in den meiſten Reichen und Staaten dieſe Formen theils nur zufällig und in ſehr verſchiedenen Zeitaltern ſich ausgebildet, theils fehlte der innere Zuſammenhang zwiſchen denſelben, weil jedesmal, nach dem eingetretenen Bedürfniſſe, nur einzelne Gegenſtände der Verfaſſung oder Verwaltung durch

beſondere Geſetze geordnet worden waren. Daher auch in ſo vielen Staaten der unverkennbare Widerſpruch zwiſchen dem öffentlichen und dem Privatrechte, ja ſelbſt zwiſchen den einzelnen Theilen und Abſchnitten der Geſetzgebung ſelbſt, je nachdem ſie aus fremden oder einheimiſchen Rechten, aus dem zwölften oder achtzehnten Jahrhunderte ſtammten. Blos in England beſtand, im jüngern Europa, eine auf einzelnen ſchriftlichen Urkunden beruhende, obgleich im Laufe der Jahrhunderte bedeutend veränderte, und erſt ſeit der Thronbeſteigung Wilhelms des Oraniers (1689) zu einem beſtimmten Charakter ausgeprägte, Verfaſſung. Seit dieſer Zeit ward in dem freien, in zwei Kammern getheilten, brittiſchen Parlamente manches kräftige Wort über die wichtigſten Angelegenheiten des innern und äußern Staatslebens ausgeſprochen, das für das übrige, in ſeiner politiſchen Bildung fortſchreitende weſtliche, Europa um ſo weniger verloren ging, je länger in mehrern großen Reichen die Verſammlung der Reichsſtände entweder ganz geruht hatte (wie z. B. in Frankreich ſeit 1626, in Portugal ſeit 1697), oder, wie in Spanien, zu einer bloßen Formalität herabgeſunken war. Beſonders aber wirkte das Vorbild Großbritanniens auf das übrige Europa mächtig, theils in Hinſicht der daſelbſt in der Verfaſſung begründeten Herrſchaft des Rechts und Geſetzes im Gegenſatze gegen die Willkührherrſchaft der Premierminiſter und Maitreſſen in andern Reichen; theils in Hinſicht des ſteigenden Wohlſtandes und Reichthums Großbritanniens im Gegenſatze gegen die Verarmung, die Schuldenlaſt und die ungleiche Beſteuerung in andern Staaten *).

---

*) In demſelben Sinne ſprach ein Rec. im Hermes (N. X.

Nur unter dieſen Verhältniſſen vermochten die gewichtvollen, die brittiſche Verfaſſung als Vorbild

---

S. 4): „Der Zunftgeiſt, der Briefadel, die Verbindungen der Städte unter einander und des Adels gegen die Städte, aber auch zuweilen mit ihnen gegen die willkührliche Herrſchaft; die Gründung ſtehender Gerichte; die erſten rohen Verſuche des Bauernſtandes, ſich zur bürgerlichen Freiheit zu erheben, oder dabei zu behaupten; die Bildung der Landſtände aus Geiſtlichkeit, Adel und Städten, ihr Wachsthum und ihr Verfall; die eigene neue Geſetzgebung und die Regierung der Staaten von oben herab, welche im ſechszehnten Jahrhunderte mit verdoppelter Thätigkeit ſich erhob; — alle dieſe Elemente des innern Lebens der Völker haben ſich in den verſchiedenen europäiſchen Staaten nach einerlei Regel und mit ſehr ſichtbarem Einfluſſe des einen auf die andern entwickelt. Nur England behauptet dabei weſentliche Eigenthümlichkeiten in Rechts- und Staatsverfaſſung, weil es ihm gelang, die alten einheimiſchen Einrichtungen, welche in den meiſten andern Ländern durch alte und neue römiſche Begriffe und Inſtitute verdrängt wurden, feſtzuhalten und ſelbſtſtändig fortzubilden. Allein eben dadurch iſt England von der Zeit an, wo die willkührliche Herrſchaft im übrigen Europa durch Karl 5, durch Philipp 2, durch Ludwig 11, Richelieu und Ludwig 14 faſt allgemein geworden war, der Punct geworden, von welchem die innere Bewegung Europa's ausging, und ſich den übrigen Völkern deſſelben mittheilte. Nicht Montesquieu's Lobreden der engliſchen Verfaſſung haben dieſe hervorgebracht, ſondern wer im ganzen vorigen Jahrhunderte den wachſenden Wohlſtand Englands gewahr ward; wer es ſah, wie Geſetz und Recht auch über die Großen herrſchte; wie geachtet auch der einfache Bürger war; wie ein jedes Verdienſt eine freie Bahn zu Wirkſamkeit und Belohnung fand; der mußte wohl das Verlangen empfinden, daß auch in ſeiner

und Muſter preiſenden, Stimmen eines Montesquieu und vieler andrer bedeutend zu wirken, welche ſeit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts das Bedürfniß einer neuen zeitgemäßen Geſtaltung des innern Staatslebens und einer feſten Begründung des Rechtszuſtandes in mehrern europäiſchen Reichen und Staaten theils ſelbſt fühlten, theils bei Andern anregten.

Allein ein außerhalb des europäiſchen Staatenſyſtems eintretendes höchſt folgenreiches Ereigniß ward die nächſte Veranlaſſung der weitern und ſchnellern Verbreitung der ſogenannten repräſentativen Grundſätze: die Trennung eines Theiles der nordamerikaniſchen Kolonieen Großbritanniens von ihrem europäiſchen Stammlande, und die Erkämpfung und Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit im Pariſer Frieden am 3. Sept. 1783 *).

Verjährte Eiferſucht ſtellte, während dieſes Kampfes zwiſchen Großbritannien und ſeinen Kolonieen, Frankreich und Spanien auf die Seite der letztern; namentlich fochten viele franzöſiſche Officiere, dazu berechtigt von ihrer Regierung, auf amerikaniſchem Boden unter Waſhingtons Befehlen für die Sache der bürgerlichen und politiſchen Freiheit. Grundſätze, die ſie im transatlantiſchen Erdtheile kennen gelernt und mit ihrem Blute verſiegelt hatten, folgten ihnen, nach dem Pariſer Frieden, in die euro-

---

Heimath ein ſo friſches, freies und kräftiges Leben aufblühen möchte."

*) Man vergleiche darüber meine Staatenſyſteme Europa's und Amerika's ſeit dem Jahre 1783. (Leipz. 1826. 8.) Th. 1.

päiſche Heimath zurück, und wurden von ihnen deſto feſter gehalten, je mehr, namentlich in Frankreich, die Unvollkommenheiten der Verfaſſung und Verwaltung dieſes Reiches, hauptſächlich wegen der ungeheuer geſteigerten Schuldenlaſt, von den mittlern und untern Ständen gefühlt wurden.

Gleichzeitig bildeten die ſelbſtſtändigen nordamerikaniſchen Staaten in ihrer Mitte die Verfaſſung eines Freiſtaates (1787) aus, in deren Grundzügen eben ſo wenig das Vorbild der brittiſchen Verfaſſung — nur übergetragen von einer beſchränkten Monarchie auf einen neuentſtandenen Bundesſtaat — wie der Einfluß Waſhingtons zu verkennen war, eines Mannes, in welchem Nordamerika früher ſeinen Helden und Retter, und ſpäter ſeinen Geſetzgeber und Regenten fand.

Je mehr die neue Verfaſſung Nordamerika's, ſo wie die beſondere Verfaſſung jeder ſeiner einzelnen (damals 13) Staaten, die Farbe und den Charakter des achtzehnten Jahrhunderts an ſich trug; deſto weiter wich ſie von den veralteten, republikaniſchen Formen ab, die in den europäiſchen Freiſtaaten Venedig, Genua, Lucca, Schweiz und Niederland ſtatt fanden.

11.

Neue Verfaſſung in Frankreich und Polen.

Bevor aber auf europäiſchem Boden eine Nachbildung des brittiſchen und der nordamerikaniſchen Verfaſſung verſucht ward, gab die franzöſiſche Revolution im Jahre 1789 den Ausſchlag über die völlige Umbildung des innern Staatslebens in dem älteſten chriſtlichen Reiche des jüngern Europa. Denn

kaum hatte, aus der Mehrheit der von Necker nach Verſailles zuſammenberufenen 1200 Deputirten des Reiches, die erſte Nationalverſammlung (17. Jun. 1789) ſich gebildet, als dieſe (4. Aug.) die völlige Abſchaffung des Lehnsſyſtems ausſprach, und, nach zweijährigen Verhandlungen, (3. Sept. 1791) die neue ſchriftliche Verfaſſungsurkunde beendigte, welche (14. Sept.) Ludwig 16 in der Mitte der Nationalverſammlung als Reichsgrundgeſetz beſchwor.

Gleichzeitig dachte der edlere Theil der Polen, der die erſte Theilung des Reiches vom Jahre 1772 noch nicht verſchmerzt hatte, an eine Verbeſſerung der fehlerhaften Reichsverfaſſung und an eine Verjüngung des innern Staatslebens. Bereits am 6. Oct. 1788 ward der polniſche Reichstag eröffnet, auf welchem ſogleich das ſogenannte freie Veto aufgehoben, und, nach der Abſchließung eines Bundes mit Preußen (29. März 1790), von der großen Stimmenmehrheit (3. Mai 1791) eine neue Verfaſſung angenommen, ſo wie dieſelbe vom Könige Stanislaus Auguſtus beſchworen ward. Dieſe Verfaſſung ſchloß ſich mehr, als die franzöſiſche, an die bis dahin in Polen beſtandenen Rechtsverhältniſſe an; demungeachtet bildete ſich, unter Rußlands Einfluſſe, gegen ſie der Targowitzer Bund (1792), worauf — mit Zuſtimmung des Königs — die neue Verfaſſung auf dem Reichstage zu Grodno (29. Sept. 1792) verworfen, und im Jahre 1793 Polen zum zweitenmale getheilt ward.

Allein auch die erſte Verfaſſung Frankreichs vom Jahre 1791 ging nur theilweiſe ins öffentliche Staatsleben über, weil, bereits nach dem Zuſammentreten der zweiten Nationalverſammlung (1. Oct. 1791),

ein heftiges Partheiengewühl in derſelben ſich zeigte, das, nach der Eröffnung des ſogenannten National=conventes (21. Sept. 1792), in der Abſchaffung des Königthums, in der Verwandlung Frankreichs in eine Republik, und in dem Prozeſſe und der Hinrichtung Ludwigs 16, zu dem völligen Umſturze aller frühern Staatsformen im Innern Frankreichs führte, worauf für die Republik Frankreich am 24. Juny 1793 eine zweite Verfaſſung gegeben ward, die aber nicht ins wirkliche Leben trat, weil bei der Eröffnung des Krieges gegen das Ausland die furchtbare Dictatur des Wohlfahrtsausſchuſſes, mit Suſpenſion der Verfaſſung, die Regierung an ſich riß.

Nach dem Sturze der Schreckensregierung ward für die Republik Frankreich die dritte Verfaſſung im Jahre 1795 aufgeſtellt, mit einem Directorium von fünf Perſonen an der Spitze der vollziehenden Gewalt.

Dieſer folgte im Jahre 1799 die vierte Verfaſſung, welche den General Bonaparte, unter deſſen Einfluſſe ſie gegeben ward, zum erſten Conſul ernannte. In dieſer Verfaſſung gingen die frühern republikaniſch=demokratiſchen Beſtimmungen bereits in ſolche über, die ſich der monarchiſchen Staatsform näherten. Dies trat noch beſtimmter durch die Senatusconſulta vom Jahre 1802 und 1804 hervor, welche den erſten Conſul Anfangs zum Conſul auf Lebenszeit, und dann zum erblichen Kaiſer der Franzoſen ernannten.

Nachdem er aber (1814) auf den Thron Frankreichs verzichtet hatte, gab der Senat, unter Talleyrands Leitung, dem Reiche eine neue Verfaſſung (6. Apr. 1814), in welcher Ludwig (18) durch den Willen des Volkes auf den Thron berufen ward. Allein

Ludwig 18 erkannte dieſe Verfaſſung nicht an, ſondern ertheilte, aus königlicher Machtvollkommenheit, (4. Jun. 1814) die conſtitutionelle Charte, die noch jetzt als Grundgeſetz des Königreiches gilt, wenn gleich Napoleon, nach ſeiner Rückkehr von Elba, während der hundert Tage, (22. Apr. 1815) eine Zuſatzacte zu der vierten Verfaſſung bekannt machen ließ.

12.

Italien.

Mit den Siegen der Franzoſen überſchritt auch das repräſentative Staatsſyſtem die Grenzen Frankreichs: ſo in den Niederlanden; ſo in Italien. Ward gleich die ältere Staatsform des Freiſtaates der vereinigten Niederlande, unmittelbar nach Pichegru's Vordringen über die zugefrornen Grenzflüſſe, aufgehoben, und das demokratiſche Princip für die neue Verfaſſung der Niederlande ausgeſprochen; ſo dauerte es doch in der ſogenannten bataviſchen Republik bis zum Jahre 1798, bevor die erſte neue Verfaſſung angenommen ward.

Raſcher erfolgten die politiſchen Umbildungen in Italien, wo Bonaparte im Frühjahre 1796 ſeine glänzende kriegeriſche Laufbahn begonnen hatte. So wie er, bereits nach dem kühnen Uebergange über die Adda-Brücke bei Lodi (20. Mai 1796), die Freiheit der Lombardei ausſprach; ſo ward auch, unter ſeiner Mitwirkung, in der Zwiſchenzeit zwiſchen den Friedenspräliminarien zu Leoben und dem wirklichen Friedensabſchluſſe zu Campio Formio mit Oeſtreich, am 29. Jun. 1797 der neuen cisalpiniſchen Republik eine Verfaſſung gegeben, die, bei vielen eigenthümli=

chen Schattirungen, doch im Ganzen eine Nachbildung der dritten Verfaſſung Frankreichs war. Während aber Bonaparte in Aegypten ſich befand, erfuhr dieſe Verfaſſung (1798) durch den franzöſiſchen Geſandten Trouvé und durch den General Brune weſentliche Veränderungen, und bei den Siegen der Oeſtreicher und Ruſſen in Oberitalien im Jahre 1799 theilte ſie, mit der cisalpiniſchen Republik ſelbſt, das Schickſal der Auflöſung.

Kaum hatte aber der damalige erſte Conſul Bonaparte in der Schlacht bei Marengo (14. Jun. 1800) von neuem das Uebergewicht der Waffen Frankreichs behauptet; ſo ward auch von ihm die cisalpiniſche Republik (18. Jun.) mit einer einſtweiligen Regierung hergeſtellt, und, nach dem Lüneviller Frieden, dieſer Republik, welche zu Lyon den Namen der italieniſchen annahm, (28. Jan. 1802) eine neue Verfaſſung gegeben, die in manchen weſentlichen Puncten von der vierten franzöſiſchen abwich. Durch conſtitutionelle Statute im Jahre 1805 ward Napoleon zum Könige von Italien ernannt, und dasjenige in der Verfaſſung verändert, was bei dem Uebergange aus der republikaniſchen in die monarchiſche Staatsform umgewandelt werden mußte. — Nach der Vernichtung der Macht Frankreichs in Italien, und nach der Rückkehr der Lombardei und Venedigs unter öſtreichiſche Herrſchaft, gab der Kaiſer Franz (24. Apr. 1815) dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche eine neue Verfaſſungsform.

Gleichzeitig mit den Folgen der franzöſiſchen Siege durch Bonaparte in Italien ſtürzte der älteſte italiſche Freiſtaat, Venedig, zuſammen; das kleinere Genua hingegen rettete ſich, ward (1797) als

liguriſche Republik demokratiſirt, und erhielt (2. Dec. 1797 und 26. Jun. 1802) zwei einander ſchnell folgende Verfaſſungen unter Frankreichs Einfluſſe, bis 1805 Genua Frankreich ſelbſt einverleibt, nach Napoleons Sturze aber, auf dem Wiener Congreſſe, dem Könige von Sardinien zugetheilt ward.

Eben ſo erhielt auch der kleine Freiſtaat Lucca im Jahre 1799 und im Jahre 1801 zwei Verfaſſungen, die, im verjüngten Maasſtabe, den in Frankreich wechſelnden Verfaſſungen nachgebildet waren. — Selbſt dem Kirchenſtaate, welchen das franzöſiſche Directorium (1798) in eine römiſche Republik verwandelte, ward (20. März 1798) eine demokratiſche Verfaſſung gegeben, die aber bei der Erneuerung des Krieges ſchnell wieder aufgelöſet ward.

Neapel, obgleich, nach Championets ſiegreichem Vordringen bis in die Hauptſtadt des Reiches, als parthenopeiſche Republik (1799) ausgeſprochen, erhielt damals, bei dem ſchnellen Wechſel des Kriegsglückes, doch keine eigene Verfaſſung. Als aber ſpäter Napoleon ſeinen Bruder Joſeph (1806) zum Könige beider Sicilien, und zwei Jahre darauf zum Könige von Spanien ernannte, welchem Joachim Murat auf dem Throne Neapels folgte, gab Joſeph, bei ſeinem Abgange nach Spanien, dem Königreiche Neapel (20. Jun. 1808) eine Verfaſſung, die Napoleon beſtätigte. Doch band ſich Murat an dieſelbe nicht; ſie trat nicht ins öffentliche Leben.

Dagegen ward, unter brittiſchem Einfluſſe, von dem Lord Bentinck im Königreiche Sicilien, welches die aus Neapel verdrängte Dynaſtie Bourbon gegen Frankreichs Waffen behauptete, (1812) eine der engliſchen Conſtitution nachgebildete Verfaſſung

gegeben, die aber von dem bourboniſchen Regentenhauſe bald wieder aufgehoben ward.

Selbſt nach der Rückkehr dieſer Dynaſtie nach Neapel (1815), ward der Verſuch, die ſpaniſche Verfaſſung in Neapel mit örtlichen Modificationen (1820) einzuführen, durch die ſiegreichen Waffen Oeſtreichs vereitelt.

Den joniſchen Inſeln, früher der Republik Venedig gehörend, ward bereits im Jahre 1803 eine unter Rußlands Einfluſſe vermittelte Verfaſſung ertheilt. Als aber, nach ſchnell wechſelnden Schickſalen dieſes Freiſtaates, derſelbe (1815) unter die Schutzhoheit Großbritanniens geſtellt ward, erhielt er am 28. Dec. 1817 eine in London entworfene und von dem damaligen Prinzen-Regenten beſtätigte Verfaſſung.

13.

Die Schweiz.

Veraltet war die politiſche Form der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft beim Ausbruche der franzöſiſchen Revolution; auch fehlte in den Cantonen die Einigkeit, die in den Tagen der Gefahr das Beſtehende zu retten vermag; allein Europa ſah mit Mißbilligung, wie das franzöſiſche Directorium mit der friedlichen Schweiz verfuhr. Nach Ueberwältigung derſelben durch franzöſiſche Heere ward (12. Apr. 1798) zu Aarau der Entwurf einer neuen Verfaſſung der einen und untheilbaren helvetiſchen Republik angenommen; doch hatte das alte Syſtem viele Anhänger und rüſtige Vertheidiger, und die Erfolge Oeſtreichs im Kampfe des Jahres 1799 brachten beide Partheien gegen einander in mächtige Gährung, bis

Maſſena's Sieg (Sept. 1799) bei Zürich den Ausſchlag für das neue Syſtem gab. Eine neue, zu Paris entworfene, Verfaſſung ward zwar am 29. Mai 1801 angenommen, von den Freunden des alten Syſtems aber durch die Aufſtellung einer Verfaſſung der ſogenannten allgemeinen helvetiſchen Tagſatzung (24. Oct. 1801) beſeitigt. Doch auch dieſer Verfaſſungsentwurf mußte einem neuen vom 27. Febr. 1802 weichen, der aber ebenfalls weder die öffentliche Stimmung in der Schweiz, noch den Beifall des erſten Conſuls von Frankreich für ſich hatte. Die zu Bern verſammelten helvetiſchen Notabeln gaben die Verfaſſung vom 20. Mai 1802. Sie ward Anfangs von den meiſten Cantonen angenommen; allein bald wogte, nach dem Zurückziehen der franzöſiſchen Truppen, die innere Gährung in dem ganzen Freiſtaate auf. Dies bewog den erſten Conſul Bonaparte, nach erneuerter Beſetzung des Landes von franzöſiſchen Truppen, Männer aus beiden Syſtemen nach Paris zu berufen, mit welchen er die ſogenannte Vermittelungsacte (19. Febr. 1803) verabredete, welche bis zum Jahre 1813 als Staatsgrundgeſetz der Schweiz galt, und auf eine im Ganzen ſchonende Weiſe das Alte und Neue verband.

Nachdem aber die Völkerſchlacht bei Leipzig über Napoleons Schickſal in Teutſchland entſchieden hatte, ſprachen die verbündeten Mächte die Auflöſung der Vermittelungsacte aus, und ließen durch ihre Abgeſandten mit den Abgeordneten der Schweiz unterhandeln, worauf (8. Sept. 1814) ein neuer Bundesvertrag der 19 Cantone, und, nach den Beſtimmungen des Wiener Congreſſes in Hinſicht der Schweiz, die Aufnahme der drei neuen Cantone, Wallis, Genf und Neuenburg, die Entwerfung beſonderer Verfaſſungen

für jeden einzelnen Canton, ſo wie (7. Aug. 1815) die feierliche Annahme der neuen Bundesacte der geſammten 22 Cantone erfolgte.

14.

Die Niederlande.

In den Niederlanden, die, nach der Eroberung von den Franzoſen, in der damaligen Staatsgeographie als bataviſche Republik aufgeführt wurden, war, unter dem Einfluſſe des franzöſiſchen Geſandten Lacroix, (23. Apr. 1798) eine Verfaſſung gegeben und angenommen worden, welche man der dritten franzöſiſchen (vom Jahre 1795) nachgebildet hatte. Kaum war aber, in den londoner Präliminarien zum Frieden zwiſchen Frankreich, Großbritannien, Spanien und Batavien, die Selbſtſtändigkeit der neuen republikaniſchen Form der letztern anerkannt worden, als (16. Oct. 1801) die bataviſche Republik eine zweite Verfaſſung, und — nach der Begründung der kaiſerlichen Macht in Frankreich — (15. März 1805) eine dritte Verfaſſung erhielt, die einen Rathspenſionair an die Spitze der Regierung ſtellte, und in vielfacher Hinſicht den monarchiſchen Formen ſich näherte. Doch ſchon im folgenden Jahre ward, durch organiſche Geſetze, (5. Jun. 1806) die Republik für Napoleons Bruder, Ludwig, in das Königreich Holland verwandelt, und demſelben (7. Aug. 1806) eine neue Verfaſſung gegeben. Allein dieſes neugeſchaffene Königreich erloſch bereits im Jul. 1810, wo es Napoleon dem mächtigen Frankreich ſelbſt einverleibte, bis, nach den Erfolgen der Leipziger Schlacht, die Franzoſen aus Holland verdrängt wurden, eine einſtweilige aus Hol=

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS
Bayerische
Staatsbibliothek
München

ländern gebildete Regierungscommiſſion den Fürſten Wilhelm von Oranien zum ſouverainen Fürſten der Niederlande ernannte, dieſer aus England zurückkehrte, und, nach der Vereinigung Belgiens mit Batavien zum *Königreiche der Niederlande*, dem nun vereinigten Staate in der *Verfaſſung vom 24. Aug. 1815* ein bleibendes Grundgeſetz gab.

15.

Der Rheinbund. Warſchau. Spanien. Schweden.

Mit der weitern Verbreitung der Siege und des politiſchen Einfluſſes Napoleons auf das Ausland, gewann auch das Syſtem neuer Verfaſſungen eine weitere Ausdehnung. Eine Folge des Kampfes zwiſchen Frankreich, Oeſtreich und Rußland im Spätjahre 1805, und des für Oeſtreich nachtheiligen Friedens von Preßburg (26. Dec. 1805), war die *Stiftung des Rheinbundes* in der (12. Jul. 1806) zu Paris unterzeichneten *Conföderationsacte*. Sie ward, nach der Beſiegung der Preußen in den Ländern zwiſchen der Saale, Elbe, Oder und Weichſel, und nach dem Beitritte der nordteutſchen Fürſten zum Rheinbunde, bald das allgemeine politiſche Geſetz des vormaligen Teutſchlands, mit alleiniger Ausnahme der ehemals zu Teutſchland gehörenden öſtreichiſchen und preußiſchen Länder. Dem im Tilſiter Frieden neugeſtifteten Herzogthume *Warſchau* gab Napoleon (22. Jul. 1807) eine *neue Verfaſſung*, die bis zu deſſen Auflöſung galt. Wie er aber in der Mitte des Rheinbundes ſelbſt die Begründung neuer Verfaſſungen meinte, erhellte aus der (15. Nov. 1807) dem *Königreiche Weſtphalen* gegebenen

neuen Verfaſſung. Theilweiſe ward dieſelbe nachgebildet in der Verfaſſung Bayerns vom 1. Mai 1808, die aber nicht ins öffentliche Leben trat; in den Organiſationsdecreten des Großherzogthums Berg (12. Dec. 1808 und 31. März 1809), in der Verfaſſung des Großherzogthums Frankfurt (16. Aug. 1810), und in der vom Herzoge von Anhalt-Köthen (28. Dec. 1810) ſeinem kleinen Lande gegebenen Verfaſſung. Die letztere ward bereits im Jahre 1812, nach des Herzogs Tode, unter der vormundſchaftlichen Regierung des Herzogs von Anhalt-Deſſau aufgehoben; die übrigen erloſchen nach den Schlachttagen bei Leipzig.

Eben ſo beſtand die, von Joſeph Napoleon (6. Jul. 1808) dem Königreiche Spanien mit Zuſtimmung des Kaiſers gegebene, Verfaſſung nur ſo lange, als er ſelbſt in Spanien, unter der Macht der franzöſiſchen Waffen, ſich behauptete; denn, noch vor ſeiner völligen Rückkehr nach Frankreich, ſprachen die auf der Inſel Leon verſammelten Cortes Spaniens, im Namen des abweſenden Ferdinands 7, (19. März 1812) eine neue Verfaſſung als Grundgeſetz der Monarchie aus, die Ferdinand, nach ſeiner Ankunft in Spanien, (Mai 1814) aufhob, und ſpäter zwar im Drange der Verhältniſſe (7. März 1820) annahm, ſie aber, nach dem Vordringen der franzöſiſch-bourboniſchen Heere bis Cadix, (Oct. 1823) für immer vernichtete.

Verſchieden von dieſen Verfaſſungen nach ihren Grundzügen und nach ihrem weſentlichen Charakter, war die neue Verfaſſung Schwedens (7. Jun. 1809), nachdem Guſtav 4 auf den Thron verzichtet, und ihn ſein Oheim, Karl 13, nach Annahme dieſer Verfaſſung, beſtiegen hatte.

16.

Neue Verfaſſungen ſeit Napoleons Sturze.

Die mächtige Veränderung aller politiſchen Verhältniſſe, welche Napoleons Beſiegung und Verzichtleiſtung auf die Regierung (11. Apr. 1814) bewirkte, zeigte ſich in den verſchiedenen Staaten und Ländern auf ſehr verſchiedenartige Weiſe. In Frankreich ſelbſt gab Ludwig 18 (4. Jun. 1814) die conſtitutionelle Charte, die auch, nach Napoleons zweiter Beſiegung im Jahre 1815, das Grundgeſetz des Königreichs blieb. In dem Königreiche der Niederlande erklärte Wilhelm 1 die den Notablen vorgelegte neue Verfaſſung (24. Aug. 1815) für das Grundgeſetz des geſammten (aus Batavien und Belgien gebildeten) Königreiches.

Dem, an Oeſtreich gekommenen, lombardiſch-venetianiſchen Königreiche gab der Kaiſer Franz 1 (24. Apr. 1815) eine neue Verfaſſung; eben ſo der Kaiſer Alexander 1 (27. Nov. 1815) dem mit Rußland vereinigten Königreiche Polen. Unter Rußlands, Oeſtreichs und Preußens Vermittelung erhielt (3. Mai 1815) die, durch den Wiener Congreß als frei erklärte, Stadt Cracau eine beſondere Verfaſſung; ſpäter führte auch Oeſtreich in dem Königreiche Galizien (13. Apr. 1817) ſtändiſche Verhältniſſe ein. Norwegen, von Dänemark an Schweden abgetreten, erhielt vom Könige Karl 13 (4. Nov. 1814) die Beſtätigung der von dem Storthing entworfenen Verfaſſung mit wenigen Abänderungen. Für Preußen ſprach der König (22. Mai 1815) die künftige Einführung einer Verfaſſung aus, und erließ ſpäter (5. Jun. 1823) das Geſetz für

die Bildung der Provinzialſtände, welchem die Decrete für die Bildung der Stände in den einzelnen Provinzen folgten. Selbſt der Papſt Pius 7 fand es gerathen, dem Kirchenſtaate (6. Jul. 1816) eine neue Verfaſſung zu geben. Die joniſchen Inſeln erhielten (28. Dec. 1817) eine ſolche von England; für das Königreich beider Sicilien verkündigte das Decret vom 12 Dec. 1816 eine neue Ordnung der Dinge. Selbſt das nach politiſcher Selbſtſtändigkeit ſtrebende Griechenland gab ſich (1. Jan. 1822) eine proviſoriſche Verfaſſung, die aber (17. Mai 1827) einer feſtern Staatsform weichen mußte. Die Verfaſſung der Cortes in Portugal (23. Sept. 1822) beſtand blos bis zum Juny 1823; doch erhielt Portugal (29. Apr. 1826) vom Kaiſer Pedro in Braſilien eine neue Verfaſſung.

Allein am folgereichſten ward die neue Geſtaltung und Einführung ſtändiſcher Verfaſſungen für den, durch die teutſche Bundesacte (8. Jun. 1815) zu einem verjüngten politiſchen Leben wiedergebohrnen, teutſchen Staatenbund, der in der Schlußacte der Wiener Miniſterialconferenzen, welche am 8. Jun. 1820 zu Frankfurt als angenommen bekannt gemacht ward, eine Ergänzung der in der Bundesacte nur kurz enthaltenen Grundzüge ſeiner gemeinſamen Verfaſſung erhielt. Nach dem dreizehnten Artikel der Bundesacte ſollten in allen teutſchen Bundesſtaaten ſtändiſche Verfaſſungen beſtehen; nur daß man zu Wien über die nähern Beſtimmungen deshalb ſich nicht vereinigen konnte. Dies hatte die Folge, daß die ſeit der Zeit ins innere Leben der einzelnen teutſchen Staaten eingetretenen neuen Verfaſſungen durch die Eigenthümlicheit ihrer Grundſätze ſich weſentlich von einander unterſchieden.

Noch vor der Eröffnung des Wiener Congreſſes erhielt (2. Sept. 1814) das Herzogthum Naſſau eine neue Verfaſſung. Der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt erließ (8. Jan. 1816) eine Verordnung wegen neuer Einrichtung der Stände; eine ähnliche (15. Jan. 1816) der Fürſt von Lippe-Schaumburg. In Tyrol ſtellte der Kaiſer Franz (24. März 1816) die vormaligen ſtändiſchen Verhältniſſe her. Der Fürſt von Waldeck ſchloß (19. Apr. 1816) mit den Ständen von Waldeck und Pyrmont einen förmlichen Landesvertrag. Der Großherzog von Weimar gab (5. Mai 1816) ſeinem Staate eine neue Verfaſſung als Grundgeſetz. Die freie Stadt Frankfurt am Main nahm (18. Jul. 1816) eine Ergänzungsacte ihrer frühern Stadtverfaſſung an. Darauf erhielten neue Verfaſſungen: das Herzogthum Sachſen-Hildburghauſen (19. März 1818); das Königreich Bayern (26. Mai 1818); das Großherzogthum Baden (22. Aug. 1818); das Fürſtenthum Liechtenſtein (9. Nov. 1818); das Fürſtenthum Lippe-Detmold (8. Jun. 1819, nur daß die Einführung derſelben Schwierigkeiten fand); das Königreich Würtemberg (25. Sept. 1819); das Großherzogthum Heſſen (17. Dec. 1820), das Herzogthum Sachſen-Coburg (8. Aug. 1821), und das Herzogthum Sachſen-Meiningen (4. Sept. 1824). Zeitgemäße Veränderungen in den frühern ſtändiſchen Verhältniſſen bewirkten im Königreiche Hannover das königliche Patent (7. Dec. 1819), und im Herzogthume Braunſchweig das Decret Georgs 4, als Vormund des Herzogs (25. Apr. 1820). Für das Großherzogthum Luxemburg gilt die Verfaſſung des Königreiches der Niederlande. In Churheſſen

erſchien (29. Jun. 1821) ein Organiſationsdecret. In andern teutſchen Staaten (im Königreiche Sachſen, in den beiden Mecklenburgiſchen Ländern, in Gotha-Altenburg) wurden die früher vorhandenen ſtändiſchen Verfaſſungen mit wenigen Veränderungen beibehalten; eben ſo dauerten die ältern Verhältniſſe in den drei freien Hanſeſtädten fort. Noch fehlt aber die Geſtaltung der ſtändiſchen Verhältniſſe im Herzogthume Holſtein mit dem dazu geſchlagenen Lauenburg; im Churſtaate Heſſen, und in den Ländern des Herzogs von Oldenburg, der drei Herzoge von Anhalt, der beiden Häuſer Hohenzollern, der beiden Linien des Hauſes Reuß, des Landgrafen von Heſſen-Homburg, ſo wie im Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen.

17.

Neue Verfaſſungen in Amerika.

Das durch den Pariſer Frieden (1783) zur politiſchen Selbſtſtändigkeit gelangte Nordamerika gab ſich im Jahre 1787, als Staatenbund, eine Geſammtverfaſſung, zu welcher im Jahre 1789 in einem Ergänzungsſtatut mehrere nähere Beſtimmungen hinzukamen. Allein ſchon vorher hatten die meiſten der einzelnen 13 Staaten beſondere Verfaſſungen ſich gegeben, und die ſeit 1783 in den Staatenbund aufgenommenen folgten dieſem Beiſpiele. Wenn in den beiden einzelnen Staaten Rhode-Island und Connecticut die ältern königlichen Freibriefe von den Jahren 1663 und 1674 die Unterlage der neuen Verfaſſungen, mit wenigen zeitgemäßen Modificationen, bildeten; ſo beriethen ſich die Abge-

ordneten der übrigen Provinzen, ſeit dem Jahre 1776, über ihre beſondern Verfaſſungen. Mehrere dieſer Verfaſſungen der einzelnen amerikaniſchen Staaten ſind in neuerer Zeit nach weſentlichen Beſtimmungen theils verändert, theils fortgebildet worden; auch wird kein neuer Staat in den Bund aufgenommen, der nicht eine Verfaſſung ſich gegeben, und dieſe dem Congreſſe zur Anerkennung und Beſtätigung vorgelegt hat.

Unter furchtbaren Blutſcenen trennte ſich die Inſel S. Domingo — von welcher der ſpaniſche Antheil 1795 an Frankreich gekommen war — von Frankreich. Schon der Mulatte Touſſaint, welcher den Aufſtand der Neger gegen die Europäer leitete, gab am 20. Aug. 1801 für Domingo eine conſtitutionelle Acte. Er ward nach Frankreich abgeführt und ſtarb daſelbſt. Der Neger Deſſalines trat an die Spitze der Schwarzen und der Farbigen; die Europäer wurden völlig von der Inſel vertrieben; er aber, im Jahre 1804 zum Kaiſer (Jacob 1) erhoben, fiel (16. Oct. 1806) als Opfer einer Verſchwörung. Ihm folgte (7. Febr. 1807) als Präſident, und ſpäter (4. Apr. 1811) als König (Heinrich 1) von Hayti der Neger Chriſtophe, gegen welchen ſich aber Pethion als Präſident eines Freiſtaates im ſüdweſtlichen Theile (zu Port au Prince) behauptete. Nach Pethions Tode folgte ihm (27. März 1818) Boyer als Präſident. — Dem nordweſtlichen Theile gab Chriſtophe (28. März 1811) eine Verfaſſung, welche der franzöſiſchen vom Jahre 1799 und 1804 nachgebildet war. Nachdem aber Chriſtophe, während eines ausgebrochenen Aufſtandes unter ſeinen Soldaten, (8. Oct. 1820) ſich erſchoſſen, und auch der ſpaniſche Theil der Inſel

(21. Nov. 1820) ſich unterworfen hatte, ward Boyer Präſident von ganz Hayti, worauf die, im republikaniſchen Theile der Inſel bereits am 27. Dec. 1806 eingeführte und am 2. Juny 1816 revidirte, Verfaſſung die allgemeine Verfaſſung für Hayti ward. —

18.

Fortſetzung.

Die ſpaniſchen Provinzen des Feſtlandes von Amerika ſprachen ſeit dem Jahre 1810, wo im europäiſchen Stammlande der Kampf gegen die Napoleoniſche Dynaſtie fortbrauſete, ihre Unabhängigkeit von dem Mutterlande aus, und wurden, nach der Vertreibung der ſpaniſchen Statthalter und Heeresanführer aus den meiſten Provinzen, zuerſt von Nordamerika, und am 1. Jan. 1825 auch von England, als ſelbſtſtändige Staaten anerkannt. Sieben einzelne Staaten bildeten ſich auf dieſe Weiſe: 1) Mexiko, wo, nach dem Sturze und der Hinrichtung des ephemeren Kaiſers Iturbide, die Form eines Bundesſtaates, nach dem Vorgange Nordamerika's, angenommen und (4. Oct. 1824) eine Verfaſſung gegeben ward; 2) der Freiſtaat Columbia (ſeit dem 17. Dec. 1819 aus den vereinigten Provinzen Venezuela und Neu-Granada gebildet), der ſich am 30. Aug. 1821 eine, in neuerer Zeit ſehr angefeindete, Verfaſſung gab; 3) der Freiſtaat der vereinigten Provinzen am la Plata Strome, der mehrmals (3. Dec. 1817. — 20. Apr. 1819. — 23. Jan. 1825) mit neuen Verfaſſungen experimentirte, ohne daß, bei dem innern Kampfe der Partheien, eine derſelben zur Feſtigkeit

und Haltung gelangte; 4) der Freiſtaat Chile, der im September 1820 vom Mutterlande ſich trennte; 5) der Freiſtaat Peru, der, nach der Beſiegung des Vicekönigs von dem republikaniſchen Generale San Martin, im July 1821 demſelben Beiſpiele folgte, und am 9. Nov. 1822 einen Verfaſſungsentwurf aufſtellte, der aber nicht ins wirkliche Staatsleben eintrat; 6) der Freiſtaat von Central-Amerika (Guatemala), welcher ſich von Mexiko, mit deſſen Zuſtimmung, trennte, und ſich (22. Nov. 1824) eine beſondere Verfaſſung gab, die aber nicht verwirklicht ward; und 7) der, von Peru getrennte neue, Freiſtaat Bolivia, welchem (25. Mai 1826) ſein Begründer, Bolivar, eine neue Verfaſſung vorſchrieb, die aber ſo großen Widerſpruch fand, daß ſie im Jahre 1827 verworfen ward.

Selbſt auf Braſilien blieben die Vorgänge im ſpaniſchen Südamerika ſeit der Verbreitung der Napoleoniſchen Herrſchaft über Spanien nicht ohne Rückwirkung, obgleich der damalige Prinz-Regent (nachmalige König Johann 6) von Portugal am 29. Nov. 1807 — bei dem Vordringen eines franzöſiſchen Heeres gegen ſein europäiſches Stammland — nach Braſilien ſich einſchiffte, und dieſe portugieſiſche Kolonie am 16. Dec. 1815 zum Königreiche erhob. Unter den einzelnen, zu Braſilien gehörenden, Provinzen regte (1817) zuerſt in Pernambuco ſich das Streben nach Unabhängigkeit; andere Provinzen, nachdem ſie Kunde von dem Zuſammentreten der portugieſiſchen Cortes zu Liſſabon (1820) erhalten hatten, verlangten eine Verfaſſung; ſo (1821) die Provinz Para, ſo Bahia, und auch Pernambuco. Der König ſah ſich genöthigt, für ganz Braſilien die damals noch im Werden begriffene Verfaſſung der

Cortes in Portugal anzunehmen, welche der Kronprinz Pedro in ſeinem und ſeines Vaters Namen beſchwor. Bald darauf ſchiffte der König (26. Apr. 1821) nach Europa ſich ein, worauf Braſilien die Trennung vom Mutterlande, die Selbſtſtändigkeit des Staates und die Begründung einer neuen Verfaſſung (30. Aug. 1822) ausſprach. Der Kronprinz nahm (12. Oct. 1822) den Titel eines conſtitutionellen Kaiſers und immerwährenden Protectors von Braſilien an, und erklärte (1823) in Hinſicht der neuen Verfaſſung des Kaiſerthums, daß durch dieſelbe eben ſo dem Deſpotismus, wie der Demokratie vorgebeugt werden ſolle. Er verwarf aber den Verfaſſungsentwurf der braſiliſchen Abgeordneten vom Aug. 1822, beſtätigte dagegen (25. März 1824) die neue Verfaſſung Braſiliens, und ertheilte ſelbſt (1826) dem Königreiche Portugal, nach ſeines Vaters Tode, eine neue Verfaſſung.

Paraguay wird, ohne Verfaſſung, vom D. Francia regiert.

19.

B) Chronologiſch-tabellariſche Ueberſicht der im europäiſchen und amerikaniſchen Staatenſyſteme theils beſtehenden, theils bereits wieder erloſchenen, ſchriftlichen Verfaſſungsurkunden, mit Nachweiſung ſämmtlicher Quellen und Sammlungen, wo dieſe Verfaſſungsurkunden ſtehen.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
England.	
magna charta	15. Jun. 1215.
Virginien.	
d. kön. Freiheitsbriefe	1) 10. Apr. 1606. 2) 23. Mai 1609. 3) 2. März 1611.
Maſſachuſets.	
d. kön. Freiheitsbrief	4. März 1628
Maryland.	
d. kön. Freiheitsbrief	20. Jun. 1632.
New-York.	
d. beiden kön. Freiheitsbriefe	10. Apr. 1641.
Connecticut.	
d. kön. Freiheitsbrief	23. Apr. 1662.
Rhode-Island.	
d. kön. Freiheitsbrief	8. Jul. 1663.
Dänemark.	
Königsgeſetz Friedrichs 3.	14. Nov. 1665.
Schweden.	
Guſtavs 3 Conſtit.	21. Aug. 1772.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloſchen.
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 713. Dufau, T. 1. p. 362. Woltmanns Geſch. Großbr. Th. 1. S. 510.	lat. franz. lat.	gilt.
Hazard, T. 1. p. 50. Hazard, T. 1. p. 58. Hazard, T. 1. p. 72.	engl.	Grundlage der Verf. dieſes Staates.
Hazard, T. 1. p. 239.	engl.	Grundlage der Verf. dieſes Staates.
Hazard, T. 1. p. 327.	engl.	Grundlage der Verfaſſ. dieſes Staates.
Hazard, T. 1. p. 470. 480.	engl.	Grundlage der Verf. dieſes Staates.
Hazard, T. 2. p. 597. Dufau, T. 5. p. 368. Seidel, S. 122. (geſchichtlich.)	engl. franz.	Grundlage der Verf. dieſes Staates.
Hazard, T. 2. p. 612. Dufau, T. 5. p. 350. Seidel, S. 111. (geſchichtlich.)	engl. franz.	Grundlage der Verf. dieſes Staates.
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 129. Dufau, T. 3. p. 226.	teutſch. franz.	gilt.
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 593. Dufau, T. 3. p. 280.	teutſch. franz.	erloſchen.

Staaten.		Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
New = Jerſey.	Verfaſſung	2. Jul. 1776.
Virginien.	Verfaſſung	5. Jul. 1776.
Maryland.	Verfaſſung	14. Aug. 1776.
Pennſylvanien.	Verfaſſung	28. Sept. 1776. (verbeſſert im Jahr 1790.)
Nord = Carolina.	Verfaſſung	18. Dec. 1776.
Delaware.	Verfaſſung	v. J. 1776. (verb. 12. Jun. 1792.)
Georgien.	Verfaſſung	5. Febr. 1777. (verbeſſert 1798.)
New = York.	Verfaſſung	20. Apr. 1777. (verbeſſert im J. 1801.)
Süd = Carolina.	Verfaſſung	19. März 1778. (verbeſſert im J. 1790.)
Maſſachuſets.	Verfaſſung	2. März 1780.
New = Hampſhire.		2. Jun. 1784.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloſchen.
Dufau, T. 5. p. 388. Seidel, S. 140. (Auszug.)	franz. teutſch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 455. Seidel, S. 185. (Auszug.)	franz. teutſch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 429. Seidel, S. 170. (Auszug.)	franz. teutſch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 396. (ohne die Verbeſſ.) Seidel, S. 145. (Auszug.)	franz. teutſch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 469. Seidel, S. 192. (Auszug.)	franz. teutſch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 415. (ohne d. Verb.) Seidel, S. 161. (Auszug.)	franz. teutſch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 498. (ohne d. Verb.) Seidel, S. 217. (Auszug.)	franz. teutſch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 373. (ohne d. Verb.) Seidel, S. 127. (Auszug.)	franz. teutſch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 481. (ohne d. Verb.) Seidel, S. 202. (Auszug.)	franz. teutſch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 313. Seidel, S. 69.	franz. teutſch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 309. Seidel, S. 105.	franz. teutſch.	gilt.

Staaten.		Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Nordamerikaniſche Staaten.		
	Allgem. Verfaſſung	17. Sept. 1787.
	Zehn Zuſatzartikel dazu	im J. 1789. (von dem am 4. März eröffneten Congreſſe angenommen.)
Schweden.	Guſtavs 3 Unions- und Sicherheitsacte	21. Febr. 1789.
Polen.	Verfaſſung	3. Mai 1791.
Frankreich.	Erſte Verfaſſung	3. Sept. 1791. (13. Sept. von Ludwig 16 unterzeichnet, 14. Sept. beſchworen.)
Frankreich.	Zweite Verf.	24. Jun. 1793.
Vermont.	Verfaſſung	4. Jul. 1793.
Frankreich.	Dritte Verf.	22. Aug. 1795. (23. Spt. angenommen.)
Tenneſſee.	Verfaſſung	6. Febr. 1796.
Liguriſche Republik.	Conv. v. Montebello	6. Jun. 1797.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 1. S. 32.	teutſch.	gilt.
Seidel, Staatsverf. S. 235.	teutſch.	
Seidel, S. 255.	teutſch.	gelten.
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 655.	teutſch.	erloſchen.
Dufau, T. 3. p. 297.	franz.	
de la Croix, T. 3. p. 287.	franz.	erloſchen.
Dufau, T. 4. p. 58.	franz.	
Europ. Conſt. Th. 2. S. 16.	teutſch.	
de la Croix, T. 3. p. 346.	franz.	erloſchen.
Dufau, T. 1. p. 97.	franz.	
Europ. Conſt. Th. 1. S. 58.	teutſch.	
Lüders Archiv, Th. 2. S. 184.	teutſch.	
de la Croix, T. 5. p. 327.	franz.	erloſchen.
Dufau, T. 1. p. 134.	franz.	
Europ. Conſt. Th. 1. S. 114.	teutſch.	
Dufau, T. 6. p. 5.	franz.	gilt.
Seidel, S. 111. (Auszug.)	teutſch.	
Dufau, T. 1. p. 149.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 1. S. 137.	teutſch.	
Dufau, T. 6. p. 20.	franz.	gilt.
Dufau, T. 4. p. 335.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 3. S. 453.	teutſch.	

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Cisalpiniſche Republik.	
Verfaſſ.	30. Jun. 1797.
Römiſche Republik.	
Grundzüge d. Verf.	20. März 1798.
Schweiz.	
Verfaſſungsentwurf	15. März 1798.
Aarauer Verfaſſung	12. Apr. 1798.
Bataviſche Republik.	
Erſte Verf.	23. Apr. 1798.
Kentucky.	
Verfaſſ.	17. Aug. 1799.
Frankreich.	
Verfaſſungsentwurf von Sieyes	Nov. 1799.
Frankreich.	
Vierte Verf.	13. Dec. 1799. (eingef. 25. Dec.)
Schweiz.	
Grundzüge d. Verf.	29. Mai 1801.
Bataviſche Republik.	
Zweite Verf.	16. Oct. 1801.
Schweiz.	
Verf. d. allgem. helv. Tagſatzung.	24. Oct. 1801.
Republik Lucca.	
Verfaſſ.	26. Dec. 1801.
Italieniſche Republik.	
Verf.	28. Jan. 1802.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloſchen.
Dufau, T. 4. p. 243. Europ. Conſt. Th. 4. S. 813.	franz. teutſch.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 3. S. 530.	teutſch.	erloſchen.
Ehrmanns Staatsanz. Th. 3. S. 442. Europ. Conſt. Th. 4. S. 365. fehlt in allen Sammlungen.	teutſch. teutſch.	erloſchen. erloſchen.
Europ. Conſt. Th 1. S. 325.	teutſch.	erloſchen.
Dufau, T. 6. p. 37. Seidel, S. 229. (geſchichtlich.)	franz. teutſch.	gilt.
Mignet Geſch. der franz. Revolution. (Wiesbadener Ueberſ.) Th. 2. S. 508.	teutſch.	ward nicht eingeführt.
Dufau, T. 1. p. 193. Europ. Conſt. Th. 1. S. 209. Lüders Archiv, Th. 2. S. 243.	franz. teutſch. teutſch.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 387.	teutſch.	erloſchen.
Dufau, T. 3. p. 122. Europ. Conſt. Th. 1. S. 438.	franz. teutſch.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 395.	teutſch.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 3. S. 515.	teutſch.	erloſchen.
Dufau, T. 5. p. 288. Europ. Conſt. Th. 3. S. 469.	franz. teutſch.	erloſchen.

Staaten.		Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Schweiz.	Verfaſſung	27. Febr. 1802.
Schweiz.	Verf. d. Notablen.	20. Mai 1802.
Liguriſche Republik.	Verf.	26. Jun. 1802.
Frankreich.	Organ. Senatusconſ.	v. 2. u. 4. Aug. 1802.
Ohio.	Verf.	1. Nov. 1802.
Schweiz.	Mediationsacte	19. Febr. 1803.
Joniſche Inſeln.	Grundz. d. Verf.	6. Dec. 1803.
Frankreich.	Organ. Senatusconſ.	18. Mai 1804.
Bataviſche Republik.	Dritte Verf.	15. März 1805.
Königreich Italien.	Conſtit. Statut	27. März 1805.
	Conſtit. Statut	5. Jun. 1805.
Republik Lucca.	Conſtit. Statut	23. Jun. 1805.
Königreich Holland.	Staatvertr. zwiſchen Frankr. u. Holland	24. Mai 1806.
	Conſtit. Statut	10. Jun. 1806.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 409.	teutſch.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 423.	teutſch.	erloſchen.
Dufau, T. 4. p. 337. Europ. Conſt. Th. 3. S. 457.	franz. teutſch.	erloſchen.
Dufau, T. 1. p. 205. Europ. Conſt. Th. 1. S. 235.	franz. teutſch.	erloſchen.
Dufau, T. 6. p. 68.	franz.	gilt.
Dufau, T. 2. p. 388. Europ. Conſt. Th. 4. S. 438.	franz. teutſch.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 3. S. 570.	teutſch.	erloſchen.
Dufau, T. 1. p. 217. Europ. Conſt. Th. 1. S. 237. Lüders Archiv, Th. 2. S. 279.	franz. teutſch. teutſch.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 1. S. 469.	teutſch.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 3. S. 488. Europ. Conſt. Th. 3. S. 493.	teutſch. teutſch.	erloſchen. erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 3. S. 521.	teutſch.	erloſchen.
Dufau, T. 3. p. 145. Europ. Conſt. Th. 1. S. 491.	franz. teutſch.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 1. S. 496.	teutſch.	erloſchen.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Teutſchland.	
Acte d. Rheinbundes	12. Jul. 1806.
Königreich Holland.	
Verfaſſung	7. Aug. 1806.
Republik Hayti.	
Verfaſſ.	27. Dec. 1806. (revid. 2. Jun. 1816.)
Herzogthum Warſchau.	
Verf.	22. Jul. 1807.
Königreich Weſtphalen.	
Verf.	15. Nov. 1807.
Ergänzungsſtatut derſelben	23. Dec. 1808.
Bayern.	
Verfaſſung	1. Mai 1808.
Neapel.	
Verf. (v. Joſeph gegeben)	20. Jun. 1808.
Spanien.	
Joſephs Verfaſſung	6. Jul. 1808.
Großherzogthum Berg.	
Napoleons Organiſ. Decrete	12. Dec. 1808. 31. März 1809.
Schweden.	
Verfaſſung	7. Jun. 1809.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloſchen.
Martens, Suppl. T. 4. p. 313.	franz.	
Dufau, T. 2. p. 85.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 2. S. 78.	teutſch.	
(W i n k o p p, die rhein. Conföderationsacte. Frankf. 1808. 8.)		
fehlt in allen Sammlungen.	holländ.	erloſchen.
Dufau, T. 5. p. 239.	franz.	gilt.
Murhards polit. Annalen, Th. 7. S. 273.	teutſch.	
Dufau, T. 4. p. 73.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 2. S. 34.	teutſch.	
Dufau, T. 2. p. 210.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 2. S. 117.	teutſch.	
Europ. Conſt. Th. 2. S. 127.	teutſch.	erloſchen.
Dufau, T. 2. p. 228. (nur auszugsweiſe.)	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 2. S. 132.	teutſch.	
Europ. Conſt. Th. 3. S. 535.	teutſch.	erloſchen.
Dufau, T. 5. p. 65.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 3. S. 6.	teutſch.	
Isambert, T. 2. p. 194.	franz.	
Dufau, T. 2. 219.	franz.	erloſchen.
Dufau, T. 3. p. 305.	franz.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 2. S. 432.	teutſch.	

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Herzogth. Weimar-Eiſenach.	
Verfaſſ.	20. Sept. 1809.
Großherzogthum Frankfurt.	
Verfaſſung	16. Aug. 1810.
Nachtrag dazu	10. Sept. 1810.
Herzogth. Anhalt-Köthen.	
Verfaſſung	28. Dec. 1810.
Venezuela (ſpäter Beſtandtheil d. Republik Columbia.)	
Verfaſſungsentwurf	23. Dec. 1811.
Louiſiana.	
Verfaſſung	22. Jan. 1812.
Spanien.	
Verf. der Cortes	19. März 1812.
Sicilien.	
Grundzüge der (Bentinckſchen) Verfaſſung *)	1. Jul. 1812.
Canton Baſel.	
Verf.	4. März 1814.
Canton Lucern.	
Verf.	29. März 1814.
Frankreich.	
Fünfte Verf. (des Senats)	6. Apr. 1814.
Ludwigs 18 Decret aus Ouen.	2. Mai 1814.

*) vollſtändig iſt dieſe, der brittiſchen nachgebildete, Verfaſſung nirgends erſchienen.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 2. S. 312.	teutſch.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 2. S. 235.	teutſch.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 2. S. 245.	teutſch.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 2. S. 260.	teutſch.	erloſchen.
Duſau, T. 6. p. 264.	franz.	erloſchen.
Duſau, T. 6. p. 76.	franz.	gilt.
Archives dipl. T. 3. p. 1.	franz.	erloſchen.
Duſau, T. 5. p. 84.	franz.	
Europ. Conſt. Th. 3. S. 35.	teutſch.	
Lüders Archiv, Th. 3. S. 104.	teutſch.	
Isambert, T. 2. p. 222.	franz.	
Duſau, T. 4. p. 441.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 3. S. 543.	teutſch.	
Uſteri, S. 321.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 532.	teutſch.	
Uſteri, S. 244.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 537.	teutſch.	
Europ. Conſt. Th. 1. S. 283.	teutſch.	erloſchen.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 316.	teutſch.	
Duſau, T. 1. p. 253.	franz.	

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Canton Freyburg.	
Verf.	10. Mai 1814.
Frankreich.	
Sechſte Verf. (charte)	4. Jnn. 1814.
Canton Zürich.	
Verf.	11. Jun. 1814.
Fürſtenth. u. Canton Neuenburg.	
Verf.	18. Jun. 1814.
Canton Appenzell.	
Verf. der äußern Rhoden	28. Jun. 1814.
Verf. der innern Rhoden	30. Jun. 1814.
Canton Glarus.	
Verf.	3. Jul. 1814.
Canton Aargau.	
Verf.	4. Jul. 1814.
Canton Schafhauſen.	
Verf.	12. Jul. 1814.
Canton Thurgau.	
Verf.	28. Jul. 1814.
Canton Waadt. Verf.	4. Aug. 1814.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder verloſchen.
Uſteri, S. 296.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 544.	teutſch.	
Dufau, T. 1. p. 254.	franz.	gilt.
Archives dipl. T. 5. p. 4.	franz.	
Europ. Conſt. Th. 1. S. 293.	teutſch.	
Lüders Archiv, Th. 2. S. 328.	fr. u. t.	
Uſteri, S. 215.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 554.	teutſch.	
Uſteri, S. 460.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 562. *)	teutſch.	
Uſteri, S. 335.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 572.	teutſch.	
Uſteri, S. 338.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 577.	teutſch.	
Uſteri, S. 276.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 584.	teutſch.	
Uſteri, S. 394.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 586.	teutſch.	
Uſteri, S. 327.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 594.	teutſch.	
Uſteri, S. 405.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 602.	teutſch.	
Uſteri, S. 440.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 611.	teutſch.	

*) Ebend. S. 567 das kön. Organiſationsdecret für die Landſtände des Fürſtenthums.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Canton Solothurn. Verf.	17. Aug. 1814.
Republik u. Canton Genf. Verf.	24. Aug. 1814.
Canton St. Gallen. Verf.	31. Aug. 1814.
Herzogthum Naſſau. Verf.	2. Sept. 1814.
Zwei ſpätere Patente dazu	3. Nov. 1815.
Canton Zug. Verf.	5. Sept. 1814.
Schweiz. Bundesvertr. d. 19 Cantone	8. Sept. 1814.
Norwegen. Verf. *)	4. Nov. 1814.
Canton Graubündten. Verf.	11. Nov. 1814. (u. 19. Jun. 1820.)
Canton Teſſin. Verf.	17. Dec. 1814.
Schweiz. Erkl. d. Wien. Congr. über die Schweiz	20. März 1815.
Beitritt der Schweiz zu dieſen Beſchlüſſen	27. Mai 1815.

*) Die vom Könige beabſichtigten, und dem Storthing vorgelegten, Veränderungen in der Verfaſſung: in den neueſten Staatsacten, Th. 7. S. 356.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloſchen.
Uſteri, S. 312.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 621.	teutſch.	
Uſteri, S. 479.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 628. *)	teutſch.	
Uſteri, S. 346.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 670.	teutſch.	
Europ. Conſt. Th. 2. S. 295.	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 3. S. 499.	teutſch.	
Europ. Conſt. Th. 3. S. 514.	teutſch.	gelten.
Uſteri, S. 285.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 681.	teutſch.	
Lüders Archiv, Th. 1. S. 510.	teutſch.	(vergl. 7. Aug. 1815.)
Dufau, T. 3. p. 322.	franz.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 2. S. 469.	teutſch.	
Lüders Archiv, Th. 3. S. 608.	teutſch.	
Uſteri, S. 383.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 694.	teutſch.	
Uſteri, S. 425.	italien. und teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 703.	teutſch.	
Uſteri, S. 32.	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1. S. 517.	teutſch.	
Uſteri, S. 39.	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1. S. 535.	teutſch.	

*) Die nachträglichen Geſetze dazu vom Jahre 1816. Ebendaſ. S. 655.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Frankreich. Zuſatzartikel zur 4ten Verf.	22. Apr. 1815.
Lombardiſch-venet. Königreich. Verf.	24. Apr. 1815.
Freie Stadt Cracau. Verf.	3. Mai 1815.
Republik und Canton Wallis. Verf.	12. Mai 1815.
Sicilien. Verfaſſungsentwurf des Königs Ferdinand 4.	16. Mai 1815.
Preußen. Königl. Decret	22. Mai 1815.
Teutſchland. Die teutſche Bundesacte	8. Jun. 1815.
Schweiz. Bundesacte der 22 Cantone	7. Aug. 1815.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloſchen.
Dufau, T. 1. p. 240.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 1. S. 307.	teutſch.	
Lüders Archiv, Th. 2. S. 363.	teutſch.	
Dufau, T. 4. p. 321.	franz.	gilt.
Eur. Conſt. Th. 3. S. 506.	teutſch.	
Archives dipl. T. 2. p. 278.	t. u. fr.	
Dufau, T. 4. p. 104.	franz.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 2. S. 70.	teutſch.	
Uſteri, S. 451.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 712.	teutſch.	
Europ. Conſt. Th. 3. S. 560.	teutſch.	ward nicht eingeführt.
Preuß. Geſetzſamml. 1815. St. 9.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 2. S. 114.	teutſch.	
Martens, Suppl. T. 5. p. 353.	franz.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 2. S. 93. *)	teutſch.	
Dufau, T. 2. p. 108.	franz.	
Archives dipl. T. 4. p. 2.	t. u. fr.	
Uſteri, S. 5.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 519.	teutſch.	
Dufau, T. 2. p. 459.	franz.	
Lüders Archiv, Th. 1. S. 542.	teutſch.	

*) Die teutſche Bundesacte, zuſammen mit der Wiener Congreßacte, gab J. Ludw. Klüber heraus: „Schlußacte des Wiener Congreſſes und Grundvertrag des teutſchen Bundes." Frankf. 1816. 8. — N. A. 1818.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Königr. der Niederlande. Verf.	24. Aug. 1815.
Canton Bern. Verf.	21. Sept. 1815. (nebſt Nachtrag v. 26. Aug. 1816.)
Königreich Polen. Verfaſſung	27. Nov. 1815.
Schwarzburg=Rudolſtadt Verordn. wegen d. Stände	8. Jan. 1816.
Lippe=Schaumburg. Verordn. wegen d. Stände	15. Jan. 1816.
Tyrol. kaiſ. Decret wegen d. Ständeverf.	24. März 1816
Fürſtenthum Waldeck. Landesvertrag	19. Apr. 1816.
Canton Unterwalden. a) ob dem Wald	28. Apr. 1816.
b) nid dem Wald	12. Aug. 1816.
Großherzogth. Weimar. Verfaſſung	5. Mai 1816.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloſchen.
Dufau, T. 3. p. 166.	franz.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 2. S. 494. *)	teutſch.	
Lüders Archiv, Th. 3. S. 190.	teutſch.	
Uſteri, S. 226.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 721.	teutſch.	
Dufau, T. 4. p. 85.	franz.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 2. S. 48.	teutſch.	
Lüders Archiv, Th. 3. S. 243.	teutſch.	
Europ. Conſt. Th. 2. S. 364.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 3. S. 410.	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 410.	teutſch.	
Europ. Conſt. Th. 2. S. 105.	teutſch.	gilt.
Archives dipl. T. 2. p. 284.	fr. u. t.	
Europ. Conſt. Th. 3. S. 368.	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 3.	teutſch.	
Uſteri, S. 264.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 736.	teutſch.	
Uſteri, S. 268.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 741.	teutſch.	
Europ. Conſt. Th. 2. S. 330.	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1. S. 48.	teutſch.	

*) Der erſte Entwurf zur niederländiſchen Verfaſſung vom März 1814 (bevor noch die Vereinigung Belgiens mit Batavien ausgeſprochen war) ſteht in den Europ. Conſt. Th. 4. S. 1029.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Hayti. Verfaſſung	2. Jun. 1816.
Nordamerik. Freiſtaat Indiana. Verf.	29. Jun. 1816.
Kirchenſtaat. Pius 7 Verf.	6. Jul. 1816.
Freie Stadt Frankfurt am Main. Ergänzungsacte der Frankf. Stadtverf.	18. Jul. 1816.
Königr. beider Sicilien. kön. Decret	12. Dec. 1816.
Königreich Galizien. k. k. Verordn. wegen d. Stände	13. Apr. 1817.
Nordamerik. Staat Miſſiſſipi. Verf.	15. Aug. 1817.
Vereinigte Provinzen am la Plata. Einſtweilige Verf.	3. Dec. 1817.
Joniſche Inſeln. Verf.	28. Dec. 1817. (1. Jan. 1818 publicirt.)
Herzogthum Sachſen-Hildburghauſen. Verf.	19. März 1818.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloſchen.
Dufau, T. 5. p. 239.	franz.	gilt.
Murhards pol. Annalen, Th. 7. S. 273.	teutſch.	
Dufau, T. 6. p. 92.	franz.	gilt.
Dufau, T. 4. p. 391.	franz.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 867.	teutſch.	
Lüders Archiv, Th. 3. S. 641.	franz.	
Europ. Conſt. Th. 2. S. 385.	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 3. S. 548.	teutſch.	
Europ. Conſt. Th. 3. S. 366.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 3. S. 444.	teutſch.	gilt.
Archives dipl. T. 2. p. 292.	t. u. fr.	
Dufau, T. 6. p. 115.	franz.	gilt.
Die ſpan. Conſtit. der Cortes und die proviſ. Conſt. d. vereinigten Staaten von Südamerika. Lpz. 1820. 8. S. 177.	teutſch.	erloſchen.
Dufau, T. 4. p. 472.	franz.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 3. S. 719.	franz.	
Europ. Conſt. Th. 4. S. 919.	teutſch.	
Archives dipl. T. 6. p. 169.	franz.	
Isambert, T. 1. p. 216.	franz.	
Europ. Conſt. Th. 3. S. 388.	teutſch.	unentſchieden, ob ſie nach der Verbindung mit Meiningen fortdauert.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 69.	teutſch.	

9 *

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Bayern. Verf.	26. Mai 1818.
Großherzogthum Baden. Verf.	22. Aug. 1818.
Nordamerik. Staat Illinois.	26. Aug. 1818.
Fürſtenthum Liechtenſtein.	9. Nov. 1818.
Vereinigte Provinzen am la Plata	20. Apr. 1819. (25. Mai angenommen.)
Fürſtenth. Lippe-Detmold. Verf.	8. Jun. 1819.
Nordamerik. Staat Maine.	29. Oct. 1819.
Würtemberg. Verf.	25. Sept. 1819.
Nordamerik. Staat Alabama.	J. 1819.
Hannover. kön. Patent wegen Ständeverſ.	7. Dec. 1819.
Herzogth. Braunſchweig. Decret wegen Ständeverſ.	25. Apr. 1820.
Canton Uri *). Verf.	7. Mai 1820.

*) von allen Cantonen der Eidsgenoſſenſchaft fehlt blos der Canton Schwyz beim Uſteri mit einer beſondern Verfaſſung. Die

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 3. S. 112.	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1. S. 99.	teutſch.	
Dufau, T. 2. p. 232.	franz.	
Europ. Conſt. Th. 3. S. 351.	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1. S. 353.	teutſch.	
Dufau, T. 2. p. 311.	franz.	
Dufau, T. 6. p. 139.	franz.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 3. S. 433.	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 587.	teutſch.	
Dufau, T. 2. p. 354.	franz.	
Dufau, T. 6. p. 241.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 3. S. 416.	teutſch.	noch nicht eingeführt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 45.	teutſch.	
Dufau, T. 6. p. 157.	franz.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 3. S. 291.	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 101.	teutſch.	
Dufau, T. 2. p. 275.	franz.	
fehlt noch in den Sammlungen.		
Europ. Conſt. Th. 3. S. 340.	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 575.	teutſch.	
Dufau, T. 2. p. 259.	franz.	
Europ. Conſt. Th. 4. S. 117.	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 679.	teutſch.	
Uſteri, S. 252.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 747.	teutſch.	

Grundzüge der Verfaſſungseinrichtungen dieſes Cantons ſtehen Europ. Conſt. Th. 4. S. 749.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Teutſchland.	
Schlußacte der Wiener Miniſterialconferenzen	15. Mai 1820. (8. Jun. publicirt.)
Nordamerik. Staat Miſſouri.	12. Jun. 1820.
Großherzogth. Heſſen.	
Verf.	17. Dec. 1820.
Königr. beider Sicilien.	
Decret des Königs	26. Mai 1821.
Chur-Heſſen.	
Organiſationsdecret	29. Jun. 1821.
Herzogth. Sachſen-Coburg.	
Verf.	8. Aug. 1821.
Republik Columbia.	30. Aug. 1821.
Griechenland *).	
proviſ. Verf.	13. Jan. 1822.

*) Dieſer proviſoriſchen Verfaſſung des Congreſſes der Griechen zu Epidauros, gingen die einzelnen, nicht ins Leben getretenen, Verfaſſungen voraus: für das weſtliche Feſtland von Hellas am 4. Nov. 1821; für das öſtliche Feſtland von Hellas am 16. Nov. 1821, und für den Peloponnes am 1. Dec. 1821. Dieſe Entwürfe ſtehen in v. Orelli's Sammlung der Verfaſſungsurkunden des befreiten Griechenlands. Zürich, 1822. 8.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloſchen.
Martens, recueil. Suppl. T. 9. p. 467.	fr. u. t.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 595.	teutſch.	
Europ. Conſt. Th. 4. S. 12.	teutſch.	
Archives dipl. T. 4. p. 28.	fr. u. t.	
Dufau, T. 2. p. 123.	franz.	
fehlt noch in den Sammlungen.		
Europ. Conſt. Th. 4. S. 94. *)	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 379.	teutſch.	
Dufau, T. 2. p. 331.	franz.	
Europ. Conſt. Th. 4. S. 982.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 150.	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2, S. 480.	teutſch.	
Europ. Conſt. Th. 4. S. 50.	teutſch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 441.	teutſch.	
(Ergänzungsdecrete dazu: Th. 3. S. 520.)		
Dufau, T. 6. p. 282. **)	franz.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 3. S. 296.	teutſch.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 989.	teutſch.	
Isambert, T. 1. p. 97.	franz.	

*) Daſelbſt ſteht auch S. 82 das Edict des Großherzogs vom 18. März 1820 mit einem Verfaſſungsentwurfe, der von den Ständen nicht angenommen ward.

**) Auszugsweiſe ſteht ſie in Schölls Ueberſetzung von Molliens Reiſe nach Columbia. (Berl. 1825. 8.) S. 267 ff.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Braſilien. Verfaſſungsentwurf	30. Aug. 1822.
Portugal. Verf.	23. Sept. 1822.
Peru. Verfaſſungsentwurf.	9. Nov. 1822.
Preußen. k. Geſetz wegen Errichtung der Provinzialſtände	5. Jun. 1823.
Preußen. k. Edicte für die Einführung der Provinzialſtände	
1) in der Mark Brandenburg und Niederlauſitz	1. Jul. 1823.
2) im Königreich Preußen	1. Jul. 1823.
3) in Pommern und Rügen	1. Jul. 1823.
4) in Schleſien	17. März 1824.
5) in dem Herzogthume Sachſen	17. März 1824.
6) in den Rheinprovinzen	27. März 1824.
7) in der Provinz Weſtphalen	27. März 1824.
8) im Großherzogthum Poſen	27. März 1824.
Braſilien. Verf.	25. März 1824. (25. März 1826 neue Publication derſelben.)

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloſchen.
Isambert, T. 4. p. 454.	franz.	vom Kaiſer Pedro nicht angenommen.
v. Schäffer, Braſilien. S. 221.	teutſch.	
Dufau, T. 5. p. 148.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 759.	teutſch.	
Isambert, T. 3. p. 465.	franz.	erloſchen.
Preuß. Geſetzſamml. 1823. St. 13.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 297.	teutſch.	
Archives dipl. T. 4. p. 540.	t. u. fr.	
Isambert, T. 4. p. 303.	franz.	
Europ. Conſt. Th. 4. S. 299.	teutſch.	gilt.
Archives dipl. T. 4. p. 544.	t. u. fr.	
Isambert, T. 4. p. 309.	franz.	
Europ. Conſt. Th. 4. S. 310.	teutſch.	gilt.
Archives dipl. T. 4. p. 565.	t. u. fr.	
Isambert, T. 4. p. 308.	franz.	
Europ. Conſt. Th. 4. S. 320.	teutſch.	gilt.
Archives dipl. T. 4. p. 578.	t. u. fr.	
Preuß. Staatsz. 1824. St. 90.	teutſch.	gilt.
Preuß. Staatsz. 1824. St. 90.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 300.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 340.	teutſch.	gilt.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 350.	teutſch.	gilt.
Neueſte Staatsacten. Th. 2. S. 102.	teutſch.	gilt.
v. Schäffer, Braſilien, S. 424.	teutſch.	
Hamb. Correſp. 1826. St. 106 f.	teutſch.	

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Herzogthum Sachſen-Meiningen. Verf.	4. Sept. 1824.
Mexiko. Verf.	4. Oct. 1824.
Republik von Central-Amerika (Guatemala). Grundzüge der Verf.	22. Nov. 1824.
Vereinigte Provinzen am la Plata. Verf.	23. Jan. 1825.
Portugal. Verf. des Kaiſers Pedro	29. Apr. 1826.
Republik Bolivia. Verf.	25. Mai 1826.
Vereinigte Provinzen am la Plata. Verf.	24. Dec. 1826.
Griechenland. Verf.	17. Mai 1827.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloſchen.
Europ. Conſt. Th. 4. S. 1005.	teutſch.	gilt.
ſteht noch in keiner Sammlung *).	teutſch.	gilt.
Pol. Journ. 1825. Th. 2. S. 905.	teutſch.	erloſchen.
Neueſte Staatsacten. Th. 1. S. 45.	teutſch.	erloſchen.
Pol. Journ. Aug. 1826.	teutſch.	gilt.
Neueſte Staatsacten. Th. 7. S. 287.	teutſch.	noch nicht gültig.
Die Grundzüge derſelben Hamb. Corresp. 1827. St. 107.	teutſch.	nicht angenommen.
Pol. Journ. Sept. 1827.	teutſch.	gilt.

*) Sie erſchien ins Franzöſiſche überſetzt: constitution fédérative des états unis Mexicains etc. à Paris, 1825. 12.

20.

C) Kurze Ueberſicht der politiſchen Grundſätze, nach welchen der Inhalt, Charakter und Geiſt, ſo wie der staatsrechtliche Zweck und die äußere Form dieſer Verfaſſungen geprüft und beurtheilt werden muß.

Bei einem nur flüchtigen Blicke auf die vorſtehende chronologiſch-tabellariſche Ueberſicht dringt ſich die bedeutende Verſchiedenheit der aufgeführten Verfaſſungsurkunden von ſelbſt auf.

So giebt es Verfaſſungsurkunden für monarchiſche Staaten, für republikaniſche Staaten (Columbia, Griechenland, Jonien), für Bundesſtaaten (Nordamerika, die Schweiz), für einen Staatenbund (Teutſchland), und für freie Städte (die vier freien Städte Teutſchlands und Cracau). Es giebt allgemeine Verfaſſungsurkunden für Staaten, deren einzelne Provinzen beſondere ſelbſtſtändige Verfaſſungen haben (ſo die 25 nordamerikaniſchen Staaten, und die 22 ſchweizeriſchen Cantone). Es giebt eine Verfaſſungsurkunde, welche beſondere Provinzialſtände mit nicht unbedeutenden Rechten vorausſetzt (die des Königreiches der Niederlande); es giebt aber auch Verfaſſungsurkunden für Provinzialſtände, wo die allgemeine Reichsverfaſſung noch nicht erſchienen iſt (im Königreiche Preußen). Es giebt Verfaſſungsurkunden nach dem rein monarchiſchen Princip; ſo die meiſten jetzt beſtehenden im europäiſchen Staatenſyſteme. Es giebt aber auch eine Verfaſſungsurkunde im europäiſchen Staatenſyſteme für eine ſogenannte demokratiſche Monarchie (die des Königreiches Norwegen). Es giebt Verfaſſungsur-

kunden nach dem republikaniſchen Princip, nach dem Grundſatze: majestatem esse penes populum, oder nach Rouſſeau's Lehre im contrat social, wornach der Regent blos die vollziehende Gewalt übt, ohne Antheil an der geſetzgebenden Gewalt, und nur auf eine gewiſſe Zeit gewählt wird, worauf er ins Privatleben zurücktritt, und ſogar für ſeine Regierungszeit verantwortlich bleibt. So der Präſident des nordamerikaniſchen, und der Landammann des helvetiſchen Bundesſtaates, und die meiſten Präſidenten der neugebildeten mittel- und ſüdamerikaniſchen Staaten. Es giebt Verfaſſungsurkunden, in welchen die früher beſtandenen ſtändiſchen Formen in einzelnen Staaten beibehalten und beſtätigt, mit denſelben aber die neuen zeitgemäßen Bedingungen für die zweckmäßige Geſtaltung des Ständewesens verbunden worden ſind. So im Königreiche Hannover, im Herzogthume Braunſchweig u. a. Es giebt Verfaſſungsurkunden, welche als unmittelbare Ausflüſſe der Regentenſouverainetät gegeben und ohne Mitberathung der Volksvertreter oder Stände eingeführt wurden (z. B. die Charte in Frankreich, die Verfaſſungen von Polen, Naſſau, Bayern, Baden u. a.); es giebt andere Verfaſſungsurkunden, deren Entwurf der Regent den zuſammenberufenen Ständen zur Berathung, Begutachtung und Annahme vorlegen ließ (ſo die von Niederland, Weimar, Würtemberg, Darmſtadt, Waldeck u. a.); es giebt wieder andere Verfaſſungsurkunden, welche die Stände oder Volksvertreter entwarfen, und dem Regenten zur Annahme und Beſtätigung vorlegten (ſo die von Schweden und die von Norwegen, und die erloſchenen von Spanien, die von Portugal vom Jahre 1823 u. a.). Es giebt Verfaſſungsurkunden,

wornach dem Regenten ausſchließend die Initiative der Geſetze, andere wo dieſe zunächſt den Ständen (z. B. in Norwegen dem Storthing), wieder andere, wo die Initiative dem Regenten und den Ständen völlig gleichmäßig, wie z. B. in Großbritannien, zuſtehen, wo die Bills (Entwürfe zu Geſetzen) bald von dem Könige ausgehen und von dem Parlamente angenommen oder verworfen werden können, bald aber auch von dem Parlamente vorgeſchlagen, und von dem Könige angenommen oder verworfen werden. Es giebt Verfaſſungen, die in Staaten gegeben wurden, wo das früher beſtandene Lehnsſyſtem, ſo wie die aus dem Mittelalter ſtammenden Corporationen, Gilden und Zünfte völlig untergegangen waren, wo folglich die Mitglieder der Kammern oder Volksvertreter nicht nach den Ständen in der bürgerlichen Geſellſchaft, ſondern aus der numeriſchen Geſammtheit der Nation gewählt werden (z. B. in Frankreich); es giebt aber auch andere Verfaſſungen — und zwar die meiſten —, wo die Volksvertreter zunächſt nach Ständen (bald nach dem Adel, der Geiſtlichkeit, den Städten — bald aus den Grundbeſitzern, Gewerbtreibenden, Gelehrten) gewählt werden. Man kann nur die erſten, genau genommen, repräſentative Verfaſſungen, die zweiten aber ſtändiſche Verfaſſungen nennen. — Es giebt wieder Verfaſſungen, nach welchen die Volksvertreter oder Stände ſich in zwei Kammern theilen, und wieder andere, wo ſie blos in Einer Kammer zuſammentreten (ſo in den meiſten kleinern Staaten, deren Geſammtbevölkerung keine halbe Million Menſchen erreicht; z. B. im Großherzogthume Weimar u. a.). Es giebt Verfaſſungen, nach welchen die Verhältniſſe der beiden Kammern gegen einander beinahe völlig

gleichgeordnet ſind, und wieder andere, wo die einzelnen Beſtimmungen der Verfaſſung bald der erſten, bald der zweiten eine Art von Uebergewicht zutheilen. Es giebt Verfaſſungen, wo die Wahl der Volksvertreter an weſentliche Beſchränkungen (z. B. des großen Grundbeſitzes, der jährlichen Steuerquote u. ſ. w.) geknüpft iſt; und wieder andere, wo dieſe Beſchränkungen weniger berückſichtigt werden. Es giebt Verfaſſungen, wo die Form und Art der Wahl größtentheils von der Leitung der angeſtellten Staatsbeamten abhängt, und andere, wo dieſer Einfluß der Regierung auf die Wahlen weniger geübt werden kann. Es giebt Verfaſſungsurkunden, wo ausdrücklich der Bauernſtand, nach einer gewiſſen Zahl aus ſeiner Mitte, zur Vertretung berufen iſt (z. B. in Schweden, Weimar u. a.), und wieder andere, wo entweder der Bauernſtand ganz ausgeſchloſſen, oder unter den gewählten Mitgliedern aus den Grundbeſitzern eingerechnet wird. Es giebt endlich Verfaſſungsurkunden, in welchen die den Ständen oder Volksvertretern zugeſicherten Rechte von großem Umfange und hoher politiſchen Bedeutung ſind, und wieder andere, wo ſich dieſe Rechte auf ein Minimum beſchränken.

21.

Fortſetzung.

Wird alſo nach dem Inhalte, nach dem politiſchen Charakter und Geiſte, ſo wie nach dem ſtaatsrechtlichen Zwecke und nach der äußern Form der neuen, entweder bereits wieder erloſchenen, oder gegenwärtig beſtehenden Verfaſſungen gefragt; ſo müſſen bei jeder einzelnen Verfaſſung folgende Puncte aus dem Inhalte derſelben hervorgehoben werden:

1) Gilt die Verfaſſung für eine Monarchie, oder für eine Republik?

2) Gilt ſie für eine Monarchie, wo das Lehnsſyſtem völlig erloſch; oder wo daſſelbe noch in ſeiner vorigen Geſtalt beſteht; oder wo es nach den Bedürfniſſen der Zeit verändert und gemildert iſt?

3) Iſt die Verfaſſung in der Monarchie von dem Regenten allein gegeben (octroyirte Verfaſſungen); oder von den Volksvertretern und Ständen allein; oder gemeinſchaftlich von beiden, ſo daß der Verfaſſungsentwurf, vor ſeiner geſetzlichen Kraft als Grundvertrag des Staates, von dem Regenten den verſammelten Ständen zur Berathung und Begutachtung vorgelegt ward?

4) Trägt die Verfaſſung in den Republiken den rein demokratiſchen Charakter; oder iſt ſie auf einen Bundesſtaat berechnet?

5) Wie unterſcheidet ſich die Verfaſſung eines Bundesſtaates von den monarchiſchen Verfaſſungen, und von der Verfaſſung eines Staatenbundes?

6) Welches iſt der unterſcheidende politiſche Charakter der Verfaſſung eines Staatenbundes?

7) Beſtehen neben den allgemeinen Reichsſtänden noch beſondere Provinzialſtände? und nach welchen Verhältniſſen? mit welchen Rechten? — Liegt der Staatsverfaſſung eine beſondere Gemeinde-Kreis-Verfaſſung (wie z. B. in Bayern, Würtemberg ꝛc.) zum Grunde?

8) Wie verhält ſich in einem Bundesſtaate, oder in einem Staatenbunde die beſondere Verfaſſung der einzelnen Mitglieder des Bundes zu der allgemeinen Verfaſſung deſſelben?

9) Worin beſteht der politiſche Unterſchied zwiſchen rein monarchiſchen, rein republikaniſchen und gemiſchten Verfaſſungen?

10) Beruht die neue Verfaſſungsurkunde, ihren Hauptbeſtimmungen nach, auf der ſchon früher vorhanden geweſenen ſtändiſchen Verfaſſung, oder iſt ſie, nach ihrem Inhalte und politiſchen Charakter, eine völlig neue Urkunde?

11) Wem legt die Verfaſſungsurkunde die Initiative der Geſetze bei? und in welchem Sinne und Umfange?

12) Auf welche Weiſe beſtimmt die Verfaſſung das Verhältniß zwiſchen der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt?

13) Welchen Grundſatz ſtellt die Verfaſſung für die Ernennung der Volksvertreter auf? aus der numeriſchen Geſammtheit des Volkes, oder nach Ständen?

14) An welche Bedingungen iſt das Recht zu wählen, und das Recht gewählt zu werden gebunden?

15) Welchen Einfluß übt die Regierung verfaſſungsmäßig auf die Wahlen?

16) Werden die Volksvertreter oder Stände in eine oder in zwei Kammern vertheilt?

17) In welchem Verhältniſſe ſteht die Zahl der Mitglieder der beiden Kammern zu der Geſammtbevölkerung des Staates?

18) In welchem Verhältniſſe ſteht die Zahl der Mitglieder der erſten Kammer zu der Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer?

19) Welche ſind die ausſchließenden Rechte der erſten, und welche die der zweiten

Kammer? — Muß namentlich das Budget zuerſt vor die zweite Kammer gebracht werden?

20) In welchem Verhältniſſe ſteht, in ſtändiſchen Verſammlungen, die Zahl der gewählten Grundbeſitzer, Gewerb- und Handeltreibenden, und der Gelehrten — oder der aus dem Adel, der Geiſtlichkeit, den Beamten, dem Militair, den Gelehrten, den Stadträthen, aus den Bürger- und aus dem Bauersſtande Gewählten zu einander?

21) Wie oft verſammeln ſich die Stände? — jährlich? dreijährig? oder noch ſpäter?

22) Dauert eine geſchehene Wahl für mehrere (z. B. 7) Jahre und mehrere Zuſammenkünfte der Stände? oder wird jedesmal neu gewählt?

23) An welche Bedingungen iſt die Auflöſung, oder Suſpenſion der Kammern von dem Regenten geknüpft?

24) Beſteht in der Zwiſchenzeit zwiſchen den ſtändiſchen Verſammlungen ein ſtändiſcher Ausſchuß? und zwar als thätig und mit gewiſſen Rechten, namentlich bei der Mitwirkung in Betreff der Verwendung der bewilligten Steuern?

25) Von wem hängt die Wahl und Ernennung der Präſidenten und der Secretaire der Kammern ab?

26) Welche Rechte ſind den Ständen in der Verfaſſungsurkunde ausdrücklich beſtimmt? z. B.

a) ob Antheil an der Geſetzgebung? und, in welchem Sinne, in welcher Ausdehnung?

b) ob Zuſtimmung zu allen feſtzuſetzenden directen und indirecten Steuern?

c) ob das Recht der Theilnahme an der Erhebung, der gleichmäßigen Vertheilung auf die Pflichtigen, und der Verwendung der Steuern,

ſo wie der Controlle über das geſammte Staatsrechnungsweſen?

d) ob das Petitionsrecht in ſeinem ganzen Umfange für alle Corporationen und Individuen im Staate, oder blos ſolidariſch für die Kammern?

e) ob das Recht der Beſchwerdeführung nnd Anklagen in Hinſicht aller wahrgenommenen Mißbräuche der richterlichen und vollziehenden Gewalt?

f) ob das Recht, daß den Ständen alle mit dem Auslande abzuſchließende oder abgeſchloſſene Verträge, vor oder nach dem Abſchluſſe, vorgelegt werden müſſen? und ob ſie von den Ständen verworfen werden können?

g) ob das Recht der Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verſammlungen? oder blos bei der zweiten Kammer?

h) ob das Recht der perſönlichen Unverletzlichkeit während der Zeit ihrer Verſammlung, und der Unverantwortlichkeit für alle ihre verfaſſungsmäßigen Anträge und Beſchlüſſe?

27) Ob die Verfaſſung die Freiheit der Preſſe, mit einem die Preßvergehen genau bezeichnenden Preßgeſetze, oder die Cenſur der Druckſchriften ausſpricht?

28) Welche äußere Form und Ordnung für den Geſchäftsgang in den ſtändiſchen Verſammlungen feſtgeſetzt ward in der Verfaſſung, um Freimüthigkeit und Unpartheilichkeit ohne leidenſchaftliche Ausbrüche, Beſchleunigung der Geſchäfte ohne Uebereilung, und den Geiſt vaterländiſcher Geſinnung und bürgerlicher Tugend in den einzelnen ſtändiſchen Sitzungen und Berathungen zu befördern und aufrecht zu erhalten?

Zweiter Theil.

D) Syſtematiſche Darſtellung der weſentlichen Beſtimmungen der im öffentlichen Leben der einzelnen europäiſchen und amerikaniſchen Staaten gegenwärtig geltenden ſchriftlichen Verfaſſungsurkunden, mit vorausgehenden geſchichtlichen Einleitungen in dieſelben.

22.

1) Großbritannien.

a) Geſchichtliche Einleitung in die Entſtehung und Fortbildung der brittiſchen Verfaſſung.

Der ſüdliche Theil Britanniens, zuerſt von Stämmen der Galen und Belgen bewohnt, dann von den Römern (43 v. C.) erobert, von dieſen, unter den drohenden Stürmen der Völkerwanderung (426), aufgegeben, und bald darauf (449) von den Sachſen und Angeln beſetzt, ward von dieſen in ſieben einzelne Reiche getheilt, die aber (828) von Egbert unter Einem Regenten vereiniget und England genannt wurden. Allein bald erſchienen die Dänen, und ſpäter (1066) die Normänner, unter Wilhelm, Herzog der Normandie, als Eroberer des Landes. Unter ihm verbreitete ſich das Lehnsſyſtem in ſeiner ganzen Strenge über das eroberte Reich, welchem ſpäter (1284) das Fürſtenthum Wallis unterworfen, und (1536) völlig einverleibt ward. — Der nördliche Theil Britanniens, Anfangs von den Caledoniern, dann von den Picten und Scoten be-

wohnt und Schottland genannt, ward in der Römerzeit vom ſüdlichen Theile durch Wall und Mauer getrennt, und Jahrhunderte hindurch von eigenen Königen regiert, bis deſſen König Jacob aus dem Hauſe Stuart (1603) der Eliſabeth auf dem Throne Englands folgte, und ſeit dieſer Zeit beide Reiche unter dem Namen Großbritannien unter Einem Regenten, im Jahre 1707 aber auch zu Einer Verfaſſung verbunden wurden. — Irland, ſeit 1172 den Königen Englands unterworfen und als Nebenland behandelt, ward erſt im Jahre 1782 für unabhängig von dem brittiſchen Parlamente erklärt, am 22. Jan. 1801 aber mit Großbritannien zu Einem Parlamente, wie früherhin Schottland, verbunden. Die Bedingungen dieſer Vereinigung waren für Irland vortheilhafter, als früher für Schottland; nur daß die Emancipation der irländiſchen Katholiken mehrmals an zu ſtarkem Widerſpruche des Parlaments ſcheiterte. Irland ſendet ſeit dieſer Zeit ins brittiſche Oberhaus 4 Biſchöffe, neugewählt zu jedem neuen Parlament, und 28 weltliche Lords auf Lebenszeit, ins Unterhaus aber hundert Abgeordnete der Grafſchaften und Städte. Die Landesſchuld Irlands ward nicht mit der brittiſchen Nationalſchuld verſchmolzen, dagegen aber ein freier Verkehr zwiſchen Großbritannien und Irland feſtgeſetzt, ſo weit derſelbe bei den verſchiedenen Steuerſyſtemen in beiden Ländern möglich war.

Bereits zur Zeit der angelſächſiſchen Könige hatten in England Volksverſammlungen beſtanden. Mochte alſo auch der Normann Wilhelm das Land als eine Eroberung betrachten, als Militairmonarchie regieren, und, nach dem Lehnsſyſteme, in 60,215 große Baronenlehen vertheilen, von welchen

er 1400 für ſich ſelbſt als Kammergut behielt; ſo regten ſich doch bald nach ſeinem Tode der Adel und die Geiſtlichkeit gegen dieſen Druck von oben. Wilhelm hatte ſeinen zweiten Sohn Wilhelm 2 zum Nachfolger beſtimmt. Als dieſer auf der Jagd erſchoſſen ward, erhoben Robert, der älteſte Sohn und Herzog der Normandie, und Heinrich, der dritte Sohn Wilhelms 1, Anſprüche auf den Thron. Heinrich 1 behauptete ſich, indem er die Lehns- und Militairdeſpotie des Vaters durch den von ihm gegebenen Freiheitsbrief (the great charte) im Jahre 1101 milderte. Doch beſchränkte ſich dieſe charta libertatum zunächſt auf die Verminderung der drückenden Vaſallenverhältniſſe; für den Bürger und Landmann, ſelbſt für den niedern Vaſallen, ward in derſelben nichts feſtgeſetzt; nur gewannen die Bewohner Londons einige Vorrechte.

Als aber die folgenden Könige, namentlich Johann (ohne Land), ſich Eingriffe in dieſen Freiheitsbrief erlaubten, und Johann durch ſeine Grauſamkeit die ganze Nation, ſo wie durch ſeine Härte beſonders die hohe Geiſtlichkeit gegen ſich erbitterte; da ward er, durch einen allgemeinen Aufſtand, genöthigt, (15. Jun. 1215) die magna charta*) zu unterzeichnen, welche, in Verbindung mit den Zuſätzen ſpäterer Zeiten, die Grundlage der brittiſchen Volksfreiheit ward. Zwar gewannen die Geiſtlichen in derſelben am meiſten (denn der Erzbiſchoff Langton hatte den Aufſtand geleitet); weniger die Barone, noch weniger der Bürgerſtand; des Landmannes ward gar

*) v. Martens, Samml., Th. 1. S. 713. — Dufau, T. 1. p. 362; und Woltmanns Geſch. Großbritanniens (Berl. 1799. 8.) Th. 1. S. 510 ff.

nicht gedacht. Allein ſchon das war großer Vortheil, daß dieſelben großen Rechte, welche der Baron gegen den König erhielt, auch Rechte des Untervaſallen gegen den Baron wurden, — daß dem Bürgerſtande der freie Handel, ſelbſt mit dem Auslande verſtattet, und daß im Allgemeinen die Freiheit der Perſon und des Eigenthums rechtlich ausgeſprochen ward; denn Niemand ſollte verhaftet, gefangen geſetzt, und ſeines Vermögens, oder ſogar des Lebens beraubt werden, als nach einem ausgeſprochenen Urtheile von ſeines Gleichen (durch ein Geſchwornengericht) nach den alten (angelſächſiſchen) Geſetzen (welche Wilhelm 1 abgeſchafft hatte). In den Jahren 1225 und 1297 ward dieſes Grundgeſetz von Heinrich 3 und Eduard 1 beſtätigt und erweitert; beſonders erhielt es im Jahre 1297 den wichtigen Zuſatz: daß ohne die Einwilligung der Abgeordneten der Städte (welche 1265 vom Uſurpator, dem Grafen von Leiceſter, zum erſtenmale, ſeit 1283 aber öfter zum Parlament berufen worden waren) keine Steuern erhoben werden durften. Seit dieſer Beſtimmung wirkten beſonders die Kriege, welche Eduard 3 in Schottland und in Frankreich führte, nach dem Geldbedürfniſſe, das ſie veranlaßten, bedeutend auf die weitere Ausbildung der engliſchen Verfaſſung. Während ſeiner funfzigjährigen Regierung geſchah es (im Jahre 1343), daß das verſammelte Parlament ſich in das Ober- und Unterhaus theilte, ſo daß im Oberhauſe die hohe Geiſtlichkeit mit dem hohen Reichsadel, im Unterhauſe aber der niedere Landadel mit den Abgeordneten der Städte zuſammentrat. — So wie aber jeder Bürgerkrieg auf die Entwickelung des innern Volkslebens nachtheilig einwirkt; ſo auch in England der vier und ſechszigjährige blutige

Kampf zwiſchen der weißen und rothen Roſe (den Häuſern York und Lancaſter). Nur der Bauernſtand gewann in demſelben, weil, bei der häufig eintretenden Bewaffnung der Landleute durch den am Kampfe theilnehmenden Adel, allmählig die Leibeigenſchaft erloſch.

23.

Fortſetzung.

Die Kirchenverbeſſerung hatte zwar für die veränderte Geſtaltung der brittiſchen Verfaſſung keine unmittelbaren wichtigen Folgen; deſto bedeutender waren aber die mittelbaren, welche in dem mächtig beginnenden Meinungskampfe unter Eduard 6, Maria und Eliſabeth hervortraten, und, nach der feſten Ausbildung der engliſchen Epiſkopalkirche, zu den innern Kämpfen führten, ſeit das auf den Thron Großbritanniens erhobene Haus Stuart nicht nur nach unumſchränkter Regentengewalt ſtrebte, ſondern auch unverkennbar zum Katholicismus ſich hinneigte. Im Geiſte des vom Könige Jacob 1 behaupteten Grundſatzes, daß ſeine Gewalt unmittelbar von Gott, und unumſchränkt ſey, erlaubte ſein Sohn Karl 1 ſich die willkührlichſten Eingriffe in die Verfaſſung. Allein das Parlament hielt ihm (1629) in der ſogenannten petition of rights *) alle dieſe Eingriffe vor, und nöthigte den König, dieſe Beſtätigung der magna charta zu unterzeichnen. In dieſer neuen Urkunde wurden die ältern Beſtimmungen in Hinſicht der Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums feier-

*) v. Martens, Sammlung, S. 790.

lich wiederholt; die erzwungenen Gelderhebungen und willkührlichen Verhaftungen ſollten aufhören; auch ward darin die Unverantwortlichkeit für alles, was in beiden Häuſern des Parlaments geſprochen worden war, beſtimmt feſtgeſetzt. — Demungeachtet verletzte die Eigenmacht Karls 1 die von ihm beſchworne und neu beſtätigte Verfaſſung. Vier von ihm in ſeinen Geldverlegenheiten zuſammenberufene Parlamente löſete er jedesmal plötzlich auf, ſobald ſie die Rechte der Verfaſſung zur Sprache brachten. Da begann endlich der wilde Sturm, welcher Karls 1 Haupt unter das Blutbeil (1649), und den finſtern Cromwell als Protector an die Spitze der brittiſchen Republik brachte, die aber, anderthalb Jahre nach ſeinem Tode, wieder in das Königthum verwandelt ward, als Karl 2, eingeführt durch den General Monk, den hergeſtellten Thron (1660) beſtieg.

Allein weder Karl 2, noch ſein Bruder und Nachfolger Jacob 2, hatten aus dem traurigen Schickſale ihres Vaters die Erfahrungen gezogen, unter welchen es möglich war, den wiederhergeſtellten Thron zu behaupten. Ein unbegrenzter Hang zur willkührlichen Herrſchaft, ein unverkennbares Hinneigen zum Katholicismus, unvereinbar mit der vom brittiſchen Volke angenommenen und mit Wärme feſtgehaltenen Kirchenverbeſſerung, war der allgemeine Charakterzug dieſer beiden Regenten aus der Dynaſtie Stuart. Zur Rettung der Verfaſſung ward daher Karl 2 vom Parlamente genöthigt, zuerſt (1673) in der Teſtacte die religiöſe und die kirchliche Freiheit, und dann (1679) in der Habeas-Corpus-Acte*) die perſönliche und bürger-

*) v. Martens, Samml. S. 823. u. Dufau, T. 1. p. 380.

liche Freiheit zu beſtätigen. Die letzte Urkunde vernichtete in Großbritannien auf immer alle lettres de cachet, indem ſie feſtſetzte, daß jeder Verhaftete die Urſache ſeiner Verhaftung ſogleich erfahren, oder wieder in Freiheit geſetzt, und daß das Verhör des Verhafteten binnen 24 Stunden geſchehen muß. Wird er bei dem Verhöre unſchuldig gefunden; ſo erfolgt unmittelbar darauf ſeine Befreiung. Iſt er aber ſchuldig — doch ohne Staatsverbrecher zu ſeyn —; ſo kann er auch in dieſem Falle, gegen Stellung eines Bürgen, freigelaſſen werden.

Als aber Jacob 2 die Teſtacte eigenmächtig aufhob, und dadurch ſeinen Plan verrieth, den Katholicismus in Großbritannien herzuſtellen; da wogte der Sinn für kirchliche und bürgerliche Freiheit von neuem mächtig im Parlamente und im Reiche auf. Eingeladen von den Whigs, landete (6. Nov. 1688) der Schwiegerſohn des Königs, der Prinz Wilhelm von Oranien, begleitet von einem niederländiſchen Heere, welchem ſich die brittiſchen Truppen anſchloſſen, in England. Wilhelm verſprach, den Proteſtantismus im Reiche zu beſchützen; Jacob 2 aber, dem ſeines Vaters Schickſal vorſchwebte, entfloh nach Frankreich. Da erklärten die Engländer und Schotten (13. Febr. 1689) ihren Thron für erledigt, und übertrugen Wilhelm und ſeiner Gemahlin Maria die Regierung, wogegen dieſe die declaration oder bill of rights*) anerkannten, in welchem Grundgeſetze die Diſpenſationen von den Geſetzen, die eigenmächtigen Gelderhebungen, die Unterhaltung eines ſtehenden Heeres in Friedenszeiten, die Verhaftungen oder Anklagen derer, welche dem Könige Bittſchriften

---

*) v. Martens, Samml. S. 840.

überreichen würden, die Unternehmungen gegen die freien Parlamentswahlen, ſo wie gegen die Sprechfreiheit im Parlamente, für verfaſſungswidrig erklärt wurden. Dieſe Bill betrachtete man aber nicht als eine Veränderung der brittiſchen Verfaſſung, ſondern nur als die deutlichere und ſchriftliche Feſtſetzung der längſt ſchon beſtandenen Volksrechte.

So ward ſeit den Zeiten Heinrichs 1 bis zum Regierungsantritte Wilhelms des Oraniers die Verfaſſung Großbritanniens weiter entwickelt und fortgebildet, und ſo beruht ſie bereits ſeit länger als 700 Jahren auf ſchriftlichen Verträgen zwiſchen dem Regenten und dem Volke. — Zu dieſen Grundverträgen kamen ſpäter noch hinzu: der Act of settlement (das Succeſſionsgeſetz) vom 12. Jun. 1701 *), wodurch die Dynaſtie der Stuarte für immer vom brittiſchen Throne ausgeſchloſſen, und das Recht der Thronfolge auf das Haus Hannover übertragen ward, und 1707 **) und 1800 ***) die Unionsurkunden, durch welche das ſchottiſche und das irländiſche Parlament mit dem engliſchen zu Einem Ganzen verbunden wurden.

24.

b) Grundbedingungen der brittiſchen Verfaſſung.

Die Verfaſſung Großbritanniens und Irlands iſt repräſentativ. Das Volk in ſeiner Geſammt-

---

*) v. Martens, Sammlung. S. 874. und Dufau, T. 1. p. 396.

**) v. Martens, S. 938. Dufau, T. 1. p. 401.

***) Dufau, T. 1. p. 414.

heit wird vertreten durch das Parlament, und die königliche Gewalt ausgeübt durch Uebertragung. Sie iſt durch die ſchriftlichen Verfaſſungsurkunden in ihrem Umfange beſchränkt.

Das Parlament beſteht aus dem Oberhauſe und dem Unterhauſe.

1) Zum Oberhauſe (dem Hauſe der Lords oder Peers), deſſen politiſcher Schwerpunct nicht, wie in andern Staaten, blos auf dem großen Grundbeſitze beruht, und das gegenwärtig aus 374 Mitgliedern beſteht, gehören: die volljährigen Prinzen des königlichen Hauſes; die ſämmtlichen Reichsbarone*) von England und Wales, nach er-

---

*) Schon in dem ſächſiſchen und däniſchen Zeitraume der Geſchichte Englands wird, wie bei allen germaniſchen Völkerſchaften ſeit der Zeit des Lehnsſyſtems, der Adel vom Volke unterſchieden. Der, aus der Normandie mit Wilhelm dem Eroberer gekommene, Adel erhielt das eroberte Land als Baronenlehen. Die Beſitzer dieſer Kronlehen waren die barones, pairs des Reiches. Später wurden unter dieſem hohen brittiſchen Adel die erblichen Titel der Grafen, der Herzoge (ſeit 1335), der Marquis (ſeit 1385), und der Viscounts (ſeit 1454) gewöhnlich. Dieſe zuſammen genommen bilden den hohen Adel des Reiches. Zu dem niedern Adel hingegen gehören die Knights bannerets, Baronets, Knights Batchelours und die Esquires. Bei den Corporationen werden die größern Städte (Cities), die kleinern (Towns), und die Flecken (Boroughs) unterſchieden. — Die bürgerliche Freiheit iſt auf den brittiſchen Inſeln ſo feſt begründet, daß ſelbſt jeder fremde Sklave ſo lange frei iſt, als er den Boden Großbritanniens und Irlands betritt. — Die ſtrengern Lehnsverhältniſſe, ſchon durch die magna charta gemildert, wurden (1660) unter Karl 2

langter Volljährigkeit (mit 21 Jahren), doch nur jedesmal die Aelteſten ihrer Häuſer (mithin nach dem Rechte der Erſtgeburt); ein Ausſchuß des ſchottiſchen (16) und irländiſchen (28) Adels (in dieſen beiden Reichen gewählt von ihres Gleichen); die ſämmtlichen (2) Erzbiſchöffe und (24) Biſchöffe Englands (mit Ausnahme des Biſchoffs von Man) *), und vier irländiſche Biſchöffe. Der König hat das Recht, die Peerſchaft zu ertheilen, d. h. neue Glieder in das Oberhaus zu ernennen; doch ſo, daß, nach dem Eintritte einer neuen Familie, dieſelbe dieſes Rechts nicht wieder beraubt werden kann. Durch dieſes Recht kann ſich die Krone der Stimmenmehrheit im Oberhauſe

---

völlig aufgehoben, und alle Ritterlehen in free soccage verwandelt, welche zwar einen Lehns- und Gutsherrn anerkennen, aber nur zum Theile eine jährliche (oft ſehr unbedeutende) Geldſumme dem Lehnsherrn bezahlen. Solche Güter können frei veräußert werden; doch fallen ſie bei ihrer Eröffnung oder Verwirkung dem Lehnsherrn anheim. — Ueberhaupt iſt dir Stellung des Adels zu dem Staate in der brittiſchen Verfaſſung ein großer Vorzug derſelben. Denn bei dieſer politiſchen Stellung ſucht der Adel die übrigen Stände nicht zu verdunkeln, und die nachgebohrnen Söhne des Adels verſchmelzen theils im Civil und Militair, theils im Handel und bei den Gewerben, mit der übrigen bürgerlichen Geſellſchaft. Daher auch die Ehre, welche in Großbritannien auf allen bürgerlichen Geſchäften ruht.

*) Von den 25 Biſchöffen Englands ſtehen 21 unter dem Erzbiſchoffe von Canterbury, und 4 unter dem Erzbiſchoffe von York. In Schottland wird, ſeit der Aufhebung des Epiſkopats, das Regiment der Kirche durch die Presbyters und die Aelteſten der Gemeinden verwaltet.

verſichern. — Das Oberhaus beſteht daher aus Mitgliedern, welche theils durch Geburt, theils durch Wahl, theils durch königliche Ernennung ihre Stellen erhalten. Der Sprecher, oder der Vorſitzende des Oberhauſes, iſt der Lord Großkanzler, den der König ernennt, der aber, als ſolcher, keine Stimme hat. Als berathende Beiſitzer, doch ohne entſcheidende Stimme, erſcheinen im Oberhauſe die zwölf Oberrichter von England, die Staatsräthe des Königs, und die Aſſeſſoren des Großkanzlers. Die Gleichheit der Stimmen im Oberhauſe gilt für die Verwerfung des gemachten Antrags. Bei dieſer Einrichtung und Zuſammenſetzung des Oberhauſes kann man die Lords und Biſchöffe in demſelben, ſtreng genommen, nicht als Vertreter des Volkes, ſondern als erbliche Räthe des Königs betrachten, wie ſchon aus dem Berufungsſchreiben an ſie hervorgehet. Sie werden zuſammenberufen, „dem Könige in einigen wichtigen und ſchwierigen Sachen Rath zu geben.“ Man kann daher auch nicht ſagen, daß das Oberhaus darauf ſehe, daß die königliche und miniſterielle Gewalt nicht ihre verfaſſungsmäßig gezogenen Grenzen überſchreite; es zeigt vielmehr ſeine Wachſamkeit in Beziehung auf das Unterhaus, und dieſes controllirt die Miniſter des Königs. Bei der Abſtimmung über eingebrachte Bills im Oberhauſe wird vom unterſten Mitgliede zuerſt bis zum oberſten votirt.

2) Das Unterhaus (oder das Haus der Gemeinen — the house of Commons) beſteht aus dem niedern Adel (Gentry) und dem dritten Stande, und umſchließt gegenwärtig 658 Abgeordnete der engliſchen, ſchottiſchen und irländiſchen Grafſchaften, Städte und Marktflecken. Es ſenden die 40 Grafſchaften Englands jede 2 Abgeordnete

(zuſammen 80); die 12 Grafſchaften in Wales jede einen Abgeordneten; die 33 ſchottiſchen Grafſchaften zuſammen 30 Repräſentanten, und die 32 Grafſchaften in Irland jede 2 Abgeordnete (zuſammen 64). Von den 24 großen Städten mit Biſchoffsſitzen ſendet jede zwei, London aber vier Abgeordnete (zuſammen 50); von den 167 engliſchen Landſtädten und Marktflecken erſcheinen 334 (von jedem Orte 2) Repräſentanten; 5 kleinere engliſche Marktflecken ſenden jeder nur einen Deputirten; die beiden engliſchen Univerſitäten (Oxford und Cambridge) ſenden jede zwei Abgeordnete; von jedem der acht privilegirten Seehäfen (Dover, Sandwich, Rumney, Winchelſea, Rye, Hythe, Haſtings, Seaford) erſcheinen zwei Barone; jede der zwölf Städte in Wales ſendet einen Deputirten; die ſchottiſche Hauptſtadt Edinburg ſendet einen Abgeordneten; die übrigen 64 ſchottiſchen Städte und Marktflecken zuſammen ſenden nur 14 Repräſentanten; dagegen ſchickt jede der 36 irländiſchen Städte einen beſondern Abgeordneten. Unter der Geſammtmaſſe der 658 Mitglieder des brittiſchen Unterhauſes ſind daher 489 Abgeordnete von England, 24 von Wales, 45 von Schottland, und 100 von Irland. Dieſe Repräſentanten werden in den Wahlverſammlungen der Grafſchaften, Städte und Flecken zu jedem (ſeit 1716 aller 7 Jahre) erneuerten Parlamente frei gewählt.

25.

Fortſetzung.

Zum Wählen iſt in den Grafſchaften jeder Grundbeſitzer eines zinsfreien Gutes (freeholder), das wenigſtens 40 Schillinge jährliche reine Einkünfte hat, und in den Städten und Flecken jeder Haus=

beſitzer (zum Theile auch jeder aufgenommene Bürger) berechtigt. Die Erneuerung der Wahl muß aller ſieben Jahre vom Könige angeordnet werden. **Wahlfähig** iſt jeder, vom hohen Adel an, der noch keine Stelle im Oberhauſe hat, bis zum Künſtler und Kaufmanne, der keinen offenen Laden hält, wenn er, als **adlicher** Repräſentant, 600 (in Schottland nur 400), und als **bürgerlicher** Deputirter der Städte und Flecken 300 Pfund Sterling reine Einkünfte bezieht, volljährig (21 Jahre alt), Landeseingebohrner, weder Geiſtlicher, noch Richter, noch von der Krone angeſtellt, oder Penſionair derſelben, und nicht Katholik iſt. — Die Freiheit der Wahlen iſt dadurch geſichert, daß am Wahltage keine Truppen in der Nähe von zwei Meilen vom Wahlorte ſtehen dürfen. Die Beſtechungen bei den Wahlen ſind mit Geldſtrafen und mit dem Verluſte der Amtsfähigkeit bedroht; ſie ſind demungeachtet nicht ſelten. Zudem liegt eine unverkennbare Unvollkommenheit des brittiſchen Repräſentativſyſtems darin, theils daß der Bauernſtand, als ſolcher, gar nicht, ſondern blos durch die reichern Grundeigenthümer aus den Grafſchaften mit vertreten wird; theils daß 70 Deputirte von 35 Marktflecken gewählt werden, die im Laufe der Zeit an Häuſerzahl und Bevölkerung ſehr geſunken ſind *), während mehrere, erſt in den letzten Jahrhunderten emporgeblühte, Handelsſtädte (z. B. Mancheſter, Birmingham u. a.) nicht das Wahlrecht beſaßen.

*) So wählen in **Grampo** 9 Perſonen 2 Deputirte, in **Newton** 1 Perſon 2 Deputirte, in **Marlbourough** 3 Perſonen 2 Deputirte, in **Old Sarum** 1 Perſon 2 Deputirte u. ſ. w.

Die Wähler dürfen den Gewählten keine beſondere Inſtruction geben; es betrachten ſich überhaupt die Abgeordneten als Vertreter des ganzen Volkes, nicht der beſondern Provinzen und Oerter. Die ſchottiſchen und irländiſchen Abgeordneten erhalten Diäten, die engliſchen nicht. — Der Sprecher des Unterhauſes, vom Hauſe ſelbſt gewählt und vom Könige beſtätigt, iſt der Präſident deſſelben; doch hat er nur in dem einzigen Falle eine Stimme, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt. — Die Miniſter ſind Mitglieder des Parlaments. Zwar verlieren ſie, bei ihrer Ernennung zu den Miniſterſtellen, die durch frühere Wahl bekleidete Würde eines Abgeordneten; ſie laſſen ſich aber ſogleich wieder wählen, weil ihre Anweſenheit im Parlamente, ſchon wegen der in demſelben beſtehenden rechtlichen Form der Oppoſition gegen ihre Verwaltung, nöthig iſt.

Die Mitglieder des Ober- und Unterhauſes leiſten dem Könige den doppelten Eid als Oberhaupt des Staates und der Kirche, und den Teſteid, daß ſie nicht zur katholiſchen Kirche gehören. Alle Parlamentsglieder aus England und Irland müſſen Bekenner der anglikaniſchen, und die aus Schottland Bekenner der presbyterianiſchen Kirche ſeyn; die Katholiken und Diſſenters ſind völlig ausgeſchloſſen. — Kein Mitglied des Parlaments iſt für das verantwortlich, was es als ſolches geſprochen hat, und kann blos wegen Hochverraths verhaftet werden. Die weltlichen Mitglieder des Oberhauſes (nicht aber die Biſchöffe) können ihre Stimme einem andern Lord übertragen; im Unterhauſe iſt es nicht verſtattet.

Der König eröffnet das Parlament mit großer Feierlichkeit und durch eine Rede, in welcher er den

Zuſtand des Reiches nach deſſen innern und auswärtigen Verhältniſſen ſchildert, und dem Parlamente ſeine Forderungen und Erwartungen mittheilt. Die beiden Antworten der beiden Häuſer des Parlaments in einzelnen Adreſſen tragen das Gepräge der öffentlichen Meinung über die vom Könige mitgetheilten Eröffnungen und Forderungen.

Jedes Haus des Parlaments kann theils ſelbſt ſeine Verſammlungen, theils auf Begehren des Königs, eine kurze Zeit (auf einige Tage oder Wochen) ausſetzen (ſich vertagen — ajourniren), wodurch die Sitzung deſſelben nicht beendigt wird; allein dem Könige ſteht es zu, beide Häuſer zu prorogiren (die Verſammlung derſelben auf längere Zeit auszuſetzen, und dadurch die Sitzungen zu beendigen, und die unvollendeten Bills unwirkſam zu machen), und zu diſſolviren, indem er dem Parlamente ankündigen läßt, daß es geſchloſſen ſey, und daß deſſen Mitglieder in ihre Heimath zurückkehren können. Dies kann geſchehen, bevor die Zeit von 7 Jahren abgelaufen iſt, über welche hinaus kein Parlament dauern darf; allein der König wird ſelten von dieſem Rechte Gebrauch machen, weil alle Gelder nur auf Ein Jahr bewilliget werden, und weil dieſelben Individuen zum neuen Parlamente wieder gewählt werden können, welche Mitglieder des aufgelöſeten waren. Nach der Verfaſſung muß das Parlament wenigſtens aller drei Jahre verſammelt, oder das prorogirte wieder fortgeſetzt werden.

Uebrigens hat das Oberhaus das ausſchließende Recht, Gericht zu halten über alle ſeine Mitglieder, und über die Mitglieder des Unterhauſes, ſo wie über die, welche das Unterhaus in Anklageſtand verſetzt. Dagegen kann jedes einzelne Mitglied des

Parlaments von dem Hauſe beſtraft werden, in welchem es etwas Strafbares geſagt oder gethan hat. Die Strafe ſelbſt beſteht entweder in einem Verweiſe, oder im Gefängniſſe, oder in völliger Ausſtoßung aus dem Hauſe; doch iſt jedes Mitglied des Parlaments blos für das dem Parlamente verantwortlich, was es in der Mitte des Hauſes geſagt oder gethan hat.

Die Redner in beiden Häuſern reden blos den Sprecher an, und bezeichnen die Perſonen, denen ſie antworten, oder die ſie angreifen, nie namentlich; ſelbſt der Name des Königs wird nie von einem Parlamentsgliede genannt *). Kein Redner darf unterbrochen werden; doch wird er von dem Sprecher, oder auch von andern Mitgliedern zur Ordnung gerufen, wenn er entweder von dem Hauptgegenſtande ſich entfernt, oder Perſönlichkeiten ſich erlaubt, oder den König, das Parlament und die Staatsverfaſſung angreift. Bei größern Vergehen dieſer Art kann der Sprecher dem Schuldigen befehlen, fußfällig um Verzeihung zu bitten; auch darf er ihn nach dem Tower ſenden. Bei der Ausſtoßung aus der Verſammlung aber muß das ganze Haus entſcheiden.

Die Sitzungen des Parlaments waren, nach den ältern Geſetzen, geheim; ſie ſind aber, nach einem langen Herkommen, öffentlich, ſo wie alle Stimmen öffentlich abgegeben werden. Von den Gallerieen iſt das weibliche Geſchlecht ausgeſchloſſen; auch können, unter dringenden Umſtänden, alle Zuhörer entfernt, und die Sitzungen in geſchloſſene verwandelt werden. Die Verhandlungen des Parla-

*) de Lolme, S. 253.

ments ſollen, nach den alten Geſetzen, nicht gedruckt werden; allein dieſe Geſetze ruhen bereits ſeit der Regierung Georgs des erſten.

26.

Fortſetzung.

Der König iſt Repräſentant der vollziehenden Gewalt, doch mit einem beſtimmten und weſentlichen Antheile an der geſetzgebenden Gewalt. Er übt gemeinſchaftlich mit den beiden Häuſern des Parlaments das Recht der Geſetzgebung; denn kein Beſchluß des Parlaments hat Gültigkeit ohne Einwilligung und Beſtätigung des Königs. Das Recht aber, auf etwas anzutragen (eine Bill — d. h. einen Geſetzentwurf — einzubringen), ſteht nicht nur dem Könige und beiden Häuſern des Parlaments, ſondern ſelbſt jedem einzelnen Mitgliede beider Häuſer zu. Die Bills ſind öffentliche, wenn ihr Gegenſtand den ganzen Staat, und Privatbills, wenn ihr Gegenſtand nur Individuen betrifft. Jeder auf dieſe Weiſe gemachte Antrag darf nicht blos mündlich, ſondern er muß durch einen ſchriftlichen Aufſatz geſchehen, in welchem der Antrag nach ſeinen Gründen motivirt wird. Nach der erſten Verleſung deſſelben, wird er, ſofern er nicht ſogleich verworfen wird, nach einigen Tagen zum zweiten= und zum drittenmale verleſen, und dann darüber abgeſtimmt. Erſt nach dem zweiten Verleſen darf darüber verhandelt werden, ſo daß einzelne Mitglieder als Redner für und wider denſelben auftreten, die, von ihrem Sitze aus, aus dem Stegreife ſprechen, weil das Ableſen niedergeſchriebener Reden unterſagt iſt. Bei wichtigen

Bills wird ein Ausſchuß von ſolchen Mitgliedern ernannt, welche von dem vorgetragenen Gegenſtande nähere Kenntniſſe haben. Sie erſtatten Bericht darüber, bevor die Abſtimmung erfolgt. — Entſcheidet die Mehrheit der Stimmen im Unterhauſe für den Antrag, entweder nach ſeinem ganzen Inhalte, oder mit einigen aufzunehmenden Abänderungen; ſo geht die Bill an das Oberhaus. Paſſirt ſie hier nicht; ſo wird ſie entweder unbedingt verworfen, oder man beabſichtigt die Abänderung einzelner Stellen. Im erſten Falle iſt die Bill verloren; im zweiten verſucht man einen ſogenannten Zuſammentritt durch Ausſchüſſe von beiden Häuſern in einem beſondern Zimmer, um mit dem Unterhauſe eine Uebereinkunft zu treffen.

Allein der erſte Antrag kann eben ſo gut im Oberhauſe geſchehen, worauf dann die Bill auf dieſelbe Weiſe dem Unterhauſe mitgetheilt wird. Nur die Bills in Betreff der Peerſchaft müſſen zuerſt dem Oberhauſe, dagegen die Bills für die Geldbewilligungen (die ſogenannten Subſidienbills) müſſen zunächſt dem Unterhauſe vorgelegt werden, nach deren Genehmigung von demſelben das Oberhaus dieſe Bill entweder unbedingt verwerfen, oder ohne Abänderung annehmen muß. Darin, und daß das Unterhaus die Steuern ſelbſt auf Koſten der großen Majoratsbeſitzer bewilligt, liegt das politiſche Gewicht des Hauſes der Gemeinen*). — Die Vorſchläge zu Geſetzen, welche der König dem

*) Das Oberhaus kann die vom Unterhauſe angenommenen Finanzvorſchläge verwerfen, nicht aber verändern; dagegen iſt eine vom Unterhauſe verworfene Finanzbill für immer verworfen.

Parlamente vorlegen läßt, geſchehen durch einen der Miniſter. — Hat, nach dem Ausdrucke des Parlaments, eine Bill beide Häuſer paſſirt; ſo wird der König um die Beſtätigung derſelben erſucht. Nur in höchſt ſeltenen Fällen verweigert er dieſelbe mit dem ſchonenden Ausdrucke: der König wird ſich weiter bedenken. In den meiſten Fällen erfolgt die Beſtätigung, gewöhnlich von mehrern Bills zugleich, bei einer förmlichen Erſcheinung des Königs im Oberhauſe. Nach dieſer Beſtätigung heißt die Bill Parlamentsſchluß (Act of Parliament), und erhält geſetzliche Kraft. Zu den Eigenthümlichkeiten der königlichen Beſtätigung oder Verweigerung gehört es, daß ſie in franzöſiſcher Sprache geſchieht, eine Sitte, die aus der Zeit der normänniſchen Könige herſtammt *).

Im Namen des Königs werden alle Geſetze bekannt gemacht und vollzogen. Er hat das Recht, Verordnungen zu erlaſſen, die entweder ihren Grund in den ſchon vorhandenen Geſetzen haben, oder als eine Folge der in ſeinen Händen ruhenden vollziehenden Gewalt anzuſehen ſind; allein in Hinſicht der Ertheilung von Privilegien iſt die Macht des Königs ſehr beſchränkt. Er ernennt aber zu allen Hof-, Staats-, Civil- und Militairämtern; ihm ſteht das Recht der Standeserhöhungen zu. — Seine Würde iſt erblich, ſelbſt in der weiblichen Nachkommen-

*) Die königliche Beſtätigung einer öffentlichen Bill lautet: le roi le veut; einer Privatbill: soit fait comme il est desiré; einer Subſidienbill: le roi remercie ses loyaux sujets, accepte leur benevolence, et aussi le veut. Die Beweigerung lautet: le roi s'avisera.

ſchaft. Er beſitzt die Majeſtät, und iſt heilig, unverletzlich, unverantwortlich. Eine Verletzung der Verfaſſung von ihm iſt nicht denkbar, ſondern kommt auf die Rechnung der von ihm ernannten verantwortlichen Miniſter, neben welchen auch alle übrige Staatsbeamte verantwortlich ſind, ohne mit dem Vorwande höherer Befehle ſich decken zu dürfen. Des Königs Jahreseinkünfte werden, bei der Unbedeutenheit der Domainen, durch eine Civilliſte beſtimmt. Ihm ſteht das Recht zu, alle Geſandtſchaften im Auslande zu ernennen, mit den auswärtigen Mächten zu unterhandeln, Krieg anzukündigen und Frieden zu ſchließen. Doch iſt er in allen dieſen Beziehungen von den Geldbewilligungen des Parlaments abhängig.

27.

c) Ergebniſſe.

Aus dieſen Grundbeſtimmungen des politiſchen Charakters der brittiſchen Verfaſſung gehen folgende Ergebniſſe hervor:

daß dieſe Verfaſſung zwar auf ſchriftlichen Urkunden, mithin auf einem Vertrage zwiſchen dem Regenten und dem Volke, nicht aber auf einer einzigen, alle Regenten- und Volksrechte gleichmäßig beſtimmenden, Urkunde beruht;

daß vielmehr die brittiſche Verfaſſung allmählig durch die Praxis fortgebildet, und erſt ſeit der Thronbeſteigung Wilhelms des Oraniers zu ihrer gegenwärtigen politiſchen Geſtalt ausgeprägt worden iſt;

daß, nach derſelben, die Perſon des Königs

heilig und unverletzlich, ſeine Macht aber beſchränkt, und daß nicht blos das Miniſterium, ſondern jeder Staatsbeamte für ſeine Wirkſamkeit verantwortlich iſt;

daß der politiſche Schwerpunct der Volksvertretung zunächſt im Unterhauſe ruht; theils nach dem ihm, wie dem Oberhauſe, gemeinſchaftlich mit dem Könige zuſtehenden Antheile an der Geſetzgebung; theils nach dem ihm ausſchließend zukommenden Rechte, die Beſteuerung der geſammten Nation zu bewilligen, und zwar, daß dieſe Bewilligung jedesmal nur auf Ein Jahr geſchieht;

daß dem Volke das Recht der Verſammlungen, und ſelbſt das Recht des Widerſtandes zuſteht *); und

daß, obgleich die Leibeigenſchaft ſchon längſt in Großbritannien aufgehoben, und der Ueberreſt des Lehnsſyſtems, nach Frohnen und perſönlichen Dienſtleiſtungen, ſehr gemildert iſt, dennoch das Lehnsſyſtem in mehrern Beziehungen fortdauert; daß die Volksvertretung nicht eigentlich repräſentativ, ſondern zunächſt ſtändiſch iſt; daß der Bauernſtand aus ſeiner eigenen Mitte gar nicht vertreten wird; daß die drei vereinigten Königreiche und Wales nicht nach einem gemeinſchaftlichen und gleichmäßigen Grundſatze die Zahl ihrer Vertreter wählen, wenn gleich durchgehends dieſelbe Wahlform ſtatt findet; ſo wie die Unvollkommenheiten der Verfaſſung beſonders in dem fortdauernden Wahlrechte kleiner und verfallener Marktflecken, in der Beſtechlichkeit

*) Vergl. über die brittiſchen Volksverſammlungen, de Lolme, S. 232 ff. — und über das Recht des Widerſtandes, ebendaſ. S. 291 ff.

vieler Wähler, und in der fehlenden Vertretung mehrerer großer und blühender Städte beſtehen, welche bei der ehemaligen Feſtſetzung der wahlberechtigten Städte und Flecken noch nicht beſtanden. — Da übrigens die brittiſche Verfaſſung, nach ihren Anfängen mit der magna charta, aus dem Mittelalter ſtammt; ſo iſt auch die alte geographiſche Eintheilung des Landes in Grafſchaften unverändert beibehalten worden.

28.

Fortſetzung.

Die Freiheit der Preſſe iſt ein Grundgeſetz Großbritanniens, und beruht theils darauf, daß kein Richter und Gerichtshof im Voraus von Schriften Kenntniß nehmen darf, welche zum Drucke beſtimmt ſind; theils daß alle Klagen über Verletzung der Preßfreiheit nur durch Geſchworne entſchieden werden können. Durch dieſe Preßfreiheit ward in Großbritannien die öffentliche Meinung über alle Angelegenheiten des Volkslebens gebildet, die unvermeidliche Unzulänglichkeit der Geſetze erſetzt, und jeder, welcher einen Theil an der öffentlichen Macht hat, innerhalb der Schranken derſelben gehalten *).

In Hinſicht der kirchlichen Freiheit und der gleichen Berechtigung der Mitglieder aller chriſtlichen Bekenntniſſe zu den höhern Staatsämtern und zu dem Eintritte ins Parlament, enthält die brittiſche Verfaſſung Beſchränkungen, welche in den neueuropäiſchen Verfaſſungen der letzten dreißig Jahre beinahe durchgehends beſeitigt worden ſind. Allein dieſe

*) So de Lolme, S. 279 ff.

Erſcheinung hat ihren Grund in den langen Religionskämpfen in England während des ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderts, in den Anmaßungen der damaligen römiſchen Biſchöffe gegen die Regenten Englands, und in der entſchiedenen Hinneigung der Stuartiſchen Dynaſtie zum Katholicismus und zur willkührlichen Gewalt. Nur daraus läßt ſich das mehrmalige Mißlingen der verſuchten Emancipation der Katholiken erklären, welche ſelbſt eine bedeutende Zahl der Parlamentsglieder wiederhohlt beabſichtigte.

Dagegen iſt die Theilung der Gewalten eine beſtimmte Eigenthümlichkeit der brittiſchen Verfaſſung. Die geſetzgebende Gewalt ſtehet dem Könige und den beiden Häuſern des Parlaments gemeinſchaftlich zu; die vollziehende Gewalt gehet unmittelbar von dem Könige aus, ohne irgend einen Antheil des Parlaments an derſelben; die richterliche Gewalt endlich iſt völlig unabhängig von dem Könige und dem Parlamente, ob ſie gleich in dem Namen des Königs geübt wird *).

Die Ordnung der Erbfolge auf dem Throne ſtehet beiden Geſchlechtern zu, doch ſo, daß, in der zur Regierung gelangten Linie, der Mannsſtamm dem weiblichen, ſo wie der weibliche Stamm der ältern Linie dem Mannsſtamme der jüngern vorgehet, in beiden Stämmen aber das Recht der Erſtgeburt entſcheidet. Außerdem muß der, mit dem achtzehnten Jahre volljährige, Regent zur engliſchen Kirche gehören, und darf nicht an eine katholiſche Gattin vermählt ſeyn. Doch können der König und das Parlament gemeinſchaftlich die Succeſſionsord-

*) de Lolme, S. 34 ff.

nung verändern, und in zweifelhaften Fällen entſcheiden.

29.

Schluß.

Großbritannien hat kein allgemeines, das ganze bürgerliche Leben umſchließendes, Geſetzbuch. Es gelten aber: 1) ein ungeſchriebenes oder gemeines Recht (unwritten or common-law), gegründet auf uralte Gewohnheiten, welche zum Theile Ueberreſte der alten ſächſiſchen Geſetze ſind, und auf alte Parlamentsſchlüſſe, bald nach den Zeiten der normänniſchen Eroberung; — 2) das römiſche Recht *), doch nur in einigen Gerichtshöfen und in einzelnen Fällen; auch wird es unter dem ungeſchriebenen Rechte mit begriffen, weil es nur ſo weit Gültigkeit hat, als es ſeit vielen Jahrhunderten bereits im Gebrauche iſt; — 3) das geſchriebene Recht (written or statute-law), oder die Sammlungen der verſchiedenen Parlamentsſchlüſſe

*) Ueber den großen Widerwillen des brittiſchen Adels und Volkes gegen die Einführung des römiſchen Rechts, ſelbſt zu der Zeit, wo die brittiſchen Geſetze noch in ihrer Kindheit waren, vergl. de Lolme, S. 96 ff. Dadurch geſchah es, daß das römiſche Recht auf die Hochſchulen und Klöſter ſich beſchränken mußte, und nur in ſehr wenigen einzelnen Fällen angewandt wird. „Noch jetzt ſchreiben die engliſchen Rechtslehrer die Freiheit, deren die Engländer ſich erfreuen, und welche andere Nationen nicht kennen, dem Umſtande zu, daß ſie das von dieſen angenommene römiſche Recht verworfen haben." So wörtlich de Lolme, S. 198.

(Statuten), deren Urſchriften, beſonders ſeit der Regierungszeit Eduards 3, ſorgfältig aufbewahrt werden. — In Hinſicht der Gerechtigkeitspflege gilt die wörtliche Auslegung der Geſetze in den verſchiedenen Gerichten und Inſtanzen. Die meiſten unbedeutenden und kleinern Rechtsſtreite werden entweder von den Friedensrichtern, oder von den Sheriffs, den Friedensrichtern ganzer Provinzen, mit Zuziehung der Friedensrichter, und in den Städten von dem Mayor, welcher in denſelben die Stelle eines Sheriffs vertritt, geſchlichtet. Selbſt die zwölf Oberrichter des Reiches ſind zugleich oberſte Friedensrichter für das ganze Land. Die Tortur iſt längſt abgeſchafft. Die Geſchwornen entſcheiden ſowohl über die Thatſache, als auch über die Strafbarkeit des Vergehens. Sie ſind der Stützpunct der bürgerlichen Freiheit in der öffentlichen Meinung des Volkes *). — Der König übt das Begnadigungsrecht, oft ſelbſt auf die Fürſprache der Geſchwornen; doch kann es nie angewandt werden, um eine angebrachte Klage aufzuheben.

Die Polizei wird in den einzelnen Orten, beſonders auf dem Lande, durch die Friedensrichter, in den Städten durch den Mayor, und in den Grafſchaften durch den Sheriff, mit Zuziehung der Conſtablen, verwaltet; doch beſtehen für beſondere Polizeigegenſtände auch beſondere Einrichtungen.

Bis auf wenige Handelszweige, welche durch Parlamentsacten gewiſſen Geſellſchaften ausſchließend überlaſſen worden ſind, iſt der Handel allen britiſchen Staatsbürgern, auf dem Lande und in den Städten, frei gegeben. Die Stützpuncte deſſelben

*) Vergl. de Lolme, S. 159 ff.

ſind: die Navigationsacte, nach welcher kein fremdes Schiff Erzeugniſſe und Manufacturgegenſtände andrer Staaten nach England bringen, und von da Rückfracht nehmen darf; und das Geſetz, nach welchem jeder Fremde, der nicht in England naturaliſirt iſt, das Doppelte aller für den Eingebohrnen feſtgeſetzten Handelsabgaben entrichten muß.

In Hinſicht des Finanzweſens hat zwar das Unterhaus des Parlaments das Steuerbewilligungsrecht, und alſo das Recht, die Nothwendigkeit der von den Miniſtern verlangten Summen und das Budget zu prüfen, die ſchon beſtehenden Steuern von neuem zu bewilligen, oder zu erhöhen, oder neue Abgaben zu ſtiften, ſo wie das Recht der Aufſicht über die bewilligten Summen und über alle Staatsrechnungen (mit alleiniger Ausnahme der Civilliſte), welche ihm (ſeit 1689) durch den Lordkanzler vorgelegt werden müſſen; das Parlament führt aber nicht ſelbſt die Kaſſenverwaltung. Es werden vielmehr die von beiden Häuſern bewilligten Steuern durch die angeſtellten Finanzbeamten erhoben, und von dieſen an die königliche Schatzkammer eingeſandt, welche, unter dem Vorſitze des Lordkanzlers, von Commiſſarien verwaltet, und aus welcher jede einzelne Zahlung geleiſtet wird.

In Beziehung auf die bewaffnete Macht betrachten es die Britten als eine Hauptſtütze ihrer öffentlichen Freiheit, daß der König, ohne Zuſtimmung des Parlaments, außer zwei Leibcompagnieen, in Friedenszeiten kein ſtehendes Heer halten darf. Deshalb wird ihm auch nur jedesmal auf ein Jahr, durch die mutiny bill, das Halten und die Beſoldung einer ſtehenden Heeresmaſſe zugeſtanden; denn ohne die jedesmalige jährliche Erneuerung dieſer

Bill würden die geworbenen Truppen factiſch ihres Dienſtes entlaſſen ſeyn *). In Großbritannien beruht nämlich die Vertheidigung des Landes und die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern auf der Landmiliz, welche (ſeit 1757) ſo geſtaltet iſt, daß in jeder Grafſchaft eine beſtimmte Anzahl Einwohner auf fünf Jahre zum Dienſte durchs Loos erwählt, zu gewiſſen Zeiten in den Waffen geübt, und von dem Lordlieutenant der Grafſchaft, welchen der König ernennt, befehligt wird. Dieſe Landmiliz wird aber in der Regel nur innerhalb ihrer Grafſchaft, und blos bei einem entſtandenen Aufruhre im ganzen Königreiche, nie aber außerhalb des Reiches gebraucht; auch wird ſie blos, wenn ſie wirklich im Dienſte iſt, beſoldet und nach den Kriegsgeſetzen behandelt.

Zur Würdigung der brittiſchen Verfaſſung gehören folgende Schriften:

Montesquieu, esprit des loix, L. XI. Chap. 6. de la constitution d'Angleterre.

(Ramsay,) an essay on the constitution of England. Ed. 2. London, 1766. 8. — Teutſch: Verſuch über die Conſtitution von England. Aus dem Engl. des Herrn Ramſay überſetzt. Frankf. und Leipz. 1767. 8.

J. L. de Lolme, the constitution of England; or an account of the english Government; in which it is compared both with the republican form of Government, and the other monarchies in Europa. A new edition, with supplemental notes, and a preface biographical and critical. Lond. 1816. 8. — (Dieſes Werk eines Genfer Rechtsgelehrten erſchien zuerſt 1771 in franzöſiſcher Sprache; dann ſeit 1775 in mehrern Auflagen in

*) de Lolme, S. 83 ff.

engliſcher Sprache, und fand in Großbritannien eine höchſt günſtige Aufnahme, ſelbſt vom Lord Cheſterfield, Camden, Chatam ꝛc.). — Teutſch: Die Staatsverfaſſung von England, von J. L. de Lolme. Aus dem Engl. mit einigen Anmerkungen begleitet. Leipzig, 1776. 8. und, nach der neueſten engliſchen Ausgabe vom J. 1816, in einer zweiten teutſchen Ueberſetzung, unter dem Titel: Die Verfaſſung von England, dargeſtellt, und mit der republikaniſchen Form und mit andern europäiſchen Monarchieen verglichen, von J. L. de Lolme. Mit Vorrede von F. C. Dahlmann. Altona, 1819. 8.

Heinr. Chſtph. Albrecht, Unterſuchungen über die engliſche Staatsverfaſſung. 2 Theile. Lübeck und Leipz. 1794. 8.

v. Martens, Abriß des Staatsrechts der vornehmſten europäiſchen Staaten. 1r Thl. 1ſte Abtheil. S. 138 ff.; — womit, in Hinſicht der großbritanniſchen Reichsgrundgeſetze, deſſelben Sammlung der wichtigſten Reichsgrundgeſetze, Th. 1, S. 707 ff. zu vergleichen iſt.

Theod. Schmalz, Staatsverfaſſung Großbritanniens. Halle, 1806. 8.

L. Freih. v. Vincke, Darſtellung der innern Verwaltung Großbritanniens. Herausgegeben von B. G. Niebuhr. Berl. 1816. 8.

J. Millar, hiſtoriſche Entwickelung der engliſchen Staatsverfaſſung. Aus dem Engliſchen (von K. Ernſt Schmid). 3 Theile. Jena, 1819 f. 8.

Ueber die Verfaſſung von England, und die hauptſächlichſten Veränderungen, welche ſie, dem Weſen und der Form nach, ſeit ihrem Urſprunge bis auf unſre Tage erlitten hat. Mit einigen Bemerkungen über die alte Verfaſſung von Frankreich. Aus dem Franz. von A. Grafen von Voß. Berl. 1821. 8.

Beſchorner, Grundzüge eines Gemeinweſens; Beleuchtung der engliſchen Staatsverfaſſung, und allgemeine Bemerkungen über England und die Engländer. 1r Band in 2 Theilen. 2n Bds. erſter Theil. Leipz. 1821. 8. (Falk ſagt darüber in der Vorrede zu Th. 1 von der Ueberſetzung des Blackſtone's Handb.

des engl. Rechts, S. V: „Das Buch ſcheint nur in der Abſicht geſchrieben zu ſeyn, damit, wenn die Heiligſprechung Englands verſucht werden ſollte, der advocatus diaboli nicht fehlen möge.“)

John Ruſſel, Geſchichte der engliſchen Regierung und Verfaſſung von Heinrichs 7 Regierung an bis auf die neueſte Zeit. Aus dem Engl. nach der zweiten bedeutend vermehrten Ausgabe überſetzt von D. P. L. Kritz. Leipz. 1825. 8.

v. Staël-Holſtein, über die Verfaſſung, Verwaltung und den politiſchen Gemeingeiſt Englands. Aus dem Franz. von D. K. Herm. Scheidler. Jena, 1825. 8.

Geo. Philipps, engliſche Reichs- und Rechtsgeſchichte ſeit der Ankunft der Normannen im J. 1066 nach Chriſti Geburt. Th. 1. Berlin, 1827. 8.

Geo. Cuſtance, gedrängte Darſtellung der engliſchen Staatsverfaſſung. Aus dem Engl. nach der dritten Ausgabe in das Teutſche überſetzt. Braunſchw. 1827. 8.

Außerdem: Buchholz, über die engliſche Verfaſſung, im Journale Teutſchland, 1819. July. — Europ. Annalen, 1815, Th. 1. S. 391. — Hermes, St. XIII. S. 17 ff. — Murhards polit. Annalen, 8r Band, 4s Heft. — Oppoſitionsblatt, 1818, N. 40. S. 316. — beſonders aber die beiden bereits (in der Staatskunſt, Th. 1, S. 412) angeführten Werke von Bentham (Tactik, oder Theorie des Geſchäftsganges in deliberirenden Volksſtändeverſammlungen. Erlangen, 1817. 8.) und Jefferſon (Handb. des Parlamentarrechts. Berl. 1819. 8.)

30.

2) Nordamerikaniſcher Bundesſtaat.

a) Geſchichtliche Einleitung in die Entſtehung und Fortbildung der nordamerikaniſchen Verfaſſung.

Bald nach Coloms Landung auf den Antillen im Jahre 1492 wurden die Küſtenländer Nordamerika's,

namentlich Newfoundland von Britten, Florida von Spaniern, und Canada von Franzoſen entdeckt; allein erſt ſeit der Regierung der Königin Eliſabeth von England ward, als Kolonie, Virginien, und unter ihrem Nachfolger Jacob 1 Pennſylvanien von Britten, ſo wie (1608) Quebeck von Franzoſen begründet. Selbſt Niederländer ſiedelten ſich (1615) an der Mündung des Hudſonsfluſſes an. Sie vertrieben in der Folge die Schweden (1655) von da, die mit derſelben Abſicht der Anſiedelung an den nordamerikaniſchen Küſten erſchienen, wurden aber bald darauf (1664) ſelbſt aus Neubelgien von den Britten verdrängt, welche dieſe Kolonieen (Fort Amſterdam und Fort Orange) in die Provinzen New-York und New-Jerſey umwandelten.

Wenn alſo auch die Bewohner der nordamerikaniſchen Kolonieen aus mehrern europäiſchen Völkern zuſammenſchmolzen; ſo behaupteten doch bald die Britten das politiſche Uebergewicht in jenen Gegenden. Beſonders ſchmälerte der Friede zu Utrecht vom Jahre 1713 durch die Abtretung Akadiens (Neuſchottlands), noch mehr aber der Friede zu Verſailles vom Jahre 1763 die franzöſiſchen und ſpaniſchen Beſitzungen in Nordamerika, ſeit Canada, Cap Breton und Florida an England überlaſſen worden waren.

Obgleich alle dieſe Kolonieen ſeit der Zeit ihrer Begründung im Ganzen bedeutende Freiheiten und Vorrechte durch ſogenannte Charten genoſſen, deren ſie auch zu ihrem Aufblühen bedurften; ſo hatten doch durch königliche Freiheitsbriefe (von Karl 2) Rhode-Island (1663) und Connecticut (1674) unter allen brittiſchen Kolonieen die größ-

ten Vorrechte, weshalb auch beide, nach der errungenen Selbſtſtändigkeit im Jahre 1783, auf dieſe Freiheitsbriefe ihre neue Staatsverfaſſung gründeten. Uebrigens ward der Druck der brittiſchen Navigationsacte in Nordamerika ſo lange weniger gefühlt, als die eigenen Erzeugniſſe der Kolonieen noch nicht ſo bedeutend ſich vermehrten, daß ſie in Großbritannien allein nicht mehr abgeſetzt werden konnten, überhaupt ſo lange die mildern Grundſätze von Seiten der brittiſchen Regierung beibehalten wurden, welche der in einem Handelsſtaate erzogene und gebildete Wilhelm 3 (1689) in Hinſicht der Kolonieen auf den brittiſchen Thron mitgebracht hatte.

Als aber Großbritannien, nach dem Verſailler Frieden, ſeit 1765, um die altbrittiſchen und die neuerworbenen Kolonieen beſſer für das Mutterland zu benutzen, ein höheres Beſteuerungsſyſtem in denſelben verſuchte; da regte ſich der Geiſt der Unzufriedenheit in den Kolonieen, der, bei der wechſelnden Politik der brittiſchen Miniſter in Hinſicht der Kolonieen, und bei der Beſchränkung ihres Handels mit dem Auslande, immer höher geſteigert, und ſelbſt von der Oppoſition im brittiſchen Parlamente gebilligt ward.

Die mehrjährigen Zwiſte der Kolonieen mit dem Mutterlande gingen im Jahre 1774 in Thätlichkeiten über, und bewirkten, daß (4. Jul. 1776) dreizehn Provinzen — Newhampſhire, Maſſachuſetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jerſey, Pennſylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Georgien, Nordcarolina und Südcarolina — für unabhängig ſich erklärten. Auch gaben dieſe Provinzen ſich allmählig, auf die Unterlagen ihrer bisherigen Verfaſſungs- und Verwaltungsformen, beſondere Verfaſſungen.

Der kräftige Geiſt der nach republikaniſcher Selbſtſtändigkeit ſtrebenden Kolonieen; die beſonnene und umſichtige Leitung ihres Kampfes durch den großen Washington; die Unterſtützung, welche ſie von Frankreich und Spanien — aus verjährter Eiferſucht auf Großbritannien — erhielten, nachdem beide Mächte (ohne Ahnung der Folgen dieſes Schrittes für ihre eigenen amerikaniſchen Kolonieen) bereits im J. 1778 die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten anerkannt hatten; die Fehler der brittiſchen, nach Amerika geſandten, Generale, ſo wie die politiſchen Mißgriffe der brittiſchen Miniſter während des ſiebenjährigen Kampfes, bewirkten (1783) im Frieden zu Paris die Anerkennung der Unabhängigkeit der 13 vereinigten Provinzen von Seiten Großbritanniens.

31.

Fortſetzung.

Nach dieſer errungenen Selbſtſtändigkeit bedurfte der nordamerikaniſche Bundesſtaat einer gemeinſamen Verfaſſung, weil der Congreß bis dahin nur der Mittelpunct für die diplomatiſchen Verhältniſſe mit dem Auslande geweſen, die politiſche Einheit des geſammten Bundesſtaates aber noch nicht geſtaltet, ſondern blos von jedem einzelnen Staate ſeine innere Form verfaſſungsmäßig begründet und ausgeprägt worden war. —

Verſchieden von dieſen beſondern Verfaſſungsurkunden der einzelnen Staaten, erſchien daher am 17. Sept. 1787 die allgemeine Verfaſſung der nordamerikaniſchen Staaten, durch welche die einzelnen Staaten ihrer Souverainetät in allen

den Fällen entſagten, welche die äußern politiſchen Verhältniſſe betrafen, und dieſelbe auch in mehrern wichtigen Gegenſtänden der innern Regierung beſchränkten, indem ſie die Leitung des Ganzen einer Unionsregierung in zweien Kammern, mit einem, auf vier Jahre gewählten und mit der vollziehenden Gewalt bekleideten, Präſidenten übertrugen.

Viel war in dieſer allgemeinen Verfaſſung des neuen Bundesſtaates der brittiſchen Verfaſſung nachgebildet, beſonders in Beziehung auf die Theilung der geſetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt; allein Mehreres geſtaltete ſich auch auf amerikaniſchem Boden unter örtlichen und zeitgemäßen neuen Formen. Vieles mußte, wegen des republikaniſchen und wegen des föderativen Charakters der vereinigten Staaten, ein ganz anderes Gepräge erhalten, als auf den brittiſchen Inſeln. Nicht richtig wird der politiſche Charakter der Bundesverfaſſung als demokratiſch bezeichnet; er iſt vielmehr repräſentativ. Dies gilt eben ſo von der Föderalregierung des Ganzen, wie von den Specialregierungen der einzelnen Provinzen, weil die ſouveraine Gewalt zwar dem Volke beigelegt, nicht aber durch daſſelbe unmittelbar, ſondern durch Uebertragung ausgeübt wird. Als nachtheilig ward es in neuerer Zeit betrachtet, daß theils die zweite Kammer des Congreſſes zu drei Viertheilen aus Advocaten beſtand, theils auch in der Geſetzgebungsbehörde der einzelnen Staaten meiſtens Advocaten ſitzen.

Entſchieden war es von großem Einfluſſe auf die Befeſtigung des neuen politiſchen Charakters des nord=

amerikaniſchen Bundesſtaates, daß der Begründer, Vertheidiger und Retter dieſes Freiſtaates, Washington, zwölf Jahre hindurch nach erkämpfter Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit, als dreimal auf vier Jahre gewählter Präſident an der Spitze deſſelben ſtand, bis er im höhern Alter (1797) ins Privatleben ſich zurückzog, und mit der Achtung zweier Erdtheile (1799) ſtarb.

Da übrigens in der Geſammtverfaſſung des Bundesſtaates keine beſtimmte Zahl der einzelnen, zu ihm gehörenden, Staaten feſtgeſetzt worden iſt; ſo hat der Congreß das Recht, diejenigen einzelnen Gebiete als ſelbſtſtändige Staaten in die Mitte der bereits beſtehenden aufzunehmen, welche die deshalb feſtgeſetzte Bevölkerungszahl erreicht haben. Es giebt nämlich drei Abſtufungen, nach welchen die ſogenannten Territoria allmählig zur Selbſtſtändigkeit eines beſondern Staates in der Union gelangen. Der erſte Schritt dazu iſt die Errichtung einer Landregierung (territorial government); der zweite, ſobald dem vom Congreſſe ernannten Gouverneur des Gebietes eine Volksverſammlung zur Seite tritt. Bis dies geſchieht, hat der Statthalter, nebſt den Richtern des oberſten Gerichtshofes, die geſetzgebende Macht; dann aber geht dieſe auf die Volksverſammlung über, welche, wenn der werdende Staat bis auf 5000 weiße freie Männer angewachſen iſt, höchſtens aus neun gewählten Repräſentanten beſtehen kann. Der dritte Schritt iſt erſt möglich, wenn die Zahl der freien Männer, über 25 Jahre alt, bis auf 60,000 geſtiegen iſt. Dieſe Bevölkerungszahl berechtigt theils zur Aufnahme in die Union als beſonderer Staat; theils ſich, als ſolchem, eine eigene Verfaſſung zu geben, und in der

Mitte des Staates eine ſelbſtſtändige Regierung deſſelben (state government) zu bilden.

Unter dieſen Bedingungen ſind bereits ſeit 1783 zwölf neue Staaten in den allgemeinen Bund aufgenommen worden: Vermont, Tenneſſee, Kentucky, Ohio, Louiſiana, Indiana, Miſſiſippi, Illinois, Maine, Alabama, Miſſouri und Michigan. Außerdem beſtehen noch fünf Territoria: das Nordweſt-Gebiet, Arkanſas, Miſſouri, Oregan und Florida, welche, bei höher ſteigender Bevölkerung, das Recht der Selbſtſtändigkeit ebenfalls geltend machen werden. Der Diſtrict Columbia, mit der Congreßſtadt Washington, getheilt in zwei Grafſchaften, gehört zu keinem einzelnen Staate, ſteht aber unter dem beſondern Schutze der Union. — Kein Staat der neuern Zeit hat verhältnißmäßig ſo ſchnell ſeine Geſammtbevölkerung ſteigen ſehen, wie der nordamerikaniſche Bundesſtaat, welche im Jahre 1783 etwas über 2 Millionen Menſchen betrug, und jetzt, mit Einſchluß von ungefähr 400,000 Indianern, auf mehr als 10 Millionen Einwohner angewachſen iſt. Dieſe wichtige politiſche Erſcheinung wird erklärbar, theils aus der großen Fruchtbarkeit des früher noch wenig angebauten Bodens; theils aus der Einwanderung vieler tauſend Europäer; theils aus dem ſeit den Zeiten des franzöſiſchen Revolutionskrieges bedeutend erweiterten auswärtigen Handel; theils aus der zweckmäßigen Geſtaltung der Verfaſſungs- und Verwaltungsformen der einzelnen Staaten, ſo wie des geſammten Bundesſtaates: theils aus der glücklichen Wahl ausgezeichneter, umſichtiger, uneigennütziger und kräftiger Männer zur Würde des Präſidenten.

32.

Verhältniß der Verfaſſungen der einzelnen Staaten zu der Geſammtverfaſſung des Bundes.

Jeder einzelne Staat hat ſeine beſondere geſetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, wovon die beiden erſten in einzelnen Staaten nach verſchiedenen Anſichten und Grundſätzen geſtaltet worden ſind. Jeder Staat ordnete ſeine innere Regierung und Polizei nach örtlichen Verhältniſſen, wozu von den Repräſentanten die nöthigen Steuern bewilliget werden, die aber nur auf eine Weiſe erhoben werden dürfen, wodurch kein andrer Staat indirect mitbeſteuert wird. Deshalb darf kein Staat, ohne Zuſtimmung des Congreſſes, die Aus- und Einfuhr mit Abgaben und Zöllen belegen. Er darf kein Geld münzen, kein Papiergeld ausgeben, keine beſondern Unterhandlungen mit andern Staaten eingehen u. ſ. w. Die allgemeine Beſchatzung aller Staaten geht vom Congreſſe aus, welcher gleichfalls über Handel, Münze, Maaße, Gewicht, über Einwanderung und Einbürgerung der Ausländer allgemeine Beſtimmungen erläßt. Zwar beſitzt jeder einzelne Staat die höchſte Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafſachen; allein die richterliche Gewalt der Unionsregierung entſcheidet nicht nur über die Streitigkeiten der einzelnen Staaten, ſondern auch der Bürger verſchiedener Staaten, über alle Admiralitäts- und Seehändel, und über alle Vergehungen gegen die vereinigten Staaten. Ein jeder einzelner Staat iſt daher ein abhängiger Theil des Bundesſtaates, welcher aber eine beſondere geſetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt beſitzt, die zuſammen nur ſo viel Macht in ſich vereiniget, als

erfordert wird, die Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt des einzelnen Staates zu erhalten und zu befördern, ohne dadurch die Rechte des geſammten Bundes zu beeinträchtigen *).

---

*) Die Verfaſſungen der erſten 13, und der beiden zunächſt darauf in den Bund aufgenommenen Staaten (Vermont und Kentucky) ſtehen im vierten Theile der Ueberſetzung von Dav. Ramſay's Geſchichte der amerikaniſchen Revolution nach den Acten des Congreſſes der vereinigten Staaten, von G. K. F. Seidel (Berl. 1795. 8.), welcher Theil auch den beſondern Titel führt: Die Staatsverfaſſung der vereinigten Staaten von Nordamerika. — Vergl. Recueil des lois constitutives des colonies angloises, confédérées sous la dénomination d'états-unis de l'Amérique septentrionale. à Philad. 1778. 8. — The constitutions of the several independent states of America, by William Jackson. Lond. 1783. 8. — The constitutions of the several united states, with the Federal Constitution, by Mathew Carey. Philadelphia, 1792. — Constitutions des treize états-unis de l'Amerique. 2 Voll. Paris, 1792. 8. — The constitutions of the united states of America. Philadelphia, 1818. (ein Werk, das, wie das folgende, im europäiſchen Buchhandel nicht aufzutreiben war.) — Laws of the united states of America from the 4 of March 1789 to the 4 March 1815, arranged and published under the authority of an Act of Congress. 6 Voll. Philad. 1818—22. 8. — Die Verfaſſungen von 22 Staaten ſtehen im 5ten und 6ten Theile der Sammlung von Dufau, Duvergier et Guadet. — Die Zeiten der Einführung dieſer Verfaſſungen und die Angabe der Quellenſammlungen, wo ſie ſtehen, vergleiche man §. 19. in der chronologiſchen Ueberſicht. — Rob. Mohl, das Bundesſtaatsrecht der vereinigten Staaten von Nordamerika. Th. 1. (Verfaſſungsrecht.) Stuttg.

Die Verfaſſungen der meiſten einzelnen Staaten nähern ſich in den Hauptbeſtimmungen einander, beſonders in Hinſicht der Theilung der geſetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, ſo wie in der Uebertragung der geſetzgebenden Gewalt an den Senat und an das Haus der Repräſentanten, und in der Uebertragung der vollziehenden Gewalt an einen frei gewählten Gouverneur; dagegen finden ſich viele Abweichungen in einzelnen Beſtimmungen (z. B. über die Dauer der Aemter; über die Summe des Vermögens, um wahlfähig zu ſeyn; über die Form der Wahl; über die Zahl der Senatoren und Repräſentanten u. ſ. w.). Einige derſelben haben Vieles aus der brittiſchen Verfaſſung und aus den frühern Einrichtungen beibehalten, bevor ſie zur Union zuſammentraten; einige ſpäter entſtandene Staaten haben dagegen ihre Verfaſſung völlig neu geſtaltet, doch mit Rückſicht auf die Geſammtverfaſſung des Bundesſtaates, und mit Nachahmung der beſondern Verfaſſung dieſes oder jenes Bundesſtaates. So z. B. nähert ſich die Verfaſſung von New-Hampſhire der von Maſſachuſetts, die von Tenneſſee der von Kentucky, und die von Louiſiana gleicht im Weſentlichen der von Tenneſſee und Ohio. Nur die beiden Staaten Connecticut und Rhodeisland gaben ſich keine neuen beſondern Verfaſſungen, ſondern behielten die in den königlichen Freibriefen (für Connecticut vom J. 1674, für Rhodeisland vom Jahre 1663) bei, nach welchen bereits die geſetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt den Pro=

---

u. Tüb. 1824. 8. Auch vergleiche man meine „Staatenſyſteme Europa's und Amerika's ſeit dem Jahre 1783." Th. 1. S. 482 ff.

vinzen ſelbſt überlaſſen worden war, — was nach der Geſtaltung des Bundesſtaates nur weniger Veränderungen bedurfte.

Unter den einzelnen Verfaſſungen iſt die von Maſſachuſetts, an welcher der ehemalige Präſident Adams beſondern Antheil hatte, eine der vollſtändigſten und ausgebildetſten. An der Spitze des Staates ſtehet ein Gouverneur mit dem Titel Excellenz, und ein Unter=Gouverneur mit dem Titel: his honour. Ihnen zur Seite ſtehen neun Räthe, aus den Senatoren gewählt durch vereinigtes Ballotement der Senatoren und Repräſentanten. Die geſetzgebende Gewalt beruht auf einem Senate von 40 Mitgliedern, die jährlich in den Diſtricten gewählt werden, und auf dem Hauſe der Repräſentanten, deren jährliche Wahl nach den Ortsbezirken ſo beſtimmt iſt, daß jede Ortſchaft einen Repräſentanten wählen kann, in welcher wenigſtens 150 ſteuerbare Köpfe ſich befinden. Die Wähler der Senatoren und Repräſentanten müſſen aber ein freies Eigenthum von 3 Pfund Sterling Einkünften, oder von 60 Pfd. Sterl. Werth beſitzen.

Im Staate Virginien übt ein jährlich erwählter Gouverneur die vollziehende Gewalt. Ihm zur Seite ſteht ein Rath von acht Perſonen. Die geſetzgebende Gewalt ruht auf einem Senate von 24 Mitgliedern, welche aller vier Jahre erwählt werden, und einem Hauſe der Repräſentanten, in welchem von jeder der 90 Grafſchaften des Staates zwei Stellvertreter erſcheinen, welche jährlich von allen Bürgern gewählt werden, die wenigſtens 25 Morgen Land mit Haus und Hof, oder ein Haus in einer Stadt beſitzen.

Dagegen beruht in dem Staate Vermont,

deſſen jetzige Verfaſſung im Jahre 1793 entſtand, die geſetzgebende Macht, ohne Senat, blos auf Einer Repräſentantenverſammlung, deren Mitglieder jährlich von allen freien männlichen Einwohnern, welche 21 Jahr alt ſind, gewählt werden. Die vollziehende Gewalt leitet ein Gouverneur, ein Untergouverneur und ein Rath von 12 Mitgliedern. Dabei hat die Verfaſſung Vermonts noch zwei Eigenthümlichkeiten: 1) daß keine im Lande gebohrne oder eingeführte männliche Perſon länger als bis zum erreichten 21ſten Jahre, und keine weibliche Perſon nach dem 18ten Jahre in Sklaverei oder Leibeigenſchaft gehalten werden darf; und 2) daß aller ſieben Jahre ein Rath von 13 Cenſoren gewählt wird, welche unterſuchen müſſen, ob die Verfaſſung unverletzt geblieben iſt; ob die Abgaben bezahlt und die öffentlichen Gelder zweckmäßig verwaltet worden ſind; ob die Staatsbeamten ihre Pflicht erfüllt haben, und die Geſetze gehörig in Ausübung gebracht werden. Dieſe Cenſoren ſind ermächtigt, nach ihrem Ermeſſen eine Verſammlung nach zwei Jahren zuſammen zu berufen, um die Verfaſſung durchzuſehen und zu verbeſſern. Ihre eigene Gewalt beſteht aber nur Ein Jahr.

Der Staat Pennſylvanien gab ſich im Jahre 1776 eine Verfaſſung, nach welcher, wie in der von Vermont, die geſetzgebende Gewalt nur auf Einer Kammer beruhte; allein bei der neuen Geſtaltung dieſer Verfaſſung im Jahre 1790 ward die geſetzgebende Gewalt zweien Kammern, einem Senate und einer Kammer der Repräſentanten, zugetheilt, deren Mitglieder durch jährliche Wahl erneuert werden. — Auf ähnliche Weiſe, nur mit einzelnen Abweichungen in Hinſicht der Wahlform und der Dauer ihres amt-

lichen Berufs, beruht die geſetzgebende Gewalt auf zwei Kammern: in New-Hampſhire, Connecticut, Rhodeisland, New-York, New-Jerſey, Maryland, Delaware, Georgien, Nord- und Süd-Carolina, Kentucky, Tenneſſee, Ohio, Louiſiana, Indiana, Miſſiſippi, Illinois, Maine, Alabama und Miſſouri.

Im Gegenſatze der Verfaſſungen der einzelnen Staaten, beruht die Schwerkraft des ganzen Bundesſtaates auf der Unionsregierung, welche aus einem geſetzgebenden Congreſſe, aus einem Präſidenten mit der ihm übertragenen vollziehenden Gewalt, und aus einer, von beiden Gewalten angeordneten, richterlichen Macht beſtehet. Zwar wird der Congreß aus zwei Kammern gebildet: dem Senate (mit zwei Mitgliedern aus jedem beſondern Staate), und der Repräſentantenkammer; allein dieſe Einrichtung iſt weniger eine Nachbildung des brittiſchen Parlaments, als eine nothwendige Bedingung jeder republikaniſchen Staatsform. Denn der Senat (die erſte Kammer) leitet mit dem Präſidenten gemeinſchaftlich die vollziehende Gewalt. Es bedarf nämlich der repräſentative Freiſtaat eben ſo, wie die repräſentative Monarchie, einer kräftigen vollziehenden Macht. Weil aber der nordamerikaniſche Bundesſtaat keinen erblichen Präſidenten hat; ſo könnte derſelbe ſeine Macht, ohne verfaſſungsmäßige Controlle, leicht bald aus Ehrbegierde, bald aus Leidenſchaftlichkeit nach den ihr gezogenen Grenzen überſchreiten. Deshalb iſt in der Verfaſſung beſtimmt, daß der Präſident eine große Zahl der Geſchäfte der vollziehenden Macht nur mit Zuſtimmung der

Mehrheit im Senate ausüben kann. Der amerikaniſche Senat repräſentirt daher nur inſoweit das Volk, als er den Präſidenten controllirt, und mit demſelben die vollziehende Gewalt bildet. Nach dieſer ihm eigenthümlichen Beſtimmung hat der Senat des nordamerikaniſchen Bundesſtaates durchaus keine Aehnlichkeit mit den in Europa beſtehenden erſten Kammern, Oberhäuſern, Reichsräthen und Herrenbänken.

33.

b) Politiſcher Charakter der allgemeinen Verfaſſung des nordamerikaniſchen Bundesſtaates.

Es gehört zu den befremdenden politiſchen Erſcheinungen, daß, bald nach der von Europa (1783) anerkannten Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit des neuen transatlantiſchen Freiſtaates, die Gährungen und Reibungen in ſeinem Innern ſelbſt dem jungen Staate die Auflöſung drohten. Denn jeder einzelne Staat glaubte, bei der während des ſiebenjährigen Kampfes ſich gegebenen Verfaſſung, ſelbſtſtändig beſtehen zu können, ohne daß es einer allgemeinen Regierung des geſammten Bundesſtaates bedürfe, wie ſie, in der Zeit des Krieges, von dem aus Einer Kammer beſtehenden Congreſſe geführt worden war. Endlich bewirkten, bei der immer höher ſteigenden Unordnung, Zwietracht und bei der ungedeckten Schuldenlaſt, mehrere Männer der amerikaniſchen Freiheit — Maddiſon, Franklin, King, Hamilton u. a. —, daß am 25. Mai 1787 zu Philadelphia, unter Washingtons Präſidium, ein Convent zuſammen trat, an welchem 12 Staaten (Anfangs mit

Weigerung Rhodeislands) Theil nahmen. Dieſe Verſammlung vereinigte ſich über eine Verfaſſung, welche am 17. Sept. 1787 den vereinigten Staaten vorgelegt, allein Anfangs nur von neun Staaten angenommen ward. Dieſe Verfaſſung löſete die ſchwierige Aufgabe, daß, unbeſchadet der beſondern Verfaſſung der einzelnen Staaten, eine gemeinſame Geſetzgebung, und eine gemeinſame vollziehende und richterliche Gewalt für den ganzen Bundesſtaat gelten ſollte. Dadurch ward der Congreß, gebildet aus den Abgeordneten aller Staaten, der Mittelpunct des innern und äußern Staatslebens, indem er eben ſo über die höchſten Angelegenheiten des Bundesſtaates im Innern entſchied, wie er dem Ganzen eine politiſche Stellung nach außen gab, daß es dem Auslande nun möglich ward, mit einem feſten amerikaniſchen Staatskörper zu unterhandeln. Zugleich ward der Congreß, der bis dahin nur aus Einer Kammer beſtanden hatte, durch die Weisheit der amerikaniſchen Geſetzgeber, in zwei Kammern — in die des Senats und die der Abgeordneten — getheilt, und an die Spitze der vollziehenden Gewalt ein auf vier Jahre gewählter Präſident geſtellt.

So zweckmäßig und mit hoher Umſicht berechnet dieſe Verfaſſung war; ſo traten doch die einzelnen Staaten nur allmählig, und manche nicht ohne hartnäckigen Widerſpruch, der Bundesverfaſſung bei, welche der Congreß (13. Sept. 1788) für angenommen von der Mehrheit der Staaten erklärte, worauf am 4. März 1789 der neue Congreß eröffnet ward und die neue Verfaſſung ins öffentliche Leben trat. Doch erhielt die Verfaſſungsurkunde, mit Berückſichtigung der Wünſche und Forderungen der einzelnen Staaten, noch

(1789) zehn Zuſatzartikel, welche von dem Congreſſe ſpäter (1794 und 1800) noch durch zwei vermehrt wurden. — Die Bundesverfaſſung iſt, nach ihren Grundbeſtimmungen, ein Vertrag, welchen die damals beſtehenden 13 ſelbſtſtändigen Staaten, im Namen des Volkes*) der vereinigten Staaten, abſchloſſen und einführten.

α) Geſetzgebende Gewalt.
(Allgemeine Beſtimmungen.)

Die geſetzgebende Gewalt iſt einem Congreſſe der vereinigten Staaten anvertraut, der aus einem Senate und einem Hauſe der Repräſentanten beſteht.

A) Die Mitglieder des Hauſes der Repräſentanten werden aller zwei Jahre von dem Volke der verſchiedenen Staaten gewählt. Sie müſſen 25 Jahre alt, 7 Jahre bereits Bürger der vereinigten Staaten, und Einwohner des Staates ſeyn, in welchem ſie gewählt werden. Die Zahl der Repräſentanten und die directen Steuern der einzelnen Staaten werden nach der Bevölkerung derſelben beſtimmt, ſo, daß ein Repräſentant auf 30,000 Einwohner gewählt wird, bis die Zahl der Repräſentanten auf hundert ſteigt **). Hierauf ſoll der Congreß

*) So heißt es im Eingange: „Um eine vollkommene Union zu ſchließen; um Gerechtigkeit und innere Ruhe zu befeſtigen; für die gemeinſame Vertheidigung zu ſorgen; die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, und uns, ſo wie unſern Nachkommen den Segen der Freiheit zu erhalten, haben Wir, das Volk der vereinigten Staaten von Amerika, verordnet und eingeführt u. ſ. w.“

**) Die folgende Beſtimmung iſt aus den Zuſatzartikeln

das Verhältniß alſo anordnen, daß nicht weniger als hundert Repräſentanten, und nicht weniger als Einer auf 40,000 gewählt werde, bis die Zahl der Repräſentanten auf 200 ſteigt. Alsdann ſoll der Congreß das Verhältniß alſo beſtimmen, daß nicht weniger als 200 Repräſentanten, und nicht mehr als Ein Repräſentant auf 50,000 Perſonen gewählt werde.

Das Haus der Repräſentanten wählt ſeinen Sprecher und ſeine übrigen Beamten. Es ſteht ihm ausſchließend das Recht der Anklage gegen untreue Staatsdiener zu.

B) Der Senat wird gebildet aus zwei Senatoren von jedem Staate (jetzt aus 48 Individuen), welche die geſetzgebende Verſammlung jedes einzelnen Staates auf ſechs Jahre wählt. Es wird aller zwei Jahre ein Drittheil des Senats durch Wahl erneuert. Jeder Senator muß 30 Jahre alt, 9 Jahre Bürger der vereinigten Staaten, und Einwohner des Staates ſeyn, von welchem er gewählt wird. — Der Vicepräſident der vereinigten Staaten iſt Präſident des Senats, hat aber keine Stimme, außer wenn die Stimmen im Senate gleich ſind.

Dem Senate ſteht das ausſchließende Recht zu, jede Anklage gegen untreue Staatsdiener zu unterſuchen. — Keiner kann verurtheilt werden, wenn nicht zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder für das Urtheil geſtimmt haben. —

(Beſondere Beſtimmungen.)

Jeder einzelne Staat kann Zeit, Ort und Art der Wahl der Senatoren und Repräſentanten beſtim-

---

zur Verfaſſung. — Seit dem J. 1822 wird auf 40,000 Einw. Ein Repräſentant gewählt. Es giebt jetzt 212 Repräſentanten.

men; doch ſteht dem Congreſſe das Recht zu, Verfügungen deshalb durch ein Geſetz zu machen und zu verändern, mit alleiniger Ausnahme der Beſtimmung des Ortes, wo die Senatoren gewählt werden.

Wer irgend ein Amt in den vereinigten Staaten bekleidet, kann, während dieſer Dienſtzeit, in keins der beiden Häuſer gewählt werden.

Der Congreß ſoll ſich wenigſtens einmal in jedem Jahre verſammeln, und zwar am erſten Montage im December.

Jedes der beiden Häuſer richtet über die Wahl und die Eigenſchaften ſeiner Glieder. — Zur Ausſtoßung eines derſelben gehören zwei Drittheile der Stimmen. —

Jedes Haus führt ein Tagebuch ſeiner Verhandlungen, und publicirt daſſelbe von Zeit zu Zeit, ausgenommen, was nach ſeiner Beurtheilung geheim gehalten werden muß.

Keins der beiden Häuſer darf, ohne Zuſtimmung des andern, ſich während der Sitzung des Congreſſes länger als drei Tage vertagen.

Senatoren und Repräſentanten erhalten Diäten aus der Schatzkammer der vereinigten Staaten.

Kein Mitglied beider Häuſer kann während der Sitzungszeit des Congreſſes und während der Hin- und Herreiſe zu und von demſelben — Verrätherei, Felonie, oder Brechung des Friedens ausgenommen — verhaftet, oder je wegen ſeiner Reden und Streitigkeiten in beiden Häuſern belangt werden.

Alle Abgabenbills gehen von dem Hauſe der Repräſentanten aus; der Senat kann aber

Verbeſſerungen vorſchlagen, und wirkt dabei auf ähnliche Weiſe mit, wie bei andern Bills.

Jede Bill, welche von beiden Häuſern angenommen ward, ſoll dem Präſidenten vorgelegt werden, bevor ſie Geſetzeskraft erlangt. Billigt er ſie; ſo ſoll er ſie unterſchreiben; wo nicht, ſo ſoll er ſie, mit ſeinen Einwendungen, dem Hauſe zurückſchicken, von welchem ſie ausging. Dieſes ſoll die Bill noch einmal erwägen. Stimmen, nach dieſer zweiten Berathung, zwei Drittheile dafür; ſo geht ſie, mit den Einwendungen, an das zweite Haus, um noch einmal erwogen zu werden. Wird ſie hier von zwei Drittheilen gebilliget; ſo erhält ſie Geſetzeskraft. Wenn der Präſident eine ihm vorgelegte Bill nicht binnen zehn Tagen zurückſendet; ſo erhält ſie Geſetzeskraft.

Die Mitglieder beider Häuſer ſtimmen blos durch Ja und Nein; ihre Stimme wird in das Tagebuch jedes Hauſes eingetragen.

Der Congreß hat das Recht, Taxen, Abgaben, Impoſten und Acciſe aufzulegen, Schulden zu bezahlen, und für die gemeinſame Vertheidigung und Wohlfahrt der vereinigten Staaten zu ſorgen; es müſſen aber alle Abgaben, Impoſten und die Acciſe in den geſammten Staaten gleichförmig ſeyn. Der Congreß kann Anleihen machen; den Handel mit auswärtigen Völkern, unter den verſchiedenen Staaten, und mit den indiſchen Stämmen anordnen; Regeln für die Aufnahme von Fremden, und Geſetze über Bankerotte vorſchreiben; den Werth der in- und ausländiſchen Geldmünzen, und Maas und Gewicht feſtſetzen; Poſtämter und Poſtſtraßen anlegen; Schriftſtellern und Künſtlern für ihre Schriften und Erfindungen aufmunternde Privilegia auf gewiſſe Zeit ertheilen; Tribunale errichten; Krieg erklä-

ren; Erlaubniß zu Repreſſalien ertheilen; über Kapereien verfügen; Heere errichten und unterhalten (doch werden die Summen dazu nur auf zwei Jahre angewieſen); Flotten anlegen und unterhalten; die Geſetze über Errichtung einer Land- und Seemacht geben; die Miliz organiſiren, verſammeln, bewaffnen und deren Diſciplin anordnen u. ſ. w.

(Das Einbringen von Sklaven ward in der Verfaſſung nur bis zum Jahre 1808 verſtattet, aber eine Taxe für jede eingebrachte Perſon — bis 10 Dollars — darauf gelegt.)

Die Habeas-Corpus-Acte wird blos im Falle einer Rebellion, oder eines Angriffes auf die öffentliche Sicherheit ſuſpendirt.

Die vereinigten Staaten verleihen keinen Adelstitel. Es giebt keinen Unterſchied der Stände durch die Geburt. Kein Beamter der Staaten darf, ohne Einwilligung des Congreſſes, ein Geſchenk, eine Begünſtigung, ein Amt, oder einen Titel von irgend einem Könige, Fürſten, oder auswärtigen Staate annehmen.

Kein Staat darf für ſich in Bündniſſe oder Verbindungen treten, Patente, Geldmünzen, Creditbills austheilen, und, ohne Einwilligung des Congreſſes, Abgaben auf Einfuhr oder Ausfuhr legen, außer was für die Ausübung ſeiner Aufſicht darüber nöthig iſt. Kein Staat darf Krieg anfangen, wenn er nicht wirklich angegriffen wird. Der reine Ertrag aller Abgaben von Einfuhr und Ausfuhr fließt in die Schatzkammer der vereinigten Staaten.

β) Vollziehende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt iſt einem Präſidenten übertragen, der, wie der Vicepräſident,

auf vier Jahre gewählt wird. — Die Wahl geſchieht in den einzelnen Staaten nicht vom Volke ſelbſt, ſondern durch ſo viele Wähler, als der Staat Senatoren und Repräſentanten zum Congreſſe ſchickt; doch ſo, daß unter den Wählern ſelbſt kein Senator, kein Repräſentant und kein Beamter der vereinigten Staaten ſich befinden darf. Die Verzeichniſſe der gewählten Perſonen werden dem Congreſſe zugeſandt und vom Präſidenten, in Gegenwart des Senats und der Repräſentanten, eröffnet. Wer die meiſten Stimmen erhalten hat, wird Präſident; wer nach ihm die größte Anzahl der Stimmen bekommt, Vicepräſident. — Der Präſident muß 35 Jahre alt, und 14 Jahre hindurch Bürger der vereinigten Staaten geweſen ſeyn.

Wenn der Präſident von ſeinem Amte entfernt wird, ſtirbt, es niederlegt, oder unfähig wird, es zu verwalten; ſo übernimmt der Vicepräſident deſſen Geſchäfte. Sollte aber auch einer dieſer Fälle bei dem Vicepräſidenten ſich ereignen; ſo erklärt der Congreß durch ein Geſetz, welcher Beamte die Stelle des Präſidenten vertreten ſoll. Er verwaltet dieſes Amt, bis der Eigentliche des Amtes wieder fähig geworden, oder ein neuer gewählt iſt.

Der Jahresgehalt des Präſidenten beträgt 25,000 Dollars, des Vicepräſidenten 5000 Dollars.

Der Präſident iſt Oberbefehlshaber des Heeres und der Flotte der vereinigten Staaten, und der Miliz der einzelnen Staaten. — Er kann die Strafen für Vergehungen gegen die vereinigten Staaten mildern oder erlaſſen, nur nicht im Falle der Anklage gegen die Staatsverwaltung. — Er hat das Recht, mit Rath und Einwilligung des Senats, Verträge und Bündniſſe zu

ſchließen, Geſandte, Conſuln, die Richter des Obergerichts, und alle übrige Civil- und Militair-Beamte der vereinigten Staaten zu ernennen. Der Präſident empfängt Geſandte und andere öffentliche Miniſter; auch ruft er den Congreß jährlich zuſammen. Alle öffentliche und Staatsacten müſſen von dem Präſidenten und dem Staatsſecretair unterzeichnet ſeyn.

Der Präſident, Vicepräſident und alle Civilbeamte der vereinigten Staaten können auf Anklage und Ueberführung der Verrätherei, Beſtechung, oder andrer großer Verbrechen, ihres Amtes entſetzt werden.

γ) Richterliche Gewalt.

Die richterliche Gewalt iſt einem Obergerichte, und den niedern Gerichten übertragen, die der Congreß von Zeit zu Zeit anordnen wird. Alle Richter behalten ihr Amt, ſo lange ſie es gut verwalten.

In allen Fällen, welche Geſandte, oder öffentliche Miniſter und Conſuln angehen, oder woran ein ganzer Staat Antheil hat, ſoll das Obergericht die Gerechtſame ausüben.

Alle Proceſſe gegen alle Arten von Verbrechen, mit Ausnahme der gegen die Staatsverwaltung, werden durch Geſchworne entſchieden. Der Proceß muß in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen begangen worden iſt.

(Verrätherei gegen die vereinigten Staaten beſteht darin, wenn Jemand Krieg gegen ſie erhebt, oder ſich mit ihren Feinden verbindet, oder dieſen Hülfe leiſtet. Nur durch eignes Eingeſtändniß im offenen Gerichtshofe, oder durch zwei Zeu-

gen der offenbaren That, kann jemand der Verrätherei überführt werden. — Bei Strafen gegen Verrath, welche der Congreß beſtimmt, kann Güterconfiſcation nur auf Lebenszeit des Verurtheilten verfügt werden.)

δ) Allgemeine Beſtimmungen.

Die Bürger eines jeden einzelnen Staates ſind zu allen Privilegien und Rechten der Bürger der übrigen Staaten berechtigt.

Der Congreß kann neue Staaten in die Union aufnehmen. Es kann aber kein neuer Staat innerhalb der Gerechtſame eines andern Staates errichtet werden; ſo auch nicht durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten, oder einzelner Theile einiger Staaten, ohne Einwilligung der geſetzgebenden Gewalt der dabei betheiligten Staaten, ſo wie des Congreſſes.

Die vereinigten Staaten garantiren jedem Staate des Bundes eine republikaniſche Regierungsform. Sie ſchützen jeden derſelben gegen Angriffe, und auf Anſuchen ſeiner Geſetzgebung, oder, wenn dieſe nicht zuſammenberufen werden könnte, der ausübenden Gewalt, gegen einheimiſche Gewaltthätigkeit.

Wenn zwei Drittheile beider Häuſer es für nöthig finden, ſoll der Congreß Verbeſſerungen dieſer Verfaſſung vorſchlagen.

Der Präſident und Vicepräſident, alle Senatoren und Repräſentanten, die Mitglieder der verſchiedenen Geſetzgebungen der Staaten, und alle ausübende und richterliche Beamte ſowohl der vereinigten als der einzelnen Staaten, leiſten den Verfaſſungs-

eid; nie aber ſoll ein Religionseid zur Fähigkeit zu irgend einem Amte gefordert werden.

Der Congreß ſoll nie ein Geſetz geben *), wodurch eine Religion zur herrſchenden erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten, oder wodurch die Freiheit im Reden und die Preßfreiheit, oder das Recht des Volkes, ſich friedlich zu verſammeln, und der Regierung Petitionen wegen Abſtellung von Mißbräuchen zu überreichen, vermindert würde.

Da eine gut geordnete Miliz zur Sicherheit eines Freiſtaates nothwendig iſt; ſo muß das Recht des Volkes, Waffen zu haben, und ſie zu tragen, unverletzt bleiben.

Nie ſoll in Friedenszeiten ein Soldat in irgend ein Haus, ohne Einwilligung des Eigenthümers, einquartirt werden; im Kriege aber auf die im Geſetze vorgeſchriebene Art.

Das Recht des Volkes, ſeine Perſon, ſein Haus, ſeine Papiere und ſein Eigenthum gegen jedes ungerechte Einziehen und Durchſuchen geſichert zu wiſſen, ſoll nicht verletzt werden. Nur dann kann ein Befehl dazu ertheilt werden, wenn ſich die Veranlaſſung dazu auf einen Eid, oder eine Verſicherung an deſſen Statt gründet; auch muß ein ſolcher Befehl den zu durchſuchenden Ort und die einzuziehenden Perſonen genau bezeichnen.

Es ſoll Niemand verpflichtet ſeyn, gegen eine Capitalbeſchuldigung, oder jede entehrende Anſchuldigung ſich zu vertheidigen, wenn er nicht vor dem

*) Von hier an ſind die folgenden Beſtimmungen aus dem ſpätern Anhange zur Verfaſſung.

großen Geſchwornengericht angegeben oder angeklagt worden iſt; ausgenommen die Zeit öffentlicher Gefahren, oder die Kriegszeit für die Land- und Seetruppen und für die Miliz.

Bei jedem peinlichen Proceſſe ſoll der Angeklagte ſowohl das Recht haben, ſchnell und öffentlich durch unpartheiiſche Geſchworne aus dem Staate und dem Diſtricte, wo das Verbrechen begangen worden iſt, gerichtet zu werden; als auch von der Beſchaffenheit und der Urſache der Klage unterrichtet, mit den Zeugen gegen ihn zugleich verhört zu werden, und einen Befehl zu erhalten, Zeugen für ſich vorzuladen, und einen Advocaten zu haben.

Die Rechte, welche die Verfaſſung den vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die ſie den Staaten nicht unterſagt, ſind den einzelnen Staaten oder dem Volke vorbehalten.

34.

3) Frankreich.

a) Geſchichtliche Einleitung in die Entſtehung und Fortbildung der Verfaſſung Frankreichs.

α) Die Verfaſſung von 1791.

Noch nie ſah die Geſchichte das Schauſpiel, daß Einem Staate binnen 23 Jahren ſechs verſchiedene Verfaſſungen, als Grundgeſetze ſeines innern Lebens, gegeben wurden. Dies war der Fall in Frankreich in den Jahren 1791 — 1814. Die Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems hat die Aufgabe, die Verhältniſſe nachzuweiſen, unter welchen dieſe verſchiedenen Verfaſſun-

gen gegeben wurden; das poſitive Staatsrecht aber gedenkt der frühern, bereits wieder erloſchenen, Verfaſſungen Frankreichs nur in kurzen Umriſſen, um die gegenwärtig als Grundgeſetz beſtehende nach ihrem Inhalte und politiſchen Charakter aufzuſtellen.

Die erſte Verfaſſung Frankreichs ward von der erſten Nationalverſammlung, nach dem Umſturze des Lehnsſyſtems am 4. Aug. 1789, bearbeitet, am 3. Sept. 1791 dem Könige Ludwig 16 vorgelegt, und von dieſem am 14. Sept. in der Mitte der Nationalverſammlung beſchworen. Hatte man gleich bereits früher in Frankreich die Verfaſſung Großbritanniens, nach Montesquieu's Vorgange, hoch gefeiert, und beabſichtigten namentlich mehrere einſichtsvolle Mitglieder der erſten Nationalverſammlung eine Verfaſſung mit zwei Kammern; ſo hatte doch die erſte Verfaſſung Frankreichs mit der brittiſchen nur theilweiſe Aehnlichkeit, und namentlich unterſchied ſich die franzöſiſche dadurch weſentlich von der brittiſchen, daß ſie die — durch Rouſſeau's Schriften beſtimmter ausgeprägte, und in dem amerikaniſchen Bundesſtaate im öffentlichen Staatsleben verwirklichte — Lehre von der Volksſouverainetät an die Spitze ſtellte; daß ſie die Theilung der Repräſentation in zwei Kammern vermied, und daß ſie den König von der Initiative der Geſetze völlig ausſchloß. Nach der ſtrengen Theorie von der Theilung der drei Gewalten, ging dieſe erſte Verfaſſung Frankreichs von dem Grundſatze aus, daß die Volksſouverainetät durch Uebertragung ausgeübt werde, daß aber auch die in der Souverainetät enthaltenen Rechte ſcharf von einander getrennt, und deshalb die geſetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt genau unterſchieden werden

müßten. Daher beruhte, nach dieſer Verfaſſung, die geſetzgebende Gewalt auf der, aus der Mitte des ganzen Volkes auf zwei Jahre in den Urverſammlungen gewählten, Nationalverſammlung (745 Volksvertreter, nach der Eintheilung des Reiches in 83 Departemente), die in Einer Kammer zuſammentrat; die vollziehende Gewalt aber auf dem Könige, doch nur mit einem ſuſpenſiven Veto, ſo daß er einem Beſchluſſe der Repräſentanten in zwei Verſammlungen derſelben ſeine Zuſtimmung verſagen konnte, daß aber bei der Wiederhohlung deſſelben Beſchluſſes in der dritten, dieſer, auch ohne ſeine Einwilligung, Geſetzeskraft erhielt. Der König war Oberhaupt der Land- und Seemacht; von ihm ſollten die Geſandten im Auslande, die Befehlshaber der Heere und Flotten ernannt, und die geſammten auswärtigen Verhältniſſe geleitet werden. Seine Perſon ward für heilig und unverletzlich und die Krone für erblich im männlichen Stamme des regierenden Hauſes, nach dem Rechte der Erſtgeburt, erklärt; alle Verantwortlichkeit fiel auf die Miniſter. Die Freiheit der Preſſe ward ausgeſprochen; doch mit Vorbehalt der Verantwortung für den Mißbrauch dieſer Freiheit in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen. Die Beſteuerung ſollte, nach dem Verhältniſſe ihrer Vermögensumſtände, für alle Bürger gleich ſeyn. Kein Bürger durfte angeklagt, in Verhaft genommen, und gefangen gehalten werden, als in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen. Zu Staatsämtern eigneten nur Tugenden und Talente. Die Staatsbürger wurden berechtigt, die Diener ihres religiöſen Cultus ſelbſt zu wählen. Es ſollten Nationalfeſte eingeführt, Anſtalten für Kranke, Verarmte, und für verlaſſene Kinder errichtet, und eine

öffentliche Erziehung organiſirt werden. Die Richter wurden für unabhängig und unabſetzbar erklärt; ſie ſollten vom Volke erwählt, vom Könige durch offene Briefe eingeſetzt werden, und das Recht umſonſt ſprechen. Es wurden Friedensrichter, für Criminalfälle Geſchwornengerichte, und ein Caſſationshof feſtgeſetzt, ſo wie Nationalgarden errichtet. Alle Verhandlungen der Nationalverſammlung und der Gerichte ſollten öffentlich ſeyn. —

35.

β) Die Verfaſſung von 1793.

Dieſe erſte Verfaſſung Frankreichs ward erſchüttert, als nach dem Angriffe auf die Tuillerien (10. Aug. 1792) die königliche Gewalt ſuſpendirt ward. Kaum war die dritte Nationalverſammlung im ſogenannten Nationalconvente (21. Sept. 1792) zuſammengetreten; ſo ward von ihm Frankreich für eine Republik erklärt, und die ewige Abſchaffung des Königthums ausgeſprochen. Des Königs Haupt fiel (21. Jan. 1793) unter der Guillotine. Eine neue, die zweite, Verfaſſung, entworfen von Herault de Sechelles, und unterzeichnet von Collot d'Herbois als Präſident des Nationalconvents, ward am 24. Jun. 1793 angenommen. Sie ging, wie die erſte, von der Souverainetät des Volkes aus, und war völlig demokratiſch, mit Ausſchließung jeder monarchiſchen Form, und mit der Aufſtellung der Lehre, daß das Volk, und jeder Theil des Volkes, zur Inſurrection verpflichtet wäre, ſobald die Regierung die Rechte des Volkes verletzte. Das ſouveraine Volk ſollte in den Urverſammlungen ſeine Repräſentanten, auf 40,000

Einwohner Einen, wählen. Die Zahl der Nationalrepräſentation richtete ſich daher nach der Bevölkerung des Staates. Neben der geſetzgebenden Verſammlung, beſtimmt, Geſetze und Decrete zu erlaſſen, und alles öffentlich zu verhandeln, ſollte ein Vollziehungsrath von 24 Mitgliedern beſtehen, gewählt von der geſetzgebenden Verſammlung aus den Candidaten, von welchen aus jedem Departement durch Wahl Einer vorgeſchlagen ward. Der Vollziehungsrath ſollte die Aufſicht und Leitung der Staatsverwaltung führen, die Miniſter und auswärtigen Geſandten ernennen, die Verträge unterhandeln, zugleich aber verantwortlich für die Nichtvollziehung der Geſetze und Decrete der Nationalverſammlung, und für die Mißbräuche ſeyn, die er nicht anzeigte. Für die ganze Republik ſollten gleichförmige bürgerliche und Straf-Geſetzbücher gegeben, und Friedensrichter, Geſchwornengerichte, ſo wie ein Caſſationshof errichtet werden.

Allein bereits am 13. Aug. 1793 ward dieſe dritte Verfaſſung — bis zur allgemeinen Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik — ſuſpendirt, und eine revolutionaire Regierung in der Errichtung der beiden Ausſchüſſe des öffentlichen Wohls und der allgemeinen Sicherheit geſtaltet, weil der Kampf mit faſt allen europäiſchen Mächten, gleichzeitig mit dem Bürgerkriege im Innern, geführt werden mußte.

36.

γ) Die Verfaſſung von 1795.

Nach den von den republikaniſchen Heeren errungenen Siegen, und nach dem Sturze des blutdürſtigen Robespierre, dachte man an eine neue Ver-

faſſung. Eilf Deputirte erhielten den Auftrag, ſie zu entwerfen; den Vortrag dieſes Entwurfes hielt (23. Jun. 1795) Boiſſy d'Anglas in der Mitte des Nationalconvents. Die neue dritte Verfaſſung ward am 22. Aug. 1795 beendigt, am 23. Sept. als von dem Volke angenommen erklärt, und im October eingeführt. Sie beſtand, als Grundgeſetz der Republik Frankreich, vom October 1795 bis zum 9. Nov. 1799.

Sie trug, da ſie, wie die beiden vorhergehenden Verfaſſungen, von der Volksſouverainetät ausging, den demokratiſchen Charakter, doch mit einigen Schattirungen von Ariſtokratismus. Ihre Hauptfehler beſtanden in der Wahl der Volksvertreter in den ſogenannten Urverſammlungen, in dem Mangel eines bleibenden Körpers unter den höchſten Staatsbehörden, und in der völligen Ausſchließung des Directoriums, als des Mittelpuncts der vollziehenden Gewalt, von dem Antheile an der Initiative der Geſetze.

Nach dieſer Verfaſſung hatten alle franzöſiſche Bürger das Recht, an den Urverſammlungen Theil zu nehmen. In dieſen Urverſammlungen der Cantone wurden die Glieder der Wahlverſammlungen, die Friedensrichter und deren Beiſitzer, und die Präſidenten der Municipalverwaltung jedes Cantons und jeder Gemeinde über 5000 Einwohner, ſo wie in den Wahlverſammlungen die Glieder des geſetzgebenden Körpers, des Caſſationshofes, die Geſchwornen, die Departementsverwalter, die Präſidenten, die öffentlichen Ankläger und Schreiber des peinlichen Gerichts, und die Richter der bürgerlichen Gerichte gewählt. Der geſetzgebende Körper beſtand aus 750 Perſonen, getheilt in den Rath

der Fünfhundert, und in den Rath der Alten von 250 Mitgliedern. Beide Räthe wurden in jedem Jahre durch die Wahlverſammlungen zu einem Drittheile erneuert; doch konnten die nach drei Jahren abgehenden Mitglieder unmittelbar wieder für die drei folgenden Jahre gewählt werden. Im Rathe der Fünfhundert wurden alle Geſetze in Vorſchlag gebracht, und Beſchlüſſe darüber gefaßt; der Rath der Alten aber ſollte dieſe Beſchlüſſe prüfen, und ſie entweder annehmen, oder verwerfen. Nahm er dieſelben an; ſo hießen ſie Geſetze. Die Sitzungen beider Räthe waren öffentlich. Der geſetzgebende Körper verhandelte und beſtimmte jährlich die öffentlichen Steuern, deren Grundlage die Grundſteuer und die Perſonenſteuer bildeten. Die Preſſe ſollte frei ſeyn, doch mit Verantwortlichkeit in den durchs Geſetz beſtimmten Fällen. Die beſtehenden Zünfte wurden aufgehoben.

Die vollziehende Gewalt ward einem Directorium von fünf Perſonen übertragen, gewählt auf den Vorſchlag des Raths der Fünfhundert, und ernannt nach einer geheimen Stimmenſammlung im Rathe der Alten. Das Directorium ward theilweiſe, durch die Wahl eines neuen Mitgliedes in jedem Jahre, erneuert. Das Directorium ſollte für die innere und äußere Sicherheit der Republik ſorgen, zu den Staatsämtern ernennen, über die bewaffnete Macht verfügen, wenn ein Krieg auf den Vorſchlag des Directoriums durch ein Decret des geſetzgebenden Körpers beſchloſſen würde, die politiſchen Verhältniſſe mit dem Auslande leiten, und Friedens-, Bündniß-, Waffenſtillſtands-, Neutralitäts- und Handelsverträge abſchließen, die aber erſt nach Unterſuchung und Genehmigung des geſetzgebenden Körpers Gültigkeit

erhielten. Die Miniſter wurden für verantwortlich erklärt, ja ſelbſt die Directoren wegen Verrätherei, wegen Dilapidation, ſo wie wegen Verſuche gegen die innere Sicherheit der Republik und gegen die Verfaſſung.

Die richterliche Gewalt beſtand als unabhängig von der geſetzgebenden und vollziehenden, obgleich ſtreng an die Geſetze in ihren Erkenntniſſen gebunden. Die Sitzungen der Gerichte waren öffentlich; ihre Ausſprüche geſchahen unentgeldlich. In jedem Bezirke ward ein Friedensgericht, in jedem Departement ein Civil-, ein Handels- und ein Criminal-Gericht begründet; für peinliche Fälle, welche Leibes- oder Ehrenſtrafen nach ſich zogen, beſtanden Geſchwornengerichte, und für die ganze Republik ein Caſſationsgericht. Die bewaffnete Macht ward getheilt in die stillliegende und in die dienſtleiſtende Nationalgarde. Zur erſten gehörten alle waffenfähige Bürger und Bürgersſöhne; zur zweiten das beſoldete Land- und Seeheer.

37.

δ) Die Verfaſſnng von 1799.

Eine Erfahrung von vier Jahren, abgeſehen von der Individualität der Directoren und dem mehrmaligen gewaltſamen Wechſel derſelben, beurkundete die Unvollkommenheiten dieſer Verfaſſung. Im Auslande hatte das Directorium durch die Revolutionirung der Schweiz, des Kirchenſtaates, Neapels, durch die Wegnahme Piemonts, und durch die Expedition nach Aegypten ſich verhaßt gemacht; der erneuerte Krieg der europäiſchen Hauptmächte gegen Frankreich ward von der Republik im Jahre 1799

im Ganzen unglücklich geführt. Selbſt der Eintritt des Sieyes (Mai 1799) ins Directorium vermochte den Staat ſo wenig zu retten, als früher Necker an der Spitze der Finanzen. — Da ſtürzte der aus Aegypten zurückgekehrte und in Frankreich (15. Oct. 1799) gelandete Bonaparte am 9. Nov. (18. Brumaire) die dritte Verfaſſung. — Die vierte Verfaſſung, die ihn als erſten Conſul an die Spitze des Staates ſtellte, ward am 13. Dec. 1799 bekannt gemacht, trat am 25. Dec. in Wirkſamkeit, und ward am 18. Febr. 1800 für angenommen erklärt. Dieſe vierte Verfaſſung, welche den Uebergang von den republikaniſchen Verhältniſſen zu den monarchiſchen Staatsformen vermittelte, und durch organiſche Senatusconſulta in den Jahren 1802 und 1804 Ergänzungen erhielt, galt von 1799 bis zu Napoleons Thronverzichtung im Jahre 1814. Nach derſelben blieb zwar Frankreich eine repräſentative Republik; doch ward die Macht der vollziehenden Gewalt, theils an ſich, theils durch die ihr übertragene Initiative der Geſetze, bedeutend geſteigert, und durch die Begründung eines Senats und eines Staatsraths, ſo wie durch die Errichtung einer geſetzlichen Oppoſition im Tribunate, der ganzen Geſtaltung des Staates mehr Feſtigkeit und Haltung gegeben. Denn daß in der Folge der Senat als ein folgſames Werkzeug des kaiſerlichen Willens erſchien, und daß der Kaiſer im Jahre 1807 das ihm läſtige Tribunat ganz auflöſete, lag nicht im urſprünglichen Charakter der Verfaſſung.

Der Erhaltungsſenat (sénat conservateur) beſtand, bei dem damaligen Umfange Frankreichs, aus 80 Mitgliedern, welche 40 Jahre alt ſeyn mußten, und ihre Würden lebenslängs

lich bekleideten. Zu den in ſeiner Mitte erledigten Stellen ernannte der Senat aus drei Individuen, von welchen das eine von dem geſetzgebenden Körper, das andere von dem Tribunat, das dritte von dem erſten Conſul vorgeſchlagen ward. Der Senat wählte, aus den von den Departementen eingeſandten Verzeichniſſen, die Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, des Tribunats, des Caſſationsgerichts, die Conſuln und die Rechnungscommiſſarien. Seine Sitzungen waren nicht öffentlich. Er beſtätigte oder vernichtete alle Verhandlungen, die ihm als verfaſſungswidrig von dem Tribunate oder der Regierung angezeigt wurden, mit Einſchluß der Verzeichniſſe der Wählbaren. — Kein Senator konnte zu einem andern Staatsamte erwählt werden. Die Einkünfte des Senats wurden auf Nationaldomainen angewieſen.

Der geſetzgebende Körper beſtand aus 300 Individuen, die das dreißigſte Lebensjahr zurückgelegt haben mußten. Er ward jährlich zu einem Fünftheile erneuert; ein austretendes Mitglied konnte nicht eher, als nach dem Ablaufe eines Jahres wieder eintreten. Aus jedem Departemente mußte wenigſtens ein Bürger in demſelben ſich befinden. Die Verſammlung des geſetzgebenden Körpers dauerte jährlich vier Monate; doch konnte er von der Regierung zu einer außerordentlichen Sitzung berufen werden. Seine Sitzungen waren öffentlich. Ihm ſtand zu, in geheimer Stimmenſammlung über die Geſetzesvorſchläge zu entſcheiden, welche die Sprecher der Regierung und des Tribunats ihm vorgelegt hatten. Zehn Tage nach der Annahme eines Geſetzes von dem geſetzgebenden Körper ſollte der erſte Conſul daſſelbe bekannt machen.

Bevor aber der geſetzgebende Körper über ein ihm vorgelegtes Geſetz entſcheiden konnte, mußte der Vorſchlag zu demſelben von der Regierung, welcher ausſchließend die Initiative aller Geſetze zuſtand, durch einen Staatsrath dem Tribunate vorgelegt werden, welches aus hundert Mitgliedern gebildet ward. Die Tribunen mußten 25 Jahr alt ſeyn, wurden jährlich zum fünften Theile erneuert, und waren wieder wählbar. Die Beſtimmung des Tribunats war, über die Vorſchläge zu den Geſetzen zu berathſchlagen, und über deren Annahme oder Verwerfung zu entſcheiden. Seine Sitzungen waren öffentlich. Es ſchickte, nach ſeinen Berathſchlagungen, drei Sprecher aus ſeiner Mitte an den geſetzgebenden Körper, welche dieſem die Beweggründe ſeines über die Geſetzesentwürfe gefaßten Beſchluſſes vorlegten und vertheidigten. Es war berechtigt, ſeine Wünſche wegen gemachter oder zu machender Geſetze, wegen abzuſtellender Mißbräuche, und wegen Verbeſſerungen in allen Theilen der Staatsverwaltung, nie aber in bürgerlichen und peinlichen vor den Gerichtshöfen anhängigen Rechtsfällen, der Regierung mitzutheilen; auch zeigte es dem Senate, doch blos wegen Verletzung der Verfaſſung, die Verzeichniſſe der Wählbaren und die Verhandlungen des geſetzgebenden Körpers, ſo wie die der Regierung, klagend an.

Die Regierung ward aus dreien, auf 10 Jahre ernannten, Conſuln gebildet, welche aber unbeſchränkt wieder wählbar waren. Der erſte Conſul verkündigte die Geſetze. Er ernannte und entſetzte nach Willkühr die Mitglieder des Staatsraths, die Miniſter, die diplomatiſchen Perſonen im Auslande, alle Officiere der Land- und Seemacht, die Mitglieder

der örtlichen Verwaltungen, und die Commiſſarien der Regierung bei den Gerichtshöfen. Er ernannte alle Civil- und Criminalrichter, (mit Ausnahme der Friedens- und der Caſſationsrichter,) doch ohne ſie abſetzen zu können. In allen übrigen Regierungsverhandlungen hatten der zweite und dritte Conſul berathende Stimmen. Sie unterzeichneten die Protocolle dieſer Verhandlungen, um ihre Gegenwart zu beweiſen, und konnten ihre Meinung darin eintragen, worauf aber die Entſcheidung des erſten Conſuls hinreichend war. — Die Regierung ſchlug alle Geſetze vor, und erließ die Verordnungen, ihre Vollziehung zu ſichern. Sie leitete die Einnahmen und Ausgaben des Staates nach der Vorſchrift des angenommenen Budgets. Sie beſorgte die politiſchen Verhältniſſe mit dem Auslande, leitete die Unterhandlungen, und ſchloß alle Friedensverträge, Bündniſſe, Waffenſtillſtände, Neutralitäts-, Handels- und andere Verträge. Die Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe, Bündniß- und Handelsverträge ſollten, gleich Geſetzen, vorgeſchlagen, verhandelt, beſchloſſen und verkündigt werden.

Der Staatsrath beſchäftigte ſich, unter Leitung der Conſuln, mit Abfaſſung der Vorſchläge zu Geſetzen und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, und mit Auflöſung der in der Staatsverwaltung entſtehenden Schwierigkeiten. Aus ſeiner Mitte wurden die Sprecher im Namen der Regierung genommen. — Die Miniſter leiteten die Vollziehung der Geſetze und die öffentliche Verwaltung. Kein Act der Regierung hatte Kraft, der nicht von einem Miniſter unterzeichnet war. Alle örtliche Verwaltungen, ſowohl für jeden Gemeindebezirk, als auch

für ausgedehntere Theile des Staatsgebietes, ſtanden unter den Miniſtern.

Es beſtanden Friedensrichter; für Civilſachen Gerichtshöfe erſter Inſtanz und Appellationsgerichte; ſo wie für peinliche Fälle Geſchwornengerichte. Die Verrichtungen eines öffentlichen Anklägers verſahen die Regierungscommiſſaire. Für die ganze Republik beſtand ein Caſſationsgericht, und ein hoher Gerichtshof, gebildet aus Mitgliedern des Caſſationsgerichts und aus Geſchwornen, um angeklagte Miniſter zu richten. Die Miniſter waren verantwortlich; unverantwortlich aber die Mitglieder des Senats, des geſetzgebenden Körpers, des Tribunats, des Conſulats und des Staatsraths.

38.

ε) Ergänzungen derſelben.

Mit richtiger Würdigung der Individuen und Verhältniſſe erklärte Sieyes bereits im Jahre 1799: „dieſe Verfaſſung ſey noch nicht die rechte!“ *) Weſentliche Veränderungen erhielt ſie durch das organiſche Senatusconſultum vom 4. Auguſt 1802, nachdem zwei Tage früher (2. Auguſt) Bonaparte zum lebenslänglichen Conſul, gleichfalls durch organiſches Senatusconſultum, ernannt worden war. Die Veränderungen in der Verfaſſung von 1799 betrafen theils die Bezirks- und Departementswahlcollegia,

*) Freilich beabſichtigte Sieyes ſelbſt, ſtatt dieſer vierten Verfaſſung, eine höchſt ſonderbare Verfaſſung, mit demokratiſchem Zuſchnitte. Den Inhalt derſelben hat erſt neuerlich Mignet in ſ. Geſch. der Revolution, Th. 2. S. 506 (Wiesbadener Ueberſetzung) mitgetheilt.

wodurch das bisherige Syſtem der Volkswahlen aufgehoben ward; theils die lebenslängliche Würde aller drei Conſuln; theils das Recht des erſten Conſuls, ſeinen Nachfolger entweder öffentlich zu ernennen, oder deſſen Namen im Archive der Regierung niederzulegen; theils das ihm übertragene Begnadigungsrecht; theils die Erweiterung der Rechte des Senats, der — freilich an die Initiative der Regierung zu Senatusconſultis gebunden — durch organiſche Conſulta die Verfaſſung der Kolonieen, ſo wie alles, was die Verfaſſung nicht vorausgeſehen hatte, und bei den verſchiedenen Auslegungen einzelner Artikel der Verfaſſung entſcheiden ſollte; theils Modificationen, welche in Hinſicht des Staatsraths (deſſen Zahl nie über 50 ſteigen ſollte), des geſetzgebenden Körpers (der Erneuerung nach fünf Serien), und des Tribunats (das auf 50 Mitglieder reducirt ward), feſtgeſetzt wurden.

Schon war durch dieſes organiſche Senatusconſultum ein Schritt weiter in der Steigerung der Macht des erſten Conſuls geſchehen; noch durchgreifender entſchied darüber das organiſche Senatusconſultum vom 18. Mai 1804, durch welches der erſte Conſul zum erblichen Kaiſer der Franzoſen, mit dem Rechte ernannt ward, im Falle der Ermangelung eigner männlicher Nachkommenſchaft, Kinder oder Enkel ſeiner, zu Prinzen erhobenen, Brüder Joſeph und Ludwig zu adoptiren. Seine Civilliſte ward auf 25 Mill. Franken beſtimmt. Zugleich begründete dieſes Senatusconſultum zwei beſondere Commiſſionen für die perſönliche Freiheit und für die Preßfreiheit im Senate, wobei der Senat berechtigt ward, über die Verfaſſung zu wachen.

39.

ζ) Die Verfaſſungen vom Jahre 1814.

Wenn gleich Napoleon, als Kaiſer, eigenmächtig (19. Aug. 1807) das Tribunat aufhob, und manche Verfügung ſich erlaubte, wobei kaum die äußere Form der Verfaſſung beobachtet ward; ſo galt dieſe Verfaſſung doch im Ganzen bis zu ſeiner Thronverzichtung am 11. April 1814. Allein ſchon einige Tage vorher (2. April) verſammelte Talleyrand den Senat, der die Entſetzung Napoleons und die Aufhebung des Erbrechts in ſeiner Familie ausſprach, ſo wie er das franzöſiſche Volk und Heer des, dem Kaiſer geleiſteten, Eides entband. Am 6. April machte der Senat eine neue Verfaſſung bekannt, nach welcher „das franzöſiſche Volk Ludwig Stanislaus Xaver von Frankreich, Bruder des letzten Königs, und nach ihm die andern Glieder des Bourboniſchen Hauſes, nach alter Ordnung, frei auf den Thron Frankreichs berief,“ der alte Adel ſeine Titel wieder annehmen, und der neue die ſeinigen erblich beibehalten ſollte. Die vollziehende Gewalt ſollte dem Könige allein, die geſetzgebende dem Könige, dem Senate und dem geſetzgebenden Körper gemeinſchaftlich zuſtehen, ſo daß die Geſetzesentwürfe in dem Senate und in dem geſetzgebenden Körper vorgetragen werden konnten, bis auf das Budget, welches ausſchließend vor den geſetzgebenden Körper gehören ſollte. Doch konnte der König die beiden Körper einladen, mit den Gegenſtänden, die er für angemeſſen hielt, ſich zu beſchäftigen. Es ſollte 150 Senatoren zum mindeſten, 200 zum höchſten geben, ihre Würde bleibend und in der Erſtgeburt des männlichen Stammes

erblich ſeyn. Der König ſollte ſie ernennen, doch alle bisherige Senatoren beibehalten, die nicht freiwillig auf die Eigenſchaft franzöſiſcher Bürger verzichten würden. — Zum geſetzgebenden Körper ſollte jedes Departement ſo viele Mitglieder, wie bisher, ſenden, und die Wahl derſelben durch die Wahlcollegien geſchehen. Die Dauer ihrer Function ward auf fünf Jahre beſtimmt; doch ſollte der König den geſetzgebenden Körper vertagen und auflöſen, ſo wie außerordentlich zuſammen berufen können.

Dem geſetzgebenden Körper ward das Recht, zu diſcutiren, beigelegt; ſeine Sitzungen ſollten öffentlich ſeyn, außer wenn er für gut fände, ſich in ein Generalcommité zu bilden. — Alle Auflagen ſollten nach dem Grundſatze der Gleichmäßigkeit vertheilt, Religions-, Gewiſſens- und Preßfreiheit beſtätigt, die öffentliche Schuld und die Käufe der Nationaldomainen anerkannt, die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt garantirt, die Geſchwornen, ſo wie die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Criminalfällen, das bürgerliche Geſetzbuch, und das Begnadigungsrecht des Königs beibehalten, jede Güterconfiſcation aber, und alle außerordentliche Commiſſionen und Tribunale aufgehoben werden. —

Allein Ludwig 18 erklärte bereits in ſeiner Proclamation vom 2. Mai aus Ouen, daß er dieſen Verfaſſungsentwurf nicht genehmigen könne, weil eine große Menge Artikel den „Stempel der Eile" trügen; daß er aber ſelbſt eine liberale Verfaſſung geben wolle, weshalb er zum 10. Juny den Senat und den geſetzgebenden Körper zuſammenrufe, um beiden die Arbeit vorzulegen, welche er mit einer, aus der Mitte beider Corps gewählten, Commiſſion verfertigen werde.

Doch ſchon am 4. Jun. 1814 ließ der König Ludwig 18 die conſtitutionelle Charte dem Senate und den Departementsdeputirten in einer öffentlichen Sitzung vorlegen, nachdem er am 30. Mai den Frieden mit den auswärtigen Mächten unterzeichnet hatte. Nach einer kurzen Anrede des Königs folgte die Einleitung des Kanzlers d'Ambray, welche dem Vorleſen der Verfaſſung vorausging. So wie die Verfaſſung vom neunzehnten Regierungsjahre des Königs datirt war; ſo erklärte auch der Kanzler, daß der König ſchon damals (nach des Dauphins Tode im Jahre 1795) den Thron beſtiegen habe, und Frankreich jetzt, durch die Schwere der auf ihm laſtenden Leiden, zu jener Regierungsform zurückgekommen wäre, welche vierzehn Jahrhunderte hindurch ſeinen Ruhm und ſein Glück befördert hätten. Frankreich habe nun die unerſchütterlichen Pfeiler ſeiner alten Monarchie wiedergefunden; auf dieſe geheiligte Grundlage müſſe jetzt ein dauerhaftes Staatsgebäude hergeſtellt werden. Allein der König „in dem vollen Beſitze aller ihm auf dieſes Königreich angeſtammten Rechte" wolle „der ihm von Gott und ſeinen Vätern verliehenen Macht ſelbſt Grenzen ſetzen." Deshalb gebe er den Franzoſen eine Staatsverfaſſung, welche ihren Wünſchen und ihren Bedürfniſſen anpaſſe. In Beziehung auf den Senat und den geſetzgebenden Körper erklärte der Kanzler ſehr beſtimmt: „Hat auch der Senat mit jener Macht, welche ihn gründete, zugleich ſeine Exiſtenz verloren; kann auch der geſetzgebende Körper in Zukunft ohne außerordentliche Autoriſation des Königs nur noch ſchwankende Befugniſſe beſitzen; ſo fahren dieſe beiden Behörden demungeachtet fort, zu

dem geſetzlichen Ausſchuſſe der Notablen des Königreiches zu gehören. Auch hat der König dieſe beiden Behörden zu Rathe gezogen, indem er aus deren Mitte diejenigen Glieder aushob, welche das in ſie geſetzte Vertrauen verdienten. Durch dieſe Mitglieder hat der König ſo zu ſagen ſein Conſeil vermehrt, und verdankt ihren Bemerkungen manchen nützlichen Zuſatz, und manche nützliche Einſchränkungen in der neuen Verfaſſungsurkunde. Was ich Ihnen nunmehr vorlegen werde, beſteht in der einmüthigen Arbeit einer Commiſſion, an welcher auch Mitglieder des Senats und des geſetzgebenden Körpers Theil hatten."

40.

b) Politiſcher Charakter der conſtitutionellen Charte *).

In der Einleitung zur Charte erklärt der König, „daß, obgleich in Frankreich alle öffentliche Gewalt auf der Perſon des Königs ruhe, er, nach dem Vorgange ſeiner Vorfahren, keinen Anſtand nehme, deren Ausübung nach den Zeitbedürfniſſen zu modificiren; daß er aber die Grundlagen der neuen Verfaſſungsurkunde in dem franzöſiſchen Charakter, ſo wie in den ehrwürdigen Denkmälern der vergangenen Jahrhunderte aufgeſucht, und deshalb in der Wiederherſtellung der Pairs=

---

*) Die Sammlungen, wo dieſe Urkunde ſteht, ſ. §. 19. — Außer denſelben gehört hieher: Constitutions de la nation française, avec un essai de traité historique et politique sur la charte, et un recueil de pièces corrélatives; par le Comte Lanjuinais, Pair de France etc. 2 T. Paris, 1819. 8.

würde eine wahrhafte Nationaleinrichtung erblickt habe. Zugleich habe er durch die Kammer der Deputirten die alten Verſammlungen des März- und Maifeldes, ſo wie die Kammer des dritten Standes erſetzen wollen."

1) Die Staatsrechte der Franzoſen.

Die Franzoſen ſind vor dem Geſetze gleich; ihre Titel und ihr Rang ſeyen übrigens, welche ſie wollen.

Sie tragen, ohne Unterſchied, nach dem Verhältniſſe ihres Vermögens zu den Laſten des Staates bei.

Sie können alle, ohne Unterſchied, zu Civil- und Militairämtern gelangen.

Ihre individuelle Freiheit wird garantirt. Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Geſetzen vorgeſchriebenen Fällen, und nur nach der geſetzlichen Form.

Jeder übt ſeine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für ſeinen Gottesdienſt den nämlichen Schutz. Doch iſt die römiſch-katholiſche Religion die Religion des Staates. Die Diener derſelben, und die der andern chriſtlichen Gottesverehrungen, erhalten allein ihre Beſoldungen aus dem königlichen Schatze.

Die Franzoſen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu laſſen, wenn ſie ſich nach den Geſetzen fügen, welche die Mißbräuche dieſer Freiheit verhindern ſollen.

Alles Eigenthum iſt, ohne Ausnahme von jenem, welches man Nationaleigenthum nennt,

unverletzlich, weil das Geſetz zwiſchen beiden keinen Unterſchied macht.

Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein geſetzlich erwieſenes Staatsintereſſe verlangen; doch nur nach vorausgegangener Entſchädigung.

Alle Nachforſchungen über Meinungen und Vota bis zur Wiederherſtellung der jetzigen Regierung ſind unterſagt. Die nämliche Vergeſſenheit wird den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen.

Die Conſcription iſt abgeſchafft. Die Art der Rekrutirung für die Land- und Seemacht wird von dem Geſetze beſtimmt.

2) Formen der Regierung des Königs.

Die Perſon des Königs iſt unverletzlich und heilig. Ihm allein ſteht die vollziehende Gewalt zu.

Seine Miniſter ſind verantwortlich.

Der König iſt höchſtes Oberhaupt des Staates; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, ſchließt Friedens-, Bündniß- und Handelsverträge, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die zur Vollziehung der Geſetze und zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen und Verordnungen.

Die geſetzgebende Gewalt wird gemeinſchaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten der Departemente ausgeübt.

Der König ſchlägt das Geſetz vor. Der Vorſchlag eines Geſetzes geſchieht, nach dem Gutbefinden des Königs, in der Kammer der Pairs, oder in der Kammer der Deputirten; mit Ausnahme des

Budgets, das zuerſt vor die Kammer der Deputirten gebracht werden muß. Jedes Geſetz fordert freie Berathung und Zuſtimmung von Seiten der Mehrheit jeder der beiden Kammern.

Die Kammern haben das Recht, den König zu bitten, über irgend einen Gegenſtand ein Geſetz vorzuſchlagen, und anzugeben, was ſie glauben, daß das Geſetz enthalten ſolle. Ein ſolcher Vorſchlag kann von jeder der beiden Kammern gemacht werden; doch muß er im geheimen Ausſchuſſe berathen werden. Er darf von der vorſchlagenden Kammer erſt nach dem Verfluſſe von zehn Tagen der andern Kammer zugefertigt werden. Wird der Vorſchlag von der andern Kammer angenommen; ſo wird er dem Könige vorgelegt. Wird er verworfen; ſo kann er in derſelben Sitzung nicht wiederhohlt werden.

Der König allein ſanctionirt und promulgirt die Geſetze.

Die Civilliſte wird durch die erſte Legislatur nach der Thronbeſteigung des Königs für die ganze Regierungsdauer feſtgeſetzt.

3) Von der Kammer der Pairs.

Die Kammer der Pairs iſt ein weſentlicher Theil der Geſetzgebung. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der Deputirten zuſammenberufen. Die Sitzungen beider Kammern beginnen und endigen zu gleicher Zeit. — Jede Verſammlung der Kammer der Pairs, die außer der Zeit der Sitzung der Kammer der Deputirten gehalten, oder nicht vom Könige befohlen ſeyn würde, iſt unerlaubt und in ſich nichtig.

Die Ernennung der Pairs ſteht dem Könige zu. Ihre Zahl iſt unbeſchränkt; der

König kann nach Willkühr ihre Würden abwechſeln (varier), ſie auf Lebenszeit ernennen, oder erblich machen.

Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit ihrem 25ſten, eine deliberative Stimme aber erſt mit ihrem 30ſten Jahre. Präſident der Kammer iſt der Kanzler von Frankreich, und in deſſen Abweſenheit ein vom Könige ernannter Pair.

Die Glieder der königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüte ſind Pairs durch Geburtsrecht; ſie haben ihren Sitz unmittelbar nach dem Präſidenten, eine deliberative Stimme aber erſt mit 25 Jahren. Die Prinzen können nur Sitz in der Kammer nehmen auf Befehl des Königs, welcher für jede Sitzung in einer Botſchaft ausgedrückt iſt; bei Strafe der Nullität alles deſſen, was in ihrer Gegenwart geſchehen ſeyn durfte.

Alle Berathſchlagungen der Kammer der Pairs ſind geheim.

Die Kammer der Pairs erkennt über die Verbrechen des Hochverraths und der Gefährdung der Sicherheit des Staates, worüber das Geſetz das Nöthige beſtimmen wird. — Kein Pair kann in Criminalſachen anders, als vermöge eines Befehls der Kammer, verhaftet und gerichtet werden.

4) Von der Kammer der Deputirten der Departemente.

Die Kammer der Deputirten beſteht aus den von den Wahlcollegien ernannten Deputirten. Die Organiſation der Wahlcollegien wird durch die Geſetze feſtgeſetzt werden. Jedes Departement behält die Zahl der Deputirten, die es bis jetzt hatte.

Die Deputirten werden auf fünf Jahre ge-

wählt, und ſo, daß die Kammer jedes Jahr zum fünften Theile erneuert wird.

Jeder Deputirte muß 40 Jahre alt ſeyn, und eine directe Steuer von 1000 Franken bezahlen. Wenn ſich indeſſen in einem Departement keine 50 Perſonen finden von dem angegebenen Alter, die nicht wenigſtens 1000 Franken directe Steuern bezahlen; ſo wird deren Zahl durch ſolche ergänzt, welche die ſtärkſten Steuern unter 1000 Franken bezahlen, die jedoch mit den erſten nicht zugleich erwählt werden können.

Jeder Wähler mit Stimmrecht bei der Ernennung der Deputirten muß wenigſtens 30 Jahre alt ſeyn, und eine directe Steuer von 300 Franken bezahlen.

Die Präſidenten der Wahlcollegien werden von dem Könige ernannt, und ſind geſetzlich Mitglieder des Collegiums. — Wenigſtens die Hälfte der Deputirten wird aus den Wählbaren ernannt, welche ihren politiſchen Wohnſitz in dem Departement haben.

Der Präſident der Kammer der Deputirten wird von dem Könige aus einer von der Kammer vorgelegten Liſte von fünf Mitgliedern ernannt.

Die Sitzungen der Kammer ſind öffentlich; das Begehren von fünf Mitgliedern reicht aber hin, zu bewirken, daß ſie ſich in einen geheimen Ausſchuß bildet. Die Kammer theilt ſich in Bureau's, um die ihr von Seiten des Königs vorgelegten Geſetzentwürfe zu berathen.

Keine Abänderung kann in einem Geſetze getroffen werden, wenn ſie nicht in einem Ausſchuſſe von dem Könige vorgeſchlagen, in die Bureau's geſchickt und darin berathen worden iſt.

Alle die Steuern betreffende Vorſchläge kom-

men zuerſt in die Kammer der Deputirten, und können nur, wenn ſie hier für zuläſſig befunden worden ſind, in die Kammer der Pairs gebracht werden. — Keine Auflage kann ausgeſchrieben und erhoben werden, wenn ſie nicht von beiden Kammern bewilligt und von dem Könige beſtätigt worden iſt.

Die Grundſteuer wird nur für Ein Jahr bewilliget. Die indirecten Auflagen können für mehrere Jahre bewilliget werden.

Der König ruft in jedem Jahre beide Kammern zuſammen; er prorogirt ſie, und kann die der Deputirten auflöſen; im letztern Falle muß er aber binnen drei Monaten eine neue Verſammlung zuſammen berufen.

Es kann keine Verhaftung gegen ein Mitglied der Kammer während der Sitzung, und in den vorhergehenden oder folgenden ſechs Wochen ſtatt haben. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Sitzung in Criminalſachen, ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, verfolgt oder verhaftet werden; den Fall einer Ergreifung auf friſcher That ausgenommen.

Jede Petition an die eine oder die andere Kammer muß ſchriftlich geſchehen. Das Geſetz verbietet, ſie perſönlich und vor den Schranken zu überreichen.

5) Von den Miniſtern.

Die Miniſter können Mitglieder der Kammer der Pairs und der Deputirten ſeyn. Sie haben freien Zutritt zu einer oder der andern Kammer, und müſſen gehört werden, wenn ſie es verlangen.

Die Kammer der Deputirten hat das Recht, die Miniſter anzuklagen, und ſie vor die Kammer der

Pairs zu ziehen, die allein das Recht hat, ſie zu richten.

Sie können nur wegen Verrätherei oder Veruntreuung angeklagt werden. Beſondere Geſetze werden dieſe Gattung von Verbrechen und das dabei eintretende Verfahren beſtimmen.

6) Von der Gerichtsverfaſſung.

Alle Rechtspflege geht vom Könige aus. Sie wird in ſeinem Namen durch Richter verwaltet, die er ernennt und einſetzt. Die vom Könige ernannten Richter ſind unabſetzbar.

Beibehalten werden die beſtehenden ordentlichen Gerichtshöfe, Tribunale, Handelsgerichte und Friedensgerichte. Die Friedensrichter, obgleich vom Könige ernannt, ſind nicht unabſetzbar.

Niemand kann ſeinen natürlichen Richtern entzogen werden. Es dürfen demnach keine außerordentlichen Commiſſionen und Tribunale errichtet werden. Doch ſind unter dieſer Benennung die Prevotalgerichte nicht begriffen, inwiefern deren Wiederherſtellung nöthig erachtet werden ſollte.

Die Verhandlungen in Criminalfällen ſind öffentlich, inwiefern dieſe Oeffentlichkeit nicht für Ordnung und Sitten gefährlich iſt, in welchem Falle das Tribunal dieſes durch einen Urtheilsſpruch erklärt.

Die Geſchwornen werden beibehalten. Die Veränderungen, welche eine längere Erfahrung in dieſer Einrichtung anrathen könnte, dürfen nur vermittelſt eines Geſetzes erfolgen.

Die Strafe der Güterconfiſcation iſt abgeſchafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

Das bürgerliche Geſetzbuch und die beſtehenden Geſetze, welche dieſer Urkunde nicht entgegen ſind, bleiben in Kraft, bis ſie auf geſetzlichem Wege abgeſchafft werden.

7) Beſondere vom Staate garantirte Rechte.

Die öffentliche Schuld iſt garantirt. Jede von Seiten des Staates gegen ſeine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit iſt unverletzlich.

Der alte Adel nimmt ſeine Titel wieder an; der neue behält die ſeinigen. Der König erhebt nach Willkühr in den Adelſtand; er verleiht aber Titel und Rang ohne irgend eine Befreiung von den Laſten und Pflichten der Geſellſchaft.

Die Ehrenlegion wird beibehalten, und der König ihre innere Einrichtung und Decoration beſtimmen.

Die Kolonieen ſollen nach beſondern Geſetzen und Reglements regiert werden.

Der König und ſeine Nachfolger ſchwören bei der Feierlichkeit ihrer Krönung, die gegenwärtige Verfaſſungsurkunde treu zu beobachten.

41.

c) Die ſpätern Ereigniſſe in Hinſicht dieſer Verfaſſung.

Das Wiedererſcheinen Napoleons in Frankreich während der ſogenannten hundert Tage im Jahre 1815 wirkte zwar nur vorübergehend auf die Ver-

faſſung ein; doch darf dieſe Einwirkung in geſchichtlich-politiſcher Beziehung nicht ganz übergangen werden. Er erneuerte, mit Beſeitigung der von Ludwig 18 gegebenen conſtitutionellen Charte, im Ganzen die vierte Verfaſſung mit ihren Ergänzungen in den Senatusconſultis vom Auguſt 1802 und vom Mai 1804. Er verband aber damit die (von Benjamin Conſtant entworfenen und am 22. Apr. 1815 bekannt gemachten) Zuſatzartikel, durch welche er die vierte Verfaſſung in vielen weſentlichen Beſtimmungen der Charte annäherte.

Nach dieſen Zuſatzartikeln ward die geſetzgebende Gewalt vom Kaiſer und zweien Kammern ausgeübt. Die erſte Kammer, Pairskammer genannt, ſollte in ihren Würden erblich ſeyn, und zu derſelben vom Kaiſer unwiderruflich ernannt werden. Die Zahl der Pairs war unbeſchränkt. — Die zweite Kammer, Repräſentantenkammer genannt, beſtehend aus 629 Mitgliedern, die wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn mußten, ſollte vom Volke erwählt und aller fünf Jahre erneuert werden. Ihre Mitglieder konnten immer wieder gewählt werden. Die Sitzungen beider Kammern ſollten öffentlich, und die Würden eines Pairs und eines Repräſentanten mit allen öffentlichen Amtsverwaltungen vereinbar ſeyn. Die Regierung ſollte die Geſetze vorſchlagen; die Kammern konnten Zuſätze in Antrag bringen. Würden aber dieſe Veränderungen von der Regierung nicht angenommen; ſo ſollten die Kammern über das Geſetz ſtimmen, wie es war. Doch hatten beide Kammern die Befugniß, die Regierung einzuladen, ein Geſetz über einen beſtimmten Gegenſtand abzufaſſen und das vorzuſchla-

gen, was ihnen dienlich ſchien, in das Geſetz aufgenommen zu werden. Eine ſolche Abfaſſung, von der einen Kammer angenommen, ſollte in die andere gebracht, und, von dieſer gutgeheißen, dem Kaiſer überreicht werden. — Jeder Vorſchlag einer Steuer, eines Anleihens, oder eines Mannſchaftsaufgebots ſollte zunächſt in der Repräſentantenkammer geſchehen. Dahin ward auch zuerſt gebracht 1) das General-Staats-Budget, und 2) die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Jahres. — In Hinſicht der ſtaatsbürgerlichen Rechte ward ausgeſprochen: alle Franzoſen ſind vor dem Geſetze gleich, theils nach dem Beitrage zu den allgemeinen Laſten, theils nach der Gelangung zu allen bürgerlichen und Militairſtellen; die Freiheit des Gottesdienſtes iſt allen zugeſichert; jeder Bürger hat das Recht, ſeine Gedanken, wenn er ſie unterzeichnet, ohne vorhergehende Cenſur zu drucken und bekannt zu machen, mit Vorbehalt geſetzlicher Verantwortlichkeit nach der Bekanntmachung durch Urtheil der Geſchwornen; das Petitionsrecht iſt allen Bürgern zugeſichert. — Der Schluß dieſer Zuſatzartikel lautete: „das franzöſiſche Volk erklärt, daß in der von ihm geſchehenen Delegation ſeiner Gewalten es nicht geſonnen iſt, das Recht zu ertheilen, die Wiedereinſetzung der Bourbone, oder irgend eines Prinzen dieſer Familie, auf den Thron in Vorſchlag zu bringen, nicht einmal im Falle, daß die kaiſerliche Dynaſtie ausſtürbe; eben ſo wenig das Recht, den alten Feudaladel, oder die Feudal- und herrſchaftlichen Rechte, oder die Zehnten, oder irgend eine privilegirte oder herrſchende Religionsübung, oder die Befugniß, die Unwiderruflichkeit des

Verkaufes der Nationaldomainen auf irgend eine Weiſe anzutaſten." —

Allein als nach der Schlacht bei Waterloo, welche Napoleons Schickſal entſchied, Ludwig 18 nach Paris zurückkehrte, trat auch die von ihm ertheilte conſtitutionelle Charte von neuem in Wirkſamkeit; nur daß, wegen der Kämpfe zweier entgegengeſetzter Partheien in beiden Kammern, theils gegen einander ſelbſt, theils gegen die Miniſter, bereits am 5. Sept. 1816 ein neues Wahlgeſetz *) gegeben, dieſes aber theilweiſe ſchon durch das Geſetz vom 5. Febr. 1817, und noch weſentlicher am 12. Jun. 1820 verändert ward.

Durch dieſes neue Wahlgeſetz ward die Zahl der Deputirten von 258 bis auf 430 vermehrt. Von dieſer Zahl ſollten die bis dahin beſtandenen 258 Mitglieder auf die bisherige Weiſe, nämlich von den mittlern Eigenthümern — den Wahlmännern zu 300 Franken Steuern — in den Kreisverſammlungen ernannt werden, doch ſo, daß ein jeder Bezirk oder Kreis einen Deputirten für ſich erwählte. (Blos in den Departementen, worin ſich nicht 300 Wahlmänner, oder, wenn ſie in fünf Kreiſe getheilt ſind, nicht 400 Wahlmänner zu 400 Franken Steuern fänden, oder welche bisher nur einen Deputirten überhaupt zu ernennen hätten, blieben die Wahlen des ganzen Departements gemeinſchaftlich.) Die hinzugekommenen 172 Deputirten hingegen wurden zunächſt von den Reichern ausſchließend gewählt, indem in jedem

*) Ueber die in Frankreich in ältern und neuern Zeiten beſtandenen Wahlformen der ehemaligen Reichsſtände und der gegenwärtigen Deputirten, vgl. Hermes, N. IX. S. 375 ff.

Departement das am meiſten beſteuerte Viertheil der ſämmtlichen Wahlmänner (ſelbſt in dem kleinſten oder ärmſten Departemente wenigſtens die 75 reichſten Beſitzer) wieder eine beſtimmte Anzahl Deputirte in einer beſondern Wahlverſammlung ernennen ſollte, ohne dabei ihr Stimmenrecht bei den Wahlen der Kreiſe zu verlieren. So gab alſo in Frankreich die Ariſtokratie des Vermögens den Ausſchlag theils in der Kammer der Pairs, theils in der ausſchließlichen Wahl eines Drittheils der Deputirtenkammer in den Departementswahlen, theils in der Theilnahme an den Bezirkswahlen, wo die Reichern wieder ein Viertheil der Zahl nach bilden. — Eine ſpätere Veränderung der Verfaſſung geſchah (1824) durch das Septennalitätsgeſetz, nach welchem die Deputirtenkammer nicht theilweiſe, ſondern völlig erneuert wird, ſo daß dieſe Wahl dann 7 Jahre hindurch dauert, wenn ſie nicht während der Zeit vom Könige aufgelöſet wird (wie am 5. Nov. 1827 geſchah). — Auf ähnliche Weiſe ward die politiſche Stellung der Pairskammer durch die königliche Ernennung von 76 neuen Pairs (5. Novbr. 1827) weſentlich verändert.

42.

4) Die Niederlande.

a) Geſchichtliche Einleitung in die Entſtehung und Fortbildung der Verfaſſung der Niederlande.

α) Die erſte Verfaſſung vom J. 1798.

Die aus der frühern Provinzialeinrichtung herſtammende Verfaſſung des Freiſtaates der Niederlande, zuletzt mit einem allgemeinen Erbſtatthalter an

der Spitze der vollziehenden Gewalt, erſchien allerdings im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts als veraltet, und bewirkte, in Verbindung mit mehrern andern Urſachen, die bedeutende politiſche Ohnmacht dieſes Freiſtaates, der im ſiebenzehnten Jahrhunderte und bis zum Frieden von Utrecht (1713) in den europäiſchen Angelegenheiten nicht ſelten das Wort der Entſcheidung führte.

Schon lange gährte der Kampf zwiſchen der oraniſchen und antioraniſchen Parthei, bevor die franzöſiſche Revolution die völlige Umgeſtaltung des innern Staatslebens in den Niederlanden bewirkte. Dies geſchah, als die ſiegreichen franzöſiſchen Heere unter Pichegru am Anfange des Jahres 1795 in dieſem Freiſtaate vordrangen, und am 19. Jan. Amſterdam beſetzten, nachdem am 17. Jan. der Erbſtatthalter nach England abgereiſet war. Der General Dändels ſchloß ſich, an der Spitze einer Legion bataviſcher Patrioten, den Franzoſen an. Die Niederlande wurden als bataviſche Republik ausgeſprochen, und in derſelben die Erbſtatthalterwürde, der Adel, und der Religionsunterſchied in Hinſicht auf bürgerliche Rechte aufgehoben.

Nach dem damals in der Republik Frankreich vorherrſchenden demokratiſchen Syſteme konnte in der, durch feierliches Bündniß an ſie geknüpften, bataviſchen Republik die bisherige Föderativverfaſſung nicht fortdauern. Batavien ſollte eine, der dritten Verfaſſung Frankreichs ähnliche, Conſtitution erhalten. Deshalb ward zum 1. März 1796 eine Nationalverſammlung nach dem Haag berufen, und aus derſelben ein Ausſchuß von 21 Individuen mit der Entwerfung der neuen Verfaſſung beauftragt. Allein der von dieſem Ausſchuſſe gemachte Entwurf

ward im Jahre 1797 von den Urverſammlungen des bataviſchen Volkes verworfen, worauf im September 1797 eine zweite Nationalverſammlung, und in derſelben wieder ein Ausſchuß von 21 Mitgliedern zur Entwerfung einer neuen Verfaſſung zuſammentrat. Bei dem langen Anſtreben dir Demokraten und Föderaliſten gegen einander, ſiegte endlich die Parthei der erſten, nachdem Midderigh, der Präſident der Nationalverſammlung, alle Mitglieder derſelben verhaften ließ, welche die feierliche Erklärung gegen die Statthalterwürde, gegen den Föderalismus, gegen die Anarchie und Ariſtokratie verweigerten. Der franzöſiſche Geſandte Lacroix genehmigte dieſe gewaltſame Maasregel. Sie bewirkte, daß die neue Verfaſſung am 17. März 1798 im Haag unterzeichnet, und am 23. Apr. 1798 ohne Widerſpruch angenommen ward. — Dieſe neue Verfaſſung ging von dem Grundſatze der Volksſouverainetät aus, ſo daß, weil das bataviſche Volk ſeine Angelegenheiten nicht in Perſon beſorgen könne, eine Volksregierung durch Stellvertretung gebildet werden ſollte. Die wichtigſten Folgerungen aus dieſem Grundſatze waren: „Nur allein in den Urverſammlungen werden alle politiſche Rechte durch die Bürger ausgeübt. — Aemter ſind Aufträge der Geſellſchaft für eine beſtimmte Zeit. Sie ſind weder erblich, noch einer Veräußerung fähig, noch beſondere Vorrechte derer, die ſie verwalten. — Jede Art des Gottesdienſtes genießt gleiche Sicherheit und gleichen Schutz. — Alle ſogenannte Herrſchaftsrechte und Titel ſind, ohne irgend eine Ertſchädigung, ſo wie alle Zehent-, Zins-, Nachkaufs-, Tod- und Erbfälle, und alle aus dem Lehnsſyſteme abſtammende Rechte für immer abge-

ſchafft; doch ſoll der ſtellvertretende Körper den Fuß und die Art der Abkaufung aller ſolcher Rechte beſtimmen, welche als Früchte eines weſentlichen Eigenthums betrachtet werden können. — Niemand kann angeklagt oder verhaftet werden, als in Kraft der Geſetze. Diejenigen, die ohne Zuthun des Richters, in einem dringenden Falle verhaftet werden, ſollen längſtens innerhalb 24 Stunden ihrem befugten Richter übergeben werden. — Die Güterconfiſcation wird aufgehoben. — Alle Gilden, Corporationen und Innungen von Gewerben, Handwerken und Fabriken werden abgeſchafft. — Der Beitrag zu den nothwendigen Bedürfniſſen des Staates iſt eine geheiligte Schuld für jeden Bürger, um den Schutz zu vergüten, den er genießt. Dieſer Beitrag wird von allen Bürgern nach dem Verhältniſſe ihres Vermögens geleiſtet. — Zur Ausübung des Stimmenrechts der Bürger wird die ganze Republik in Urverſamlungen, jede zu 500 Seelen, und in Diſtrictsverſammlungen getheilt, worin die Wähler aus vierzig Urverſammlungen zuſammen kommen. — Die drei vornehmſten Gewalten der Republik ſind: die ſtellvertretende, die vollziehende und die richterliche Gewalt. Der ſtellvertretende Körper repräſentirt das ganze Volk, und giebt im Namen deſſelben Geſetze. Er zerfällt in zwei Kammern, die eine von 60, die andere von 36 Mitgliedern. (Es ward auf 20,000 Seelen Ein Repräſentant gerechnet.) — Der Entwurf und erſte Vortrag aller Geſetze und Beſchlüſſe gehört allein und ausſchließlich der erſten, die Beſtätigung oder Nichtbeſtätigung der zweiten Kammer zu. Alle Sitzungen beider Kammern ſind öffentlich. Die von der zweiten Kammer beſtätigten

Beſchlüſſe und Geſetze werden dem Vollziehungsrathe, um darnach zu verfahren, und der erſten Kammer in Abſchrift zugeſchickt. — Der Vollziehungsrath, beſtehend aus fünf Individuen, von welchen jährlich eins austritt, ernennt die verantwortlichen Miniſter, die Commiſſarien bei den Departementsregierungen, bei den Gerichtshöfen, bei den Gemeinderegierungen, und in Kriegszeiten bei der Kriegsmacht zu Waſſer und zu Lande; verkündigt die ihm von dem ſtellvertretenden Körper zugeſandten Geſetze binnen dreien Tagen, und ſorgt für deren Vollſtreckung; er organiſirt die bewaffnete Macht und ernennt alle hohe Officiere; er überſchickt jährlich dem ſtellvertretenden Körper einen Ueberſchlag der gewöhnlichen und der außerordentlichen Staatsausgaben, ſo wie eine Berechnung der im vorigen Jahre bewilligten Summen; er ernennt alle auswärtige diplomatiſche Agenten, und leitet die Unterhandlungen mit dem Auslande; er vorbereitet, führt und ſchließt die Unterhandlungen über Frieden, Bündniſſe, Freundſchafts- und Handelsverträge, doch unter nachfolgender Beſtätigung von dem ſtellvertretenden Körper. In Anſehung der Entſtehung eines Krieges kann er in Unterhandlung treten, aber keinen Beſchluß faſſen, er muß deshalb dem ſtellvertretenden Körper einen mit Gründen unterſtützten Antrag machen; jedes ausgetretene Mitglied des Vollziehungsrathes bleibt zwei Jahre lang nach ſeinem Austritte verantwortlich wegen ſeiner, in dieſer Eigenſchaft verrichteten, Handlungen. — Die Departements- und Gemeinderegierungen ſind adminiſtrative Behörden, dem Vollziehungsrathe untergeordnet und verantwortlich. Jedes Departement (es beſtanden 8 Departemente nach der Verfaſſung) hat ſeine eigene Regierung, beſtehend aus

ſieben in den Urverſammlungen jährlich gewählten Mitgliedern. Ueber jede Gemeinde iſt eine Gemeinderegierung geſetzt, deren Zahl, Wahlform und Sitzungszeit, auf den Antrag des Vollziehungsrathes, von dem ſtellvertretenden Körper jährlich durch ein Reglement beſtimmt wird. — Die Richter ſind unabhängig und unabſetzbar. Jede Gemeinde hat einen, oder mehrere, in den Urverſammlungen gewählte Friedensrichter. Jedes Departement hat einen Gerichtshof zur Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege. Es beſteht ein hoher Nationalgerichtshof zum Erkennen über Vergehen der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, des Vollziehungsrathes, der Commiſſarien und der diplomatiſchen Agenten."

43.

β) Die zweite Verfaſſung vom J. 1801.

Waren in dieſer bataviſchen Verfaſſung der aus 5 Individuen beſtehende Vollziehungsrath (Staatsbewind) dem damaligen Directorium Frankreichs, und die beiden Kammern dem Rathe der Fünfhundert und der Alten nachgebildet, und mußte überhaupt in dieſer Zeit des Weltkampfes die bataviſche Republik das Schickſal der mächtigen Schweſterrepublik theilen; ſo erhielt auch Batavien, nach der Einführung der vierten (conſulariſchen) Verfaſſung in Frankreich, am 16. October 1801 eine neue — die zweite — Verfaſſung, mit einem geſetzgebenden Körper von 35 Mitgliedern, und einem Staatsbewind von 12 Individuen. Dieſe Verfaſſung wiederhohlte, doch ohne Vorausſchickung des Grundſatzes der Volksſouverainetät, die meiſten ſtaatsrechtlichen Beſtim-

mungen der erſten Verfaſſung in Hinſicht der Gleichheit vor dem Geſetze und bei der Beſteuerung, der völligen Aufhebung des Lehnsweſens, des gleichen Schutzes für alle Religionsgeſellſchaften, und der Beibehaltung der Urverſammlungen für die Wahl der Mitglieder des geſetzgebenden Körpers. Allein dem Staatsbewind, aus welchem in jedem Jahre ein Mitglied ausſcheiden ſollte, ward die Initiative der Geſetze zugetheilt, ſo daß er die Geſetzesvorſchläge dem geſetzgebenden Körper vortragen, und die von dieſem genehmigten Geſetze bekannt machen ſollte. Außerdem ſtand ihm zu, alle Verträge, doch unter Vorbehalt der Genehmigung des geſetzgebenden Körpers, abzuſchließen; nur durfte er in Hinſicht einer Kriegserklärung, ohne den Ausſpruch des geſetzgebenden Körpers, keinen Beſchluß faſſen. Ihm ward die Verwaltung der öffentlichen Geldmittel, die Verfügung über die Flotten und Kriegsheere, die Oberaufſicht über die Polizei, und das Recht ertheilt, einen Seerath von 7 Perſonen zu ernennen. — Der geſetzgebende Körper, beſtehend aus 35 Mitgliedern, für das erſtemal unmittelbar von dem Staatsbewinde ernannt, und jährlich zum dritten Theile erneuert, ſollte aus ſeiner Mitte durch Stimmenmehrheit zwölf Individuen, für die Zeit einer jeden Sitzung, ernennen, beſtimmt für die Prüfung der von der Regierung vorgeſchlagenen Geſetze. Bei der Abſtimmung darüber ſollten ſich alle 35 Mitglieder mit einem einfachen Ja oder Nein äußern. Sollte ein Antrag verworfen werden; ſo konnte die Regierung drei ihrer Mitglieder in den geſetzgebenden Körper abordnen, um denſelben näher zu unterrichten. Ward er aber dann von neuem verworfen; ſo ſollte er ganz unter=

bleiben; doch mußte der geſetzgebende Körper ſeine Verwerfungsgründe der Regierung mittheilen. — Die Departementalverwaltungen und Gemeindeverwaltungen, ſo wie die Beſtimmungen über die richterliche Gewalt und deren Behörden wurden, mit wenigen Veränderungen, aus der erſten Verfaſſung beibehalten. —

44.

γ) Die Verfaſſungen vom Jahre 1805 und 1806.

Nur viertehalb Jahre blieb dieſe Verfaſſung in Gültigkeit, und Batavien abhängig von der Dictatur des erſten Conſuls. Als aber in Frankreich Napoleon die kaiſerliche Würde angenommen, und die vierte Verfaſſung durch organiſche Senatusconſulta der monarchiſchen Regierungsform mehr angenähert hatte; ſo erhielt auch die bataviſche Republik am 15. März 1805, unter Napoleons Einfluſſe, eine dritte Verfaſſung, in welcher ein Rathspenſionair als Regent an die Spitze geſtellt, und der geſetzgebende Körper auf 19 Mitglieder, jedoch mit der Auffriſchung der ältern Benennung: hochmögende Repräſentanten, vermindert ward. Die Staatsformen rundeten ſich bereits in dieſer Verfaſſung nach dem monarchiſchen Princip, ſo daß es im Jahre 1806, bei der Ernennung Louis Napoleons zum erblichen Könige von Holland, keiner neuen Verfaſſung, ſondern blos einer Ergänzung dieſer dritten bedurfte.

Dieſe dritte Verfaſſung beſtätigte die Vernichtung des Lehnsweſens, die ſtaatsbürgerlichen Rechte, die Eintheilung der Republik in acht Departemente und der Departemente in Diſtricte. Die Sou-

verainetät des bataviſchen Volkes ſollte durch die Verſammlung der Hochmögenden, mit dem Rathspenſionair, repräſentirt werden. Die 19 Mitglieder der Verſammlung der Hochmögenden wurden (nicht in Urverſammlungen, ſondern) von den Mitgliedern der Departementsverwaltungen auf drei Jahre nach dem Maasſtabe erwählt, daß zur Ernennung eines Mitgliedes der Verſammlung der Hochmögenden die Departementsverſammlung eine Liſte von vier Candidaten an den Rathspenſionair ſchickte, der aus dieſer Liſte zwei bezeichnete, von welchen ſodann die Departementalverſammlung einen wählte. Die Verſammlung der Hochmögenden ſollte nur über die Gegenſtände berathſchlagen, welche ihr von dem Rathspenſionair vorgelegt wurden, und dieſelben, ohne Veränderung oder Modification, annehmen oder verwerfen. Ward das vorgelegte Geſetz angenommen; ſo zeigten ſie es dem Rathspenſionair an, der es bekannt machte und ausführte. Ward der Geſetzesentwurf verworfen; ſo mußten dem Rathspenſionair die Gründe der Weigerung vorgelegt werden, worauf derſelbe den nämlichen Entwurf, nur anders motivirt oder modificirt, von neuem vorlegen konnte. — Die Verſammlung der Hochmögenden hatte ausſchließlich das Recht, über die allgemeinen Petitionen der Staatsbedürfniſſe zu berathſchlagen; die Friedens-, Bündniß- und Handelsverträge zu ratificiren, und, auf den Vorſchlag des Rathspenſionairs, ein Decret zur Kriegserklärung zu erlaſſen; auch übte ſie das Begnadigungsrecht, auf den Vorſchlag des Rathspenſionairs, und nach vorläufiger Einhohlung der Meinung des Nationaltribunals. — Der Rathspenſionair, durch die abſolute Stimmen-

mehrheit der 19 Mitglieder der Verſammlung der Hochmögenden auf 5 Jahre ernannt, und immer wieder wählbar, ſollte die vollziehende Gewalt ausüben im Namen der Hochmögenden, der Repräſentanten der bataviſchen Republik; doch konnte er ſein Amt zu jeder Zeit niederlegen. Er ſollte einen Staatsrath ernennen, deſſen Gutachten und Meinung er über alle Gegenſtände fordern konnte, über welche er ihn um Rath fragen wollte. Erſt nach Anhörung des Staatsraths ſollte er einen Entſchluß wegen der Entwürfe der Geſetze faſſen. Ihm ſtand es zu, alle diplomatiſche Agenten, alle Officiere der Land- und Seemacht, alle Beamtete des Staates und alle Mitglieder der Tribunale zu ernennen, ſo wie die Heere und die Flotten zu leiten. — Die frühern Beſtimmungen über die richterliche Gewalt, ſo wie über die Departemental- und Gemeindeverwaltungen wurden beibehalten. —

Obgleich der Rathspenſionair Schimmelpennink ein rechtlicher, thätiger und umſichtiger Mann war; ſo fühlten doch die Niederländer die drückende Lähmung ihres Handels durch Napoleons Continentalſyſtem, und den Verluſt ihrer Kolonieen in dem zwiſchen Großbritannien und Frankreich erneuerten Kriege. Zunächſt unter dem Vorwande der ſtrengſten Aufrechthaltung des Continentalſyſtems mußte eine, nach Paris berufene, niederländiſche Deputation am 24. Mai 1806 mit Talleyrand einen Vertrag unterzeichnen, in welchem Napoleon für ewige Zeiten dem Staate von Holland die Erhaltung ſeiner verfaſſungsmäßigen Rechte, ſeine Unabhängigkeit, den unverminderten Umfang ſeiner Beſitzungen in beiden Erdtheilen, und ſeine politiſche, bürgerliche und kirchliche Freiheit garantirte, wogegen, auf den Antrag

der Hochmögenden, der Prinz Louis Napoleon zum erblichen und conſtitutionellen Könige von Holland ernannt ward; doch ſollte der König von Holland für immer der Inhaber einer Großwürde des franzöſiſchen Reiches, unter dem Titel Connetable, ſeyn.

Allein Louis Napoleon, der die Krone Hollands nur ungern annahm, berückſichtigte das Intereſſe ſeines Staates ſo ſehr, daß er dadurch die Unzufriedenheit ſeines Bruders erregte, der ihm, bei ſeiner Abreiſe von Paris, öffentlich geſagt hatte: „Hören Sie nie auf, Franzoſe zu ſeyn. Die Würde des Connetable wird Ihnen die Pflichten, die Sie gegen mich zu erfüllen haben und die Wichtigkeit vorzeichnen, die ich mit der Ihnen anvertrauten Bewachung der feſten Plätze verbinde, welche den Norden meiner Staaten ſichern.“ — Durch das conſtitutionelle Geſetz des Königreiches Holland vom 10. Juny 1806 ward die Verfaſſung vom Jahre 1805 beibehalten und beſtätigt, und nur in den Puncten verändert, welche durch die Verwandlung der Republik in ein Königreich nöthig geworden waren. Der König erhielt ausſchließlich und ohne Einſchränkung die gänzliche Ausübung der Regierung und alle Macht, die Vollziehung der Geſetze zu ſichern, und ihnen Achtung zu verſchaffen; ihm ward das Begnadigungsrecht beigelegt; ihm zur Seite ſollte ein Conſeil von Landeseingebohrnen ſtehen; er ſollte vier Miniſter ernennen, und die Regierung der Kolonieen ausſchließlich leiten. Der geſetzgebende Körper, beſtehend aus 38 Mitgliedern, die auf fünf Jahre erwählt wurden, ſollte, gemeinſchaftlich mit dem Könige, die Geſetze geben.

Vergrößerte gleich Napoleon das Königreich Holland, nach dem Tilſiter Frieden, durch das Fürſtenthum Oſtfriesland und die Herrſchaft Jever; ſo mußte daſſelbe doch dagegen Vließſingen und andere Diſtricte ſchon im Jahre 1807 an Frankreich abtreten, und, im Vertrage vom 16. März 1810, zu noch bedeutendern Abtretungen und Opfern ſich verſtehen. Bald darauf verzichtete (1. Jul. 1810) der König Louis auf die Krone Hollands; angeblich zu Gunſten ſeiner Söhne. Allein Napoleon erkannte dieſe Niederlegung nicht an, und ſprach am 9. Jul. 1810 die Einverleibung des ganzen Königreiches Holland ins franzöſiſche Reich aus.

45.

δ) Die Verfaſſung vom Jahre 1814 und 1815.

Sobald aber, nach der Völkerſchlacht bei Leipzig, der preußiſche Heerestheil unter Bülow der Grenze Hollands im Spätjahre 1813 ſich näherte, mußten die wenigen in Holland gebliebenen Franzoſen dieſes Land verlaſſen. Eine aus Eingebohrnen zuſammengetretene einſtweilige Regierungscommiſſion lud den Prinzen Wilhelm Friedrich von Naſſau-Oranien zur Rückkehr aus England ein, und legte ihm (1. Dec. 1813) den Titel eines ſouverainen Fürſten der Niederlande bei. Der Fürſt erſchien am 2. Dec. im Haag, nahm dieſen Titel an, verſprach aber ſogleich, die Regierung unter der Garantie einer zweckmäßigen, die Freiheiten der Niederländer ſichernden, Verfaſſung zu führen. Deshalb berief er zum 28. März 1814 die Notablen der niederländiſchen

Provinzen zuſammen, welche den ihnen vorgelegten Entwurf zur neuen Verfaſſung ſo einſtimmig annahmen, daß von 600 Notablen blos 25 auf einige Abänderungen im Einzelnen angetragen hatten. Doch verzog ſich die Einführung dieſer Verfaſſung ins öffentliche Staatsleben, weil die verbündeten Mächte, nach dem Abſchluſſe des erſten Pariſer Friedens vom 30. Mai 1814, die Vereinigung Belgiens mit Holland ausſprachen; nur daß Luxemburg, auf dem Wiener Congreſſe, für ein beſonderes, zum teutſchen Bunde gehörendes, Großherzogthum, und für eine Secundogenitur des oraniſchen Hauſes erklärt ward, obgleich der Regent des niederländiſchen Staates die volle Souverainetät darüber üben ſollte. Der letztere unterzeichnete am 21. Jul. 1814 die Bedingungen der Vereinigung Belgiens mit Holland, und nahm, mit Zuſtimmung der auf dem Wiener Congreſſe vereinigten Mächte, am 16. März 1815 (in derſelben Zeit, als Napoleon von Elba aus in Frankreich wieder erſchienen war), die königliche Würde, und den Titel: Wilhelm 1, König der Niederlande, Prinz von Naſſau-Oranien und Großherzog von Luxemburg, an. Die Schlacht von Waterloo, auf belgiſchem Boden gekämpft (18. Jun.), entſchied über Napoleons Schickſal. Bald nach derſelben berief der König die Notablen der belgiſchen Provinzen zuſammen, damit ſie gleichfalls die von den Holländern bereits anerkannte Verfaſſung mit den Veränderungen annehmen ſollten, welche in derſelben durch die Vergrößerungen des Königreiches nöthig geworden waren. Allein die verjährte Abneigung der Belgier gegen die Bataver und die den belgiſchen Katholiken unwillkommene völlige Gleichheit aller Staatsbürger ohne Rückſicht auf

die Religion bewirkte, daß theils ein Sechstheil der berufenen Notablen gar nicht erſchien, theils von den verſammelten nur 527 Stimmen für, und 796 Stimmen gegen die neue Verfaſſung ſich erklärten. Doch hatten 126 der letztern ausdrücklich bemerkt, daß ihr Widerſpruch zunächſt nur gegen die in der Verfaſſung ausgeſprochene völlige Freiheit des kirchlichen Cultus und gegen die gleiche Berechtigung aller Bürger zu öffentlichen Aemtern, ohne Rückſicht auf Religion, ſich bezöge. — Der König glaubte in dieſem Widerſpruche keinen Grund zu finden, die Einführung der neuen Verfaſſung zu verzögern. Er ſprach alſo am 24. Aug. 1815 die neue Verfaſſung als Grundgeſetz des Königreiches aus: „theils weil die nördlichen Provinzen dieſes bereits angenommen hätten; theils weil die in Hinſicht der Gleichheit des kirchlichen Cultus aufgeſtellten Beſtimmungen auf Verträge ſich gründeten, und nach den Grundſätzen eingerichtet wären, welche die verbündeten Souveraine in das europäiſche Staatenſyſtem eingeführt hätten. Sie könnten daher aus der niederländiſchen Verfaſſung nicht weggelaſſen werden, ohne die Exiſtenz der Monarchie ſelbſt in die Wagſchale zu legen."

46.

b) Politiſcher Charakter der niederländiſchen Verfaſſung vom 24. Aug. 1815.

Dieſe Verfaſſung umſchließt in eilf Capiteln 234 Artikel. Der weſentliche Inhalt derſelben iſt folgender:

1) Von dem Königreiche und deſſen Einwohnern.

Das Königreich der Niederlande, deſſen Grenzen durch die Wiener Congreßacte beſtimmt wurden,

beſteht aus folgenden Provinzen: Nordbrabant, Südbrabant, Limburg, Geldern, Lüttich, Oſtflandern, Weſtflandern, Hennegau, Holland, Seeland, Namur, Antwerpen, Utrecht, Friesland, Oberyſſel, Gröningen und Drenthe. Das Großherzogthum Luxemburg, ſo wie es durch die Wiener Congreßacte begrenzt iſt, ſteht unter Einer Souverainetät mit dem Königreiche der Niederlande und wird nach demſelben Grundgeſetze regiert; unbeſchadet ſeiner Verhältniſſe zu dem teutſchen Bunde.

Jeder Eingebohrne des Königreiches, ſo wie die Naturaliſirten, ſind zu allen Aemtern fähig. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte iſt durch das Geſetz beſtimmt.

2) Von dem Könige.

Die Krone iſt erblich in den rechtmäßigen männlichen Deſcendenten des Königs Wilhelm nach dem Rechte der Erſtgeburt. In gänzlicher Ermangelung der männlichen Deſcendenten ſind die Töchter des Königs, nach der Primogeniturordnung, zur Thronfolge berufen. Hat aber ein Weib die Krone auf ein anderes Haus übergetragen; ſo tritt dieſes Haus in alle Rechte des jetzt regierenden Hauſes ein.

Der König der Niederlande kann keine andere Krone tragen. Nie kann der Sitz der Regierung außerhalb des Königreiches verlegt werden.

Der König hat eine Civilliſte von 2,400,000 Gulden, aus dem öffentlichen Schatze zahlbar. Auf den Vorſchlag des Königs können von dieſer Summe 500,000 Gulden ihm in Domainen zu völligem Eigenthume angewieſen werden. Außerdem ſind mehrere Sommer- und Winterpalläſte zur Wohnung des Königs beſtimmt.

Der König, die Prinzen und Prinzeſſinnen ſeines Hauſes ſind von allen perſönlichen und directen Auflagen, von der Grundſteuer aber nur für die ihnen angewieſenen Wohnungen befreiet, übrigens allen andern Auflagen unterworfen.

Der älteſte Sohn des Königs, oder ſein männlicher Deſcendent, als präſumtiver Kronerbe, iſt der erſte Unterthan des Königs, führt den Titel eines Prinzen von Oranien, und genießt, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, ein Einkommen von 100,000 Fl. aus dem öffentlichen Schatze, welches nach ſeiner Vermählung verdoppelt wird.

Der König iſt mit erfülltem achtzehnten Jahre mündig. Während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn der König ſich außer Stande befindet, zu regieren, wird die königliche Macht von einem Regenten geübt. Wenn in dem letztern Falle der Prinz von Oranien volle 18 Jahre alt iſt; ſo iſt er Regent von Rechts wegen.

Der König wird, beim Antritte der Regierung, in einer öffentlichen — im Freien gehaltenen — Sitzung der beiden Kammern inaugurirt, nachdem ihm, in dieſer Sitzung, das Fundamentalgeſetz ganz vorgeleſen, und von ihm der in demſelben vorgeſchriebene Eid geleiſtet worden iſt.

Der König hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; er ernennt alle diplomatiſche Agenten. Er erklärt Krieg, ſchließt Frieden, und ſetzt die beiden Kammern der Generalſtaaten davon in Kenntniß. Ihm gehört das Recht, alle andere Verträge und Conventionen abzuſchließen und zu ratificiren. Er ſetzt die beiden Kammern davon in Kenntniß, ſobald er glaubt, daß das Intereſſe und die Sicherheit des Staates es er=

lauben. — Der König verfügt über die Land- und Seemacht, und ernennt die Officiere bei derſelben. — Die oberſte Leitung der Kolonieen gehört ausſchließlich dem Könige. — Er hat die oberſte Leitung der Finanzen; er ordnet und beſtimmt die Beſoldungen der Collegien und Staatsbeamten, welche aus dem öffentlichen Schatze bezahlt werden, und trägt ſie ein in das Budget der Ausgaben des Staates. Die Beſoldungen der Staatsbeamten des richterlichen Standes ſind durch das Geſetz beſtimmt.

Der König ertheilt den Adel. — Er übt das Begnadigungsrecht, nach Abfaſſung eines Gutachtens von dem Obergerichtshofe.

Er legt den Generalſtaaten die Geſetzesentwürfe vor; er beſtätigt oder verwirft die Vorſchläge, welche ihm die Generalſtaaten thun.

Es beſteht ein Staatsrath aus höchſtens 24 Mitgliedern, welche der König nach Belieben ernennt und entſetzt. Der König hat den Vorſitz im Staatsrathe. Im Staatsrathe wird über alle Vorſchläge berathſchlagt, welche der König den Generalſtaaten thut, und von dieſen an ihn gelangen; ſo wie über alle Maasregeln für die innere Verwaltung, und für die Beſitzungen in andern Erdtheilen. — Der König entſcheidet allein, bringt aber ſeine Entſcheidungen zur Kenntniß des Staatsrathes. — Der König gründet Miniſterialdepartemente, und ernennt und entſetzt deren Chefs nach Belieben.

3) Von den Generalſtaaten.

Die Generalſtaaten repräſentiren die Nation. Sie werden aus zwei Kammern gebildet.

Die eine Kammer beſteht aus 110 Mitgliedern, welche von den Staaten der Provinzen nach folgendem Maasſtabe ernannt werden: Nordbrabant ernennt 7, Südbrabant 8, Limburg 4, Geldern 6, Lüttich 6, Oſtflandern 10, Weſtflandern 8, Hennegau 8, Holland 22, Seeland 3, Namur 2, Antwerpen 5, Utrecht 3, Friesland 5, Oberyſſel 4, Gröningen 4, Drenthe 1, Luxemburg 4.

Die andere Kammer, welche den Namen der erſten führt, beſteht aus wenigſtens 40, höchſtens 60 Mitgliedern, die volle 40 Jahre alt ſeyn müſſen, und von dem Könige auf Lebenszeit aus den Perſonen ernannt werden, welche durch dem Staate geleiſtete Dienſte, durch ihre Geburt oder ihr Vermögen am ausgezeichnetſten ſind.

Wählbar in die zweite Kammer ſind Perſonen, welche in der Provinz, von welcher ſie ernannt werden, wohnhaft und volle 30 Jahre alt ſind. Land- und Seeofficiere ſind nur wählbar, wenn ſie einen Rang über den der Capitaine haben. Die Mitglieder der Kammer werden auf drei Jahre erwählt; die Kammer wird jährlich zum dritten Theile erneuert; doch können die heraustretenden Mitglieder unmittelbar darauf wieder gewählt werden. Die Mitglieder dieſer Kammer erhalten Entſchädigung. Ihr Präſident wird, für die Dauer einer Sitzung, von dem Könige ernannt aus einer dreifachen, von der Kammer ihm überreichten, Liſte.

Die Mitglieder der erſten Kammer erhalten eine Summe von 3000 Fl. jährlich, und leiſten den, für die Mitglieder der zweiten Kammer vorgeſchriebenen, Eid in die Hände des Königs. Der Präſident dieſer Kammer wird von dem Könige ernannt.

Die Chefs der allgemeinen Verwaltungsdepar-

temente haben in beiden Kammern Sitz. Ein Mitglied der Provinzialſtaaten, das zu den Generalſtaaten ernannt wird, verliert ſeine vorige Eigenſchaft. Jede der beiden Kammern führt den Titel: edle und hochmögende Herren. Die Generalſtaaten verſammeln ſich jährlich einmal; ihre Sitzungen werden abwechſelnd in einer Stadt der nördlichen und der ſüdlichen Provinzen gehalten. Der König kann ſie außerordentlich zuſammenberufen. Bei dem Ableben des Königs verſammeln ſich dieſelben ohne vorhergegangene Zuſammenberufung.

Keine der beiden Kammern kann einen Beſchluß faſſen, wenn nicht wenigſtens die Hälfte ihrer Mitglieder verſammelt iſt. Jeder Beſchluß wird durch die abſolute Mehrheit der Stimmen gefaßt. Blos die Wahlen und Vorſchläge der Candidaten geſchehen durch geheime Stimmenſammlung.

In den Fällen, wo, nach der Verfaſſung, beide Kammern vereinigt ſind, ſitzen die Mitglieder ohne Unterſchied der Kammern. Der Präſident der erſten Kammer leitet die Berathſchlagungen.

Die geſetzgebende Gewalt wird gemeinſchaftlich von dem Könige und den Generalſtaaten geübt.

Der König richtet die Vorſchläge, welche er den Generalſtaaten thun will, an die zweite Kammer, durch ein Sendſchreiben, welches die Beweggründe enthält, oder durch Commiſſaire. Die Kammer berathſchlagt in allgemeiner Verſammlung über keinen Vorſchlag des Königs eher, als bis ſie ihn in den verſchiedenen Sectionen geprüft hat. Die Sitzungen der zweiten Kammer ſind öffentlich; doch bildet ſich die Kammer zu einer Commité, wenn

der zehnte Theil der anweſenden Mitglieder, oder der Präſident es verlangt. — Wenn die zweite Kammer, nach Berathſchlagung über das Gutachten ihrer Sectionen, den Geſetzesentwurf annimmt; ſo ſendet ſie ihn der erſten Kammer. Wenn ſie ihn nicht annehmen zu können glaubt; ſo benachrichtigt ſie den König davon. — In der erſten Kammer wird über den, von der zweiten Kammer angenommenen, Vorſchlag des Königs in den Sectionen, und ſodann in der allgemeinen Sitzung berathſchlagt. Im Falle der Annahme, ſo wie der Nichtannahme, giebt ſie dem Könige und der zweiten Kammer Nachricht deshalb.

Die Generalſtaaten haben das Recht, dem Könige Vorſchläge zu thun; doch gehört das Recht, eine Berathſchlagung über einen dem Könige zu machenden Vorſchlag zu veranlaſſen, ausſchließlich der zweiten Kammer. Wird der Vorſchlag gebilligt; ſo gehet er an die erſte Kammer. Genehmigt ihn dieſe; ſo legt ſie ihm dem Könige vor, und benachrichtigt davon die zweite Kammer. Verwirft ſie ihn; ſo eröffnet ſie dies der zweiten Kammer. Wenn der König einen Vorſchlag der Generalſtaaten annimmt; ſo drückt er ſich mit den Worten aus: „Der König willigt ein.“ Verwirft er ihn; ſo heißt es: „Der König wird in Ueberlegung nehmen.“

Das Budget der Ausgaben muß die Beiſtimmung der Generalſtaaten haben. Es wird von dem Könige der zweiten Kammer vorgelegt. Das Budget wird in zwei Theile getheilt. Der erſte Theil enthält alle ordentliche, feſte und beſtehende Ausgaben, die ſich beſonders auf den Friedenszuſtand beziehen; der zweite Theil die außerordentlichen, unvorhergeſehenen und ungewiſſen Aus-

gaben, welche vorzüglich zur Zeit des Krieges nach den Umſtänden beſtimmt werden müſſen. Der erſte Theil ſoll, nach der Annahme von den Generalſtaaten, auf zehn Jahr, der zweite nur auf ein Jahr gelten. — Der König läßt jährlich den Generalſtaaten eine genaue Berechnung der Anwendung der öffentlichen Gelder vorlegen.

4) Von den Provinzialſtaaten *).

Die Staaten der Provinzen beſtehen aus den von den drei Ständen erwählten Mitgliedern: des Adels (oder der Ritterſchaft), der Städte, und der Landſchaft. Die Geſammtzahl der Mitglieder der Provinzialſtaaten, ſo wie die von jedem Stande zu erwählende Anzahl, wird von dem Könige nach dem Gutachten einer Commiſſion beſtimmt, welche er in jeder Provinz ernennt.

Die Adlichen jeder Provinz können, nach ihrem Befinden, einen ritterſchaftlichen Verein bilden. Geſchieht es; ſo unterwerfen ſie ihre Reglements der Genehmigung des Königs, ſo wie derſelbe über die erſte Zuſammenberufung deſſelben, und über die Zulaſſung zu demſelben entſcheidet.

Jede Stadt hat ein Wahlcollegium, das jedes Jahr ſich verſammelt, um zu den erledigten Stellen im Staatsrathe zu ernennen. Die ſtimmfähigen Einwohner jeder Stadt ernennen zu den erledigten Stellen in den Wahlcollegien. Die Reglements jeder

*) Unter allen neuen Verfaſſungen des jüngern Europa ſcheint die niederländiſche die wichtige Aufgabe: in welchem Verhältniſſe die Provinzialſtände zu den Reichsſtänden ſtehen ſollen, am umſchießendſten und glücklichſten gelöſet zu haben.

Stadt beſtimmen die Quote der directen Steuer, welche man bezahlen, und die andern Eigenſchaften, welche man haben muß, um ſtimmfähig zu ſeyn.

Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied der Staaten von mehr als einer Provinz ſeyn.

Der König ernennt in allen Provinzen Commiſſaire, die Vollziehung der Geſetze zu ſichern, und über die Intereſſen des Königreiches und der Provinzen zu wachen. Sie haben den Vorſitz in der Verſammlung der Provinzialſtaaten, und der aus ihrer Mitte zu ernennenden Deputationen.

Die Provinzialſtaaten verſammeln ſich jährlich wenigſtens einmal, und zwar auf königliche Zuſammenberufung. Jeder Beſchluß derſelben wird nach der abſoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Provinzialſtaaten unterwerfen die Koſten ihrer Verwaltung dem Könige, der ſie, im Falle der Genehmigung, ins allgemeine Budget der Staatsausgaben aufnimmt.

Die Provinzialſtaaten ernennen in oder außerhalb ihrer Mitte die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalſtaaten. Sie erwählen dieſelben, ſo weit es möglich iſt, aus den verſchiedenen Theilen der Provinz.

Die Provinzialſtaaten ſind beauftragt mit der Vollziehung der Geſetze, welche den Schutz der verſchiedenen Gattungen des Cultus, den öffentlichen Unterricht, die Wohlthätigkeitsanſtalten, die Aufmunterung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe betreffen. Sie haben alles unter ſich, was mit der innern Verwaltung und Oekonomie ihrer Provinz zu-

ſammenhängt. Ihre Verordnungen und Reglements müſſen aber, bevor ſie vollzogen werden können, die königliche Genehmigung erhalten haben. Sie halten darüber, daß die freie Einfuhr und Ausfuhr und der Tranſito der Waaren und Güter nur den, in den Geſetzen begründeten, Beſchränkungen unterliegen. Sie vermitteln die Streitigkeiten der Localbehörden. — Der König kann diejenigen Verhandlungen der Provinzialſtände, welche den Geſetzen oder dem allgemeinen Intereſſe zuwider ſeyn ſollten, ſuſpendiren oder annulliren. — Die Provinzialſtände thun dem Könige Vorſchläge zur Unterhaltung oder Vollendung der Arbeiten und Anſtalten, welche ſie für ihre Provinz nützlich glauben. Sie können zu gleicher Zeit die Mittel vorſchlagen, den Aufwand ganz oder zum Theile auf Koſten der Provinz herbeizuſchaffen. Im Falle der Genehmigung ſteht ihnen die Leitung der Arbeiten und der Verwaltung der Mittel zu, unter der Verpflichtung, Rechnung davon abzulegen. Sie können die Intereſſen ihrer Provinzen und der ihrer Verwaltung Anvertrauten bei dem Könige und den Generalſtaaten unterſtützen.

Die Provinzialſtaaten ernennen aus ihrer Mitte eine Deputation, welche ſowohl während der Dauer ihrer Sitzungen, als auch, wenn ſie nicht verſammelt ſind, im Allgemeinen mit Allem beauftragt iſt, was zur täglichen Verwaltung und zur Vollziehung der Geſetze gehört.

Die Localverwaltungen haben die vollſtändige und gänzliche Leitung ihrer beſondern und häuslichen Intereſſen, wie dieſe durch Reglements beſtimmt iſt, welche die Provinzialſtaaten verfertigen laſſen, und der König beſtätigt. Die Localverwaltungen ſind gehalten, den Provinzialſtaaten

ihr Büdget der Einnahme und Ausgabe vorzulegen, und ſich nach dem zu richten, was die Provinzialſtaaten deshalb vorſchreiben. Keine neue Gemeindeauflage kann ohne Bewilligung des Königs eingeführt werden.

Jeder Einwohner des Königreiches hat das Recht, geſchriebene Petitionen an die competenten Behörden zu ſenden, wenn er es nur individuell, und nicht nomine collectivo thut. Das letztere ſteht blos den geſetzlich conſtituirten und als ſolchen anerkannten Corporationen, und nur über Gegenſtände zu, welche zu ihrem Wirkungskreiſe gehören.

5) Von der Gerechtigkeitspflege.

Es ſoll für das ganze Königreich einen und denſelben Codex des bürgerlichen, peinlichen und Handelsrechts, der Organiſation der richterlichen Gewalt, und des bürgerlichen und peinlichen Verfahrens geben.

Niemand kann, wider ſeinen Willen, ſeinem natürlichen Richter entzogen, und niemand, außer wenn er auf friſcher That ergriffen wird, anders, als Kraft eines Befehls ſeines Richters verhaftet werden, welcher motivirt ſeyn, und der verhafteten Perſon im Augenblicke der Verhaftung, oder unmittelbar nachher, vorgezeigt werden muß. — Wenn, bei außerordentlichen Umſtänden, die öffentliche Behörde einen Bürger verhaften läßt; ſo muß der, der den Befehl der Verhaftung gab, binnen 24 Stunden den Richter des Ortes davon in Kenntniß ſetzen, und ſpäteſtens in 3 Tagen die verhaftete Perſon an ihn abliefern.

Die Confiſcation des Vermögens kann nie ſtatt finden, um welches Verbrechens willen es auch ſey.

Jedes Criminalurtheil, das auf Condemnation erkennt, muß das Verbrechen mit allen Umſtänden, welche es begründen, ausſprechen, und die Artikel des Geſetzes anführen, welche die Strafe androhen. — Bei den Civilurtheilen werden die Gründe angegeben.

Jedes Urtheil wird in öffentlichem Gerichte ausgeſprochen.

Es giebt für das ganze Königreich einen Obergerichtshof als oberſtes Tribunal. Unter der Gerichtsbarkeit deſſelben ſtehen die Mitglieder der Generalſtaaten, die Chefs der allgemeinen Verwaltungsdepartemente, die Staatsräthe und die Commiſſaire des Königs in den Provinzen, wegen aller während der Dauer ihres Amtes begangenen Vergehungen. — Der Obergerichtshof hat die Oberaufſicht über die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege im ganzen Königreiche. — Der König ernennt zu den erledigten Stellen des Obergerichtshofes aus einer dreifachen Liſte, welche ihm die zweite Kammer überreicht; auch ernennt er den Präſidenten deſſelben aus ſeiner Mitte, und den Generalprocurator.

Es giebt einen Gerichtshof für einen oder mehrere Provinzen. Der König ernennt zu den erledigten Stellen aus einer dreifachen Liſte, welche ihm von den Provinzialſtaaten überreicht wird; auch ernennt er den Präſidenten und die Generalprocuratoren dieſer Gerichtshöfe.

Die Verwaltung der Civiljuſtiz iſt den Provinzialgerichtshöfen anvertraut.

Auf Lebenszeit werden ernannt: die Mitglieder des Obergerichtshofes, der Provinzialgerichtshöfe und der Criminaltribunale, ſo wie die Generalprocuratoren. Die Dauer der Functionen der andern Richter iſt

durch das Geſetz beſtimmt. Kein Richter kann ſeiner Stelle anders, als auf ſein Anſuchen, oder durch ein Urtheil entſetzt werden.

Kriegsräthe und ein Oberkrieggerichtshof erkennen über alle Vergehungen der Land- und Seeſoldaten. — Die ordentlichen Tribunale erkennen über alle wider eine Militairperſon angeſtellte Civilklagen.

6) Von dem Cultus.

Die Freiheit der religiöſen Meinungen iſt Allen garantirt, und gleicher Schutz allen religiöſen Gemeinden im Königreiche bewilligt.

Alle Unterthanen des Königs, ohne Unterſchied des kirchlichen Glaubens, genießen dieſelben bürgerlichen und politiſchen Rechte, und ſind zu allen und jeden Würden und Aemtern fähig.

Der König wacht darüber, daß die für die verſchiedenen Gattungen des Cultus angewieſenen Summen, welche aus dem öffentlichen Schatze bezahlt werden, keine andere Anwendung erhalten, als die, für welche ſie beſtimmt ſind. Der König wacht darüber, daß kein Cultus in der durch die Verfaſſung geſicherten Freiheit der Ausübung geſtört werde. — Er wacht darüber, daß alle Gattungen des Cultus in dem Gehorſame verbleiben, welchen ſie den Geſetzen des Staates ſchuldig ſind.

7) Von den Finanzen.

Keine Auflage kann anders, als Kraft eines Geſetzes, eingeführt werden.

In Hinſicht der Abgaben findet kein Privilegium ſtatt.

Alle Jahre wird die öffentliche Schuld, nach dem Intereſſe der Staatsgläubiger, in Berathung gezogen.

Es giebt für das ganze Königreich eine Rechnungskammer, beauftragt mit der Prüfung und Liquidation der jährlichen Rechnungen der allgemeinen Verwaltungsdepartemente, und aller, welche dem Staate Rechenſchaft ablegen müſſen. — Der König ernennt zu den erledigten Stellen derſelben aus einer dreifachen Liſte, welche die zweite Kammer der Generalſtaaten ihm vorlegt.

8) Von der Vertheidigung des Staates.

Zufolge alter Gewohnheit und nach den Grundſätzen der Utrechter Union, iſt eine der erſten Pflichten der Einwohner des Königreiches, zur Erhaltung der Unabhängigkeit und zur Vertheidigung des Staates die Waffen zu tragen.

Der König ſorgt dafür, daß eine hinreichende Land- und Seemacht, welche durch freiwillige Dienſtnehmung Einheimiſcher oder Fremder gebildet wird, beſtändig unterhalten werde, um in oder außer Europa zu dienen. — Fremde Truppen können nur mit gemeinſamer Uebereinſtimmung des Königs und der Generalſtaaten in Dienſte genommen werden.

Unabhängig von dem ſtehenden Land- und Seeheere giebt es eine Nationalmiliz, von welcher in Friedenszeiten jährlich ein Fünftheil verabſchiedet wird. Sie wird, ſo weit es möglich iſt, durch freiwilliges Anwerben gebildet, in Ermangelung aber der hinreichenden Anzahl freiwillig Angeworbener, durch das Loos vollzählig gemacht. Alle am 1. Jan. jedes Jahres unverheirathete Einwohner, welche zu dieſer Zeit das 19te Jahr erreicht und das 23ſte noch nicht beendigt haben, nehmen an der Ziehung Theil. — In gewöhnlichen Zeiten wird

die Miliz jährlich einen Monat lang exercirt. Im Falle eines Krieges, oder bei außerordentlichen Umſtänden, kann der König die ganze Miliz berufen und verſammelt halten. In keinem Falle kann die Miliz in den Kolonieen gebraucht werden; auch darf ſie in keinem Falle, ohne die Einwilligung der Generalſtaaten, die Grenzen des Königreiches überſchreiten, außer bei dringenden Gefahren.

Alle Ausgaben, die auf die Heere des Staates ſich beziehen, werden von dem öffentlichen Schatze getragen.

9) Von der Direction der Gewäſſer, Brücken und Straßen.

Der König hat die Oberaufſicht über die hydrauliſchen Werke, Brücken und Straßen ohne Unterſchied. Es beſteht eine Generaldirection derſelben. Der König beſtimmt, nachdem er die Provinzialſtaaten gehört hat, und nach dem Gutachten des Staatsrathes, welche Arbeiten unter die Leitung des Staates geſtellt werden ſollen.

Die Provinzialſtaaten haben die Aufſicht über die Kanäle, Fahrwaſſer, Seen, Gewäſſer, Brücken und Straßen, welche auf Koſten der Geſellſchaften, Gemeinden oder Privatperſonen beſtehen. — Sie haben in ihren Provinzen die Aufſicht über die Benutzung der Torfgruben, Steinbrüche, Steinkohlenlager und andere Gruben und Bergwerke, ſo wie über die Wäſſerungen, Eindeichungen und Austrocknungen.

Die an den Barrieren, Brücken und Schleuſen bezahlten Zölle ſind zur Unterhaltung und Verbeſſerung der Straßen, Brücken, Kanäle und ſchiffbaren Flüſſe beſtimmt. Der Ueberſchuß, wenn einer da iſt, bleibt für Ausgaben von derſelben

Beſchaffenheit in derſelben Provinz aufgehoben; mit alleiniger Ausnahme der auf den großen Communicationswegen des Königreiches erhobenen Zölle, deren Ueberſchuß zu denſelben Zwecken da, wo es der König befiehlt, verwendet werden kann.

10) Von dem öffentlichen Unterrichte und den Wohlthätigkeitsanſtalten.

Der öffentliche Unterricht iſt ein beſtändiger Gegenſtand der Vorſorge der Regierung. Der König läßt jährlich den Generalſtaaten Rechenſchaft ablegen von dem Zuſtande der obern, mittlern und niedern Schulen.

Da die Preſſe das zweckmäßigſte Mittel iſt, Aufklärung zu verbreiten; ſo kann jeder derſelben ſich bedienen, um ſeine Gedanken mitzutheilen, ohne eine vorgängige Erlaubniß nöthig zu haben. Allein jeder Verfaſſer, Drucker, Herausgeber oder Vertheiler iſt für die Schriften verantwortlich, welche die Rechte der Geſellſchaft oder eines Individuums verletzen.

Von der Verwaltung wohlthätiger Anſtalten und der Erziehung der Armen wird ebenfalls den Generalſtaaten jährlich Rechenſchaft abgelegt.

11) Von den Veränderungen und Zuſätzen zur Verfaſſung.

Wenn die Erfahrung zu erkennen gäbe, daß Abänderungen oder Zuſätze zu der Verfaſſung nothwendig wären; ſo muß ein Geſetz ſie mit Präciſion bezeichnen, indem es zugleich ihre Nothwendigkeit ausſpricht.

Dieſes Geſetz wird den Provinzialſtaaten zuge-

ſandt, welche in der Friſt, die es feſtſetzt, den ordentlichen Mitgliedern der zweiten Kammer der Generalſtaaten eine gleiche Anzahl außerordentlicher Mitglieder hinzufügen, die auf dieſelbe Art, wie die erſten, gewählt werden.

Die zweite Kammer kann keinen Entſchluß über eine Abänderung oder einen Zuſatz zu der Verfaſſung nehmen, wenn nicht zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig ſind. Die Beſchlüſſe werden nach der Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen gefaßt.

Keine Abänderung in der Verfaſſung oder in der Succeſſionsordnung kann während einer Regentſchaft gemacht werden.

47.

5) Italien.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Da alle, ſeit dem Jahre 1797 bis zum Jahre 1814 in den einzelnen italieniſchen Staaten eingeführte, neue Verfaſſungen nach der Verzichtleiſtung Napoleons auf die Throne Frankreichs und Italiens (11. Apr. 1814) wieder erloſchen ſind, und, ſeit Wiederherſtellung der vorigen Ordnung der Dinge in Italien, nur im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, im Kirchenſtaate und in den joniſchen Inſeln conſtitutionelle Statute beſtehen; ſo kann das poſitive öffentliche Staatsrecht jener wieder erloſchenen Verfaſſungen Italiens blos geſchichtlich gedenken, und den politiſchen Charakter derſelben nur in kurzen Umriſſen angeben.

Dazu kommt, daß, als Napoleons Herrſchaft ihren höchſten Gipfel erreicht hatte, ein bedeutender

Theil Italiens dem eigentlichen Frankreiche ſelbſt einverleibt war, — ſo namentlich Savoyen, Piemont, Nizza, Genua, Parma, Toſkana und ein großer Theil des Kirchenſtaats, mit der Stadt Rom, — in welchen Ländern, als Theilen Frankreichs, bis zum Jahre 1814 die vierte Verfaſſung Frankreichs galt, während, außer dieſen Frankreich einverleibten Ländern, blos noch das Königreich Italien und das Königreich Neapel, als beſondere, aber von Napoleon abhängige, Staaten beſtanden. Selbſt die joniſchen Inſeln gehorchten von 1807 — 1814 dem mächtigen Kaiſer. Nur die unbedeutende Republik S. Marino und das unter brittiſchem Schutze ſtehende Königreich Sicilien waren im Genuſſe ihrer Selbſtſtändigkeit geblieben.

Als im Jahre 1797 der älteſte Freiſtaat Italiens, Venedig, zuſammenſtürzte, und ſeine Provinzen im Frieden zu Campo Formio zwiſchen Oeſtreich (zur Entſchädigung für Belgien) und der cisalpiniſchen Republik getheilt wurden, friſtete der Freiſtaat Genua, unter mehrmaligem Wechſel ſeiner Verfaſſungsformen *), ſein politiſches Daſeyn bis zum

*) Ueber dieſen Wechſel vergl. meine Europ. Conſtitt. Th. 3. S. 452 ff. — Die Veränderungen in der frühern ariſtokratiſchen Verfaſſung Genua's, welches den Namen liguriſche Republik annahm, begannen mit der von Bonaparte und drei Deputirten Genua's am 6. Jun. 1797 abgeſchloſſenen Convention von Montebello, worin die ariſtokratiſche Staatsform in eine demokratiſche verwandelt, dieſe aber durch die Verfaſſungen vom 2. Dec. 1797, vom 26. Jun. 1802, und vom 1. Dec. 1802 mehrmals verändert, und namentlich durch die letztere theilweiſe den frühern Einrichtungen wieder angenähert ward.

4. Juny 1805, wo er Frankreich, und ſpäter (1814), nach den Beſchlüſſen des Wiener Congreſſes, den Staaten des Königs von Sardinien auf dem italiſchen Feſtlande einverleibt ward.

48.

Die verſchiedenen — wieder erloſchenen — Verfaſſungen der cisalpiniſchen Republik.

Der Beſieger Italiens, beſonders ſeit er die conſulariſche Würde Frankreichs bekleidete, ſchien mit den Verfaſſungsformen Liguriens deshalb ſo oft zu experimentiren, um den Genueſen den ihnen gebliebenen Schatten der politiſchen Selbſtſtändigkeit zu verleiden (weshalb bereits bei der Verſammlung der Staatsconſulta der cisalpiniſchen Republik zu Lyon [Dec. 1801 und Jan. 1802] die daſelbſt anweſenden liguriſchen Deputirten den erſten Conſul nicht ſprechen konnten; weil ſie in die damals beabſichtigte Einverleibung Liguriens in Cisalpinien nicht willigen wollten, bis ſie drei Jahre ſpäter, während Napoleons Anweſenheit zur Königskrönung in Mailand, um die Einverleibung Genua's in Frankreich bitten mußten). Dagegen meinte er es ernſtlich mit der Selbſtſtändigkeit, ſo wie mit der politiſchen Vergrößerung und Verſtärkung ſeiner Lieblingsſchöpfung in Italien, mit der cisalpiniſchen Republik, die im Jahre 1802 den Namen italieniſche Republik, und im Jahre 1805 den Namen Königreich Italien annahm. Dieſer Staat erhielt von 1797 bis 1805 mehrere Verfaſſungsformen, welche zwar theilweiſe dem wechſelnden politiſchen Charakter der franzöſiſchen dritten und vierten Verfaſſung nachgebildet waren, in vielen weſentlichen Puncten aber von den einzelnen

Beſtimmungen dieſer für Frankreich geltenden Conſtitutionen ſich unterſchieden.

Schon am 20. Mai 1796 hatte Bonaparte, nach ſeinen erſten Siegen in Oberitalien über die Oeſtreicher und Piemonteſen, die Freiheit der Lombardei ausgeſprochen, und Anfangs aus den öſtreichiſchen Herzogthümern Mailand und Mantua die transpadaniſche, ſo wie aus den eroberten päpſtlichen Legationen Bologna und Ferrara die cispadaniſche Republik gebildet, zu welcher er, nach Aufhebung des Waffenſtillſtandes mit dem Herzoge von Modena (8. Oct. 1796), Modena und Reggio ſchlug. Der Papſt Pius 6 mußte im Frieden zu Tolentino (19. Febr. 1797) die Legationen Bologna, Ferrara und Romagna an die neue Republik abtreten, die auch Franz 2 bereits in den Friedenspräliminarien zu Leoben (16. Apr. 1797) als transpadaniſche, und, nachdem ſie am 30. Jun. 1797 von Bonaparte ihre erſte politiſche Geſtaltung, ihre geographiſche Eintheilung in eilf Departemente und den Namen cisalpiniſche Republik erhalten hatte, im Frieden zu Campo Formio (17. Oct. 1797) als cisalpiniſche Republik, und zwar in dem Range des aufgelöſeten Freiſtaates Venedig, anerkannte. Sie beſtand, — bis zum Thalwege der Etſch, als der Grenze zwiſchen ihr und den öſtreichiſchen Beſitzungen in Italien, — aus Mailand, Mantua, Modena, Reggio, Maſſa, Carrara, Bologna, Ferrara, Bergamo, Breſcia, Crema, und aus den von der Schweiz getrennten Landſchaften Veltlin, Cleven und Bormio.

Die Verfaſſung vom 30. Juny 1797 beruhte, wie ihr Vorbild, die dritte franzöſiſche, auf dem

demokratiſchen Princip, mit ausgeſprochener Volksſouverainetät und angenommenen Urverſammlungen. Die geſetzgebende Gewalt ward geübt von zwei Räthen: einem großen Rathe von 80 bis 120 Mitgliedern und einem Rathe der Alten von 40 bis 60 Individuen, welche beide Räthe jährlich zum dritten Theile erneuert werden ſollten. Dem Rathe der Alten ſtand es zu, die Beſchlüſſe des großen Rathes anzunehmen, oder zu verwerfen. Die vollziehende Gewalt lag in den Händen eines Directoriums von fünf Perſonen. In jedem Departement ſollte eine Centralverwaltung, in jedem Bezirke eine Municipalverwaltung organiſirt werden.

Kaum war aber der Stifter des cisalpiniſchen Freiſtaates nach Aegypten abgegangen, als der franzöſiſche Geſandte Trouvé *) zu Mailand am 30. Aug. 1798 weſentliche Veränderungen in der Verfaſſung deſſelben vornahm. Er erklärte, die bisherige Verfaſſung ſey nur eine Art von militäriſcher Anordnung, und von dem Volke auf keine Weiſe, weder durch unmittelbare Annahme, noch durch Ernennung zu den öffentlichen Aemtern beſtätigt geweſen. Er verminderte daher die Zahl der Deputirten und der Departemente, veränderte die Beſtimmungen der geſetzgebenden Räthe, die Organiſation der Gerichtshöfe u. ſ. w., worauf der große Rath dem Rathe der Alten dieſe Veränderungen bekannt machte. Allein bald darauf (19. Oct. 1798) veränderte der Obergeneral des franzöſiſchen Heeres in Italien, Brune, die von Trouvé gemachten Einrichtungen, indem er verſchiedene Mitglieder der geſetzge-

*) Allg. Zeit. 1798, die Nummer vom 19. Sept.

benden Räthe und des Directoriums abſetzte, und andere an deren Stelle ernannte. Doch mißbilligte das franzöſiſche Directorium dieſen Schritt öffentlich, und der franzöſiſche Regierungscommiſſair Rivaud erklärte den Cisalpiniern in einer Proclamation *): „Ihr ſollt unabhängig und frei ſeyn; das iſt der Wunſch der Natur; das iſt der Wunſch des franzöſiſchen Volkes. Ihr ſollt in Rückſicht auf die Grundgeſetze eurer Republik das Recht ausüben, welche euch eure Souverainetät ertheilt.“

49.

Die Verfaſſung der italieniſchen Republik vom Jahre 1802.

Die neue politiſche Geſtaltung Cisalpiniens ward aber durch den im Jahre 1799 erneuerten Krieg verhindert, und die Republik ſelbſt, nach dem Vordringen der Oeſtreicher und Ruſſen in Oberitalien, aufgehoben, bis Bonaparte's Sieg bei Marengo (14. Jun. 1800) ſie von neuem ins Leben rief. Oeſtreich erkannte ſie zum zweitenmale im Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) an, nach welchem der Thalweg der Etſch ihre Grenzen gegen die Beſitzungen Oeſtreichs in Italien bildete. Eine Staatsconſulta derſelben, beſtehend aus 450 Perſonen und von dem erſten Conſul Frankreichs nach Lyon berufen, legte der Republik den Namen der italieniſchen bei, ernannte den erſten Conſul zu ihrem Präſidenten, und gab (28. Jan. 1802) dem Staate eine neue Verfaſſung. Dieſe Verfaſſung unterſchied ſich von der franzöſiſchen Verfaſſung des Jahres 1799 durch viele Eigenthüm-

*) Allg. Zeit. 1798, vom 26. Dec.

lichkeiten, die in der Geſchichte der neueuropäiſchen Verfaſſungen nicht übergangen werden dürfen. Denn, nachdem ſie Eingangsweiſe die römiſch-katholiſche apoſtoliſche Religion als Staatsreligion aufgeſtellt, und ausgeſprochen hatte, daß die Souverainetät auf der Geſammtheit der Bürger beruhe, erklärte ſie drei Wahlcollegia, — das Collegium der Grundeigenthümer, das der Gelehrten, und das der Kaufleute — für das erſte Organ der Nationalſouverainetät. Auf die Einladung der Regierung verſammelten ſich dieſe Collegia wenigſtens einmal aller zwei Jahre, um ihre Zahl zu ergänzen, und um die Mitglieder der Staatsconſulta, des geſetzgebenden Körpers, der Reviſions- und Caſſationsgerichte, und die Rechnungscommiſſarien zu ernennen. Das Collegium der Grundeigenthümer beſtand aus 300 Bürgern, welche aus liegenden Gründen ein jährliches Einkommen von 6000 Lire haben mußten; das Collegium der Gelehrten aus 200 Bürgern, die unter den berühmteſten Männern aus allen Arten von Wiſſenſchaften und freien oder mechaniſchen Künſten, oder aus den durch ihre Lehre in Kirchenſachen, oder durch ihre Kenntniſſe in der Moral, in der Geſetzgebung, in der Staatskunſt und in der Staatsverwaltung ausgezeichnetſten Männern erwählt wurden; das Collegium der Kaufleute aus 200 Bürgern, die unter den im beſten Credite ſtehenden Kaufleuten und durch die Wichtigkeit ihres Gewerbes ausgezeichnetſten Fabricanten gewählt wurden. — Außerdem beſtand eine Cenſur, gebildet aus 9 Grundeigenthümern, 6 Gelehrten und 6 Kaufleuten, frei gewählt von dieſen drei Collegien aus ihrer Mitte. Dieſe Cenſur ernannte, nach den von den Collegien

ihr zugeſandten Verzeichniſſen, zu den oben aufgeführten Staatsämtern nach der abſoluten Stimmenmehrheit; ſie unterſuchte die Anklagen der verfaſſungswidrigen Handlungen und der Verſchwender des Staatsvermögens, ſobald zwei Collegia erklärt hatten, daß die Anklage berückſichtigt werden ſolle; auch konnte ſie der Regierung unmittelbar, doch geheim, zu erkennen geben, ein Beamter habe das Zutrauen der Nation verloren, oder das Staatsvermögen verſchleudert. Es gab einen Präſidenten, gewählt auf zehn Jahre, einen Vicepräſidenten, einen Staatsrath, Miniſter mit Verantwortlichkeit, und einen Geſetzgebungsrath. Dem Staatsrathe, beſtehend aus 8 Perſonen, ſtand es beſonders zu, die diplomatiſchen Verträge, und alles zu prüfen, was auf die auswärtigen Angelegenheiten ſich bezog. Die Miniſter wurden vom Präſidenten ernannt und konnten von ihm entlaſſen werden. Der Geſetzgebungsrath, gebildet aus 10 Bürgern und erwählt von dem Präſidenten, hatte eine berathende Stimme über die vom Präſidenten vorgeſchlagenen Geſetzesentwürfe, die nur durch abſolute Stimmenmehrheit gutgeheißen werden konnten, und war mit der Abfaſſung der Geſetzesentwürfe, und der Entwickelung ihrer Beweggründe beauftragt. Der geſetzgebende Körper endlich beſtand aus 75 Perſonen, die 30 Jahre alt ſeyn mußten, und aller zwei Jahre zum dritten Theile erneuert wurden. Die Regierung berief den geſetzgebenden Körper jährlich zu einer zweimonatlichen Sitzung zuſammen; ſie konnte ihn auch vertagen. Die Mitglieder der Collegien, des Staatsrathes, des Geſetzgebungsrathes und die Miniſter hatten das Recht, den Sitzungen des geſetzgebenden Körpers auf der ihnen beſtimmten Tribune

beizuwohnen. Der geſetzgebende Körper ernannte aus ſeiner Mitte eine Commiſſion von wenigſtens 15 Sprechern. Jeder von der Regierung überſchickte Geſetzesentwurf ward dieſer Commiſſion mitgetheilt, die den Entwurf prüfte, darüber mit den Räthen der Regierung ſich beſprach, und ſodann dem geſetzgebenden Körper ihr Votum zur Genehmigung oder Verwerfung des Geſetzesentwurfes vorlegte, worauf der Entwurf vor dem verſammelten geſetzgebenden Körper von zwei Sprechern deſſelben und von zwei Räthen der Regierung debattirt, und über die Annahme oder Verwerfung deſſelben von dem geſetzgebenden Körper, mit geheimer Abſtimmung und nach abſoluter Stimmenmehrheit, entſchieden ward. — Es beſtand ein Caſſationsgericht; Geſchwornengerichte ſollten nach zehn Jahren eingeführt werden. — Uebrigens galt kein bürgerlicher Unterſchied, als der von der Verwaltung der öffentlichen Aemter ausging; es beſtand die freie Ausübung eines jeden Gottesdienſtes; Verhaftungen durften ohne den Befehl einer obrigkeitlichen dazu berechtigten Behörde nicht verfügt werden; es gab keine Privilegien für Handel und Kunſtfleiß; es beſtand ein Nationalinſtitut und eine National-Oberrechnungskammer; kein bewaffnetes Corps durfte berathſchlagen; kein Käufer von Nationalgütern durfte im Beſitze geſtört werden; die nicht verkauften Nationalgüter bildeten die Grundlage der Einkünfte für die Biſchöffe, ihre Capitel, für die geiſtlichen Seminarien und die Pfarrer.

50.
Verfaſſung des Königreiches Italien ſeit 1805.

Dieſe Verfaſſung erfuhr, nach Napoleons Er-

nennung zum Könige von Italien, bereits mehrere Modificationen in dem constitutionellen Statut vom 27. März 1805, welche die königlichen Rechte, die Regentſchaft und die Großbeamten des Königreiches betrafen; noch wichtigere aber in dem constitutionellen Statute vom 5. Juny 1805, durch welches die Beſtimmungen der Verfaſſung in Hinſicht der drei Collegia, der Cenſur, des Staatsraths, des Geſetzgebungsraths und des geſetzgebenden Körpers bedeutend verändert wurden. —

Die Gültigkeit dieſer Verfaſſung und der conſtitutionellen Statute beſtand bis zu Napoleons Thronentſagung am 11. Apr. 1814. — Das Königreich Italien, wie es bis dahin beſtanden hatte, ward auf dem Congreſſe zu Wien aufgelöſet; Mailand aber, Mantua und Venedig kamen an Oeſtreich zurück. Der Kaiſer Franz gab dieſen italieniſchen Ländern am 7. Apr. 1815 den Namen: lombardiſch-venetianiſches Königreich, und theilte daſſelbe in die beiden Gubernien von Mailand und Venedig. Das erſte Gubernium umſchließt die Provinzen: Mailand, Mantua, Cremona, Sondrio (Veltlin), Como, Bergamo, Breſcia, Pavia und Lodi; das zweite die Provinzen: Venedig, Verona, Padua, Vicenza, Rovigo, Treviſo, Belluno und Udine.

Am 24. Apr. 1815 unterzeichnete der Kaiſer Franz die neue Verfaſſung dieſes Königreiches, welche am 17. Mai zu Mailand bekannt gemacht ward.

51.

b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches vom 24. Apr. 1815.

Eingangsweiſe erklärte der Kaiſer, es ſey ſeine Abſicht, Collegia von Männern aus den verſchiedenen Klaſſen der Nation zu bilden, um die Wünſche und Bedürfniſſe der Nation auf regelmäßigem Wege kennen zu lernen; deshalb habe er das Königreich in das Territorium von Mailand und das Territorium von Venedig eingetheilt, und für jedes eine Centralcongregation aufgeſtellt, wovon die eine in Mailand, die andere in Venedig ihren Sitz haben ſolle. Ueberdies werde in dem Hauptorte jeder Provinz, wo ſich eine königliche Delegation befinde, eine Provinzialcongregation angeordnet.

Die beiden Theile der Verfaſſung handeln: 1) von den Centralcongregationen, und 2) von den Provinzialcongregationen.

Erſter Theil.

Von den Centralcongregationen.

Sie ſollen a) aus adlichen, b) aus nichtadlichen Güterbeſitzern, und c) aus den Repräſentanten der königlichen Städte beſtehen, und den Gouverneur des Territoriums, oder ſeinen Stellvertreter, zum Präſidenten haben.

Jede Provinz des Territoriums ſendet einen adlichen und einen nichtadlichen Güterbeſitzer zur Congregation.

Um in die Congregation eintreten zu können, müſſen die Güterbeſitzer das lombardiſch-vene-

tianiſche Bürgerrecht (die Adlichen außerdem einen vom Kaiſer beſtätigten Adelsbrief), ein ſteuerbares Gut von wenigſtens 4000 Scudi Werth, und 30 Altersjahre haben. — Ausgeſchloſſen ſind alle Staatsbeamte und Geiſtliche; alle ihrer Vermögensverwaltung für unfähig Erklärte; alle, die nicht eine im Königreiche geduldete chriſtliche Religion bekennen, und alle in einer beſtandenen Criminaluntersuchung nicht für völlig unſchuldig Erklärte.

Um in die Congregation eintreten zu können, müſſen die Repräſentanten der königlichen Städte das Bürgerrecht, 4000 Scudi in liegenden Gütern, Fabriken oder im Handel, feſten Wohnſitz in der Stadt, und 30 Altersjahre haben. Ausgeſchloſſen ſind die Bankerottirer und die Gemeindebeamten, ſo lange ſie im Dienſte ſtehen.

Der Kaiſer ernennt jedes Glied der Centralcongregation aus drei Perſonen, die von den bisher bevollmächtigten Corporationen vorgeſchlagen werden.

Das Verfahren der Corporationen beſteht darin, daß die Gemeinderäthe (nach der Vorſchrift des Geſetzes vom 8. Jun. 1805) einen adlichen und einen unadlichen Beſitzer aus ihrem Bezirke, die königlichen Städte aber drei Bürger aus ihrer Mitte wählen, und das Protocoll darüber der Provinzialverwaltung einſenden, welche die Namen der Vorgeſchlagenen, nach den drei Klaſſen, in Tabellen bringt, mit Bemerkungen begleitet, und dem Gouverneur der Provinz zuſtellt, der dann an den Kaiſer berichtet. In Zukunft ſollen aber, im Falle der Erſetzung von Gliedern in der Centralcongregation, die Gemeinden ihre Wahlprotocolle an die Provinzialcongregationen richten, welche drei daraus der Centralcongregation vorſchlagen. Die letztere legt ihre an-

rathende Wahl dem Kaiſer zur wirklichen Ernennung vor. Die königlichen Städte ſchicken ihre Protocolle unmittelbar an die Centralcongregation.

Die Dauer der Amtsverrichtung der Congregationsglieder iſt ſechs Jahre; ſie ſind ſogleich wieder wählbar. Doch ſoll, um nicht die Congregationen auf einmal aufzulöſen, nach den erſten drei Jahren die Hälfte der adlichen und die Hälfte der nichtadlichen Güterbeſitzer austreten. Außerdem behält der Kaiſer ſich vor, diejenigen Glieder auszuſtoßen, die ſich des in ſie geſetzten Zutrauens unwürdig bezeigen würden.

Die Glieder der Centralcongregation heißen Deputirte zur Centralcongregation, und erhalten, aus dem Territorio, 2000 Fl. jährliche Beſoldung.

Die Centralcongregation ſoll ſich beſchäftigen: mit Vertheilung und Einregiſtrirung der vom Kaiſer ausgeſchriebenen außerordentlichen Steuern; mit Fortſetzung des noch nicht beendigten Steueranſchlags der Diſtricte; mit Unterſuchung der Gemeindeausgaben und Laſten, und mit der Erörterung, welche Laſten die Städte und Gemeinden, welche die Provinzen, und welche das ganze Territorium tragen ſoll; mit Vertheilung der Militairleiſtungen auf das ganze Land, im Kriege wie im Frieden; mit Oberaufſicht auf Brücken, Dämme und Straßen, die nicht unmittelbar vom Staate verwaltet werden, ſo wie mit der Oberaufſicht über die Wohlthätigkeitsanſtalten und die Verwaltung ihrer Einkünfte.

Der Kaiſer erlaubt der Centralcongregation, ihm die Bedürfniſſe, Wünſche und Bitten der Nation vorzutragen, und behält ſich vor, ſie um Rath zu fragen, wenn es ihm gut dünken wird.

Die Centralcongregation kann weder Verordnungen erlaſſen, noch Contributionen und Auflagen ausſchreiben, noch in eigenem Namen eine geſetzliche, richterliche und vollziehende Gewalt ausüben. Sie muß über alle ihr anvertraute Gegenſtände, ſo wie bei Auslegung beſtehender Verordnungen, das Ergebniß ihrer Berathſchlagungen dem Gubernium vorlegen, welches entweder beſtätigt, oder, wo es dazu nicht berechtigt iſt, die höchſte Beſtätigung einhohlt. Doch kann die Centralcongregation in dem Falle, wenn das Gubernium die Beſtätigung abſchlägt, ſich unmittelbar an den Kaiſer wenden.

Die Berathſchlagungen werden nur nach erhaltener Beſtätigung, und nur im Namen des Kaiſers öffentlich bekannt gemacht.

Der Präſident beſtimmt die Sitzungen der Congregation, vertheilt die Arbeiten, übergiebt die wichtigern einer Commiſſion zur Berathſchlagung, trägt die gewöhnlichen Geſchäfte vor, und ſammelt die Stimmen. Die abſolute Mehrheit entſcheidet das Concluſum.

Die Provinzialcongregationen können von den Centralcongregationen inſpicirt und controllirt werden, und müſſen ihnen in Verwaltungsſachen, die nicht der Regierung vorbehalten ſind, Gehorſam leiſten. Sie erſtatten Berichte an die Centralcongregation, und erhalten von derſelben Decrete.

Zweiter Theil.

Von den Provinzialcongregationen.

Eine Provinzialcongregation wird in jedem Hauptorte einer Provinz eingeſetzt. Der daſelbſt reſidirende königliche Delegat iſt ihr Präſident.

Sie beſteht, nach der Größe der Provinz, aus 4 — 6 — 8 Gliedern, zur Hälfte aus adlichen, zur Hälfte aus nichtadlichen Eigenthümern, und aus einem Repräſentanten für jede königliche in der Provinz gelegene Stadt.

Zur Aufnahme gehört, daß die Eigenthümer das Bürgerrecht (oder einen Adelsbrief), 2000 Scudi in liegenden Gütern, Wohnſitz in der Provinz, und volle 30 Jahre — die Städterepräſentanten aber das Bürgerrecht, Wohnſitz in der Stadt, 2000 Scudi in Gründen, Fabriken oder im Handel, und volle 30 Jahre haben.

Zur Erſetzung der Glieder der Provinzialcongregation reichen die Gemeinden ihre Vorſchläge an die Provinzialcongregration ein, welche daraus drei Namen der Centralcongregation vorſchlägt. Hat dieſe keine Einwendungen zn machen; ſo iſt der zuerſt Geſchriebene ernannt, und das Gubernium beſtätigt ihn. Bei eintretenden Einwendungen muß Bericht an den Hof erſtattet werden.

In Hinſicht der Dauer, Erneuerung, Ausſchließung oder Entlaſſung der Glieder der Provinzialcongregation gelten dieſelben Grundſätze, wie bei der Centralcongregation.

Die Glieder der Provinzialcongregation heißen Deputirte zur Provinzialcongregation, und beziehen keinen Gehalt. Ihre Amtsgeſchäfte betreffen: die Steuergeſchäfte der Provinz; die ökonomiſche Verwaltung der Städte und Gemeinden, weshalb die Gemeinderäthe der Provinzialcongregation ihre Budgets jährlich einreichen müſſen; Waſſerbauten und Straßen, ſoweit ſie den Provinzen obliegen, und die öffentlichen Wohlthätigkeitsanſtalten. — Ueber dieſe und andere Gegenſtände der öffentlichen

Verwaltung können die Provinzialcongregationen motivirte Vorſtellungen an die Centralcongregation einſenden, und dieſe entweder Gebrauch davon machen, oder als unbegründet zurückſenden.

52.

c) Geſchichtliche Ueberſicht der übrigen italiſchen Staaten.

Savoyen, Nizza und Piemont, die Provinzen des Königs von Sardinien auf dem Feſtlande Italiens, ſtanden, ſo lange ſie Frankreich einverleibt waren, unter den wechſelnden Verfaſſungen dieſes Reiches. Nach der Rückkehr des ſardiniſchen Regentenhauſes nach Turin im Jahre 1814, wurden ſie aber, wie früher, ohne eine repräſentative Verfaſſung regiert; auch ward der Verſuch, in Piemont die ſpaniſche Verfaſſung im Jahre 1821 einzuführen, nach dem Einrücken eines öſtreichiſchen Heeres aus der Lombardei, völlig zurückgewieſen.

Auf ähnliche Weiſe wurden in Toſkana und Modena, nach der Rückkehr der verdrängten Regentenhäuſer im Jahr 1814, die frühern Formen hergeſtellt; daſſelbe galt von Parma, welches der vormaligen Kaiſerin Frankreichs im Jahre 1814 auf Lebenszeit zugetheilt ward.

Der kleine Freiſtaat Lucca war bis zum Jahre 1799 den politiſchen Stürmen entgangen. Als aber der General Serrurier im Februar 1799 das Gebiet deſſelben beſetzte, ward ihm eine Verfaſſung gegeben, welche der franzöſiſchen Verfaſſung vom Jahre 1795 nachgebildet war, mit zweien Räthen von 48 und 24 Mitgliedern, und einem Directorium von 5 Perſonen. Allein mit den Siegen der Oeſtreicher und Ruſſen in

Oberitalien kehrte auch für Lucca die vormälige Ordnung der Dinge bis zur Schlacht von Marengo (14. Jun. 1800) zurück, nach welcher eine, unter Frankreichs Mitwirkung bearbeitete, Verfaſſung am 26. Dec. 1801 als Staatsgrundgeſetz eingeführt ward. Nach dieſer Verfaſſung beſtand die Regierung der Republik Lucca aus einem großen Rathe, einer Vollziehungs- und einer Verwaltungsbehörde. Der große Rath, beſtehend aus 300 Bürgern, wovon 200 aus den reichſten Eigenthümern und 100 aus den angeſehenſten Kaufleuten, Gelehrten und Künſtlern gewählt wurden, entwarf die Geſetze, ernannte die Mitglieder der Vollziehungs-, der Verwaltungsbehörde und der Gerichtshöfe, und ward aller fünf Jahre zum dritten Theile erneuert. Die Vollziehungsbehörde beſtand aus 12 Aelteſten, welche aller zwei Monate aus ihrer Mitte einen Präſidenten, unter dem Titel: Gonfaloniere erwählten. Ihr ſtand die Initiative der Geſetze, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, und die Organiſation der Vertheidigungsmittel zu. Sie ward jährlich zum vierten Theile durch den großen Rath erneuert. Der Verwaltungsrath führte die Aufſicht über die innern Angelegenheiten, über Rechtspflege, Polizei, Finanzen und bewaffnete Macht.

Dieſe Verfaſſung in Lucca erlitt aber eine bedeutende Veränderung, als, während Napoleons Anweſenheit zu Mailand, ſein Schwager, der Fürſt Bacciochi, Gemahl der Prinzeſſin Eliſa, welchem er ſchon früher das Fürſtenthum Piombino ertheilt hatte, auch zum Fürſten von Lucca ernannt, und deshalb vom Kaiſer das conſtitutionelle Statut vom 23. Jun. 1805 unterzeichnet ward, durch welches die republikaniſche Staatsform in eine monar-

chiſche überging, ſo daß dem Fürſten ein Miniſterium von zwei Individuen, ein Staatsrath, und ein Senat von 36 Mitgliedern beigegeben ward. — Dieſe Verfaſſung galt für Lucca bis zum Jahre 1814, worauf der Wiener Congreß dieſes Fürſtenthum der vormaligen Königin von Etrurien und deren Sohne zutheilte. Doch ward ſpäter von den europäiſchen Hauptmächten beſtimmt, daß, nach dem Tode der Herzogin von Parma, Parma an das in Lucca regierende Haus, Lucca aber an Toſkana fallen ſollte.

53.

Der Kirchenſtaat.

Der Kirchenſtaat verlor unter dem Papſte Pius 6 im Frieden von Tolentino (19. Febr. 1797) Avignon und Venaiſſin an Frankreich, und die drei Legationen Bologna, Ferrara und Romagna an die cisalpiniſche Republik; allein die Selbſtſtändigkeit dieſes Staates ſchien gerettet und geſichert. Als aber in Rom (28. Dec. 1797), bei einem Auflaufe des Pöbels, der franzöſiſche General Duphot vor der Wohnung des franzöſiſchen Geſandten ermordet worden war, zog, befehligt von dem Directorium Frankreichs, der General Berthier aus Oberitalien nach Rom, und ſtiftete daſelbſt (15. Febr. 1798) eine römiſche Republik. Der hochbejahrte Papſt Pius 6 ward nach Frankreich abgeführt, und ſtarb (29. Aug. 1799) zu Valence. Der neugeſchaffene Freiſtaat erhielt am 20. März 1798 eine eigene Verfaſſung, in welcher es nicht an Auffriſchung alter Namen für die Nachbildung der damals in Frankreich geltenden Staatsformen fehlte. Die römiſche Republik, getheilt in acht Departemente, ward für eine und

untheilbar erklärt. Die Urverſammlungen hießen Comitia, die Wahlverſammlungen Tribus. Der geſetzgebende Körper zerfiel in zwei Räthe: den Senat von 32 Individuen, und das Tribunat von 72 Mitgliedern, ſo daß die Functionen des Senats die des damaligen Rathes der Alten in Frankreich, und die Functionen des Tribunats die des Rathes der Fünfhundert waren. Die fünf Mitglieder der vollziehenden Gewalt hießen Conſuln; die Friedensrichter Prätoren; die Polizeibeamten Tribune der Cenſur. Der Nationalſchatz ſtand unter drei Quäſtoren. Für Criminalfälle galten Geſchworne.

Bald aber ſtürzte, bei den Siegen der Ruſſen und Oeſtreicher in Oberitalien (1799), dieſe römiſche Republik zuſammen. Die weltliche Macht des Papſtes ward hergeſtellt, und Pius 7 (14. März 1800) von den zu Venedig verſammelten Kardinälen gewählt. Ob nun gleich Pius (2. Dec. 1804) zu Paris den Kaiſer Napoleon ſalbte; ſo entriß ihm dieſer doch, nach eingetretenen Mißverſtändniſſen zwiſchen beiden, zuerſt (2. Apr. 1808) die Provinzen Urbino, Ancona, Macerata und Camerino, welche er mit dem Königreiche Italien verband, und unter die Verfaſſung deſſelben ſtellte, und ſpäter (17. Mai 1809) den letzten Theil der weltlichen Macht, als er den Reſt des Kirchenſtaates, mit der Stadt Rom, Frankreich ſelbſt einverleibte, ſo daß die neue Verfaſſung Frankreichs auch auf dieſe vormaligen Theile des Kirchenſtaates übergetragen ward.

Allein Nepoleons Thronverzichtung bewirkte die Herſtellung der frühern Ordnung der Dinge im Kirchenſtaate und die Rückkehr Pius 7 (24. Mai 1814) nach Rom. Die Beſchlüſſe des Wiener Congreſſes

(1815) gaben ſogar die geſammten vormaligen Beſitzungen des Kirchenſtaates, mit alleiniger Ausnahme von Avignon und eines kleinen am linken Pouſer gelegenen Theiles von Ferrara, dem Papſte zurück. — Weil nun alle dieſe, zu dem politiſchen Ganzen des Kirchenſtaates wieder vereinigten, Theile bis dahin unter Verfaſſungen geſtanden hatten; ſo fand es der Papſt Pius 7 gerathen, dem Kirchenſtaate eine neue Geſtaltung im Innern durch die Conſtitution vom 6. Jul. 1816 zu geben, welche zwar — ſchon nach der ganz eigenthümlichen Einrichtung eines geiſtlichen Staates — mit den übrigen neuen Verfaſſungen in Europa nicht zuſammengeſtellt werden kann, die aber für die zeitgemäße Geſtaltung der weſentlichſten Verhältniſſe des innern Staatslebens ſehr zweckmäßige Vorſchriften enthielt, und, außer der Eintheilung des Staates in 17 Delegationen (Provinzen), namentlich die Einrichtung des Gemeindeweſens, der Gerichrshöfe, und des Finanzweſens, ſo wie die Beſtimmung der bürgerlichen und politiſchen Rechte enthielt. — Den Delegaten (Statthaltern der Provinzen) ward eine berathende Congregation von vier Perſonen zugeordnet; doch erhielt blos der Delegat die entſcheidende Stimme. Alle Gerichtsbarkeit der Barone hörte auf; ihre Beamten wurden den päpſtlichen Delegaten untergeordnet. Die Beſitzer der Güter der wiederhergeſtellten kirchlichen Corporationen ſollten vom Staate entſchädigt, und dieſe Entſchädigung zur Staatsſchuld geſchlagen werden. Es wurden vier Appellationsgerichte errichtet; die Folter ward abgeſchafft; ein neues Geſetzbuch ſollte ins Leben treten. Alle Frohndienſte, Lehnsrechte und Lehnsabgaben ſollten nicht wieder hergeſtellt, und die

Fiſchfang=, Jagd= und Bergrechte der Barone auf fremdem Boden aufgehoben werden. Den Delegaten ward die oberſte Leitung der Provinzialverwaltung übertragen, doch mit Ausnahme der kirchlichen und gerichtlichen Angelegenheiten, und der Verwaltung des öffentlichen Schatzes. — Dabei hatte der Papſt im Eingange zu dieſer Verfaſſung wörtlich erklärt, „daß, weil die lange Trennung mehrerer, (ſeit 1814) wieder zum Kirchenſtaate gekommenen, Provinzen ein Aufhören der alten Einrichtungen veranlaßt habe, es beinahe unmöglich geworden wäre, die vormals beſtandene Ordnung daſelbſt wieder einzuführen." — Demungeachtet erklärte der Papſt Leo 12 in einem Motuproprio, (5. Oct. 1824) die Verfaſſung ſeines Vorgängers in mehrern Puncten für unvollkommen, worauf er die Reviſion derſelben einer Commiſſion übertrug, deren Arbeiten von einer Congregation von Kardinälen gebildet ward. In dieſer neuen Form wurden namentlich dem Adel alle die Vorzüge wieder gegeben, „welche er in allen civiliſirten Staaten genieße", beſonders aber ward „die biſchöffliche Gerichtsbarkeit in den Glanz und die Vorrechte wieder eingeſetzt, womit Benedict 14 ſie begabt habe." — Die Herſtellung des Ordens der Jeſuiten war (7. Aug. 1814), ſo wie die Herſtellung der Inquiſition im Kirchenſtaate (15. Aug. 1814) bereits von Pius 7 geſchehen.

54.

Königreich beider Sicilien.

α) Verfaſſung Neapels vom Jahre 1808.

Der König beider Sicilien, Ferdinand 4, ſtand

ſeit dem Jahre 1793 auf der Seite der Verbündeten gegen Frankreich, bis er, nach Bonaparte's Siegen in Oberitalien, einen Frieden (10. Oct. 1796) mit der Republik Frankreich abſchloß, der ihm keine Opfer koſtete. — Er erneuerte aber den Kampf, nachdem Nelſon die franzöſiſche Flotte bei Abukir geſchlagen hatte, durch das Vordringen eines neapolitaniſchen Heeres in den Kirchenſtaat (Nov. 1798), welcher damals von dem Directorium Frankreichs als römiſche Republik geſtaltet worden war. Allein Championet beſiegte die Neapolitaner, führte ſein Heer nach Neapel, und ſtiftete daſelbſt, nach Ferdinands Abreiſe nach Palermo, (25. Jan. 1799) die parthenopeiſche Republik, die aber, nebſt der von ihm eingeſetzten einſtweiligen Regierung, nach den Siegen der Ruſſen und Oeſtreicher in Oberitalien während des Sommers 1799, wieder zuſammenſtürzte. Ferdinand 4 kehrte nach Neapel zurück, und ſchloß ſpäter, nachdem Bonaparte erſter Conſul geworden war, (28. März 1801) zu Florenz Frieden mit Frankreich.

Als aber eine neue Coalition im Jahre 1805 gegen Frankreich ſich bildete und der Krieg im Spätjahre begann, ſchloß zwar Ferdinand (Sept. 1805) für Neapel einen Neutralitätsvertrag mit Napoleon; doch erſchienen ruſſiſch-brittiſche Landungstruppen in Neapel, um das franzöſiſche Heer in Oberitalien im Rücken anzugreifen. Deshalb erklärte Napoleon, nach Unterzeichnung des Friedens von Preßburg, am 27. Dec. 1805: die Dynaſtie Bourbon habe in Neapel aufgehört, zu regieren. Ein franzöſiſches Heer beſetzte Neapel, und Napoleons Bruder, Joſeph, ward von ihm (30. März 1806) zum Könige beider Sicilien ernannt, während die Dynaſtie Bourbon Sicilien unter dem Schutze der Britten be-

hauptete. Als aber Napoleon ſeinen Bruder Joſeph (6. Jun. 1808) zum Könige von Spanien, und ſeinen Schwager Joachim Murat, bis dahin Großherzog von Berg, zum Könige von Neapel (15. Jul. 1808) ernannte, unterzeichnete Joſeph, noch zu Bayonne, am 20. Jun. 1808 die neue Verfaſſung des Königreiches Neapel, welche auch Napoleon beſtätigte, Joachim Murat aber nicht ins öffentliche Staatsleben eintreten ließ.

Die Hauptbeſtimmungen dieſer Verfaſſung waren: die römiſch-katholiſche Religion iſt die Religion des Staates. Die Krone iſt erblich in der geraden männlichen Nachkommenſchaft; doch verwaltet die Königin, während der Minderjährigkeit des Königs, die Regentſchaft. Es beſteht ein Staatsrath, der wenigſtens aus 26 und höchſtens aus 36 Mitgliedern gebildet und in vier Sectionen (der Juſtiz und des Cultus, des Innern und der Polizei, der Finanzen, des Krieges und der Marine) getheilt wird. Das Nationalparlament beſteht aus 100 Mitgliedern, getheilt in 5 Bänke: der Geiſtlichkeit, des Adels, der Grundbeſitzer, der Gelehrten und der Kaufleute. Jeder Bank ſtehen 20 Stellen zu. Die Mitglieder der geiſtlichen Bank ſind es auf Lebenszeit. Die Adlichen müſſen wenigſtens 10,000 Ducaten jährliche Einkünfte haben; ſind aber Mitglieder des Parlaments auf Lebenszeit. Die Grundeigenthümer werden von den Wahlcollegien, und zu jeder Sitzung neu ernannt. Die Mitglieder der gelehrten Bank werden von dem Könige, aus der ihm von der Univerſität, den Akademieen, dem Caſſationshofe und den Appellationsgerichtshöfen vorgelegten dreifachen Liſte, auf Lebenszeit ernannt. Die Mitglieder der Bank der Kaufleute ernennt der König

zu jeder Sitzung von neuem, aus den von den Wahlcollegien der Kaufleute ihm übergebenen Liſten. — Die Sitzungen des Nationalparlaments ſind geheim. Die Meinungen können weder gedruckt, noch ſonſt verbreitet werden. Jede Bekanntmachung oder Mittheilung, welche durch das Parlament oder eins ſeiner Glieder geſchähe, wird als eine aufrühreriſche Handlung betrachtet. — Die Vertheilung der Steuern und die Veränderungen im bürgerlichen und peinlichen Geſetzbuche werden den Berathſchlagungen des Parlaments unterworfen.

Joachims Herrſchaft über Neapel endigte im Jahre 1815, ohne daß dieſe Verfaſſung zur Gültigkeit gelangt wäre, und Ferdinand der 4 kehrte, nach Murats Beſiegung durch die Oeſtreicher, aus Palermo nach Neapel zurück.

55.

β) Verfaſſung Siciliens vom Jahre 1812.

Während der Zeit, daß Murat über Neapel regierte, behauptete ſich die Dynaſtie Bourbon im Beſitze Siciliens unter dem Schutze der Britten. Doch ward der brittiſche Einfluß der regierenden Familie ſo läſtig, daß die Königin Karoline (1811), nachdem ſich ihre Enkelin, die Erzherzogin Maria Luiſe von Oeſtreich, mit Napoleon vermählt hatte, die Räumung Siciliens von den Britten verlangte. Da reiſete Lord Bentinck ſelbſt nach London, von wo er im July 1812 eine neue Verfaſſung für Sicilien mitbrachte, die er proclamirte, ohne daß ſie doch, bei der Abneigung des regierenden Hauſes gegen dieſelbe, ins öffentliche Staatsleben eintrat.

Die Grundzüge dieſer, der brittiſchen nach-

gebildeten, Verfaſſung waren: Das Lehns-ſyſtem hört, ohne Entſchädigung dafür, völlig auf, und mit demſelben alle Baronialgerichtsbarkeit, ſo wie alle Vortheile, Pflichten und Laſten, die mit dem Lehnsſyſteme zuſammenhängen; doch dürfen die Familien die Feudaltitel beibehalten, und alle bisherige Feuda werden Allodia des jetzigen Beſitzers. Alle Bürger Siciliens ſind einander gleich an Recht und Stand, und einerlei Geſetzen unterworfen. Jeder ſicilianiſche Bürger hat unumſchränkte Erlaubniß, ſich über ihm geſchehene Ungerechtigkeit zu beklagen, ohne die richterliche Gewalt, Angeberei, Spione, oder irgend eine Rechenſchaft zu fürchten; er hat das Recht, ſich jeder Gewalt, die nicht von den Geſetzen anerkannt iſt, zu widerſetzen. Jeder Bürger Siciliens wird als Mitglied der geſetzgebenden Gewalt betrachtet, muß aber die Verfaſſung anerkennen, und, wenn er Einfluß auf die Geſetzgebung haben will, leſen und ſchreiben können, wozu ein Zeitraum von 18 Jahren verſtattet wird, ſo daß im Jahre 1830 kein Sicilianer Wähler ſeyn darf, der nicht leſen und ſchreiben kann. Jeder hat das Recht, ohne Cenſur zu ſchreiben und zu drucken, was er irgend will; nur bleiben die Schriften, welche von der Religion handeln, einer vorläufigen Cenſur der Geiſtlichkeit unterworfen. Ferner ſoll es ein Verbrechen ſeyn, Schriften zu publiciren, welche etwas gegen die römiſch-katholiſche Religion, gegen den König, welcher unverletzlich iſt, gegen ein Individuum der königlichen Familie, gegen die Grundlage der Verfaſſung, (d. h. gegen die Trennung der Gewalten, gegen die Eintheilung des Parlaments in zwei Kammern, gegen das Recht der Kammer der Gemeinen, allein Steuervorſchläge zu machen, gegen das

Recht des Parlaments, die öffentlichen Beamten zur Rechenſchaft zu ziehen, und gegen das Recht jedes Sicilianers, nur durch die richterliche Gewalt verhaftet und beſtraft zu werden,) enthalten. Eben ſo verbrecheriſch ſind Schriften, welche direct zum Ungehorſame gegen die Geſetze auffordern und verläumderiſchen Inhalts ſind. — Das Parlament beſteht aus zwei Kammern: der Pairs und der Gemeinen. Die Kammer der Pairs wird gebildet aus 61 geiſtlichen und 124 weltlichen Pairs, zuſammen aus 185 Perſonen. Zu den geiſtlichen Pairs gehören die 3 Erzbiſchöffe, die 7 Biſchöffe, die Aebte ꝛc., und zu den weltlichen Pairs die Fürſten, Herzoge, Marquis und Barone des Königreiches. Dem König ſteht frei, weltliche Pairs zu ernennen, ſobald ſie einen jener Titel und ein reines Einkommen von jährlichen 6000 Unzen (ungefähr ſo viel als Ducaten) beſitzen. Die Kammer der Gemeinen wird gebildet aus den Repräſentanten der Bezirke, der Städte und der Univerſitäten. Die Inſel Sicilien wird in 23 Bezirke getheilt, deren jeder zwei Repräſentanten, die Inſel Lipari aber nur einen ſendet. Von den Städten ſenden diejenigen, welche wenigſtens 18,000 Einwohner haben, 2, Palermo 6, Meſſina und Catania 3, die übrigen über 6000 Einwohner Einen Repräſentanten. Alle Städte unter 6000 Einwohner ſind in den Bezirken begriffen. Von den Univerſitäten ſendet Palermo 2, Catania Einen Repräſentanten. Die Kammer der Gemeinen zählt 154 Individuen. Die Repräſentanten der Bezirke und der Städte müſſen ein lebenslängliches Einkommen von jährlich 18 Unzen, die von der Stadt Palermo aber von 50 Unzen haben. — Den Präſidenten der Kammer der Pairs ernennt der

König; den Präſidenten der Kammer der Gemeinen wählt dieſe ſelbſt. Dem Könige ſteht das Recht zu, das Parlament zuſammen zu rufen, zu prorogiren und aufzuheben; doch muß er in jedem Jahre eins verſammeln. Die geſetzgebende Gewalt gehört ausſchließlich dem Parlamente. Jeder Steuervorſchlag kann nur von der Kammer der Gemeinen ausgehen, und muß von der Kammer der Pairs entweder angenommen oder verworfen, darf aber nicht von ihr verändert werden. Alle übrige Geſetzesvorſchläge können von beiden Kammern geſchehen, ſo daß der andern Kammer das Verwerfungsrecht zuſteht. — Alle öffentliche Beamte ſind dem Parlamente verantwortlich. — Der König iſt das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt. Er vertritt die ſiciliſche Nation bei auswärtigen Mächten; er unterhandelt mit denſelben, nur nicht gegen die ſiciliſche Verfaſſung; er kündigt Krieg an und ſchließt Frieden; er iſt Generaliſſimus aller Land- und Seemacht; er wählt einen Kabinetsrath und Staatsräthe, doch nur aus Sicilianern; er vergiebt alle Ehrenſtellen im Civil und Militair und alle geiſtliche Würden, doch nur an Sicilianer; er übt das Begnadigungsrecht. Der König darf unter keinem Vorwande aus Sicilien ſich entfernen, ohne Beiſtimmung des Parlaments. Thut er es, oder bleibt er länger aus, als der Urlaub des Parlaments verſtattet; ſo iſt der Thron erledigt, und wird durch den Nachfolger, oder durch die Wahl der Nation beſetzt. Dafern der König das Reich von Neapel wieder erlangt, oder irgend ein anderes erwirbt; ſo ſoll er entweder dahin ſeinen Erſtgebohrnen ſchicken, oder dieſem ſeinen Thron in Sicilien überlaſſen; denn die Nation erklärt ſich für unabhängig vom Königreiche Neapel.

In Ermangelung rechtmäßiger Erben in der jetzigen königlichen Familie, hat die Nation das Recht, einen König zu wählen; dieſer muß aber den Vorſchriften ſich fügen, welche ihm die Nation machen wird.

56.

Fortſetzung.

γ) Ereigniſſe ſeit dem Jahre 1814.

Dieſe von Großbritannien dem Königreiche Sicilien aufgedrungene Verfaſſung mißfiel der königlichen Familie ſo, daß die Königin über Konſtantinopel nach Wien abreiſete, der König aber (16. Jan. 1812) die Regierung niederlegte, und ſie ſeinem Sohne Franz übergab. Dieſer ſah ſich genöthigt, dem Lord Bentinck den Oberbefehl über die Heere Siciliens zu übertragen, und die neue Verfaſſung anzunehmen.

Als aber Napoleon auf die Throne Frankreichs und Italiens verzichtet hatte, übernahm Ferdinand 4 (2. Jul. 1814) die Regierung wieder, und hob (23. Jul.) die von Großbritannien vorgeſchriebene Verfaſſung, zugleich mit dem bisherigen ſiciliſchen Parlamente, auf. — Nach Murats Beſiegung durch die Oeſtreicher (1815), gab die Wiener Congreßacte Neapel an Ferdinand zurück. Bevor er aber Palermo verließ, verſammelte er die beiden Kammern des ſiciliſchen Parlaments, und ließ ihnen (16. Mai 1815) den Entwurf einer neuen Verfaſſung vorlegen, welche ſich theils der conſtitutionellen Charte Frankreichs, theils der brittiſchen Verfaſſung annäherte. Allein dieſe Verfaſſung trat, nach Ferdi-

nands Abreiſe nach Neapel, nicht ins öffentliche Staatsleben ein.

Die weſentlichſten Beſtimmungen dieſes Verfaſſungsentwurfes vom 16. Mai 1815 waren: Die Religion des Staates iſt ausſchließlich die römiſch-katholiſche. — Es beſtehen zwei Kammern: die der Pairs, und die der Gemeinen. Die geſetzgebende Gewalt wird gemeinſchaftlich vom Könige und den beiden Kammern geübt. Der König hat die Initiative der Geſetze; doch werden die Geſetzesvorſchläge in den Kammern erörtert, und frei nach der Stimmenmehrheit beſchloſſen. Es hängt vom Könige ab, ob der Geſetzesvorſchlag an die Kammer der Pairs, oder an die Kammer der Gemeinen gebracht werden ſoll. Jede Kammer iſt befugt, den König zu bitten, über welchen Gegenſtand ein Geſetzesvorſchlag zu machen ſey, und was er enthalten ſolle. — Die Pairskammer beſteht aus allen bisherigen Pairs. Der König iſt berechtigt, ſo viele weltliche Pairs zu ernennen, als ihm gutdünkt; nur müſſen ſie Sicilianer ſeyn, und ein reines Einkommen von 2000 Unzen haben. Die Pairs haben mit 25 Jahren Eintritt in die Kammer, und mit 30 Jahren eine berathſchlagende Stimme. Alle Prinzen des Hauſes ſind Pairs. In der Pairskammer ſollen ſechs Rechtsgelehrte ſitzen, vom Könige aus der Klaſſe der höchſten Magiſtratur gewählt, welche auf Lebenszeit alle Ehren und Rechte der Pairs genießen. — Die Kammer der Gemeindevertreter wird nach der bisherigen (in der Verfaſſung von 1812 angegebenen) Art gebildet; doch ohne daß die Beamten der vollziehenden Macht ausgeſchloſſen werden können, wie dies auch im brittiſchen Par-

lamente ſtatt findet. Jedes Mitglied der Kammer muß 33 Jahre alt ſeyn. Der König kann das Parlament zuſammenberufen, vertagen und auflöſen. Die vollziehende Gewalt ſteht dem Könige zu, der heilig und unverletzlich iſt. Er iſt der Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht; er erklärt Krieg, und ſchließt Frieden, Bündniſſe und Handelsverträge; er ernennt zu allen bürgerlichen und Militairämtern. Die Miniſter und Staatsräthe ſind verantwortlich. Der ausgedehnteſte und feſte Genuß der bürgerlichen Freiheit, der Sicherheit der Perſon und des Eigenthums wird vollſtändig verbürgt. Die Freiheit der Gedanken und der Preſſe wird mit den Vorſichtsmaasregeln aufrecht erhalten, welche (1814) Ludwig 18 in Frankreich zur Sicherung der öffentlichen Ruhe ergriff. Die Staatseinkünfte beſtehen in ordentlichen und außerordentlichen Steuern. Die erſten bilden das bleibende Staatseinkommen; ſie dienen zur Bezahlung der Staatsgläubiger, der Civilliſte, der Land- und Seemacht, der Magiſtratur und Beamten. Sind ſie einmal mit Einſtimmung der Kammern feſtgeſetzt und vom Könige beſtätigt; ſo kann man in der Folge ihren Betrag nicht mehr abändern; ſie müſſen aber aller vier Jahre in den erſten Sitzungen eines neuen Parlaments beſtätigt werden. Die Steuern der zweiten Art beſtehen in Hülfsgeldern, die in Geſetzesform vorgebracht, und frei von den Kammern, für die von ihnen feſtgeſetzte Zeit, bewilligt werden. Die Civilliſte wird für die ganze Dauer der Regierung von dem erſten Parlamente bewilligt, das nach der Thronbeſteigung des neuen Königs zuſammentritt. Der Finanzminiſter iſt verpflichtet, jährlich dem Parlamente einen vollſtändigen Bericht über Einnahme und

Ausgabe vorzulegen, welcher gedruckt und bekannt gemacht werden ſoll. Die Feudalität, ſo wie die feudalen Gerichtsbarkeiten und Rechte bleiben abgeſchafft, in Folge des Parlamentsbeſchluſſes vom Jahre 1812. Alle Staatsämter können blos von Sicilianern bekleidet werden.

57.

Fortſetzung.

Nach der Rückkehr Ferdinands 4 nach Neapel, erfolgte eine Erklärung (8. Dec. 1816), in welcher er ſeine geſammten Beſitzungen dieſſeits und jenſeits der Meerenge von Meſſina zu einem vereinigten Reiche erhob, und „in Gemäßheit des Tractats von Wien" den Titel: Ferdinand 1, König des Reiches beider Sicilien, annahm.

Dieſer Erklärung folgte (12. Dec. 1816) ein organiſches Geſetz für die geſammte Monarchie, worin der König „die von ſeinen erlauchten Vorfahren den Sicilianern verliehenen Privilegien beſtätigte," und die ſämmtlichen geiſtlichen und bürgerlichen Aemter in Sicilien jenſeits der Meerenge ausſchließend mit eingebohrnen Sicilianern zu beſetzen, die eingebohrnen Sicilianer aber zu allen großen Staatsämtern der geſammten Monarchie zuzulaſſen verſprach. Zugleich enthielt dieſes Geſetz die Beſtimmung: „Die Abſchaffung des Feudalismus in Sicilen iſt beibehalten, ſo wie auch in den Staaten dieſſeits der Meerenge." —

Die Vorgänge in Spanien, wo am 7. März 1820 der König Ferdinand 7 genöthigt ward, die von den Cortes am 19. März 1812 bekannt gemachte Verfaſſung anzunehmen, blieben nicht ohne Rück-

wirkung auf Neapel. Ein Theil des neapolitaniſchen Heeres beabſichtigte (2. Jul. 1820) daſſelbe, und der König Ferdinand 4 ſah ſich genöthigt, (7. Jul.) auf Treue und königliches Wort zu verſprechen, die Verfaſſung Spaniens, doch mit den Modificationen anzunehmen, welche die auf conſtitutionelle Weiſe zuſammenberufene Nationalrepräſentation des Königreiches darin zu machen für gut finden dürfte. — Ob nun gleich im October 1820 das Parlament zu Neapel zuſammentrat, und die Modificationen beſtimmte, unter welchen die ſpaniſche Verfaſſung in Neapel gelten ſollte; ſo erklärte ſich doch der zum Congreſſe nach Laybach berufene König Ferdinand 4 von dort aus gegen alle Schritte des Parlaments, und ein öſtreichiſches Heer bewirkte im Frühjahre 1821 die Herſtellung der vorigen Ordnung der Dinge im Königreiche. — Nach der Rückkehr des Königs nach Neapel, erſchien daſelbſt (26. Mai 1821) eine Proclamation deſſelben wegen einer neuen Regierungsform. Es ſollte ein Staatsrath aus ſechs Staatsminiſtern ohne Departement gebildet werden, in welchem die Staatsſecretaire oder Directoren mit Portefeuille und Unterſchrift dem Könige über die, ihre Departemente betreffenden, Geſchäfte Bericht erſtatten, und in welchem Rathe der König, oder der Herzog von Calabrien, oder ein Miniſter den Vorſitz führen ſollte. Die Verwaltung Siciliens ward von der von Neapel getrennt. Unter dem Namen: Conſulta di Stato, ſollten zwei Staatskörper beſtehen; der eine, gebildet aus wenigſtens 30 Individuen, für Neapel; der andere zu Palermo, gebildet aus wenigſtens 18 Mitgliedern, für Sicilien. Der Zweck und die Befugniſſe dieſer Staatsverſammlungen wurden dahin beſtimmt: ihr Gutachten über alle im

Staatsrathe vorgeſchlagene Geſetzesentwürfe und Generalverordnungen, ſo wie über die bereits unterſuchten Einnahme- und Ausgabe-Entwürfe, über die Verwaltung und Tilgung der öffentlichen Schuld, und über die Entäußerung, Vertauſchung u. ſ. w. in Betreff der Kammer- und Staatsgüter zu geben. — In jeder Provinz ſollte ein Provinzialrath die Summe der directen Auflagen unter die einzelnen Gemeinden vertheilen, und über andere Gegenſtände berathſchlagen, welche das Innere der Provinz, oder die öffentlichen und Wohlthätigkeits-Anſtalten betreffen. Die Mitglieder des Provinzialrathes ernennt der König aus den bedeutendſten Grundeigenthümern der Provinz jedesmal auf zwei Jahre; auch ſoll, weil der König den Gemeinden die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauen will, ein Geſetz über die Gemeindeverwaltung gegeben werden.

58.

Die joniſchen Inſeln.

Die ſieben joniſchen Inſeln, welche gegenwärtig eine beſondere Republik bilden, gehörten bis zum Jahre 1797 zu Venedig. Nach der Auflöſung dieſer Republik im Frieden von Campo Formio kamen dieſe Inſeln an Frankreich, doch nur auf kurze Zeit; denn nach der Erneuerung des Krieges im Frühjahre 1799 beſetzte eine vereinigte ruſſiſch-türkiſche Flotte dieſelben. Am 21. März 1800 ſchloſſen Rußland und die Pforte deshalb einen Vertrag zu Konſtantinopel, nach welchem die ſieben Inſeln eine beſondere Republik bilden, doch unter dem Schutze der Pforte ſtehen, und an dieſe aller drei Jahre 75,000 Piaſter Schutzgeld entrichten ſollten. Dabei übernahm Ruß-

land die Gewährleiſtung der Integrität der neugeſtifteten Republik, und ſandte derſelben den Grafen Mocenigo als Bevollmächtigten. Unter ruſſiſchem Einfluſſe ward am 6. Dec. 1803 die Verfaſſung dieſes Freiſtaates bekannt gemacht. — Nach dieſer Verfaſſung ſtand die Regierung der vereinigten Inſeln dem conſtitutionellen Adel auf Corfu, Cephalonia, Zante, S. Maura, Cerigo, Ithaka und Paxo zu; die übrigen kleinen Inſeln wurden, nach ihrer Lage, der einen oder der andern dieſer größern Inſeln untergeordnet. Die griechiſch-orthodoxe Religion ward für die herrſchende Religion des Staates erklärt; die römiſch-katholiſche ſollte hochgeachtet und geſchützt, jede übrige aber blos geduldet werden. Die Familien, welche bis zum Ende des July 1803 zum Adel gehörten, blieben im erblichen Beſitze deſſelben. Wer für die Zukunft in das Buch des Adels eingeſchrieben ſeyn wollte, mußte auf den ſieben Inſeln und von chriſtlichen Aeltern gebohren ſeyn, beſtimmte Einkünfte haben, weder Kunſt noch Handwerk treiben, keinen offenen Laden halten, und ſchreiben und leſen können. Mitglieder von Akademieen, die von dem Ertrage ihrer Gelehrſamkeit lebten, konnten ins Adelsbuch eingeſchrieben, oder für regierungsfähig erklärt werden. — Die Souverainetät ſollte einer Rathsverſammlung von 240 Mitgliedern, und das Recht zu regieren der Geſammtheit des conſtitutionellen Adels zuſtehen. Vier aus demſelben wurden zur Beſorgung der Geſchäfte ausgewählt; an der Spitze des Ganzen ſtand ein Präſident und der Bevollmächtigte Rußlands. —

Der letzte verließ aber die joniſchen Inſeln, als Rußland dieſelben in den geheimen Bedingungen des Tilſiter Friedens (1807) an Napoleon überließ, wor-

auf (1. Sept.) Napoleon die Bewohner derſelben für Unterthanen des franzöſiſchen Kaiſers, und die ſieben Inſeln ſelbſt für eine der Regierungen erklärte, die von Frankreich abhingen. Die Verfaſſung vom Jahre 1803 ward im Ganzen beibehalten.

Allein anders geſtaltete ſich das Schickſal dieſer Inſeln nach Napoleons Verzichtung auf die Regierung. Im Namen der verbündeten Mächte nahm (17. Jun. 1814) der brittiſche General Campbell von ihnen Beſitz, worauf ein am 5. Nov. 1815 zu Paris zwiſchen Großbritannien, Rußland, Oeſtreich und Preußen abgeſchloſſener Vertrag das politiſche Verhältniß der ſieben Inſeln dahin entſchied, daß ſie unter dem Namen: vereinigte Staaten der joniſchen Inſeln, einen unabhängigen, doch unter dem unmittelbaren und ausſchließenden Schutze Großbritanniens ſtehenden, Staat bilden ſollten.

Die Stimmung auf den joniſchen Inſeln ſchien aber der brittiſchen Leitung des Ganzen durch den Commiſſarius General Maitland nicht günſtig zu ſeyn, wie ſelbſt in dem brittiſchen Parlamente öffentlich zur Sprache gebracht ward, beſonders als Maitland, auf Befehl aus London, (29. Mai 1816) den ſeit 1803 zu Corfu beſtandenen Senat der ſieben Inſeln auflöſete, „weil derſelbe irrig darauf beharre, als die repräſentirende Behörde aller ſieben Inſeln ſich anzuſehen.“

Später ward am 28. Dec. 1817 die neue, vom damaligen Prinz-Regenten Großbritanniens unterzeichnete, Verfaſſung der vereinigten Inſeln bekannt gemacht, ob ſie gleich noch nicht eigentlich ins öffentliche Staatsleben dieſer Republik

übergegangen zu ſeyn ſcheint, wie wenigſtens aus manchen eigenmächtigen Schritten des brittiſchen Commiſſarius erhellte. — Nach dieſer Verfaſſung iſt die orthodoxe griechiſche Religion die herrſchende; jede andere chriſtliche Religion wird geſchützt. Die Civilregierung beſteht aus der geſetzgebenden Verſammlung, dem Senate, und der Juſtizbehörde. Den Militairbefehl führt, nach dem Pariſer Vertrage, der Oberbefehlshaber der brittiſchen Truppen. Die geſetzgebende Verſammlung, beſtehend aus 40 Individuen, wird gewählt von adlichen Wahlmännern; der Senat, welcher die vollziehende Gewalt bildet, und aus einem Präſidenten und fünf Senatoren beſteht, wird aus der Mitte der geſetzgebenden Verſammlung erwählt; die Mitglieder der Juſtizbehörde erwählt der Senat. Dieſe Wahlen ſind gültig auf fünf Jahre. Der Präſident des Senats wird vom Könige von Großbritannien, als Protector der Republik, ernannt. Bei der Wahl ſelbſt giebt der vom Könige angeſtellte Lord Obercommiſſarius die Zuſtimmung oder Verweigerung, ſo wie auch von demſelben die außerordentliche Zuſammenberufung und die Auflöſung der geſetzgebenden Verſammlung abhängt.

Nur ſchwer entſchloß ſich die Pforte, nach langen Unterhandlungen mit Großbritannien, die Einwohner der ſieben Inſeln als Schutzunterthanen Großbritanniens in dem Vertrage vom 24. Apr. 1819 anzuerkennen, wogegen Großbritannien die Feſtung Parga und deren Gebiet der Pforte überließ.

59.

6) Die Eidsgenoſſenſchaft der Schweiz.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Wenn auch gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts in den 13 Cantonen der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft nicht mehr der Geiſt waltete, der fünftehalbhundert Jahre früher über die politiſche Bildung dieſes ſelbſtſtändigen Freiſtaates entſchieden hatte, und wenn auch unverkennbar mit dem Verſchwinden dieſes Geiſtes die Hülle deſſelben, die äußere Form dieſes Freiſtaates, veraltet war; ſo ſtand doch den Franzoſen kein Recht zu, dieſe Form eines benachbarten Staates zu ſtürzen, und in die innern Angelegenheiten einer als ſelbſtſtändig und unabhängig von ganz Europa anerkannten Republik ſich zu miſchen. Die Eidsgenoſſenſchaft hatte, während der erſten Jahre des Revolutionskrieges, beim richtigen Gefühle ihrer politiſchen Schwäche, eine Neutralität behauptet, die von der einen Seite eben ſo der Republik Frankreich, wie von der andern Seite der Eidsgenoſſenſchaft, in Hinſicht der faſt blos noch zwiſchen der Schweiz und Frankreich fortdauernden Handelsverbindungen, vortheilhaft war. Doch konnten die politiſchen Vorgänge in Frankreich nicht ohne Rückwirkung und Einfluß auf die Schweiz bleiben. Nothwendig betrachtete das in den größern und reichern Cantonen herrſchende Patriciat die damals in Frankreich herrſchende „Einheit, Freiheit und Gleichheit" mit Beſorgniß, Erbitterung und Haß; dagegen blickten die mittleren Stände der Schweiz, die Vaſallenländer, und alle, welche ſeit Jahrhunderten durch das Patriciat zurückgeſetzt und gedrückt worden waren, mit Hoffnung und Er=

wartung auf die zu einem neuen politiſchen Daſeyn verjüngte und über ihre Feinde ſiegreiche Nachbarnrepublik. In Augenblicken politiſcher Entſcheidung iſt kein Staat ſchlimmer daran, als der in ſeinen Grundformen veraltet, und in den Anſichten ſeiner Bürger entzweit iſt. Nur dies erklärt, warum die Schweiz ſo bald beſiegt und geplündert, und doch nur ſo ſchwer zu einer neuen zeitgemäßern Staatsform geneſen konnte.

Schon hatte Bonaparte, der Beſieger Italiens, die vormals zum Herzogthume Mailand gehörenden, dann aber (1513) mit Graubündten vereinigten Landſchaften Veltlin, Cleven und Bormio (8. Oct. 1797) der neugeſtifteten cisalpiniſchen Republik einverleibt; ſchon beſetzte (Dec. 1797) der General St. Cyr das Erguel (den kleinen, innerhalb der Grenzen der Schweiz gelegenen und zu den zugewandten Orten der Schweiz gerechneten, Theil des Bisthums Baſel); ſchon wünſchte die rings von franzöſiſchem Gebiete umgebene Stadt Mühlhauſen die Einverleibung in Frankreich; ſchon hatte la Harpe, ein gebohrner Waadtländer, gegen den Druck der Oberherren des Waadtlandes, gegen die Regierungen zu Bern und Freyburg, ſeine Landsleute veranlaßt, Vermittelung und Schutz bei dem Directorium Frankreichs zu ſuchen; als man in der Schweiz an die Erneuerung der ewigen Bünde dachte, und Bern mit unzeitigem Stolze gegen das Directorium Frankreichs ſich erklärte. Denn unter den Einflüſſen der mächtigen politiſchen Bewegungen in dieſem Zeitalter hatte auch in der Schweiz eine bedeutende Parthei ſich gebildet, welche eine Durchſicht und Verbeſſerung der Bundesverfaſſung beabſichtigte. Dieſem innern Kampfe aber zwiſchen einer, auf Frankreich rechnenden, Parthei der Neuerer und der Parthei

derer, welche in den alten Formen durchaus nichts verändert wiſſen wollten, muß es zunächſt zugeſchrieben werden, daß keine Einheit in den Maasregeln der Schweiz gegen Frankreich ſtatt fand, und daß die völlige Beſiegung der Schweiz durch einige franzöſiſche Heerestheile nach einigen Monaten im Jahre 1798 erfolgte. Genf, Biel und Mühlhauſen wurden darauf mit Frankreich ſelbſt vereinigt; auch mußte (19. Aug. 1798) die demokratiſirte Schweiz mit Frankreich ein Angriffs- und Vertheidigungsbündniß abſchließen.

Allein ſchon vorher bewirkte die Drohung des Generals Brune, die Schweiz in mehrere Freiſtaaten aufzulöſen, den Entwurf einer neuen Staatsverfaſſung für die Eine und untheilbare Republik Helvetien, wobei der Canton Baſel voranging. Unter franzöſiſchem Einfluſſe ward dieſer Entwurf verfertigt, und am 12. Apr. 1798 als Grundgeſetz von mehrern Cantonen angenommen. Doch bereits im July 1798 brachen bedeutende Aufſtände aus in einzelnen Theilen der Schweiz, und mit der Erneuerung des Krieges von Oeſtreich gegen Frankreich im Jahre 1799 ſtürzte das lockere Gebäude der neuen Verfaſſung zuſammen.

60.

α) Die Verfaſſung vom Jahre 1798.

Die weſentlichſten Beſtimmungen der neuen Verfaſſung waren folgende: Die helvetiſche Republik macht einen einzigen und untheilbaren Staat aus. Es giebt keine Grenzen mehr zwiſchen den Cantonen und den unterworfenen Ländern, und zwiſchen einem Canton und dem andern. Die Geſammtheit

der Bürger iſt der Souverain. Die Regierungsform ſoll eine repräſentative Demokratie ſeyn. Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls ſind Sicherheit und Aufklärung. Die Gewiſſensfreiheit iſt uneingeſchränkt; doch muß die öffentliche Aeußerung der Religionsmeinungen den Geſinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet ſeyn. Die Preßfreiheit iſt eine natürliche Folge des Rechts, das jeder hat, Unterricht zu erhalten. Es giebt keine erbliche Gewalt, Rang und Ehrentitel. Die Steuern müſſen unter den Steuerbaren nach ihrem Vermögen, nach ihren Einkünften und Nutznießungen vertheilt werden. Alle wirkliche Bürger oder Einwohner einer regierenden oder Municipalſtadt, und alle Einwohner eines unterworfenen oder freien Dorfes, werden durch gegenwärtige Verfaſſung Schweizer Bürger. Die Bürger haben allein das Recht, in den Urverſammlungen ihrer Gemeinden zu ſtimmen, und zu öffentlichen Aemtern gewählt zu werden. Jeder Bürger iſt ein gebohrner Soldat des Vaterlandes. — Die Urverſammlungen beſtehen aus den Bürgern und Bürgersſöhnen, welche ſeit 5 Jahren in derſelben Gemeinde wohnen, und 20 Jahre alt ſind. Jedes Dorf oder Flecken, wo ſich hundert Bürger befinden, die das Stimmrecht haben, macht eine Urverſammlung aus; diejenigen Bürger von Flecken und Dörfern, wo nicht hundert ſtimmfähige Bürger ſich finden, vereinigen ſich mit dem nächſtgelegenen. Die Städte haben Urverſammlungen in jedem Quartiere. Die Urverſammlungen werden zuſammen berufen: um die Staatsverfaſſung und die neuen Fundamentalgeſetze mit Ja oder Nein anzunehmen oder zu verwerfen, und um aller Jahre die Glieder der Wahlverſammlungen des Cantons zu ernennen. Auf

hundert Perſonen, welche die erforderlichen Eigenſchaften haben, um Bürger zu ſeyn, werden zwei Wahlmänner ernannt. Die Wahlmänner wählen die Deputirten für den geſetzgebenden Körper, die Richter des obern Gerichtshofes, die Richter des Cantonsgerichts, die Mitglieder der Verwaltungskammer, die Suppleanten gedachter Richter und Verwalter, und geben dem Directorium einen dreifachen Vorſchlag zum Statthalter. — Die geſetzgebende Gewalt beſteht aus zwei Räthen: dem Senate, der aus 4 Deputirten jedes Cantons und etlichen geweſenen Directoren, und dem großen Rathe, der aus 8 Abgeordneten jedes Cantons gebildet wird. Die geweſenen Directoren ſind von Rechtswegen 4 Jahre Mitglieder des Senats, wenn ſie nicht eine andere Stelle annehmen, oder ſich ins Privatleben zurückziehen. Die Mitglieder des Senats werden aller zwei Jahre zum vierten Theile, des großen Raths aber aller zwei Jahre zum dritten Theile erneuert. Die Mitglieder des Senats, welche es acht Jahre geweſen ſind, können erſt nach einer Zwiſchenzeit von vier Jahren, und die Mitglieder des großen Rathes, welche es ſechs Jahre geweſen ſind, erſt nach zwei Jahren wieder erwählt werden. Die Sitzungen beider Räthe ſind öffentlich; jeder Rath kann ſich aber in ein geheimes Commité verwandeln. Der Senat genehmigt oder verwirft die Beſchlüſſe des großen Rathes. Die geſetzgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen, auf den Vorſchlag des Vollziehungsdirectoriums, alles, was Penſion, Frieden und Krieg betrifft, können aber, ohne einen Vorſchlag des Directoriums, über dieſe Gegenſtände nicht berathſchlagen. Ferner beſtimmen ſie die Art, wie der Nationalſchatz verwaltet, Rechnung darüber

abgelegt, und die Schatzmeiſter ernannt und verantwortlich gemacht werden ſollen. — Die vollziehende Gewalt iſt einem Directorium von 5 Mitgliedern übertragen, unter welchen das Präſidium aller drei Monate abwechſelt. Jährlich tritt durch Wahl ein neues Mitglied ins Directorium. Das Loos entſcheidet, welcher von beiden Räthen die jährliche Liſte von fünf Candidaten verfertigt, aus welchen dann der andere Rath durch geheimes Stimmgeben den Director wählt. Die austretenden Directoren ſind erſt nach fünf Jahren wieder wählbar. Das Directorium ſorgt für die innere und äußere Sicherheit des Staates, verfügt über die bewaffnete Macht, und kann jeden der beiden Räthe einladen, einen Gegenſtand in Betrachtung zu ziehen. Es führt die Unterhandlungen mit dem Auslande; doch gelten die von ihm abgeſchloſſenen Verträge nicht eher, als bis ſie von den geſetzgebenden Räthen in einem geheimen Commité unterſucht und genehmigt worden ſind. Das Directorium legt jährlich den geſetzgebenden Räthen Rechenſchaft ab über die Verwendung der einem jeden Departemente angewieſenen Gelder. Dem Directorium ſteht zu: die Ernennung, Zurückberufung und Abſetzung aller Anführer und Officiere der Truppen, der Miniſter, der diplomatiſchen Agenten, der Statthalter in den Cantonen, des Präſidenten und des öffentlichen Anklägers des Obergerichtshofes, und der Obereinnehmer der Einkünfte der Republik. — Der oberſte Gerichtshof beſteht aus einem von jedem Canton ernannten Richter; er wird jährlich zum vierten Theile erneuert. Er richtet die Mitglieder der geſetzgebenden Räthe und des Directoriums; er richtet in letzter Inſtanz in Criminalſachen, welche Todesſtrafe, Einſperrung, oder Landesverweiſung auf

Lebenszeit nach ſich ziehen; er caſſirt auch in Civilſachen die Ausſprüche der untern Gerichte, welche gegen die Competenz der Gerichtshöfe, gegen die vorgeſchriebenen Formen und gegen den eigentlichen Sinn der Geſetze ertheilt worden ſind. — In jedem einzelnen Canton ſind die oberſten Obrigkeiten: der Statthalter, das Cantongericht und die Verwaltungskammer. Der Statthalter vertritt die vollziehende Gewalt. Er hat die Aufſicht über alle Gewalten und Beamten in der Ausübung ihrer Aemter; er übermacht ihnen die Geſetze, wie auch die Befehle des Directoriums; er nimmt ihre Anmerkungen, Vorſchläge und Klagen an, kann aber ſelbſt nichts bewilligen; er beruft die Urverſammlungen und Wahlkörper zuſammen; er hat das Recht, den Berathſchlagungen der Verwaltungskammer beizuwohnen; er wacht für die innere Sicherheit, und übt das Recht der Gefangennehmung aus; er verfügt, auf den Befehl des Directoriums, über die bewaffnete Macht. Das Cantongericht, beſtehend aus 13 von dem Wahlkörper ernannten Richtern, von welchen aller Jahre zwei austreten, ſpricht in erſter Inſtanz in Hauptcriminalſachen, und in letzter Inſtanz in allen andern Criminalfällen und in Civil- und Polizeiſachen. Die Verwaltungskammer beſorgt die unmittelbare Vollziehung der Geſetze über die öffentliche Erziehung, die Finanzen, den Handel, die Gewerbe, die Lebensmittel, das Land- und Forſtweſen, die Verpflegung der Armen, die Unterhaltung der Städte und der Landſtraßen. Sie beſteht aus einem Präſidenten und acht Beiſitzern, von dem Wahlkörper erwählt. — Alle Abänderungen der Verfaſſung müſſen von dem Senate vorgeſchlagen, darauf von dem großen Rathe verworfen oder geneh-

migt, und im letztern Falle den Urverſammlungen zugeſandt werden, um ſie anzunehmen oder zu verwerfen. Wenn die Urverſammlungen dieſelben annehmen; ſo ſind ſie neue Fundamentalgeſetze der Staatsverfaſſung.

61.

β) Die Verfaſſung vom 29. Mai 1801.

Die Erneuerung des Krieges im Jahre 1799 zwiſchen Oeſtreich und Frankreich ward das Grab der kaum gegebenen Verfaſſung. Schon vorher (Oct. 1798) beſetzte ein öſtreichiſcher Heerestheil Graubündten, welches diejenigen verließen, die zur Vereinigung mit Helvetien gerathen hatten. Als der Kampf ſelbſt den Boden der Schweiz erreichte, fochten Schweizer unter Oeſtreichs, und andere Schweizer unter Frankreichs Fahnen. Die helvetiſche Regierung hielt ſich in Lucern nicht mehr ſicher, und verlegte ihren Sitz (31. Mai 1799) nach Bern. Unter dem Schutze der öſtreichiſchen Waffen verſuchten viele der vormaligen Obrigkeiten die Herſtellung der alten Ordnung der Dinge *); doch erkannte man bald, daß das Volk nicht nach der vorigen Unterthänigkeit ſich zurück ſehnte. Nach Maſſena's Beſiegung der Ruſſen und Oeſtreicher bei Zürich (25. und 26. Sept. 1799) behaupteten die Franzoſen in der ganzen Schweiz, und ſelbſt in Graubündten, das Uebergewicht. In Bern beabſichtigte die Regierung eine neue Geſtaltung des Ganzen; allein bei der unvereinbaren Verſchiedenheit der politiſchen Meinungen der beiden

*) Vergl. Heinr. Zſchokke, des Schweizerlands Geſchichten für das Schweizervolk. Aarau, 1822. 8. S. 277 ff.

Hauptpartheien ſtürzten dieſe ſich abwechſelnd, „alſo daß keine lange am Ruder blieb, und keine dem Vaterlande half *).“

Der achtzehnte Brumaire zeigte ſeine Rückwirkung auf die Schweiz; denn am 7. und 8. Jan. 1800 löſeten die geſetzgebenden Räthe zu Bern das Directorium auf, an deſſen Stelle ein Vollziehungsausſchuß von 7 Perſonen trat. Allein am 7. Aug. 1800 löſete eben ſo eigenmächtig der Vollziehungsausſchuß die beiden Räthe auf, und berief einen neuen geſetzgebenden, minder zahlreichen, Rath, der aus 43 Perſonen beſtand. Die Regierung, beſtehend aus fünf Perſonen, nannte ſich Vollziehungsrath.

Bonaparte, damals erſter Conſul, hob (Nov. 1800), in der Nähe der Ausſöhnung mit Oeſtreich, das der Schweiz läſtige Bündniß mit Frankreich auf, und gab der Republik die Neutralität zurück; allein im Innern derſelben dauerten die Reibungen der beiden Hauptpartheien fort, und allgemeiner Mißmuth herrſchte über den traurigen Zuſtand der Finanzen. Da gingen Glaire, Rengger und Stapfer (Jan. 1801) nach Paris mit einem vom helvetiſchen Directorium ausgearbeiteten neuen Verfaſſungsentwurfe, der aber dem geſetzgebenden Rathe vorher nicht vorgelegt worden war. Der erſte Conſul, welcher im Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) die Anerkennung der helvetiſchen Republik von Oeſtreich bewirkt hatte, erklärte den drei Deputirten, die Schweiz bedürfe einer eigenthümlichen, ihr anpaſſenden, Verfaſſung; doch werde Frankreich in die Bildung derſelben ſich nicht miſchen. Er billigte aber den ihm vorgelegten Verfaſſungsentwurf, der am 29. Mai 1801

*) Vergl. Heinr. Zſchokke, S. 278.

vom helvetiſchen Directorium dem geſetzgebenden Rathe mitgetheilt ward.

Nach dieſem Entwurfe ſollte die Schweiz in 17 Cantone getheilt werden, und die beſondere Verfaſſung der Cantone neben der allgemeinen Verfaſſung des ganzen Freiſtaates (ungefähr wie in Nordamerika) beſtehen. Bern ſollte die Hauptſtadt des Staates ſeyn, und die höchſte Gewalt aus einer Tagſatzung von 77 (aus den einzelnen Cantonen auf fünf Jahre gewählten) Abgeordneten, nebſt einem, von der Tagſatzung gewählten, Senate von 23 Individuen, mit zwei abwechſelnd ihm vorſitzenden, und von ihm ſelbſt aus ſeiner Mitte gewählten, Landammännern beſtehen. Die Würde eines Senators ſollte fünf, die eines Landammanns zehn Jahre dauern. Der vorſitzende Landammann und vier gewählte Senatoren ſollten den kleinen Rath bilden, und dieſem die vollziehende Gewalt und die Ernennung zu allen Staatsämtern, ſo wie dem Senate die Initiative der Geſetze, der Tagſatzung aber die Annahme oder Verwerfung derſelben zuſtehen. An die Spitze der einzelnen Cantone ſollten Präfecte geſtellt werden, beauftragt mit der Ordnungspolizei, der Vertheilung der Steuern, und dem Kirchen- und Schulweſen. Abgeſchafft blieben das Patriciat, die geſchloſſenen Zünfte, und das vormalige Verhältniß der Unterthanenlande. Man gab die ſtrenge politiſche Einheit auf, behielt aber die politiſche Gleichheit.

62.

γ) Die Verfaſſungsentwürfe vom 24. Oct. 1801 und vom Jahre 1802.

Schien gleich die Abſicht bei dieſer neuen Ver-

faſſung verſöhnend zu ſeyn; ſo konnte doch die Erbitterung der Partheien nicht beſeitigt werden. Sie zeigte ſich beſonders nach dem Zuſammentritte der allgemeinen Tagſatzung zu Bern (7. Sept. 1801). Bald ſiegte die eine, bald die andere Parthei, wie ſich in der wechſelsweiſen Abſetzung der oberſten Staatsbehörden zeigte. Während Frankreich die Trennung des Walliſerlandes von der Schweiz beabſichtigte und ſpäter durchführte, verließen (7. Oct. 1801) die Häupter der ariſtokratiſchen Parthei, Reding, Müller und von der Flue die Tagſatzung, und wandten ſich, wie die demokratiſche Parthei, mit ihren Vorſchlägen gleichfalls an den erſten Conſul. Ob nun gleich, nach ihrer Entfernung, noch 13 andere Abgeordnete (17. Oct.) die Tagſatzung verließen; ſo beendigten doch die Zurückgebliebenen (24. Oct. 1801) einen neuen Verfaſſungsentwurf *), welcher (26. Oct.) angenommen, und darauf (27. Oct.) ein neuer Senat erwählt ward. An dieſem Tage aber erklärten 13 Mitglieder des bisherigen geſetzgebenden Rathes der Tagſatzung, ſie habe ihre Beſtimmung überſchritten, und ließen den Verſammlungsſaal der Tagſatzung beſetzen. Es folgte (28. Oct.) die Auflöſung der Tagſatzung, (3. Nov.) die Auflöſung des ge-

*) Dieſe „Verfaſſung der allgemeinen helvetiſchen Tagſätzung" vom 24. Oct. 1801, deren damaliger Präſident Uſteri ſie unterzeichnete, ſtehet vollſtändig in d. Europ. Conſtitt. Th. 4. S. 395. Sie theilte die Schweiz in 19 Cantone, unterſchied zwiſchen der beſondern Verfaſſung der einzelnen Cantone und der allgemeinen Bundesverfaſſung, beſtimmte eine Tagſatzung von 81 Abgeordneten aus allen 19 Cantonen, und einen Senat, der aus 2 Landammännern und 28 Räthen beſtehen ſollte.

ſetzgebenden Rathes, und die Annahme der Verfaſſung vom 29. Mai. Ein Ausſchuß von fünf Perſonen ſollte den neuen Senat ernennen. Reding ward (21. Nov. 1801) erſter Landammann. Allein die Beſetzung von Wallis durch die Franzoſen veranlaßte ihn, nach Paris zu reiſen. Getäuſcht durch die günſtige Aufnahme daſelbſt, ließ er durch ſeine Anhänger die Freunde der entgegengeſetzten Parthei aus allen öffentlichen Aemtern entfernen. Dies lag aber nicht in den Planen des erſten Conſuls, der in einem Schreiben an die Schweizer vom 6. Jan. 1802 ihnen die Bitte um die Vereinigung mit Frankreich ſehr nahe legte; denn „er habe bisher zu ihnen geſprochen, wie in den frühern Zeiten das Oberhaupt der galliſchen Völkerſchaften gethan haben würde, wo Helvetien einen Theil Galliens ausmachte."

Dieſe Erklärung bewirkte, daß die einflußreichſten Männer von beiden Partheien bei der Beſetzung der Staatsämter in der Schweiz verſchmolzen wurden, und daß Männer beider Partheien zu einem neuen Verfaſſungsentwurfe (27. Febr. 1802) *) ſich vereinigten, welchen der Senat der Republik annahm. Nach demſelben ſollte die Schweiz, mit Einſchluß von Wallis, in 21 Cantone getheilt, ein Senat aus zwei Landammännern, zwei Statthaltern und 26 Räthen gebildet, und zur Initiative der Geſetze berechtigt werden, die Tagſatzung aber aus 52 gewählten Abgeordneten beſtehen, und dieſer das Recht der Annahme oder Verwerfung der Geſetze, und die Erklärung von Krieg und Frieden zukommen. Die vollziehende Gewalt ſollte auf dem kleinen Rathe beruhen, gebildet aus den beiden Landammännern,

*) Europ. Conſtitt. Th. 4. S. 409.

den beiden Statthaltern und ſieben aus der Mitte des Senats gewählten Räthen.

Allein auch dieſer Verfaſſungsentwurf mißfiel beiden Partheien; nur neun Cantone erklärten ſich für ihn. Während Redings Abweſenheit, bewirkte Kuhn (17. Apr. 1802), im Einverſtändniſſe mit dem franzöſiſchen Geſandten, in dem kleinen Rathe die Rückkehr zur Verfaſſung vom 29. Mai, worauf Reding die Landammannwürde niederlegte, und 48 Notablen aus allen Cantonen (30. Apr.) zu Bern ſich verſammelten. Dieſen Notablen ward von dem kleinen Rathe (3. Mai 1802) ein neuer Verfaſſungsentwurf vorgelegt, und von ihnen (20. Mai 1802) angenommen. Er näherte ſich der Verfaſſung vom 29. Mai 1801 mit wenigen Abweichungen *). Nach ihm ſollte eine Tagſatzung aus den Stellvertretern aller Cantone (auf 25,000 Seelen Ein gewählter Stellvertreter), ein Senat von 24 Mitgliedern, und ein Vollziehungsrath aus einem Landammann und zweien Statthaltern beſtehen, und zwiſchen der beſondern Verfaſſung der Cantone und der allgemeinen Verfaſſung der Geſammtheit des Staates unterſchieden werden. Dieſe Verfaſſung ward (2. Jul. 1802) vom kleinen Rathe für das Staatsgrundgeſetz der Schweiz erklärt, worauf (3. Jul.) der Senat und der erwählte Landammann Dolder ihre Aemter antraten. Darauf verließen (13. Jul.) die franzöſiſchen Truppen die Schweiz. Als aber, unmittelbar nach dem Wegzuge derſelben, allgemeine Unruhen, und ſelbſt gegenſeitige blutige Befehdungen, in den einzelnen Cantonen ausbrachen, in Graubündten (22. Aug.) die alte Verfaſſung der drei Bünde hergeſtellt, vom General An-

*) Europ. Conſtitt. Th. 4. S. 423.

dermatt die Stadt Zürich beſchoſſen und die neueingeſetzte Regierung nicht mehr anerkannt ward; da berief der erſte Conſul, deſſen Vermittelung die Schweizer verlangt hatten, eine Deputation von beiden Partheien (36 von dem neuen, 15 von dem alten Syſteme) nach Paris, welche, unter ſeiner Mitwirkung, die endliche Verfaſſung der Schweiz entwerfen ſollte. Bonaparte hatte (4. Dec.) vier franzöſiſche Senatoren (Barthelemy, Demeunier, Röderer und Fouché) ernannt, die mit zehn Deputirten der Schweiz, fünf von jeder Parthei, die Verfaſſungsurkunden der einzelnen 19 Cantone, und die allgemeine ſchweizeriſche Bundesacte verhandelten, welche unter dem Namen der Mediationsacte (19. Febr. 1803.) von dem erſten Conſul den helvetiſchen Deputirten mit der Erklärung übergeben ward: „Verlaſſen Sie dieſelbe nicht; ſonſt bleibt mir nichts übrig, als die Schweiz mit Gewalt der Waffen zu bezwingen, oder mit Frankreich zu vereinigen.“

63.

δ) Die Mediationsacte vom 19. Februar 1803.

Die allgemeinen Verfügungen der Mediationsacte, die bis gegen das Ende des Jahres 1813 als Bundesvertrag der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft galt, waren folgende: Die 19 Cantone der Schweiz (Appenzell, Argau, Baſel, Bern, Freyburg, Glarus, Graubündten, Lucern, St. Gallen, Schafhauſen, Schwyz, Solothurn, Teſſin, Thurgau, Unterwald, Uri, Waadt, Zug und Zürich) ſind mit einander verbündet in Gemäßheit der in ihren beſondern Verfaſſungen feſtgeſetzten Grund-

ſätze. Sie garantiren einander wechſelſeitig ihre Verfaſſung, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit, ſowohl gegen die fremden Mächte, als gegen die Anmaßung eines einzelnen Cantons, oder einer beſondern Faction. — Es giebt in der Schweiz keine Unterthanenlande mehr, keine Vorrechte der Orte, der Geburt, der Perſonen und Familien. — Jeder Schweizer Bürger iſt befugt, in einem andern Cantone häuslich ſich niederzulaſſen, und ſein Gewerbe frei daſelbſt zu treiben. Er erwirbt die politiſchen Rechte, gemäß dem Geſetze des Cantons, in welchem er ſich niederläßt; er kann aber nicht zugleich in zwei Cantonen die politiſchen Rechte genießen. — Die alten inländiſchen und auswärtigen Abzugsrechte ſind abgeſchafft; die freie Circulation der Lebensmittel, des Viehes und der Waaren iſt garantirt; kein Octroi-, Eingangs-, Tranſito- oder Mauthrecht kann im Innern der Schweiz eingeführt werden. Jede Allianz eines Cantons mit einem andern Canton, oder mit einer fremden Macht iſt unterſagt. — Die Tagſatzung wechſelt von einem Jahre zum andern in den ſechs Cantonen: Freyburg, Bern, Solothurn, Baſel, Zürich und Lucern. Der Landammann oder Bürgermeiſter des dirigirenden Cantons nennt ſich zugleich Landammann der Schweiz. Die fremden Geſandten übergeben ihm ihre Creditive oder Zurückberufungsſchreiben, und wenden ſich an ihn für die Unterhandlungen. Der diplomatiſche Verkehr geht durch ihn. Bei Eröffnung der Tagſatzung giebt er die Nachweiſungen, welche ihm in Betreff der innern und auswärtigen Geſchäfte, die den Bund angehen, zugekommen ſind. — Jeder Canton ſendet zur Tagſatzung Einen Deputirten. Die Deputirten haben Inſtructionen und beſchränkte

Vollmachten, und ſtimmen nicht gegen ihre Inſtructionen. Die 19 Deputirte, aus denen die Tagſatzung beſteht, machen in den Berathſchlagungen 25 Stimmen aus; denn die Deputirten der Cantone, deren Bevölkerung mehr als 100,000 Einwohner beträgt (Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Argau und Graubündten), haben jeder zwei Stimmen. Die Tagſatzung dauert einen Monat; doch können auch außerordentliche Tagſatzungen berufen werden. Die Kriegserklärungen, die Friedens- oder Allianzverträge, gehen von der Tagſatzung aus; ſie erfordern aber die Genehmigung von drei Viertheilen der Cantone. Sie allein ſchließt Handelsverträge und Capitulationen für ausländiſchen Dienſt. Sie ordnet das Contingent der für jeden Canton beſtimmten Truppen. Sie ernennt und ſchickt die außerordentlichen Botſchafter. Sie entſcheidet in den Zwiſtigkeiten zwiſchen den einzelnen Cantonen. Die Verfaſſung jedes einzelnen Cantons *) wird im Archive der Tagſatzung niedergelegt. —

Der erſte Conſul unterzeichnete dieſe Acte mit der Erklärung: „Wir erkennen Helvetien, der gegenwärtigen Acte gemäß conſtituirt, als unabhängige Macht. Wir garantiren die Föderalverfaſſung, und die Verfaſſung jedes Cantons, gegen die Feinde der Ruhe Helvetiens, wer ſie auch ſeyn mögen.“

64.

b) Politiſcher Charakter der Bundesacte vom 7. Aug. 1815.

Bald nach der Annahme der Mediationsacte

*) Dieſe beſondern Verfaſſungen der einzelnen Cantone vom 19. Febr. 1803, in d. Europ. Conſtitt. Th. 4. S. 450.

ſchloß die Republik ein Vertheidigungsbündniß (27. Sept. 1803) mit Frankreich, und einen Vertrag wegen der in franzöſiſchen Sold zu gebenden Truppen (Anfangs 16,000 Mann, in der Folge nur 12,000 Mann); im Innern blieben die Partheien ein Jahrzehend hindurch beruhigt. — Sie regten ſich aber von neuem, nachdem Napoleon im Herbſte 1813 den Boden Teutſchlands verlaſſen mußte, und die Verbündeten die von der Schweiz (18. Nov. 1813) beſchloſſene, und von Napoleon anerkannte, Neutralität nicht zugeſtanden. Das Heer, welches der Fürſt Schwarzenberg führte, ging durch die Schweiz über den Rhein, und die zu Zürich verſammelten Geſandten der Cantone Uri, Schwyz, Lucern, Zürich, Glarus, Zug, Freyburg, Baſel, Schafhauſen und Appenzell ſprachen (29. Dec. 1813) die Auflöſung der Mediationsacte aus.

Je größer die Gährung war, welche unter den einzelnen Partheien der Schweiz, zunächſt für die völlige Herſtellung der alten Verhältniſſe, aufwogte; deſto nöthiger erſchien der Einfluß der Abgeordneten der verbündeten Mächte auf die neue Geſtaltung der Verhältniſſe der Schweiz, und die endliche Entſcheidung des Schickſals der Schweiz auf dem Congreſſe zu Wien. Zwar ſchloſſen bereits die 19 Cantone am 8. Sept. 1814 zu Zürich einen Bundesvertrag; auch gaben ſich die meiſten einzelnen Cantone im Laufe des Jahres 1814 beſondere Verfaſſungen *); allein es verzog ſich bis zum

*) Die vollſtändige Sammlung aller zu dem gegenwärtigen helvetiſchen Staatsrechte gehörenden Urkunden iſt: (Uſteri's) Handbuch des ſchweizeriſchen Staatsrechts. 2te Ausg. Aarau, 1821. 8. wo

7. Aug. 1815, bevor der Bundesvertrag feierlich beſchworen ward, weil, in der Zwiſchenzeit zwiſchen der Abſchließung und Beſchwörung deſſelben, theils drei neue Cantone — Genf, Wallis und das preußiſche Fürſtenthum Neuenburg *) — mit der Eidsgenoſſenſchaft verbunden wurden, theils, nach der Ankunft der helvetiſchen Abgeordneten in Wien, (20. März 1815) die Erklärung des Wiener Congreſſes über die Angelegenheiten der Schweiz **), ſo wie (29. März 1815) die eidsgenöſſiſche Beitrittsurkunde ***) zu der Erklärung des Wiener Congreſſes erfolgte.

Die Grundbeſtimmungen des am 7. Aug. 1815 beſchwornen Bundesvertrages ****) ſind folgende: Die 22 ſouverainen Cantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schafhauſen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen ſich durch den Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleiſten ſich gegenſeitig ihre Verfaſſungen,

---

die Verfaſſungen der einzelnen Cantone ſich befinden (welche §. 19. bereits chronologiſch nachgewieſen wurden).

*) Dieſe vom Könige von Preußen dem Fürſtenthume am 18. Jun. 1814 gegebene Verfaſſung ſteht beim Uſteri, S. 460. und in d. Europ. Conſtitt. Th. 4. S. 562.

**) Uſteri, S. 32.

***) Uſteri, S. 39.

****) Uſteri, S. 5.

ſo wie dieſelben von den oberſten Behörden jedes Cantons, in Uebereinſtimmung mit den Grundſätzen des Bundesvertrages, werden angenommen worden ſeyn. Sie gewährleiſten ſich gegenſeitig ihr Gebiet. Zur Handhabung dieſer Gewährleiſtung und zur Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannſchaft eines jeden Cantons, nach dem Verhältniſſe von 2 Mann auf 100 Einwohner Bevölkerung, ein Contingent gebildet. — Im Falle äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Canton das Recht, die Mitſtände zu getreuem Aufſehen aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen; ſo mag die Regierung andere Cantone zur Hülfe mahnen; doch ſoll ſogleich der Vorort davon benachrichtigt werden. Bei fortdauernder Gefahr wird die Tagſatzung, auf Anſuchen der Regierung, die weitern Maasregeln treffen. Im Falle einer plötzlichen Gefahr von außen mag zwar der bedrohte Canton andere Cantone zur Hülfe mahnen; doch ſoll ſogleich der Vorort davon in Kenntniß geſetzt werden. Dieſem liegt ob, die Tagſatzung zu verſammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidsgenoſſenſchaft zuſtehen. — Alle Anſprüche und Streitigkeiten zwiſchen den Cantonen über Gegenſtände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleiſtet ſind, werden an das eidsgenöſſiſche Recht gewieſen. — Es dürfen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geſchloſſen werden. — Da es, nach Anerkennung der 22 Cantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz giebt; ſo kann auch der Genuß der politiſchen Rechte nie das ausſchließliche Privilegium einer Klaſſe der Cantonsbürger ſeyn. — Die Tagſatzung beſorgt, nach den Vorſchriften

des Bundesvertrages, die ihr von den ſouverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie beſteht aus den Geſandten der 22 Cantone, welche nach ihren Inſtructionen ſtimmen. Sie verſammelt ſich in der Hauptſtadt des jedesmaligen Vororts. Der im Amte ſtehende Bürgermeiſter des Vororts führt den Vorſitz. Die Tagſatzung erklärt Krieg und ſchließt Frieden; ſie allein errichtet Bündniſſe mit auswärtigen Staaten; doch ſind für dieſe wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Cantonsſtimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen der Tagſatzung entſcheidet die abſolute Mehrheit. Die Tagſatzung ſchließt Handelsverträge mit dem Auslande; doch können Militaircapitulationen und Verträge über ökonomiſche und Polizeigegenſtände von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geſchloſſen werden. Sie dürfen aber weder dem Bundesvereine, noch beſtehenden Bündniſſen, noch verfaſſungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider ſeyn, und müſſen deshalb zur Kenntniß der Tagſatzung gebracht werden. Die Tagſatzung ernennt eidsgenöſſiſche Geſandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird. Sie trifft die Maasregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidsgenoſſenſchaft. Sie beſtimmt die Organiſation der Contingentstruppen, verfügt über deren Aufſtellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalſtab und die Oberſten. Wenn die Tagſatzung nicht verſammelt iſt, wird die Leitung der Bundesangelegenheiten dem Vororte übertragen. Der Vorort wechſelt aller zwei Jahre unter den Cantonen Zürich, Bern und Lucern. Für Lebensmittel, Landeserzeugniſſe und Kaufmannswaaren beſteht freier Kauf und ungehinderte Aus- und

Durchfuhr zwiſchen allen Cantonen. Die Abzugsrechte von Canton zu Canton ſind abgeſchafft.

Die Beſchlüſſe der auf dem Wiener Congreſſe mit den ſchweizeriſchen Angelegenheiten ſich beſchäftigenden Commiſſion wurden in beſondere Artikel der Wiener Congreßacte aufgenommen, nach welchen, außer der Anerkennung der 22 Cantone, Oeſtreich an Graubündten die Herrſchaft Razüns überließ, das Gebiet von Genf durch einige von Sardinien abgetretene Bezirke erweitert, und eben ſo der Reſt des Bisthums Baſel den Cantonen Baſel und Bern zugetheilt ward. Im zweiten Pariſer Frieden kamen noch der Bezirk Carouge und ein Theil der Landſchaft Gex von Savoyen an Genf; auch ward (20. Nov. 1815) von den verbündeten Mächten die immerwährende Neutralität der Schweiz ausgeſprochen.

65.

c) Ueber die beſondern Verfaſſungen der einzelnen ſchweizeriſchen Cantone.

Wenn gleich die beſondern Verfaſſungen der einzelnen ſchweizeriſchen Cantone den allgemeinen politiſchen Charakter tragen, daß ſie dem Bundesvertrage nicht widerſprechen dürfen und von der Tagſatzung genehmigt werden müſſen; ſo weichen ſie doch im Einzelnen weſentlich von einander ab, und nähern ſich in vielfachen Beziehungen den ältern Formen, ſo weit dieſelben beibehalten werden konnten *). So

*) Ueber das ältere helvetiſche Staatsrecht, vor dem Ausbruche der Revolution, verdient verglichen zu werden: Leon. Meiſter, Abriß des eidgenöſſiſchen Staatsrechts überhaupt, nebſt dem beſondern Staatsrechte jedes Cantons und Ortes. St. Gallen, 1786. 8.

behielten namentlich die kleinen und demokratiſchen Cantone ihre Landesgemeinden, denen die höchſte Gewalt zuſteht, welche in den größern und ariſtokratiſchen Cantonen dem großen Rathe gehört, in welchem zwar die kleinen Städte und das Land ihre Stellvertreter haben, doch ſo, daß die vormals ſouveraine Stadt, theils durch die Zahl ihrer Mitglieder im großen Rathe, theils durch die dem großen Rathe zuſtehenden Wahlen und durch den Antheil an dem kleinen Rathe, ein weſentliches Uebergewicht behauptet.

Der Canton Baſel war der erſte, welcher, nach der Aufhebung der Mediationsacte, bereits am 4. März 1814 eine neue Verfaſſung ſich gab. Nach derſelben liegen die Souverainetätsrechte des Cantons in den Händen eines großen Rathes, der aus 150 Mitgliedern beſteht, wovon 60 unmittelbar von den Zünften (d. i. Wahlverſammlungen) aus ihrer Mitte, und 90 von dem großen Rathe ſelbſt gewählt werden. Er übt die geſetzgebende Gewalt. Er erläßt und giebt nicht nur Geſetze, die ihm von dem kleinen Rathe vorgeſchlagen werden: er hat auch das Recht, ſie ſelbſt in Vorſchlag zu bringen; doch übergiebt er ſie vor ihrer Annahme der Berathſchlagung des kleinen Raths. Der kleine Rath wird aus 25 Mitgliedern des großen Rathes gebildet, die ihre Stellen in demſelben beibehalten. Er iſt mit der Vollziehung der Geſetze beauftragt; er ſchlägt dem großen Rathe die Geſetze vor, die er für nöthig erachtet, und giebt demſelben gutachtliche Vorſchläge über Gegenſtände, die ihm der große Rath zur Berathung überweiſet. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe durch geheime abſolute Stimmenmehrheit erwählt. Zwei Bürgermeiſter, welche von dem

großen Rathe aus der Mitte des kleinen Rathes durch geheime abſolute Stimmenmehrheit ernannt werden, führen abwechſelnd, jeder ein Jahr lang, den Vorſitz im großen und kleinen Rathe.

Am 29. März 1814 gab der Canton Lucern ſich eine beſondere Verfaſſung. Nach derſelben beruht die höchſte ſouveraine Gewalt auf 36 täglichen, und 64 großen Räthen, deren Stellen lebenslänglich ſind, präſidirt durch einen Schultheiß. Er beſteht aus 50 Mitgliedern aus der Bürgerſchaft der Stadt Lucern, und aus 50 Mitgliedern aus der Landſchaft. Der tägliche Rath (von 36 Individuen) übt die höchſte vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt. Er ſchlägt dem geſammten Rathe die Geſetze, Decrete und Verordnungen vor, und beſorgt, nach erhaltener Genehmigung, von ſich aus die Vollziehung. Zwei Schultheißen, von Rath und hundert aus der Mitte des täglichen Rathes gewählt, führen abwechſelnd jeder ein Jahr lang den Vorſitz, ſowohl im Rathe und Hündert, als im täglichen Rathe. Die katholiſche Religion iſt die Religion des Cantons.

Am 10. Mai 1814 ward die neue Verfaſſung des Cantons Freyburg unterzeichnet. Sie übertrug die höchſte Gewalt auf 28 Mitglieder des kleinen, und 116 Mitglieder des großen Rathes, deren Stellen lebenslänglich ſind. Der große Rath wird aus 108 Mitgliedern aus der großen oder ſogenannten patriciſchen Bürgerſchaft der Stadt Freyburg, und aus 36 Mitgliedern von den Städten und der Landſchaft zuſammengeſetzt. Er beſtätigt oder verwirft die Geſetzesvorſchläge, die ihm von dem kleinen Rathe oder von dem Staatsrathe gemacht werden. Er ernennt die beiden Schultheißen aus den Mitgliedern des kleinen Rathes. Er übt das

Begnadigungsrecht und alle Acte der ſouverainen Gewalt. Der kleine Rath übt die höchſte vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt. Er theilt ſich in zwei Abtheilungen. Die eine, aus 13 Mitgliedern, bildet, unter dem Vorſitze des regierenden Schultheiß, den Staatsrath; die andere, unter dem Vorſitze des Altſchultheiß, den Appellationsrath. Der Staatsrath iſt mit der Vollziehung der Geſetze und Verordnungen, ſo wie mit der Aufſicht über die untern Behörden beauftragt. Der Appellationsrath beurtheilt in letzter Inſtanz alle bürgerliche und peinliche Rechtsfälle, mit Ausnahme der Klagen über Verbrechen, welche die Todesſtrafe nach ſich ziehen, wo der ganze kleine Rath das Urtheil fällt. — Ein Cenſurgericht, beſtehend aus 7 Mitgliedern, die man Heimlicher nennt, und gewählt von dem großen Rathe aus ſeiner Mitte, ſorgt für die Aufrechthaltung der Conſtitution und der guten Sitten. Jedem Eingriffe in dieſelbe, ſo wie jedem Mißbrauche der Gewalt zu wehren, iſt unerläßliche Pflicht für die Heimlicher. Jeder derſelben iſt durch ſeinen Eid gebunden, ſolche Fälle dem Cenſurgerichte zu überbringen. Die Heimlicher bleiben drei Jahre im Amte, und müſſen 40 Jahr alt ſeyn. — Die katholiſche Religion iſt die Religion des Cantons. — Vor Verfluß von zehn Jahren kann keine Abänderung in der Verfaſſung gemacht werden.

66.

Fortſetzung.

Am 11. Juny 1814 gab der Canton Zürich ſich ſeine beſondere Verfaſſung. — Die evangeliſch-reformirte Religion iſt die herrſchende Reli-

gion; den katholiſchen Gemeinden ſind ihre bisherigen Religionsverhältniſſe garantirt. Einem großen Rathe von 212 Mitgliedern kommt die höchſte Gewalt, d. h. die Ausübung der Souverainetätsrechte und die Geſetzgebung des Cantons zu. Der große Rath hat die ausſchließende Befugniß, Steuern zu erkennen. Der große Rath wählt denjenigen Theil ſeiner eignen Glieder, welcher nicht unmittelbar von den 65 Zünften (Wahlverſammlungen) des Cantons gewählt wird; ferner die Mitglieder des kleinen Raths; den Antiſtes der Zürichſchen Kirche; die weltlichen Glieder des Kirchenraths; die Mitglieder des Erziehungsrathes u. ſ. w. Der kleine Rath beſteht aus 25 Mitgliedern des großen Rathes. Er ſchlägt dem großen Rathe die Geſetze vor, und läßt ſie, nach deren Annahme, vollziehen. Er leitet die ganze Verwaltung. Zwei Bürgermeiſter führen abwechſelnd, jeder ein Jahr lang, den Vorſitz ſowohl im kleinen, als im großen Rathe.

Darauf folgte am 18. Jun. 1814 die, von dem Könige von Preußen ſeinem Fürſtenthume Neuenburg gegebene, Verfaſſung. Der König erklärt, daß er und ſeine Nachfolger dieſes Fürſtenthum in ſeiner vollkommenen Unabhängigkeit, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit behalten, ohne daß es jemals einem Prinzen als Leibgedinge überlaſſen, oder als Lehen und Afterlehen an jemand übertragen werden kann. Die proteſtantiſche und katholiſche Religion wird frei geübt. Nur Landesunterthanen und im Fürſtenthume Anſäſſige können Civil- und Militairſtellen bekleiden, mit alleiniger Ausnahme der Stelle des Gouverneurs. Die vollkommene Handelsfreiheit im Lande und auswärts wird allen Einwohnern zugeſichert, ſo weit ſie den Verpflichtungen beim

Eintritte in den Schweizerbund nicht zuwider iſt. Alle Polizeiordnungen gehen vom Fürſten aus. Keine Abgabe darf erhoben werden, als vermöge eines Geſetzes. Alle Einwohner ſind vom 18ten bis zum 50ſten Jahre waffendienſtpflichtig; ſie können aber in den wirklichen Dienſt zu keinem andern Zwecke gerufen werden, als für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, für die Landesvertheidigung, und für die Erfüllung der Verträge, welche das Fürſtenthum mit der Schweiz verbinden. Die Landſtände ſollen als geſetzgebende Behörde und Nationalrath wiederhergeſtellt, und die Stellvertretung jedes Bezirks, nach ſeiner Wichtigkeit und Bevölkerung, feſtgeſetzt werden.

Der Canton Appenzell der äußern Rhoden gab am 28. Jun. 1814, und der innern Rhoden am 30. Jun. ſich ſeine beſondere demokratiſche Verfaſſung. In der Verfaſſung der äußern Rhoden bildet die Landesgemeinde, oder die allgemeine Verſammlung des Volkes, die höchſte Landesbehörde. Sie beſteht aus allen Angehörigen des Cantons im Alter von 16 Jahren und drüber, wird jährlich gehalten, und erwählt durch freie Hand und Stimme die vier Standeshäupter und die übrigen Beamten, doch ſtets nur für ein Jahr, nach deſſen Verfluſſe alle wieder wählbar ſind. Der Landesgemeinde müſſen alle Bündniſſe und Verträge, Kriegs- und Friedensſchlüſſe, alle Vorſchläge zu neuen Geſetzen und zur Abänderung der beſtehenden zur Entſcheidung vorgelegt werden, nachdem ſie vom großen Rathe geprüft worden ſind. Die Neu- und Alt-Rätheverſammlung iſt die zweite Behörde des Cantons, und aus den ſämmtlichen Landesbeamten, den Hauptleuten und einer für jede Gemeinde beſtimmten Anzahl Raths-

gliedern zuſammengeſetzt. Sie hat die Polizei und Steuern unter ſich. Der große Rath, gebildet aus den 10 Landesbeamten und den regierenden Hauptleuten der Gemeinden, übt die höchſte richterliche und vollziehende Gewalt. Die kleinen Räthe beurtheilen in zweiter Inſtanz alle Prozeßſachen, und ſind Aufſeher über alle Zweige der niedern Polizei. Der regierende Landammann iſt Präſident aller dieſer hohen Standesbehörden. Jede Gemeinde hat für die Verwaltung ihrer Kirchen- und Gemeindegüter, ihres Armenweſens und ihrer innern Anſtalten, eigne Behörden, die man Kirchhören und Gemeinderath, oder Hauptleute und Räthe nennt. Die Kirchhören wählen den Gemeinderath, der aus 2 Hauptleuten und 5 bis 22 Mitgliedern beſteht. — In der Verfaſſung des Cantons Appenzell der innern Rhoden bildet auch die Landesgemeinde die erſte und ſouveraine Behörde; doch wird das Alter von 18 Jahren zur Theilnahme an derſelben erfordert. Die Landesgemeinde erwählt zwei Landammänner und die übrigen obern Beamten auf ein Jahr; doch iſt jeder wieder wählbar. Die Landesgemeinde beſtätigt oder verwirft die ihr vom großen Rathe vorgelegten Bündniſſe, Kriegs- und Friedensanträge. Die zweite oberſte Landesbehörde iſt der große Rath, beſtehend aus 124 Perſonen. Er entwirft und ſchlägt der Landesgemeinde die Geſetze zur Annahme oder Verwerfung vor, beſtimmt die Erhebung von Abgaben ꝛc. Der kleine Rath, beſtehend aus 16 Perſonen, wird in drei gleichzählige Gänge oder Rathsſectionen getheilt. Ein ſolcher Gang heißt ein Wochenrath, der wenigſtens 4 Sitzungen hält, in bürgerlichen und peinlichen Fällen, mit Ausnahme der dem großen Rathe vorbehaltenen Gegenſtände, in erſter Inſtanz

ſpricht, in letzter Inſtanz aber bei erwieſenen Polizei- und andern Vergehungen.

Der Canton Glarus machte am 3. Jul. 1814 ſeine Verfaſſung bekannt. Er erklärte Eingangsweiſe: „daß er zwar nie eine in Urkunde geſchriebene Verfaſſung gehabt habe; daß aber durch Jahrhunderte lange Uebung, durch allmählige Berichtigungen und durch die zwiſchen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge, allmählig diejenige Verfaſſung entſtanden ſey, welche auf nachfolgenden Grundſätzen beruhe, und die er auf die Nachkommen unverändert übertragen wolle." Die ſouveraine oberſte Gewalt ſteht der Landesgemeinde zu. Die Landesgemeinden jeder Religion treffen die ihnen zuſtehenden Wahlen nach bisheriger Uebung, und verfügen über die Angelegenheiten jedes Religionstheiles. Die gänzliche Religionsfreiheit beider Glaubensbekenntniſſe iſt gewährleiſtet. Die Landesgemeinde iſt der unumſchränkte Geſetzgeber in politiſchen, Polizei-, Civil- und Criminalſachen; ſie entſcheidet über Bündniſſe, Krieg und Frieden; ſie beſtimmt Steuern und Auflagen. Sie überträgt die vollziehende Gewalt dem Landammanne, und neben ihm einem Statthalter und andern Beamten. Dieſe Verſammlung bildet, unter dem Vorſitze des regierenden Landammanns, den gemeinen Rath.

67.

Fortſetzung.

Am 4. July 1814 erſchien die Verfaſſung des Cantons Aargau. — Jeder, der in einer Gemeinde des Cantons das Ortsbürgerrecht beſitzt, iſt auch Cantonsbürger. Nur Cantonsbürger können zu

den durch die Verfaſſung eingeführten Stellen wählen und gewählt werden. Um bei einer Gemeinde-wahlverſammlung ſtimmfähig zu ſeyn, muß man 25 Jahre alt ſeyn und ein ſchuldenfreies Vermögen von 300 Franken beſitzen. Zur Stimmfähigkeit bei einer Kreiswahlverſammlung aber gehört, außer dem Alter von 25 Jahren, ein ſchuldenfreies Vermögen von 1000 Franken. — Der große Rath, beſtehend aus 150 Mitgliedern (halb Katholiken, halb Reformirten), übt die höchſte Gewalt. Er genehmigt oder verwirft die von dem kleinen Rathe ihm vorgelegten Geſetzesvorſchläge, empfängt von dieſem Bericht über die Vollziehung der Geſetze und über den Zuſtand der öffentlichen Verwaltung, ſo wie ihm derſelbe Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte ablegen muß. Der Amtsbürgermeiſter führt den Vorſitz. — Der kleine Rath, beſtehend aus 13 Mitgliedern des großen Rathes, von welchem ſie fortdauernd einen Theil ausmachen, übt die vollziehende Gewalt. Er ſchlägt dem großen Rathe die Geſetze vor, und vollzieht die angenommenen, führt die Aufſicht über alle untergeordnete Behörden, legt dem großen Rathe Rechnung über alle Theile der Verwaltung ab, und verfügt über die bewaffnete Macht, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. — In jedem Bezirke iſt ein Oberamtmann, beauftragt mit der Vollziehung der Geſetze und der Aufſicht über die Beamten. — In jeder Gemeinde iſt ein Gemeinderath, der aus einem Ammann und wenigſtens 2, höchſtens 12 Mitgliedern beſteht. Er leitet die öffentliche Polizei, verwaltet das Gemeinde-, Armen- und Kirchengut, das Vormundſchaftsweſen ꝛc. — In jedem Kreiſe iſt ein Friedensrichter, der die vorhandenen Streit-

händel zu ſchlichten ſucht, über Streitigkeiten von geringem Werthe entſcheidet, und bei Kreiswahlverſammlungen den Vorſitz führt. In jedem Bezirke iſt ein Gericht, und im Canton ein Appellationsgericht, beſtehend aus 13 Gliedern. — Jeder Schweizerbürger im Canton kann zu Milizdienſten angehalten werden.

Die Verfaſſung des Cantons Schafhauſen iſt vom 12. Jul. 1814 datirt. Der Canton iſt, für die Ausübung der politiſchen Rechte ſeiner Bürger, in 24 Zünfte (Wahlcollegia) getheilt, wovon 12 in der Hauptſtadt und 12 in der Landſchaft beſtehen. In der Stadt ſind alle majorenne wirkliche Bürger und Bürgerſöhne ſtimmfähig; in der Landſchaft die Bürger, welche 20 Jahre alt ſind. Die aus 74 Mitgliedern beſtehenden klein und großen Räthe ſind der Geſetzgeber und die oberſte Behörde des Cantons, welcher die Ausübung der höchſten ſouverainen Gewalt zukommt. Sie genehmigen und verwerfen die Geſetze und Verordnungen, welche ihnen von dem kleinen Rathe vorgeſchlagen werden; auch hat jedes ihrer Mitglieder das Recht, Vorſchläge zu Geſetzen und Verordnungen in Anregung zu bringen, die aber vor ihrer Annahme, von dem kleinen Rathe mit einem Gutachten begleitet, den klein und großen Räthen vorgetragen werden müſſen. Die klein und großen Räthe ſchreiben die allgemeinen Landesſteuern und Abgaben aus; von ihnen werden die Staatsrechnungen geprüft und abgenommen; ſie ernennen zu den wichtigſten Stellen des Staates. Den Vorſitz in ihnen führen abwechſelnd zwei, durch klein und große Räthe aus der Mitte des kleinen Rathes erwählte, Bürgermeiſter, jeder ein Jahr lang. — Der kleine Rath, beſtehend aus 24 Mitgliedern des großen Rathes, die

Siß und Stimme in demſelben behalten, iſt mit der Vollziehung der Geſeße und Verordnungen beauftragt; er beſorgt die täglichen Regierungsgeſchäfte und die Correſpondenz mit den eidsgenöſſiſchen Ständen und auswärtigen Behörden, ſchlägt die Geſeße vor, leitet die untern Behörden, urtheilt in leßter Inſtanz in Civil- und Verwaltnngsſtreitigkeiten, ſo wie in allen Criminalfällen; doch daß bei Todesurtheilen klein und großen Räthen das Begnadigungsrecht vorbehalten bleibt. Von 4 zu 4 Jahren werden klein und große Räthe erneuert; doch können dieſelben Mitglieder wieder gewählt werden. — Jeder Cantonsbürger iſt zum Militairdienſte verpflichtet. — Alle Bürger ſtehen unter gleichen Geſeßen und haben gleiche Freiheiten. — Die reformirte Religion iſt die herrſchende Landesreligion. — Aller 12 Jahre ſoll durch klein und große Räthe eine Reviſion der Verfaſſung vorgenommen werden.

Die Verfaſſung des Cantons Thurgau ward am 28. Jul. 1814 unterzeichnet. Der Canton iſt in 8 Amtsbezirke, dieſe ſind in 32 Kreiſe, und die Kreiſe in Municipalgemeinden eingetheilt. Alle Cantonsbürger genießen gleiche politiſche Rechte. Wer Cantonsbürger iſt, und im Canton ein Gemeindebürgerrecht beſißt, hat als Activbürger Zutritt und Stimme in den Gemeinden- und Kreisverſammlungen, ſobald er das Alter der geſeßlichen Volljährigkeit erreicht hat und wenigſtens 200 Gulden Vermögen verſteuert. — Ein großer Rath von 100 Mitgliedern übt die höchſte Gewalt. Er entſcheidet über Annahme oder Verwerfung der Geſeßesvorſchläge, die ihm vom kleinen Rathe vorgelegt werden, ſo wie über die zu erhebenden Steuern. Ihm wird über die Vollziehung der Geſeße und über den Zuſtand der

verſchiedenen Zweige der Staatsverwaltung Rechenſchaft, und von dem kleinen Rathe Rechnung über die Verwendung der öffentlichen Gelder abgelegt. Er übt das Begnadigungsrecht. Die Amtsdauer der Mitglieder deſſelben iſt acht Jahre; aller 4 Jahre wird die Hälfte erneuert; doch ſind die Austretenden wieder wählbar. — Ein kleiner Rath von 9 Mitgliedern iſt die oberſte Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde. Er macht die Vorſchläge zu Geſetzen und Steuerverordnungen; er leitet die geſammte Verwaltung, führt die Aufſicht über das Juſtizweſen, und die Oberaufſicht über die Verwaltung der Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindegüter; er legt dem großen Rathe Rechenſchaft über alle Theile der Staatsverwaltung ab, und verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung. Der kleine Rath wird von dem großen Rathe aus ſeiner Mitte gewählt, und macht fortwährend einen Theil deſſelben aus. Die Amtsdauer der Mitglieder des kleinen Raths iſt neun Jahre; aller drei Jahre wird er zum dritten Theile erneuert. Zwei Landammänner führen halbjährlich abwechſelnd den Vorſitz beim kleinen, ſo wie beim großen Rathe. — Jede Municipalgemeinde hat einen Gemeinderath, beſtehend aus einem Ammann und wenigſtens vier Mitgliedern, welche durch die Verſammlung der Activbürger aus denjenigen von ihnen gewählt werden, die ein Vermögen von wenigſtens 500 Gulden verſteuern. Der Ammann und die Mitglieder bleiben 3 Jahre im Amte; der Gemeinderath wird jährlich zum dritten Theile erneuert. — Jedem Kreiſe ſteht ein Kreisamtmann als Vollziehungsbeamter der Regierung vor, den ſie aus den Bürgern des Kreiſes ernennt, welche wenigſtens 1000 Gulden Vermögen

verſteuern. Er leitet die niedere Polizei. Bei den Wahlverſammlungen der Kreiſe führt er den Vorſitz. Er iſt Vermittler in Streitigkeiten der Bürger. — Die freie Ausübung des reformirten und des katholiſchen Gottesdienſtes iſt geſichert. Der Fortbeſtand der Klöſter und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthumes iſt gewährleiſtet; ihr Vermögen iſt aber, gleich anderm Privatgute, den Steuern und Abgaben unterworfen. Der katholiſche, in der Volkszahl kleinere, Theil der Cantonsbürger, wird im großen Rathe von einem Viertheile (25 Mitgliedern), im kleinen Rathe von einem Drittheile repräſentirt. Der Vorſitz wechſelt nach den Confeſſionen, ſo daß der eine der beiden Landammänner jedesmal aus den reformirten, und der andere aus den katholiſchen Mitgliedern gewählt werden ſoll.

68.

Fortſetzung.

Der Canton Waadt vollendete ſeine Verfaſſung am 14. Aug. 1814. Sein Gebiet iſt in 60 Kreiſe und 19 Bezirke getheilt. Die Kreiſe beſtehen aus mehrern Gemeinden. Städte, welche mehr als 3000 Einwohner haben, bilden einen eigenen Kreis. Die Bezirke ſind aus mehrern Kreiſen zuſammengeſetzt. Bei den Wahlen verſammeln ſich die Bürger in Gemeinde- und Kreiswahlverſammlungen. Zur Ausübung der Bürgerrechte in beiden wird ein Alter von 25 Jahren erfordert, und daß man unter den Bürgern, welche die Grundſteuer bezahlen, zu den drei Viertheilen der am meiſten Beſteuerten der Gemeinde oder des Kreiſes gehört. Jede Gemeinde mit einer Bevölkerung unter 500 Seelen hat eine Gemeinde-

verſammlung; jede Gemeinde über 500 Seelen einen Gemeinderath. In jedem Kreiſe iſt ein Friedensrichter. Er iſt mit Vollziehung der Geſetze und mit der Aufſicht über die untern Verwaltungsſtellen beauftragt. Er iſt Vermittler in Streitigkeiten zwiſchen den Bürgern, gerichtlicher Polizeibeamter, mit den vorläufigen Verhören bei Vergehen beauftragt, und, gemeinſam mit Beiſitzern, Richter in bürgerlichen und Polizeiſachen. Er iſt Vorſitzer der Wahlverſammlungen des Kreiſes. — Ein großer Rath, beſtehend aus 180 Gliedern, die für 12 Jahre ernannt, drittheilweiſe erneuert werden, und immer wieder wählbar ſind, übt die ſouveraine Gewalt. Er genehmigt oder verwirft die ihm durch den Staatsrath vorgelegten Geſetzesvorſchläge. Ihm wird über die Vollziehung der Geſetze und die Verwendung der Staatseinkünfte Rechenſchaft abgelegt. Seine Sitzungen ſind nicht öffentlich. — Ein Staatsrath, aus 13 Gliedern des großen Rathes beſtehend, welche fortfahren demſelben anzugehören, und ſtets wieder wählbar ſind, hat den Vorſchlag der Geſetze und Auflagen. Er ſorgt für die Vollziehung der Geſetze, führt die Aufſicht über alle untergeordnete Behörden, verfügt über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, und legt dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechnung ab. — Jeder Schweizer, der im Canton Waadt wohnt, iſt Soldat. — Die reformirte Religion iſt die Religion des Cantons; die Verfaſſung gewährleiſtet den katholiſchen Gemeinden die Ausübung ihrer Religion.

Der Canton Solothurn machte ſeine Verfaſſung, — nach näherer Reviſion des Verfaſſungsentwurfes vom 8. July, — am 17. Aug. 1814

bekannt. Die höchſte Gewalt wird von einem aus 101 Gliedern beſtehenden großen Rathe ausgeübt. Er nennt ſich: Schultheiß, klein und große Räthe der Republik Solothurn. Dem großen Rathe ſteht die Geſetzgebung zu. Er erläßt demnach nicht nur die Geſetze, welche ihm vom kleinen Rathe vorgeſchlagen werden; er hat auch die Befugniß, dieſe Behörde zur Einreichung eines Geſetzesvorſchlages über einen beſtimmten Gegenſtand aufzufordern. Er hat das ausſchließliche Recht, Steuern und Abgaben zu erkennen. Die jährliche Staatsrechnung iſt ſeiner Prüfung und Genehmigung unterworfen. Er übt das Begnadigungsrecht bei Todesſtrafen. — Der kleine Rath, gebildet aus 20 Gliedern des großen Rathes, von welchem ſie fortdauernd einen Theil ausmachen, iſt mit dem Vorſchlage und mit der Vollziehung der von der höchſten Gewalt ausgehenden Geſetze beauftragt. Er verfügt über die bewaffnete Macht. Der kleine Rath hat das Recht, den großen Rath außerordentlich zu verſammeln, und die ordentliche Sitzungszeit deſſelben zu verlängern. Er übt in Abweſenheit des großen Rathes das Begnadigungsrecht. — Die katholiſche Religion iſt die Religion des Cantons; die reformirte wird gewährleiſtet.

Am 24. Aug. 1814 erſchien die Verfaſſung „der Stadt und Republik Genf.“ Die Verfaſſung erkennt kein Patriciat und keine privilegirten Klaſſen an; alle Genfer ſind vor dem Geſetze gleich. Die Preßfreiheit iſt anerkannt; es ſoll aber jede Druckſchrift mit dem Namen des Druckers unterzeichnet, und dieſer dafür verantwortlich ſeyn. Dem Repräſentantenrathe ſteht die Befugniß zu, durch beſondere Verordnungen den Gebrauch jener Freiheit

zu beſchränken. Zur Ausübung des Wahlrechts gehört, außer dem Bürgerrechte in der Stadt oder einer Gemeinde, die Volljährigkeit, oder das zurückgelegte 25ſte Jahr, und daß man an directen Steuern die Summe von 20 Schweizerfranken bezahlt, ohne deshalb im Rückſtande zu ſeyn. Es genießen aber dieſes Stimmrecht, ohne Rückſicht auf Steuerbezahlung, ſämmtliche Glieder des Kirchenrathes, des Ehegerichts, der Akademie oder Univerſität, der Bibliothekverwaltung, der ſtaatswirthſchaftlichen Kammer, die Lehrer am Collegium u. ſ. w. — Der Repräſentantenrath beſteht aus 250 Abgeordneten weltlichen Standes, welche das 30ſte, oder, wenn ſie verheirathet ſind, das 27ſte Jahr zurückgelegt haben. Er wird durch die Syndici und den Staatsrath präſidirt, welche auch ſelbſt Glieder deſſelben ſind. Durch dieſen Zuſatz wird der Repräſentantenrath 278 Glieder ſtark. Er iſt eine berathende Verſammlung. Es werden jährlich 30 Stellen in demſelben erneuert. Die Austretenden ſind ein Jahr nach dem Austritte wieder wählbar. Dieſem Rathe ſteht die geſetzgebende Gewalt zu, unter Vorbehalt der Initiative der Syndici und des Staatsrathes. Ihm ſteht das Recht zu, Abgaben zu beſchließen, aufzuheben, zu erhöhen, zu verändern, zu vermindern und ihre Dauer feſtzuſetzen; Anleihen zu machen, oder außerordentliche Steuern und Staatslotterien anzuordnen. Er erwählt die Syndici, den Statthalter, den Seckelmeiſter, die Staatsräthe u. ſ. w. Er verfügt über das Militair, die Zeughäuſer ꝛc. In allen dem Repräſentantenrathe vorgetragenen Geſchäften kann derſelbe die Gutachten des Staatsrathes abändern; er muß ſich aber auf den ſeiner Berathung unterlegten Gegenſtand beſchränken. Der Staatsrath legt dem

Repräſentantenrathe jährlich Rechenſchaft über ſeine Verwaltung ab. In der Verfaſſungsurkunde kann keine Abänderung, als durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen in beiden Räthen, vorgenommen werden; doch darf der Repräſentantenrath, vermittelſt ſeiner geſetzgebenden Gewalt, die Lücken der Verfaſſungsurkunde ausfüllen, ohne aber von den Grundlagen, auf welchen ſie beruht, und von den Verfügungen, welche ſie enthält, abzuweichen. — Der Staatsrath beſteht aus 28 Gliedern, mit Inbegriff der 4 Syndici, des Statthalters, des Seckelmeiſters, der 2 Staatsſecretaire, welche berathende Stimme haben, und der 5 Staatsräthe, welche im Obergerichte und Civilgerichte ſitzen. Nur Mitglieder des Repräſentantenrathes und die 35 Jahre alt ſind, können in den Staatsrath gewählt werden. Der Staatsrath hat die Initiative über alle zur Berathung des Repräſentantenraths zu bringende Gegenſtände; ihm ſteht die vollziehende Gewalt und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu; er beſorgt die Finanzverwaltung, und ernennt eine Rechnungskammer, welche zu gleicher Zeit der Municipalrath der Stadt iſt. Die Syndici führen den Vorſitz im Staatsrathe; ſie werden für ein Jahr ernannt, und können ein Jahr nach ihrem Amtsaustritte wieder gewählt werden. — Der Kirchenrath und das Handelsgericht wählen ihre Mitglieder ſelbſt; es wird aber ihre Ernennung dem Staatsrathe zur Beſtätigung vorgelegt. — Die proteſtantiſche Religion iſt die herrſchende; doch ſoll in Genf eine katholiſche Kirche ſeyn, die unter der Oberaufſicht des Staatsrathes ſteht.

Die Verfaſſung des Cantons St. Gallen

ward am 31. Aug. 1814 unterzeichnet. Dieſe Verfaſſung ſichert die freie Ausübung des katholiſchen und evangeliſchen Gottesdienſtes. Nicht nur jeder Bürger, ſondern jeder im Cantone lebende Schweizer kann zu Militairdienſten angehalten werden. Der Canton iſt in 8 Bezirke, dieſe ſind in 24 Kreiſe, und dieſe wieder in politiſche und Ortsgemeinden abgetheilt. Jede politiſche Gemeinde wählt einen Gemeinderath, der aus einem Ammann und wenigſtens 4, höchſtens 8, oder, wenn die Gemeinde über 2400 Seelen zählt, 12 Mitgliedern beſteht, die 6 Jahre im Amte bleiben, und aller 2 Jahre zum Drittheile austreten, aber wieder gewählt werden können. Jede Ortsgemeinde, und in derſelben jeder Religionstheil, der ein beſonderes Eigenthum beſitzt, hat eine eigene Verwaltung. — Ein hoher Rath von 150 Mitgliedern übt die höchſte Gewalt. Er beſtätigt oder verwirft die ihm von dem kleinen Rathe vorgelegten Geſetzesvorſchläge; er läßt ſich von demſelben Rechnung über die Verwaltung ablegen, und Bericht erſtatten über die Vollziehung der Geſetze; er bewilligt die Auflagen; er übt, auf den Vorſchlag des kleinen Rathes, das Begnadigungsrecht; er erwählt aller 2 Jahre aus der Mitte des kleinen Rathes zwei Landammänner, welche von beiden Confeſſionen ſeyn müſſen, und von welchen jeder während eines Jahres den Vorſitz im großen und kleinen Rathe führt. — Der kleine Rath, beſtehend aus 9 Mitgliedern des großen Rathes, von welchem ſie fortdauernd einen Theil ausmachen, und die immer wieder wählbar ſind, hat den Vorſchlag der Geſetze, Decrete und Steuerverordnungen. Er iſt die oberſte Verwaltungs- und Polizeibehörde. Er legt dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechenſchaft ab; er verfügt

über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und innern Ruhe. Er beruft den großen Rath ordentlicher, und, in dringenden Fällen, außerordentlicher Weiſe zuſammen.

69.

Fortſetzung.

Der Canton Zug unterzeichnete ſeine Verfaſſung am 5. Sept. 1814. Nach derſelben iſt die katholiſche Religion die Religion des Cantons. Jeder Cantonsbürger iſt vor dem Geſetze gleich. Es giebt keine Unterthanen. Das Volk iſt der Souverain des Cantons; es übt ſeine Souverainetät theils durch die Landsgemeinde, theils durch die verfaſſungsmäßigen Gemeinden, theils durch den dreifachen Landrath aus. — Die Gemeindeverſammlungen beſtehen aus ſämmtlichen Gemeindebürgern, welche 19 Jahre alt ſind, mit Ausſchluß der Geiſtlichen. Die Landsgemeinde wählt die Standeshäupter: den Landammann (auf 2 Jahre), den Landshauptmann, den Pannerherrn, den Landsfähndrich, den Landſchreiber, und die Geſandtſchaften zu den Tagſatzungen. Der Landammann iſt das höchſte Standeshaupt; er ſchwört jährlich der Landsgemeinde den Eid auf die Verfaſſung, und dieſe dem Landammann. — Jede Gemeinde, und jeder Gemeinderath iſt befugt, Vorſchläge zur Errichtung neuer Geſetze, oder zur Abänderung der beſtehenden zu machen. Die Gemeinden haben das ausſchließliche Verwaltungsrecht ihres Gemeindegutes. — Der dreifache Landrath beſteht aus dem Cantonsrathe und 2 Gliedern, die jedem Gliede des Cantonsraths beigeordnet werden. Er bildet die geſetz=

gebende Behörde des Cantons. — Der Cantonsrath beſteht aus 45 gewählten Mitgliedern und dem Landammanne. Der Cantonsrath iſt die oberſtrichterliche, verwaltende und vollziehende Gewalt; er beſorgt die diplomatiſchen Geſchäfte; er legt der geſetzgebenden Behörde die Vorſchläge zu neuen Geſetzen, oder zur Abänderung der beſtehenden vor. — Es kann an der Verfaſſung nichts geändert werden, als durch die geſetzgebende Behörde, und zwar nur auf den Vorſchlag des mit fünf Sechstheilen (45 Stimmen) ausdrücklich dafür ſtimmenden vollzähligen Cantonsrathes.

Die Verfaſſung des Cantons Graubündten iſt vom 11. Nov. 1814; doch ward ihre Reviſion erſt am 19. Jun. 1820 zu Chur unterzeichnet. Die Beſtimmungen dieſer Verfaſſung ſind: der Freiſtaat Graubündten bildet, zufolge der Bundesacte, einen ſouverainen Mitſtand der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft. Die Souverainetät deſſelben beruht auf der Geſammtheit der Räthe und Gemeinden, und äußert ſich durch die Mehrheit ihrer geſetzmäßig eingehohlten und aufgenommenen Willensmeinungen. Derſelbe iſt in drei Bündte, und dieſe ſind in politiſcher Rückſicht wieder in Hochgerichte und Gerichte eingetheilt, die ihre Vorſteher und Obrigkeiten ſelbſt erwählen, durch welche die niedere Polizei und ihr Juſtiz- und Gemeindeweſen verwaltet wird. — Der große Rath beſteht aus 65 Mitgliedern, welche ein Jahr im Amte bleiben, und wieder wählbar ſind. Er bildet in Verwaltungs- und Landespolizeiangelegenheiten die oberſte Behörde, ſo wie die berathſchlagende über die Geſetze, Staatsverträge und Bündniſſe, die den Gemeinden zur Beſtätigung vorzulegen ſind. Ihm

legt der kleine Rath jährlich Rechenſchaft über Amtsführung und Finanzverwaltung ab, wovon er den Gemeinden Kenntniß zu geben hat. Er beſtimmt die öffentlichen Abgaben. Er beſtellt jedes Jahr eine Standescommiſſion von 9 Mitgliedern, von welchen die ganze Sitzung drei aus den Bürgern eines jeden Bundes frei erwählt, welche, nebſt den Bundesſtatthaltern, zur Mitberathung und Erledigung der wichtigern Regierungsgeſchäfte einberufen werden. Sie iſt dem großen Rathe Rechenſchaft von ihren Verhandlungen ſchuldig. — Einem kleinen Rathe von 3 Mitgliedern ſind die täglichen Regierungsgeſchäfte übertragen. Dieſe 3 Individuen werden jährlich, je eins aus jedem Bunde, frei aus allen Bürgern deſſelben, durch die abſtimmenden Mitglieder des großen Rathes, gewählt. Sie bleiben ein Jahr im Amte, ſind im zweiten wieder wählbar, können aber jedesmal nicht länger als zwei nach einander folgende Jahre ihre Stelle bekleiden. Der kleine Rath übt die Verwaltung in ihrem ganzen Umfange, und führt die Correſpondenz mit auswärtigen Behörden. — Das Activbürgerrecht fängt mit dem Eintritte in das 17te Jahr des Alters an. Zum Eintritte in Standesbehörden wird aber das zurückgelegte 20ſte Jahr erfordert. Jeder Einwohner iſt an dem Orte, wo er anſäſſig iſt, von dem Eintritte in das 17te bis nach zurückgelegtem 60ſten Lebensjahre milizpflichtig. — Das reformirte und das katholiſche Glaubensbekenntniß werden als Religionen des Standes anerkannt. Bei allen Standesämtern, Commiſſionen und Deputationen ſollen zwei Drittheile der Stellen mit reformirten, und ein Drittheil mit katholiſchen Cantonsbürgern beſetzt werden. — Der ober=

ſten Gewalt der Räthe und Gemeinden bleibt es vorbehalten, die Verfaſſung zu beſſern, zu erläutern, zu mindern und zu mehren.

Die Verfaſſung der Republik und des Cantons Teſſin iſt im Original italieniſch, und vom 17. Dec. 1814. — Die katholiſche Religion iſt die Religion des Cantons. Die ſouveraine Gewalt des Cantons gehört weſentlich der Geſammtheit der Bürger an; ſie wird durch ihre, den conſtitutionellen Formen gemäß ernannten, Stellvertreter geübt. Jeder Einwohner des Cantons iſt Soldat. Es giebt im Canton keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Perſonen, der Stände, der Gerichtsſtellen, oder der Familien. Die Geiſtlichen können zu keiner Stelle der vollziehenden oder richterlichen Gewalt ernannt werden. — Der Canton iſt in 8 Bezirke, und dieſe ſind in 38 Kreiſe getheilt. Zur Ausübung des Activbürgerrechts gehört ein Alter von 25 Jahren, und daß man Eigenthümer eines Grundſtückes von 200 Fr. am Werthe, oder Nutznießer von 300 Fr. an Schuldtiteln ſey, die ein im Canton gelegenes Grundſtück zum Unterpfande haben. — In jeder Gemeinde iſt ein Gemeinderath, der aus wenigſtens 3, und höchſtens 11 Gliedern beſteht, mit Inbegriff des Ammanns, der ihr Präſident iſt. Ihm ſteht die Gemeindeverwaltung und die Ortspolizei zu. In jedem Bezirke iſt ein Friedensgericht. — Die ſouveraine Gewalt wird durch einen aus 76 Deputirten gebildeten großen Rath geübt, die für 6 Jahre gewählt werden, und immer wieder wählbar ſind. Der große Rath genehmigt oder verwirft die ihm vom Staatsrathe vorgelegten Geſetze, läßt ſich über die Vollziehung der Geſetze, über die Verwaltung, und die

Finanzen Rechnung ablegen, übt das Begnadigungsrecht, ernennt die Mitglieder des Staatsrathes, und aus denſelben beide Landammänner, ſo wie er den Staatsſecretair, den Staatsſeckelmeiſter und den Oberſten der Miliz ernennt. — Ein Staatsrath, beſtehend aus 11 Gliedern des großen Rathes, welche fortfahren, dieſem anzugehören, und die ſtets wieder wählbar ſind, hat die Initiative der Geſetzesvorſchläge, der Abgaben, der Begnadigungen und Strafverwandlungen; er leitet die Vollziehung der Geſetze und die geſammte Verwaltung; er legt dem großen Rathe darüber Rechenſchaft ab; er führt die Correſpondenz mit den übrigen Cantonen und mit dem Auslande; er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ruhe; er kann die Dauer der ordentlichen Sitzungen des großen Rathes verlängern und denſelben außerordentlich zuſammenberufen. Zwei Landammänner führen abwechſelnd ein Jahr hindurch den Vorſitz im großen Rathe und im Staatsrathe, ſind Mitglieder des Staatsraths, und bleiben zwei Jahre in ihren Stellen.

70.

Schluß.

Am 12. Mai 1815 ward die Verfaſſung der Republik und des Cantons Wallis unterzeichnet. — Die katholiſche Religion iſt ausſchließlich die Religion des Staates; dieſe allein hat einen öffentlichen Gottesdienſt. Das Wallis bildet einen freien unabhängigen Staat und der ſchweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft einverleibten Canton; ſeine Regierungsform iſt demokratiſch. Der Canton Wallis iſt in 13 Zehnen

eingetheilt. Sitten iſt der Hauptort; die höchſte Behörde hat ihre Sitzungen daſelbſt. Stimmfähiger Bürger iſt, wer das 18te Jahr zurückgelegt hat. Niemand aber kann vor erfülltem 21ſten Jahre zu den Gemeindeſtellen, und vor 25 Jahren weder zum Haupte des Gemeinderathes, noch zu Zehnerämtern gewählt werden. Jede Gemeinde hat einen Gemeinderath, beauftragt mit der Verwaltung der Gemeindegüter, Beſtimmung der Ausgaben, und der Leitung der Ortspolizei. In jedem Zehnen iſt ein Rath, welcher zu den Stellen ernennt, die Ausgaben beſtimmt, und überhaupt alles, was den Zehnen betrifft, verordnet. Ein jeder Zehnen hat einen Vorſteher und Statthalter, gewählt durch den Zehnenrath. — Die höchſte Gewalt iſt einem einzigen Körper unter dem Namen Landrath anvertraut. Der Landrath beſteht aus den Geſandten der Zehnen; jeder Zehnen hat 4 Geſandte, die durch den Zehnenrath ernannt werden. — Die Geſandten werden für zwei Jahre erwählt, und ſind wieder wahlfähig. Um zum Landrathe wählbar zu ſeyn, muß man 25 Jahre erfüllt, das Amt eines Geſetzgebers, Richters, oder Verwalters in den höhern Behörden, oder im Zehnen beſeſſen, oder das Amt eines öffentlichen Schreibers ausgeübt, oder den Rechts- oder Medicin-Doctorgrad erhalten, oder eine Officierſtelle in den Linientruppen bekleidet haben. Der Biſchoff hat Sitz und Stimme im Landrathe; ſeine Stimme zählt für 4 Stimmen. Der Landrath hat die geſetzgebende Gewalt; die Geſetzesvorſchläge werden durch den Staatsrath vorbereitet. Kein Geſetz kann vollzogen werden, bevor es den Zehenräthen vorgelegt und durch die Mehrheit derſelben beſtätigt worden iſt. Die Finanzgegen-

ſtände, Militaircapitulationen, und die Aufnahme der Fremden zu Landsleuten, werden nicht nur den Zehenräthen, ſondern auch den Gemeinderäthen vorgelegt. Der Landrath hat das Begnadigungsrecht. Er nimmt jährlich die Rechnungen des Landſeckelmeiſters ab und macht ſie bekannt. Er ernennt in oder außer ſeiner Mitte einen Landshauptmann, einen Statthalter, einen Landſeckelmeiſter, und zwei Staatsräthe. Zu dieſen Aemtern gehört das Alter von 30 Jahren, und daß man das Amt eines Geſetzgebers, Richters oder Verwalters in den obern Behörden bekleidet habe. Der Landshauptmann führt im Landrathe und Staatsrathe den Vorſitz. Der Staatsrath, welcher im Hauptorte des Cantons reſidirt, beſteht aus dem Landshauptmanne, dem Statthalter, Landſeckelmeiſter und zwei Staatsräthen. Der Staatsrath beruft ſowohl die gewöhnlichen, als die außerordentlichen Landräthe zuſammen; er iſt mit der Vollziehung der Geſetze und mit der geſammten Verwaltung beauftragt; er führt die Correſpondenz mit dem In- und Auslande. Er verfügt, ſobald die innere Ruhe und äußere Sicherheit bedroht iſt, über die bewaffnete Macht, iſt aber gehalten, die Zehnen ſogleich von den getroffenen Maasregeln zu benachrichtigen, und, nach Erforderniß der Umſtände, einen außerordentlichen Landrath zu verſammeln. — Die Dauer der Amtsverrichtungen des Landshauptmanns, des Statthalters, des Landſeckelmeiſters und der Staatsräthe iſt auf 2 Jahre beſtimmt. Der Landshauptmann kann nur nach zwei Jahren, die übrigen aber können ſogleich wieder gewählt werden. — Vor Ablauf von 5 Jahren können in der Verfaſſung keine Abänderungen gemacht werden. Dieſe müſſen aber in zwei auf ein-

ander folgenden Landräthen genehmigt, und durch eine Mehrheit von 39 Stimmen beſchloſſen worden ſeyn.

Am 21. Sept. 1815 ward die Verfaſſung des Cantons Bern unterzeichnet. Ihre Form iſt aber von der Form der Verfaſſungen der übrigen Cantone dadurch verſchieden, daß ſie die Ueberſchrift führt: „urkundliche Erklärung des großen Rathes zu Bern,“ mit welcher mehrere einzelne Reglements verbunden wurden. Die Einleitung zu dieſer Erklärung enthält folgende Puncte: „Wir Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Bern ꝛc. Als bereits ſeit bald zwei Jahren, nach mancherlei Verwirrungen und drückenden auswärtigen Verhältniſſen, auch in Unſerm Vaterlande die rechtmäßige Landesobrigkeit und deren alte Verfaſſung im Weſentlichen wiederhergeſtellt worden; — ſo iſt endlich der Zeitpunct eingetreten, wo Wir Uns in der Möglichkeit befinden, die Reviſion Unſrer Fundamental- oder Verfaſſungsgeſetze vorzunehmen, und die ehrwürdigen alten Grundlagen der Republik zu erweitern, zu befeſtigen, und mit den Bedürfniſſen der jetzigen Zeit in Uebereinſtimmung zu bringen. Wir halten uns daher verpflichtet, Unſern lieben und getreuen Angehörigen die Grundſätze feierlich zu erklären, nach denen Wir, gleich unſern Altvordern, die Regierung von Stadt und Land auszuüben geſonnen ſind; bei dieſem Anlaſſe, mit einiger Berückſichtigung ganz veränderter Umſtände, allen Städten, Landſchaften und Gemeinden theils ihre ehemaligen und wirklich beſtehenden Rechte neuerdings anzuerkennen und zu beſtätigen, theils ſolche mit neuen Gerechtſamen und Freiheiten zu vermehren.“ — Die

reformirte Religion iſt die herrſchende; die freie Ausübung der katholiſchen wird zugeſichert. Die der Regierung zuſtändig geweſenen kleinen Zehnten und andere unentgeldlich aufgehobene Gefälle und Leiſtungen bleiben abgeſchafft. Die Freiheit der Gewerbe und des Handels wird allen Landesbürgern fernerhin garantirt. Alle in einer Stadt oder Gemeinde des Landes verbürgerte Cantonsangehörige ſind, gleich den Bürgern der Hauptſtadt, zu allen Stellen und Aemtern im Staate wählfähig. Die Aufnahme in das regimentsfähige Bürgerrecht der Stadt Bern bleibt (nach den Bedingungen des Decrets vom 24. und 26. März) allen jenen verbürgerten Cantonsangehörigen eröffnet; auch ſoll eine Landesdeputation oder Repräſentation von 99 Mitgliedern von Städten und Landſchaften angeordnet werden, welche, vereint mit den 200 der Stadt Bern, die höchſte Gewalt ausüben und gleiche Rechte im Regimente genießen ſollen. Dieſe 99 Mitglieder werden theils von den betreffenden Städten und Amtsbezirken, theils unmittelbar von dem großen Rathe ſelbſt, frei gewählt. — Jeder im Canton angeſeſſene Schweizer vom zurückgelegten 16ten bis zum angetretenen funfzigſten Jahre iſt zum Militairdienſte pflichtig. — Die ſouveraine, höchſte Gewalt wird ausgeübt durch Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Bern, beſtehend aus den 200 der Stadt Bern und 99 von Städten und Landſchaften gewählten Mitgliedern. Die 200 der Stadt Bern werden aus der Mitte der regimentsfähigen Bürger, welche das 29ſte Jahr zurückgelegt haben, durch ein Wahlcollegium gewählt, beſtehend aus denjenigen Mitgliedern des kleinen Rathes, welche aus

den 200 gewählt worden, und einem mit ihm vereinigten Ausſchuſſe von 16 Gliedern des großen Rathes aus der Zahl der 200. Zu den 99 Mitgliedern von Städten und Landſchaften wählen die größern Städte jede 2 Mitglieder, die kleinern jede ein Mitglied, zuſammen 17; die größern Amtsbezirke jeder 3, die kleinen jeder 2 Mitglieder, zuſammen 70; und der große Rath, aus den Municipalſtädten und Landgemeinden, die übrigen 12. — Alle Mitglieder des großen Rathes ſind einer jährlichen Beſtätigung unterworfen. Zwei Schultheiße führen abwechſelnd, jeder ein Jahr, das Präſidium ſowohl im großen als im kleinen Rathe. Der große Rath wählt und inſtruirt die Geſandten zur eidsgenöſſiſchen Tagſatzung; ratificirt alle den Canton verpflichtende Verträge; errichtet, ändert ab oder hebt auf, alle conſtitutionelle und andere allgemeine Geſetze; übt das Begnadigungsrecht; wählt die beiden Schultheiße, den Seckelmeiſter, die Mitglieder des kleinen Rathes, des Appellationsgerichts, des Ehegerichts u. ſ. w., und ſchreibt Steuern und Abgaben aus. Die Geſchäfte können nicht anders vor den großen Rath zur Entſcheidung kommen, als nach vorheriger Berathung des kleinen Rathes, oder von Rath und Sechzehn. — Der kleine Rath beſteht aus den beiden Schultheißen, 23 Mitgliedern und 2 Heimlichern, und wird von dem großen Rathe aus ſeiner Mitte gewählt. Die Mitglieder des kleinen Rathes ſind der jährlichen Beſtätigung des großen Rathes unterworfen. Der kleine Rath ſtellt, wenn er nicht mit dem großen Rathe vereinigt iſt, die ordentliche und gewöhnliche Regierung des Standes Bern vor. Die Heimlicher haben Pflicht und Recht, auf die Erhaltung und Handhabung der Verfaſſung zu wachen, und

abfällige Abweichungen oder Eingriffe dem großen Rathe anzuzeigen. — Ein aus dem geſammten kleinen Rathe und 16 jährlich durchs Loos gewählten Mitgliedern des großen Rathes, unter dem Namen von Räthe und Sechszehn, gebildetes Collegium hat Gewalt und Recht, jedes Mitglied des großen Rathes jährlich zu beſtätigen, zu ſuſpendiren, oder zu entſetzen; auch ſollen alle Vorſchläge zur Errichtung von neuen, zur Abänderung oder Aufhebung von beſtehenden, die Verfaſſung betreffenden Satzungen und Ordnungen von dieſem Collegium vorberathen werden. — Für die Erledigung der unbedeutendern und die Vorberathung der wichtigern Geſchäfte ſind fünf Hauptcollegia aufgeſtellt: ein geheimer Rath zur Leitung der diplomatiſchen Angelegenheiten und zur Handhabung der innern und äußern Sicherheit; ein Finanzrath; ein Juſtiz- und Polizeirath; ein Kirchen- und Schulrath; ein Kriegsrath. Ein aus der Mitte des großen Rathes gewähltes Appellationsgericht beurtheilt in letzter und höchſter Inſtanz alle Civil- und Criminalrechtsfälle. Ein oberes Ehegericht ſpricht in erſter Inſtanz über alle Ehe- und Paternitätsfälle in dem reformirten Theile des Cantons. — In jedem Amtsbezirke beſteht ein Oberamtmann und ein Amtsgericht.

Die Verfaſſung des Cantons Unterwalden ob dem Wald erſchien am 28. Apr. 1816, die des Cantons nid dem Wald am 12. Aug. 1816. — Der Canton Unterwalden ob dem Wald beſteht aus 7 Pfarrgemeinden. Die katholiſche Religion iſt die Religion des Landes. Die höchſte ſouveraine Gewalt beruht auf der Landsgemeinde oder allgemeinen Verſammlung des Volkes. Sie beſteht aus den rechtlichen Landleuten, die das 20ſte Jahr erfüllt

haben. Sie wählt den regierenden Landammann und die übrigen Vorgeſetzten des Landes. Sie beſtätigt oder verwirft die Geſetzesentwürfe, die ihr von dem Landrathe vorgelegt werden. — Der Landrath beſteht aus den von der Landsgemeinde gewählten Vorgeſetzten und aus 65 von den Pfarrgemeinden gewählten Rathsgliedern. Er übt die höchſte vollziehende Gewalt; er ſchlägt der Landsgemeinde die Geſetze vor, und läßt die angenommenen vollziehen. Er prüft die Rechnungen der Verwaltungen. Der regierende Landammann führt den Vorſitz in der Landsgemeinde, und im Landrathe. — Der Canton nid dem Wald beſteht aus 6 Pfarreien. Er bekennt ſich ungetheilt zur katholiſchen Religion. „Seine Verfaſſung iſt rein demokratiſch. Die höchſte Gewalt beruht auf dem Volke.“ Die öffentlichen Gewalten beſtehen in der Landsgemeinde, Nachgemeinde, Räthe und Landleuten; in dem Landrathe u. ſ. w. Die Landsgmeinde iſt die höchſte Cantonsbehörde. Sie beſteht aus allen Landleuten, die das Geſetz nicht für unfähig erklärt. Sie ernennt die Landammänner, den Statthalter, den Seckelmeiſter u. ſ. w. Sie ſchließt Militaircapitulationen; ſie ertheilt Inſtructionen über Krieg, Frieden und Bündniſſe, und erkennt Landesſteuern auf den Vorſchlag des Landrathes. — Die Nachgemeinde errichtet und verändert die Geſetze. Sie ernennt zu mehrern Stellen. — An Räthen und Landleuten kann jeder wahlfähige Landmann erſcheinen. Die Competenz derſelben iſt, den Ehrengeſandten auf die Tagſatzung Inſtruction zu ertheilen. — Der Landrath behandelt das, was ihm von der Landes- und Nachgemeinde aufgetragen wird. —

Die Verfaſſung des Cantons Uri ward am 7. Mai 1820 unterzeichnet. „Der Landammann und Rath und gemeine Landleute des Cantons Uri“ erklärten, in Beziehung auf die Niederlegung der Verfaſſungen der einzelnen Cantone in das eidsgenöſſiſche Archiv, daß ſie nie eine in Urkunde geſchriebene Verfaſſung gehabt hätten, daß aber dieſelbe durch Jahrhundert lange Uebung und beſtehende Geſetze auf folgenden Grundſätzen beruhe: Die Religion des Cantons iſt die katholiſche. Die ſouveraine, oberſte Gewalt beruht auf der Geſammtheit des Volkes und ſteht der Landsgemeinde zu. Jeder Einwohner iſt Soldat und nach zurückgelegtem 20ſten Jahre zum vaterländiſchen Dienſte verpflichtet. Die Landsgemeinde, oder allgemeine Verſammlung des Volkes, beſteht aus allen Landleuten über 20 Jahre. Sie erwählt den Landammann, den Landesſtatthalter, den Seckelmeiſter u. ſ. w. Ihr müſſen alle Bündniſſe und Verträge, Kriegs- und Friedensſchlüſſe, alle Vorſchläge zu neuen Landesgeſetzen oder zur Abänderung der alten, nachdem ſie der Landrath geprüft hat, zur Entſcheidung vorgelegt werden. Sie erkennt die Erhebung von Steuern und Abgaben. — Der Landrath iſt, nach der Landsgemeinde, die höchſte, vollziehende, anordnende, auch ſtrafende Landesbehörde, und beſteht aus dem Landammanne, dem Landesſtatthalter, Seckelmeiſter ꝛc. und 44 Rathsherren.

Der Canton Schwyz hatte bis zum Jahre 1821 *) ſeine beſondere Verfaſſung bei der Tagſatzung noch nicht eingereicht, befolgte aber, ſeit der Aufhebung der Mediationsacte, ſeine alten Ordnungen, welche nie in eine förmliche Urkunde vereinigt

*) nach Uſteri, S. 258 ff.

worden waren, ſondern auf einzelnen Grundgeſetzen beruhten. Nach denſelben beſteht *) im ganzen Canton die katholiſche Religion. Seine politiſche Verfaſſung iſt rein demokratiſch, und die höchſte Gewalt beruht auf der Geſammtheit des Volkes. Jeder Eingebohrne iſt Soldat, und nach Zurücklegung des 16ten Jahres zum Militairdienſte verpflichtet. Die Landsgemeinde, oder die allgemeine Volksverſammlung, iſt die höchſte Landesbehörde. Sie beſteht aus allen Angehörigen des Cantons, die über 16 Jahre ſind. Sie erwählt den Landammann, Statthalter, Seckelmeiſter u. ſ. w. Sie berathſchlagt über auswärtige Verträge und Bündniſſe, über Kriegs- und Friedensſchlüſſe; ſie erläßt die allgemeinen Landesgeſetze und verändert die beſtehenden. — Der allgemeine geſeſſene Rath beſtehet aus 60 Mitgliedern des Bezirks Schwyz, wozu die 6 andern Bezirke des Cantons noch 36 Mitglieder geben. Außerdem gehören zu ihm der Landammann, Statthalter, Seckelmeiſter ꝛc. Er beſchäftigt ſich mit Abfaſſung von Vorſchlägen allgemeiner Geſetze und Verordnungen für den ganzen Canton. — Jeder Bezirk hat ſeinen eigenen Bezirksrath, welcher das Polizeiweſen und die beſondern Verhältniſſe des Bezirkes beſorgt. Der Bezirksrath von Schwyz leitet zugleich die allgemeinen Geſchäfte des Cantons und die Correſpondenz, und ruft in wichtigen Fällen den allgemeinen geſeſſenen Landrath zuſammen.

*) Dieſer Abriß iſt ein Auszug aus Uſteri's Darſtellung der Verfaſſung dieſes Cantons.

71.

7) Der teutſche Staatenbund.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Das teutſche Reich, wie es bis zum Jahre 1806 beſtand, war, im publiciſtiſchen Sinne, weder ein Bundesſtaat, noch ein Staatenbund, ſondern eine beſchränkte Monarchie. Doch näherte ſich dieſelbe, ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, mehr der Natur eines Bundesſtaates, als eines Staatenbundes. Erſt durch die Stiftung des Rheinbundes, und durch die darauf folgende Verzichtleiſtung des Kaiſers Franz 2 auf die reichsoberhauptliche Würde, hörte Teutſchland auf, in politiſch-publiciſtiſcher Hinſicht eine beſchränkte Monarchie zu ſeyn; es erhielt den Charakter eines Staatenbundes, wenn gleich die vom Kaiſer Napoleon angenommene Würde eines Protectors des rheiniſchen Bundes, beſonders in der eintretenden Staatspraxis während der Dauer des Rheinbundes (z. B. daß der Protector im Namen des ganzen Bundes Kriege begann, und Frieden ſchloß u. ſ. w.), mehr auf einen Bundesſtaat hindeutete, als auf einen Staatenbund. Denn dadurch unterſcheiden ſich Bundesſtaat und Staatenbund weſentlich von einander, daß, bei aller Selbſtſtändigkeit der einzelnen Glieder und Theile des erſten, ſie dennoch eine gemeinſame Bundesregierung und ein gemeinſchaftliches Bundesoberhaupt (z. B. Nordamerika, die ſchweizeriſche Eidsgenoſſenſchaft) anerkennen, dagegen der Staatenbund einen völkerrechtlichen Verein ſouverainer Staaten, ohne gemeinſchaftliches Oberhaupt, bildet. Teutſchland iſt aber

gegenwärtig ein ſolcher Staatenbund, ein völkerrechtlicher Verein *) der teutſchen ſouverainen Fürſten und freien Städte, nicht aber eine Wiederherſtellung des ſeit 1806 untergegangenen römiſchen Reiches teutſcher Nation, mit einigen aus dem Laufe der Zeit hervorgegangenen Modificationen und Schattirungen.

Daraus ergiebt ſich für das öffentliche Staatsrecht dieſes Bundes:

1) daß alles, was ſich unmittelbar auf den politiſchen Charakter des teutſchen Reiches als einer beſchränkten Monarchie bezog, mit der Auflöſung dieſes Charakters von ſelbſt fallen mußte; und

2) daß alles, was, nach der Verwandlung der bis 1806 geltenden Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit in die Souverainetät, mittelbar aus den frühern rechtlichen Verhältniſſen der teutſchen Fürſten zu ihren Staaten und den Ständen derſelben beibehalten werden konnte, entweder in der allgemeinen Bundesacte, oder in den neuen Verfaſſungen teutſcher Staaten ausdrücklich beſtätigt werden mußte, oder in der ununterbrochenen Fortſetzung der vor der Auflöſung des teutſchen Reiches im Innern der einzelnen Staaten beſtehenden Rechtsverhältniſſe (z. B. da, wo die frühere ſtändiſche Verfaſſung nicht aufgehoben, ſondern ganz unter den vormals beſtandenen Formen beibehalten ward, u. ſ. w.) den Rechtsgrund ſeiner publiciſtiſchen Geltung erhielt.

(Da in der hier verſuchten Darſtellung des poſitiven Staatsrechts bei allen Staaten der ge-

*) So nennt ihn ausdrücklich die Schlußacte der Wiener Miniſterialconferenzen.

ſchichtliche Standpunct feſtgehalten, d. h. nur das aufgeſtellt worden iſt, was entweder thatſachlich aus dem frühern Rechtszuſtande fortdauert, oder in ſchriftlichen Urkunden neu gegeben worden iſt, ohne in irgend eine doctrinaire Deutung, oder in eine publiciſtiſche Caſuiſtik einzugehen; ſo wird auch hier das öffentliche Recht des teutſchen Staatenbundes nach demſelben Maasſtabe — d. h. einzig auf dem geſchichtlichen Wege, und in wörtlichem Feſthalten der vorhandenen, theils allgemeinen, theils beſondern Verfaſſungsurkunden — dargeſtellt. Dabei iſt nicht die Meinung, der ſeit der Stiftung des teutſchen Bundes von mehrern berühmten Publiciſten verſuchten neuen Begründung der Theorie des teutſchen Bundesſtaatsrechts in den Weg zu treten, weil dieſe Wiſſenſchaft, nach akademiſcher Sitte, der juridiſchen Facultät ausſchließlich zufällt; wohl aber ſollte — ſo weit das poſitive öffentliche Recht des teutſchen Staatenbundes in die geſchichtliche Ueberſicht des poſitiven öffentlichen Staatsrechts im geſammten europäiſchen Staatenſyſteme, — mithin in den Kreis der Staatswiſſenſchaften gehört, — zuerſt die reingeſchichtliche*)

*) Bei dieſem feſtgehaltenen geſchichtlichen Standpuncte wird zugleich das beobachtet, was der bei der hohen Bundesverſammlung präſidirende k. k. Geſandte am 11. Dec. 1823 in der 24ſten Sitzung deſſelben Jahres ausſprach, ſich nämlich an das zu halten, „was die Bundesacte und die Schlußacte als den gemeinſamen Willen aller Bundesregierungen ausgeſprochen hat," wobei er erklärte, daß es zunächſt der Bundesverſammlung zukomme, die da-

Unterlage des öffentlichen Rechts des teutſchen Staatenbundes*), und, weil dieſer Bund aus ſouverainen Mitgliedern beſteht, ſodann auch die geſchichtliche Unterlage des öffentlichen Rechts der einzelnen Bundesſtaaten, nach ihren ins Staatsleben eingetretenen neuen Verfaſſungen, in gedrängten Umriſſen auf-

---

bei eintretenden unvermeidlichen Schwierigkeiten zu heben, und die Lücken in der Bundesgeſetzgebung zu ergänzen. Dann fährt er fort: „Es konnte nicht fehlen, und war bei dem, vorzugsweiſe den Teutſchen eigenen, lobenswürdigen Streben nach gründlicher Darſtellung und wiſſenſchaftlichem Forſchem zu erwarten, und verdient wohl auch im Allgemeinen nur unſern Beifall, daß ſich Schriftſteller und Gelehrte mit Studien des Bundesrechts, wie ſolches aus der neuern Bundesgeſetzgebung hervorgeht, befaßt haben; es kann gleichfalls nicht befremden, daß nebſt viel Gediegenem auch mancher Irrthum und manche falſche Theorieen zu Tage gefördert wurden. Aber eben darum, und weil die Anwendung der beſtehenden Geſetzgebung und die fernere Ausbildung des teutſchen Bundes nur allein durch uns, und durch die Inſtructionen unſrer hohen Committenten bewirkt werden kann, wäre es bedenklich und verantwortlich, ſolchen Lehren in unſrer Mitte irgend eine auf die Bundesbeſchlüſſe einwirkende Autorität zuzugeſtehen, und dadurch in den Augen des Publicums das Syſtem jener Lehrbücher zu ſanctioniren.“

*) Wenn gleich A. H. L. Heeren in ſ. Schrift: Der teutſche Bund in ſeinen Verhältniſſen zu dem europäiſchen Staatenſyſteme (Götting. 1816. 8.) S. 20 ff. auf denſelben die Benennung: Bundesſtaat übertrug, und den Nemen: Staatenbund verwarf; ſo erklärten ſich doch Tittmann (Darſtellung der Verf. des teutſchen Bundes, S. 23) und andere für den letztern, noch bevor er in der „Schlußacte“ officiell ausgeſprochen ward.

geſtellt werden. — Durch dieſe geſchichtliche, dem Kreiſe der Staatswiſſenſchaften angehörende, Behandlung des poſitiven öffentlichen Rechts innerhalb des teutſchen Staatenbundes unterſcheidet ſich dieſelbe weſentlich von der doctrinellen in folgenden Werken:

Joh. Ludw. Klüber, öffentliches Recht des teutſchen Bundes und der Bundesſtaaten. Frkf. am M. 1817. 8. — Zweite ſehr vermehrte und verbeſſerte Aufl. (in 2 Abthl.) 1822. 8.

Fr. Wilh. Tittmann, Darſtellung der Verfaſſung des teutſchen Bundes. Leipz. 1818. 8.

L. v. Dreſch, öffentliches Recht des teutſchen Bundes und der teutſchen Bundesſtaaten. 1r Theil. Tüb. 1820. 8. (mehr iſt nicht erſchienen.)

Adolph Michaelis, Entwurf einer Darſtellung des öffentlichen Rechts des teutſchen Bundes und der teutſchen Bundesſtaaten. Tüb. 1820. 8. — Corpus juris publici germanici academicum. Tub. 1825. 8.

Karl Ernſt Schmid, Lehrbuch des gemeinen teutſchen Staatsrechts. 1ſte Abtheil. Jena, 1821. 8. (mehr iſt nicht erſchienen.)

Rudhart, das Recht des teutſchen Bundes. Stuttg. und Tüb. 1822. 8.

Aug. Brunquell, Staatsrecht des teutſchen Bundes und der Bundesſtaaten; politiſch und rechtlich erörtert. Ein Beitrag zu den Schriften von Klüber und Dreſch. 2 Abtheil. Erfurt 1824. 8.

Theod. Schmalz, das teutſche Staatsrecht. Berl. 1825. 8.

Für die ältere landſtändiſche Verfaſſung in den einzelnen teutſchen Staaten behauptet noch immer geſchichtlichen Werth:

J. Jac. Moſer, von der teutſchen Reichsſtände Landen, deren Landſtänden, Unterthanen, Landes-Freiheiten, Beſchwerden, Schulden und Zuſammenkünften. Frankf. und Leipz. 1769. 4.

72.

Der Rheinbund.

Das vormalige teutſche Reich hatte nur wenige Grundgeſetze: 1) die goldene Bulle vom 25. Dec. 1356; 2) den ewigen Landfrieden vom 7. Aug. 1495; 3) die kaiſerliche Wahlcapitulation ſeit 1519; 4) den Paſſauer Vertrag vom 2. Aug. 1552, und den auf denſelben am 25. Sept. 1555 zu Augsburg abgeſchloſſenen Religionsfrieden; 5) den weſtphäliſchen Frieden vom 24. Oct. 1648; 6) den Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801, und die Folge deſſelben 7) den Reichsdeputationshauptſchluß vom 25. Febr. 1803.

Das ſeit dem weſtphäliſchen Frieden in Teutſchland beſtehende politiſche Syſtem, bereits in den Kriegen des teutſchen Reiches mit Ludwig 14 mehrmals bedroht, und durch die drei ſchleſiſchen Kriege weſentlich erſchüttert, ſchien durch den Teſchner Frieden (1779) und durch die Abſchließung des teutſchen Fürſtenbundes (1785) neu geſtützt zu werden. Allein der Gang und Erfolg des teutſchen Reichskrieges gegen die franzöſiſche Revolution, der Separatfriede Preußens zu Baſel (1795), und die zu Raſtadt bereits von der Reichsdeputation den Forderungen Frankreichs gemachten Bewilligungen (1798), führten, nach der Abtretung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich im Frieden zu Lüneville, und nach den dadurch nöthig gewordenen durchgreifenden geographiſch-politiſchen Veränderungen im Reichsdeputationshauptſchluſſe, beſonders aber nach den Beſtimmungen des Preßburger Friedens (26. Dec. 1805), zur Stiftung des Rheinbundes (12. Jul. 1806) und zur Erklärung des Kaiſers

Franz 2 (6. Aug.), daß er die römiſch-teutſche Kaiſerwürde niederlege.

Dieſe Verzichtleiſtung erfolgte zu Regensburg, nachdem am 1. Aug. 1806 der franzöſiſche Geſandte Bacher dem Reichstage die Stiftung des Rheinbundes mit der Erklärung angezeigt hatte, daß der Kaiſer von Frankreich von nun an kein teutſches Reich anerkenne. Zugleich erſchien an demſelben Tage zu Regensburg die amtliche Erklärung der zum Rheinbunde vereinigten Fürſten, daß ſie ſich von der Verbindung mit dem teutſchen Reichskörper völlig trennten.

Die Conföderationsacte des Rheinbundes nannte als die erſten Mitglieder des Bundes: die Könige von Bayern und Würtemberg, den Fürſten Primas, die Großherzoge von Baden, Berg und Heſſen (Darmſtadt), die beiden Fürſten von Naſſau, von Hohenzollern und von Salm, den Herzog von Ahremberg, und die Fürſten von Iſenburg, Liechtenſtein und von der Leyen.

Die ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen dieſer Bundesacte waren: Die Staaten der verbündeten Fürſten werden für immer vom teutſchen Reichsgebiete abgeſondert, und unter ſich durch eine beſondere Conföderation, unter dem Namen: rheiniſche Bundesſtaaten, vereinigt. — Alle teutſche Reichsgeſetze, welche die Verbündeten, ihre Unterthanen, ihre Staaten oder Theile derſelben bis dahin betrafen, ſind für die Zukunft nichtig, und von keiner Wirkung. Ausgenommen ſind davon die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Penſioniſten durch den Reichsdeputationshauptſchluß vom J. 1803 erlangt haben, und die Verfügungen des §. 39. dieſes Receſſes in Betreff der Rheinſchiffahrtsoctroi. — Jeder der Verbündeten verzichtet auf alle Titel,

welche irgend eine Beziehung auf das teutſche Reich ausdrücken. — Die gemeinſchaftlichen Intereſſen der Bundesſtaaten werden auf einem Bundestage verhandelt, der ſeinen Sitz zu Frankfurt hat, und in zwei Collegia, das königliche und fürſtliche, ſich theilt. In dem erſten führt der Fürſt Primas, in dem zweiten der Herzog von Naſſau den Vorſitz, ſobald jedes der beiden Collegia über irgend einen Gegenſtand allein berathſchlagt. — Alle Streitigkeiten, die ſich unter den Bundesſtaaten ergeben, werden von der Bundesverſammlung entſchieden. — Die Zeitpuncte, wo ſich entweder der ganze Bund, oder ein Collegium insbeſondere zu verſammeln hat, die Art der Zuſammenberufung, die Gegenſtände der Berathung, die Art und Weiſe, wie Beſchlüſſe zu faſſen und zu vollziehen ſind, ſo wie der Rang der Mitglieder des Fürſtencollegiums, werden durch ein Fundamentalſtatut beſtimmt (welches nicht erſchien). — Die Rechte der Souverainetät ſind: Geſetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, obere Polizei, militäriſche Conſcription, Beſteuerung.

Die politiſchen Beſtimmungen der Bundesacte waren: Der Kaiſer von Frankreich iſt Protector des Rheinbundes, und ernennt, als ſolcher, den Nachfolger des Fürſten Primas. — Die Fürſten müſſen von jeder dem rheiniſchen Bunde fremden Macht unabhängig ſeyn. Sie können daher Dienſte irgend einer Art nur in den rheiniſchen, oder mit dem Bunde alliirten Staaten annehmen. Diejenigen, welche ſich bereits in Dienſten andrer Mächte befinden, und in denſelben bleiben wollen, ſind gehalten, ihre Fürſtenthümer einem ihrer Kinder zu überlaſſen. Will ein Fürſt

des Bundes ſeine Souverainetät völlig oder zum Theile abtreten; ſo kann er es nur zu Gunſten eines der conföderirten Staaten. — Zwiſchen dem franzöſiſchen Reiche (empire français — nicht blos: Frankreich) und den rheiniſchen Bundesſtaaten, ſowohl in ihrer Geſammtheit, als mit jedem einzelnen, beſteht ein Bündniß, vermöge deſſen jeder Krieg auf dem feſten Lande, den einer der contrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle andere unmittelbar zur gemeinſamen Sache wird. Im Falle, daß ſich eine dem Bündniſſe fremde und benachbarte Macht rüſtet, ſollen die contrahirenden Theile, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden, auf die Anforderung, welche der Miniſter eines conföderirten Staates deshalb zu Frankfurt machen wird, ebenfalls ſich bewaffnen. (Zugleich ward das Bundescontingent feſtgeſetzt.) — Die contrahirenden Theile behalten ſich vor, in der Folge auch andere Fürſten und Staaten Teutſchlands in den Bund aufzunehmen, deren Aufnahme man dem gemeinſchaftlichen Intereſſe angemeſſen finden wird. — Die Mitglieder des Bundes entſagen für ſich und ihre Erben und Nachfolger allen Rechten, welche ſie auf die Beſitzungen der andern Glieder der Conföderation haben könnten. Doch bleibt das eventuelle Recht der Erbfolge ausgenommen, wenn das regierende Haus eines Mitgliedes des Bundes erlöſchen ſollte. —

Durch die geographiſchen Beſtimmungen der Bundesacte wurden ſehr viele und ſehr bedeutende Länder bisheriger unmittelbarer Reichsſtände mediatiſirt. In Beziehung auf dieſe mediatiſirten Fürſten und Grafen entſchied die Acte: Sie behalten alle Domainen, ohne Ausnahme, als Patri=

monial- und Privateigenthum, und alle Herrſchafts- und Feudalrechte, die nicht weſentlich zur Souverainetät gehören (namentlich das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forſteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd- und Fiſcherei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht, ſo wie die aus dieſem Domainen und Rechten fließenden Einkünfte). Die Domainen und Güter der Mediatiſirten ſollen in Hinſicht der Beſteuerung wie die Domainen und Güter der Prinzen des Hauſes behandelt werden, unter deſſen Souverainetät ſie ſtehen. Die Mediatiſirten können ihre Domainen und Rechte an keinen der Conföderation fremden Souverain verkaufen. In peinlichen Fällen genießen die jetzt regierenden Fürſten und Grafen und ihre Erben das Recht der Austrägalinſtanz (d. h. das Recht, von Ebenbürtigen gerichtet zu werden). In keinem Falle darf die Confiſcation ihrer Güter erkannt, es können nur die Einkünfte während der Lebenszeit des Verurtheilten ſequeſtrirt werden.

73.

Fortſetzung. — Verfaſſung des Königreiches Weſtphalen.

Der Rheinbund, der bei ſeinem Entſtehen ungefähr neun Millionen Teutſche im ſüdlichen und weſtlichen Teutſchlande umſchloß, erhielt, während des Krieges, welchen Preußen und Rußland (1806) gegen Frankreich führten, und nach der Beendigung deſſelben im Tilſiter Frieden (Jul. 1807), ſeine Ausdehnung über das ganze nördliche Teutſchland.

Nur Holſtein verband der König von Dänemark mit den übrigen Provinzen ſeiner Monarchie, und die vormaligen teutſchen Länder Oeſtreichs und Preußens gehörten in dieſer Zeit zu dem Geſammtumfange beider Monarchieen. Dagegen waren der Großherzog von Würzburg (25. Sept. 1806), der Churfürſt von Sachſen, mit Annahme der königlichen Würde (11. Dec. 1806), die fünf Herzoge des Sachſen-Erneſtiniſchen Hauſes (15. Dec. 1806), die Häuſer Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß und der Fürſt von Waldeck (18. Apr. 1807) dieſem Bunde beigetreten. Später (1808) wurden auch die beiden Mecklenburgiſchen Häuſer und der Herzog von Oldenburg in den Bund aufgenommen.

Der Tilſiter Friede rief in der Mitte Teutſchlands das neue Königreich Weſtphalen, gebildet aus preußiſchen, churheſſiſchen, churhannöverſchen und herzoglich-braunſchweigiſchen Ländern, ſo wie aus einigen Abtretungen von Sachſen, und dem jüngſten Bruder Napoleons, Jerome, beſtimmt, ins politiſche Daſeyn. Dieſer Staat, welcher das vierte Königreich im Rheinbunde bildete, erhielt eine, am 15. Nov. 1807 von Napoleon zu Fontainebleau unterzeichnete, Verfaſſung. Die weſentlichſten ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen derſelben waren: Alle Unterthanen ſind vor dem Geſetze gleich. Jede Religionsgeſellſchaft hat freie Ausübung ihres Gottesdienſtes. Die Landſtände der Provinzen, aus welchen das Königreich beſteht, alle politiſche Corporationen dieſer Art und alle Privilegien beſagter Corporationen, Städte und Provinzen, ſo wie die Privilegien einzelner Perſonen und Familien, ſind aufgehoben. Alle Leibeigenſchaft iſt abgeſchafft.

Der Adel beſteht in ſeinen verſchiedenen Graden und Benennungen fort, ohne dadurch ein ausſchließendes Recht zu irgend einem Amte oder einer Würde, oder Befreiung von irgend einer öffentlichen Laſt zu erhalten. Es ſoll ein und daſſelbe Steuerſyſtem für alle Theile des Königreiches ſeyn, und die Grundſteuer das Fünftel der Einkünfte nicht überſteigen dürfen. Es ſind vier Miniſter, und dieſe verantwortlich. Der Staatsrath beſteht zum wenigſten aus 16, und höchſtens aus 25 Mitgliedern. Das Finanzgeſetz, die Civil- und peinlichen Geſetze ſollen im Staatsrathe entworfen, und den von den Ständen ernannten Commiſſionen mitgetheilt werden. Dieſe ſtändiſchen Commiſſionen diſcutiren mit den Staatsräthen darüber; auch werden ihre Bemerkungen in dem, vom Könige präſidirten, Staatsrathe verleſen. Findet man es nöthig; ſo ſoll über die Modificationen des Geſetzes berathſchlagt werden. Die definitiv angenommene Redaction des Geſetzesentwurfes wird durch Mitglieder des Staatsraths unmittelbar den Ständen überbracht, welche, nach Anhörung der Beweggründe jener Geſetzesentwürfe und der Berichte der Commiſſion, darüber berathſchlagen werden. Der Staatsrath hat, in Ausübung ſeiner Attribute, nur eine berathende Stimme. — Die Stände des Reiches beſtehen aus 100 Mitgliedern, ernannt durch die Departementscollegia, und zwar 70 aus den Grundeigenthümern, 15 aus Kaufleuten und Fabrikanten, und 15 aus Gelehrten und andern Bürgern, welche um den Staat ſich verdient gemacht haben. Die Stände werden aller drei Jahre zum Drittheile erneuert. Die austretenden Mitglieder können unmittelbar wieder gewählt werden. Der Präſident der

Stände wird vom Könige ernannt. Der König beruft, prorogirt, vertagt die Stände, und löſet ſie auf. Die Stände berathſchlagen über die vom Staatsrathe ihnen vorgelegten Geſetzesentwürfe, mit Einſchluß des Finanzgeſetzes, im geheimen Scrutinium durch abſolute Mehrheit der Stimmen. — Die Departemente werden durch Präfecte, die Diſtricte durch Unterpräfecte, die Municipalitäten durch Maire verwaltet. Es beſtehen Departements-, Diſtricts- und Municipalräthe, welche aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden. — In jedem Departement beſteht ein Departementscollegium. Die Zahl ſeiner Mitglieder wird durch die Bevölkerungszahl des Departements beſtimmt, ſo daß ein Mitglied auf 1000 Bewohner derſelben kommt. Die Mitglieder der Departementscollegien werden vom Könige ernannt und zwar $\frac{4}{6}$ aus den 600 Höchſtbeſteuerten des Departements, $\frac{1}{6}$ aus den reichſten Kaufleuten und Fabrikanten, und $\frac{1}{6}$ aus den ausgezeichnetſten Gelehrten, Künſtlern und um den Staat verdienten Bürgern. Die Mitglieder der Departementscollegien müſſen 21 Jahre alt ſeyn. Ihre Functionen ſind lebenslänglich. Sie ernennen nicht nur die Mitglieder der Stände; ſie ſchlagen auch dem Könige zu jeder Stelle eines Friedensrichters, und der Departements-, Diſtricts- und Municipalräthe zwei Candidaten vor. — Der Codex Napoleon iſt das bürgerliche Geſetzbuch. Das gerichtliche Verfahren iſt öffentlich; für peinliche Fälle beſtehen Geſchwornengerichte. In jedem Canton iſt ein Friedensgericht; in jedem Diſtricte ein Civilgericht erſter Inſtanz; in jedem Departement ein peinlicher Gerichtshof, und für das ganze Königreich ein Appellationsgericht. Der Staatsrath vertritt die Stelle des

Caſſationsgerichts. Der richterliche Stand iſt unabhängig. Die Richter werden vom Könige ernannt. Der König übt das Begnadigungsrecht. Die Militairconſcription iſt Grundgeſetz.

Dieſe Verfaſſung erloſch, zugleich mit dem Königreiche Weſtphalen, nach der Völkerſchlacht bei Leipzig im Jahre 1813.

74.

Fortſetzung. — Verfaſſung des Großherzogthums Frankfurt.

Die Länder des Fürſten Primas des Rheinbundes erhielten im Jahre 1810, kurz vor Napoleons Vermählung mit der Erzherzogin Maria Luiſe, einen bedeutenden Zuwachs durch Aemter von Fulda und Hanau, den Namen Großherzogthum Frankfurt, und die Beſtimmung, daß, nach dem Tode des Großherzogs Karl von Dalberg, der Vicekönig Eugen von Italien, Schwiegerſohn des Königs von Bayern, Großherzog von Frankfurt werden ſollte. — Dieſem Staate gab Dalberg am 16. Aug. 1810 eine neue Verfaſſung, welche größtentheils der weſtphäliſchen nachgebildet war.

Die weſentlichſten Beſtimmungen dieſer Verfaſſung waren: Alle Unterthanen ſind vor dem Geſetze gleich; es beſteht die freie Ausübung des Gottesdienſtes der verſchiedenen Religionsbekenntniſſe. Die beſondern Verfaſſungen der Provinzen, Städte und Corporationen, ſo wie die Privilegien einzelner Perſonen und Familien ſind aufgehoben. Die Leibeigenſchaft iſt abgeſchafft. Der Adel beſteht mit ſeinen verſchiedenen Benennungen, ohne daß er doch ein ausſchließendes Recht weder zu Aemtern, Dienſten

und Würden, noch Befreiung von öffentlichen Laſten dadurch erhält. — Es ſoll ein und daſſelbe Steuerſyſtem für alle Theile des Großherzogthums ſeyn. Die Grundſteuer ſoll nie den fünften Theil der Revenuen überſteigen. Es giebt drei Miniſter mit Verantwortlichkeit. Dieſe drei Miniſter und ſechs Staatsräthe bilden den Staatsrath unter dem Vorſitze des Großherzogs. Alle Geſetze über Auflagen, alle Civil- und peinliche Geſetze ſollen im Staatsrathe vorbereitet, diſcutirt und entworfen werden. Die in dem Staatsrathe entworfenen Geſetze werden den von den Ständen ernannten Commiſſionen mitgetheilt. Die ſtändiſchen Commiſſionen diſcutiren darüber mit den beauftragten Staatsräthen, worauf die redigirten Geſetzesentwürfe durch zwei Mitglieder des Staatsrathes den Ständen überbracht werden, welche darüber, nach angehörten Beweggründen, berathſchlagen. Der Staatsrath hat in Ausübung ſeiner Attribute eine berathende Stimme; er vertritt die Stelle des Caſſationsgerichts. — Die Stände des Großherzogthums beſtehen aus 20 Mitgliedern, wovon 12 aus reichen Grundeigenthümern, 4 aus Kaufleuten und Fabrikanten, und 4 aus vorzüglichen Gelehrten von den Departementscollegien ernannt werden. Sie werden aller 3 Jahre um ein Drittheil erneuert. Die Austretenden können unmittelbar wieder gewählt werden. Der Großherzog ernennt den Präſidenten der Stände; er verſammelt, prorogirt dieſelben, und löſet ſie auf. — Die Stände berathſchlagen über die vom Staatsrathe verfaßten Geſetzesentwürfe im geheimen Scrutinium nach abſoluter Mehrheit der Stimmen. Ihnen werden die gedruckten Rechnungen der Miniſter vorgelegt. — Das

Großherzogthum wird in Departemente, Diſtricte und Municipalitäten eingetheilt. In jedem Departement wird ein Departementscollegium gebildet, deſſen lebenslängliche Mitglieder in $\frac{2}{3}$ der Meiſtbegüterten, $\frac{1}{6}$ aus den reichſten Kaufleuten und Fabrikanten, und $\frac{1}{6}$ aus vorzüglichen Gelehrten und Künſtlern beſtehen. Auf 1000 Einwohner wird ein Mitglied des Wahlcollegiums ernannt. Die Departementscollegia ernennen die Mitglieder der Stände. Jedes Departement ernennt drei Güterbeſitzer, einen Kaufmann oder Fabrikanten, einen Gelehrten oder Künſtler. — Der Codex Napoleon gilt als Geſetzbuch. Der gerichtliche Stand iſt unabhängig. Der Großherzog ernennt die Richter. Die Militairconſcription iſt Grundgeſetz. — Jedes Departement hat einen Präfect, beauftragt mit der Aufſicht über Erziehung, Ackerbau und Gewerbe, milde Stiftungen, Armenanſtalten, Gemeinheitswälder, Wege, Gemeingüter, Sicherheit des Cultus, Mitwirkung bei der Aushebung der Milizen und Sicherheit der Steuerregiſter.

Dieſe Verfaſſung erloſch mit der Auflöſung des Großherzogthums, deſſen Regierung Karl von Dalberg, bald nach der Leipziger Schlacht, am 30. Oct. 1813 niederlegte, und ſich in ſein Bisthum Koſtnitz zurückzog. —

Während der Zeit des Rheinbundes gab auch der Herzog Auguſt Chriſtian Friedrich von Anhalt-Köthen ſeinem kleinen Staate von ungefähr 30,000 Einwohnern am 28. Dec. 1810 eine eigne Verfaſſung, welche aber nach deſſen Tode, von dem Vormunde ſeines minderjährigen Nachfolgers, von dem Herzoge von Anhalt-Deſſau am 24. Oct. 1812 ſuſpendirt ward. Dieſe Verfaſſung enthielt in

verjüngtem Maasſtabe die meiſten Beſtimmungen der weſtphäliſchen und frankfurter Verfaſſung. So ward der Codex Napoleon als Geſetzbuch eingeführt; alle Unterthanen ſollten vor dem Geſetze gleich ſeyn, der Adel aber, doch ohne ausſchließende Rechte auf Aemter, fortbeſtehen. Die Ritterſchaft hörte auf; dagegen wurden 12 Landſtände gebildet: acht aus den Grundeigenthümern, zwei aus dem Handelsſtande, und zwei aus dem gelehrten Stande.

75.

b) Politiſcher Charakter der teutſchen Bundesacte vom 8. Jun. 1815.

Der Rheinbund mit ſeinen ſtaatsrechtlichen und politiſchen Beſtimmungen ward im October 1813 in der Völkerſchlacht bei Leipzig geſprengt. Schon vor derſelben traten die beiden Herzoge von Mecklenburg auf die Seite der Verbündeten gegen Napoleon, und der König von Bayern ſchloß (8. Oct. 1813) zu Ried einen förmlichen Vertrag mit Oeſtreich, in welchem er ſich von dem Rheinbunde trennte. Seinem Beiſpiele folgten, nach jener Schlacht, die übrigen Fürſten Teutſchlands.

Nach der Verzichtleiſtung Napoleons auf die Throne Frankreichs und Italiens ward in dem erſten Pariſer Frieden vom 30. Mai 1814 in Hinſicht Teutſchlands blos im Allgemeinen feſtgeſetzt: daß nicht das vormalige teutſche Reich mit der Kaiſerwürde hergeſtellt, ſondern „die Staaten Teutſchlands unabhängig ſeyn und durch ein Föderativband vereinigt werden ſollten.“ Die nähere Beſtimmung dieſer großen Angelegenheit ſollte auf dem Wiener Congreſſe erfolgen, zu welchem ſich

ſeit dem Ende des Septembers 1814 die europäiſchen und teutſchen Regenten und Fürſten mit ihren Miniſtern und Abgeordneten verſammelten. Je verſchiedener die Intereſſen waren, die hier befriedigt werden ſollten, und je mehr auf dieſem Congreſſe für ganz Europa eine neue politiſche Ordnung der Dinge, die Herſtellung des politiſchen Gleichgewichts unter zeitgemäßen Verhältniſſen, nach der Auflöſung des Napoleoniſchen Centralſtaates, beabſichtigt ward; deſto wichtiger war auch die Entſcheidung der künftigen Stellung des teutſchen Staatenbundes in der Mitte des europäiſchen Staatenſyſtems, und die Feſtſetzung der Grundlage für deſſen Geſtaltung im Innern. Nach langen Verhandlungen über dieſe Angelegenheit, und nach der Prüfung mehrerer deshalb von Oeſtreich und Preußen vorgelegten Entwürfe *), ward am 8. Jun. 1815 zu Wien die teutſche Bundesacte**) unterzeichnet, beſtehend aus 20 Artikeln, von welchen die erſten eilf wörtlich in die Wiener Congreßacte vom 9. Juny 1815 aufgenommen, und dadurch unter die Garantie der europäiſchen Hauptmächte ge=

---

*) Vergl. J. Ludw. Klüber, Acten des Wiener Congreſſes. 31 Hefte. Erlangen, 1814 ff. 8. — Deſſen Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes. 3 Abtheil. Frankf. 1816. f. 8.

**) Schlußacte des Wiener Congreſſes vom 9. Jun. 1815, und Bundesacte, oder Grundvertrag des teutſchen Bundes vom 8. Jun. 1815. Beide in der Urſprache, kritiſch berichtigt, mit Vorbericht, Ueberſicht des Inhalts und Anzeige verſchiedener Lesarten, vollſtändig herausgegeben von J. Ludw. Klüber. 2te Aufl. Erl. 1818. 8. — Vorher erſchien: Teutſche Bundesacte. Mit Bewilligung der kaiſ. öſtr. Geſandtſchaft am teutſchen Bundestage. Frankf. am M. 1816. 4.

ſtellt wurden. — Die Beſtimmungen der Bundesacte ſind folgende:

Art. 1. Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Teutſchlands, mit Einſchluß des Kaiſers von Oeſtreich, und der Könige von Preußen, Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiſer von Oeſtreich, der König von Preußen, beide für ihre geſammten vormals zum teutſchen Reiche gehörigen Beſitzungen, der König von Dänemark für Holſtein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen ſich zu einem beſtändigen Bunde, welcher der teutſche Bund heißen ſoll.

Art. 2. Der Zweck deſſelben iſt Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutſchen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben, als ſolche, gleiche Rechte. Sie verbinden ſich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesverſammlung beſorgt, in welcher alle Glieder deſſelben durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Geſammtſtimmen, doch unbeſchadet ihres Ranges führen. Oeſtreich, Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Würtemberg, Baden, Churheſſen, Großherzogthum Heſſen, Holſtein, Luxemburg haben jedes eine Stimme; die großherzoglich und herzoglich ſächſiſchen Häuſer eine; Braunſchweig und Naſſau eine; die beiden Häuſer Mecklenburg eine; Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg eine; Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, die beiden Häuſer Lippe und Waldeck eine; die vier freien Städte eine.

Art. 5. Oeſtreich hat bei der Bundesverſammlung den Vorſitz. Jedes Bundesglied iſt befugt, Vorſchläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorſitzende iſt verpflichtet, ſolche in einer zu beſtimmenden Zeitfriſt der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfaſſung und Abänderung von Grundgeſetzen des Bundes, auf Beſchlüſſe, welche die Bundesacte ſelbſt betreffen, auf organiſche Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen ſonſtiger Art ankommt, bildet ſich die Verſammlung zu einem Plenum, wobei aber, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Größe der einzelnen Bundesſtaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen ſtatt findet. Oeſtreich, Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover und Würtemberg haben jedes vier Stimmen. Baden, Churheſſen, Großherzogthum Heſſen, Holſtein und Luxemburg jedes drei Stimmen. Braunſchweig, Naſſau und Mecklenburg-Schwerin jedes zwei Stimmen. Die übrigen einzelnen Mitglieder jedes eine Stimme. Zuſammen 69 Stimmen. (Die 70ſte Stimme erhielt der am 26. Jun. 1817 mit Souverainetät in den Bund aufgenommene Landgraf von Heſſen-Homburg.)

Art. 7. In der engern Verſammlung wird durch Stimmenmehrheit entſchieden, inwiefern ein Gegenſtand für das Plenum geeignet ſey. Die der Entſcheidung des Plenums zu unterziehenden Beſchlußentwürfe werden in der engern Verſammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Verſammlung, als im Plenum, werden die Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; in der erſtern

nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen, in der letztern nach einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$. — Bei Stimmengleichheit in der engern Verſammlung ſtehet die Entſcheidung dem Vorſitzenden zu. — Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze, auf organiſche Bundeseinrichtungen, jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Verſammlung, noch im Plenum ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. — Die Bundesverſammlung iſt beſtändig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenſtände erledigt ſind, auf eine beſtimmte Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate, ſich zu vertagen.

Art. 8. So lange die Bundesverſammlung mit Abfaſſung der organiſchen Geſetze beſchäftigt iſt, ſoll die zufällig ſich fügende Ordnung in der Abſtimmung keinem Mitgliede zum Nachtheile gereichen. Nach Abfaſſung der organiſchen Geſetze wird die Bundesverſammlung die künftige, als beſtändige Folge einzuführende, Stimmenordnung in Berathung nehmen, und ſich darin ſo wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptſchluſſes, beobachteten Ordnung entfernen.

Art. 9. Die Bundesverſammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung iſt auf den 1. Sept. 1815 feſtgeſetzt. (Sie erfolgte am 5. Nov. 1816.)

Art. 10. Das erſte Geſchäft der Bundesverſammlung wird die Abfaſſung der Grundgeſetze des Bundes, und deſſen organiſche Einrichtung in Rückſicht auf ſeine aus-

wärtigen, militairiſchen und innern Verhältniſſe ſeyn.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes verſprechen, ſowohl ganz Teutſchland, als jeden einzelnen Bundesſtaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren ſich gegenſeitig ihre ſämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen. — Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einſeitig Waffenſtillſtand und Frieden ſchließen. — Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündniſſe aller Art, verpflichten ſich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesſtaaten gerichtet wären. — Die Bundesglieder machen ſich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, ſondern ſie bei der Bundesverſammlung anzubringen, welche die Vermittelung durch einen Ausſchuß verſuchen, und, dafern dieſer Verſuch fehlſchlüge, die richterliche Entſcheidung durch eine wohlgeordnete Austrägalinſtanz bewirken ſoll, deren Ausſpruche die ſtreitenden Theile ſich ſo fort zu unterwerfen haben.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Beſitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden ſich mit den ihnen verwandten Häuſern oder andern Bundesgliedern zur Bildung eines gemeinſchaftlichen oberſten Gerichts vereinigen. — Den vier freien Städten ſtehet das Recht zu, ſich unter einander über die Errichtung eines

gemeinſchaftlichen oberſten Gerichts zu vereinigen. — Bei den ſolchergeſtalt errichteten gemeinſchaftlichen oberſten Gerichten ſoll jeder der Partheien verſtattet ſeyn, auf die Verſchickung der Acten an eine teutſche Facultät, oder an einen Schöppenſtuhl, zur Abfaſſung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesſtaaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung ſtatt finden.

Art. 14. Um den im Jahre 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältniſſe, in allen Bundesſtaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszuſtand zu verſchaffen; ſo vereinigen die Bundesſtaaten ſich dahin: a) daß dieſe fürſtlichen und gräflichen Häuſer fortan zu dem hohen Adel in Teutſchland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibet; b) ſind die Häupter dieſer Häuſer die erſten Standesherren in dem Staate, zu dem ſie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteſte Claſſe in demſelben, beſonders in Anſehung der Beſteuerung; c) es ſollen ihnen überhaupt in Rückſicht ihrer Perſonen, Familien und Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören (z. B. die Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demſelben im Frieden lebenden Staate zu nehmen; die Aufrechthaltung der noch beſtehenden Familienverträge; privilegirter Gerichtsſtand und Befreiung] von aller Militairpflichtigkeit für ſich und ihre

Familien; die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Juſtiz in erſter, und, wo die Beſitzung groß genug iſt, in zweiter Inſtanz, der Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, doch nach Vorſchrift der Landesgeſetze u. ſ. w. — Dem ehemaligen Reichsadel werden Antheil der Begüterten an Landſtandſchaft, Patrimonial- und Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsſtand zugeſichert. Doch werden dieſe Rechte nur nach Vorſchrift der Landesgeſetze ausgeübt. In der durch den Frieden von Lüneville von Teutſchland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden, bei Anwendung der obigen Grundſätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beſchränkungen ſtatt finden, welche die dort beſtehenden beſondern Verhältniſſe nöthig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinſchiffahrtsoctroi angewieſenen directen und ſubſidiariſchen Renten, und die durch den Reichsdeputationsſchluß getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenweſens und feſtgeſetzter Penſionen an geiſtliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt. (Das Uebrige des Artikels erklärt ſich über die Penſionen der Mitglieder der ehemaligen Stifter, der Mitglieder des teutſchen Ordens, und der überrheiniſchen Biſchöffe und Geiſtlichen.)

Art. 16. Die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionspartheien kann in den Ländern des teutſchen Bundes keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen. — Die Bundesverſammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe die bürger-

liche Verfaſſung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Teutſchland zu bewirken ſey, und wie inſonderheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesſtaaten verſchafft und geſichert werden könne. Bis dahin werden den Bekennern dieſes Glaubens die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürſtliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem, durch den Reichsdeputationsſchluß, oder in ſpätern Verträgen beſtätigten, Beſitze und Genuſſe der Poſten in den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo lange nicht durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeſchloſſen werden ſollten.

Art. 18. Die verbündeten Fürſten und freien Städte ſichern den Unterthanen der teutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zu: a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehrern Abgaben und Laſten unterworfen zu ſeyn, als deſſen eigene Unterthanen; b) die Befugniß des freien Wegziehens aus einem Bundesſtaate in den andern, der erweislich ſie zu Unterthanen annehmen will; auch in Civil- und Militairdienſte deſſelben zu treten, ſobald keine Verbindlichkeit zu Militairdienſten gegen das bisherige Vaterland im Wege ſteht; c) die Freiheit von aller Nachſteuer, ſofern das Vermögen in einen andern teutſchen Bundesſtaat übergeht. d) Die Bundesverſammlung wird ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſtel-

ler und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten ſich vor, bei der erſten Zuſammenkunft der Bundesverſammlung wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreſſe zu Wien angenommenen Grundſätze, in Berathung zu treten.

Der 20ſte Artikel betraf die Ratification der Bundesacte.

76.

Fortbildung des Staatsrechts des teutſchen Bundes, durch die Bundesverſammlung, und die Karlsbader Beſchlüſſe im Jahre 1819.

Nach den bereits in der Bundesacte enthaltenen Andeutungen über das Verhältniß des teutſchen Staatenbundes gegen das Ausland, ward von der Bundesverſammlung in dem Beſchluſſe der 34ſten Sitzung vom Jahre 1817 feſtgeſetzt: der teutſche Staatenbund gelte in ſeiner Geſammtheit als Ein Körper, als freie und unabhängige Macht im europäiſchen Staatenſyſteme, und habe, als ſolcher, in allen auswärtigen Verhältniſſen dieſelben Rechte und Pflichten, und dieſelben politiſchen Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht. Der teutſche Staatenbund nimmt, da er an die Stelle des vormaligen teutſchen Reiches getreten iſt, nach ſeiner Würde und Bevölkerung, ſeinen Platz in der Reihe der europäiſchen Mächte vom erſten Range. Als Geſammtheit unterhandelt er mit den auswärti-

gen Mächten, ſchließt Verträge, und führt Krieg. Unbeſtreitbar ſind ihm, nach den Beſchlüſſen der 34ſten Sitzung vom Jahre 1817, ſo wie alle aus dem Weſen einer freien und unabhängigen Macht fließende Folgerungen, ſo auch das active und paſſive Geſandtſchaftsrecht. Der diplomatiſche Verkehr mit dem Auslande geſchieht durch die Bundesverſammlung. Fremde Geſandtſchaften ſind bei derſelben accreditirt und angeſtellt (von Frankreich, Großbritannien, Rußland, Schweden); doch hat die Bundesverſammlung von dem Rechte, allgemeine beſtändige Geſandtſchaften bei auswärtigen Höfen zu unterhalten, noch keinen Gebrauch gemacht. Als Maasſtab für den politiſchen Rang der Geſandten des teutſchen Staatenbundes ward das auf dem Wiener Congreß feſtgeſetzte Reglement angenommen. Die Bundesverſammlung bedient ſich in allen ihren Verhandlungen, Beſchlüſſen und diplomatiſchen Mittheilungen der teutſchen Sprache; doch wird bei den letzten da, wo es gegenſeitig geſchieht, eine Ueberſetzung in lateiniſcher und franzöſiſcher Sprache beigelegt. — Bei dem Bundestage ward ſpäter der Maasſtab der Bevölkerung für die Aufſtellung des Bundesheeres feſtgehalten, ſo daß beim Simplum auf hundert Einwohner ein Mann, bei der Reſerve auf 200 Einwohner ein Mann gerechnet, und das geſammte Bundesheer, getheilt in zehn einzelne Corps, zu 300,000 Mann, nach der Geſammtbevölkerung der Bundesſtaaten mit 30 Millionen Menſchen, beſtimmt ward.

So wie in dem Zeitalter großer politiſcher Umbildungen die Erſcheinung des gegenſeitigen Anſtrebens zweier entgegengeſetzter Anſichten und Partheien in der Geſchichte vieler europäiſchen Staaten getroffen wird; ſo zeigte ſie ſich auch in Teutſchland. Die

begeiſterten Anhänger neuer politiſcher Lehren und Anſichten traten gegen die warmen Vertheidiger der wiederherzuſtellenden ältern und theilweiſe vernichteten Verhältniſſe in Druckſchriften auf; beſonders kam das im 13ten Artikel der Bundesacte erthaltene Verſprechen landſtändiſcher Verfaſſungen allgemein zur Sprache; in mehrern geheimen Verbinduugen glaubte man einen demagogiſchen Zweck zu erkennen. Kotzebue's Ermordung durch Sand gab endlich den Ausſchlag. — Im Auguſt 1819 trafen ſich die Geſandten der ſämmtlichen Mitglieder des teutſchen Bundes zu Karlsbad zuſammen, wo ſie über Beſchlüſſe ſich vereinigten, welche am 20. Sept. 1819 zu Frankfurt amtlich bekannt gemacht wurden. Die Hauptbeſtimmungen derſelben waren: „1) daß, nach dem Sinne des monarchiſchen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesſtaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Erklärungen über eine angemeſſene Auslegung und Erklärung des dreizehnten Artikels der Bundesacte abgeben ſollten; 2) daß inzwiſchen, bis eine definitive Executionsordnung durch die beabſichtigten weitern Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausübung der, nach dem zweiten Artikel der Bundesacte zu faſſenden, Beſchlüſſe und erforderlichen Maasregeln eine proviſoriſche Executionsordnung eingeführt werden ſollte; 3) daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungeu des Bundestages, zur gründlichen Verbeſſerung des geſammten Schul- und Univerſitätsweſens, den Gebrechen deſſelben zunächſt und ungeſäumt, durch Ergreifung von proviſoriſchen Maasregeln, abgeholfen würde; 4) daß, zur nöthigen Oberaufſicht

über die Druckſchriften und zur Verhütung des ſich ergebenden Mißbrauches derſelben, in Beziehung auf Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften, eine proviſoriſche geſetzliche Verfügung allgemein eingeführt werden ſollte; 5) daß eine Centralbehörde ausſchließlich zur weitern Unterſuchung der in mehrern Bundesſtaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe beſtellt und angeordnet werden ſollte."

77.

c) Politiſcher Charakter der Schlußacte der Wiener Miniſterialconferenzen, bekannt gemacht am 8. Jun. 1820.

Bald nach dem Bekanntwerden der Karlsbader Beſchlüſſe zu Frankfurt, trat, für die endliche Entſcheidung aller in der Bundesacte zweifelhaft gebliebenen Gegenſtände über die innern und äußern Verhältniſſe Teutſchlands, zu Wien am 25. Nov. 1819 ein Congreß der Miniſter aller Mitglieder des teutſchen Bundes zuſammen, deſſen Ergebniß am 15. Mai 1820 als die „Schlußacte der über Ausbildung und Befeſtigung des teutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterialconferenzen" unterzeichnet, und am 8. Juny 1820, nach ihren 65 Artikeln, zu Frankfurt als allgemeines Geſetz innerhalb des teutſchen Staatenbundes angenommen und bekannt gemacht ward. Durch dieſe Schlußacte ſollte ein Commentar über die Bundesacte aufgeſtellt werden, welcher die in derſelben bereits feſtgeſetzten Grundſätze erläuterte, ſchärfer beſtimmte, und die wahrgenommenen Lücken ergänzte. — Der weſentliche Inhalt der Beſtimmungen dieſer Schlußacte iſt folgender:

Der teutſche Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der teutſchen ſouverainen Fürſten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Teutſchlands (Art. 1.). — Dieſer Verein beſteht in ſeinem Innern als eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger unter ſich unabhängiger Staaten, mit wechſelſeitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragspflichten; in ſeinen äußern Verhältniſſen aber als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht (Art. 2.). — Die Bundesacte bleibt der Grundvertrag und das erſte Grundgeſetz dieſes Vereins (Art. 3.). — Der Geſammtheit der Bundesglieder ſteht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu; doch dürfen die Beſchlüſſe mit dem Geiſte der Bundesacte nicht im Widerſpruche ſtehen (Art. 4.). — Der Bund iſt als ein unauflöslicher Verein gegründet; es kann daher der Austritt aus dieſem Vereine keinem Mitgliede deſſelben frei ſtehen. (Art. 5.). — Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur ſtatt haben, wenn die Geſammtheit der Bundesglieder ſolche mit den beſtehenden Verhältniſſen vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemeſſen findet (Art. 6.). — Die Bundesverſammlung ſtellt den Bund in ſeiner Geſammtheit dar, und iſt das beſtändige verfaſſungsmäßige Organ ſeines Willens und Handelns (Art. 7.). — Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage ſind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und dieſen verantwortlich (Art 8.). — Die Wirkſamkeit der Bundesverſammlung iſt durch die Vorſchriften der Bundesacte, durch die in Gemäß-

heit derſelben beſchloſſenen oder ferner zu beſchließenden Grundgeſetze, wo dieſe aber nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke beſtimmt (Art. 9.). — Verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Bundesverſammlung ſind diejenigen, welche innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesverſammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abſtimmung entweder im engern Rathe, oder im Plenum gefaßt werden (Art. 10.). — In der Regel werden die Beſchlüſſe im engern Rathe nach abſoluter Stimmenmehrheit (Art. 11.), und nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensſchlußbeſtätigung, oder auf die Aufnahme eines neuen Mitglieds ankommt, im Plenum (Art. 12.) abgefaßt. Kein Beſchluß durch Stimmenmehrheit findet ſtatt: über Annahme neuer Grundgeſetze, oder Aenderung der beſtehenden; über organiſche d. h. bleibende Anſtalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgeſprochenen Bundeszwecke; über Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, und über Religionsangelegenheiten (Art. 13.). — Beſonders muß über organiſche Einrichtungen im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit (Art. 14.) entſchieden werden. Eben ſo kann (Art. 15.) in Fällen, wo die Bundesglieder als einzelne, ſelbſtſtändige und unabhängige Staaten erſcheinen, wo alſo jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine beſondere Leiſtung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet wird, ohne freie Zuſtimmung der Betheiligten kein dieſelben verbindender Schluß gefaßt werden. — Wenn die Beſitzungen eines ſouverainen teutſchen Hauſes (Art. 16.) durch Erbfolge auf ein anderes übergehen; ſo hängt es

von der Geſammtheit des Bundes ab, ob und wie- fern die auf jenen Beſitzungen haftenden Stimmen im Plenum, — weil im engern Rathe kein Bundes- glied mehr als Eine Stimme führen kann, — dem neuen Beſitzer beigelegt werden ſollen. — Der Bun- desverſammlung ſteht, in zweifelhaften Fällen, die Erklärung des rechten Sinnes der Bun- desacte und der richtigen Anwendung ihrer Vor- ſchriften zu (Art. 17.). — Bei Bedrohung oder Störung der innern Ruhe unter den Bundesglie- dern hat die Bundesverſammlung die dazu geeigneten Beſchlüſſe zu faſſen (Art. 18.). — Bei der Befürch- tung oder wirklichen Ausübung von Thätlichkeiten unter den Bundesgliedern ſoll die Bundesverſamm- lung Maasregeln ergreifen, um jeder Selbſthülfe vor- zubeugen, oder der unternommenen Einhalt zu thun; beſonders hat ſie die Aufrechthaltung des Be- ſitzſtandes zu bewirken (Art. 19.). — Wird die Bundesverſammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Beſitzſtandes aufgerufen; ſo ſoll ein nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu ſchützenden Gebiets die Thatſache des jüngſten Be- ſitzes und die angezeigte Störung deſſelben ſumma- riſch durch ſeinen oberſten Gerichtshof unterſuchen, und darüber einen rechtlichen Beſcheid abfaſſen laſſen, deſſen Vollziehung die Bundesverſammlung zu be- wirken hat (Art. 20.). — Die Artikel 21 — 24. ſtellen die Bedingungen auf, wie durch Austrägal- inſtanzen die Streitigkeiten der Bundesglieder ent- ſchieden werden ſollen.

Ueber die innern Angelegenheiten in der Bundesſtaaten beſtimmt (Art. 25.) die Schlußacte, daß die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung den Regierungen allein zu-

ſtehe; als Ausnahme gelte der Fall der Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, ſo wie der Fall eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehrern Bundesſtaaten. — In ſolchem Falle, wenn die Regierung ſelbſt, nach Erſchöpfung der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel, den Beiſtand des Bundes anruft, ſoll die Bundesverſammlung die ſchleunigſte Hülfe zur Wiederherſtellung der Ordnung veranlaſſen, und dies ſelbſt unaufgerufen thun, wenn die Regierung durch die Umſtände gehindert wird, die Hülfe des Bundes zu begehren (Art. 26.). Die Regierung aber, welcher eine ſolche Hülfe zu Theil wird (Art. 27.), muß die Bundesverſammlung von der Veranlaſſung der eingetretenen Unruhen, und von den zur Herſtellung der Ordnung getroffenen Maasregeln in Kenntniß ſetzen. Wenn die öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung (Art. 28.) in mehrern Bundesſtaaten durch gefährliche Verbindungen und Anſchläge bedroht ſind, und dagegen nur durch das Zuſammenwirken der Geſammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können; ſo iſt die Bundesverſammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rückſprache mit den zunächſt bedrohten Regierungen, ſolche Maasregeln zu berathen und zu beſchließen. — Die Art. 29—34. erörtern die Fälle der Juſtizverweigerung in einem Bundesſtaate, der Nichtbefriedigung der zwiſchen mehrern Bundesſtaaten ſtreitigen Erörterungen von Privatperſonen, und der nöthig werdenden Executionsmaasregeln.

78.

Fortſetzung.

Nach ſeiner Stellung gegen das Ausland hat der teutſche Staatenbund (Art. 35.), als Geſammtmacht, das Recht, Krieg, Frieden, Bündniſſe und andere Verträge zu beſchließen. Doch übt der Bund dieſe Rechte nur zu ſeiner Selbſtvertheidigung, zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit und äußern Sicherheit Teutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesſtaaten aus. — Alle Verletzungen des einen Bundesſtaates von Auswärtigen (Art. 36.) treffen zugleich und in demſelben Maaſe die Geſammtheit des Bundes. Dagegen ſind die einzelnen Bundesſtaaten verpflichtet, den Auswärtigen nie Veranlaſſung zu ſolchen Verletzungen zu geben, oder ſie denſelben zuzufügen. Sollte aber ein fremder Staat Beſchwerde über ein Bundesglied bei der Bundesverſammlung führen, und dieſe gegründet befunden werden; ſo liegt der Bundesverſammlung ob, das Bundesglied zur ſchleunigen und genügenden Abhülfe der Beſchwerde aufzufordern, und damit, nach Befinden der Umſtände, Maasregeln zu verbinden, wodurch weitern friedeſtörenden Folgen vorgebeugt wird. — Ruft ein Bundesſtaat (Art. 37.), bei einer zwiſchen ihm und einer auswärtigen Macht entſtandenen Irrung, die Dazwiſchenkunft des Bundes an; ſo ſoll die Bundesverſammlung das wahre Sachverhältniß prüfen, und, wenn dem Bundesſtaate das Recht nicht zur Seite ſteht, die begehrte Dazwiſchenkunft verweigern. — Wird ein einzelner Bundesſtaat, oder die Geſammtheit des

Bundes (Art. 38.) von einem feindlichen Angriffe bedroht; ſo muß zunächſt die engere Bundesverſammlung, nach der abſoluten Stimmenmehrheit, die Frage, ob die Gefahr eines ſolchen Angriffs vorhanden iſt, entſcheiden, und, bei der Anerkennung der Gefahr, ohne Verzug wegen der Vertheidigungsmaasregeln einen Beſchluß faſſen. Der Stand des Krieges tritt aber ſofort ein (Art. 39.), wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird. Eine förmliche Kriegserklärung des Bundes kann nur im Plenum der Bundesverſammlung nach der Stimmenmehrheit von Zweidrittheilen beſchloſſen werden (Art. 40.). Durch die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung werden ſämmtliche Bundesglieder zu den feſtgeſetzten Maasregeln verpflichtet (Art. 41.); doch können, wenn die Stimmenmehrheit die Vorfrage einer vorhandenen Gefahr verneinend entſcheidet, diejenigen Bundesſtaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt ſind, gemeinſchaftliche Vertheidigungsmaasregeln unter ſich verabreden (Art. 42.); auch darf, wenn der eine ſtreitende Theil auf die Vermittelung des Bundes anträgt, deshalb der Beſchluß wegen der zu ergreifenden Vertheidigungsmaasregeln nicht aufgehalten werden (Art. 43.). — Bei ausgebrochenem Kriege ſteht jedem Bundesgliede frei, zur gemeinſamen Vertheidigung eine größere Macht zu ſtellen, als ſein Bundescontingent beträgt; doch ohne deshalb zu einer Forderung an den Bund berechtigt zu ſeyn (Art. 44.). — Wenn in einem Kriege zwiſchen auswärtigen Mächten eine Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets zu befürchten iſt; ſo hat die Bundesverſammlung im engern Rathe einen Beſchluß deshalb zu faſſen (Art. 45.). — Be-

ginnt ein Bundesſtaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Beſitzungen hat, in ſeiner Eigenſchaft als europäiſche Macht einen Krieg; ſo bleibt ein ſolcher, die Verhältniſſe und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender, Krieg dem Bunde ganz fremd (Art. 46.) — In den Fällen, wo ein ſolcher Bundesſtaat in ſeinen, außer dem Bunde belegenen, Beſitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinſchaftlichen Vertheidigungsmaasregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleiſtung nur in ſofern ein, als derſelbe Gefahr für das Bundesgebiet erkennt (Art. 47.). — Die Beſtimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einſeitig Waffenſtillſtand oder Friede ſchließen darf, iſt für ſämmtliche Bundesſtaaten, ſie mögen außerhalb des Bundes Beſitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich (Art. 48.). — Bei Unterhandlungen über Waffenſtillſtand oder Frieden hat die Bundesverſammlung zur ſpeciellen Leitung einen Ausſchuß, zum Unterhandlungsgeſchäft aber eigene Bevollmächtigte, mit gehörigen Inſtructionen, zu ernennen. Die Annahme und Beſtätigung eines Friedensvertrages kann nur im Plenum geſchehen (Art. 49.). —

In Beziehung auf die auswärtigen Verhältniſſe überhaupt (Art. 50.) liegt der Bundesverſammlung ob: a) für die Aufrechthaltung friedlicher und freundſchaftlicher Verhältniſſe mit den auswärtigen Staaten zu ſorgen; b) die von fremden

Mächten bei dem Bunde beglaubigten Geſandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden ſollte, im Namen des Bundes Geſandte an fremde Mächte abzuordnen; c) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Geſammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denſelben abzuſchließen; d) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieſelben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwiſchenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu laſſen.

Die Bundesverſammlung iſt verpflichtet, die auf das Militairweſen und die Vertheidigung des Bundes ſich beziehenden organiſchen Einrichtungen zu beſchließen (Art. 51.), die für die Angelegenheiten des Bundes von den Mitgliedern zu leiſtenden Geldbeiträge feſtzuſetzen, und (Art. 52.) die Erhebung, Verwendung und Berechnung derſelben zu leiten.

Was die Verfaſſung und Verwaltung der einzelnen Bundesſtaaten im Innern betrifft; ſo ſchließt (Art. 53.) im Allgemeinen die durch die Bundesacte gewährleiſtete Unabhängigkeit jede Einwirkung des Bundes aus. Weil aber (Art. 54.), nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten ſpätern Erklärungen, in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen ſtatt finden ſollen; ſo hat die Bundesverſammlung darüber zu wachen, daß dieſe Beſtimmung in keinem Bundesſtaate unerfüllt bleibe. Doch wird (Art. 55.) den ſouverainen Bundesfürſten überlaſſen, dieſe innere Landesangelegenheit, mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin beſtandenen ſtändiſchen Rechte, als der

gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe, zu ordnen. Die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen können (Art. 56.) nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden. — Da der teutſche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus ſouverainen Fürſten beſteht; ſo muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu Folge, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden (Art. 57.) — Die im Bunde vereinigten ſouverainen Fürſten dürfen durch keine landſtändiſche Verfaſſung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beſchränkt werden (Art. 58.). — Wo die Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, muß durch die Geſchäftsordnung dafür geſorgt werden, daß die geſetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei den Bekanntmachungen durch den Druck, auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Teutſchlands gefährdende, Weiſe überſchritten werden (Art. 59.). — Die Bundesverſammlung iſt berechtigt, die von einem Bundesgliede geſuchte Garantie des Bundes für die in ſeinem Staate eingeführte landſtändiſche Verfaſſung zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfaſſung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derſelben entſtandenen Irrungen durch gütliche Vermittelung oder compromiſſariſche Entſcheidung beizulegen (Art. 60.).

— Außerdem (Art. 61.) iſt aber die Bundesverſammlung nicht berechtigt, in landſtändiſche Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwiſchen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken. — Auf die freien Städte ſind (Art. 62.) die vorſtehenden Beſtimmungen in Beziehung auf den 13ten Artikel der Bundesacte inſoweit anwendbar, als die beſondern Verfaſſungen und Verhältniſſe derſelben es zulaſſen. — Die Bundesverſammlung (Art. 63.) hat auf die genaue und vollſtändige Erfüllung des 14ten Artikels der Bundesacte in Betreff der mediatiſirten Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels zu achten. Dieſen bleibt, im Falle der verweigerten geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einſeitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bunacte ihnen zugeſicherten Rechte, der Recurs an die Bundesverſammlung vorbehalten. — Wenn Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen (Art. 64.), deren Zweck nur durch die zuſammenwirkende Theilnahme aller Bundesſtaaten vollſtändig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesverſammlung gebracht werden, und dieſe von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit ſolcher Vorſchläge im Allgemeinen ſich überzeugt; ſo liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derſelben in ſorgfältige Erwägung zu ziehen, um die erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den ſämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken. — Die in den beſondern Beſtimmungen der Bundesartikel 16., 18. und 19. zur Berathung der Bundesverſammlung geſtellten Gegenſtände bleiben derſelben zur fernern Berathung vorbehalten (Art. 65.). —

79.

8) Oeſtreichiſche Monarchie.

Die allgemeinen Grundgeſetze der geſammten öſtreichiſchen Monarchie ſind:

a) Karls 6 pragmatiſche Sanction*) vom 19. Apr. 1713, in welcher die Untheilbarkeit der öſtreichiſchen Monarchie, und die Erbfolge in derſelben feſtgeſetzt ward;

b) das Manifeſt, wodurch Kaiſer Franz 2 die erbliche Kaiſerwürde von Oeſtreich ausſprach am 11. Aug. 1804;

c) das Decret des Kaiſers Franz (1) vom 6. Aug. 1806, in welchem (nach Niederlegung der teutſchen Kaiſerwürde) die geſammten teutſchen Provinzen des Hauſes Oeſtreich von allen ihren Verhältniſſen zu dem bisherigen teutſchen Reiche getrennt wurden.

Zu den beſondern Grundgeſetzen der einzelnen Staaten der öſtreichiſchen Monarchie gehören:

a) für Oeſtreich: der Freiheitsbrief**) des Kaiſers Friedrichs 1 vom Jahre 1156;

b) für Böhmen: Ferdinands 2 erneuerte Landesordnung vom Jahre 1627. (Sie enthält die Eintheilung der Landſtände in 4 Klaſſen; die Aufrechthaltung der katholiſchen Religion; die unum-

*) Sie ſteht in Schmauſsii corp. juris gentium acad. T. 2. p. 1976 sqq.

**) Er ſteht vollſtändig in Franz Ferd. Schrötters Verſuch einer öſtr. Staatsgeſch. (Wien, 1771. 8.) S. 297 ff. Ueber beide Ausgaben und über die Interpolationen dieſes Freiheitsbriefes vgl. Pölitz Geſch. des öſtreich. Kaiſerſtaates (Lpz. 1817. 8.) S. 30 f.

ſchränkte Gewalt des Königs, Geſetze zu geben; die Ordnung des Landtages ꝛc.);

c) für Mähren: Ferdinands 2 erneuerte Landesordnung vom Jahre 1628 (der böhmiſchen faſt durchgehends gleich);

d) für Ungarn: der Gnadenbrief Andreas 2 vom Jahre 1222 (die magna charta der Freiheiten des ungariſchen Adels) *);

e) für Siebenbürgen: das Diplom Leopolds 1 vom 4. Dec. 1691 (enthält das Verhältniß des Großfürſten und der Stände gegen einander; Beſtätigung der vier geſetzmäßig beſtehenden Religionen [der katholiſchen, lutheriſchen, reformirten und unitariſchen]; Beſtätigung der Municipalrechte der Sachſen; Ertheilung der öffentlichen Aemter an Eingebohrne ꝛc.);

f) für das lombardiſch-venetianiſche Königreich die Verfaſſungsurkunde vom 7. Apr. 1815 **);

g) Ständeverfaſſung in Tyrol vom 24. März 1816.

Da in Tyrol, das im Preßburger Frieden (1805) von Oeſtreich an Bayern abgetreten und ſpäter (1810) durch Napoleons Willen zwiſchen Bayern und zwiſchen dem Königreiche Italien getheilt ward, die frühere ſtändiſche Verfaſſung erloſchen war; ſo gab der Kaiſer Franz 1, nach der Wiedervereinigung Tyrols mit den übrigen Staaten der öſtreichiſchen Monarchie, dieſem Lande eine neue ſtändiſche Verfaſſung am 24. März 1816. Die weſentlichen Beſtim-

*) Verſuch einer Darſtellung der hungariſchen Conſtitution. Lpz. 1812. 8.

**) Mitgetheilt in dieſem Bande §. 51. unter Italien.

mungen derſelben ſind: Das Land Tyrol wird durch vier Stände — den Prälaten-, den Herren- und Ritter-, den Bürger-, und den Bauernſtand — repräſentirt. Alle Stifter und Capitel, inſofern ſie noch beſtehen oder wiederhergeſtellt werden, wie auch alle Mitglieder des Herren-, Ritter- und Adelſtandes und die Städte und Gerichte, welche vor der Abtretung des Landes der Matrikel einverleibt waren, treten wieder in ihre Rechte und Theilnahme an der Landſtandſchaft ein. Die Führung der ſtändiſchen Matrikel und der Vorſchlag zur Aufnahme in ſelbige wird dem Landmarſchalle und den Verordneten des Herren-, Ritter- und Adelsſtandes geſtattet; doch behält der Kaiſer ſich die Aufnahme in die Landesmatrikel in Anſehung aller vier Stände vor. — Trient und Brixen werden als Landestheile der Provinz Tyrol erklärt und in denſelben die vier Stände conſtituirt. Den Ständen wird die Evidenthaltung, Repartirung und Einhebung der von der Regierung auf Grund und Boden gelegten Steuern, und der damit im Zuſammenhange ſtehenden Leiſtangen übertragen; doch iſt ihnen keineswegs geſtattet, ohne landesherrliche Genehmigung zu was immer für einen Zweck, Steuern und Abgaben auszuſchreiben. — Das Recht der Beſteuerung behält ſich die Regierung nach ſeinem ganzen Umfange vor; doch ſoll die beſchloſſene Ausſchreibung der Grundſteuer den vier Ständen, in Form eigener Poſtulate, bekannt gemacht werden. — Den Ständen ſoll das Recht unbenommen bleiben, in ihren geſetzmäßigen Verſammlungen Bitten und Vorſtellungen im Namen des Landes entweder unmittelbar an den Kaiſer einzuſenden, oder dem Landesgubernium zu überreichen. Zur Abſendung

von Deputationen an das kaiſerliche Hoflager wird die höchſte Genehmigung erfordert. — Den Ständen wird die freie Wahl der Deputirten zu den ſtändiſchen Verſammlungen geſtattet. Alle Beſchlüſſe des Landtages, wenn ſie nicht auf bloße Vorſtellungen und Bitten gerichtet ſind, müſſen der höchſten Genehmigung vorgelegt werden.

h) Ständeverfaſſung im Königreiche Galizien.

Oeſtreich gab den in der erſten Theilung Polens (1772) erworbenen Ländern den Namen: Königreich Galizien und Lodomerien. Dazu kam (1795) in der dritten Theilung Polens Weſtgalizien, das aber (1809) im Wiener Frieden an das damalige Herzogthum Warſchau abgetreten, und, nach den Entſcheidungen des Wiener Congreſſes (1815), an Rußland überlaſſen ward. In dem, zur öſtreichiſchen Monarchie gehörenden beſondern, Staate des Königreiches Galizien und Lodomerien ward durch kaiſerliches Patent vom 13. Apr. 1817 die landſtändiſche Verfaſſung, welche bereits Kaiſer Joſeph im Jahre 1782 bewilligt hatte, „mit den ſich nun als nothwendig darſtellenden Abänderungen" hergeſtellt, und feſtgeſetzt, daß eine Verſammlung der Stände in dieſen Königreichen in der Regel jährlich einmal gehalten, und für die currenten ſtändiſchen Geſchäfte ein aus Mitgliedern aller vier Stände beſtehender Landesausſchuß errichtet werden ſollte. — Darauf ward in einem Decrete des Gubernialpräſidenten zu Lemberg vom 5. Mai 1817 ausgeſprochen: „daß, bei dem bevorſtehenden Landtage, von den verſammelten Ständen die Deputirten des Landausſchuſſes — und zwar aus jedem der drei erſten Stände,

dem geiſtlichen, dem Herren- und dem Ritterſtande zwei, aus dem Stande der Städte aber ein Deputirter — gewählt werden ſollten." Zu den Deputirten der drei erſten Stände können nur ſolche gewählt werden, welche zu einem dieſer drei Stände gehören. Von jedem der zwei Deputirten der erſten drei Stände wird der eine auf ſechs, der andere auf drei Jahre, der Deputirte der Städte aber auf ſechs Jahre gewählt.

80.

9) Preußiſche Monarchie.

Zu den Grundgeſetzen der preußiſchen Monarchie gehören:

a) Das Teſtament (richtiger: die Erbverordnung) des Churfürſten Albrecht Achilles vom Jahre 1473 *), nach welchem die geſammten Marken ungetheilt dem jedesmaligen Churfürſten gehören, in den fränkiſchen Fürſtenthümern aber nie mehr als zwei Regenten (zu Anſpach und zu Culmbach) ſeyn ſollten. Dieſe Beſtimmungen wurden vom Churfürſten Joachim Friedrich in ſeinem Vertrage zu Gera (1598) mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Anſpach und Bayreuth erneuert.

b) Das Manifeſt wegen der Annahme der Königswürde vom 16. Dec. 1700 (nach dem vom Churfürſten Friedrich 3 mit dem Kaiſer

---

*) Lentz, brandenburg. Urkunden, Th. 2. S. 676 ff. Die kaiſerliche Beſtätigung dieſes Hausgeſetzes ſteht beim Gercken, Cod. dipl. Brandenb. T. 8. p. 513 sqq.

deshalb am 16. Nov. 1700 abgeſchloſſenen Vertrage) *).

c) Die neue Städteordnung vom 19. Nov. 1808 **).

d) Das königliche Decret vom 22. Mai 1815 ***). Es bezieht ſich Eingangsweiſe auf die Verordnung vom 30. Apr. 1815, wodurch eine regelmäßige Verwaltung, mit Berückſichtigung der frühern Provinzialverhältniſſe, angeordnet ward. „Damit aber der preußiſchen Nation ein Pfand Unſers Vertrauens gegeben, und der Nachkommenſchaft die Grundſätze, nach welchen Unſere Vorfahren und Wir ſelbſt die Regierung Unſers Reiches mit ernſtlicher Vorſorge für das Glück Unſerer Unterthanen geführt haben, treu überliefert, und vermittelſt einer ſchriftlichen Urkunde, als Verfaſſung des preußiſchen Reiches, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir beſchloſſen: 1) Es ſoll eine Repräſentation des Volkes gebildet werden. 2) Zu dieſem Zwecke ſind die Provinzialſtände da, wo ſie mit mehr oder minder Wirkſamkeit noch vorhanden ſind, herzuſtellen, und dem Bedürfniſſe der Zeit gemäß einzurichten; wo gegenwärtig keine Provinzialſtände vorhanden ſind, ſie anzuordnen. 3) Aus den Provinzialſtänden wird die Ver-

---

*) Dieſer Vertrag in dem Supplem. 2 (von Rousset) zum du Mont, P. 1. p. 461.

**) Mathis juriſt. Monatsſchrift, Band 8. S. 96 ff. — Der beſondern vom Könige gegebenen Verfaſſung des Cantons und Fürſtenthums Neuenburg vom 18. Jun. 1814 iſt bereits unter der Schweiz gedacht.

***) Geſetzſammlung, Jahrg. 1815. St. 9. S. 103, und aus derſelben in den Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 114 f.

ſammlung der Repräſentantenkammer gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben ſoll. 4) Die Wirkſamkeit der Landesrepräſentanten erſtreckt ſich auf die Berathung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung, welche die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einſchluß der Beſteuerung, betreffen. 5) Es iſt ohne Zeitverluſt eine Commiſſion in Berlin niederzuſetzen, die aus einſichtsvollen Staatsbeamten und Eingeſeſſenen der Provinzen beſtehen ſoll. 6) Dieſe Commiſſion ſoll ſich beſchäftigen: mit der Organiſation der Provinzialſtände; mit der Organiſation der Landesrepräſentanten; und mit der Ausarbeitung einer Verfaſſungsurkunde nach den aufgeſtellten Grundſätzen."

e) Das allgemeine Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände vom 5. Jun. 1823 *). Die weſentlichſten Beſtimmungen deſſelben ſind: Es ſollen Provinzialſtände in der Monarchie in Wirkſamkeit treten. Das Grundeigenthum iſt Bedingung der Standſchaft. Die Provinzialſtände ſind das geſetzmäßige Organ der verſchiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz. Dieſer Beſtimmung gemäß ſollen die Geſetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an ſie gelangen; auch ſollen ihnen, ſo lange keine allgemeinen ſtändiſchen Verſammlungen ſtatt finden, die Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen in Perſonen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenſtande haben, ſo weit ſie die Provinz angehen, zur Berathung vorgelegt werden; ferner will der König Bitten und Beſchwerden, welche auf das ſpecielle

*) Geſetzſamml. vom J. 1823. N. 13. S. 129.

Wohl und Intereſſe der ganzen Provinz oder eines Theiles derſelben Beziehung haben, von den Provinzialſtänden annehmen, ſolche prüfen und ſie darauf beſcheiden; endlich will er die Communalangelegenheiten der Provinz ihren Beſchlüſſen, unter Vorbehalt ſeiner Genehmigung und Aufſicht, überlaſſen.

Nach dieſem Geſetze, das aber auf Neufchatel und Valengin keine Anwendung findet, ſollte für jede Provinz ein beſonderes Geſetz nachfolgen, welches die Form und die Grenzen ihres ſtändiſchen Verbandes beſtimmt. Würde der König künftig in dieſen beſondern Geſetzen Abänderungen für wohlthätig und nützlich erachten; ſo werde er ſie nur nach vorhergegangenem Beirathe der Provinzialſtände treffen. „Wann eine Zuſammenberufung der allgemeinen Landſtände erforderlich ſeyn wird, und wie ſie dann aus den Provinzialſtänden hervorgehen ſollen; darüber bleiben die weitern Beſtimmungen Unſerer landesväterlichen Vorſorge vorbehalten.“

In Angemeſſenheit zu dieſem königlichen Geſetze vom 5. Juny 1823, erſchienen allmählig die Geſetze wegen der Anordnung der Stände in den einzelnen Provinzen der Monarchie. So am 1. Jul. 1823 das Geſetz für die Provinzialſtände in der Mark Brandenburg und der Markgrafſchaft Niederlauſitz; an demſelben 1. July 1823 das Geſetz wegen der Anordnung der Provinzialſtände für das Königreich Preußen; an demſelben 1. July 1823 das Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände im Herzogthume Pommern und Fürſtenthume Rügen; am 17. März 1824 das Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände im Herzogthume Sachſen, ſo wie an demſelben Tage

wegen Anordnung der Provinzialſtände im Herzogthume Schleſien mit der Grafſchaft Glatz und dem preußiſchen Antheile an der Oberlauſitz; und am 27. März 1824 die drei einzelnen Geſetze wegen Anordnung der Provinzialſtände 1) in den Rheinprovinzen, 2) in der Provinz Weſtphalen, und 3) in dem Großherzogthume Poſen.

Alle dieſe Geſetze ſind einander in den weſentlichſten Beſtimmungen gleich, und nur in provinziellen Verhältniſſen, beſonders in der Geſammtzahl der Stände, verſchieden.

So ſind 68 Mitglieder die Geſammtzahl für den ſtändiſchen Verband der Churmark, Neumark und Niederlauſitz, wovon 44 auf die Churmark, 12 auf die Neumark, und 12 auf die Niederlauſitz kommen. — Die Geſammtzahl der Abgeordneten im Königreiche Preußen iſt 95; davon 60 auf Oſtpreußen und Litthauen, und 35 auf Weſtpreußen. — Für Pommern beſteht die Geſammtzahl aus 48 Mitgliedern; davon 10 für Altvorpommern; 10 für Neuvorpommern und Rügen, und 28 für Hinterpommern. — In allen drei Provinzen beſteht der erſte Stand aus der Ritterſchaft (mit Einſchluß der Domcapitel und der Standesherren, wo ſich welche finden); der zweite aus den Städten; der dritte aus den übrigen Gutsbeſitzern, Erbpachtern und Bauern. Das innere Verhältniß dieſer drei Stände gegen einander iſt in dem ſtändiſchen Verbande der Marken und der Niederlauſitz folgendes: 34 aus dem erſten Stande; 22 aus dem zweiten Stande; 12 aus dem dritten Stande; — in dem ſtändiſchen Verbande des Königreiches Preußen: 45 aus dem erſten Stande; 28 aus dem zweiten Stande; 22 aus dem dritten Stande; — und in dem ſtändi-

ſchen Verbande Pommerns: 24 aus dem erſten Stande; 16 aus dem zweiten Stande, und 8 aus dem dritten Stande. — Im Herzogthume Sachſen ſind vier Stände. Zum erſten Stande gehören 6 Mitglieder (die Domcapitel von Merſeburg und Naumburg, die drei Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg, und Roßla, und der Beſitzer von Walter-Nienburg); zum zweiten 29 Mitglieder der Ritterſchaft; zum dritten 24 aus den Städten; zum vierten 13 aus den übrigen Gutsbeſitzern, Erbpachtern und Bauern; zuſammen 72. — Im Herzogthume Schleſien, mit Glatz und der Oberlauſitz, für den erſten Stand 6 Mitglieder (die Fürſten von Liechtenſtein, Oels und Sagan und die Standesherren); für den zweiten Stand 36, für den dritten 28, für den vierten 14 Mitglieder; zuſammen 84. — In den Rheinprovinzen gehören vier vormals unmittelbare Reichsſtände zum erſten Stande (Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Solms-Braunfels, Solms-Hohenſolms-Lich); zum zweiten Stande 25 aus der Ritterſchaft; zum dritten Stande 25 aus den Städten; zum vierten Stande 25 aus den übrigen Grundbeſitzern; — zuſammen 79. — In der Provinz Weſtphalen gehören 11 vormals unmittelbare Reichsſtände zum erſten Stande (Herzog von Aremberg, Herzog von Looz, Herzog von Croy, die Fürſten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Kaunitz-Rietberg, Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, Sayn-Wittgenſtein-Wittgenſtein, Bentheim-Tecklenburg, Bentheim-Steinfurt, Salm-Horſtmar); zum zweiten Stande 20 aus der Ritterſchaft; zum dritten Stande 20 aus den Städten; zum vierten Stande 20 aus den übrigen Grundbeſitzern; zuſammen 71. — Im Großherzogthume Poſen beſtehen 3 Stände. Zum erſten ge-

hören: der Fürſt von Thurn und Taxis, der Fürſt von Sulkowski und 22 aus der Ritterſchaft; zum zweiten 16 Mitglieder aus den Städten; zum dritten 8 Mitglieder aus den übrigen Gutsbeſitzern, mit Grundeigenthum verſehenen Bauern und Erbzinsmännern; zuſammen 48.

81.

10) Königreich Bayern.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Nachdem der Churſtaat Pfalzbayern, wie er im Teſchner Frieden (1779) anerkannt worden war, durch die Ereigniſſe ſeit dem Lüneviller Frieden die weſentlichſten Veränderungen in ſeinem Länderbeſtande erfahren, und ſein Regent am 1. Jan. 1806, nach den Beſtimmungen des Preßburger Friedens, die königliche Würde angenommen hatte, erhielt das nunmehrige Königreich Bayern am 1. Mai 1808 von dem Könige Maximilian Joseph eine, der Conſtitution des Königreiches Weſtphalen (§. 73.) in vielen Puncten nachgebildete, Verfaſſung *), die aber nicht ins öffentliche Staatsleben überging. Deshalb können auch nur die weſentlichſten Beſtimmungen derſelben aufgenommen werden, um ſie mit

*) Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 132 ff. — Mehrere Mängel und Lücken derſelben rügte Brendel, in der Geſch., das Weſen und der Werth der Nationalrepräſentation, Th. 1. S. 257 ff. — Dagegen entwickelte mehrere Vorzüge derſelben vor der Verfaſſung von 1818 der Staatsr. v. Hazzi: über die Standpuncte der bayriſchen Verfaſſungsurkunde von 1818, in Beziehung andrer Conſtitutionen. München, 1819. 8.

den Grundſätzen der ſpätern Verfaſſung vom 26. Mai 1818 zu vergleichen. — Nach der Verfaſſung vom 1. Mai 1808 wurden alle beſondere Verfaſſungen, Privilegien, Erbämter und landſchaftliche Corporationen der einzelnen Provinzen aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräſentation vertreten, nach gleichen Geſetzen gerichtet, und nach gleichen Grundſätzen verwaltet; demzufolge ſoll ein und daſſelbe Steuerſyſtem für das ganze Königreich ſeyn. Die Grundſteuer darf den fünften Theil der Einkünfte nicht überſteigen. Die Leibeigenſchaft wird, wo ſie noch beſteht, aufgehoben. Der Adel behält ſeine Titel, und, wie jeder Gutseigenthümer, ſeine gutsherrlichen Rechte nach den geſetzlichen Beſtimmungen; in Hinſicht der Staatslaſten wird er den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet keinen beſondern Theil der Nationalrepräſentation, ſondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeseigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran. Eben ſo wenig wird ihm ein ausſchließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden und Staatspfründen zugeſtanden. Dieſelben Beſtimmungen treten auch bei der Geiſtlichkeit ein. Uebrigens wird allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausſchließliche Beſitz der Kirchengüter beſtätigt. — Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Perſon und des Eigenthums, vollkommene Gewiſſensfreiheit und Preßfreiheit (nach dem Cenſuredicte vom 13. Jun. 1803). Nur Eingebohrne, oder im Staate Begüterte, können Staatsämter bekleiden. — Es giebt 5 verantwortliche Miniſter. Es beſteht ein geheimer Rath, der, neben den Miniſtern, 12—16 Mitglieder enthält, und in 3 Sectionen (der Geſetzgebung, der Finanzen, und der innern Ver-

waltung,) getheilt wird. Er entwirft und diſcutirt alle Geſetze und Hauptverordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem Könige durch die einſchlägigen Miniſterien zugetheilt werden, beſonders das Geſetz über die Auflagen. Er hat, in Hinſicht ſeiner Attribute, nur eine berathende Stimme. — In jedem Kreiſe des Königreiches ſteht ein Generalcommiſſair an der Spitze, dem wenigſtens 3, höchſtens 5 Kreisräthe untergeordnet ſind; ferner beſteht in jedem Kreiſe eine allgemeine Verſammlung und eine Deputation. Die erſte wählt die Nationalrepräſentanten; die zweite wird vom Könige aus der Mitte der Kreisverſammlung gewählt. Sie bringt die zur Beſtreitung der Localausgaben nöthigen Auflagen in Vorſchlag, welche geſondert in den jährlichen Finanzetat aufgenommen werden, und läßt alle, die Verbeſſerung des Zuſtandes des Kreiſes betreffenden, Vorſchläge und Wünſche durch das Miniſterium des Innern an den König gelangen. — Zu den Stellen bei der allgemeinen Verſammlung ernennt der König auf Lebenszeit; ſie werden aus denjenigen 400 Landeseigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks gewählt, welche die höchſte Grundſteuer bezahlen, und zwar Einer auf 1000 Einwohner. — Die Kreisdeputation wird jährlich zum dritten Theile erneuert. — In einem jeden Kreiſe werden aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchſte Grundſteuer bezahlen, von den Wahlmännern ſieben Mitglieder gewählt, welche zuſammen die Reichsverſammlung bilden. Aus der Mitte derſelben ernennt der König den Präſidenten und 4 Secretaire. Die Dauer der Function der Deputirten wird auf 6 Jahre beſtimmt; doch ſind ſie wieder wähl-

bar. Die Reichsverſammlung kommt jährlich zuſammmen. Der König beruft ſie, vertagt ſie, und löſet ſie auf. Die Verſammlung wählt unter ſich Commiſſionen von drei, höchſtens vier Mitgliedern für die Finanzen, die bürgerliche und peinliche Geſetzgebung, die innere Verwaltung, und die Tilgung der Staatsſchulden. Die Commiſſionen correſpondiren mit den einſchlägigen Sectionen des geheimen Rathes über die Entwürfe der Geſetze und den jährlichen Finanzetat. — Die Juſtiz wird durch die, in geeigneter Zahl beſtimmten, Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das ganze Reich beſteht eine einzige oberſte Juſtizſtelle. Alle Gerichtsſtellen ſind verbunden, bei Endurtheilen die Entſcheidungsgründe anzuführen. Die Glieder der Juſtizbehörden werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren. Der König kann in Criminalſachen begnadigen, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitſache oder angefangene Unterſuchung hemmen, noch eine Parthei ihrem geſetzlichen Richter entziehen. Die Güterconfiſcation hat in keinem Falle ſtatt, den der Deſertion ausgenommen. — Das Heer wird durch die allgemeine Militairconſcription ergänzt. Die Bürgermiliz wird beſtätigt. —

Zur Ergänzung dieſer Verfaſſung in einzelnen allgemeinen Beſtimmungen derſelben folgten mehrere organiſche Decrete: ein Decret vom 4. Jun. 1808 *), die Bildung des geheimen Rathes betreffend; — ein Decret vom 24. Jul. 1808 **), die Gerichtsverfaſſung betreffend; — ein Decret vom

---

*) Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 142.

**) Ebend. S. 146.

28. Jul. 1808 *), deie Verhältniſſe des Adels betreffend; — ein Decret vom 28. Jul. 1808 **), die gutsherrlichen Rechte betreffend; — ein Decret vom 31. Aug. 1808 ***), die Aufhebung der Leibeigenſchaft betreffend; und ein Decret vom 8. Sept. 1808 ****), die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend. —

Nach der Auflöſung des Rheinbundes, und nach den Ergebniſſen des Wiener Congreſſes, mit welchen weſentliche Veränderungen im Länderbeſtande des Königreiches Bayern zuſammenhingen, begann in demſelben eine neue Begründung des innern Staatslebens. Der neuen Verfaſſung vom Jahre 1818 ging ein, mit dem Papſte Pius 7 am 5. Jun. 1817 zu Rom abgeſchloſſenes, Concordat voraus, unterzeichnet vom Cardinale Conſalvi, und von Caſimir Häffelin, Biſchoffe von Cherſones, und ratificirt vom Könige am 24. Oct. 1817 zu München †).

Noch vor der neuen Verfaſſung des Reiches erſchien am 17. Mai 1818 die königliche Verordnung ††) in Hinſicht der Gemeindeverfaſſung, weil in dem Staatsorganismus in aufſteigender Ordnung die Gemeindeverfaſſung, die Provinzialverfaſſung und die Geſammtverfaſſung an einander ſich anſchließen müſſen. Der König erklärte in dieſer Verordnung, daß er, in Folge früherer Einleitungen und

*) Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 156.

**) Ebend. S. 167.

***) Ebend. S. 180.

****) Ebend. S. 183.

†) Es ſteht lateiniſch und teutſch in einer Sammlung, welche überſchrieben iſt: Verfaſſungsurkunde des Königreiches Bayern. (München, 1818. 8.) S. 348—395.

††) Bayriſches Geſetzblatt, Jahrg. 1818. St. 5.

insbeſondere ſeines Decrets vom 6. März 1817 über die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens, beſchloſſen habe, in den Städten und Märkten die Magiſtrate mit einem freien und erweiterten Wirkungskreiſe herzuſtellen, wie auch den Ruralgemeinden eine ihren Verhältniſſen angemeſſene Verfaſſung und Verwaltung zu geben. Zu dem Ende ward das über das Gemeindeweſen am 24. Sept. 1808 erlaſſene Edict aufgehoben. Nach der neuen Verordnung ſoll in den Städten und großen Märkten die Gemeindeverwaltung beſorgt und vollzogen werden: a) durch einen bürgerlichen Magiſtrat; b) durch einen beſondern Gemeindeausſchuß, welcher aus erwählten Gemeindebevollmächtigten beſteht; c) durch Diſtrictsvorſteher, welche in großen Städten dem Magiſtrate beigegeben ſind. Der Magiſtrat iſt der Vorſteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinſchaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

82.

Fortſetzung.

b) Politiſcher Charakter der bayriſchen Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Die neue Verfaſſung Bayerns *), welche die Grundlage des innern Staatslebens deſſelben bildet, erſchien am 26. Mai 1818.

---

*) Sie ſteht teutſch in der angeführten Schrift: Verfaſſungsurkunde des Königreiches Bayern, S. 3 ff., und in den §. 19 genannten Sammlungen. — In doctrineller Hinſicht verdienen verglichen zu werden: 1) Jul. Schmelzing, Staatsrecht des

Der König gab in der Einleitung zu dieſer Verfaſſung folgende allgemeine Erklärung: „Freiheit der Gewiſſen und gewiſſenhafte Scheidung und Schützung deſſen, was des Staates und der Kirche iſt; Freiheit der Meinungen, mit geſetzlichen Beſchränkungen gegen den Mißbrauch; gleiches Recht der Eingebohrnen zu allen Graden des Staatsdienſtes und zu allen Bezeichnungen des Verdienſtes; gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen; Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze; Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leiſtung; Ordnung durch alle Theile des Staatshaushalts, rechtlicher Schutz des Staatscredits, und geſicherte Verwendung der dafür beſtimmten Mittel; Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächſt berührenden Angelegenheiten; eine Standſchaft, hervorgehend aus allen Klaſſen der im Staate anſäſſigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zuſtimmung, der Willigung, der Wünſche, und der Beſchwerdeführung wegen verletzter verfaſſungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Verſammlungen die Weisheit der Berathung zu verſtärken, ohne die Kraft der Regierung zu ſchwächen; endlich eine Gewähr der Verfaſſung, ſichernd gegen willkührlichen Wechſel, aber nicht hindernd das Fortſchreiten zum Beſſern nach

Königreiches Bayern. 2 Theile. (1r Theil: Staatsverfaſſungsrecht; 2r Theil: Staatsverwaltungsrecht.) Lpz. 1820 und 22. 8. — 2) L. v. Dreſch, Grundzüge des bayerſchen Staatsrechts. Ulm, 1823. 8.

geprüften Erfahrungen; — Bayern! dies ſind die Grundzüge der aus Unſerm freien Entſchluſſe euch gegebenen Verfaſſung." — Die weſentlichen Beſtimmungen derſelben ſind:

Erſter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Das Königreich Bayern in der Geſammtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile iſt ein ſouverainer monarchiſcher Staat, nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verfaſſungsurknnde.

Für das ganze Königreich beſteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte, Ständeverſammlung.

Zweiter Titel.

Von dem Könige, der Thronfolge, der Reichsverweſung.

Der König iſt das Oberhaupt des Staates, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie aus unter den von ihm in der Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

Die Krone iſt erblich in dem Mannsſtamme des königlichen Hauſes, nach dem Rechte der Erſtgeburt, und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge. Die Prinzeſſinnen ſind von der Regierungsfolge ſo lange ausgeſchloſſen, als in dem königlichen Hauſe noch ein ſucceſſionsfähiger männlicher Sproſſe, oder ein durch Erbverbrüderung zum Throne berechtigter Prinz vorhanden iſt. Nach gänzlicher Erlöſchung des Mannsſtammes, und in Ermangelung einer mit einem andern fürſtlichen Hauſe aus dem teutſchen Bunde für dieſen Fall geſchloſſenen Erbverbrüderung, geht die Thronfolge auf die weibliche

Nachkommenſchaft nach eben der Erbfolgeordnung über, die für den Mannsſtamm feſtgeſetzt iſt. — Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

Die Reichsverweſung tritt ein: a) während der Minderjährigkeit des Monarchen; und b) wenn derſelbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert iſt. Das Geſammt-Miniſterium bildet den Regentſchaftsrath; der Reichsverweſer iſt verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten deſſelben einzuhohlen.

Dritter Titel.

Von dem Staatsgute.

Der ganze Umfang des Königreiches Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Geſammtmaſſe aus ſämmtlichen Beſtandtheilen an Landen, Leuten, Herrſchaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör. — Vorzüglich ſollen alle Rechte der Souverainetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

Vierter Titel.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

Zum vollen Genuſſe aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat (entweder durch Geburt, oder durch Naturaliſation erworben) erfordert; und außerdem zu deſſen Ausübung die geſetzliche Volljährigkeit, und die Anſäſſigkeit im Königreiche. Die letztere beruht auf dem Beſitze beſteuerter Gründe, Renten oder Rechte, — auf der Ausübung beſteuerter Gewerbe, — und auf dem Eintritte in ein öffentliches Amt.

Jeder Bayer, ohne Unterſchied, kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

In dem Umfange des Königreiches kann keine Leibeigenſchaft (nach dem Edicte vom 3. Aug. 1808) beſtehen.

Alle ungemeſſene Frohnen ſollen in gemeſſene umgeändert werden, und auch dieſe ablösbar ſeyn.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit ſeiner Perſon, ſeines Eigenthums und ſeiner Rechte. Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen, und in der geſetzlichen Form. — Jedem Einwohner wird vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert. Die in dem Königreiche beſtehenden drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften genießen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte. Die nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen haben zwar vollkommene Gewiſſensfreiheit; ſie erhalten aber an den ſtaatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derſelbe in den organiſchen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgeſellſchaft zugeſichert iſt. Allen Religionstheilen iſt das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß ihrer Renten, nach den urſprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtlichen Beſitze, vollſtändig geſichert. — Die geiſtliche Gewalt darf in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geiſtliche Gegenſtände der Religionslehre und des Gewiſſens nicht ſich einmiſchen, als inſoweit das oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht eintritt. — Die Kirchen und Geiſtlichen ſind in ihren bürgerlichen Hand-

lungen und Beziehungen, — wie auch in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens, — den Geſetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können ſie von öffentlichen Staatslaſten keine Befreiung anſprechen.

Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels iſt, nach den Beſtimmungen des hierüber erlaſſenen beſondern Edicts, geſichert.

Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zum Kriegsdienſte und zur Landwehr.

Die Theilnahme an den Staatslaſten iſt für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rückſicht auf vormals beſtandene Befreiungen.

Fünfter Titel.

Von beſondern Rechten und Vorzügen.

Die Kronämter werden, als oberſte Würden des Reiches, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger, oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge, als Thronlehen verliehen. — Die Kronbeamten ſind durch ihre Reichswürden Mitglieder der erſten Kammer der Ständeverſammlung.

Die Verhältniſſe der vormaligen reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen, und der vormaligen unmittelbaren Reichsadlichen, ſind durch beſondere Edicte feſtgeſetzt *).

---

*) Zu dieſem Titel gehört die Beilage 4 der Verfaſſungsurkunde, enthaltend das Edict: die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren betreffend.

Der geſammte übrige Adel behält, wie jeder Gutseigenthümer, ſeine gutsherrlichen Rechte nach den geſetzlichen Beſtimmungen. Uebrigens hat derſelbe folgende Vorzüge zu genießen: ausſchließlich das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; Familien-Fideicommiſſe auf Grundvermögen zu errichten; einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsſtand in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen; die Rechte der Siegelmäßigkeit, unter den Beſchränkungen der Geſetze über das Hypothekenweſen, und bei der Militairconſcription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adlichen als Cadetten eintreten *). Einige dieſer Vorzüge theilen für ihre Perſonen die geiſtlichen und die weltlichen Collegialräthe, und die mit ihnen in gleicher Kategorie ſtehenden höhern Beamten.

Sechſter Titel.

Von der Ständeverſammlung.

Die zwei Kammern der allgemeinen Verſammlung der Stände des Reiches ſind: die der Reichsräthe, und die der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe iſt zuſammengeſetzt: aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauſes; den Kronbeamten des Reiches; den beiden Erzbiſchöffen; den Häuptern der ehemals reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Familien,

---

*) Zu dieſem Artikel gehören die Beilagen 5—8 der Verfaſſungsurkunde, oder die 4 Edicte: über den Adel; über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit; über die Familienfideicommiſſe; über die Siegelmäßigkeit.

als erblichen Reichsräthen; aus einem vom Könige ernannten Biſchoffe und dem jedesmaligen Präſidenten des proteſtantiſchen Generalconſiſtoriums; ſo wie aus denjenigen Perſonen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleiſteter Dienſte, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieſer Kammer entweder erblich oder lebenslänglich ernennt.

Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht überſteigen. — Die Reichsräthe haben Zutritt in die erſte Kammer, nach erreichter Volljährigkeit; eine entſcheidende Stimme aber kommt den Prinzen des königilchen Hauſes erſt mit dem 21ſten, den übrigen Reichsräthen mit dem 25ſten Lebensjahre zu. — Die Kammer der Reichsräthe wird eröffnet, wenn wenigſtens die Hälfte der ſämmtlichen Mitglieder anweſend iſt.

Die zweite Kammer bildet ſich: aus den Grundbeſitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der erſten Kammer haben; aus Abgeordneten der Univerſitäten; aus Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche; aus Abgeordneten der Städte und Märkte, und aus den nicht zu den oben genannten Grundbeſitzern gehörenden Landeigenthümern.

Die Zahl der Mitglieder richtet ſich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, ſo daß auf 7000 Familien Ein Abgeordneter gerechnet wird. Von der auf ſolche Art beſtimmten Zahl ſtellt die Klaſſe der adlichen Grundbeſitzer $\frac{1}{8}$; die Klaſſe der Geiſtlichen beider Kirchen $\frac{1}{8}$; die Klaſſe der Städte und Märkte $\frac{1}{4}$; die Klaſſe der Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit

ausüben, ¼ der Abgeordneten, und jede der drei Univerſitäten Ein Mitglied *).

Die jede einzelne Klaſſe treffende Zahl von Abgeordneten wird auf die einzelnen Regierungen, nach den Beſtimmungen eines beſondern Edicts **), vertheilt. Nach der in dieſem Edicte vorgeſchriebenen Wahlordnung wählt jede Klaſſe in jedem Regierungsbezirke die ſie daſelbſt treffende Zahl von Abgeordneten für eine ſechsjährige Dauer. Die während dieſer Zeit erledigten Stellen werden aus denjenigen erſetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächſt kommen. — Jedes Mitglied der zweiten Kammer muß ein ſelbſtſtändiger Staatsbürger, 30 Jahre alt ſeyn, den freien Genuß eines ſolchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens beſitzen, welches ſeinen unabhängigen Unterhalt ſichert, und durch die Größe der jährlichen Verſteuerung beſtimmt wird. (Für die Abgeordneten der Städte und Märkte gilt an Häuſer- und Ruſticalſteuer ein Simplum von 10 Fl. oder an Gewerbſteuer ein Betrag von 30—40 Fl., und für die Abgeordneten aus den Landeigenthümern ein jährliches Steuerſimplum von 10 Fl.) — Aller 6 Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und ſonſt nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöſet wird. Die austretenden Mitglieder ſind wieder wählbar. Zur

---

*) Bei der erſten Ständeverſammlung im Jahre 1819 beſtand die zweite Kammer aus 108 Individuen (18 Adlichen, 17 Profeſſoren und Geiſtlichen, und 73 Bürgerlichen).

**) welches die Beilage 10 zur Verfaſſungsurkunde bildet; in der angezogenen „Verfaſſungsurkunde" S. 289 ff.

gültigen Conſtituirung der zweiten Kammer wird die Anweſenheit von wenigſtens $\frac{2}{3}$ der gewählten Mitglieder erfordert.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet und geſchloſſen. — Kein Mitglied beider Kammern darf ſich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen.

Die Anträge über die Staatsauflagen geſchehen zuerſt in der zweiten Kammer, und werden dann durch dieſe an die erſte Kammer gebracht. Alle übrige Gegenſtände können, nach der Beſtimmung des Königs, der einen oder der andern Kammer zuerſt vorgelegt werden. Kein Gegenſtand kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden.

Siebenter Titel.

Von dem Wirkungskreiſe der Ständeverſammlung.

Ohne den Beirath und die Zuſtimmung der Stände kann kein allgemeines neues Geſetz, welches die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlaſſen, noch ein ſchon beſtehendes abgeändert, authentiſch erläutert, oder aufgehoben werden. — Der König erhohlt die Zuſtimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, ſo wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der beſtehenden. Den Ständen wird daher die genaue Ueberſicht des Staatsbedürfniſſes, ſo wie der geſammten Staatseinnahmen vorgelegt werden, welche ſie durch einen Ausſchuß prüfen, und ſodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. Die zur Deckung der ordentlichen beſtändigen und beſtimmt vorherzuſehenden Staatsausgaben, mit Ein=

ſchluß des nothwendigen Reſervefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre bewilligt. Den Ständen des Reiches wird bei einer jeden Verſammlung eine genaue Nachweiſung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden. Die geſammte Staatsſchuld wird unter die Gewährleiſtung der Stände geſtellt. Zu jeder neuen Staatsſchuld iſt die Zuſtimmung der Stände erforderlich.

Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreiſe gehörige Gegenſtände dem Könige ihre gemeinſamen Wünſche und Anträge vorzubringen. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieſer Beziehung ſeine Wünſche und Anträge in ſeiner Kammer vorzubringen, welche darüber, ob dieſelben in nähere Ueberlegung gezogen werden ſollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt. Die von einer Kammer über ſolche Anträge gefaßten Beſchlüſſe müſſen der andern Kammer mitgetheilt, und können erſt nach deren Beiſtimmung dem Könige vorgelegt werden. Jeder einzelne Staatsbürger, ſo wie jede Gemeinde kann Beſchwerden über Verletzung der conſtitutionellen Rechte an die Ständeverſammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche ſie durch einen Ausſchuß prüft und dann in Berathung nimmt.

Der König wird wenigſtens aller drei Jahre die Stände zuſammen berufen. In der Regel dauert ihre Sitzung nur 2 Monate. Dem Könige ſteht das Recht zu, die Sitzung zu verlängern, zu vertagen, oder die Verſammlung aufzulöſen.

Die Staatsminiſter können den Sitzun-

gen beider Kammern beiwohnen, wenn ſie auch nicht Mitglieder derſelben ſind.

Kein Mitglied der Stände kann für ſeine Abſtimmung anders, als durch die Verſammlung ſelbſt, zur Rede geſtellt werden.

Ein Gegenſtand, über welchen die beiden Kammern ſich nicht vereinigen, kann in derſelben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

Achter Titel.

Von der Rechtspflege.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Sie wird unter ſeiner Oberaufſicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer geſetzlich beſtimmten Inſtanzenordnung verwaltet. — Alle Gerichtsſtellen ſind verbunden, ihren Urtheilen Entſcheidungsgründe beizufügen. — Die Gerichte ſind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig. Der König kann in ſtrafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlaſſen, aber in keinem Falle eine anhängige Streitſache oder angefangene Unterſuchung hemmen. Die Vermögensconfiſcation hat in keinem Falle ſtatt, den der Deſertion ausgenommen. Es ſoll für das ganze Königreich ein und daſſelbe bürgerliche und Straf-Geſetzbuch beſtehen.

Neunter Titel.

Von der Militairverfaſſung.

Jeder Bayer iſt verpflichtet, zur Vertheidigung ſeines Vaterlandes mitzuwirken; nur der geiſtliche Stand iſt ausgenommen von der Pflicht, die Waffen zu tragen. Die ſtehende Armee wird durch die allgemeine Militairconſcription er-

gänzt. Neben dieſer Armee beſtehen noch Reſerve und Landwehr. Die Landwehr kann nur innerhalb der Grenzen des Reiches in militairiſche Thätigkeit treten.

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfaſſung.

Der König ſchwört bei dem Regierungsantritte den Eid auf die Verfaſſung. Sämmtliche Prinzen leiſten dieſen Eid nach erlangter Volljährigkeit. —

Die Staatsminiſter und ſämmtliche Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich.

Die Stände haben das Recht, Beſchwerden über die von den Miniſterien oder andern Staatsbehörden geſchehene Verletzung der Verfaſſung in einem gemeinſamen Antrage an den König zu bringen, welcher denſelben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten ſollte, ſie durch den Staatsrath oder die oberſte Juſtizſtelle unterſuchen und darüber entſcheiden laſſen wird.

Abänderungen in den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde, oder Zuſätze zu derſelben, können ohne Zuſtimmung der Stände nicht geſchehen; die Vorſchläge dazu gehen aber allein von dem Könige aus. Nur wenn derſelbe ſie an die Stände gebracht hat, dürfen dieſe darüber berathſchlagen. Zu einem gültigen Beſchluſſe deshalb wird wenigſtens die Gegenwart von drei Viertheilen der Mitglieder einer jeden Kammer, und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

Unter den beſondern Edicten, welche als Beilagen zu dieſer Verfaſſung erſchienen, hatten

folgende die allgemeinſte ſtaatsrechtliche Beziehung: 1) Edict über die äußern Rechtsverhältniſſe in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften *), und 2) Edict über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels **). Nach dem letztern Edicte iſt den Verfaſſern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern vollkommene Preßfreiheit geſtattet. Sie ſind nicht verbunden, die Schriften einer Cenſur oder obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen. Nur alle politiſche Zeitungen, und die periodiſchen Schriften politiſchen und ſtatiſtiſchen Inhalts unterliegen der dafür angeordneten Cenſur. Damit aber die Freiheit der Preſſe nicht gemißbraucht werde, wird den Polizeiobrigkeiten jedes Ortes über die daſelbſt befindlichen Buchhandlungen, Antiquare, Leihbibliothekinhaber, Leſeinſtitute, Buchdruckereien und lithographiſche Anſtalten die allgemeine Aufſicht übertragen, ſo wie den ordentlichen Gerichten die geſetzliche Beſtrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen vorbehalten bleibt.

83.

11) Königreich Sachſen.

Das Königreich Sachſen iſt eine erbliche beſchränkte Monarchie, deren Regent, nach ſeinem Beitritte zum Rheinbunde im Poſener Frieden (11. Dec. 1806), und nach ſeiner Theilnahme an dem teutſchen Bunde durch Unterzeichnung der teutſchen

*) Europ. Conſtitt. Th. 3. S. 141.

**) Ebend. S. 158.

Bundesacte (8. Jun. 1815), die frühere landſtändiſche Verfaſſung inſofern unverändert beibehalten hat, inwiefern nicht durch die Vorgänge der neueſten Zeit, und namentlich durch die Abtretung von zwei Fünftheilen der Geſammtbevölkerung des Königreiches Sachſen an Preußen in dem Frieden zu Wien vom 18. Mai 1815, einige nothwendige Veränderungen in dieſer Verfaſſung herbeigeführt wurden.

Die öffentliche Religionsübung und das volle Staatsbürgerrecht *), deſſen Wirkungen beſonders bei der Erwerbung der Grundſtücke, bei der Anſtellung in öffentlichen Aemtern, und bei dem Bürgerrechte in den Städten ſich zeigte, ſtand, bis zum Poſener Frieden, nur den Bekennern der evangeliſch-lutheriſchen Kirche zu. Durch den 5ten Artikel des Poſener Friedens, und das darauf gegründete Mandat vom 16. Febr. 1807, erfolgte aber die Gleichſtellung der katholiſchen Glaubensgenoſſen mit den Bekennern des lutheriſchen Glaubensbekenntniſſes, und, auf den Antrag der Stände, durch Mandat vom 18. März 1811 auch die Gleichſtellung der Reformirten, ſo wie durch Patent vom 22. Apr. 1814 der Griechen. — Wie in den meiſten teutſchen Ländern, fanden bereits ſeit dem 12ten Jahrhunderte auch in der Markgrafſchaft Meißen (zu Colmen), in dem Oſterlande (zu Schköhlen) und in der Landgrafſchaft Thüringen (zu Mittelhauſen) Verſammlungen der freigebohrnen Gutsbeſitzer ſtatt für die Handhabung der oberſten Juſtizpflege und die Verhandlung der wenigen Staatsgeſchäfte jener Zeit, bis die in der Mitte

*) Bei dieſem kurzen Abriſſe liegt Weiße's Lehrb. des königl. ſächſ. Staatsrechts, (Leipz. 1824. 8.) Th. 1. S. 89 ff. zum Grunde.

des funfzehnten Jahrhunderts entſtehenden Territorialſteuern den Charakter dieſer Verſammlungen, namentlich nach dem Zutritte der Städte, weſentlich veränderten. Bis zur Abtretung an Preußen bildeten die Stände der 7 Kreiſe des Königreichs ein abgeſchloſſenes Ganzes; während die Stände der Lauſitzen, des Fürſtenthums Querfurt, der Stifter ꝛc. ihre beſondern Verſammlungen hielten. Nach dieſer Abtretung aber wurden, ſeit dem Landtage im Jahre 1817, durch den Willen des Königs die Stände des bei Sachſen gebliebenen Theiles der Oberlauſitz und der beiden Hochſtifter Merſeburg und Naumburg mit dem allgemeinen Landtage verbunden. — Die erſte Curie der Landſtände, ehemals ausſchließend aus den Prälaten, Grafen und Herren gebildet, beſteht, ſeit dem Jahre 1817, aus den Abgeordneten des Hochſtifts Meißen, der Grafen von Solms-Wildenfels, der Fürſten und Grafen von Schönburg, und der Univerſität Leipzig. — Die zweite Klaſſe der Landſtände wird aus der Ritterſchaft gebildet. Es wird dazu erfordert der Beſitz eines landtagsfähigen Gutes, und in der Regel (mit einigen Ausnahmen) alter Adel von 16 Ahnen. Zu dieſen kommen (nach dem Decrete vom 16. Oct. 1820) noch 29 Wahlſtellen in den Erblanden und 11 in der Oberlauſitz aus den Beſitzern von ſolchen ſchriftſäſſigen Rittergütern, welche bis dahin wegen ihres Standes auf den Landtagen nicht erſcheinen durften. — Die dritte Klaſſe beſteht aus den aus der Mitte der Stadträthe gewählten Abgeordneten von 85 Städten. — Die Ritterſchaft und die Städte haben einen engern und einen weitern Ausſchuß (hervorgegangen aus ehemals bei den Landtagen erwählten Deputationen). In dem engern Ausſchuſſe wer-

den alle wichtigere Angelegenheiten, in dem weitern die minder bedeutenden verhandelt; doch hat die allgemeine Verſammlung der Ritterſchaft und der Städte das Recht, die Beſchlüſſe der beiden Ausſchüſſe entweder anzunehmen, oder zu verwerfen.

Nach den ſogenannten Landtagsreverſen ſteht den Ständen das Recht zu, Steuern zu bewilligen, und bei deren Erhebung und Verwendung mitzuwirken; auch ſind ſie, auf Veranlaſſung des Regenten, bei allen wichtigen Gegenſtänden und Veränderungen der Verfaſſung, bei Abfaſſung neuer Geſetzbücher, bei der Conſolidirung der Landesſchulden, ſelbſt bei wichtigen in das öffentliche und Privatrecht, ſo wie in das Kirchen- und Schulweſen und in die Einrichtung des Heeres einſchlagenden Geſetzen, mit ihren Gutachten gehört worden. Außerdem ſind die Landſtände berechtigt, nicht nur Vorſtellungen wegen allgemeiner Landesangelegenheiten, ſondern auch Beſchwerden einzelner Unterthanen dem Regenten vorzulegen, und um deren Erledigung nachzuſuchen.

Die Form des Landtages beſteht in der feierlichen Eröffnung deſſelben von dem Regenten, in deſſen Namen und Gegenwart der vorſitzende Miniſter des geheimen Rathes eine Anrede an die Stände hält, worauf ein geheimer Referendar die Propoſition des Regenten vorlieſet, die den Ständen ſchriftlich mitgetheilt wird. Nach der Berathſchlagung über dieſe Propoſition arbeitet das ſtädtiſche Directorium (Leipzig) die Präliminarſchrift, welche durch eine Deputation von Ritterſchaft und Städten dem geheimen Rathe, und ſodann die Haupt- und Bewilligungsſchrift, welche durch den Landtagsmarſchall und eine Deputation aus allen drei Klaſſen der Stände dem Regenten ſelbſt überreicht

wird. Iſt dieſer mit den Bewilligungen einverſtanden; ſo wird der Landtag durch den Landtagsabſchied beendigt, mit welchem der vom Regenten eigenhändig unterzeichnete Revers dem Landtagsmarſchalle eingehändigt wird.

Dan. Gtfr. Schreber, ausführliche Nachricht von den churfürſtlich-ſächſiſchen Land- und Ausſchußtagen von 1185—1728. Halle, 1754. 8. — 3te Aufl. bis 1787. Dresden, 1793. 8. — Zuſätze und Berichtigungen dazu von Chriſt. Ernſt Weiße. Lpz. 1799. 8.

Fr. Karl Hausmann, Beiträge zur Kenntniß der churſächſiſchen Landesverſammlungen. 4 Theile. Leipz. 1798 ff. 8. — Churſächſiſche Landtagsordnung, nebſt Beilagen, Bemerkungen und einem Anhange. Leipzig, 1799. 8.

Heinr. Blümner, Land- und Ausſchußtags-Ordnung des Königreiches Sachſen vom Jahre 1728, und allgemeine Kreistagsordnung vom Jahre 1821. Mit Zuſätzen. Leipz. 1822. 8. (enthält zugleich die neueſten Veränderungen in der ſächſiſchen Landtagsverfaſſung.)

Karl Heinr. v. Römer, Staatsrecht und Statiſtik des Churfürſtenthums Sachſen und der dabei befindlichen Lande. 3 Th. Halle, 1787—1792. 8. (enthält blos das Staatsrecht.)

Chſti. Ernſt Weiße, Lehrbuch des königlich ſächſiſchen Staatsrechts. 2 Bände. Lpz. 1824 ff. 8.

Karl Gtlo. Weber, ſyſtematiſche Darſtellung des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchenrechts. 1r Band. Leipz. 1819. 8. (die öffentliche Kirchenverfaſſung.)

84.

12) Königreich Hannover.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Der Churſtaat Hannover durchging, ſeit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, mehrere

bedeutende politiſche Veränderungen. Er ward im Jahre 1801 von den Preußen, im Jahre 1803, nach Großbritanniens Kriegserklärung gegen Frankreich, von einem franzöſiſchen Heerestheile, im Spätjahre 1805 aber wieder von den Preußen beſetzt, und am 1. Apr. 1806 nach ſeinem Umfange dem Königreiche Preußen einverleibt. Nach der Niederlage der Preußen bei Jena und Auerſtädt nahm ihn Napoleon von neuem in Beſitz, und verband in der Folge (1807 und 1810) den größten Theil deſſelben mit dem Königreiche Weſtphalen, bis er im December 1810 die nördlichen Provinzen dem eigentlichen Frankreich ſelbſt einverleibte. Während dieſer Zeit galt in dieſen hannöverſchen Provinzen theils die Verfaſſung des Königreiches Weſtphalen, theils die franzöſiſche.

Die Völkerſchlacht bei Leipzig zerſtörte das Königreich Weſtphalen und die Herrſchaft Napoleons dieſſeits des Rheins. Die vormalige Regierung kehrte nach Hannover zurück. Auf dem Wiener Congreſſe erklärte eine vom hannöverſchen Miniſter, dem Grafen von Münſter, am 12. Oct. 1814 überreichte Note des Prinz-Regenten von Großbritannien die Erhebung Hannovers zum Königreiche, mit welchem die Fürſtenthümer Hildesheim und Oſtfriesland, und Theile vom Fürſtenthume Münſter, von der Grafſchaft Lingen, und vom Eichsfelde, ſo wie einige churheſſiſche Aemter vereinigt, Lauenburg aber auf dem rechten Elbufer und einige Aemter an Preußen überlaſſen wurden.

Gleichzeitig ward die vormalige landſtändiſche Verfaſſung hergeſtellt; auch verſammelte ſich im Jahre 1815 ein Landtag von 45 adlichen und 37 bürgerlichen und geiſtlichen Deputirten, auf welchem über die künftige neue Geſtaltung der land=

ſtändiſchen Verſammlung, ſo wie über die Rechte berathſchlagt ward, welche den Provinziallandſchaften in Zukunft verbleiben ſollten. Bei der Vergrößerung des Staates durch mehrere Provinzen, und bei der Unvollkommenheit der frühern Verfaſſnng, fühlte man das Bedürfniß, die Stände der einzelnen Provinzen zu einem allgemeinen Landtage, ſo wie die Schulden derſelben zu einer Geſammtſchuld des Königreiches zu vereinigen. Für dieſe Zwecke berief der Prinz-Regent am 5. Jan. 1819 einen proviſoriſchen allgemeinen Landtag in einem Schreiben, worin derſelbe ſeine Abſichten in Beziehung auf die Einrichtung der künftigen allgemeinen Ständeverſammlung eröffnete, und darüber das Gutachten der Stände verlangte. Dieſes Gutachten, als Antwort auf das Schreiben des Regenten, ward nicht öffentlich bekannt; allein es erſchien am 7. Dec. 1819 ein Patent*) des Prinz-Regenten, welches zwar keine förmliche neue Verfaſſungsurkunde, wohl aber eine neue Geſtaltung der Ständeverſammlung des Königreiches Hannover enthielt.

85.

b) Politiſcher Charakter der Ständeverfaſſung des Königreiches Hannover, nach dem Patente vom 7. Dec. 1819 und dem königlichen Schreiben vom 5. Jan. 1819.

Die allgemeine Ständeverſammlung beſteht aus zwei Kammern, und theils aus perſönlich berechtigten Mitgliedern, theils aus gewählten Deputirten.

---

*) vergl. §. 19.

Die erſte Kammer wird beſtehen: aus den mediatiſirten Fürſten und Grafen; dem Erblandmarſchalle des Königreiches; den Mitgliedern der Ritterſchaft, welchen, nach geſchehener Gründung eines Majorats von beſtimmter Größe, eine Virilſtimme beigelegt werden wird; dem Präſidenten des Oberſteuercollegiums, und den Mitgliedern des landſtändiſchen Schatzcollegiums von der Ritterſchaft; den Präſidenten der lüneburgiſchen und bremiſchen Landſchaft; den 33 von der Ritterſchaft zu erwählenden Deputirten; den katholiſchen Biſchöffen, und den proteſtantiſchen Aebten der höhern Stifter.

In die zweite Kammer werden eintreten: die Mitglieder des Schatzcollegiums bürgerlichen Standes; drei Deputirte der geiſtlichen Güteradminiſtration; die Deputirten der kleinern Stifter; ein Deputirter von der Univerſität Göttingen; 29 Deputirte von den Städten, und 22 von den freien Grundbeſitzern, die nicht zur Ritterſchaft gehören.

Beide Kammern ſollen in ihren Rechten und Befugniſſen einander gleich ſeyn, und alle Anträge, welche von dem Könige oder dem Kabinetsminiſterium an die Stände ergehen, ſollen an die geſammte allgemeine Ständeverſammlung gerichtet werden.

Die Mitglieder beider Kammern müſſen einer der drei, vermöge der Wiener Congreßacte völlig gleichgeſtellten, chriſtlichen Confeſſionen zugethan ſeyn; das 25ſte Jahr vollendet haben; ein gewiſſes unabhängiges Vermögen beſitzen, inſofern ihnen nicht vermöge Ihres Amtes ein Sitz in der Ständeverſammlung zugeſtanden iſt. In dieſer Beziehung wird der König nur ſolchen als Majoratsherren ein perſönliches erbliches Stimmrecht in der erſten Kammer verleihen, die ein Majorat errichtet haben,

welches aus einem im Königreiche gelegenen Ritterſitze, nebſt anderm ebenfalls im Lande belegenen, von gutsherrlichen Verbindlichkeiten befreiten, Grundeigenthume von wenigſtens 6000 Thlr. reiner Einkünfte beſteht, und mit keinen Hypotheken beſchwert iſt. (Während der Zeit der Belaſtung mit einer Hypothek kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden; auch iſt die Beilegung einer Virilſtimme keinesweges die unmittelbare Folge eines ſolchen errichteten Majorats, ſondern die Errichtung des letztern nur die Bedingung, unter welcher die Verleihung eines erblichen Stimmrechts ſtatt finden kann.)

Die auf die Dauer eines jeden Landtags erwählten Deputirten der Ritterſchaft müſſen aus einem im Königreiche belegenen Grundeigenthume ein reines, mit keinen Hypotheken beſchwertes, Einkommen von 600 Thlr. beſitzen.

Die Deputirten der freien Grundbeſitzer in der zweiten Kammer müſſen ein reines Einkommen von 300 Thlr. beſitzen, es ſey aus im Königreiche belegenem Grundeigenthume, oder im Lande radicirten Capitalien. (Es bleibt den Wahlcollegien überlaſſen, auf welche Weiſe ſie ſich von dem Beſtande dieſes Einkommens überzeugen wollen.)

Die zur Ständeverſammlung berufenen Stifter, ſo wie die Landesuniverſität und die Conſiſtorien, ſind in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Corporationen beſchränkt. Eine gleiche Wahlfreiheit wird auch den Städten verliehen, und dabei beſtimmt, daß die Wahl der Deputirten von dem Magiſtrate und den Repräſentanten der Bürgerſchaft gemeinſchaftlich vorgenommen werden, und die Concurrenz der letztern nach der in jeder Stadt beſtehenden Verfaſſung ſich richten ſolle.

Ueber alle, das ganze Königreich betreffende, zur ſtändiſchen Berathung verfaſſungsmäßig gehörende, Gegenſtände wird nur mit den allgemeinen Ständen communicirt; dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine oder die andere Provinz angehen und zu einer ſtändiſchen Berathung geeignet ſind, auch ferner an die betreffenden Provinziallandſchaften werden gebracht werden.

Die allgemeine Ständeverſammlung ſoll im Weſentlichen dieſelben Rechte ausüben, welche früher den einzelnen Provinziallandſchaften zugeſtanden haben: namentlich das Recht der Verwilligung der, Behufs der Bedürfniſſe des Staates erforderlichen, Steuern, und der Mitverwaltung derſelben unter verfaſſungsmäßiger Concurrenz und Aufſicht der Landesherrſchaft; das Recht der Zuratheziehung bei neu zu erlaſſenden allgemeinen Landesgeſetzen, und das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenſtände Vorſtellungen an den König zu bringen.

Der König behält ſich vor, nach den zu ſammelnden Erfahrungen, in der Organiſation der allgemeinen Ständeverſammlung diejenigen Modificationen eintreten zu laſſen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit ſich etwa an den Tag legen möchte; ſo wie es ſich auch von ſelbſt verſteht, daß wenn der teutſche Bund ſich veranlaßt finden ſollte, bei einer weitern authentiſchen Auslegung des Art. 13. der Bundesacte, Grundſätze anzunehmen, welche mit den aufgeſtellten Verfügungen nicht durchgehends vereinbar ſind, letztere, den Bundestagsbeſchlüſſen gemäß, eine Abänderung erleiden müſſen.

Der Erblandmarſchall, und in deſſen Abweſenheit der Präſident des Oberſteuercollegiums, wird

beide vereinigte Kammern präſidiren; jede einzelne Kammer wird aber drei Subjecte aus ihrer Mitte erwählen, unter welchen der König eins zum Präſidenten derſelben ernennt.

Der Landtag verſammelt ſich alle Jahre. Die gewählten Mitglieder treten nach ſechs Jahren aus, können aber wieder erwählt werden.

Zuhörer werden bei den Deliberationen nie zugelaſſen.

Alle landesherrliche, Propoſitionen werden an beide Kammern gebracht. Stimmen ihre Beſchlüſſe nicht überein; ſo wird eine Vereinigung durch eine von beiden anzuordnende Commiſſion verſucht, welcher auch landesherrliche Commiſſaire beigeordnet werden können, um die Uebereinſtimmung zu befördern. Zu den ſtändiſchen Anträgen iſt Uebereinſtimmung beider Kammern gleichfalls erforderlich.

Auf dieſe neue Geſtaltung der Ständeverfaſſung im Königreiche Hannover, folgte am 12. Oct. 1822 das königliche Edict *), die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend; — am 18. Apr. 1823 die Verordnung **) für die Errichtung und den Geſchäftskreis der zu Hannover, zu Hildesheim, zu Lüneburg, zu Stade, zu Osnabrück und zu Aurich errichteten Landdroſteien; — und am 18. Apr. 1823 die Verordnung ***), die in Wirkſamkeit tretende neue Domainenkammer betreffend; —

*) Hannöverſche Geſetzſammlung 1822. 1ſte Abthl. N. 39. S. 367 ff.

**) Geſetzſammlung 1823. 1ſte Abthl. N. 10. S. 43 ff.

***) Ebend. S. 60 ff.

ſo wie, gleichfalls vom 18. Apr. 1823, die königliche Verordnung *) für die Verfaſſung der Aemter.

86.

13) Königreich Würtemberg.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Das ehemalige Herzogthum Würtemberg hatte eine landſtändiſche Verfaſſung, nach welcher den Ständen große Rechte zuſtanden. Dieſe Rechte beruhten auf einem, zwiſchen dem Regenten und den Ständen, — unter Vermittelung des römiſchen Kaiſers Maximilian 1, des Churfürſten Ludwig von der Pfalz, der Herzoge von Bayern und des Markgrafen von Baden — am 8. Jul. 1514 zu Tübingen abgeſchloſſenen feierlichen Vertrage **). Er ward im Jahre 1515 vom Herzoge Ulrich, und im Jahre 1551 von deſſen Sohne und Nachfolger, dem Herzoge Chriſtoph, beſtätigt und unterſchrieben, und bildete bis auf die neueſte Zeit die Grundlage des rechtlichen Verhältniſſes zwiſchen den Herzogen Würtem-

*) Geſetzſammlung 1823. 1ſte Abthl. N. 11. S. 83 ff.

**) Er ſteht in: J. Fr. Eiſenbach, Geſchichte und Thaten Ulrichs, Herzogen zu Würtemberg und Teck ꝛc. beſchrieben und mit Urkunden belegt. Tübing. 1754. 4. S. 209. — in: Chriſtn. Fr. Sattler, Geſchichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Herzoge. Th. 1. (Ulm, 1769. 4.) S. 145. — in: Joh. Jac. Moſer, Sammlung vieler ſowohl einzeln gedruckt-aber rar ſeyender Urkunden das hochfürſtl. Hauß und Hertzogthum Würtemberg betreffend. Tüb. 1736. 8. S. 266.

bergs und ihren Ständen, welche allerdings, nach den einzelnen Beſtimmungen deſſelben, einen größern Einfluß und Wirkungskreis zugeſichert erhielten, als in den meiſten übrigen teutſchen Ländern. Denn während in den letztern die landſtändiſchen Rechte meiſtens auf dem Herkommen beruhten, wurden ſie in Würtemberg in einer ſchriftlichen Urkunde ausgeſprochen, deren Inhalt man nicht abläugnen und einſeitig deuteln, ſondern nur bisweilen durch Machtſprüche und Gewaltſchritte hemmen konnte. — Zu Tübingen übernahmen im Jahre 1514 die Stände 910,000 Gulden der Schulden des Herzogs Ulrich; dagegen verſprach der Herzog, ohne Willen der Landſchaft keinen Krieg anzufangen, keinen Theil des Landes zu verpfänden, keine Steuer auszuſchreiben, keinen zu hindern, der das Land verlaſſen wollte, und keinen in Criminalfällen ohne Urtheil und Recht zu beſtrafen. In dieſem Vertrage ward der Ritterſchaft zwar nicht, der Prälaten gewiſſermaßen nur beiläufig, zunächſt aber des dritten Standes gedacht, der die Bezahlung der herzoglichen Schulden übernahm. Es wurden ſogar die Stadträthe von Stuttgart und Tübingen berechtigt, den Herzog an die Haltung eines Landtags zu erinnern.

Dieſe landſtändiſche Verfaſſung behauptete ſich in Würtemberg, ſelbſt unter dem Wechſel der für das Leben des Staates nachtheiligſten innern und äußern Stürme, die theils ſchon im Zeitalter der Kirchenverbeſſerung, theils unter der launenhaften Regierung einiger Herzoge im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts eintraten.

Als aber dieſer Staat in dem Reichsdeputationshauptſchluſſe am 25. Febr. 1803 durch Länder bedeutend vergrößert worden war, welche den Namen:

Neu-Würtemberg erhielten, und der Preßburger Friede dem damaligen Churfürſten Friedrich, mit einem neuen Länderzuwachſe, die königliche Würde und die Souverainetät zutheilte; da hob der König Friedrich 1 eigenmächtig die landſtändiſche Verfaſſung auf, und beſtimmte in einem Organiſationsdecrete vom 18. März 1806 *) den Geſchäftskreis der höchſten Behörden des Königreiches.

So regierte der König das Land ohne Stände, bis er, als auf dem Wiener Congreſſe das Beſtehen landſtändiſcher Verfaſſungen in allen teutſchen Bundesſtaaten entſchieden ward, Wien noch vor der Beendigung des Congreſſes verließ, worauf am 11. Jan. 1815 ein Manifeſt **) deſſelben erſchien, in welchem er ſeinen Entſchluß bekannt machte, eine ſtändiſche Verfaſſung in ſeinen Staaten einzuführen. — Die Sitzungen der zuſammenberufenen Stände wurden am 15. März 1815 von dem Könige mit einer Rede ***) eröffnet, worauf den Ständen die Grundzüge ****) der neuen Verfaſſungsurkunde vorgelegt wurden. Allein die verſammelten Stände verlangten die Wiederherſtellung der alten Verfaſſung des vormaligen Herzogthums Würtemberg, obgleich dieſelbe nicht nur das Gepräge eines längſt verſchwundenen Zeitgeiſtes an ſich trug, ſondern auch auf die neuerworbenen Länder nicht übergetragen werden konnte. Schon hatte der König, bei dieſem Anſtreben der Stände, ſo weit nachgegeben, daß die alte Verfaſſung im vormaligen Herzogthume hergeſtellt,

*) Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 191 ff.
**) Ebend. S. 210.
***) Ebend. S. 218.
****) Sie ſtehen in Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 220.

in den neuerworbenen Ländern aber eine neue zeitgemäße Verfaſſung eingeführt werden ſollte, als er am 30. Oct. 1816 plötzlich ſtarb.

Sein Nachfolger, der König Wilhelm 1, vertagte die Stände bis zum März 1817, und erließ am 8. Nov. 1816 eine Verordnung *), die Organiſation des geheimen Rathes betreffend, ſo wie am 30. Jan. 1817 das Geſetz über die Preßfreiheit **), und am 3. März 1817 das Adelsſtatut ***). — Am 3. März 1817 ließ der König den Ständen einen neuen Entwurf ****) zu einer Verfaſſung mittheilen, der ſehr ausführlich war, und namentlich viele Gegenſtände der Verwaltung umſchloß, welche zunächſt in organiſche Decrete gehörten. Als nun am 2. Juny von den verſammelten Ständen 67 Stimmen gegen, und nur 42 für den Verfaſſungsentwurf ſich erklärten; ſo hob der König die Verſammlung auf, und regierte das Reich, nach ſeiner Erklärung, nach den in dieſem Entwurfe aufgeſtellten Grundſätzen für die Rechte aller Staatsbürger.

Allein im Jahre 1818 erhielten die beiden Nachbarſtaaten Würtembergs, Bayern und Baden, neue Verfaſſungen. Gelegen in der Mitte zwiſchen beiden, konnte Würtemberg nicht hinter denſelben zurück bleiben. Die neue Verfaſſung Würtembergs ward aber vorbereitet durch das königliche Edict †) vom 31. Dec. 1818, die Organiſation der untern

*) Sie ſtehet in Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 227.

**) Ebend. Th. 3. S. 163.

***) Ebend. S. 250.

****) Ebend. S. 170—248.

†) Ebend. S. 277.

Staatsverwaltung in den Departements der Juſtiz und des Innern betreffend, durch welches, nach dem Vorgange Bayerns, das Gemeindeweſen neu geſtaltet ward. In dieſem Edicte ward ausgeſprochen: „Der Gemeindeverband iſt die natürliche Grundlage des Staatsverbandes. Er erſtreckt ſich auf alles, was die Gemeindemarkung umſchließt, und äußert ſeine Wirkung auf alle bürgerliche Verhältniſſe, ſo weit nicht allgemeine Staatsgeſetze, oder unſtreitige beſondere Rechte im Wege ſtehen. Die Gemeinde nimmt das im Verbande ſtehende Privatvermögen, das ſie in der Entrichtung der Staatsſteuer vertritt, ſubſidiariſch in Anſpruch. Die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten überträgt ſie einem, durch Stimmenmehrheit aller Gemeindebürger, aus ihrer Mitte gewählten bleibenden Gemeinderathe. Dieſer hat die ganze Gemeindeverwaltung in Hinſicht auf Oekonomie, Polizei, Rechtspflege und äußere Verhältniſſe theils ſelbſt zu beſorgen, theils unter ſeiner Verantwortlichkeit durch andere von ihm beſtellte Perſonen beſorgen zu laſſen. In jeder Stadt- oder Dorfgemeinde ſteht ein Mitglied des Rathes als Vorſitzer deſſelben, und als erſter Vorſteher, an der Spitze der Verwaltung; er hat zugleich die Staatsangelegenheiten, ſo weit ſie die Gemeinde insbeſondere berühren, zu beſorgen, und iſt in dieſer Hinſicht Regierungsbeamter. Dieſer, wie der Gemeinderath, hat eine ſeinem Berufe angemeſſene Strafgewalt. — Ein Ausſchuß der Bürgerſchaft, deſſen Mitglieder nach periodiſchen Wahlen nothwendig wechſeln, iſt zu erhaltender Aufmerkſamkeit auf das allgemeine Beſte verpflichtet. In wichtigern Fällen wird durch ſeinen Widerſpruch ein Beſchluß des Gemeinderaths in ſeiner Wirkung gehemmt, durch

ſeine Zuſtimmung aber theils deſſen Amtsgewalt ergänzt, theils auch eine Cognition höherer Stellen entbehrlich gemacht. Die eigenthümliche Wirkſamkeit des Ausſchuſſes wird dadurch geſichert, daß er von der ordentlichen Verwaltung entfernt bleibt. Das Aufſichts- und Leitungsrecht der Regierung äußert ſich darin, daß ſie den erſten Vorſteher auf einen Wahlvorſchlag der Gemeinde ernennt, der legalen Beſetzung der übrigen Verwaltungsſtellen ſich verſichert, und ſie durch Beſtätigung beglaubigt, die Oekonomieverwaltung durch ihre Prüfung in geſetzlicher Ordnung erhält, und über Beſchwerden, beſonders über Streitigkeiten zwiſchen der Verwaltung und dem Ausſchuſſe, entſcheidet. Der Staatsorganismus erfordert eine gleiche Grundverfaſſung aller Gemeinden. Allein bei ihrer großen Verſchiedenheit an Umfang und Beſtandtheilen, iſt eine große Verſchiedenheit ſowohl in der beſondern Einrichtung, als in dem Verhältniſſe zu den Staatsbehörden, ihrem Intereſſe eben ſo, wie dem des Staates gemäß. Sie werden, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bevölkerung, in vier Klaſſen abgetheilt. — Die ſtaatsbürgerlichen Angelegenheiten, welchen der Gemeindeverband nicht genügt, werden durch den Bezirksverband befördert. Der Oberamtmann in den gegenwärtigen Oberamtsbezirken iſt nicht mehr Richter, auch nicht mehr unmittelbarer Vorſteher der Oberamtsſtadt; er hat hingegen, als Regierungsbeamter des Diſtricts, in allen Beziehungen, in welchen die ausſchließliche Competenz einer andern Stelle nicht unzweifelhaft begründet iſt, das öffentliche und Privatwohl zu befördern. Hauptgegenſtände ſeines Berufes ſind die eigentlichen Regierungsſachen, die geſammte Polizei, und die Aufſicht über das

Oekonomie- und Rechnungsweſen der öffentlichen Körperſchaft."

Von neuem berief der König am 10. Jun. 1819 die Stände zum 13. July zuſammen; denn ſein beſtimmt ausgeſprochener Wille war es, die Verfaſſung Würtembergs auf dem Wege des Vertrages zu bewirken. Deshalb ließ er den verſammelten Ständen einen neuen Entwurf zur Prüfung vorlegen, der, mit wenigen nicht weſentlichen Veränderungen, von den Ständen angenommen, und am 25. Sept. 1819 als Grundgeſetz des Königreiches bekannt gemacht ward.

87.

b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 25. Sept. 1819.

Von dem Königreiche.

Sämmtliche Beſtandtheile des Königreiches ſind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derſelben Verfaſſung vereiniget.

Das Königreich Würtemberg iſt ein Theil des teutſchen Bundes; daher haben alle organiſche Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Teutſchlands, oder die allgemeinen Verhältniſſe teutſcher Staatsbürger betreffen, nachdem ſie von dem Könige verkündet ſind, auch für Würtemberg verbindende Kraft. Doch tritt in Anſehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverweſung.

Der König iſt das Haupt des Staates, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie unter den durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Beſtimmungen aus. — Seiue Perſon iſt heilig und unverletzlich.

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsſtamme des königlichen Hauſes; die Ordnung derſelben wird durch die Linealerbfolge nach dem Erſtgeburtsrechte beſtimmt. Erlöſcht der Mannsſtamm; ſo geht die Thronfolge auf die weibliche Linie über, und zwar ſo, daß die Nähe der Verwandtſchaft mit dem zuletzt regierenden Könige den Vorzug giebt. Doch tritt bei der Deſcendenz des ſodann regierenden königlichen Hauſes das Vorrecht des Mannsſtammes wieder ein.

Der König iſt volljährig mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre.

Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erſt dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen auszuſtellenden Urkunde die unverbrüchliche Feſthaltung der Landesverfaſſung bei ſeinem königlichen Worte zugeſichert hat.

Iſt der König minderjährig, oder aus einer andern Urſache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; ſo tritt eine Reichsverweſung ein, welche von dem nach der Erbfolge nächſten Agnaten geführt wird.

Von den allgemeinen Rechtsverhältniſſen der Staatsbürger.

Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Ge-

burt, theils durch Aufnahme, theils durch Anſtellung in dem Staatsdienſte erworben.

Alle Würtemberger haben gleiche ſtaatsbürgerliche Rechte, und eben ſo ſind ſie zu gleichen ſtaatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslaſten verbunden.

Kein Staatsbürger kann wegen ſeiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeſchloſſen werden.

Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und zum Waffendienſte iſt allgemein.

Der Staat ſichert jedem Bürger Freiheit der Perſon, Gewiſſens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit.

Die Leibeigenſchaft bleibt für immer aufgehoben.

Niemand darf ſeinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, und in den geſetzlichen Formen verhaftet und beſtraft, noch länger als 24 Stunden über die Urſache ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen werden.

Jeder, ohne Unterſchied der Religion, genießt ungeſtörte Gewiſſensfreiheit; den vollen Genuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe.

Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange ſtatt; doch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch beſtehenden oder künftig zu erlaſſenden Geſetze.

Jeder hat das Recht, über geſetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde, oder Verzögerung der Entſcheidung, bei der unmittelbar vorgeſetzten Stelle ſchriftliche Beſchwerde zu er-

heben, und nöthigenfalls ſtufenweiſe bis zur höchſten Behörde zu verfolgen. Glaubt der Beſchwerdeführer auch bei der Entſcheidung der oberſten Staatsbehörde ſich nicht beruhigen zu können; ſo darf er die Beſchwerde den Ständen mit der ſchriftlichen Bitte um Verwendung vortragen.

Der ritterſchaftliche Adel bildet, zum Behufe der Wahl ſeiner Abgeordneten in die Ständeverſammlung und der Erhaltung ſeiner Familien, in jedem der vier Kreiſe des Königreiches eine Körperſchaft. Die Aufnahme in eine dieſer Körperſchaften hängt von ihrer Zuſtimmung und von der Genehmigung des Königes ab.

Von den Staatsbehörden.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor geſetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu ſeyn. Landeseingebohrne ſind, bei gleicher Tüchtigkeit, vorzugsweiſe vor Fremden zu berückſichtigen.

Alle von dem Könige ausgehende Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müſſen von dem Departementsminiſter oder Chef contraſignirt ſeyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. Außerdem iſt jeder Departementsminiſter oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für ſich verfügt. Auf gleiche Weiſe ſind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geſchäftskreiſe verantwortlich.

Der geheime Rath bildet die oberſte, unmittelbar unter dem Könige ſtehende, und ſeiner Hauptbeſtimmung nach blos berathende Behörde. Mitglieder des geheimen Raths ſind die Miniſter, oder die Chefs der verſchiedenen Departemente, und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennen

wird. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des geheimen Raths nach eigner freier Entſchließung.

Alle dem Könige vorzulegende Vorſchläge der Miniſter in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in ſolchen, welche auf die Staatsverfaſſung, die Organiſation der Behörden, und die Abänderung der Territorialeintheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derſelben ſich beziehen, wie auch in Gegenſtänden der Geſetzgebung und allgemeiner Verordnungen, müſſen (ſofern nicht bei Gegenſtänden des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegsweſens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet,) in dem geheimen Rathe zur Berathung vorgetragen und, mit deſſen Gutachten begleitet, an den König gebracht werden.

Die Gemeinden ſind die Grundlage des Staatsvereins. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörende Gemeinden bilden die Amtskörperſchaft. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe, unter geſetzmäßiger Mitwirkung der Bürgerausſchüſſe, die Rechte der Amtsbürgerſchaften durch die Amtsverſammlungen verwaltet, nach Vorſchrift der Geſetze, unter der Aufſicht der Staatsbehörden.

Von dem Verhältniſſe der Kirchen zum Staate.

Jeder der drei im Königreiche beſtehenden chriſtlichen Confeſſionen wird freie öffentliche Religionsübung, und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds zugeſichert.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfaſſungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlaſſen. — Dem

Könige gebührt das oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht über die Kirchen. Vermöge deſſelben können die Verordnungen der Kirchengewalt, ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Regenten, weder verkündet noch vollzogen werden.

Die Kirchendiener ſind in Hinſicht ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

Der König vertritt den Staat in allen ſeinen Verhältniſſen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch, ohne Einwilligung der Stände, durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und Staatseigenthums veräußert, keine neue Laſt auf das Königreich und deſſen Angehörige übernommen, und kein Landesgeſetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue geſetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subſidienvertrag zur Verwendung der königlichen Truppen in einem Teutſchland nicht betreffenden Kriege, geſchloſſen werden.

Der König wird von den Verträgen und Bündniſſen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß ſetzen, ſobald es die Umſtände erlauben.

Ohne Beiſtimmung der Stände kann kein Geſetz gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentiſch erläutert werden.

Die Gerechtigkeitspflege wird im Namen des Königs und unter deſſen Oberaufſicht durch collegialiſch gebildete Gerichte in geſetzlicher Inſtanzen-

ordnung verwaltet. Die Gerichte, ſowohl die bürgerlichen als die peinlichen, ſind innerhalb der Grenzen ihres Berufes, unabhängig. Dem Könige ſteht das Begnadigungsrecht zu.

Die Strafe der Vermögensconfiſcation iſt allgemein aufgehoben.

Was die Militairverfaſſung betrifft; ſo wird die Zahl der zur Ergänzung des Militairs jährlich erforderlichen Mannſchaft mit den Ständen verabſchiedet.

Von dem Finanzweſen.

Sämmtliche zu dem vormaligen herzoglichen Familien-Fideicommiſſe gehörige, ſo wie die von dem Könige neu erworbenen Grundſtücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausſchluß des ſogenannten Hofdomainen-Kammergutes, das königliche Kammergut.

Auf demſelben haftet die Verbindlichkeit, neben den perſönlichen Bedürfniſſen des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauſes, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, ſo weit es möglich iſt, zu beſtreiten.

Für den Aufwand, welchen die Bedürfniſſe des Königs und der Hofſtaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs eine theils in Geld, theils in Naturalien beſtehende Civilliſte verabſchiedet.

Das Hofdomainen-Kammergut iſt Privateigenthum der königlichen Familie, deſſen Verwaltung und Benutzung dem Könige zuſteht. Zu den allgemeinen Landeslaſten liefert daſſelbe ſeinen Beitrag, und zwar, ſo weit es bisher ſteuerfrei war, gleich andern früher ſteuerfreien Gütern.

So weit der Ertrag des Kammergutes nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern beſtritten. Ohne Bewilligung der Stände kann weder in Kriegs= noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeſchrieben oder erhoben werden. — Dem Anſinnen einer Steuerbewilligung muß jedesmal eine genaue Nachweiſung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der frühern Staatseinnahmen, und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen. Deshalb hat der Finanzminiſter den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Der von den Ständen angenommene Hauptetat iſt in der Regel auf drei Jahre gültig.

Die Staatsſchuld iſt unter die Gewährleiſtung der Stände geſtellt.

Von den Landſtänden.

Die Stände ſind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfaſſung beſtimmten Verhältniſſe zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieſes Berufes haben ſie bei Ausübung der Geſetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken; in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche bei der Staatsverwaltung, ihre Wünſche, Vorſtellungen und Beſchwerden dem Könige vorzutragen; wegen verfaſſungswidriger Handlungen Klage anzuſtellen; die, nach gewiſſenhafter Prüfung für nothwendig erkannten, Steuern zu bewilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundſätze der Verfaſſung zu befördern.

Der König wird aller drei Jahre die Verſammlung der Stände einberufen, und außerordentlich, ſo oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich iſt.

Die Stände theilen ſich in zwei Kammern.

Die erſte Kammer (Kammer der Standesherren) beſteht: aus den Prinzen des königlichen Hauſes; aus den Häuptern der fürſtlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der ſtandesherrlichen Gemeinſchaften, auf deren Beſitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsſtimme ruhte; und aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. — Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur ſolche Grundbeſitzer aus den ſtandesherrlichen oder ritterſchaftlichen Adel ernennen, welche von einem, mit Fideicommiſſe belegten, nach dem Rechte der Erſtgeburt ſich vererbenden, Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinſen von den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von 6000 Fl. beziehen. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rückſicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigſten Staatsbürgern ernannt. — Die Zahl ſämmtlicher, von dem Könige erblich oder lebenslänglich ernannter, Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der erſten Kammer nicht überſteigen.

Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) iſt zuſammengeſetzt: aus 13 Mitgliedern des ritterſchaftlichen Adels, welche von dieſem aus ſeiner Mitte erwählt werden; aus den 6 proteſtantiſchen Generalſuperintendenten; aus dem Landesbiſchoffe, einem von dem Domcapitel aus deſſen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach

älteſten Decan katholiſcher Confeſſion; aus dem Kanzler der Landesuniverſität; aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen; aus einem gewählten Abgeordneten aus jedem Oberamtsbezirke.

Der Eintritt in die erſte Kammer geſchieht bei den Prinzen des königlichen Hauſes und den übrigen erblichen Mitgliedern nach erreichter Volljährigkeit.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, der nicht 30 Jahre alt iſt.

Staatsdiener können nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem ſie wohnen, gewählt werden. Die Wahlmänner eines Kreiſes, eines Oberamtes oder einer Stadt, ſind in Anſehung der Perſon des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beſchränkt; ſie können anderswo wohnenden Staatsbürgern ihre Stimme geben. — Der Gewählte iſt als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, ſondern des ganzen Landes anzuſehen.

Aller ſechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen ſind wieder wählbar.

Die erſte Kammer wird durch die Anweſenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erſcheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollſtändig beſetzt angeſehen. Sollte bei Einberufung des Landtags eine der beiden Kammern nicht in dieſer Anzahl zuſammen kommen; ſo wird ſie als einwilligend in die Beſchlüſſe der andern angeſehen. Doch ſteht es in dieſem Falle den erſchienenen Mitgliedern der

unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

Jede Kammer hat einen Präſidenten und einen Vicepräſidenten, deren Amt bis zum Ablaufe des ſechsjährigen Zeitraumes dauert. — Den Präſidenten der erſten Kammer ernennt der König ohne Vorſchlag; für die Stelle der Vicepräſidenten werden von der erſten Kammer drei ſtandesherrliche Mitglieder durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eins ernennt. — Eben ſo wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte drei Mitglieder zur Stelle ihres Präſidenten, und, wenn hierauf die königliche Ernennung erfolgt iſt, auf gleiche Weiſe zu dem Amte des Vicepräſidenten, welchen der König ebenfalls aus den hierzu vorgeſchlagenen drei Mitgliedern ernennt. — Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags einen oder mehrere Secretaire aus ihrer Mitte.

Die Sitzungen der zweiten Kammer ſind öffentlich; auch hat ſie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der erſten Kammer muß wenigſtens das Letztere geſchehen.

Die Sitzungen werden geheim; theils auf das Begehren der Miniſter und königlichen Commiſſaire bei Vorträgen, die ſie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Falle einer ſolchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten ſind; theils auf den Antrag von wenigſtens drei Mitgliedern, wenn dieſen die Mehrheit der Kammer beitritt.

Die Miniſter ſind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern beizuwohnen, und an den Berathſchlagungen Theil zu nehmen.

Nur den Miniſtern oder königlichen Commiſſairen, den Berichterſtattern der ſtändiſchen Commiſſionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenſtand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, ſteht die Befugniß zu, ſchriftliche Reden in der Verſammlung abzuleſen. Außerdem finden blos mündliche Vorträge ſtatt.

Geſetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen iſt aber unbenommen, im Wege der Petition, auf neue Geſetze ſowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden, anzutragen. Der König allein ſanctionirt und verkündigt die Geſetze, unter Anführung der Vernehmung des geheimen Raths und der erfolgten Zuſtimmung der Stände.

Königliche Anträge ſind, ehe ſie zur Berathung in der Verſammlung kommen können, an Commiſſionen zu verweiſen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erſtatten haben.

Die Beſchlüſſe werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes eine abſolute oder relative ſeyn kann, abgefaßt, ſo daß im Falle der Stimmengleichheit der Präſident den Ausſchlag giebt. Bei der Abänderung eines Punctes der Verfaſſung iſt aber die Beiſtimmung von zwei Drittheilen der anweſenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

Die zum Wirkungskreiſe der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer beſonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verſchiedener Anſichten zu verſuchen, beide Kammern ſich mit einander zu vertraulichen

Beſprechungen, ohne Protocollführung und Beſchlußnahme, vereinigen.

Es hängt von dem Könige ab, Geſetzesentwürfe oder andere Vorſchläge an die erſte, oder an die zweite Kammer zu bringen; nur die Verwilligung von Abgaben gelangt zuerſt an die zweite Kammer.

Die von der einen Kammer gefaßten Beſchlüſſe werden der andern zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt. Nur zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beſchwerden, ſo wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfaſſung, iſt jede Kammer auch einzeln berechtigt.

Die Kammer, an welche die Mittheilung geſchieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geſchehen.

Von dieſer Regel macht die Abgabenverwilligung eine Ausnahme in folgenden Puncten: 1) Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer in Berathung gezogen und, nach vorgängiger vertraulicher Beſprechung mit der erſten Kammer, Beſchluß darüber in der zweiten gefaßt. 2) Dieſer Beſchluß wird ſodann der erſten Kammer mitgetheilt, welche denſelben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann. 3) Erfolgt das Letztere; ſo werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zuſammengezählt, und nach der Mehrheit ſämmtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeſchluß gefaßt. Würde in dieſem Falle Stimmengleichheit eintreten;

ſo hat der Präſident der zweiten Kammer die Entſcheidung.

In allen andern Fällen gilt der Grundſatz, daß nur ſolche Beſchlüſſe, worüber beide Kammern, nach gegenſeitiger Mittheilung, einverſtanden ſind, an den König gebracht und von dem Könige beſtätigt werden können.

Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demſelben Landtage nicht wiederhohlt werden. Wird aber ein ſolcher Antrag bei der nächſten Ständeverſammlung erneuert, und abermals verworfen; ſo treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Beſprechung über den Gegenſtand zuſammen. Sollte auch hierdurch die Verſchiedenheit der Anſichten nicht ausgeglichen werden; ſo haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenſtand betrifft, ihre Nichtübereinſtimmung dem Könige blos anzuzeigen, wofern ſie nicht übereinkommen, die Entſcheidung dem Könige zu überlaſſen.

Kein Mitglied der beiden Kammern kann, während der Dauer der Ständeverſammlung, ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf friſcher That wegen eines Verbrechens ausgenommen.

Niemand kann wegen ſeiner in der Ständeverſammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abſtimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch ſind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Ständeverſammlung, oder einzelner Perſonen, der Beſtrafung nach den beſtehenden Geſetzen, in dem ordentlichen Wege des Rechts, unterworfen.

Verfehlungen gegen die Geſetze des Anſtandes, oder der innern Polizei, oder gegen die Geſchäftsvorſchriften, hat der Präſident zu bemerken, und, wenn ſie bedeutend ſind, ſolche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

Dem Könige ſteht das Recht zu, die Verſammlung zu vertagen, oder ganz aufzulöſen. Im Falle der Auflöſung wird ſpäteſtens binnen 6 Monaten eine neue Verſammlung einberufen. Es iſt hierzu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

So lange die Stände nicht verſammelt ſind, beſteht, als Stellvertreter derſelben, ein Ausſchuß für diejenigen Geſchäfte, deren Beſorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirkſamkeit der Repräſentation des Landes nothwendig iſt.

In dieſer Hinſicht liegt dem Ausſchuſſe ob, die ihm, nach der Verfaſſung, zur Erhaltung derſelben zuſtehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hiervon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreiche wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu ſetzen; in den geeigneten Fällen bei der höchſten Staatsbehörde Vorſtellungen, Verwahrungen und Beſchwerden einzureichen; und, nach Erforderniß der Umſtände, beſonders wenn es ſich von der Anklage der Miniſter handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeverſammlung zu bitten. Außerdem hat der Ausſchuß, am Ende der in die Zwiſchenzeit fallenden Finanzjahre, die richtige Verwendung der verwilligten Steuern in dem verfloſſenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künf-

tigen Jahres mit dem Finanzminiſterium zu berathen. Auch ſteht dem Ausſchuſſe die Aufſicht über die Verwaltung der Staatsſchuldenzählungskaſſe zu. Insbeſondere gehört es zu ſeinem Wirkungskreiſe, die für eine Ständeverſammlung ſich eignenden Gegenſtände, namentlich die Erörterung vorgelegter Geſetzesentwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landſtändiſchen Beſchlüſſe Sorge zu tragen. Dagegen kann ſich der Ausſchuß auf ſolche Gegenſtände, welche verfaſſungsmäßig eine Verabſchiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Geſetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Schuldenübernahmen und Militairaushebungen, nicht anders als auf eine vorbereitende Weiſe einlaſſen. — Der ſtändiſche Ausſchuß beſteht aus 12 Perſonen; nämlich den Präſidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der erſten, und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derſelben geſchieht von den zu dieſem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit. Sechs Mitglieder des Ausſchuſſes, die Präſidenten der beiden Kammern eingeſchloſſen, müſſen in Stuttgart anweſend ſeyn. — Bei jeder Ständeverſammlung hat der Ausſchuß über dasjenige, was von ihm in der Zwiſchenzeit verhandelt worden iſt, in einem Zuſammentritte beider Kammern Rechenſchaft abzulegen. Die Verrichtungen des Ausſchuſſes hören mit der Eröffnung eines neuen Landtags auf.

Von dem Staatsgerichtshofe.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfaſſung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Dieſe Behörde

erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umſturz der Verfaſſung gerichtet ſind, und über Verletzung einzelner Puncte der Verfaſſung. Sie beſteht aus einem Präſidenten und 12 Richtern, wovon der König den Präſidenten und 6 Richter aus den Mitgliedern der höhern Gerichte, die Ständeverſammlung aber die andere Hälfte, nebſt drei Stellvertretern im Zuſammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt. — Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe kann geſchehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausſchuſſes, und von den Ständen ſowohl gegen Miniſter und Departementschefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeverſammlung. — Anklage und Vertheidigung geſchieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abſtimmungen und Beſchlüſſen durch den Druck bekannt gemacht.

88.

14) Großherzogthum Baden.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Wenige teutſche Staaten traten aus den Stürmen der Zeit mit einer ſo bedeutenden Vergrößerung des Gebiets und einer ſo anſehnlichen Vermehrung der Bevölkerung hervor, als das Großherzogthum Baden, das vor dem Reichsdeputationshauptſchluſſe nicht volle 300,000 Einwohner zählte, durch dieſen aber, durch die rheiniſche Bundesacte, durch den Preßburger Frieden, ſo wie durch Napoleons Verfügungen nach dem Wiener Frieden, bis zu einer Volkszahl von mehr als einer Million geſteigert ward. Es behauptete ſich

auch bei den gemachten Ländererwerbungen auf und nach dem Wiener Congreſſe, obgleich Bayern die rheiniſche Pfalz, welche an Baden gekommen war, von neuem in Anſpruch nahm.

Bei den erfolgten durchgreifenden Gebietsveränderungen hob der Großherzog Karl Friedrich die frühere, im Breisgau beſtandene, ſtändiſche Verfaſſung (5. Mai 1806) auf. In der eigentlichen Markgrafſchaft Baden waren ſeit länger, als einem Jahrhunderte die Stände nicht zuſammen berufen worden *). — Nach dem Beitritte zum Rheinbunde verſprach aber der Großherzog durch Edict vom 5. Juny 1808 **), nach dem Vorgange der Königreiche Weſtphalen und Bayern, ſeinem geſammten Staate eine neue Verfaſſung. Es hieß ausdrücklich in dieſem Edicte: „Die jüngſten Vorgänge in den beiden größern Bundesſtaaten, Bayern und Weſtphalen, ſprechen das Bedürfniß ſtärker als je aus, Unſerm Großherzogthume eine Grundverfaſſung zu geben. Wir wollen ferner ein gleichförmiges Abgabenſyſtem, und mittelſt einer Landesrepräſentation, wie ſie in Weſtphalen und Bayern eingeführt worden, das Band zwiſchen Uns und den Staatsbürgern noch tiefer, wie bisher, geknüpft wiſſen u. ſ. w."

*) J. Jac. Moſer, in ſ. Werke: von der teutſchen Reichsſtände Landen, S. 372 u. S. 463 gedenkt der Landſtände Badens nur beiläufig, und zwar ſo, daß in Baden-Baden Prälaten und Städte, in Baden-Durlach aber blos die Städte dazu gehört hätten. (Bekanntlich hatte die zweite Linie die Kirchenverbeſſerung angenommen.) — Doch ſcheinen — nach dem Jahre 1629 — die badenſchen Stände in keiner öffentlichen Urkunde wieder vorzukommen.

**) Winkopps rhein. Bund, Heft 20. S. 312.

Allein während der Regierung des Großherzogs Karl Friedrich († 1811) erſchienen blos noch einige organiſche Decrete in Hinſicht der Vorrechte des Adels, der Standesherren, der drei kirchlichen Confeſſionen gegen einander u. a. So blieb es, ſelbſt nach dem Regierungsantritte des Großherzogs Karl, bis, nach der Abſchließung der teutſchen Bundesacte, auch in Baden mehrere Stimmen für eine ſtändiſche Verfaſſung ſich erhoben *). Ob nun gleich ein großherzogliches Reſcript vom 16. März 1816 die Stände auf den 1. Aug. 1816 zuſammenberief; ſo erfolgte doch der Zuſammentritt derſelben nicht, — wohl aber ward, wenige Monate nach dem Erſcheinen der bayriſchen Verfaſſung, am 22. Aug. 1818 vom Großherzoge Karl eine neue Verfaſſung als Grundgeſetz des Staates bekannt gemacht, und, nach des Großherzogs baldigem Tode (8. Dec. 1818), von deſſen Oheim und Nachfolger, Ludwig, beſtätigt.

89.

b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung **) vom 22. Aug. 1818.

Von dem Großherzogthume und der Regierung im Allgemeinen.

Das Großherzogthum bildet einen Beſtandtheil des teutſchen Bundes. Alle organiſche

---

*) Vergl. Allgemeines Staatsverfaſſungsarchiv (Weimar, 1816.). 1r Band, 3. Heft, S. 391 ff.

**) Beſonders erſchien dieſe Verfaſſung am Eingange folgender Sammluug: Die landſtändiſche Verfaſſungsurkunde für das Großherzogthum Baden. Nebſt den dazu gehörigen Actenſtücken.

Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Teutſchlands, oder die Verhältniſſe teutſcher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badenſchen Staatsrechts aus, und werden für alle Klaſſen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem ſie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden ſind.

Das Großherzogthum iſt untheilbar und unveräußerlich in allen ſeinen Theilen.

Die Regierung des Landes iſt erblich in der großherzoglichen Familie, nach den Beſtimmungen der Declaration vom 4. Oct. 1817.

Der Großherzog vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie unter den in dieſer Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus. — Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

Staatsbürgerliche und politiſche Rechte, und beſondere Zuſicherungen.

Die ſtaatsbürgerlichen Rechte der Badener ſind gleich in jeder Hinſicht, wo die Verfaſſung nicht namentlich eine Ausnahme begründet.

Die Staatsminiſter und ſämmtliche Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich.

Alle Badener tragen ohne Unterſchied zu allen

(Karlsruhe, 1819. 8.) S. 1 ff. Die folgenden Actenſtücke ſind: die Wahlordnung, mit deren Beilagen, S. 26; die Declaration vom 4. Oct. 1817 als Grundlage des Hausgeſetzes, S. 58; das Edict über die Berechtigungen der dem Großherzogthume angehörigen ehemaligen Reichsſtände und Reichsritter, S. 71 ff. u. ſ. w. — Außerdem ſteht dieſe Verfaſſung in den §. 19 angeführten Sammlungen.

öffentlichen Laſten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

Alle Staatsbürger von den drei chriſtlichen Confeſſionen haben zu allen Civil= und Militairſtellen gleiche Anſprüche.

Unterſchied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die ſtandesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militairpflicht.

Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlaſten und Dienſtpflichten, und alle aus der Leibeigenſchaft herrührende Abgaben, ſoll durch ein Geſetz ein angemeſſener Abkaufsfuß feſtgeſetzt werden.

Eigenthum und perſönliche Freiheit ſtehen für Alle auf gleiche Weiſe unter dem Schutze der Verfaſſung.

Die Gerichte ſind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz. — Niemand darf in Criminalſachen ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders, als in geſetzlicher Form, verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniſſe feſtgehalten werden, ohne über den Grund ſeiner Verhaftung vernommen zu ſeyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern, oder ganz nachlaſſen, aber nicht ſchärfen.

Alle Vermögensconfiſcationen ſollen abgeſchafft werden.

Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Beſtimmungen der Bundesverſammlung gehandhabt werden.

Die politiſchen Rechte der drei chriſtlichen Religionstheile ſind gleich.

Ständeverſammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

Die Landſtände ſind in zwei Kammern getheilt.

Die erſte Kammer beſteht: aus den Prinzen des großherzoglichen Hauſes; aus den Häuptern der ſtandesherrlichen Familien; aus dem Landesbiſchoff und Einem vom Großherzoge lebenslänglich ernannten proteſtantiſchen Geiſtlichen mit dem Range eines Prälaten; aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels; aus zwei Abgeordneten der Landesuniverſitäten; aus den vom Großherzoge, ohne Rückſicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieſer Kammer ernannten Perſonen. — Die Prinzen des Hauſes und die Standesherren treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeverſammlung ein. Während der Minderjährigkeit des Beſitzers einer Standesherrſchaft ruht deſſen Stimme.

Die Häupter der adlichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landſtände in die erſte Kammer. Sie müſſen aber ein, nach dem Rechte der Erſtgeburt und der Linealerbfolge erbliches, Stamm- und Lehngut beſitzen, das in der Grund- und Gefällſteuer, nach Abzug des Laſtencapitals, wenigſtens zu 300,000 Fl. angeſchlagen iſt.

Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten ſind ſämmtliche adliche Beſitzer von Grundherrſchaften, die das 21ſte Jahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnſitz haben, ſtimmfähig. Wählbar ſind alle ſtimmfähige Grundherren, die das 25ſte Jahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht

Jahre. Aller vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

Adlichen Güterbeſitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn ſie ein Stamm- oder Lehngut beſitzen, das in der Grund- und Gefällſteuer, nach Abzug des Laſtencapitals, wenigſtens auf 60,000 Fl. angeſchlagen iſt, und nach dem Rechte der Erſtgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird.

Die zweite Kammer beſteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter (nach der der Verfaſſungsurkunde angehängten Vertheilungsliſte). Dieſe Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rückſicht auf Wohnort, jeder, der einer der drei chriſtlichen Confeſſionen angehört, 30 Jahre alt iſt, und in dem Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer-Kataſter wenigſtens mit einem Capitale von 10,000 Fl. eingetragen iſt, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigſtens 1500 Fl. von einem Stamm- oder Lehnsgutsbeſitze, oder eine fixe ſtändiſche Beſoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in dieſen beiden letzten Fällen wenigſtens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum bezahlt.

Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und ſo, daß die Kammer aller zwei Jahre zu einem Viertheile erneuert wird. — Jeder Austretende iſt wieder wählbar.

Der Großherzog ruft die Stände zuſammen, vertagt ſie, und kann ſie auflöſen. — Die Auflöſung bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der erſten und zweiten Kammer, die Abgeord-

neten der Grundherren, der Univerſitäten und der Städte und Aemter ihre Eigenſchaft verlieren. Erfolgt die Auflöſung, bevor der Gegenſtand der Berathung erſchöpft iſt; ſo muß längſtens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geſchritten werden.

Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präſidenten der erſten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präſidentenſtelle drei Candidaten, wovon der Großherzog einen beſtätigt.

Aller zwei Jahre muß eine Ständeverſammlung ſtatt finden.

Kein Ständeglied kann, während der Dauer der Verſammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, zu welcher es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf friſcher That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

Es beſteht ein ſtändiſcher Ausſchuß aus dem Präſidenten der letzten Sitzung, drei Mitgliedern der erſten und ſechs Mitgliedern der zweiten Kammer, deſſen Wirkſamkeit auf den namentlich in dieſer Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die, von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewieſenen, Gegenſtände beſchränkt iſt. — Dieſer Ausſchuß wird vor dem Schluſſe des Landtags, auch bei der Vertagung deſſelben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflöſung des Landtags zieht auch die Auflöſung des Ausſchuſſes nach ſich.

Wirkſamkeit der Stände.

Ohne Zuſtimmung der Stände kann keine Auflage ausgeſchrieben und erhoben werden.

Das Auflagengeſetz wird in der Regel für zwei

Jahre gegeben. Mit dem Entwurfe des Auflagengeſetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Ueberſicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben. — Es darf darin kein Poſten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine ſchriftliche, von einem Mitgliede des Staatsminiſteriums contraſignirte, Verſicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Beſten des Landes verwendet worden ſey, oder verwendet werden ſolle.

Ohne Zuſtimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden.

Es darf keine Domaine ohne Zuſtimmung der Stände veräußert werden. Der Ertrag der Domainen iſt zur Beſtreitung der Staatslaſten belaſſen.

Die Civilliſte kann ohne Zuſtimmung der Stände nicht erhöht, und ohne Bewilligung des Großherzogs nicht vermindert werden.

Jeder die Finanzen betreffende Geſetzesentwurf geht zuerſt an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieſer angenommen worden iſt, vor die erſte Kammer zur Abſtimmung über Annahme oder Nichtannahme, ohne alle Abänderung, gebracht werden. — Tritt die Mehrheit der erſten Kammer dem Beſchluſſe der zweiten nicht bei; ſo werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zuſammengezählt, und nach der abſoluten Mehrheit ſämmtlicher Stimmen der Ständebeſchluß gezogen.

Kein Geſetz, das die Verfaſſungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf, ohne Zuſtimmung einer Mehrheit von zwei Drittheilen der an=

weſenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern, gegeben werden.

In allen andern, die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden, allgemeinen neuen Landesgeſetzen, oder zur Abänderung der authentiſchen Erklärung der beſtehenden, iſt die Zuſtimmung der abſoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

Die Kammern haben das Recht der Vorſtellung und Beſchwerde. Sie können den Großherzog, unter Angabe der Gründe, um den Vorſchlag eines Geſetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Miniſter und die Mitglieder der oberſten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfaſſung oder anerkannt verfaſſungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen.

Beſchwerden einzelner Staatsbürger können von den Kammern nicht anders, als ſchriftlich, und nur dann angenommen werden, wenn der Beſchwerdeführer nachweiſet, daß er ſich vergebens an die geeigneten Landesſtellen und zuletzt an das Staatsminiſterium um Abhülfe gewendet hat. — Keine Vorſtellung, Beſchwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden ohne Zuſtimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

Eröffnung der ſtändiſchen Sitzungen; Formen der Berathungen.

Der Landtag wird vom Großherzoge, oder von einem von ihm ernannten Commiſſar eröffnet und geſchloſſen.

Kein landesherrlicher Antrag kann zur Diſcuſ-

ſion und Abſtimmung gebracht werden, bevor er nicht in beſondern Commiſſionen erörtert und darüber Vortrag erſtattet worden iſt.

Jeder gültige Beſchluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme feſtgeſetzt worden iſt, abſolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Verſammlung. — Die erſte Kammer wird durch die Anweſenheit von 10, die zweite durch die Anweſenheit von 35 Mitgliedern vollzählig.

Die Miniſter und Mitglieder des Staatsminiſteriums und die großherzoglichen Commiſſarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müſſen bei allen Diſcuſſionen gehört werden, wenn ſie es verlangen. Nur bei der Abſtimmung treten ſie ab, wenn ſie nicht Mitglieder der Kammer ſind.

Nur den landesherrlichen Commiſſarien und den Mitgliedern der ſtändiſchen Commiſſionen wird geſtattet, geſchriebene Reden abzuleſen; allen übrigen Mitgliedern ſind blos mündliche Vorträge geſtattet.

Die Sitzungen beider Kammern ſind öffentlich. Sie werden geheim, auf das Begehren der Regierungscommiſſarien, bei Eröffnungen, für welche ſie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, welchen wenigſtens ein Viertheil der übrigen Mitglieder beitreten muß.

Die Verfaſſung wird unter die Garantie des teutſchen Bundes geſtellt.

90.

15) Churſtaat Heſſen.

Die Landgrafſchaft Heſſen-Kaſſel, deren Regent

Wilhelm I im Reichsdeputationshauptſchluſſe die churfürſtliche Würde erhielt, hatte Landſtände bis zum Jahre 1806. Sie beſtanden aus drei Klaſſen: Prälaten, Ritterſchaft, und Landſchaft, welche durch die ſtädtiſchen Deputirten gebildet ward. Zu den Prälaten gehörten: der Komthur der teutſchen Ordensballei Heſſen, die Univerſität Marburg, und fünf Obervorſteher adlicher Stifter. Die Deputirten der Ritterſchaft und Landſchaft waren nach den fünf Flüſſen (Lahn, Schwalm, Fulda, Werra und Diemel) eingetheilt. Die Grafſchaft Katzenelnbogen vertrat auf dieſen Landtagen ein aus den Landesvorſtehern gewähltes Individuum. Die Grafſchaft Schaumburg hatte eigne Stände, das Fürſtenthum Hanau gar keine. Bis zum Jahre 1806 wurden die Landtage meiſtens regelmäßig gehalten.

Als aber im Spätjahre 1806 der Churſtaat Heſſen von den Franzoſen beſetzt, und dieſes Land im Tilſiter Frieden zum Königreiche Weſtphalen geſchlagen ward; da galt auch die, dieſem Königreiche gegebene, Verfaſſung von 1807 — 1813 in dem Lande. Allein mit der Völkerſchlacht bei Leipzig erloſch das Königreich Weſtphalen und deſſen Verfaſſung. Der Churfürſt Wilhelm kehrte nach Kaſſel zurück, und unterzeichnete am 2. Dec. 1813 mit den verbündeten Mächten zu Frankfurt einen Vertrag, nach welchem er in ſeine vorigen Rechte eingeſetzt ward, nach welchem aber auch die Verfaſſung, wie ſie im Jahre 1806 geweſen wäre, hergeſtellt werden ſollte.

Doch unterblieb dieſe Herſtellung, obgleich in dem Ausſchreiben vom 29. Aug. 1814 die Fortdauer der landſtändiſchen Verfaſſung beſtimmt zugeſichert ward. Dagegen berief der Churfürſt durch Edict vom

27. Dec. 1814 zwanzig ſtändiſche Deputirte: zwei aus den Prälaten, fünf aus der Ritterſchaft, acht aus den Städten, und fünf aus dem Bauernſtande. Die lebhaften Streitigkeiten *) zwiſchen der Regierung und den ſtändiſchen Deputirten betrafen theils die Gegenbemerkungen der letztern gegen den ihnen vorgelegten neuen Verfaſſungsentwurf, theils den Widerſpruch derſelben gegen die Forderungen der Regierung in finanzieller Hinſicht. Mochte dieſer Widerſpruch nicht ohne Grund ſeyn; ſo befremdete es doch, daß die verſammelten Stände gegen einen Verfaſſungsentwurf ſich erklärten, der, ſo weit er bekannt ward, viele zeitgemäße Beſtimmungen enthielt. Es ſchien aber, daß die Stände die neue Verfaſſung nur auf dem Wege des Vertrages, und nicht als einen Act der Regentenmacht annehmen **) woll-

*) Vergl. Beurkundete Darſtellung der churheſſiſchen Landtagsverhandlungen. 2 Abtheil. s. l. 1816. 8. (enthalten die Jahre 1815 und 16.) — und die Ueberſicht der Verhandlungen der churheſſiſchen Landſtände in den Jahren 1815 und 1816 im allg. Staatsverfaſſungsarchive B. 1. St. 4. und B. 2. St. 1.

**) Dies erhellte aus dem Miniſterialreſcript vom 2. Mai 1816, worin es hieß: „Wenn Se. Kön. Hoheit den Entſchluß gefaßt haben, eine auf ſämmtliche Provinzen ſich erſtreckende Conſtitution als Landesgeſetz bekannt zu machen; ſo hätte der natürliche Zuſammenhang der Sachen den zum Landtage erſchienenen Standen und Deputirten ſchon die Ueberzeugung einflößen müſſen, daß hier nicht von einer vertragsmäßig einzugehenden Regierungsform die Rede iſt ꝛc. Was der Regent in dieſer landesväterlichen Abſicht zu verwilligen und feſtzuhalten Willens iſt, gehört nicht zu ſolchen Gegenſtänden, worüber erſt zu tractiren ſteht. — Was aus eigenem landesväterlichen Antriebe

ten, ſo wie ſie auch forderten, daß die neue Verfaſſung unter die beſondere Garantie von zwei teutſchen Mächten geſtellt werden ſollte. Als nun keine Vereinigung zwiſchen der Regierung und den Ständen erfolgte; ſo vertagte Anfangs der Churfürſt die ſtändiſche Verſammlung, und hob ſie durch Reſcript vom 2. Mai 1816 völlig auf. Seit dieſer Zeit iſt der Churſtaat ohne landſtändiſche Verfaſſung regiert worden; doch erſchien, nach dem Regierungsantritte des Churfürſten Wilhelms 2, für die neue Geſtaltung der Verwaltung am 29. Jun. 1821 ein Organiſationsdecret *).

Da die von dem Churfürſten Wilhelm 1 beabſichtigte Verfaſſung nicht angenommen ward; ſo können aus dem Entwurfe derſelben nur diejenigen Beſtimmungen mitgetheilt werden, welche unmittelbar auf den Charakter der ſtändiſchen Vertretung ſich beziehen. — In dieſer Hinſicht ſollten alle beſondere Repräſentationen der Prälaten und der Ritterſchaft, der Städte und der Bauern aufhören. Sämmtliche Landtagsdeputirte zuſammen machen die Stände aus, und jeder Landtagsdeputirte repräſentirt die Unterthanen, ohne Unterſchied ihres Standes. Die Anzahl der Deputirten ſoll, außer dem Präſidenten, aus 30 Perſonen beſtehen. Die drei vornehmſten Diener der drei chriſtlichen Confeſſionen ſind ohne weitere Wahl Landtagsdeputirte. Die übrigen 27 Deputirten ſollen zu ⅓ aus den Prälaten und

dem ſtändiſchen Mitwirkungsrechte kraft eines Landgrundgeſetzes unterworfen wird, iſt fortdauernd gültig, ohne daß es darum einer vorgängigen Unterhandlung, als über einen abzuſchließenden Vertrag bedarf."

*) Lüders dipl. Archiv, Th. 2. S. 480.

der Ritterſchaft (und zwar aus 2 Prälaten und 7 Rittern), zu ⅓ aus den Stadtbewohnern (jedoch mit Einſchluß des jedesmaligen Bürgermeiſters von Kaſſel), und zu ⅓ aus den Grundeigenthümern des platten Landes und den übrigen Unterthanen gewählt werden, welche bei den erſten Wahlen nicht zugezogen worden ſind. Zur Wählbarkeit eines Deputirten gehört, daß er ſich zu einer der drei chriſtlichen Confeſſionen bekenne, 25 Jahre alt, in keiner Unterſuchung begriffen, und nicht mit Gefängnißſtrafe belegt worden ſey. Die Wahl gilt auf ſechs Jahre; doch iſt jeder wieder wählbar. — Die Stände haben das Recht, jeden Staatsbeamten anzuklagen, welcher einer Uebertretung der Verfaſſung, einer Malverſation oder Concuſſion ſich ſchuldig macht. Die Deputirten können während der Sitzungsperiode nicht anders, als mit Zuſtimmung der Verſammlung verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenſchaft gezogen werden. Die Landſtände können zu neuen Geſetzen und zur Verbeſſerung der alten Anträge machen. —, Die Stände müſſen ſich wenigſtens aller ſechs Jahre verſammeln. Der Regent kann die Sitzung vertagen, und auflöſen; im letztern Falle muß er aber mit der Auflöſung ſogleich die Wahl neuer Deputirten verordnen. — Kein Grundeigenthümer im Staate darf frei ſeyn; alle Exemtionen, auch die der Domainen, der Kirchen- und Schulgüter werden aufgehoben.

91.

16) Großherzogthum Heſſen.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Die Länder des Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt gehörten zu denjenigen teutſchen Staaten, welche ſeit dem Reichsdeputationshauptſchluſſe im Jahre 1803 die meiſten Gebietsveränderungen erfuhren, wenn gleich der Umfang des Staates ſelbſt von 1803—1810 bedeutend vergrößert ward. Dem Rheinbunde trat der Landgraf als Großherzog Ludwig I (12. Jul. 1806) bei, worauf er durch Decret vom 1. Oct. 1806 die landſtändiſche Verfaſſung in ſeinem Staate aufhob. — So ward das Land ohne Stände regiert, bis der dreizehnte Artikel der teutſchen Bundesacte in allen teutſchen Staaten landſtändiſche Verfaſſungen verlangte. Nachdem nun noch im Jahre 1816 bedeutende Gebietsveränderungen in dieſem Staate, beſonders durch Abtretung des Herzogthums Weſtphalen an Preußen und durch Erwerbung der Provinz Rheinheſſen, erfolgt waren, regte ſich auch im Großherzogthume Heſſen das Verlangen nach einer ſtändiſchen Verfaſſung *). Namentlich unterzeichneten eilf Standesherren des Landes ein Schreiben **) an den Großherzog wegen Zuſammenberufung einer Ständeverſammlung.

Doch verzog es ſich noch bis zum Jahre 1820, wo, vom Großherzoge unterzeichnet und vom Staats-

*) Vergl. den Aufſatz: Regungen im Großherzogthume Heſſen-Darmſtadt, ſtändiſche Verfaſſung betreffend; im Allgem. Staatsverfaſſungsarchive, 2 B. S. 123 ff.

**) Dieſes Schreiben (vom März 1816) Ebend. S. 126 ff.

miniſter von Grolman contraſignirt, am 18. März ein Edict*) über die landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums erſchien. Obgleich in demſelben eine förmliche Verfaſſung in 27 Artikeln, als Grundgeſetz des Staates vom Regenten gegeben und bekannt gemacht, enthalten war, welche den im Mai 1820 zuſammenberufenen Ständen mitgetheilt ward; ſo erklärten ſich die letztern doch ſo ernſthaft über das Unzureichende dieſer Verfaſſung, daß, nach längern Unterhandlungen zwiſchen der Regierung und den Ständen, am 17. Dec. 1820 vom Großherzoge die neue Verfaſſung bekannt gemacht ward, die ſogleich ins öffentliche Staatsleben eintrat. — Der Vergleichung wegen werden, vor der Aufſtellung des politiſchen Charakters dieſer geltenden Verfaſſung, die Grundzüge der am 18. März 1820 bekannt gemachten Verfaſſungsurkunde mitgetheilt. Nach derſelben ſollten die Stände zwei Kammern bilden. Die erſte Kammer ſollte beſtehen: aus den Prinzen des Hauſes, aus den Häuptern ſtandesherrlicher Familien, aus dem Senior der Familie von Riedeſel, aus dem katholiſchen Landesbiſchoffe, aus einem proteſtantiſchen Geiſtlichen mit Prälatenwürde, aus dem Kanzler der Landesuniverſität, und aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Regent auf Lebenszeit dazu berufen würde. Die zweite Kammer ſollte gebildet werden: aus 6 Adlichen, welche der mit Grundeigenthum angeſeſſene Adel aus ſeiner Mitte wählen würde;

---

*) Es iſt beſonders gedruckt mit dem Titel: Landſtändiſche Verfaſſungsurkunde für das Großherzogthum Heſſen. s. l. 1820. 8., und ſteht in den Europ. Conſtitt. Th. 4. S. 82.

aus 10 ſtädtiſchen Abgeordneten (von den wichtigſten 8 Städten des Landes); aus 34 gewählten Abgeordneten aus den nicht mit einem beſondern Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden. Die Stände ſollten nur mit denjenigen Gegenſtänden ſich beſchäftigen, welche in der Verfaſſung zu ihrem Wirkungskreiſe verwieſen wären. Dahin gehörte das Finanzgeſetz, welches immer auf drei Jahre gegeben und zuerſt der zweiten Kammer vorgelegt werden ſollte. Die erſte Kammer ſollte es nur im Ganzen annehmen, oder verwerfen dürfen. Im Falle einer Verſchiedenheit der Anſichten beider Kammern, ſollte das Finanzgeſetz in einer Verſammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorſitze des Präſidenten der erſten Kammer, erörtert, und der Beſchluß nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Staatsſchuld ſollte garantirt werden und keine Vermehrung derſelben, ohne Einwilligung der Stände, ſtatt finden. Die polizeilichen Geſetze und alle über die geſammte Verwaltung und den Staatsdienſt zu erlaſſende Normative und Regulative ſollten ohne ſtändiſche Concurrenz erlaſſen, bei allen andern neuen Geſetzen aber ſollte das Gutachten der Stände vernommen werden. Die Kammern durften, nach übereinſtimmendem Beſchluſſe, gemeinſchaftliche Beſchwerden und gemeinſchaftliche Bitten dem Regenten vorlegen. — Die Stände ſollten für den Inhalt ihrer freien Abſtimmung nicht verantwortlich ſeyn. Doch ſchützte das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieſer Aeußerung etwa finden ſollten, und der Regent war nicht gemeint, in ſolchen Fällen den Einzelnen das Klagerecht zu entziehen, welches dieſem gegen Verläumdungen nach den Geſetzen zuſtehe.

92.

b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 17. Dec. 1820 *).

Von dem Großherzogthume und deſſen Regierung im Allgemeinen.

Das Großherzogthum bildet einen Beſtandtheil des teutſchen Bundes. Die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Teutſchlands oder die Verhältniſſe teutſcher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des heſſiſchen Staatsrechts, und haben, wenn ſie von dem Großherzoge verkündet worden ſind, verbindende Kraft. Doch wird hierdurch die Mitwirkung der Stände in Anſehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten nicht ausgeſchloſſen.

Das Großherzogthum bildet, in der Geſammtvereinigung der ältern und neuern Gebietstheile, ein zu einer und derſelben Verfaſſung verbundenes Ganzes.

Der Großherzog iſt das Oberhaupt des Staates, vereiniget in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie unter den von ihm gegebenen, in dieſer Ver-

---

*) Im Eingange zu dieſer Verfaſſung hieß es: „Ludwig ꝛc. Nachdem wir die, in Gemäßheit des Artikels 21 Unſers Edicts vom 18. März d. J. über die landſtändiſche Verfaſſung geäußerten, Wünſche Unſrer Stände über die conſtitutionellen Beſtimmungen vernommen, und in Beziehung auf dieſelben Unſre Entſchließungen gefaßt haben; ſo finden Wir Uns nunmehr bewogen, dieſe Entſchließungen und die durch dieſelben nicht abgeänderten verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen Unſers Edicts vom 18. März — — in Einer Urkunde zuſammen zu faſſen ꝛc.“

faſſung feſtgeſetzten, Beſtimmungen aus. Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

Die Regierung iſt erblich nach Erſtgeburt und Linealfolge. In Ermangelung eines durch Verwandtſchaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen gehet die Regierung auf das weibliche Geſchlecht über. Hierbei entſcheidet Nähe der Verwandtſchaft mit dem letzten Großherzoge. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsſtammes. (Ein Hausgeſetz beſtimmt das Nähere, ſo wie über die Regentſchaft während einer Minderjährigkeit.)

Von den Domainen.

Ein Drittheil der ſämmtlichen Domainen, berechnet nach dem Durchſchnittsertrag der reinen Einkünfte, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelſt allmähligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden. — Die übrigen zwei Drittheile bilden das ſchuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des großherzoglichen Hauſes. Die Einkünfte dieſes Familiengutes, worüber eine beſondere Rechnung geführt wird, ſollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden. Vorzugsweiſe ſind aber darauf die zu den Bedürfniſſen des großherzoglichen Hauſes und Hofes erforderlichen Summen radicirt; auch ſoll, ohne ſtändiſche Einwilligung, von dieſem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Heſſen.

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte, ſowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) ſtehet nur Inländern zu.

Alle Heſſen ſind vor dem Geſetze gleich. — Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte.

Die Verſchiedenheit der anerkannten chriſtlichen Confeſſionen hat keine Verſchiedenheit in den politiſchen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Den anerkannten chriſtlichen Confeſſionen iſt vollkommene Gewiſſensfreiheit und freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus geſtattet.

Die Freiheit der Perſon und des Eigenthums iſt keiner Beſchränkung unterworfen, als welche Recht und Geſetz beſtimmen. Jedem Heſſen ſteht das Recht der freien Auswanderung zu.

Die Leibeigenſchaft bleibt für immer aufgehoben.

Ungemeſſene Frohnen können nie ſtatt haben, und die gemeſſenen ſind ablösbar.

In außerordentlichen Nothfällen iſt jeder Heſſe zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. — Jeder Heſſe, für welchen nicht eine verfaſſungsmäßige Ausnahme beſtehet, iſt verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienſtpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieſer Verbindlichkeit entſcheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Geſtattung der Stellvertretung.

Alle Heſſen ſind zu gleichen ſtaatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslaſten verpflichtet, inſofern ſie nicht eine verfaſſungsmäßige Ausnahme in Anſpruch zu nehmen haben.

Niemand ſoll ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden. — Kein Heſſe darf anders, als in den

durch das Recht und die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen, verhaftet oder beſtraft werden. Keiner darf länger, als 48 Stunden, über den Grund ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen werden.

Die Preſſe und der Buchhandel ſind frei; doch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch beſtehenden, oder künftig erfolgenden Geſetze.

Von den beſondern Rechten des Adels.

Die Rechtsverhältniſſe der Standesherren werden durch das Edict vom 17. Febr. 1820 beſtimmt. — Die beſondern Rechtsverhältniſſe des Adels genießen den Schutz der Verfaſſung.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anſtalten.

Die innere Kirchenverfaſſung genießt auch den Schutz der politiſchen.

Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne Einſicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden.

Die Geiſtlichen ſind in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei ſtrafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienſtvergehen ſind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, ſo die der höhern und niedern Unterrichtsanſtalten, genießen des beſondern Schutzes, und können unter keiner Vorausſetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Von den Gemeinden.

Die Angelegenheiten der Gemeinden ſollen durch

ein Geſetz geordnet werden, welches, als Grundlage, die eigne, ſelbſtſtändige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufſicht des Staates, ausſprechen wird. Die Grundbeſtimmungen dieſes Geſetzes werden einen Beſtandtheil der Verfaſſung bilden.

Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Vorausſetzung, dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Von dem Staatsdienſte.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne ſeine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewieſen zu haben. Bei ſolchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet, und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet dieſe Regel eine Ausnahme.

Anwartſchaft auf Staatsämter finden nicht ſtatt.

Von den Landſtänden.

Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.

Die erſte Kammer wird gebildet: aus den Prinzen des großherzoglichen Hauſes; aus den Häuptern ſtandesherrlicher Familien; aus dem Senior der Familie der Freiherren von Riedeſel; aus dem katholiſchen Landesbiſchoffe; aus einem proteſtantiſchen Geiſtlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird; aus dem Kanzler der Landesuniverſität, oder deſſen Stellvertreter; aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Doch ſollen dieſe Ernennungen

nicht über die Zahl von 10 Mitgliedern ausgedehnt werden.

Die zweite Kammer wird gebildet: aus 6 Abgeordneten, welche der im Lande genügend mit Grundeigenthum angeſeſſene Adel aus ſeiner Mitte wählt; aus 10 Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Intereſſen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein beſonderes Wahlrecht zuſteht (Darmſtadt, Mainz [beide mit 2 Deputirten], Gießen, Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms, Bingen); aus 34 Abgeordneten, welche, nach Wahldiſtricten gebildet, von den nicht mit einem beſondern Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden. (Die Art und Weiſe der Uebung der Wahlrechte ſetzt das Wahlgeſetz feſt.)

Die gebohrnen Mitglieder der erſten Kammer müſſen 25 Jahre alt ſeyn, um von ihrem Rechte Gebrauch zu machen.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer müſſen 30 Jahre alt ſeyn, und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Exiſtenz genügendes, Einkommen beſitzen. Als ein ſolches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adliche Grundeigenthümer 300 Fl. directe Steuern für eigenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet. Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu Wählende 100 Fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ſtändigen jährlichen Gehalt von wenigſtens 1000 Fl. beziehe. —

An den Wahlen des Adels nehmen alle adliche Grundeigenthümer Theil, welche 300 Fl. directe Steuern entrichten, und 30 Jahre alt ſind.

Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldiſtricte geſchieht durch drei Wah-

len. Die erſte Wahl beſtimmt die Bevollmächtigten; von dieſen werden die Wahlmänner, und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Alle Wahlen geſchehen auf 6 Jahre. Die Gewählten können wieder gewählt werden.

In beiden Kammern haben die Mitglieder des Staatsminiſteriums und die ernannten Landtagscommiſſarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Der Großherzog hat das Recht, die ſtändiſche Verſammlung zu berufen, zu vertagen, aufzulöſen und zu ſchließen. — Er wird die Stände wenigſtens aller drei Jahre verſammeln. Im Falle einer Auflöſung wird er binnen 6 Monaten eine neue Ständeverſammlung berufen. In dieſem Falle erlöſchen alle Wahlen, und es müſſen neue Wahlen ſtatt finden. Doch ſind die früher Gewählten wählbar.

Ohne Zuſtimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeſchrieben oder erhoben werden. Das Finanzgeſetz, welches auf 3 Jahre gegeben wird, ſoll zuerſt der zweiten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vertraulichen Beſprechung mit der erſten Kammer durch die Ausſchüſſe, ihre Beſchlüſſe zu faſſen hat. Die Beſchlüſſe der zweiten Kammer kann die erſte nur im Ganzen annehmen oder verwerfen. — Geſchieht das letztere; ſo wird das Finanzgeſetz in einer Verſammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorſitze des Präſidenten der erſten, diſcutirt, und der Beſchluß nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Beide Kammern ſind befugt, nicht nur eine vollſtändige Ueberſicht und Nachweiſung der Staatsbedürfniſſe, ſondern auch eine genügende Auskunft

über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Die Civilliſte kann, während der Dauer der Regierung eines Großherzogs, ohne ſeine Bewilligung weder gemindert, noch ohne Zuſtimmung der Stände erhöhet werden.

Ohne Zuſtimmung der Stände kann kein Geſetz, auch in Beziehung auf das Landespolizeiweſen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. — Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Geſetzesvorſchlag ſtimmt; ſo bleibt das Geſetz ausgeſetzt. Wird aber ein ſolches Geſetz auf dem nächſten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt, und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen; ſo werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorſchlag zurück zu nehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zuſammengezählt, und die ſich ergebende Stimmenmehrheit entſcheidet für oder gegen die Annahme.

Geſetzesvorſchläge können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Geſetze, ſo wie auf Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden antragen.

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Geſetz beſtimmt werden.

Die geſammte Staatsſchuld, welche ohne ſtändiſche Einwilligung nie vermehrt werden kann, iſt durch die Verfaſſung garantirt.

Die Kammern haben das Recht, dem Groß-

herzoge alles dasjenige vorzutragen, was ſie, vermöge eines übereinſtimmenden Beſchluſſes, für geeignet halten, um als eine gemeinſchaftliche Beſchwerde, oder als ein gemeinſchaftlicher Wunſch an ihn gebracht zu werden. Dies gilt auch von den Beſchwerden gegen das Benehmen der Staatsdiener.

Einzelne und Corporationen können ſich nur dann an die ſtändiſchen Kammern wenden, wenn ſie in Hinſicht ihrer individuellen Intereſſen auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt ſich halten, und wenn ſie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß ſie bei den Staatsbehörden die geſetzlichen Wege um Abhülfe ihrer Beſchwerden vergeblich eingeſchlagen haben.

Wenn die eine Kammer der andern in Hinſicht auf eine Petition oder Beſchwerdeführung nicht beiſtimmt; ſo bleibt es der letztern unbenommen, die höchſte Regierung von der Petition oder Beſchwerdeführung mit dem Bemerken in Kenntniß zu ſetzen, daß dieſelbe der andern Kammer, welche aber ihre Zuſtimmung verſagt habe, mitgetheilt worden ſey.

Die Stände ſind für den Inhalt ihrer freien Abſtimmung nicht verantwortlich. Doch ſchützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieſer Aeußerung finden könnten.

Während der Dauer des Landtags ſind die Mitglieder der Ständeverſammlung keiner Art von Arreſt, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher ſie gehören, unterworfen; ausgenommen den Fall der Ergreifung auf friſcher That bei ſtrafbaren Handlungen.

Der Großherzog ernennt den erſten Präſidenten der erſten Kammer für die Dauer des Landtags.

Zur Auswahl des zweiten Präſidenten ſchlägt ihm die Kammer drei Mitglieder vor. Bei Anweſenheit der Hälfte ihrer Mitglieder iſt die erſte, bei Anweſenheit von 27 Mitgliedern iſt die zweite Kammer conſtituirt. Unter Leitung der Einweiſungscommiſſion ſchlägt die zweite Kammer dem Großherzoge 6 Mitglieder zur Ernennung des erſten und zweiten Präſidenten derſelben vor.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenſtände zu machen, welche zu dem Wirkungskreiſe der Kammer gehören. — Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demſelben Landtage nicht wiederhohlt werden.

Die Vorbereitung zur Berathung geſchieht durch gewählte Ausſchüſſe.

Zu einem gültigen Beſchluſſe gehört in der erſten Kammer die Abſtimmung von wenigſtens $\frac{1}{3}$, und in der zweiten Kammer von wenigſtens 27 Mitgliedern; in beiden Kammern entſcheidet die Stimmenmehrheit.

Alle Beſchlüſſe der einen Kammer müſſen der andern zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt werden, mit Ausnahme ſolcher Gegenſtände, worüber verfaſſungsmäßig ein Beſchluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirkſamkeit gelangen kann.

Die Kammern haben ihre Verhandlungen, inſofern ſie ſich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer, oder an ſolche erſtrecken, durch den Druck bekannt zu machen. Unter derſelben Vorausſetzung haben ſie auch das Recht, eine beſtimmte Anzahl von Zuhörern zuzulaſſen.

Allgemeine Beſtimmungen.

Für das ganze Großherzogthum ſoll ein bürgerliches Geſetzbuch, ein Strafgeſetzbuch, und ein Geſetzbuch über das Verfahren in Rechtsſachen eingeführt werden.

Ausſchließliche Handels- und Gewerbsprivilegien ſollen nicht ſtatt finden, außer zu Folge eines beſondern Geſetzes. — Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf beſtimmte Zeit ertheilen.

Die Strafe der Vermögensconfiſcation iſt für alle Zeiten abgeſchafft.

Von der Gewähr der Verfaſſung.

Jeder Regierungsnachfolger ſichert, bei dem Antritte ſeiner Regierung, den Ständen die unverbrüchlichſte Feſthaltung der Verfaſſung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugeſtellt und in dem ſtändiſchen Archive niedergelegt wird.

Die Staatsminiſter und ſämmtliche übrige Staatsdiener ſind, inſofern ſie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgeſetzten Behörden handeln, jeder innerhalb ſeines Wirkungskreiſes für die genaue Beobachtung der Verfaſſung verantwortlich. (Das Geſetz über die Verantwortlichkeit der Miniſter und oberſten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfaſſung.)

Abänderungen und Erläuterungen der Verfaſſungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geſchehen.

93.

17) Herzogthum Holſtein mit Lauenburg.

Die Prälaten, die Ritterſchaft und die Städte Holſteins wählten im Jahre 1460 die jetzige Oldenburgiſche Dynaſtie zu Grafen von Holſtein *). Die Wahlcapitulation band den Regenten ſehr an die Zuſtimmung der Stände. Sie ließ ihn aber frei mit den Kammerhörigen ſchalten und walten; nur daß er keine Domainen veräußern oder verpfänden durfte. — Die Stände von Holſtein ſtanden mit Prälaten, Adel und einigen Städten von Schleswig in anerkannter Verbindung. Dieſe Verbindung ward auch nicht aufgelöſet, als Dänemark Schleswig ganz erwarb. Als es aber ſeit 1712 keine Landtäge berief, dehnten die beiden regierenden Landesherren zu Holſtein-Glückſtadt und Gottorp ihre Rechte über die vormals beim Landtage erſchienenen Städte immer weiter aus; dagegen die Rechte der privilegirten Prälaten und Ritterſchaft fortdauernd anerkannt wurden. So lange dieſe ungekränkt blieben, ſtörten Prälaten und Ritterſchaft die Regierung nicht in ihrer Finanz- und ſonſtigen Geſetzgebung. Die alte Landescontribution von 120,000 Rthlr. jährlich für beide Herzogthümer in Klöſtern und Rittergütern iſt noch die nämliche. Sie zahlen noch jetzt bei Ein- und Ausfuhr keinen Zoll oder Licenz. Sie und ihre Unterthanen ſind vom Stempelpapiere frei; nur zu den neuen allgemeinen Auflagen wurden ſie beigezogen.

Als im Sept. 1806, nach Auflöſung des teutſchen Reiches, Holſtein und Schleswig mit Dänemark verbunden wurden, proteſtirte die Ritter-

*) Vergl. Hallesche Lit. Zeit. 1823. Ergänzungsbl. N. 75.

ſchaft nicht dagegen; denn ſie befand ſich damals wohl unter dem Schutze des Hofes. Als aber auf dem Wiener Congreſſe (1815) der König für Holſtein dem teutſchen Staatenbunde ſich anſchloß *), vernichtete er die Union Holſteins mit Dänemark materialiter wieder, wenn gleich die förmliche Trennung nicht ausgeſprochen ward. Allein unter dieſen Verhältniſſen würde eine Gemeinſchaft der neuen Verfaſſung für beide Herzogthümer große Unbequemlichkeiten haben, weil Schleswig nicht zum teutſchen Staatenbunde gehört. Sollte aber Schleswig Holſtein incorporirt werden; ſo begäbe ſich der König eines Theiles der Souverainetätsrechte in Schleswig.

Am 17. Aug. 1816 beſtätigte der König die Vorrechte der Prälaten und der Ritterſchaft in Holſtein. In der, ohne Erfolg gebliebenen, Commiſſion zur Entwerfung einer Verfaſſung ſaßen Männer aus allen Ständen, auch ein Prälat; die Ritterſchaft aber verlangte, daß ein Ausſchuß derſelben bei der Entwerfung der Verfaſſung zugezogen werden möchte. Auf dieſen Antrag ging die Regierung nicht ein, und ihre Zögerung, Holſtein eine Verfaſſung zu geben, ſcheint nicht darin begründet zu ſeyn, die Autokratie bis an die Eider auszudehnen, ſondern in der Verlegenheit, den recipirten Adel in den Herzogthümern zu befriedigen, und ſicher zu ſeyn, daß die übrigen Staaten der Monarchie ſich dann nicht gleiche Verfaſſung wünſchen. — In Lauenburg erhielt ſich, nach der Abtretung an Dänemark, die treueſte Vollziehung der beſtehenden Verfaſſung.

---

*) Vergl. Vorgänge in Holſtein, in Beziehung auf ſtändiſche Verfaſſung; im allg. Staatsverfaſſungsarchive, Th. 2. S. 211 ff.

Zwar hatten die Prälaten und die Ritterſchaft Holſteins ſich an die Bundesverſammlung zu Frankfurt wegen Wiederherſtellung ihrer landſtändiſchen Verfaſſung gewendet; es faßte aber (Dec. 1823) die hohe Bundesverſammlung deshalb folgenden Beſchluß: „daß, weil die alte Verfaſſung in Holſtein in anerkannter Wirkſamkeit nicht beſtehe, die reclamirenden Holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaftsmitglieder mit ihrem Geſuche und mit ihrer Berufung auf den 56ſten Artikel der Wiener Schlußacte, als unſtatthaft abgewieſen würden. Doch werde den Reclamanten zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß der König von Dänemark, nach der wiederhohlten Erklärung ſeines Bundestagsgeſandten, dem Herzogthume Holſtein eine Verfaſſung zugeſichert habe, welche, nach Art. 55. der Schlußacte, die ältern Rechte möglichſt berückſichtigen, und den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen angepaßt werden ſolle *).“ — Für dieſen letzten Zweck erließ der König von Dänemark am 12. Dec. 1823 ein Commiſſorium **) an die ſchleswig=holſtein=lauenburgiſche Kanzlei, worin er eine Commiſſion von 5 Mitgliedern ernannte, die in Kopenhagen zuſammentreten, und in Erwägung ziehen ſollte, „welche Vorbereitungen der Vollziehung der ſtändiſchen Verfaſſung des Herzogthums Holſtein annoch vorangehen müßten.“

94.

18) Großherzogthum Luxemburg.

Da dieſes Großherzogthum nach dem Grund=

*) Allgem. Zeit. 1823. N. 350 und 351.
**) Ebend. N. 361.

geſetze des Königreiches der Niederlande vom 24. Aug. 1815 regiert wird; ſo muß darüber die Entwickelung des politiſchen Charakters dieſes Grundgeſetzes verglichen werden.

95.

19) Großherzogthum Sachſen-Weimar.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Der Herzog Karl Auguſt von Sachſen-Weimar-Eiſenach trat, nach der Auflöſung des teutſchen Reiches, am 15. Dec. 1806, mit den übrigen Fürſten des ſächſiſch-Erneſtiniſchen Hauſes, zu Poſen zum Rheinbunde. Darauf erſchien am 20. Sept. 1809 eine „Conſtitution der vereinigten Landſchaft der herzoglich Weimar- und Eiſenachiſchen Lande, mit Einſchluß der Jenaiſchen Landesportion“ *). Sie war blos proviſoriſch, und zunächſt dazu beſtimmt, die einzelnen Beſtandtheile des Staates unter einander in nähere Verbindung zu bringen, damit die Laſten, welche während der Zeit des Rheinbundes auf denſelben ruhten, gleichmäßiger vertheilt werden und den Credit des Ganzen nicht erſchüttern möchten. Es wurden daher die drei Landſchaften, Weimar, Eiſenach und Jena, zu Einer Landſchaft, in drei Kreiſen beſtehend, vereinigt. Die ſämmtlichen Geſchäfte ſollte Eine ſtändiſche Deputation, unter

*) Vergl. darüber, ſo wie über die frühere ſtändiſche Verfaſſung dieſes Staates, das allgemeine Staatsverfaſſungsarchiv, B. 1. St. 2. S. 235; — und Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 312.

dem Vorſitze eines General-Landſchaftsdirectors, beſorgen. Die Verwaltung der Steuergeſchäfte aber ward einem Landſchaftscollegium übertragen. Die Stände jedes Kreiſes ſollten aus ſolchen Gutsbeſitzern und Städten beſtehen, welche bis dahin das Recht der Standſchaft auf den allgemeinen Landtagen gehabt hatten; auch behielt die Univerſität Jena das Recht der Standſchaft. Die landſchaftliche Deputation ſollte aus 12 Deputirten und dem Director zuſammengeſetzt werden. Sechs derſelben ſollten Gutsbeſitzer, adlichen oder auch nicht adlichen Standes ſeyn; fünf von den Städten Weimar, Eiſenach, Jena, Buttſtädt und Dornburg, und einer aus dem akademiſchen Senate der Univerſität Jena gewählt werden. Die ordentliche Verſammlung dieſer Deputation ſollte jährlich ſeyn, und jährlich ſollten, nach dem Looſe, zwei Drittheile der Deputirten erneuert werden.

Die nächſte Beſtimmung der Deputation ſollte das Durchgehen und Abnehmen der von dem landſchaftlichen Collegium geführten Rechnungen ſeyn. Dann ſollte ſie die Etats fürs nächſte Jahr ordnen und decken. Die Entwürfe zu neuen Geſetzen ſollten ihr vom Landesherrn zur Eröffnung ihres unvorgreiflichen Gutachtens vorgelegt werden; auch ſollte ihr freiſtehen, ſelbſt Vorſchläge zu thun. Bei dieſer Einrichtung ſollten künftig alle Verſammlungen der Landſtände aufhören; doch behielt ſich der Herzog vor, ſie in einzelnen außerordentlichen Fällen zu berufen; ſo wie den Landſtänden verſtattet blieb, auf eine ſolche Berufung, unter Vorlegung wichtiger Gründe, anzutragen.

Nachdem aber der Herzog im Jahre 1815 dem teutſchen Bunde als Großherzog beigetreten war, und

durch die Beſchlüſſe des Wiener Congreſſes einen anſehnlichen Länderzuwachs erhalten hatte, verſprach er, in dem Beſitznahmepatente der neuerworbenen Länder vom 15. Nov. 1815, dieſen, gleichmäßig mit den übrigen alten Provinzen, „eine landſtändiſche Verfaſſung zu geben, welche ihnen das Recht gewähren ſollte, durch aus allen Klaſſen der Staatsbürger ſelbſt erwählte Repräſentanten bei der Geſetzgebung mitzuwirken; Steuern und Finanzmaasregeln nur nach freier Prüfung zu bewilligen; über Mängel und Mißbräuche in der Geſetzgebung oder Verwaltung mit gutachtlichen Vorſchlägen zur Abſtellung derſelben Vortrag zu thun; ſo wie bei willkührlichen Eingriffen der Staatsbeamten in die geſetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, bei dem Großherzoge Klage zu führen."

Am 1. Dec. 1815 erſchien die großherzogliche Verordnung *), die Organiſation des Staatsminiſteriums betreffend, und am 30. Jan. 1816 **) die Verordnung, die Bildung und Zuſammenberufung einer ſtändiſchen Berathungsverſammlung zur Entwerfung der Landesverfaſſungsurkunde betreffend. — Dieſe Berathungsverſammlung ward am 7. Apr. 1816 eröffnet ***), und be-

*) Allg. Staatsverfaſſungsarchiv, B. 1. St. 2. S. 254.

**) Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 316.

***) Sie beſtand aus Abgeordneten der alten und neuen Landestheile, und aus einigen dazu beauftragten Staatsdienern. Der Großherzog erklärte ſich, im Eingange zur Verfaſſungsurkunde, darüber ſelbſt: „Durch dieſe abgeordnete Berathungsverſammlung iſt, mit Thätigkeit und einmüthigem Vaterlandsſinne, ein Unſern wohlgemeinten Abſichten angemeſſener Entwurf einer landſtändiſchen Verfaſſungsurkunde ausgearbeitet, und zu Unſrer landes-

reits am 5. Mai 1816 erſchien das Grundgeſetz über die landſtändiſche Verfaſſung, für welche der großherzogliche Geſandte bei der Bundesverſammlung am 28. Nov. 1816 die Garantie des Bundes nachſuchte.

96.

b) Politiſcher Charakter der Verfaſſungsurkunde vom 5. Mai 1816.

Allgemeine Beſtimmungen.

In dem Großherzogthume beſteht eine landſtändiſche Verfaſſung, welche allen Theilen derſelben, als einem Ganzen, gemeinſchaftlich iſt.

Drei Stände ſind als Landſtände anerkannt: der Stand der Rittergutsbeſitzer; der Stand der Bürger, und der Stand der Bauern.

Dieſe drei Landſtände, und in ihnen ſämmtliche Staatsbürger, werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als landſtändiſche Abgeordnete hervorgehen.

Rechte der Landſtände.

Es ſtehen den Landſtänden folgende Rechte zu: 1) das Recht, gemeinſchaftlich mit dem Landesfürſten, und den von dieſem beauftragten Behörden, die Staatsbedürfniſſe, ſo weit dieſelben aus landſchaftlichen Klaſſen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu beſtreiten ſind, zu prüfen und die zu ihrer

fürſtlichen Beſtätigung eingeſandt worden, und Wir nehmen keinen Anſtand, ſolchen nur mit wenigen — keine weſentliche Beſtimmung abändernden — Modificationen zu beſtätigen."

Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben feſtzuſetzen (Beſtimmungen der Etats); 2) das Recht, über jede Beſteuerung und andere Belaſtung der Staatsbürger, ſo wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe ſie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergeſtalt, daß ohne der Landſtände ausdrückliche Verwilligung, weder Steuern oder andere Abgaben und Leiſtungen im Lande ausgeſchrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landſchaftlichen Kaſſen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch ſonſt Finanzmaasregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landeseigenthum, oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anſpruch nehmen, oder die Gefährdung des landſtändiſchen Intereſſe nach ſich ziehen könnten; 3) das Recht, die Rechnungen über beſtrittene Staatsbedürfniſſe der oben erwähnten Art zu prüfen, und ſowohl über darin bemerkte Anſtände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen landſchaftlicher Kaſſen und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenſchaft zu verlangen; 4) das Recht, dem Fürſten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Geſetzgebung und Verwaltung des Landes, mit gutachtlichen Vorſchlägen zur Abſtellung derſelben; 5) das Recht, bei dem Fürſten Beſchwerde und Klagen zu erheben gegen die Miniſter und andere Staatsbehörden, über deren Willkühr, und über deren Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, ſo wie in die Verfaſſung des Landes; 6) das Recht, an der Geſetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Geſetze, welche entweder die Landesverfaſſung betreffen, oder die perſönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der

Staatsbürger angehen, ohne der Landſtände Beirath und Einwilligung nicht erlaſſen werden dürfen; 7) das Recht, die Landräthe zu wählen und dem Fürſten zur Beſtätigung vorzuſtellen; ſo wie zwei Räthe oder Aſſeſſoren bei dem Landſchaftscollegium, und den Kaſſirer bei der Hauptlandſchaftskaſſe zu ernennen.

Anzahl und Wahl der Volksvertreter aus den drei Landſtänden.

Für das geſammte Großherzogthum werden 31 Abgeordnete, als Volksvertreter, erwählt: 11 von dem Stande der Rittergutsbeſitzer, 10 von dem Stande der Bürger, und 10 von dem Stande der Bauern.

Ein jeder der drei Stände wählt die ſeiner Wahl überlaſſenen Abgeordneten aus ſeiner Mitte.

Für die Rittergutsbeſitzer beſtehen drei Wahlbezirke in dem Weimariſchen, Eiſenachiſchen und Neuſtädter Kreiſe. Aus dem erſten werden 4, aus dem zweiten 3, und aus dem dritten 3 Abgeordnete gewählt. Die Univerſität Jena ſtellt den eilften Abgeordneten.

Für den Stand der Bürger beſtehen zehn, und eben ſo auch für den Stand der Bauern zehn Wahlbezirke. Aus jedem dieſer Bezirke wird ein Abgeordneter durch Wahlmänner gewählt.

Im Stande der Rittergutsbeſitzer iſt jeder zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welcher ein Rittergut entweder allein, oder gemeinſchaftlich mit andern beſitzt. Beim Stande der Bürger und Bauern ſtellt jeder Ort (Stadt, Flecken oder Dorf) ſo viele Wahlmänner, als er je 50 Wohnhäuſer zählt.

Die Wahlfähigkeit zur Stelle eines Volksver-

treters erfordert im Allgemeinen teutſche Geburt, eheliche Geburt, chriſtliche Geburt, 30jähriges Alter, und unbeſcholtenen Ruf. Im Beſondern gehört zur Wahlfähigkeit eines Abgeordneten von den Rittergutsbeſitzern, daß er ſeit 3 Jahren in dem Wahlbezirke mit einem, ihm ganz oder zum Theile gehörenden, Rittergute anſäſſig ſey. — In den Städten iſt nur derjenige Einwohner des Wahlbezirks wahlfähig, welcher, außer dem Beſitze eines in der Stadt oder Vorſtadt liegenden Wohnhauſes, ein unabhängiges Einkommen nachweiſen kann, und zwar muß dieſes Einkommen, mit Einſchluß des Ertrags von jenem Wohnhauſe, in den Reſidenzſtädten Weimar und Eiſenach wenigſtens 500 Thlr., in den übrigen Städten aber 300 Thlr. jährlich betragen. — Wer im Stande der Bauern wahlfähig ſeyn ſoll, muß in dem Kreiſe, worin ſein Wahlbezirk liegt, an Haus- und Feldgütern entweder eigenthümlich, oder als geſetzlicher Nutznießer des Vermögens ſeiner Ehefrau, einen Werth von wenigſtens 2000 Thlr. beſitzen.

Die Wahlen gelten auf ſechs Jahre. Doch iſt jeder Gewählte wieder wahlfähig.

Landtag, Rechte der Abgeordneten ꝛc.

Zu einem ordentlichen Landtage werden die Stände aller drei Jahre berufen; zu einem außerordentlichen nach dem Ermeſſen des Fürſten.

Außer den Landtagen giebt es keine ſtändiſchen Verſammlungen, weder des ganzen Landes, noch der Kreiſe.

Zur Leitung der landſtändiſchen Geſchäfte wird durch Stimmenmehrheit von den ſämmtlichen Abgeordneten der Landſtände, und zwar aus der Mitte des Standes der Rittergutsbeſitzer, ein Landmarſchall,

aus der Mitte ſämmtlicher Abgeordneten aber werden zwei Gehülfen gewählt, welche drei zuſammen den Vorſtand (das landſtändiſche Directorium) bilden. Die Wahl des Landmarſchalls muß der Fürſt beſtätigen. Die Wahl der Gehülfen wird ihm blos angezeigt.

Niemand kann wegen ſeiner Aeußerungen in der ſtändiſchen Verſammlung verantwortlich gemacht werden. Es verſteht ſich, daß jede Verunglimpfung des Landesfürſten, oder eine Beleidigung der Regierung, des Landtags, oder Einzelner, verboten und nach den Geſetzen ſtrafbar iſt.

Die Abgeordneten genießen völlige Unverletzlichkeit der Perſon vom Anfange des Landtags bis acht Tage nach dem Schluſſe deſſelben. Nur mit Einwilligung des Landtags, auf dem Wege Rechtens, kann in dringenden Fällen gegen ſie verfahren werden.

Die landſtändiſche Verſammlung bildet nur Ein Ganzes, nicht mehrere Kammern.

Alle Beſchlüſſe werden nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt. Der Landmarſchall hat keine entſcheidende Stimme; vielmehr iſt, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, die Sache noch einmal in voller Sitzung in Vortrag zu bringen. Wird auch in dieſer Sitzung die Gleichheit der Stimmen nicht gehoben; ſo ſind die beiderſeitigen Meinungen dem Landesfürſten zur Entſcheidung vorzutragen.

Die Abſtimmungen geſchehen einzeln, nie nach Ständen, Kreiſen oder Bezirken. Doch bleibt es den Abgeordneten eines Standes oder eines Kreiſes vorbehalten, wenn ſie ihren Stand, oder ihren Kreis durch den Beſchluß der Mehrheit für beſchwert erachten, ſich über ein votum separatum zu vereinigen,

und ſolches zum Protocolle zu geben. Eine ſolche Curiat- oder Provinzialſtimme hat die Kraft, daß ſie die Ausführung des von der Mehrheit gefaßten Beſchluſſes aufhält, daß ſie in die von dem Landtage an den Fürſten ergehende Erklärung, neben dem Beſchluſſe der Mehrheit, aufgenommen werden muß, und nebſt dieſem der Entſcheidung des Fürſten zu unterwerfen iſt. Damit aber eine Separatſtimme dieſe Kraft erlange, iſt Einſtimmigkeit aller Abgeordneten aus dem Stande, oder dem Kreiſe, der dadurch verwahrt werden ſoll, erforderlich.

Außer dem Falle einer Curiat- oder Provinzialſtimme kann ein Beſchluß des Landtags weder durch Proteſtation, noch durch Berufung auf höchſte Entſcheidung, noch auf andere Weiſe gehindert werden; vielmehr wird jeder Verſuch dieſer Art ſchon im Voraus für geſetzwidrig und ungültig erklärt.

Die Minderheit muß ſich, jenen Fall ausgenommen, der Mehrheit unbedingt unterwerfen, obgleich jedem Abgeordneten das Recht zuſteht, ſeine Meinung entweder in dem Protocolle niederſchreiben zu laſſen, oder in einem eignen Aufſatze zu den Acten zu bringen.

Der Landesfürſt läßt dem Landtage ſeine Anträge ſchriftlich mittheilen, entweder auf einmal, oder nach und nach. — Sollten bei neuen Geſetzesvorſchlägen, oder andern wichtigen Anträgen, mündliche Erörterungen den Gang der Geſchäfte befördern können; ſo wird der Fürſt Miniſter, oder andere Staatsbeamte, als ſeine Commiſſarien zu einzelnen Sitzungen drs Landtags abordnen, welche den Gegenſtand nach ſeinen Beweggründen zu entwickeln, jedoch der landſtändiſchen Abſtimmung und Beſchlußfaſſung nicht beizuwohnen haben.

Jedem Abgeordneten ſteht es frei, Anträge an die Verſammlung zu bringen.

Wo die Verſammlung es dienlich findet, können Ausſchüſſe zur Bearbeitung einzelner Gegenſtände, zur Anſtellung von Unterſuchungen, zur Abgebung von Gutachten, und zur Abfaſſung von Schriften niedergeſetzt werden. — Solche Ausſchüſſe beſtehen aus drei oder fünf Perſonen. Die Beſchlüſſe derſelben werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und kommen wieder zum mündlichen oder ſchriftlichen Vortrage bei dem Landtage. Bei den Erörterungen darüber hat jedes Mitglied des Ausſchuſſes wieder ſeine Stimme, als Mitglied des Landtags überhaupt.

Dem Fürſten ſteht das Recht zu, den Landtag zu vertagen, oder aufzulöſen. Geſchieht das letztere; ſo verlieren ſämmtliche Abgeordnete ihre Stellen, den Landmarſchall ausgenommen. Längſtens binnen drei Monaten müſſen neue Wahlen verfügt werden; doch ſind die Mitglieder der aufgelöſeten Verſammlung wieder wählbar.

Nähere Beſtimmungen über die Ausübung der den Landſtänden zuſtehenden Rechte durch den Landtag.

Alle landſchaftliche Kaſſen ſtehen unter dem Landſchaftscollegium, als der oberſten Staatsbehörde.

Einige Zeit vor Eröffnung eines Landtags entwirft das Landſchaftscollegium die Etats aller ihm untergeordneten Kaſſen auf die nächſten drei Jahre. Sind dieſe Etats gefertigt und berichtigt; ſo ſendet das Landſchaftscollegium ſolche an den Fürſten ein zur vorläufigen Genehmigung. — Nach erfolgter vorläufigen Genehmigung werden die Etats dem Landtage von dem Fürſten unmittelbar

zugefertigt, damit derſelbe ſowohl über die Etats an ſich, als über die Mittel, die erforderlichen Bedürfniſſe aufzubringen, ſich berathen und urtheilen könne. — Dieſe Beurtheilung der Etats und die als verfaſſungsmäßig anerkannten Verwilligungen, gehen mittelſt einer eigenen Erklärungsſchrift an den Fürſten zurück, worauf von demſelben entweder die Beſtätigung der vom Landtage geſchehenen Vorſchläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache bei ſolchem veranlaßt wird. — Sind der Fürſt und der Landtag über die ſämmtlichen für die nächſten drei Rechnungsjahre erforderlichen öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweiſe einverſtanden; ſo werden ſie, als von den Landſtänden verwilligte und von dem Landesfürſten genehmigte, vermittelſt Patents ausgeſchrieben.

Die Durchſicht, Prüfung und Abnahme aller Rechnungen über die dem Landſchaftscollegium untergeordneten Kaſſen geſchieht jährlich bei dieſem Collegium, und vor einem Ausſchuſſe aus den landſtändiſchen Abgeordneten.

Wenn irgend ein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht ſelbſt Volksvertreter iſt, ein Gebrechen bemerkt, deſſen Abſtellung das allgemeine Wohl zu erfordern ſcheint, oder einen nach ſeiner Anſicht zum Beſten des Landes gereichenden Vorſchlag aufgefaßt hat; ſo bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorſtand in Kenntniß zu ſetzen.

Das landſtändiſche Recht der Beſchwerdeführung, oder der förmlichen Klage hat nur die Amtsführung des Staatsminiſteriums, der einzelnen Staatsminiſter in ihrem Geſchäftskreiſe, und der höhern Landesbehörden zum Gegenſtande. — Nur

Beſchwerdeführung, nicht förmliche Klage, iſt zuläſſig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung, oder einer andern Maasregel, den Landtag zum Gebrauche ſeines Rechts auffordert; förmliche Klage darf erhoben werden, wenn Unterſchleife bei öffentlichen Kaſſen, Beſtechlichkeit, abſichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, abſichtliche Verzögerung in der Verwaltung, oder andere willkührliche Eingriffe in die Verfaſſung, oder in die geſetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, zur Kenntniß des Landtags gekommen ſind.

Der Vorſchlag zu neuen, das Allgemeine angehenden, Geſetzen kann ſowohl von dem Fürſten dem Landtage, als von dem Landtage dem Fürſten vorgelegt werden. Verſagt in dem letztern Falle der Fürſt die Genehmigung; ſo darf der Landtag ſeinen Vorſchlag noch auf zwei andern ſeiner verfaſſungsmäßigen Zuſammenkünfte wiederhohlen. Die ſtändiſche Verſammlung hat, wenn ſie ihre Zuſtimmung zu einem ihr vorgelegten Geſetzesentwurfe verweigert, jedesmal die Gründe ausführlich anzugeben; der Fürſt hingegen wird auf einen, von dem Landtage gethanen, Geſetzesvorſchlag nur die Ertheilung, oder die Vorenthaltung ſeiner Sanction ausſprechen.

Gewähr der Verfaſſung.

An dieſem Grundgeſetze und der durch ſolches geſtifteten Verfaſſung darf in keinem Puncte, und weder mittelbar noch unmittelbar, weder durch Aufhebung noch durch Zuſätze, etwas geändert werden ohne Uebereinſtimmung des Fürſten und des Landtags.

Alle Staatsdiener ſind auf den Inhalt dieſes

Grundgeſetzes und deſſen Feſthaltung mit zu verpflichten.

Jede abſichtliche Verletzung der Verfaſſung im Staatsdienſte ſoll als Verbrechen angeſehen und geſtraft werden. — Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Abſicht unternommen wird, dieſe Verfaſſung heimlich zu untergraben, oder gewaltſam aufzulöſen, iſt Hochverrath.

Bei einem Regierungswechſel ſoll der neue Regent ſich ſchriftlich bei fürſtlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfaſſung nach ihrem ganzen Inhalte während ſeiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu führen. Dieſe ſchriftliche Verſicherung von dem Fürſten, noch vor der Huldigung, in Empfang zu nehmen, wird ein außerordentlicher Landtag berufen.

Die Sicherſtellung dieſer Verfaſſung wird außerdem dem teutſchen Bunde übertragen.

97.

20) Herzogthum Sachſen-Gotha-Altenburg.

In dieſen beiden bis zum 11. Febr. 1825 unter Einer Regierung vereinigten Fürſtenthümern Gotha und Altenburg dauerte bis auf die neueſte Zeit die frühere landſtändiſche Verfaſſung fort, wie ſie ſeit dem ſechszehnten Jahrhunderte beſtand. Im Fürſtenthume Gotha bildeten die Stände*) drei Collegia:

*) Vergl. (v. Hoff) geographiſch-ſtatiſtiſcher Abriß der Länder des Hauſes Sachſen Erneſtiniſcher Linie. (Weimar, 1819. 8.) S. 125.

der Grafen und Herren, der Ritter, und der zwei kanzleiſäſſigen Städte (Gotha und Waltershauſen). Jedes Collegium führte nur Eine Stimme. Zur Ritterſchaft gehörten alle Beſitzer landtagsfähiger Rittergüter; ſie wurden auch ſämmtlich zum Anhören der Landtagsproposition berufen; aber nur die vom Adel konnten perſönlich an den Berathſchlagungen Theil nehmen. —

Im Fürſtenthume Altenburg beſtand die Landſchaft aus den zwei Klaſſen der Ritterſchaft und der neun Städte (Altenburg, Kahla, Eiſenberg, Schmöllen, Ronneburg, Roda, Orlamünde, Camburg und Lucca). Beide Stände hatten in neuerer Zeit in Einer Kammer zu Berathſchlagungen ſich vereinigt. Einige, zunächſt auf das Kameralweſen ſich beziehende, Veränderungen wurden auf dem Landtage vom Jahre 1818 im Fürſtenthume Altenburg *) eingeführt, wodurch die ganze Kameralverwaltung unter die Aufſicht der Landſchaft geſtellt ward.

Mit dem Tode des Herzogs Friedrich 4 (11. Febr. 1825) erloſch das im Jahre 1640 von dem Herzoge Ernſt dem Frommen geſtiftete Regentenhaus Gotha, deſſen Söhne mehrere Nebenlinien geſtiftet hatten, von welchen aber im Jahre 1825 nur noch die regierenden Häuſer Meiningen, Hildburghauſen und Coburg blühten. — Ob nun gleich die Theilung der erledigten Länder unter dieſe drei Herzoge mit vielen Schwierigkeiten verbunden war; ſo erfolgte doch, unter der von den drei Fürſten nachgeſuchten Vermittelung des Königs von Sachſen

*) Vgl. darüber: Vom Landtage des Herzogthums Sachſen-Altenburg im J. 1818; in Lüders Archiv, B. 1. S. 605 ff.

Friedrich Auguſt, als des Seniors des ganzen ſächſiſchen Hauſes, am 12. Nov. 1826 der zu Hildburghauſen abgeſchloſſene und am 15. Nov. unterzeichnete Theilungsvertrag.

Nach dieſem Vertrage verzichtete der Herzog Friedrich von Hildburghauſen auf ſeine geſammten Beſitzungen, und übernahm das Fürſtenthum Altenburg, mit einigen Ausnahmen.

Der Herzog Ernſt von Coburg verzichtete auf das Fürſtenthum Saalfeld und einige andere Parzellen, erhielt aber das Herzogthum Gotha, mit wenigen Ausnahmen, und einige bis dahin zu Hildburghauſen gehörende Aemter. Er nahm den Titel an: Herzog von Coburg und Gotha.

Der Herzog Bernhard von Meiningen erwarb den größten Theil des Fürſtenthums Hildburghauſen (mit Ausnahme der an Coburg fallenden zwei Aemter), das von Coburg ihm abgetretene Fürſtenthum Saalfeld, und einige andere Parzellen. —

In Hinſicht auf die Verfaſſung der herzoglich-ſächſiſchen Länder der Erneſtiniſchen Linie aus dem Hauſe Gotha iſt noch keine förmliche Entſcheidung zur öffentlichen Kunde gekommen. Von dem neuen Herzoge Friedrich zu Altenburg iſt thatſachlich die alte ſtändiſche Verfaſſung des Fürſtenthums Altenburg beibehalten, allein die von ihm dem Fürſtenthume Hildburghauſen gegebene neue Verfaſſung iſt von dem neuen Beſitzer dieſes Landes öffentlich noch nicht aufgehoben, und der an den Herzog von Meiningen gefallene Landestheil von Hildburghauſen, ſo wie Saalfeld noch nicht mit den Ständen von Meiningen, unter die von dem Herzoge im Jahre 1824 gegebene Verfaſſung, verſchmolzen worden.

Eben ſo hat der Herzog von Coburg und Gotha noch keine öffentliche Erklärung darüber erlaſſen, ob die von ihm im Jahre 1821 dem Fürſtenthume Coburg=Saalfeld gegebene Verfaſſungsurkunde aufgehoben, oder verändert wird, oder ob die Stände des Herzogthums Gotha mit den Ständen von Coburg verſchmolzen, oder ob die bisherigen Stände in Gotha unter ihrer ältern Form, unabhängig von der für Coburg gegebenen Verfaſſung, fortdauern ſollen.

Unter dieſen Verhältniſſen muß, bis zur definitiven Entſcheidung des Schickſals der angeführten neuen Verfaſſungen in Meiningen, Hildburghauſen und Coburg, der politiſche Charakter derſelben noch, als beſtehend, in den nachfolgenden §§., aufgeführt werden.

98.

21) Herzogthum Sachſen=Meiningen.

Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 4. Sept. 1824.

Vor der, von dem Herzoge von Meiningen im Jahre 1824 gegebenen, neuen Verfaſſung beſtanden in dem ſogenannten Oberlande und in dem Antheile Meiningens an Römhild keine Landſtände *), weil dieſe Beſitzungen als Domainen betrachtet wurden. Dagegen gab es in dem größern Theile des

*) Vergl. v. Hoffs Abriß ꝛc. S. 185. In dem Oberlande waren, ſeit ſeiner Trennung von Coburg, die Stände eingegangen. Die Rittergutsbeſitzer im Römhildiſchen hielten ſich zum Theile vor dem Jahre 1806 zur Reichsritterſchaft.

Staates, in dem Unterlande Landſtände, welche in Ritterſchaft und Städte zerfielen, ſo daß die Ritterſchaft ſechs, und die Städte ſechs Deputirte zum Landtage ſendeten, auf welchem die Steuern berathen und bewilligt wurden. Es beſtand eine beſondere landſchaftliche Kaſſe und Steuerdeputation, welchen alle Steuereinnahmen untergeordnet waren.

Dieſe veraltete ſtändiſche Form ward von dem Herzoge Bernhard von Meiningen durch das von ihm, als Act der Souverainetät am 4. Sept. 1824 unterzeichnete, Grundgeſetz über die landſchaftliche Verfaſſung aufgehoben. Dieſe neue Verfaſſung enthielt, in den meiſten Beſtimmungen, eine Nachbildung der Weimariſchen Verfaſſung vom Jahre 1816. — Nach dieſem Grundgeſetze giebt es drei Stände: den Stand der Rittergutsbeſitzer, den Stand der Bürger, und den Stand der Bauern. Aus jedem Stande werden ſieben Deputirte (zuſammen 21) gewählt. — Der Regent beruft, eröffnet, und ſchließt den Landtag; auch kann er denſelben vertagen. Er ernennt aus jedem der drei Stände einen Abgeordneten zum Landtage; auch ernennt er aus dem Stande der Rittergutsbeſitzer den Landmarſchall. Dieſer verliert ſeine Stelle blos dann, wenn zwei Drittheile der geſammten Landſchaft beim Regenten darauf antragen, und ihren Antrag mit triftigen Gründen unterſtützen. Die Wahlen der Deputirten und der landſchaftlichen Beamten bedürfen der landesherrlichen Beſtätigung; doch wird dieſe, nur unter Anführung der Gründe, verſagt. Der Regent kann zu den landſchaftlichen Sitzungen ein bis zwei Commiſſarien abordnen, die in denſelben Antheil an den Deliberationen nehmen, aber kein wirkliches Stimmrecht, und, bei der Abſtimmung, ſich zu ent=

fernen haben. — Es ſtehen den Landſtänden, zur Ausübung durch ihre Vertreter, folgende Rechte zu: das Recht, gemeinſchaftlich mit dem Fürſten, die Staatsbedürfniſſe, ſo weit dieſelben aus landſchaftlichen Kaſſen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu beſtreiten ſind, zu prüfen, und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben feſtzuſetzen; das Recht, über jede Beſteuerung und andere Belaſtung der Staatsbürger, ſo wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, bevor ſie zur Ausführung kommt, gehört zu werden; das Recht, alle Steuern und Abgaben in einer eigenen Kaſſe zu verwalten und nur zu den im Etat angegebenen beſtimmten Zwecken verwenden zu laſſen; das Recht, darüber zu wachen, daß die Subſtanz des Kammervermögens erhalten werde; das Recht, dem Fürſten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Geſetzgebung und Staatsverwaltung, mit Vorſchlägen zu deren Abſtellung; das Recht, bei dem Fürſten Beſchwerde und Klage zu erheben gegen die geheimen Räthe und gegen die andern Staatsdiener und Staatsbehörden, über derſelben Willkühr und über deren Eingriffe in die geſetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, ſo wie über Verletzung der landſchaftlichen Verfaſſung; das Recht, an der Geſetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Geſetze, welche entweder die Landesverfaſſung betreffen, oder die perſönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger, im ganzen Lande, oder in ſeinen einzelnen Theilen, zum Gegenſtande haben, ohne der Landſtände vorherigen Beirath nicht erlaſſen werden dürfen; das Recht, ſich durch einen landſchaftlichen Vorſtand permanent ver=

treten zu laſſen, einen landſchaftlichen Syndicus, und einen landſchaftlichen Kaſſirer zu wählen, welche die landſchaftlichen Angelegenheiten von einem Landtage zum andern zu beſorgen haben. — Jede abſichtliche Verletzung der Verfaſſung wird als Verbrechen beſtraft. — Jeder Wähler muß das 25ſte Jahr erreicht haben, ſeinen Willen ſelbſtſtändig erklären können, ſich zur chriſtlichen Religion bekennen, in unbeſcholtenem Rufe ſtehen, und nicht in einem ſelbſtverſchuldeten Concurſe befangen ſeyn. Die Wahlen geſchehen nach abſoluter Stimmenmehrheit der Wähler. Zu einer gültigen Wahl müſſen zwei Drittheile derſelben verſammelt geweſen ſeyn, und geſtimmt haben. Staats- und Hofdiener ſind von den Wahlen nicht ausgeſchloſſen, ſondern wählen in dem Stande, in welchen ſie, nach ihren ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen, eingereiht ſind. Fällt aber die Wahl auf ſie; ſo bedürfen ſie zur Annahme der Erlaubniß des Landesherrn. — Alle Landtagsabgeordnete werden auf ſechs Jahre gewählt. — Die Verfaſſung kann nur durch Uebereinſtimmung des Regenten und des Landtages abgeändert werden. Alle Staatsdiener werden auf ſie verpflichtet. Die Sicherſtellung der Verfaſſung wird dem teutſchen Bunde übertragen.

99.

22) Herzogthum Sachſen-Hildburghauſen.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Es war am 15. Sept. 1815, daß der Herzog von Sachſen-Hildburghauſen in einem Reſcripte *)

*) Allg. Zeit. 1816. St. 256. S. 1023.

erklärte: „es ſey nach der Wiederherſtellung der teutſchen Freiheit eine der erſten Sorgen ſeiner Regierung geweſen, die Mängel der bisherigen Verfaſſung zu verbeſſern, wo die Ritterſchaft meiſtens ein entſchiedenes Uebergewicht über die Städte gehabt habe, und den Bauernſtand in die Landſchaft einzuführen." Dadurch wolle der Herzog die landſchaftliche Verfaſſung dem Zwecke einer eigentlichen und allgemeinen Repräſentation mehr zu nähern, und zeitgemäß zu vervollkommnen ſuchen.

Darauf erfolgte am 29. Jan. 1816 die Erklärung der alten Stände über die in der landſchaftlichen Verfaſſung überhaupt zu treffenden Modificationen. Nach derſelben, die nicht amtlich bekannt ward, gab der Herzog der Landesregierung auf, ihm einen gutachtlichen Entwurf einer zeitgemäßen ſtändiſchen Verfaſſung vorzulegen. Der Herzog und deſſen Erbprinz billigten denſelben. Der Regent theilte durch Reſcript vom 27. Nov. 1817 *) dieſen Entwurf den Ständen zur Einſicht mit, und ſprach, nach der Annahme deſſelben von den Ständen, denſelben am 19. März 1818 als Grundgeſetz des Landes aus, worauf daſſelbe unter die Garantie des teutſchen Bundes geſtellt ward. Am 1. Oct. 1818 ward dieſe neue Hildburghauſiſche Verfaſſung von dem teutſchen Bunde dahin garantirt: „um in allen Fällen einzuſchreiten, wo entweder der Regent, oder die Stände, wegen dieſer Verfaſſung an den Bundestag ſich wenden würden."

*) Europ. Conſtitt. Th. 3. S. 386.

100.

b) Politiſcher Charakter der Verfaſſungsurkunde vom 19. März 1818.

Von der Landſchaft überhaupt und deren Rechten und Pflichten.

Das ganze Land und ſämmtliche Unterthanen werden, in allen Angelegenheiten zwiſchen Regenten und Volk, durch verfaſſungsmäßige Abgeordnete vertreten, deren Geſammtheit die Landſchaft ausmacht.

Der Landſchaft ſtehen in dieſer Beziehung folgende Rechte zu: 1) das Recht des Beiraths und der Zuſtimmung bei Verträgen und Diſpoſitionen, wodurch die Integrität des Landes verletzt, deſſen Einkommen geſchmälert, oder die Regierungsverfaſſung des herzoglichen Hauſes verändert wird; 2) das Recht der Berathung und Zuſtimmung bei Einführung neuer und bei Abänderung beſtehender allgemeiner Landesgeſetze, welche die Grundverfaſſung des Landes, die Freiheit oder das Eigenthum der Staatsbürger betreffen; 3) das Recht, die Etats der Staatsbedürfniſſe mit dem Regenten oder der dazu beauftragten Behörde gemeinſchaftlich feſtzuſetzen; 4) das Recht, alle für den Staatszweck nöthige Abgaben und Leiſtungen der Staatsangehörigen zu verwilligen, dergeſtalt, daß ſolche ohne dieſe Bewilligung nicht ausgeſchrieben und gefordert werden können; 5) das Recht, die verwilligten Abgaben und Steuern, unter Controlle der Regierung, in einer beſondern Kaſſe erheben, und zu den beſtimmten Zwecken verwenden zu laſſen; 6) das Recht, bei den Verfügungen über die

Domainen in der Art zu concurriren, daß bei Diſpoſitionen über die Subſtanz, neben dem agnatiſchen Conſens, auch die Zuſtimmung der Landſchaft erfordert werden ſoll; 7) das Recht, bemerkte Mängel in der Geſetzgebung, Ungleichheiten und Mißbräuche in der Verwaltung, dem Regenten anzuzeigen, und zu deren Abſtellung Vorſchläge zu thun; 8) das Recht, über Pflichtverletzungen, Willkühr, Nichtachtung der Verfaſſung von Seiten der Staatsdiener Beſchwerde und Klage zu führen, und auf deren Unterſuchung und Beſtrafung anzutragen.

Geſetzliche Anordnungen und allgemeine Beſchlüſſe des Bundestages, wodurch dem Lande, als Bundesgliede, Verbindlichkeiten aufgelegt werden, ſind von der landſtändiſchen Einwilligung unabhängig. Nur bei der Ausführung hat die Landſchaft über die dazu erforderlichen Mittel mitzuwirken.

Von den Landesdeputirten.

In Rückſicht der bisherigen vorzugsweiſen Berechtigung zur Landſtandſchaft wird die Eintheilung der Abgeordneten nach Klaſſen oder Ständen beibehalten, und neben den bisherigen Ständen — der Rittergutsbeſitzer und Bürger — der alle Landbewohner umfaſſende Stand der Bauern und der geiſtliche Stand in die Landſchaft eingeführt.

Die Zahl der Deputirten wird auf 18 feſtgeſetzt: 6 aus den Beſitzern der Rittergüter; 5 aus den Bürgern der Städte Hildburghauſen, Eisfeld, Heldburg, Königsberg, Ummerſtadt; 6 aus den Eingeſeſſenen der Aemter Hildburghauſen, Eis=

feld, Heldburg, Sonnenfeld, Königsberg und Behrungen; 1 aus dem geiſtlichen Stande.

Jede Klaſſe wählt die ihr zukommenden Abgeordneten aus ihrer Mitte. — Die Wahl geſchieht auf ſechs Jahre; die Austretenden ſind wieder wählbar.

Die Deputirten der Städte und Aemter ſind berechtigt, ſich in den zu ihrer Abſtimmung kommenden Gegenſtänden vom Conſulenten berathen zu laſſen, die aber weder eine eigne Stimme haben, noch Deputirtenſtimmen ausüben können.

Die Deputirten ſind in Anſehung ihrer Aeußerungen bei den landſtändiſchen Verhandlungen nicht verantwortlich. Sie ſind für ihre Perſon unverletzlich; nur im Falle eines Verbrechens oder ſehr dringender Umſtände kann eine Verhaftung gegen Einzelne ſtatt finden.

Von landſchaftlichen Beamten, den Ausſchußdeputirten, dem Landrathe.

Die Landſchaft bedarf zur Leitung und unmittelbaren Beſorgung ihrer Geſchäfte gewiſſer Beamten; auch iſt ihr geſtattet, einzelne Geſchäftszweige und gewiſſe Rechte durch beſondere Bevollmächtigte wahrnehmen zu laſſen. Zu den erſtern gehören der Landſchaftsdirector, der Landſchaftsſyndicus, der Landſchaftscaſſierer, mit den Subalternen; — zu den letztern der landſchaftliche Ausſchuß und der Landrath.

Den Ausſchuß bilden, nebſt dem Landſchaftsdirector und Syndicus, 1 Deputirter vom Stande der Rittergutsbeſitzer, 2 Städtedeputirte, 1 Amtsdeputirter, und der Deputirte des geiſtlichen Standes. Die Verrichtungen des Ausſchuſſes beſtehen: in vorläufiger Berathung und Bearbeitung der auf dem Landtage zum Vortrage kommenden Geſchäfte,

und in fortwährender Vertretung der Stände außer dem Landtage. Doch kann er weder Steuern bewilligen, noch ſich definitiv über Geſetzesvorſchläge, oder andere zur unmittelbaren Cognition der Landſchaft geeignete Gegenſtände erklären.

Der Landrath, welcher Sitz und Stimme in der Landesregierung hat, iſt, als ſolcher, kein Mitglied der Landſchaft, ſondern 1) die Mittelsperſon zwiſchen derſelben und der Landesregierung zur Erleichterung der Communication und Erzielung größerer Gleichförmigkeit beider Behörden, und 2) wirkliches Mitglied der Regierung, um, durch ſeine Theilnahme und Mitwirkung in den Geſchäften, das Intereſſe und die Rechte der Landſchaft beſtändig wahrzunehmen. Er wird auf 3 Jahre gewählt, iſt aber immer wieder wählbar.

Von Land = und Ausſchußtagen.

In der Regel wird aller 3 Jahre ein Landtag von dem Fürſten angeordnet. Die Eröffnung erfolgt, wenn wenigſtens $\frac{2}{3}$ der Stände eingetroffen ſind. Die Leitung der Geſchäfte kommt dem Director zu. Die Diſcuſſionen in der Verſammlung erfolgen mündlich. Es iſt aber keinem Mitgliede verwehrt, ſeine Meinung ſchriftlich zu übergeben. Wichtigere Gegenſtände, wie Geſetzesentwürfe, neue Verwilligungen, Beſchwerdeführungen, werden in der Regel nicht ſofort in der Sitzung diſcutirt, wo ſie vorgetragen wurden, ſondern erſt in einer folgenden Sitzung. Sollte es zweckmäßig ſcheinen, dergleichen Gegenſtände erſt beſonders prüfen oder bearbeiten zu laſſen; ſo ſteht es der Verſammlung frei, hierzu einen Ausſchuß niederzuſetzen.

Alle Beſchlüſſe werden durch abſolute Stim-

menmehrheit gefaßt. Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt aber die Anweſenheit von wenigſtens $\frac{2}{3}$ ſämmtlicher Landesdeputirten erforderlich.

Alle landesherrliche Poſtulate und Anträge, ſo wie die landesherrlichen Entſchließungen auf die Eingaben der Landſchaft, ergehen in Reſcripten. Die Landesregierung bedient ſich in ihren Mittheilungen an die Landſchaft ebenfalls der Reſcriptform. Werden bei Geſetzesvorſchlägen, oder andern wichtigen Gegenſtänden, mündliche Erläuterungen für zweckdienlich erachtet; ſo wird der Regent ein oder einige Mitglieder des geheimen Rathscollegiums oder der Regierung zu den Sitzungen des Landtags abordnen, welche die Sache nach ihren Beweggründen entwickeln, der landſtändiſchen Abſtimmung und Beſchlußnahme aber nicht beiwohnen. Die Landſchaft erſtattet Berichte, Erklärungen, Vorſtellungen u. ſ. w., wobei ſie ſich derſelben Curialien bedient, wie nachgeſetzte landesherrliche Behörden bei Berichtserſtattungen. Im Falle abfälliger Erklärungen über landesfürſtliche Propoſitionen hat ſie die Gründe jedesmal vollſtändig anzugeben, worauf der Regent entweder von dem Antrage abſteht, oder, im Falle er die Sache noch nicht erſchöpft findet, denſelben unter weiterer Ausführung der dafür ſprechenden Gründe erneuert.

Der Fürſt kann die Verſammlung ſchließen, vertagen, oder gänzlich auflöſen. Im letzten Falle verlieren ſämmtliche Abgeordnete, den Director ausgenommen, ihre Stellen, und es muß längſtens binnen 3 Monaten zu einer neuen Wahl geſchritten werden. Erfolgt die Anordnung zur neuen Wahl in der beſtimmten Zeit nicht; ſo iſt die vorige Repräſentation wieder hergeſtellt.

Der Ausſchuß verſammelt ſich zur Beſorgung

der ihm obliegenden Geſchäfte auf die Einladung des Directors, ſo oft es die vorliegenden Arbeiten nothwendig machen.

Nähere Beſtimmungen über die Ausübung der landſchaftlichen Rechte.

Verträge und andere Beſtimmungen, welche den Umfang der gegenwärtigen Landestheile, die Landesrevenuen, oder die Regierungsverfaſſung des herzoglichen Hauſes betreffen, ſollen den Landſtänden entweder vor der Eingehung, oder doch noch vor deren Ratification, zur Ertheilung ihres Rathes und ihrer Zuſtimmung, mitgetheilt werden.

Das Recht des Beiraths in der Geſetzgebung begreift zugleich in ſich das Recht der Bitte und des Vorſchlags wegen zu ertheilender oder abzuändernder Geſetze. Verſagt der Fürſt einem ſolchen Vorſchlage die Sanction; ſo kann der Landtag ihn noch bei zwei andern Verſammlungen wiederhohlen.

Die Etats, welche von der Finanzbehörde, unter Concurrenz der geſammten Landesregierung, zu fertigen und in Zukunft auf 3 Jahre einzurichten ſind, werden aus dem geheimen Rathe dem landſchaftlichen Ausſchuſſe mitgetheilt, welcher ſie prüft, und mit ſeinem Gutachten an die Landſchaft abgiebt. In dieſer Beziehung ſind den Ständen von den Behörden die erforderlichen Rechnungen, Nachweiſungen und Aufſchlüſſe mitzutheilen, und ihnen ſowohl von der Nothwendigkeit der gemachten Anforderungen, als von der zweckmäßigen Verwendung der frühern Bewilligungen die vollſtändigſte Ueberzeugung zu verſchaffen.

Diejenigen Diener, welchen die Verwaltung der Domainen obliegt, ſind dafür verantwortlich,

daß den Rechten der Landſchaft, ſo wie den Verpflichtungen gegen die Agnaten Genüge geleiſtet werde. Sollten von denſelben, und dem Intereſſe des Landes entgegen, Diſpoſitionen über das Domainenvermögen getroffen werden; ſo ſollen dieſe auf bloße Einſprache der Landſchaft als ungültig, und ſelbſt für den Landesherrn unverbindlich erkannt werden.

Beſchwerden über die Verwaltung überhaupt und die Handlungsweiſe der Staatsdiener müſſen, vor ihrer Anbringung, auf dem Landtage in Berathung und zur Abſtimmung gebracht worden ſeyn. Den einzelnen Staatsbürgern iſt es geſtattet, bemerkte Gebrechen oder Mißbräuche der Landſchaft zur Anzeige zu bringen.

Das Recht der Beſchwerde und Klage gegen Staatsdiener wird vorzüglich dadurch geſichert, daß alle Verfügungen des Regenten von denjenigen, welche ihn dabei berathen haben, contraſignirt werden müſſen, und jeder Diener für die auf ſeinen Vortrag gefaßten Beſchlüſſe dem Regenten und dem Lande verantwortlich iſt. Das Recht förmlicher Klage von Seite der Landſchaft findet nur gegen höhere Staatsdiener in dem Falle ſtatt, wenn die beſchwerende Handlung ein Vergehen in ſich enthält, welches die Entſcheidung eines Gerichtshofes erfordert. In allen andern Fällen tritt blos Beſchwerde beim Landesherrn ein, wobei es von den Umſtänden abhängt, ob eine Unterſuchung, oder ein blos verantwortliches Verfahren ſtatt findet. In jedem Falle wird der Landtag von dem Erfolge ſeiner Beſchwerde in Kenntniß geſetzt.

Gewähr der Verfaſſung.

Gegenwärtiges Grundgeſetz kann nur durch

Uebereinſtimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden. Alle Staatsdiener ſind auf den Inhalt und die genaue Beobachtung deſſelben verpflichtet. Bei Regierungsveränderungen erfolgt die Huldigung erſt, wenn der neue Regent die Beobachtung, Aufrechthaltung und Handhabung der Verfaſſung bei ſeinen fürſtlichen Worten und Ehren ſchriftlich zugeſichert hat. Zu dieſem Ende wird ein außerordentlicher Landtag berufen. Endlich wird dieſe Verfaſſung unter die Garantie des teutſchen Bundes geſtellt.

101.

23) Herzogthum Sachſen=Coburg.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Der Herzog Ernſt von Sachſen=Coburg=Saalfeld erließ, bald nach dem Wiener Congreſſe, am 16. März 1816 ein Decret *), in welchem er die Grundzüge der in ſeinem Staate einzuführenden neuen Verfaſſung bekannt machte. Er ſprach darin die Stände als Vertreter der ſämmtlichen Unterthanen und als Bürgen der Aufrechthaltung der Verfaſſung aus, und theilte ſie in gebohrne und gewählte, ſo daß die Rittergutsbeſitzer zu den erſten, die Repräſentanten aber aus den Stadträthen und aus dem Bürger= und Bauernſtande zu den zweiten gehörten.

Allein wenige Jahre nach dieſem bekannt gemachten Umriſſe einer ſtändiſchen Verfaſſung, erklärte

---

*) Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 306.

der Herzog in einem Edicte *) vom 30. Oct. 1820, daß er den, von der Landesregierung verfertigten, Entwurf einer neuen Verfaſſung ſowohl den Landescollegien, als einigen der vormaligen Stände zur Begutachtung mitgetheilt habe, und daß ihm nun die geſammten Ergebniſſe dieſer Arbeiten zur Entſcheidung vorgelegt worden wären. Er berief deshalb einen außerordentlichen Landtag zum März 1821 zuſammen, deſſen Wünſche in Betreff der landſtändiſchen Verfaſſung er „vernahm und möglichſt berückſichtigte" (wie es im Eingange der Urkunde heißt).

Darauf erſchien am 8. Aug. 1821 die Urkunde ſelbſt, als „Geſetz **), die ſtändiſche Verfaſſung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend." Mit dieſem Grundgeſetze ſtanden drei ſpecielle Verordnungen in Verbindung, wovon die eine die Wahlordnung ***), die andere die Landtagsordnung †) die dritte das Verhältniß der Staatsdiener ††) zum Gegenſtande hatte. Später, am 13. Sept. 1821, erſchien auch ein Schuldenedict †††).

102.

b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 8. Aug. 1821.

Von dem Herzogthume und deſſen Regierung im Allgemeinen.

Das Herzogthum Coburg-Saalfeld, mit Ein-

---

*) Lüders dipl. Archiv, Th. 3. S. 520.
**) Ebend. Th. 2. S. 441.
***) Ebend. Th. 3. S. 529.
†) Ebend. Th. 3. S. 523.
††) Ebend. Th. 3. S. 536.
†††) Ebend. Th. 3. S. 544.

ſchluß des Amtes Themar, bildet einen teutſchen Bundesſtaat. Die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Teutſchlands, oder die Verhältniſſe teutſcher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, ſind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums, und haben in demſelben, wenn ſie vom Landesherrn verkündet worden ſind, verbindliche Kraft.

Der Herzog iſt das Oberhaupt des Staates, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie in den von ihm gegebenen, in dieſer Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten, Beſtimmungen aus. Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

Die herzogliche Würde iſt erblich in der directen leiblichen und geſetzmäßigen Nachkommenſchaft des Herzogs nach dem Erſtgeburtsrechte in männlicher Linie; ſo wie ſich überhaupt die Erbfolge in dem herzoglichen Hauſe nach der für daſſelbe beſtehenden Primogenitur = Conſtitution und nach den Verträgen in den ſächſiſchen Häuſern richtet.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte ſteht nur Inländern zu. — Staatsbürger ſind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geſchlechts, welche den Huldigungseid geſchworen haben.

Alle Einwohner ſind vor dem Geſetze gleich. — Die Geburt gewährt keinen Vorzug zur Erlangung irgend eines Staatsamts.

Die Verſchiedenheit der anerkannten chriſtlichen Confeſſionen hat keine Verſchiedenheit in den politiſchen und bürgerlichen Rechten zur Folge. — Den anerkannten chriſtlichen Confeſſionen iſt die geſetz=

mäßige freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus geſtattet.

Jedem Einwohner wird der Genuß vollkommener Gewiſſensfreiheit zugeſichert.

Jedem Einwohner ſteht das Recht der freien Auswanderung zu.

Alle aus dem Lehnsverbande herrührende Frohnen ſind ablösbar, ſo wie alle Feudallaſten überhaupt.

Jeder Staatsbürger, für welchen keine geſetzliche Ausnahme beſteht, iſt verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienſtpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieſer Verbindlichkeit entſcheidet unter den Gleichverpflichteten das Loos, mit Geſtattung der Stellvertretung. — In außerordentlichen Nothfällen iſt jeder Einwohner zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Das Materielle der Juſtizertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen ſeiner geſetzlichen Competenz, Form und Wirkſamkeit ſind von dem Einfluſſe der Regierung ganz unabhängig. Es ſoll Niemand ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden.

Kein Einwohner darf anders, als in den durch das Recht und die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen, verhaftet, oder beſtraft werden. Keiner darf länger als 24 Stunden über den Grund ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen werden.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanſtalten.

Die innere Kirchenverfaſſung genießt auch den Schutz der politiſchen Verfaſſung.

Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündet noch vollzogen werden.

Die Geiſtlichen ſind in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei ſtrafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienſtvergehen ſind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen der Wohlthätigkeits = und Unterrichtsanſtalten, genießen des beſondern Schutzes des Staates, und können unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

Von den Gemeinden.

Die Angelegenheiten der Gemeinden ſollen durch ein Geſetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene ſelbſtſtändige Verwaltung des Vermögens, unter der Oberaufſicht des Staates, ausſprechen wird. — Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Vorausſetzung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

Von den Landſtänden.

Für alle im Herzogthume vereinte Landestheile ſoll eine Geſammtheit von Landſtänden beſtehen, welche allen Theilen des Landes, als einem Ganzen, gemeinſchaftlich iſt.

Dieſe Geſammtheit von Landſtänden wird gebildet: aus 6 Abgeordneten, welche die ſämmtlichen Rittergutsbeſitzer aus ihrer Mitte wählen (3 aus dem Fürſtenthume Coburg, 2 aus dem Fürſtenthume Saalfeld, 1 aus dem Amte Themar); — aus 2 Abgeordneten der Stadtobrigkeiten zu Coburg und Saalfeld, von welchen jede einen aus ihrer Mitte, — ferner aus 3 Abgeordneten der Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck, von welchen jede einen aus ihren Bürgern zu wählen hat, — und aus 6 Abgeordne=

ten der übrigen Städte und ſämmtlichen Dorfsgemeinden, ſo daß aus jedem Amte, mit Inbegriff der einbezirkten Städte, einer der Eingeſeſſenen gewählt wird.

Jeder Abgeordnete wird auf 6 Jahre gewählt, iſt aber wieder wählbar. Wird die Ständeverſammlung vor dem Schluſſe ihrer Geſchäfte von dem Regenten aufgelöſet; ſo erlöſchen dadurch die Wahlen, und es tritt vor der Wiedereröffnung der neuen Ständeverſammlung, welche in dieſem Falle binnen 6 Monaten geſchehen ſoll, eine neue Wahl ein.

Zur Theilnahme an der Ständewahl ſind im Allgemeinen nur diejenigen Staatsbürger berechtigt, welche im vollen Genuſſe des Staatsbürgerrechts ſich befinden, und welche niemals wegen eines mit peinlicher Strafe geſetzlich bedrohten Verbrechens, wenigſtens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Losſprechung, in Unterſuchung, oder wegen Schulden, wenigſtens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen waren.

An der Wahl der von den Rittergutsbeſitzern zu wählenden Abgeordneten ſoll jeder Beſitzer eines im Lande gelegenen Rittergutes Theil nehmen. Mehrere Beſitzer eines Rittergutes haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen. Bei der Wahl zum Deputirten iſt jedoch auch jeder der übrigen Mitbeſitzer (allein aus den ſämmtlichen Beſitzern Eines Rittergutes nur Einer) wählbar. — In den Städten wird zur Wahlberechtigung, außer den allgemeinen Bedingniſſen, das allgemeine Bürgerrecht, verbunden mit weſentlicher Wohnung, erfordert. — In den Dörfern iſt zur Theilnahme an den Wahlen das Nachbarrecht und der Beſitz eines Hauſes nöthig. Doch ſtimmen die Geiſtlichen auf dem Lande und die

daſelbſt ſich befindlichen Staatsdiener, auch ohne dieſe Bedingung, mit der Gemeinde ihres Ortes.

Die Wähler wählen die Abzuordnenden aus ihrer Wahlklaſſe. Die allgemeinen Erforderniſſe eines Mitglieds der Ständeverſammlung ſind: Bekenntniß zur chriſtlichen Religion ohne Unterſchied der Confeſſion; das Staatsbürgerrecht; 30jähriges Alter, und Unbeſcholtenheit des Rufes.

Die Abzuordnenden von den Städten und Dorfsgemeinden ſollen entweder den Beſitz eines im Lande belegenen ſchuldenfreien Vermögens von 5000 Fl., oder ein unabhängiges reines Einkommen von jährlich 400 Fl. nachweiſen können.

Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird ſowohl für die Rittergutsbeſitzer, als für die Stadtobrigkeiten und die Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck, ein beſonderer Regierungscommiſſair ernannt; die Wahlen der übrigen Stände ſollen unter Aufſicht und Leitung der erſten Juſtizbeamten in ihren Amtsbezirken geſchehen.

Von den Befugniſſen der Landſtände.

Die Stände ſind befugt, mit denjenigen Gegenſtänden ſich zu beſchäftigen, welche zu ihrem Wirkungskreiſe angewieſen ſind, und ſich 1) auf die Geſetzgebung, 2) auf die Finanzverwaltung und auf Erhaltung des Landes = und Domanialeigenthums, und 3) auf gemeinſchaftliche Anträge und Beſchwerden beziehen.

Neue Geſetze, welche die eigentliche Landesverfaſſung, d. h. die Beſtimmung der gegenſeitigen Rechte des Regenten und der Stände betreffen, ſo wie Abänderungen und Erklärung der beſtehenden, be=

dürfen zu ihrer Gültigkeit die Zuſtimmung der Stände. Ohne Beirath und Zuſtimmung der Stände können Geſetze, welche die perſönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen, nicht gegeben, abgeändert und aufgehoben werden. Wenn die Verſammlung gegen einen Vorſchlag ſtimmt; ſo bleibt er bis zum nächſten Landtage ausgeſetzt.

Der Regent iſt befugt, ohne ſtändiſche Mitwirkung, die zur Vorbereitung, Vollſtreckung und Handhabung der Geſetze erforderlichen, ſo wie die aus den landesherrlichen Rechten fließenden Verordnungen und Anſtalten zu treffen; auch bleiben die landesherrlichen Rechte hinſichtlich der Privilegien, Diſpenſationen und Abolitionen unbeſchränkt.

Geſetzesentwürfe können nur vom Landesherrn an die Stände, nicht von den Ständen an den Landesherrn gebracht werden. Die Stände können aber auf neue Geſetze, ſo wie auf Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden, antragen.

In Anſehung des Finanzweſens ſteht den Ständen die Steuerverwilligung, und bei der Verwaltung der Landeskaſſe, unter der Aufſicht des Regenten, folgende Concurrenz zu: 1) wird der Etat der Landeskaſſe mit Zuſtimmung der Stände hergeſtellt; 2) ſind die Stände berechtigt, zu verlangen und darüber zu wachen, daß der von einem Landtage zum andern geltende Finanzetat pünctlich beobachtet werde, für welche Beobachtung die obern Verwaltungsbehörden verantwortlich ſind; 3) haben die Stände zu allen über den Etat gehenden und außerordentlichen Ausgaben ihre beſondere Zuſtimmung zu ertheilen; 4) werden den Ständen die Kaſſenrapporte mitgetheilt; 5) haben die Stände

das Recht, bei der Landesregierung auf Kaſſenſtürze an=zutragen, und dieſe hat ihnen zu willfahren; 6) haben die Stände die Abnahme, Prüfung und Juſtificatur der Landeskaſſenrechnungen gemeinſchaftlich mit der Landesregierung zu beſorgen, und 7) zur Beſetzung der Landeskaſſirerſtelle dem Fürſten vorzuſchlagen.

Die Stände ſind ferner befugt, von dem Miniſterium alle Subſidien zu verlangen, welche zu dieſen Geſchäften, insbeſondere aber zur Prüfung der Etats und Rechnungen, ſo wie zur Ueberſicht der Verwendung ihrer Verwilligung, und zur Beurtheilung derjenigen Mittel erforderlich ſind, durch welche die Staatsbedürfniſſe gedeckt werden ſollen.

Zur Landeskaſſe ſollen nicht nur die directen und indirecten Steuern, ſo wie alle noch künftig von den Ständen zur Deckung der Landesbedürfniſſe verwilligt werdende Abgaben, ſondern auch das Einkommen aus den Regalien und alle aus Uebung der landesherrlichen Gewalt entſpringende Gefälle, nicht minder der geſammte Ertrag der Chauſſee= und Wegegelder, ſo wie alle zum Behufe des Militairs von den Unterthanen erfolgende Leiſtungen, und die von Hinterſaſſen zu zahlenden Schutzgelder fließen.

Dagegen ſoll die Landeskaſſe die ſämmtlichen Koſten der Staatsverwaltung, die Unterhaltung der dem Staatsdienſte gewidmeten öffentlichen Gebäude, des Militairs, den Aufwand für Landesbehörden, Kirchen und Schulen, für Chauſſeen und Wege, und überhaupt für alles, was zur Erhaltung und Förderung des gemeinen Weſens erforderlich iſt, beſtreiten.

— Die Ueberſchüſſe ſind, nach Beſtreitung der Zinſen, zunächſt zu dem Schuldentilgungsfonds, ſo wie auch zur Erhöhung des Fonds der Dienerpenſionen zu verwenden. Inwiefern die zunächſt auf die Do=

mainen radicirten Bedürfniſſe des herzoglichen Hauſes und Hofes nicht aus den Domanialeinkünften vollſtändig beſtritten werden können, treten Zuſchüſſe zu den Koſten des Hofſtaates aus der Landeskaſſe zur Hauptdomainenkaſſe ein.

Die Steuern ſind nur zur Beſtreitung der Landesbedürfniſſe beſtimmt, zu welchen alle Staatsbürger nach verhältnißmäßiger Gleichheit, und alles Grundeigenthum, ohne Ausnahme, alſo auch die Domainengüter ebenfalls gleichmäßig beizutragen haben.

Wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Verpflichtungen gegen den teutſchen Bund gegründeter, Verbindlichkeiten verweigern ſollten; ſo iſt der Landesherr zur Ausſchreibung der dazu erforderlichen, durch Erſparniſſe nicht aufzubringenden, Summen berechtigt, und es wird über deren Verwendung öffentliche Rechenſchaft abgelegt. Auch ſteht dem Landesherrn die ausſchließende Verfügung über das Militair, die Formation deſſelben, die Disciplinarverwaltung, und das Recht, alle den Kriegsdienſt betreffende Verordnungen zu erlaſſen, ohne ſtändiſche Mitwirkung zu. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Geſetz beſtimmt werden, welches, wie das Conſcriptionsreglement, mit ſtändiſcher Concurrenz erlaſſen iſt.

Die geſammte Staatsſchuld ſoll durch ein beſonderes Geſetz und durch die Errichtung einer beſondern Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt ſicher geſtellt, auch eine Vermehrung der Staatsſchulden ohne Einwilligung der Stände nicht vorgenommen werden.

Die Domaineneinkünfte ſollen für die Erhaltung des Regentenhauſes, für die Adminiſtrations-

koſten, und den übrigen Bedarf verwendet werden. Zur Sicherheit und Erhaltung des dem herzoglichen Hauſe eigenthümlich zuſtändigen Domanialvermögens will der Regent die Stände zur Berathung in Anſehung der nützlichen oder ſchädlichen Verwendung dieſes Vermögens zugezogen, und die Stände als Garants des Domanialvermögens angeſehen wiſſen.

Die Stände ſind zum Vortrage von Bitten und Beſchwerden bei dem Regenten berechtigt, worüber die abſolute Mehrheit der wenigſtens zu $\frac{2}{3}$ verſammelten Abgeordneten einen Beſchluß gefaßt hat. Insbeſondere haben die Stände das Recht, die Beſchwerden gegen das Benehmen der Staatsdiener an den Landesherrn zu bringen. Solche Beſchwerden ſollen jedesmal zuerſt dem Landesherrn vorgelegt, und nur dann als förmliche Klage aufgeſtellt werden, wenn ſie Unterſchleif bei öffentlichen Kaſſen, Beſtechungen, abſichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, Eingriffe in die Verfaſſung, oder in die geſetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der einzelnen Unterthanen, oder der Behörden und Communen betreffen.

Einzelne und Corporationen können nur dann an die Stände ſich wenden, wenn ſie hinſichtlich ihrer individuellen Intereſſen ſich auf eine unrechtliche Weiſe für verletzt und gedrückt halten, und die geſetzlichen Wege bei den Landesbehörden vergeblich eingeſchlagen haben. — Anträge Einzelner und ganzer Corporationen hinſichtlich allgemeiner politiſcher Intereſſen ſind dagegen unzuläſſig und ſtrafbar, weil die Prüfung und Wahrung dieſer Intereſſen lediglich der Ständeverſammlung als Geſammtheit zukommt.

In der Regel ſoll aller 6 Jahre ein ordentlicher Landtag gehalten werden. Doch hängt es von dem

Landesherrn ab, wie oft er außerordentliche Landtage verſammeln will. Er hat das Recht, die ſtändiſchen Verſammlungen zu berufen, zu vertagen, aufzulöſen und zu ſchließen.

Die Stände genießen während des Landtages einer völligen Unverletztheit der Perſon, und können während dieſer Zeit, ohne Einwilligung der Ständeverſammlung, keiner Art von Arreſt unterworfen werden; den Fall einer Ergreifung auf friſcher That bei begangenen Verbrechen ausgenommen.

Von der Geſchäftsordnung bei den Landtagen.

Die Mittheilung der von dem Landesherrn den Ständen vorgelegten Anträge geſchiehet ſchriftlich, entweder durch das Landesminiſterium, oder eine beſondere Commiſſion. Wenn dieſe Anträge durch Beſchlüſſe erledigt ſind; ſo werden diejenigen Gegenſtände in der von dem Landſchaftsdirector zu beſtimmenden Ordnung vorgenommen, welche von den ſtändiſchen Mitgliedern in Antrag gebracht worden ſind.

Zur Bearbeitung einzelner Gegenſtände kann die Verſammlung einige aus ihrer Mitte durch die Wahl nach relativer Stimmenmehrheit ernennen. Die Commiſſionen haben ſich mit dem Miniſterium oder den Landtagscommiſſarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung abweichender Anſichten zu gelangen. Die Beſchlüſſe dieſer Commiſſionen werden nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und durch ein, von der Commiſſion ſelbſt gewähltes, Mitglied derſelben, entweder mündlich oder ſchriftlich, in der Ständeverſammlung zum Vortrage gebracht. Bei der Berathung darüber hat jedes Mitglied der Commiſſion ſeine Stimme ſo gut, wie die übrigen Stände.

Nur diejenigen, welche einen Antrag machen, oder den Beſchluß einer Commiſſion vorzutragen haben, ſind zur Vorleſung ſchriftlicher Aufſätze berechtigt; die übrigen Mitglieder haben ſich auf mündliche Vorträge zu beſchränken.

Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes der Ständeverſammlung iſt die abſolute Mehrheit der Stimmen, bei Anweſenheit von wenigſtens $\frac{2}{3}$, nöthig, und zur Abänderung der ſtändiſchen Verfaſſung die Gleichſtimmung von drei Viertheilen.

Von dem ſtändiſchen Ausſchuſſe.

Während der Zeit, wo keine Ständeverſammlung ſtatt findet, werden die landſtändiſchen Geſchäfte durch einen Ausſchuß beſorgt, welcher aus dem Landſchaftsdirector, dem Secretair, und 4 Mitgliedern der ſtändiſchen Verſammlung beſteht, welche von derſelben, während des Landtages, durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt, und dem Landesherrn zur Genehmigung angezeigt werden.

Die Geſchäfte des Ausſchuſſes ſind: 1) die Zuſammenberufung der landſtändiſchen Abgeordneten, wenn von dem Landesherrn, entweder auf Antrag des Ausſchuſſes, oder aus eigener Bewegung, ein vertagter Landtag wieder in Thätigkeit geſetzt wird; 2) vorläufige Berathung und Bearbeitung der bei der ſtändiſchen Geſammtheit zum Vortrage kommenden Geſchäfte (vorläufige Prüfung der Etatsberathung, Begutachtung mitgetheilter Geſetzesentwürfe u. ſ. w.); 3) fortwährende Vertretung der Stände außer dem Landtage. Doch kann der Ausſchuß weder Steuern, noch andere Belaſtungen der Staatsbürger bewilligen, noch ſich definitiv über Geſetzesvorſchläge erklären.

Die Aufſicht über die Verwaltung der Landes=

kaſſe wird von einem Mitgliede des Ausſchuſſes und einem Mitgliede der Landesregierung beſorgt.

Von der Gewähr der Verfaſſung.

An dieſem Grundgeſetze kann ohne Uebereinſtimmung des Regenten und der Stände, nach vorgängiger Berathung auf einem Landtage, weder etwas aufgehoben noch hinzugefügt werden.

Jeder Staatsdiener wird auf deſſen genaue Beobachtung verpflichtet, und jeder Regent wird bei dem Antritte der Regierung die Aufrechthaltung der Verfaſſung durch eine ſchriftliche Urkunde bei fürſtlichen Worten und Ehren verſichern. Ein außerordentlicher Landtag nimmt, noch vor der Huldigung, dieſe Urkunde in Empfang.

Für die Verfaſſung wird die Garantie des Bundestages nachgeſucht.

103.

24) Herzogthum Braunſchweig.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Während der Minderjährigkeit des Herzogs Karl von Braunſchweig-Wolfenbüttel (welcher am 30. Oct. 1823 die Regierung antrat), berief der Obervormund, der damalige Prinz-Regent von Großbritannien, durch Verordnung vom 6. Sept. 1819 die Stände des Herzogthums zum 12. Oct. 1819 zuſammen, welchen der Graf von Münſter den Entwurf zu einer neuen Verfaſſung vorlegte. Dieſe erbaten ſich eine Friſt zur Berathſchlagung, und ernannten 18 Mitglieder zur Prüfung des Entwurfes,

und zur Unterhandlung mit der Regierung wegen zu machender Abänderungen und Zuſätze. Die Arbeiten dieſer Commiſſion wurden am 23. Dec. 1819 beendigt; die Unterzeichnung der Urkunde erfolgte von den 18 Mitgliedern derſelben zu Braunſchweig am 19. Jan. 1820, und die Ratification zu Carlton-Houſe am 25. Apr. 1820.

104.

b) Politiſcher Charakter der Verfaſſungsurkunde vom 25. Apr. 1820.

Von dem Weſen und den Beſtandtheilen der Landſchaft, den Eigenſchaften und Wahlen ihrer Mitglieder.

Die vereinten Stände des Herzogthums Braunſchweig-Wolfenbüttel und des Fürſtenthums Blankenburg repräſentiren die Geſammtheit der Bewohner beider Länder, ohne beſondere Beziehung auf die verſchiedenen Klaſſen, denen ſie angehören.

Die geſammte Landſchaft bildet ein, aus zwei einander an Rechten und Anſehen völlig gleichen Sectionen beſtehendes, ungetrenntes Ganzes. Die erſte derſelben begreift die Hälfte der bisherigen Prälatencurie, und die Beſitzer der bisher landtagsfähigen Güter; die zweite die andere Hälfte der bisherigen Prälatencurie, die Deputirten der Städte, und die Abgeordneten der Beſitzer ländlicher freier Güter, welche bisher nicht landtagsfähig waren.

Zu der Ritterſchaft gehören alle Eigenthümer der bisher mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten und im Beſitze der Landſtandſchaft befindlichen adlichen Güter. (Die Verfaſſung nennt

78 ſolche Güter.) Die Virilſtimme auf den Landtagen haftet auf dem jetzigen ganzen Umfange der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter, und ſoll eine Zerſtückelung derſelben, oder die Veräußerung ſolcher immatriculirten Parzellen den Verluſt des Stimmrechts zur Folge haben, wofern der Beſitzer des Gutes davon nicht vorher bei dem permanenten Ausſchuſſe der Landſchaft Anzeige gemacht, und, auf deſſen Bericht an den Landesherrn, die höchſte Genehmigung ſeines Vorhabens erlangt hat.

Aus der bisherigen Curie der Prälaten erſcheinen, als Mitglieder der erſten Section, die Aebte der Stifter und Klöſter Königslutter, Amelunxborn, Riddagshauſen, die Decane oder Deputirten der Stifter St. Blaſii und St. Cyriaci, und der Propſt des Stiftes Steterburg; — und als Mitglieder der zweiten Section die Aebte oder Pröpſte der Stifter und Klöſter Marienthal, Michaelſtein, Marienberg, Lorenz, Frankenberg, Clus und Brunshauſen.

Von Seiten der Städte wohnen deren Abgeordnete der zweiten Section bei, und zwar für Braunſchweig 6 Deputirte, für Wolfenbüttel und Helmſtädt 2; jede der übrigen Städte ſendet ein Mitglied zur Verſammlung.

Für den Stand der nicht zu der Ritterſchaft gehörigen Grundbeſitzer auf dem Lande wird in jedem Kreisgerichte aus der Zahl der ſowohl auf dem platten Lande, als in den Städten und Flecken anſäſſigen Schrift- und Freiſaſſen, ein Deputirter ausersehen, und der zweiten Section zugeordnet. Die Güter und Höfe derſelben dürfen in ihren Hauptbeſtandtheilen keiner Dienſt- oder Meierverpflichtung unterworfen ſeyn; auch haftet das

Stimmrecht und die Wahlfähigkeit auf dem jetzigen Umfange dieſer Güter und Höfe, und geht durch Trennung und Veräußerung der Theile derſelben verloren.

Die Städte werden durch den Vorſteher der die Güter der Stadt verwaltenden Behörde (den Bürgermeiſter) vertreten; daher auch in den Städten Braunſchweig, Wolfenbüttel und Helmſtädt der erſte Stadtrath oder Bürgermeiſter, vermöge ſeines Amtes, einer der von dieſen Städten abzuordnenden Deputirten iſt. Die übrigen 5 Abgeordneten der Stadt Braunſchweig müſſen aus der Bürgerſchaft gewählt werden, und zwar 2 aus den Großhändlern, Banquiers und Fabrikherren, die drei andern aber aus der übrigen Kaufmannſchaft, den kleinern Fabrikanten, Rentirern, Künſtlern oder Handwerkern; auch müſſen dieſe Deputirten ſämmtlich mit Grundſtücken angeſeſſen ſeyn. Ein Gleiches gilt von den zu wählenden Deputirten der Städte Wolfenbüttel und Helmſtädt, welche ebenfalls zu den Klaſſen der bürgerliche Gewerbe treibenden Einwohner gehören müſſen. Dieſe Abgeordneten werden für jeden Landtag von den Stadtdeputirten durch die Mehrheit der Stimmen, unter Leitung der Juſtizbehörde, gewählt, die ſich aber alles Einfluſſes auf die Wahl ſelbſt zu enthalten hat.

Die Deputirten der zur zweiten Section gehörigen Beſitzer freier Güter werden durch freie Wahl von den Beſitzern ſelbiger Güter unter Leitung des Kreisgerichts ernannt; doch können nur ſolche gewählt werden, welche den Ackerbau als ihr Hauptgewerbe betreiben, nicht aber diejenigen, bei welchen andere bürgerliche Verhältniſſe vorherrſchend ſind.

Von den Pflichten und Rechten der Landſtände.

Da, der bisherigen Verfaſſung nach, nur die Reichs-, Kreis- und Prinzeſſinnenſteuern, ſo wie überhaupt die zur nothwendigen Vertheidigung des Vaterlandes erforderlichen Auflagen, ohne vorherige Verwilligung der Stände, aufgebracht werden mußten; ſo erhält dieſer Grundſatz im Weſentlichen bei der allgemeinen Beſteuerung des Landes auch ferner ſeine Anwendung. Nur verſteht es ſich, bei den inzwiſchen in Teutſchland eingetretenen Veränderungen der Staatsverhältniſſe, und da vermöge derſelben die Verfügungen und Beſchlüſſe der Bundesverſammlung für ſämmtliche teutſche Staaten verbindlich ſind, daß die darnach, und zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen des Landes, erforderlichen Steuern und Laſten von den Unterthanen getragen, und ſtatt der vormaligen Reichs- und Kreisanlagen auch ferner aufgebracht werden müſſen.

Wenn aber zu andern Staatszwecken und Einrichtungen neue Abgaben den Einwohnern auferlegt werden ſollen; ſo kann ſolches nicht anders, als mit Einwilligung der Stände geſchehen. — Die verwilligten und ausgeſchriebenen Steuern aller Art ſollen unter der Aufſicht und Leitung eines von dem Landesherrn und den Ständen gemeinſchaftlich beſetzten und abhängigen Landesſteuercollegiums erhoben, verwaltet und berechnet werden. — Den verſammelten Ständen ſollen die Etats und Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der allgemeinen Steuerkaſſe, auch eine Nachweiſung über die Verwendung der durch die ausgeſchriebenen Steuern eingegangenen Summen, von einem Landtage zum an-

dern vorgelegt werden, und können dieſelben ſchriftliche Bemerkungen darüber bei der Landesherrſchaft einreichen und Anträge darauf gründen.

Die Etats über neu anzulegende Steuern werden von dem Landesherrn und den Ständen gemeinſchaftlich regulirt.

Verordnungen, welche eine Abänderung in den beſtehenden allgemeinen Civil- und Criminalgeſetzen bezwecken, werden, ſo oft es die Umſtände verſtatten, den Ständen vorgelegt, und dieſelben darüber mit ihren Bemerkungen, Gutachten und Rath gehört werden. — Ein neues Civil- und Criminalgeſetzbuch, eine neue Proceß- und allgemeine Polizeiordnung können nicht ohne Berathung mit den Ständen eingeführt werden.

Iſt von weſentlichen Veränderungen die Rede, welche die Landesverfaſſung, Landescollegia, Gerichts- und allgemeine Verwaltungsbehörden, deren Wirkungskreis und Verhältniſſe betreffen; ſoll von Beſtimmungen, welche zwiſchen dem Regenten und der Landſchaft vertragsweiſe getroffen ſind, abgewichen; ſollen allgemeine geſetzliche Veränderungen in Anſehung der Zehnten, Dienſte, Meier- und ſonſtigen gutsherrlichen Verhältniſſe und Gefälle verfügt, oder allgemeine Geſetze über die Theilung der Gemeinheiten gegeben werden; ſo iſt dazu eine Verhandlung und Uebereinkunft mit den Ständen nöthig.

Den verſammelten Ständen ſteht frei, dem Regenten Vorſchläge zu allgemeinen Landesgeſetzen, Verfügungen und Anſtalten zu thun, und werden ſolche von der Regierung ſtets mit aller Aufmerkſamkeit aufgenommen, ſorgfältig geprüft und thunlichſt berückſichtigt werden. — Nicht weniger ſind die Land-

ſtände befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Geſetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung, angemeſſene Vorträge an den Regenten zu richten, und über deren Abſtellung gutachtlich ſich zu äußern. — Auch iſt den Ständen unbenommen, dem Landesherrn Beſchwerden und Klagen über die höhern Landesbehörden und Staatsdiener, wegen pflichtwidriger Verwaltung ihrer Amtsgeſchäfte, vorzutragen.

Um den verfaſſungs= und ordnungsmäßigen Gang der Staatsgeſchäfte und die öffentlichen Beamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu ſichern, werden die, unter der Unterſchrift des Landesherrn erlaſſenen, Reſcripte und Verfügungen jedesmal mit der Contraſignatur eines Miniſters oder Mitglieds des geheimen Raths verſehen. Eine mit dieſer Contraſignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Landesangelegenheiten wird als erſchlichen angeſehen.

Die von Seiten der Landſchaft dem Steuercollegium zugeordneten 4 Mitglieder (aus jeder Section 2) bilden zugleich einen bleibenden Ausſchuß derſelben für die zwiſchen den Landtagen nöthig oder rathſam befundenen Mittheilungen. Dieſer Ausſchuß kann, unaufgefordert, Vorſtellungen und Anträge in landſchaftlichen Angelegenheiten bei dem Landesherrn machen, und ſeine gutachtliche Meinung darüber pflichtmäßig äußern. — Außer dieſem permanenten Ausſchuſſe beſteht noch ein größerer aus 9 Mitgliedern beider Sectionen, welchen der erſtere in allen zwiſchen den Landtagen vorfallenden landſchaftlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit zuzuziehen hat.

Von der Verſammlung der Stände auf dem Landtage, und der Behandlung der Geſchäfte derſelben.

Aller 3 Jahre wird regelmäßig ein Landtag gehalten; außerordentlich, wenn der Landesherr beſondere Veranlaſſung dazu findet.

Jede Section der Stände bildet für ſich eine beſondere Verſammlung, und faßt ihre Beſchlüſſe nach abſoluter Mehrheit der Stimmen.

Jede Section wählt aus ihrer Mitte einen Präſidenten, einen Vicepräſidenten und einen Secretair. Zu den beiden erſten Stellen gehört die Beſtätigung das Landesherrn.

Jede Section kann verhandeln bei Anweſenheit eines Drittheils ihrer Mitglieder; um aber Beſchlüſſe zu faſſen, muß die Hälfte derſelben verſammelt ſeyn.

Jedes Mitglied iſt berechtigt, Anträge zu machen; doch muß die Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder entſcheiden, ob der Antrag ſich zur Berathung eignet, auch ob die Angelegenheit einer Commiſſion zur vorgängigen Prüfung und Berichtserſtattung zu übergeben ſey.

Alle Vorträge der Ständemitglieder müſſen mündlich ſeyn; nur die landesherrlichen Commiſſarien, und die im Namen ſtändiſcher Commiſſionen auftretenden Referenten dürfen ſchriftliche Aufſätze ableſen.

Die abſolute Stimmenmehrheit entſcheidet in allen Fällen, außer wenn ſtändiſcher Seits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden ſoll, welcher eine weſentliche Abänderung der Landes- oder Steuerverfaſſung enthält, wo $\frac{2}{3}$ der Stimmen zum Beſchluſſe erfordert werden.

Die über verhandelte Gegenſtände von einer Section beſchloſſenen Anträge werden ſofort der an-

dern Section mitgetheilt, in welcher die vorliegende Sache alsdann einer Commiſſion zur vorläufigen Prüfung übergeben wird. Auf den Bericht derſelben wird darüber berathen und abgeſtimmt. — Sollten beide Sectionen über einen vorliegenden Gegenſtand nicht ſich vereinigen; ſo findet eine Zuſammentretung von Commiſſarien ſtatt, welche aus jeder Section in gleicher Anzahl ernannt werden, und denen, wenn die Sectionen es auch nur einſeitig wünſchen, landesherrliche Commiſſarien zugeordnet werden können.

Ueber einen Gegenſtand, in Anſehung deſſen eine Vereinbarung beider Sectionen nicht zu Stande kommt, iſt ein neuer Antrag und eine weitere Deliberation während deſſelben Landtages nicht mehr zuläſſig.

Der Landesherr kann geheime Räthe oder andere Staatsbeamte als Commiſſarien zu einzelnen Sitzungen der Sectionen abordnen, um die an die Landſchaft erlaſſenen Anträge mit ihren Gründen näher zu entwickeln und aus einander zu ſetzen. Doch bleiben dieſelben bei der Berathſchlagung und Abſtimmung der Section nicht gegenwärtig.

Nicht nur alle von dem Landesherrn und von einer Section an die andere erlaſſene Anträge, ſondern auch alle ſonſt in Erwägung kommende umfaſſende Gegenſtände müſſen, vor ihrer Verhandlung in der ſtändiſchen Verſammlung, einer zu wählenden Commiſſion von 3, 5 oder 7 Mitgliedern übergeben werden.

Die Verhandlungen der Landſchaft müſſen ſo lange geheim gehalten werden, bis die Reſultate derſelben gefaßt und zur Publication gelangt ſind. Es iſt auch nicht erlaubt, die Meinungen und Vota einzelner Mitglieder bekannt zu machen. — Der Land-

tagsabſchied, unterzeichnet von dem Landesherrn, und von dem Präſidenten und dem Landſyndicus der Stände, wird durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebracht.

105.

25) Herzogthum Naſſau.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Die Länder des Hauſes Naſſau hatten durch den Reichsdeputationshauptſchluß und durch die Confoͤderationsacte des Rheinbundes weſentliche Veränderungen erfahren; nicht unbedeutend waren diejenigen, welche nach der Aufloͤſung des Rheinbundes erfolgten, deren Ergebniſſe, nach dem Abſchluſſe der Verträge mit dem Naſſau-Oraniſchen Hauſe im Königreiche der Niederlande (24. Jul. 1814), und mit dem Königreiche Preußen (31. Mai 1815), in die teutſche Bundesacte übergingen.

Weil das Haus Naſſau-Uſingen auf dem Erlöſchen ſtand, und deſſen Beſitzungen an das Haus Naſſau-Weilburg fielen; ſo war bereits bei der Stiftung des Rheinbundes das Naſſauiſche Land als Ein politiſches Ganzes, als Ein Herzogthum, ausgeſprochen und anerkannt worden. Doch ruhte die herzogliche Würde bis zum Erlöſchen des Hauſes Uſingen nur auf dieſer Linie, und ging erſt am 24. März 1816, beim Tode des Herzogs Friedrich Auguſt, auf die bisherige Weilburgiſche Linie über.

Bevor noch der Wiener Congreß eröffnet ward, ſprachen durch Patent*) vom 2. Sept. 1814 die

*) Es ſteht in den Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 295. — und in Lüders Archiv, Th. 3. S. 499.

damals noch lebenden beiden Fürſten, der Herzog Friedrich Auguſt von Naſſau, und der Fürſt Friedrich Wilhelm von Naſſau, die Stiftung einer landſtändiſchen Verfaſſung aus, der erſten auf teutſchem Boden nach der Auflöſung des Rheinbundes, und in der Zwiſchenzeit zwiſchen dem erſten Pariſer Frieden vom 30. Mai 1814 und den Beſtimmungen der teutſchen Bundesacte vom 8. Juny 1815. — Zwei ſpätere Patente *) vom 4. Nov. 1815 betrafen: 1) die Wahl der Landſtände, und 2) die Bildung der Herrenbank der Landſtände.

106.

b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 2. Sept. 1814.

Das Patent, welches die Grundzüge der Verfaſſung des Herzogthums enthält, zerfällt in zwei Theile. Der erſte nennt die allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte, welche die beiden Regenten bereits in einzelnen Edicten ausgeſprochen hatten, und in dem Patente ihrem Lande wiederhohlt zuſicherten; der zweite bezeichnet die neuangeordneten ſtändiſchen Verhältniſſe.

Die Fürſten erklärten: daß ſie nicht nur die bürgerliche Freiheit ihrer Unterthanen möglichſt geſichert, und die politiſche Gleichheit derſelben vor dem Geſetze aufrecht erhalten, ſondern auch den Grund zu einer, auf dieſen beiden Stützpuncten ruhenden, Verfaſſung gelegt hätten. „Von dieſer Abſicht ausgehend und von ſolchen Be-

---

*) Beide ſtehen in den Europ. Conſtitt. Th. 3. S. 574.

weggründen geleitet, haben Wir die vollkommenſte Duldung religiöſer Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienſtes in Unſern Landen gehandhabt; eben ſo die freie Aeußerung politiſcher Meinungen, ſo weit auswärtige Staatsrückſichten nicht eine Beſchränkung verlangten. Wir haben Unſern Unterthanen den freien Abzug mit ihrem Vermögen, nach erfüllter Militairpflicht, in alle diejenigen Staaten zugeſtanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in Unſer Gebiet geſtattet wird. Wir haben die Leibeigenſchaft von Grund aus in Unſerm Herzogthume getilgt, den Frohn- und Dienſtzwang unter Schadloshaltung der Dienſtherren gelöſet, körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgeſtellt, erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt; vielmehr aus allen Ständen zu den oberſten Civil- und Militairſtellen berufen, wer Uns dazu tüchtig ſchien. Die Juſtizpflege ward, unabhängig von Uns, durch die angeordneten Juſtizbehörden verwaltet. Wir haben Unſern landesherrlichen Fiſcus den Gerichtshöfen untergeordnet, und Uns des Rechts begeben, angeſtellte Staatsdiener willkührlich zu entlaſſen. Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz ſchirmender Geſetze geſtellt, das Recht der Wildbahn und alle, den Anbau des Bodens ſtörende, Weidegerechtſame bis zur Unſchädlichkeit beſchränkt; die Ablöſung der Zehnten, Grundbelaſtungen und Servituten vorbereitet, und für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maasregeln getroffen. Wir haben keine Abgaben von Unſern Unterthanen erhoben, außer für Bedürfniſſe des Staates; Wir haben verordnet, daß ein Jeder dazu beitrage nach dem Maasſtabe ſeines

reinen Einkommens; daß einzelnen Ständen oder Perſonen keine Befreiungen forthin davon erlaſſen werden. Wir haben in dringenden Finanzangelegenheiten Domainen Unſers Hauſes zum Vortheile der Staatskaſſe veräußert. — Unſre Unterthanen haben aber auch (durch Theilnahme an dem Befreiungskampfe im Jahre 1813 und 1814) ihr Recht auf eine ſelbſtſtändige und ehrenhafte Stellung unter den verwandten Stämmen des teutſchen Volkes im künftigen teutſchen Staatenvereine ſich befeſtigt, und Wir finden Uns bewogen, die Anerkennung dieſes Rechts, durch die dauerhafte Begründung einer eigenthümlichen Verfaſſung, noch mehr ihnen allenthalben zu verſichern. Es iſt übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfniſſen Unſrer Zeit und Unſers Staates entſprechenden, Verfaſſung in Unſerm Herzogthume entweder ſchon geſchehen iſt, oder noch erforderlich ſeyn wird, auch eine gleich kräftige Gewährleiſtung im Innern zu geben, welche Wir in der Errichtung von Landſtänden gefunden zu haben glauben. Indem Wir Unſern Landſtänden die Bewahrung jener angeführten Grundlagen ſowohl, wie die weitere Ausbildung einer ſolchen eigenthümlichen Landesverfaſſung übertragen, überlaſſen Wir Uns der Hoffnung, dieſelben gegen den Wechſel aller Dinge, welchen geſetzliche Einrichtungen in rein monarchiſchen Staatsformen mehr, als anderwärts, unterworfen ſind, nach Möglichkeit ſicher geſtellt zu haben."

Nach dieſen allgemeinen Grundſätzen folgten als einzelne Beſtimmungen:

Die Landſtände ſind zuſammengeſetzt aus Mit-

gliedern der Herrenbank, und Landesdeputirten, welche in abgeſonderten Sitzungen ſich verſammeln. Die Mitglieder der Herrenbank werden vom Regenten auf Lebenszeit, oder erblich ernannt; die Landesdeputirten aber von den Vorſtehern der Geiſtlichkeit und höhern Lehranſtalten, von den begütertſten Landeigenthümern, und von den Inhabern größerer Gewerbe erwählt.

Die Sicherheit des Eigenthums und der perſönlichen Freiheit wird unter die mitwirkende Gewährleiſtung der Landſtände geſtellt. Sie ſollen darüber wachen, und darauf zu halten befugt ſeyn, daß die freie Wirkſamkeit der oberſten Juſtizbehörden nie beſchränkt werde; daß willkührliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den beſtehenden Geſetzen, auf keine Weiſe ſtatt finden; auch daß kein Unterthan ſeinem durch die Geſetze beſtimmten ordentlichen Richter durch außerordentliche Maasregeln entzogen werde. Zu dem Ende werden den Landſtänden folgende Rechte beigelegt:

Ohne ihre Einwilligung ſoll an den, im Eingange dieſes Patents erwähnten, die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbe = Freiheit, ſo wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden, Geſetzen und Einrichtungen von dem Regenten nie eine Abänderung verfügt werden. Ueberdies ſollen wichtige, das Eigenthum, die perſönliche Freiheit und Verfaſſung betreffende, neue Landesgeſetze nicht ohne den Rath und die Zuſtimmung der Landſtände eingeführt werden.

Sie können dem Regenten Vorſchläge zur Abänderung beſtehender und Einführung neuer Geſetze überreichen; allgemeine und beſondere Beſchwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenklaſſen dem

Regenten vortragen, und fordern, daß gegen den Staatsminiſter und gegen Landescollegia wegen beſtimmter Beſchuldigungen (Verletzung der Beſtimmungen der Verfaſſung, Beſtechung, Concuſſion) eine Unterſuchungscommiſſion angeordnet werde. Solche Vorſchläge und Beſchwerden können von jedem einzelnen Mitgliede der Herrenbank und der Landesdeputirten, während der Sitzung ihrer Verſammlungen, in Antrag gebracht, dem Regenten aber nur, nach der Zuſtimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung, vorgelegt werden. Auf gleiche Weiſe werden die vom Regenten den Landſtänden zum Gutachten und zur Beiſtimmung mitzutheilenden Geſetzesvorſchläge in jeder Abtheilung beſonders diſcutirt und darüber abgeſtimmt; ſo daß nur die für ſich zählende Stimmenmehrheit in jeder einzelnen Abtheilung die Zuſtimmung der Landſtände beurkundet. Herrſchen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen; ſo wird die Vereinigung derſelben durch eine, von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende, Deputation verſucht, welche unter den beiden Präſidenten zuſammentritt. Bei nicht ſtatt findender Vereinigung behält ſich der Regent die Entſcheidung vor.

Alle zu erhebende directe und indirecte Abgaben ſollen von der Mehrheit der Landſtände, wobei die einzelnen Stimmen in beiden Abtheilungen zuſammen zu zählen ſind, im Voraus bewilligt werden; alle directe Abgaben für den Zeitraum eines Jahres, die indirecten, nach Gutbefinden, auf ſechs Jahre. Zu dem Ende iſt das Bedürfniß des kommenden Jahres, ſammt dem wahrſcheinlichen Ertrage der zu erhebenden Abgaben, in genauen und vollſtändigen Ueberſichten,

ihnen vorzulegen; auf gleiche Art auch die geſchehene Verwendung der bewilligten Abgaben ihnen, unter Einſicht der geführten Rechnungen, mit den Belegen derſelben nachzuweiſen.

Die Landſtände können, während ihrer Sitzungszeit, Vorſtellungen und Bittſchriften von einzelnen Unterthanen, ſo wie von Gemeinden annehmen. Sie müſſen aber ſchriftlich an die Präſidenten beider Abtheilungen eingeſchickt werden.

Die Stände verſammeln ſich jährlich; der Regent kann ſie, nach dem es ihm erforderlich ſcheint, außerordentlich zuſammenberufen, auch die Verſammlung vertagen, und auflöſen. Er ernennt zu den Sitzungen jeder Abtheilung Commiſſarien, welche an allen Verhandlungen Theil nehmen, ohne bei der Abſtimmung zugegen zu ſeyn.

Während der ſtändiſchen Verſammlung kann kein Mitglied, ohne Zuſtimmung der Abtheilung, wozu es gehört, verhaftet werden.

Gebohrne Mitglieder der Herenbank ſind alle Prinzen des Hauſes nach zurückgelegtem 21ſten Jahre. Erbliche Mitglieder derſelben ſind die jedesmaligen Beſitzer der im Herzogthume beſtehenden Standesherrſchaften: der Grafſchaft Holzappel und Herrſchaft Schaumburg, der Grafſchaft Weſterburg, der Herrſchaften Reiffenberg und Cransberg, der (fürſtlich Leyenſchen) Grundherrlichkeiten zu Fachbach und Nievern, ſodann die gräfliche Familie von Walderdorf, und die freiherrliche Familie vom Stein. Sie haben das Recht, den Verſammlungen vom Eintritte in das 25ſte Jahr an perſönlich beizuwohnen, und können ſich, nach Gutbefinden, auch durch Bevollmächtigte vertreten laſſen. — Außer dieſen gebohrnen und erblichen Mitgliedern ſind den adlichen Guts-

eigenthämern in dem Herzogthume ſechs Virilſtimmen bei der Herrenbank verliehen, welche ſie durch Deputirte vertreten laſſen, die von ſämmtlichen, wenigſtens 21 Fl. zu jedem Grundſteuerſimplum entrichtenden, adlichen Gutsbeſitzern aus ihrer Mitte zu jeder ſtändiſchen Verſammlung erwählt werden *).

Die Verſammlung der Landesdeputirten beſteht aus 22 Mitgliedern, welche das 25ſte Jahr zurückgelegt haben müſſen, und durch abſolute Stimmenmehrheit auf die Dauer von 7 Jahren erwählt werden. Sie beſtehen aus 2 Inſpectoren der evangeliſchen und 1 Dechant der katholiſchen Geiſtlichkeit; aus einem Mitgliede aus den Vorſtehern der höhern Lehranſtalten; aus 3 von den höchſtbeſteuerten Gewerbebeſitzern, welche wenigſtens einen, dem Gewerbeſteuerſimplum der gewählten Klaſſe gleichſtehenden, Steuerbetrag entrichten; und aus 15 von den meiſtbegüterten Landeigenthümern, welche zu jedem Grundſteuerſimplum wenigſtens 21 Fl. beitragen.

Den Präſidenten der Herrenbank ernennt der Herzog für jede Sitzungszeit aus der Mitte derſelben; den Präſidenten der Deputirten aus 3 von denſelben vorgeſchlagenen Mitgliedern.

Die Sitzungen der Landesdeputirten ſind öffentlich **). — Die Verhandlungen bei-

*) Durch dieſe letzte Beſtimmung, welche in dem angeführten Patente vom 4. Nov. 1815 enthalten iſt, ward manches in dem Verfaſſungspatente vom 2. Sept. 1814 modificirt.

**) Im Patente vom 2. Sept. 1814 hieß es: „die Sitzungen ſind nicht öffentlich; doch können die Deputirten durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen, mittelſt Abdruck und Vertheilung von 25 Exemplaren an jedes ihrer Mitglieder, verordnen." — Später ward aber die Oef-

der Kammern werden durch Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

107.

26) Fürſtenthum Lippe=Schaumburg.

Verfaſſung vom 15. Jan. 1816.

Mit Beziehung auf die Verhandlungen und Beſchlüſſe auf dem Congreſſe zu Wien, ſprach der Fürſt Georg Wilhelm von Lippe = Schaumburg in einem Reſcripte vom 15. Jan. 1816 die Grundzüge der landſtändiſchen Verfaſſung in ſeinem Staate aus.

Er ertheilte ihnen folgende Rechte: das Recht, die zur Staatsverwaltung nöthigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Berechnungen zu prüfen, mit dem Regenten über das Maas und die Art der Beſteuerung ſich zu vereinigen, und die darnach erforderlichen Steuern zu verwilligen (in welcher Hinſicht der Landesvergleich vom 3. Dec. 1792 beſtätigt ward); — das Recht, über die zu erlaſſenden allgemeinen Landesgeſetze ihr Gutachten, und, wenn ſie auf die Landesverfaſſung einen weſentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu ertheilen; — das Recht, von der Verwendung der Landesſteuern Kenntniß zu nehmen, und jährlich die Rechnungen der Landesſteuerkaſſe zur Einſicht zu erhalten; — das Recht, über Gegenſtände der allgemeinen Wohlfahrt dem Regenten Vorſchläge zu machen, ſo wie ihre Beſchwerden über Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienſte, mit Beweiſen belegt, bei ihm anzubringen.

---

fentlichkeit der Sitzungen der zweiten Kammer förmlich ausgeſprochen.

Alle Unterthanen der Schaumburgiſchen Lande ſind zur Landſtandſchaft berechtigt, dergeſtalt, daß die wirklichen Beſitzer adlicher Güter, die Deputirten der Städte und Flecken, und die Deputirten der Amtsunterthanen auf dem Landtage zu erſcheinen befugt ſeyn ſollen. — Die Landſtände von der Ritterſchaft müſſen ein adliches freies Gut beſitzen, und 25 Jahre alt ſeyn. — Die Städte Bückeburg und Stadthagen, und die Flecken Steinhude und Hagenburg ſenden jedes einen Deputirten, welchen der Magiſtrat aus ſeiner Mitte, oder aus der Bürgerſchaft beſtellen kann. — Aus den wirklichen Beſitzern von Bauergütern, welche 30 Jahre zurückgelegt haben müſſen, ſollen erſcheinen: aus dem Amte Bückeburg 2, aus dem Amte Stadthagen 2, aus dem Amte Hagenburg einer, und aus dem Amte Arensburg einer.

Jährlich ſoll ein Landtag gehalten werden.

108.

27) Füſtenthum Lippe-Detmold.

Verfaſſung vom 8. Jun. 1819.

Als Vormünderin ihres Sohnes, des nun regierenden Fürſten Leopold, gab die verwittwete (nun verewigte) Fürſtin Pauline am 8. Jun. 1819 ihrem Staate eine Verfaſſung, welche, nach einer öffentlichen Beurtheilung derſelben in der Halleſchen Literaturzeitung 1820. St. 40, aus der Feder der Fürſtin ſelbſt gefloſſen und von dem Fürſten Leopold mit unterzeichnet worden iſt, die aber bis jetzt noch nicht ins öffentliche Leben trat, weil nicht nur die alten Landſtände von Ritterſchaft und Städten, ſondern auch der Fürſt von

Lippe-Schaumburg, als Agnat, (2. Aug. 1819) Widerſpruch gegen dieſelbe bei der Bundesverſammlung zu Frankfurt erhoben.

Die weſentlichſten Beſtimmungen derſelben ſind:

Die bisherigen Stände von Ritterſchaft und Städten im Fürſtenthume Lippe werden aufgehoben, und durch eine Vertretung aller Landeseinwohner erſetzt. Dieſe Volksvertretung ruhet auf Grundeigenthum, und bildet ſich aus den drei Klaſſen der ſchriftſäſſigen Grundbeſitzer, des Bürgerſtandes, und des Bauernſtandes. Jede dieſer drei Klaſſen wählt aus ihrer Mitte ſieben Abgeordnete, welche den Landtag bilden.

Dieſe Stände ſollen bei Einführung neuer, oder Abänderung früherer Landesgeſetze ihr Gutachten, und, wenn jene Verordnungen auf die Landesverfaſſung weſentlichen Einfluß haben, ihre Zuſtimmung geben. — Ohne Berathung und Beiſtimmung der Stände kann keine neue Steuer aufgelegt, und keine Anleihe auf den Credit landſchaftlicher Kaſſen gemacht werden. Die bisherigen Steuern bleiben vorerſt noch in gewohnter Art. — Die Regierung legt auf dem Landtage den Etat der nöthig erachteten Bewilligungen den Ständen zur Prüfung vor.

Den Ständen ſteht das Recht des Vorſchlages, der Anzeige und der Erinnerung bei Gegenſtänden zu, welche die Wohlfahrt des Landes, Vervollkommnung der Geſetzgebung, Mißbräuche der Verwaltung, und Verbrechen einzelner Staatsdiener umfaſſen.

Außer dem Landtage beſteht ein Ausſchuß aus dem Landſchaftsdirector, dem Landſyndicus, und

3 Deputirten, von welchen aus jedem Stande einer gewählt wird.

Ein Deputirter muß 30 Jahre alt ſeyn, und ein Grundvermögen von 3000 Thalern haben. — Er wird auf 6 Jahre gewählt. Die Mitglieder der Regierung, der Rentkammer, des Conſiſtoriums, der obern Juſtizhöfe, und die, welche Hofchargen oder Militairdienſte bekleiden, können keine Deputirten ſeyn.

Die ordentlichen Landtage werden aller zwei Jahre gehalten.

Die Deputirten berathſchlagen in Einer Kammer. — Die Berathſchlagungen geſchehen öffentlich; doch kann die Kammer das Abtreten der Zuhörer verlangen. Die Reſultate des Landtages ſollen in paßlicher Form und Kürze durch den Druck bekannt gemacht werden.

Zu einem gültigen Beſchluſſe bedarf es der Anweſenheit von wenigſtens $\frac{2}{3}$ der Deputirten. Die Stimmenmehrheit entſcheidet; doch ſteht jedem Abgeordneten frei, ſeine abweichende Meinung in einem beſondern Aufſatze zur Kenntniß des Regenten zu bringen.

Die Landesabgeordneten ſind wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeverſammlung nicht verantwortlich, und, während der Dauer des Landtages, perſönlich unverletzlich. Nur die Begehung eines Verbrechens könnte Verhaftung zuziehen.

109.

28) Fürſtenthum Waldeck-Pyrmont.

Verfaſſung vom 19. Apr. 1816.

Das Fürſtenthum Waldeck (nicht aber Pyrmont) hatte bereits ſeit Jahrhunderten Stände, ge-

bildet aus der Ritterſchaft und den Städten. Weil aber dieſe ſtändiſche Verfaſſung den Verhältniſſen einer jüngern Zeit nicht zu entſprechen ſchien; ſo erließ der, am 9. Sept. 1813 zur Regierung gekommene, Fürſt Georg Heinrich am 18. Jan. 1814 ein Verfaſſungs= und Organiſationsdecret*), welches nicht nur dem Lande, ſondern auch der Verfaſſung, ſo wie zugleich der Verwaltung eine neue Geſtaltung gab, die zeitgemäßer, als die frühere war, freilich aber, der Form nach, ſehr breit gehalten und in einem unbehülflichen Ausdrucke erſchien. Das Ganze, das nicht ohne Lücken, und wahrſcheinlich das Werk einer eiligen Bearbeitung war, enthielt weder eine eigentliche Verfaſſungsurkunde, noch eine erſchöpfende Verwaltungsordnung, ſondern beides zugleich in nachtheiliger Miſchung. Der weſentliche Vortheil dieſes Decrets ſchien auf das Fürſtenthum Pyrmont zu fallen, weil dieſes dadurch berechtigt ward, zu den ſtändiſchen Repräſentanten des Fürſtenthums Waldeck vier Deputirte zu ſenden, die daſſelbe beſonders vertreten, und aus zwei Grundbeſitzern, einem Deputirten aus dem Gewerbeſtande, und einem Gelehrten beſtehen ſollten.

Allein die bisherigen Stände des Landes zogen das Alte vor; theils weil auch ſie beſteuert werden ſollten; theils weil das Fürſtenthum Pyrmont in die ſtändiſche Vertretung aufgenommen worden war**).

Die Beſchwerden darüber gelangten bis in das Hauptquartier der verbündeten Monarchen***). Eine

*) Es ſteht in den Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 276.

**) So erklärt ſich darüber der Waldeckiſche Juſtizrath Varnhagen in Lüders Archiv, Th. 2. S. 4 und 5.

***) J. Ludw. Klüber, Staatsarchiv des teutſchen Bundes, Heft 6. S. 244.

vorläufige Convention vom 3. July 1814 befriedigte die Forderungen der ältern Stände nicht. Da berief der Fürſt zum 28. März 1816 die Stände nach Arolſen, wo am 19. Apr. 1816 ein Landesvertrag zwiſchen dem Regenten und den Ständen abgeſchloſſen ward, welcher die neue Verfaſſung, doch mit Einſchluß vieler Verwaltungsgegenſtände (z. B. der Eintheilung des Landes in 5 Oberjuſtizämter, in eben ſo viele Rentämter, der Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit ꝛc.) enthielt. (Es heißt in der Einleitung dazu, der Fürſt habe, „im Einverſtändniſſe mit den Ständen, der bisherigen Landes- und ſtändiſchen Verfaſſung folgende nähere Einrichtung gegeben.")

Die weſentlichſten Beſtimmungen derſelben ſind: Die Repräſentation der Unterthanen wird bewirkt 1) durch die Ritterſchaft, oder durch die Beſitzer bisheriger landtagsfähiger Rittergüter; 2) durch die Städte, oder den Bürgerſtand; 3) durch 10 Repräſentanten des Bauernſtandes (aus jedem Oberjuſtizamte zwei). In den drei deputirten Städten wird das Repräſentationsrecht durch den erſten Bürgermeiſter und Stadtſecretair, in den nicht deputirten Städten durch den Bürgermeiſter allein, in bisheriger Weiſe, ausgeübt.

Die allgemeinen Eigenſchaften eines Repräſentanten ſind, daß er zu einer der chriſtlichen Confeſſionen gehöre, 25 Jahre alt, eigenen Rechts, Landesunterthan, der Militairpflicht nicht mehr unterworfen, und unbeſcholtenen Rufes ſey, auch Geſchriebenes leſen könne, und ſeine Gedanken gehörig niederzuſchreiben vermöge. Insbeſondere wird erfordert, bei Repräſentanten des Bürgerſtandes, unverſchuldeter Beſitz von

unverſchuldeten Gütern, die wenigſtens einen Werth von 500 Thalern haben, und des Bauernſtandes, Eigenthum eines ſchatzungspflichtigen nicht verſchuldeten Gutes von wenigſtens 30 Morgen, in dem Amtsdiſtricte belegen, aus welchem er als Repräſentant gewählt werden ſoll.

Staatsbeamte können an der Landesrepräſentation keinen Theil nehmen.

Es beſteht ein engerer Ausſchuß aus zwei ritterſchaftlichen Deputirten, aus den Abgeordneten der drei deputirten Städte, und aus einem Deputirten des Bauernſtandes. Die Gewalt und die Geſchäfte deſſelben beſtehen: auf die Ablegung der landſchaftlichen Rechnungen zu dringen, und Erinnerungen dagegen aufzuſtellen; die Landtagsabſchlüſſe ſowohl, als auch die von ſämmtlichen Landſtänden entſchiedenen Angelegenheiten in Vollziehung zu bringen; den Antrag neuer Steuern vorläufig zu prüfen, und den geſammten Ständen zur Abſtimmung vorzulegen; zu etwaiger Verbeſſerung bewilligter Steuern Vorſchläge zu machen, und eingeſchlichene Mißbräuche zu rügen; die Angelegenheiten, welche eine nothwendige, 2000 Thaler nicht überſteigende, Ausgabe erfordern, für ſich — mit Vorbehalt der fürſtlichen Genehmigung — zu beſchließen; Erlaßgeſuche der Unterthanen zu prüfen, und in Fällen, die eine eilige Entſcheidung erfordern, im Einverſtändniſſe mit dem Fürſten zu beſchließen, — welche Beſchlüſſe ſämmtliche Landſtände als gültig und als von ihnen ſelbſt ausgegangen anerkennen.

Die ordentliche Verſammlung des Ausſchuſſes iſt jährlich. Eine allgemeine Landtagsverſammlung kann nur in beſonders wichtigen Fällen, entweder auf Veranlaſſung des Fürſten, oder auf Antrag der

Stände, erfolgen. Zu dieſen Fällen gehören: 1) die Veränderung der Verfaſſung und der Grundgeſetze, und 2) die Einführung einer neuen Steuerordnung.

Den Landſtänden ſtehen folgende Rechte zu: die Verwilligung und Regulirung ſämmtlicher ſowohl ſtändiger als unſtändiger, zur Staatsverwaltung nothwendiger Steuern; die Verwaltung der Landeskaſſen, ſo daß die Steuern nur zu den, von dem Fürſten und den Landſtänden beſtimmten, Zwecken verwendet werden; die Berathung und Einwilligung bei allen Geſetzen und Anordnungen, welche auf die Landesverfaſſung und deren Veränderung Beziehung haben. Bei allen übrigen Geſetzen wird der Regent den Rath und das Gutachten der Stände einhohlen; auch dürfen dieſelben Vorſchläge zur Abänderung beſtehender und zur Einführung neuer Geſetze einreichen.

Die Stände haben darauf zu wachen, daß von den Juſtizbehörden eine untadelhafte Juſtizpflege gehandhabt werde; ſo wie ihnen auch das Recht der Beſchwerdeführung, beſonders in Fällen der Malverſation der Staatsdiener und bei ſich ergebenden Mißbräuchen jeder Art, zukommt.

In den Fällen, wo die Erklärung der Stände auf die Vorſchläge und Anträge, welche der Regent durch die Landesregierung an ſie gelangen läßt, ablehnend iſt, müſſen die Gründe dazu angegeben werden. Dabei behält ſich der Regent vor, den gemachten Vorſchlag oder Antrag, unter Auseinanderſetzung aller dafür ſprechenden Gründe, durch die Regierung wiederhohlen, und allenfalls, bei beharrlicher Ablehnung, den befragten Gegenſtand zur Berathung an die geſammten Stände gelangen zu laſſen. Sollte auch hierdurch der Zweck nicht

erreicht werden; ſo ſoll eine Commiſſion aus einem fürſtlichen Diener und einem landſchaftlichen Mitgliede niedergeſetzt werden, welche die Sache prüft, und, wo möglich, eine Vereinigung zu Stande bringt. Würde aber auch dieſer Verſuch fehlſchlagen; ſo werden die Verhandlungen, inſofern ſie Steuern und Verwilligungen nicht betreffen, an eine auswärtige Juriſtenfacultät, oder an das Appellationsgericht eingeſandt. Die Wahl einer dieſer Behörden bleibt den Landſtänden überlaſſen.

Bei eingetretener Stimmengleichheit giebt das Votum des Landſyndicus den Ausſchlag.

Kein ſtändiſches Mitglied iſt für ſeine Aeußerungen verantwortlich; vorausgeſetzt, daß es die dem Regenten ſchuldige Treue und Ehrfurcht, ſo wie die den Landesbehörden zu beweiſende Achtung nicht verletzt hat.

110.

29) Fürſtenthum Liechtenſtein.

Verfaſſung vom 9. Nov. 1818.

Das ſouveraine Fürſtenthum Liechtenſtein, gebildet aus den beiden Herrſchaften Vaduz und Schellenberg, welche kaum 3 Quadratmeilen mit 5—6000 Einwohnern umſchließen, ward bereits im Jahre 1806 in den Rheinbund, und 1815 in den teutſchen Staatenbund aufgenommen. Der Fürſt Johann Joſeph gab dieſem Staate am 9. Nov. 1818 eine ſtändiſche Verfaſſung. Er erklärte in der Einleitung: „Nachdem wir, ſeit Auflöſung des teutſchen Reichsverbandes, die öſtreichi-

ſchen bürgerlichen und peinlichen Geſetze und Gerichtsordnung in Unſerm ſouverainen Fürſtenthume Liechtenſtein eingeführt, und Uns bei Conſtituirung einer dritten und oberſten Gerichtsſtelle an die diesfalſige öſtreichiſche Geſetzgebung angeſchloſſen haben; ſo nehmen Wir nun gleichfalls die in den öſtreichiſchen teutſchen Staaten beſtehende landſtändiſche Verfaſſung in ihrer Weſenheit zum Muſter für Unſer Fürſtenthum an."

Die Landſtände beſtehen: aus der Geiſtlichkeit, und aus der Landmannſchaft. Unter der Geiſtlichkeit werden alle Beſitzer geiſtlicher Beneficien, und alle geiſtliche Communitäten begriffen. Dieſelben erwählen, durch abſolute Mehrheit der Stimmen, aus ihrer Mitte auf Lebenszeit drei Deputirte, zwei für die Geiſtlichkeit der Grafſchaft Vaduz, und einen für die Grafſchaft Schellenberg. — Die Landmannſchaft wird durch die zeitlichen Vorſteher oder Richter, und durch die Altgeſchwornen oder Seckelmeiſter einer jeden Gemeinde vorgeſtellt. Das Recht der Landſtandſchaft haben aber auch alle übrige Unterthanen, die für ihre Perſon an liegenden Gründen einen Steuerſatz von 2000 Fl. ausweiſen, 30 Jahre alt, von unbeſcholtenem und uneigennützigem Rufe, und verträglicher Gemüthsart ſind.

Den geiſtlichen Landſtänden ſoll in allen amtlichen ſchriftlichen oder mündlichen Anreden das Prädicat Herr, und, im Falle der perſönlichen Erſcheinung, von den Landesbehörden die Auszeichnung eines anzutragenden Sitzes zu Theil werden. Nichtunterthänige Güterbeſitzer, oder deren Repräſentanten, welche den ſtändiſchen Verſammlungen beiwohnen wollen, haben auf die dem geiſtlichen Stande

zuerkannte Auszeichnung Anſpruch, und mit dieſem gleichen Rang.

Jährlich wird ein Landtag gehalten.

„Unſern auf dem Landtage verſammelten getreuen Ständen werden Wir durch Poſtulate den Bedarf jedesmal vorlegen, und da Wir davon nichts für Uns behalten, ſondern lediglich jene Ausgaben darunter begriffen werden, welche zur innern Verwaltung, und rückſichtlich der äußern Verhältniſſe erforderlich ſind; ſo haben Unſre getreuen Stände ſich nur über die Einbringlichkeit der poſtulirten Summen zu berathſchlagen, und dafür zu ſorgen."

Alle liegende Beſitzungen, ohne Unterſchied des Eigenthümers, ſollen nach einem gleichen Maasſtabe in die Steuer gezogen werden.

Jedem Landſtande iſt die Befugniß eingeräumt, auf dem Landtage Vorſchläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen. Dem Fürſten ſteht das Recht der Genehmigung oder Verwerfung zu. — Bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben ſoll die ſtändiſche Berathung vorausgehen.

Vorſchläge im bürgerlichen, politiſchen und peinlichen Fache, und Vorſchläge, die äußern Staatsverhältniſſe betreffend, ſind den Ständen nicht erlaubt.

Die abſolute Stimmenmehrheit der am Landtage gegenwärtigen Stände bilden einen Landtagsbeſchluß, welcher durch die fürſtliche Genehmigung Geſetzeskraft erhält.

111.

30) Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Wenn gleich die beiden Häuſer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, welche auf dem Wiener Congreſſe die großherzogliche Würde erhielten, in ihren Landestheilen völlig unabhängig von einander regieren; ſo haben ſie doch gemeinſchaftliche Stände, welche begründet und eingerichtet wurden durch die Union von 1523 und den landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich vom Jahre 1755 *). Dieſen Ständen ſtehen, nach den zwiſchen den Regenten und den Ständen in den Jahren 1572, 1621 und 1765 errichteten Verträgen, bedeutende Rechte zu. — Die Landſchaft bildet nur Einen Körper. Der Stand der Prälaten iſt erloſchen. Die beiden Stände ſind: die Ritterſchaft und die (44) Städte. Geſetzgebung und Steuern gehören zum Wirkungskreiſe derſelben. Es beſteht ein enger Ausſchuß aus 2 Landräthen, 3 Deputirten der Ritterſchaft, und 4 ſtädtiſchen Deputirten.

Als die Hauptpuncte der Mecklenburgiſchen Ständeverfaſſung gelten **): „Gleichheit der Staatsbürger vor dem Geſetze und im Gerichte, Unabhängigkeit des richterlichen Ausſpruchs von der fürſtlichen Gewalt, Concurrenz der Landſtände an der geſetzgebenden und

*) Er ſteht in Fabers europ. Staatskanzlei, Th. 109. S. 169, und im Anhange zu C. G. Jargow, von den Regalien. Raſt. 1757. 4.

**) So lautet eine Stelle in der Abhandlung: Vorläufige Nachrichten über die verbeſſerte Organiſation der Herzogthümer Mecklenburg, in Winkopps rhein. Bund, Heft 53. S. 278.

Beſteuerungsgewalt, Theilnahmefähigkeit aller Stände an Staatsämtern; ſo wie, daß jeder vollkommene Eigenthümer eines Grundſtückes, ohne Rückſicht auf Geburt und Stand, und jeder, der ein ſtädtiſches Gewerbe treibt, einen unmittelbaren oder mittelbaren Antheil an der Repräſentation hat." — Nach dem Beitritte der Herzoge zum Rheinbunde im Jahre 1808 ward die ſtändiſche Verfaſſung nicht aufgehoben; vielmehr ließ der Herzog von Mecklenburg-Schwerin auf dem, am 1. Sept. 1808 zu Roſtock eröffneten, Landtage den Ständen einen Entwurf *) zur Fortbildung der Verfaſſung vorlegen, deſſen Annahme aber von den Ständen ausgeſetzt ward.

Dieſe Verfaſſung ward auch nach dem Beitritte Mecklenburgs zu dem teutſchen Bunde (1815) beibehalten; doch erſchien am 23. Nov. 1817 eine Bekanntmachung **) des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, worin er, in Uebereinſtimmung mit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, ſich darüber erklärte: „bis dahin, daß von Seiten der teutſchen Bundesverſammlung deshalb allgemein gültige Einrichtungen getroffen werden möchten, den getreuen Unterthanen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei ſtreitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landesverfaſſung betreffen, zur rechtlichen Entſcheidung zu gelangen."

Darauf hoben im Februar 1820 beide Großherzoge, nach eingegangenem Gutachten der Ritter- und Landſchaft, die Leibeigenſchaft und Gutsunterthänigkeit, mit ihrem Namen und Weſen

*) Winkopps rhein. Bund, Heft 53. S. 281.

**) Sie ſteht in den Europ. Conſtitt. Th. 3. S. 438.

und mit allen aus ihr herrührenden wechſelſeitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren und bisherigen Gutsbehörigen, auf. Doch ward die Freizügigkeit, für die gemeinſchaftliche Wohlfahrt der Gutsherren und der freigelaſſenen Familien, vorerſt dahin beſchränkt, „daß ſie bis zum 24. Oct. 1821 ganz verſagt bleibt, ſo daß die erſten Kündigungen Oſtern 1821 voraufgehen, und daß am 24. Oct. 1821 nur der vierte Theil aller in einem Gute wohnenden Leibeigenen abziehen kann, und ſofort bis zum 24. Oct. 1824; doch unbeſchadet andrer wechſelſeitiger Uebereinkommen." — (Wie wenig die Mehrzahl der Stände einer zeitgemäßen Geſtaltung der Verfaſſung geneigt war, erhellte ſchon daraus, daß, als ein Mitglied derſelben im Jahre 1818 auf Vertretung auch der untern Stände antrug, daſſelbe nachdrücklich zur Ruhe verwieſen, und die Frage aufgeworfen ward, ob daſſelbe nicht dadurch das Recht der Landſtandſchaft verwirkt habe.)

112.

31) Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

Ständiſche Verfaſſung vom 8. Jan. 1816.

Der Fürſt Friedrich Günther von Schwarzburg-Rudolſtadt erließ am 8. Jan. 1816 eine Verordnung*), in welcher er folgende Grundzüge einer ſtändiſchen Verfaſſung feſtſetzte.

Es ſoll eine Repräſentation des Volkes gebildet werden, deren Wirkſamkeit ſich auf die Be-

*) Sie ſteht in den Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 364.

rathung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung erſtrecket, welche die perſönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einſchluß der Beſteuerung, betreffen.

Die Volksrepräſentation ſoll aus 18, durch freie Wahl zu ernennenden, Landesrepräſentanten beſtehen: aus 6 Rittergutsbeſitzern; 6 Einwohnern von Städten, und 6 mit Landeigenthume angeſeſſenen Unterthanen.

Die Repräſentanten werden auf 6 Jahre gewählt, ſind aber wieder wählbar.

113.

32) Die übrigen teutſchen Staaten.

Der (Groß) Herzog *) von Oldenburg iſt völliger Souverain. Er regiert ſein Land ohne Stände, läßt aber alle im Lande beſtehende Rechte der Exemten und Privilegirten fortdauern.

Die drei Herzoge des Hauſes Anhalt (Deſſau, Bernburg und Köthen) ſtehen ſowohl nach den über die gegenſeitige Erbfolge vorhandenen Hausgeſetzen, als nach einer ihren Ländern gemeinſchaftlichen Standſchaft, in genauer Verbindung; doch iſt ſeit 1698 kein eigentlicher Landtag in den Anhaltiſchen Staaten gehalten worden. Nur ſogenannte Deputationstage ſind zu Stande gekommen; denn nach dem vom Kaiſer und Reiche beſtätigten Landtagsabſchiede vom Jahre 1652 dürfen ohne Bewilligung der Stände keine Steuern ausgeſchrieben wer-

*) Der Wiener Congreß beſtimmte dem Fürſten die großherzogliche Würde; er hat ſie aber nicht angenommen.

den. Die Landſtände beſtehen aus Prälaten, der Ritterſchaft und den vier Städten Deſſau, Zerbſt, Bernburg und Köthen. Ein enger Ausſchuß wird aus 4 Mitgliedern der Ritterſchaft und den 4 älteſten Bürgermeiſtern der 4 Reſidenzſtädte, ein weiter Ausſchuß von 12 Mitgliedern der Ritterſchaft und 8 Bürgermeiſtern der 4 Reſidenzſtädte gebildet.

Das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen (welches der ältern Linie des Hauſes Schwarzburg gehört, und mit der jüngern zu Rudolſtadt durch Hausgeſetze, namentlich durch die ewige Vereinigung vom Jahre 1713 über Erſtgeburtsrecht, Erbfolge und Seniorat in genaueſter Verbindung ſteht,) hat bis jetzt noch keine ſtändiſche Verfaſſung.

Auf gleiche Weiſe regieren die Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen ohne ſtändiſche Verfaſſung.

Das fürſtliche Geſammthaus Reuß hat gemeinſchaftliche ältere Landſtände, welche aus Ritterſchaft, Städten und Pflegen beſtanden, und ſich zu Gera zur Bewilligung der Steuern und zur Abnahme der Rechnungen verſammelten. Seit der Stiftung des teutſchen Bundes iſt keine ſtändiſche Verfaſſung begründet worden.

Der Landgraf von Heſſen-Homburg, erſt im Jahre 1817 mit Souverainetätsrechten in den teutſchen Bund aufgenommen, regiert ſein Land ohne ſtändiſche Verfaſſung *).

*) Nach einer im Nürnb. Correſpondenten 1819, S. 81. mitgetheilten Nachricht, erklärte der (am 21. Jan. 1820 verſtorbene) Landgraf Friedrich Ludwig Wilhelm Chriſtian: „er habe, weil es noch Niemanden eingefallen wäre,

114.

33) Die vier freien Städte Teutſchlands.

Die Stadt Frankfurt am Main, welche im Jahre 1806 bei der Stiftung des Rheinbundes dem Fürſten Primas zugetheilt ward, und die drei Hanſeſtädte, Hamburg, Bremen und Lübeck, welche Napoleon im Jahre 1810 dem franzöſiſchen Reiche ſelbſt einverleibte, erhielten, nach dem Sturze der Napoleoniſchen Herrſchaft, ihre Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit zurück, und wurden im Jahre 1815 als integrirende Mitglieder und freie Städte in den teutſchen Bund aufgenommen, und in der Bundesacte vom 8. Jun. aufgeführt.

Auf gleiche Weiſe nahmen die freien Städte Theil an der Schlußacte des teutſchen Bundes am 15. Mai 1820, wo derſelben, in Beziehung auf das Verfaſſungsweſen, im Artikel 62 ausſchließend gedacht wird. Denn nachdem die Bundesacte vom 8. Jun. 1815 im dreizehnten Artikel ausdrücklich feſtgeſetzt hatte, daß in allen teutſchen Bundesſtaaten ſtändiſche Verfaſſungen beſtehen ſollten; ſo ward dies in der Schlußacte (Artikel 54—61.) näher beſtimmt, worauf der 62ſte Artikel alſo lautete:

„Die vorſtehenden Beſtimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte ſind auf die freien Städte inſofern anwendbar, als die beſondern Verfaſſungen und Verhältniſſe derſelben es zulaſſen.“

Bereits vor dieſer Schlußacte hatte Frank-

Landſtände nachzuſuchen, der Einführung derſelben noch zur Zeit Anſtand gegeben, bis die benachbarten Länder vorangingen.“

furt am Main (§. 116.) eine neue Verfaſſung ſich, auf die Unterlage der frühern, gegeben; allein in den drei Hanſeſtädten ward, mit wenigen Modificationen, die ältere Verfaſſungs= und Regierungsform beibehalten.

Der politiſche Charakter der Verfaſſung der vier freien teutſchen Städte kann nicht beſtimmter und kürzer bezeichnet werden, als in folgender Darſtellung von Klüber *): „In den vier freien Städten ſteht die Staatshoheit, ihrer Subſtanz nach, der Stadtgemeinde zu. Ausgeübt wird dieſelbe von dem Rathe oder Senate (Bürgermeiſter und Rath), als der höchſten, ſowohl obrigkeitlichen, als auch die ganze Stadt repräſentirenden Staatsbehörde; jedoch für beſtimmte Gegenſtände, namentlich bei Errichtung der Geſetze, und bei Feſtſetzung der öffentlichen Abgaben und Ausgaben, unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung der Bürgerſchaft, oder eines ſtellvertretenden Ausſchuſſes derſelben. Einem Ausſchuſſe dieſer Art gebührt, nach der beſondern Stadtverfaſſung, die Sorge für Aufrechthaltung der Stadtverfaſſung, und Mitwirkung ſelbſt bei manchen laufenden Geſchäften, namentlich die Gegenaufſicht der Finanzverwaltung. Bei Errichtung, Reviſion, Aenderung oder Aufhebung der Staatsgrundgeſetze tritt das Stimmrecht aller activen Bürger, oder ihrer Stellvertreter ein."

Im Einzelnen unterſcheidet ſich die Regierungsform der drei Hanſeſtädte dadurch von einander, daß in Hamburg jeder Bürgermeiſter und jedes Mitglied des Rathes zum proteſtantiſchen Bekenntniſſe gehören

---

*) Oeffentliches Recht des teutſchen Bundes und der Bundesſtaaten; 2te Aufl. Th. 2. S. 382.

muß, was in Bremen und Lübeck nicht gefordert wird; daß in Hamburg unter den vier Bürgermeiſtern 3 Rechtsgelehrte und 1 Kaufmann, und unter den 24 Senatoren 11 Rechtsgelehrte und 13 Kaufleute seyn müſſen; wogegen in Bremen dieſe Rückſicht gar nicht ſtatt findet, in Lübeck hingegen unter den vier Bürgermeiſtern drei Rechtsgelehrte und unter den 16 Senatoren fünf Gelehrte ſeyn müſſen. Außerdem ſind in allen drei Hanſeſtädten einige Syndici Mitglieder des Senats, mit dem Range nach den Bürgermeiſtern, zwar nur mit berathender Stimme, doch beauftragt mit der Leitung der innern und auswärtigen Angelegenheiten.

115.

a) Die Verfaſſung der drei Hanſeſtädte.

Die Verfaſſung der freien Stadt Hamburg beruht zunächſt auf vier Grundgeſetzen: 1) auf dem Reglement der Rath- und Bürgerconvente vom Jahre 1710; 2) auf dem Unionsreceſſe vom Jahre 1710; 3) auf dem Unionsreceſſe der Collegien vom Jahre 1712; und 4) auf dem Hauptreceſſe vom Jahre 1712. Die erſten beiden Geſetze waren die Folge der Ausgleichung der ſtreitigen Intereſſen zwiſchen dem Rathe und der Bürgerſchaft, nachdem der Zwiſt zwiſchen beiden einen ſo ernſthaften Charakter angenommen hatte, daß eine kaiſerliche Commiſſion, und eine beträchtliche Zahl niederſächſiſcher Kreistruppen in Hamburg erſchienen.

Nach dieſen Grundgeſetzen beruht die höchſte Gewalt zugleich auf dem Rathe und der erbge-

ſeſſenen Bürgerſchaft. Der Rath beſteht aus 4 Bürgermeiſtern und 24 Senatoren. Die erbgeſeſſene Bürgerſchaft (d. i. die eigentlichen activen — zur Theilnahme an der Regierung berechtigten — Bürger), getheilt in fünf Kirchſpiele, beſteht „theils *) aus ordentlichen, hierzu erwählten, Mitgliedern, die jedesmal bei Strafe zur Bürgerverſammlung kommen müſſen; theils aus freiwilligen, die darin zu erſcheinen befugt ſind, entweder wegen eines bürgerlichen Amtes, oder wegen ſogenannter Erbgeſeſſenheit, d. h. wegen des Beſitzes eines freien Vermögens in Häuſern oder Grundſtücken von 1000 Thalern in der Stadt, von 2000 im Stadtgebiete. Beeidigte Staatsdiener und fremde Religionsverwandte ſind ausgeſchloſſen." Die bürgerlichen Collegien ſind die der Oberalten (15 Individuen), der Sechziger, der Hundert und achtziger, und die Verordneten der Kämmerei. Den Oberalten ſteht es zu, für die Aufrechthaltung der Verfaſſung zu wachen. — Nach der Räumung Hamburgs von den Franzoſen ward von dem Senate und der Bürgerſchaft am 27. Mai 1814 beſchloſſen: „die weſentliche alte Verfaſſung der Stadt herzuſtellen, doch mit Vorbehalt derjenigen Modificationen, Aenderungen und Verbeſſerungen, in Anſehung der einzelnen Zweige der öffentlichen Einrichtungen, welche man verfaſſungsmäßig gut finden werde."

Geo. Sartorius, Geſchichte des hanſeatiſchen Bundes. 3 Thle. Götting., 1802 ff. 8.

Charles de Villers, constitutions des trois villes libres-anséatiques Lubeck, Brémen, Hambourg. Leips. 1814. 8.

L. v. Heß, Unwiderrufliches Fundamentalgeſetz, Re-

---

*) Klüber, a. a. O. S. 387.

gimentsform, oder Hauptreceß der Stadt Hamburg. Mit einer Einleitung. s. l. 1782. 8.

(Joh. Klefeker) Sammlung der Hamburgiſchen Geſetze und Verfaſſungen, ſammt hiſtoriſchen Einleitungen. 12 Theile. Hamb. 1765 ff. 8. Regiſter dazu, mit Vorrede von Gtfr. Schütze. Hamb. 1774. 8.

Neuer Abdruck der vier Hauptgrundgeſetze der Hamburgiſchen Verfaſſung, mit vorausgeſchickter erläuternder Ueberſicht. Hamb. 1823. 8. (enthält die im §. genannten vier Grundgeſetze.)

Nachtrag zum neuen Abdrucke der vier Hauptgrundgeſetze der Hamburgiſchen Verfaſſung. Betreffend: 1) die ältern Receſſe, 2) die Buhrſprache, und 3) Zuſätze zu der den vier Hauptgrundgeſetzen vorausgeſchickten erläuternden Ueberſicht. Hamb. 1825. 8. (Die abgedruckten ältern Receſſe gehen vom Jahre 1410 bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts.)

Supplementband zu dem neuen Abdrucke der Grundgeſetze der Hamburgiſchen Verfaſſung und deſſen Nachtrage. Mit einer Anlage, die Verhandlungen über die Verfaſſung der freien Hanſeſtadt Bremen betreffend. Hamb. 1825. 8.

Alex. Müller, Einleitung zum Studium der Verfaſſungsgeſchichte der vier freien Städte des teutſchen Bundes. Hamb. 1825. 8.

Die Verfaſſung der freien Stadt Bremen beruhte, vor der franzöſiſchen Beſitznahme auf zwei Receſſen zwiſchen dem Rathe und der Bürgerſchaft von den Jahren 1453 und 1534, nach welchen der Senat berechtigt war, die ihm angemeſſen ſcheinenden Gegenſtände mit einigen, von ihm ſelbſt ausgewählten, Bürgern zu verhandeln. In Bremen beſtand daher ein Gewohnheitsrecht, während Hamburg, ſeit der Zeit der kaiſerlichen Commiſſion, vier Grundgeſetze erhalten hatte. In Bremen ſtand dem Senate (gebildet aus 4 Bürgermeiſtern und 24 Senatoren) die vollziehende, dem Bürgerconvente, (in vier Kirchſpiele getheilt,) deſſen Mitglieder vom

Senate aller zwei bis drei Monate zuſammen berufen werden, die geſetzgebende Gewalt zu.

Sobald im Jahre 1813 die Franzoſen die Stadt Bremen verlaſſen hatten, ward eine Deputation ernannt, welche mit der Reviſion der Verfaſſung ſich beſchäftigen, und darüber ein ausführliches Gutachten aufſtellen ſollte. Der Hauptgegenſtand betraf die Feſtſetzung des Antheils der Bürgerſchaft an der Regierung. Das Gutachten ſchlug vor: „den Bewohnern des Gebietes der freien Hanſeſtadt Bremen einen conſtitutionellen Antheil an dem, auch ſie mit betreffenden, Geſetzgebungs- und Beſteuerungsweſen des Bremiſchen Staates in dem Maaſe zuzugeſtehen, daß vor der Hand, und bis dahin, daß dieſelben, einen noch directern Antheil an den Staatsverhandlungen zu nehmen, hinreichend cultivirt erachtet werden ſollten, ſo oft von jenen, Bürger und Landleute gemeinſchaftlich betreffenden, Gegenſtänden die Rede wäre, einige von dem Senate auszumittelnde Deputirte der Bewohner des Gebietes, von Commiſſarien des Senats über die auch das Gebiet betreffenden Geſetze, Steueranlegungen und Vertheilung der auf das Gebiet fallenden Quoten gehört werden ſollten, worauf der Senat die etwaigen Erinnerungen und Bemerkungen der Landleute, mit ſeiner Anſicht begleitet, an den Convent bringen würde. Nicht minder ſollte den Bewohnern des Gebietes eine jährlich wiederhohlte ausdrückliche Veranlaſſung dargeboten werden, einer ſolchen Commiſſion des Senats ihre Wünſche, Anträge und Beſchwerden in Betreff der öffentlichen Angelegenheiten vorzulegen." — Ob nun gleich der Senat dieſe Vorſchläge an die Bürgerſchaft brachte; ſo behielt ſich doch dieſe ihre Erklärung vor, und hat noch bis jetzt keinen Beſchluß

darüber gefaßt. — Es beruht jetzt die Verfaſſung Bremens auf einem Collegium von 17 Aeltermännern und einer proviſoriſchen Regierungscommiſſion, gebildet aus 8 Mitgliedern des Senats und 25 Repräſentanten der Bürgerſchaft. Von den letztern ſind vier vom Senate und 12 von den Repräſentanten in der proviſoriſchen Finanzdeputation. Außerdem beſtehen beſondere Deputationen für Erhebung des Schoſſes, für den Schuldentilgungsfonds, für fromme Stiftungen, zuſammengeſetzt aus Mitgliedern des Rathes und der Bürgerſchaft.

Gerh. Oelrichs, Sammlung alter und neuer Geſetzbücher der Stadt Bremen. Bremen, 1771. 4.

Grundgeſetze der kaiſerlichen und reichsfreien Stadt Bremen. Aus der niederſächſiſchen Urſchrift überſetzt, mit Vorbericht und Sachregiſter von C. N. Roller. Bremen, 1798. 8.

Verhandlungen über die Verfaſſung der freien Hanſeſtadt Bremen. Bremen, 1818. 4. — Fortſetzung. 1821. 4.

Vergl. den bei Hamburg angeführten: Supplementband, deſſen „Anlage“ (S. 327—392) die Verhandlungen über die Ausbildung und Verbeſſerung der Bremiſchen Verfaſſung enthält.

Die Verfaſſung der freien Stadt Lübeck gründet ſich auf die Bürgerreceſſe vom Jahre 1665 und vom Jahre 1669. Die Bürgerſchaft, getheilt in zwölf Collegia, welche von ihren Aelteſten zuſammenberufen und geleitet werden, hat Antheil an der Geſetzgebung und der Beſteuerung. Von den zwölf Bürgercollegien werden das erſte aus Patriciern, 6 aus Großhändlern, 2 aus Detailhändlern, und 3 aus Handwerkern, Schiffern und Bauern gebildet. Der Senat, beſtehend aus 4 Bürgermeiſtern und 16 Senatoren, übt die vollziehende Gewalt und iſt die höchſte Verwaltungsbehörde. Außerdem beſtehen

30 einzelne Deputationen für die Leitung von Verwaltungsgegenſtänden, von öffentlichen Anſtalten u. ſ. w. — Nach der Entfernung der Franzoſen aus Lübeck im Jahre 1813, ward bereits am 19. März 1813, die vorige Form der Verfaſſung und Verwaltung, doch mit dem Vorbehalte der dabei nöthigen Veränderungen, hergeſtellt.

Jac. v. Melle, gründliche Nachricht von der Stadt Lübeck, 1731. 8. — Dritte, ſehr vermehrte und umgearbeitete Auflage (v. J. H. Schnobel). Lübeck, 1787. 8.

Sammlungen der Lübeckſchen Verordnungen und Bekanntmachungen (ſeit dem Jahre 1813). Th. 1. Lübeck, 1821. 4.

Als allgemeines Ergebniß der Verfaſſung der drei Hanſeſtädte kündigt ſich an, daß der Senat das Regierungs- und Juſtizcollegium des Freiſtaates bildet. Er übt, als Regierungscollegium, die oberaufſehende und vollziehende Gewalt, wacht, als Polizeibehörde, über die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt, beſetzt die erledigten Aemter, ernennt die diplomatiſchen und Handels-Agenten im Auslande, und betreibt die öffentlichen und die auswärtigen Angelegenheiten nach ihrem ganzen Umfange. Als Juſtizcollegium verwaltet der Senat die Gerechtigkeitspflege in Civil- und Strafrechtsſachen in erſter und zweiter Inſtanz, übt das Begnadigungsrecht, und führt die Obervormundſchaft. — Der Senat der drei Hanſeſtädte iſt aber an die Zuſtimmung der Bürgercollegia gebunden: bei der Geſetzgebung, und in allen, die Verfaſſung betreffenden, Gegenſtänden; bei der Beſteuerung nach allen ihren Formen; bei den mit dem Auslande abzuſchließenden Verträgen; bei den Beſtimmungen über die bewaffnete Macht; bei der Berechtigung andrer kirchlichen Bekenntniſſe zur öffent-

lichen Ausübung ihres Gottesdienſtes; bei der Erwerbung oder Veräußerung von Gebietstheilen; und bei den Beſtimmungen über die Fonds der Armenanſtalten und deren Verwaltung. — Für alle Angelegenheiten des Handels beſtehen in den drei freien Städten beſondere Deputationen.

116.

b) Die Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt am Main.

Verſchieden von den Hanſeſtädten, bildete die freie Stadt Frankfurt am Main — die bereits durch ein Decret *) des Fürſten Primas vom 10. Oct. 1806 eine neue Organiſation erhalten hatte — ihre Verfaſſung auf die Grundlage der ältern, nachdem die verbündeten Mächte am 14. Dec. 1813 ausgeſprochen hatten: „daß die Stadt Frankfurt, von dem ſogenannten Großherzogthume Frankfurt getrennt, vorläufig in ihre eigene ſtändiſche vormalige Municipalverfaſſung zurücktreten ſolle.“ — Für die neue Verfaſſung der freien Stadt erſchienen, unter fortdauernden getheilten Intereſſen, von den dazu ernannten Commiſſionen, drei Entwürfe, welche aber nicht befriedigten, ſo wenig wie der vierte Entwurf **), welcher unter dem Einfluſſe des Staatsminiſters von Stein, als Haupt des oberſten Verwaltungsrathes in den von den Verbündeten erober-

---

*) Es ſteht in den Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 372.

**) Er erſchien unter dem Titel: Conſtitution der freien Stadt Frankfurt. Frankf. bei Eichenberg, 1814. 8.

ten Ländern, entſtanden, und von dieſem am 19. Jul. 1814, doch mit mehrern vorgeſchlagenen Berichtigungen, empfohlen worden war *).

Als aber in der Wiener Congreßacte vom 9. Jun. 1815 keiner von den in Vorſchlag gekommenen vier Verfaſſungsentwürfen anerkannt und beſtätigt, ſondern (§. 46.) ausgeſprochen ward: „daß eine Verfaſſung feſtzuſetzen ſey, deren Einrichtungen auf gleichen Anſprüchen der Bekenner der chriſtlichen Confeſſionen auf alle bürgerliche und politiſche Rechte in allen Beziehungen der Regierung und Verwaltung gegründet werden ſollten;“ ſo ward, durch Beſchluß des Magiſtrats am 15. Jan. 1816, eine Commiſſion von 13 Mitgliedern **) zur Entwerfung einer Ergänzungsacte zu der alten Frankfurter Stadtverfaſſung ernannt, welche, mit Berückſichtigung von 96 bei ihr eingereichten Monitis, dem Senate die Ergänzungsacte am 29. Jun. 1816 vorlegte. Dieſe Acte ward am 18. Jul. 1816 von 5000 ſtimmfähigen Bürgern, mit 2700 Stimmen gegen 47, angenommen ***); doch proteſtirten dagegen der Adel, das Bürgercollegium, die Katholiken und die Juden, obgleich, wegen der entſchiedenen Stimmenmehrheit, dieſe Proteſtation nicht berückſichtigt

*) Vergl. die Entſcheidung des oberſten Verwaltungsdepartements, als Anhang zur Conſtitution, S. 59—69.

**) Darſtellung derjenigen Anſichten und Gründe, welche die unterzeichneten, von der löblichen Bürgerſchaft zur Commiſſion der XIII erwählten, Deputirten bewogen haben, dem von dieſer Commiſſion abgefaßten Gutachten beizuſtimmen. Frankfurt, bei Brönner, im July 1816. 8.

***) Ueber die Sammlungen, wo die Verfaſſung ſteht, ſiehe §. 19.

werden konnte. Es trat daher dieſe Ergänzungsacte ins öffentliche Leben. Nach derſelben erloſchen die vormaligen Rechte der patriciſchen Geſchlechter; die ganze Bürgerſchaft wird durch den geſetzgebenden Körper repräſentirt, der für Geſetzgebung, Kriegsweſen und Bewahrung der Verfaſſung ſorgt; dem Senate aber iſt die vollziehende Gewalt, die geſammte Verwaltung des Gemeindeweſens und die Rechtspflege übertragen.

Die weſentlichſten Beſtimmungen dieſer Urkunde ſind:

Die Bürgerſchaft wird in den vollſten Genuß aller und jeder ihrer alten Privilegien, Rechte, Freiheiten und Geſetze wieder eingeſetzt. Es beſteht das freie Wegzugsrecht, mit der Freiheit von der Nachſteuer. Die Bürger haben keine öffentlichen Abgaben und Laſten zu entrichten, welche nicht von den competenten Staatsbehörden beſtimmt und förmlich ausgeſchrieben worden ſind. Doch ſollen alle außerordentliche Abgaben im Voraus nie länger als 3 Jahre beſtimmt werden.

Die Preßfreiheit wird der geſetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren, was, nach Art. 18. der teutſchen Bundesacte, auf der teutſchen Bundesverſammlung feſtgeſetzt werden dürfte.

Alle der freien Stadt Frankfurt zuſtehende Hoheits- und Selbſtverwaltungsrechte beruhen auf der Geſammtheit ihrer chriſtlichen Bürgerſchaft. Die kirchliche Verſchiedenheit der drei chriſtlichen Confeſſionen hat auf die Rechte und Verhältniſſe, welche aus dem bürgerlichen Staatsverbande entſtehen, fernerhin nicht den geringſten Einfluß. Im Senate müſſen fortwährend mehrere Mitglieder aller drei chriſtlichen Confeſſionen wirklich ſeyn.

Da es, was die Einwohner jüdiſcher Religion betrifft, keinen Zweifel leidet, daß jeder chriſtliche Staat nicht nur die Befugniß, ſondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte ſeiner jüdiſchen Einwohner nach den eigenen Localitäten ſo zu reguliren, daß der Nahrungs= und Gewerbeſtand der chriſtlichen Bürgerſchaft, als des weſentlichſten Beſtandtheils des chriſtlichen Staates, darneben beſtehen kann; ſo ſoll der Senat, durch eine aus Gliedern ſeiner Mitte und aus einer des beſtändigen Bürgerausſchuſſes zuſammengeſetzten Commiſſion, ein dem Zeitgeiſte und der Billigkeit entſprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der Einwohner jüdiſcher Confeſſion entwerfen laſſen, und ſolches dem geſetzgebenden Körper in ſeiner erſten Zuſammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorlegen.

Die chriſtliche Bürgerſchaft Frankfurts kann die, aus der ihr zuſtehenden Hoheit fließenden, Rechte in ihrer Geſammtheit nicht ſelbſt ausüben. Sie überträgt daher deren Ausübung auf drei, aus ihrer Mitte und Autorität ausgehende, Behörden:

1) auf die geſetzgebende Verſammlung, oder den geſetzgebenden Körper;
2) den Senat, als obrigkeitliches Collegium, und
3) den ſtändigen Bürgerausſchuß.

Der geſetzgebende Körper beſteht aus 20 Mitgliedern des Senats, aus 20 Mitgliedern des ſtändigen Bürgerausſchuſſes, und aus 45 aus der Mitte der übrigen Bürgerſchaft gewählten Perſonen. Der Senat und der ſtändige Bürgerausſchuß wählen zu jeder jährlichen geſetzgebenden Verſammlung ihre Mitglieder ſelbſt. Die 45 Mitglieder aus der übri=

gen Bürgerſchaft aber werden jährlich von der geſammten chriſtlichen Bürgerſchaft durch Bildung eines Wahlcollegiums von 75 Bürgern gewählt. — Der geſetzgebende Körper dauert in der Regel 6 Wochen. An ihn gelangen alle Vorträge von dem Senate. Findet die Verſammlung es nöthig; ſo werden beſondere Ausſchüſſe zur Vorbereitung der einzelnen Gegenſtände ernannt, welche ſodann Bericht darüber erſtatten. Bei allen Deliberationen ſteht es jedem Mitgliede frei, ſeine Gründe für und wider die Annahme mündlich vorzutragen.

Zum Wirkungskreiſe des geſetzgebenden Körpers gehört: die Geſetzgebung überhaupt, beſonders die Beſteuerung, und die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht; die Sanction aller Staatsverträge; die Ueberſicht über den geſammten Staatshaushalt; die Einwilligung zur Veräußerung ſtädtiſcher Gemeindegüter; die Mitwirkung bei Wiederbeſetzung vacanter Stellen im Senate und in dem ſtändigen Ausſchuſſe; die Bewahrung und Erhaltung der Verfaſſung.

Der Senat beſteht aus 42 Perſonen, mit Einſchluß der vier, welche das Syndicatsamt verſehen. Er theilt ſich, wie von Alters her, in drei Ordnungen oder Bänke: 1) in die Ordnung der ältern Senatoren oder Schöffen, beſtehend aus 14 Perſonen; 2) in die der jüngern Senatoren, gleichfalls 14 Mitglieder zählend; und 3) in die der Rathsverwandten dritter Bank von 14 Mitgliedern. — Aus der erſten Ordnung wird jährlich der ältere, aus der zweiten Ordnung der jüngere Bürgermeiſter gewählt. — Zu zwölf Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus allen zünftigen Handwerkern ohne Unterſchied gewählt, doch ſo, daß von einem und

demſelben Handwerke oder Zunft nie mehr als ein Genoſſe im Rathe ſeyn darf. Zu den zwei andern Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus der geſammten nichtzünftigen chriſtlichen Bürgerſchaft, ohne Berückſichtigung des Gewerbes, gewählt. — Auf die erſte Rathsordnung wird von der zweiten nach dem Dienſtalter fortgerückt. Zur zweiten Rathsordnung können durch Wahl und Kugelung gelangen: Gelehrte, Adliche, Militairperſonen, Kaufleute, und andere angeſehene Bürger, wie auch verdiente Männer der dritten Rathsordnung. Doch muß jeder 30 Jahre alt ſeyn, darf nicht in Dienſten eines andern Staates ſtehen, und muß, nach geſchehener Wahl, ſolchen und allen fremden Titeln entſagen. — Bei erledigten Rathsſtellen geſchieht die Wahl durch 6 Wahlherren aus der Mitte des Senats und 6 Wahlherren aus der Mitte des geſetzgebenden Körpers.

Dem Senate iſt die vollziehende Gewalt, und im Allgemeinen die Stadt- und Juſtizverwaltung anvertraut. —

Der ſtändige Bürgerausſchuß (ehemals Bürgercolleg) beſteht aus 51 Bürgern, gewählt aus allen Ständen der chriſtlichen Bürgerſchaft mit Berückſichtigung aller drei chriſtlichen Confeſſionen. Sein Wirkungskreis verbleibt derſelbe, wie er durch kaiſerliche Reſolutionen in der alten reichsſtädtiſchen Verfaſſung ſich beſtimmt findet, inſofern nicht durch Einrichtung der jährlichen geſetzgebenden Verſammlung eine Abänderung darin bewirkt worden iſt.

Soll in den, in der alten Stadtverfaſſung und in der Ergänzungsacte enthaltenen, organiſchen Geſetzen eine Abänderung vorgenommen werden; ſo wird, um darüber berathſchlagen zu können, erfor-

dert, daß der Senat und der geſetzgebende Körper beide, und zwar durch eine Mehrheit der Stimmen von $\frac{2}{3}$ in jedem Körper, für deren Zuläſſigkeit vorerſt bejahend entſchieden haben. Iſt nicht bejahend entſchieden worden; ſo kann der Gegenſtand erſt nach drei Jahren wieder in Vorſchlag gebracht werden. Im Gegenfalle wird über den Gegenſtand im geſetzgebenden Körper darüber berathſchlagt; zur Annahme gehört eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$. —

Die authentiſche Erklärung aller Artikel dieſer Verfaſſungsacte gehört vor die geſetzgebende Verſammlung.

117.

34) Königreich Dänemark.

Wenn gleich das Lehnsſyſtem in Dänemark **nie allgemein** *) eingeführt ward; ſo gab es doch daſelbſt, wie in Norwegen, von den früheſten Zeiten her zwei Stände: **Freie** und **Unfreie**. Unter den Freien hatten die Landeigenthümer, vor den andern Freien, große Vorrechte. Die Beſitzer großer Höfe bildeten den **Adel**, aus welchem die Könige ihre Statthalter und Hofbeamte wählten. Andere, zumal unangeſeſſene Freie, zogen ſich in die entſtehenden **Städte**, wo ſie den **Bürgerſtand** bildeten. Mit der Verbreitung des Chriſtenthums wurden Bisthümer errichtet, und die Vorrechte des **geiſtlichen Standes** begründet. — Die Leibeigenſchaft, die in Dänemark nie auf Geſetzen beruhte, ward durch

*) Vergl. v. **Martens** Abriß des Staatsrechts der vornehmſten europ. Staaten. 1r Th. 1ſte Abth. S. 20.

königliche Verordnung Friedrichs 4 vom 21. Febr. 1702 *) aufgehoben, und am 20. Jun. 1788 durch Verordnung Chriſtians 7 **) das Band gelöſet, welches in Dänemark den Bauernſtand an ſeinen Geburtsort band.

In ältern Zeiten war in Dänemark die Regentengewalt beſchränkt, und die Krone nicht völlig erblich; denn auf den Reichstagen ward über die Wahl und über die Beſtätigung der Könige, über Geſetze, Auflagen und Kriegsankündigungen entſchieden. Noch größer ward die Macht der Geiſtlichkeit und des hohen Adels ſeit der Zeit des Lehnsſyſtems, weil dieſe zur ausſchließlichen Wahl und Beſtätigung des Königs gelangten, ſeine Macht durch Capitulationen (ſogenannte Handfeſten) beſchränkten, und ſeit Einführung des Unterſchiedes zwiſchen Reichs- und Herren-Tagen, auf deren erſten nur die Bürger und Bauern erſcheinen durften, und ſeit Einführung des Reichsrathes, der nur aus Adlichen beſtand, den Bürger- und Bauernſtand faſt ganz von der Theilnahme an den Staatsangelegenheiten verdrängten.

Eine drückende Adelsariſtokratie bildete ſich beſonders ſeit der Zeit der Kirchenverbeſſerung, ſelbſt mit Unterdrückung der königlichen Vorrechte. Als aber dieſe Oligarchie in allen inländiſchen, und ſelbſt in den auswärtigen Verhältniſſen, beſonders nach dem Abſchluſſe des Kopenhagener Friedens (27. Mai 1660), die allgemeine Unzufriedenheit im Lande erregte; da geſchah es, auf dem am 10. Sept. 1660

---

*) v. Martens Samml. der wichtigſten Reichsgrundgeſetze. Th. 1. S. 188.

**) Ebend. S. 282.

eröffneten Reichstage, daß auf den Antrag der Geiſtlichkeit und des Bürgerſtandes, welchem nothgedrungen der Adel beitrat, zuerſt (13. Oct. 1660) das Wahlrecht des Königs aufgehoben und ihm die Erbfolge für ſeine männlichen und weiblichen Nachkommen zugeſichert, ſodann, kraft der Erklärung eines ſtändiſchen Commité (14. Oct.), dem Könige allein die künftige Einrichtung der Regierung überlaſſen, (16. Oct.) die königliche Capitulation (Handfeſte) feierlich vernichtet, und in der Urkunde vom 10. Jan. 1661 *) die Erbgerechtigkeit und Souverainetät des Königs von den beiden Ständen der Geiſtlichkeit und der Bürger unterzeichnet und dem Könige übergeben ward.

In dieſer Urkunde ward dem Könige Friedrich 3, als einem abſoluten, ſouverainen Erbherrn, die höchſte Gewalt für ſich und ſeine rechtmäßigen Nachkommen von männlicher und weiblicher Linie übertragen, und dabei die Erbfolgeordnung, welche er feſtſetzen würde, als Grundgeſetz anerkannt. Zugleich enthielt dieſe Urkunde die Beſtimmung, daß

---

*) Dieſe Urkunde däniſch und teutſch in v. Martens Sammlung der wichtigſten Reichsgrundgeſetze ꝛc. Th. 1. S. 113. (Es hatten 987 Geiſtliche, und aus 55 Städten 390 vom Bürgerſtande unterzeichnet.) — Ueber dieſes wichtige Ereigniß giebt es drei Monographieen: 1) Franz Domin. Häberlin, umſtändliche hiſtoriſche Nachricht von Einführung der Souverainetät und Erbgerechtigkeit im Königreiche Dänemark. Wolfenb. 1760. 4. 2) Jo. Fr. Joachim, hiſtoriſche Nachricht von der im Königreiche Dänemark im J. 1660 eingeführten Souverainetät. Halle, 1761. 8. — und die wichtigſte 3) Spittler, Geſchichte der däniſchen Revolution im J. 1660. Berlin, 1796. 8.

der König weder durch einen Eid, noch durch eine geſchriebene Zuſage zu irgend etwas verpflichtet werden könnte. — Seit dieſer Zeit erloſchen in Dänemark die Reichstage, die Reichsſtandſchaft und die königlichen Capitulationen; denn Dänemarks Verfaſſung und Regierungsform erhielt den Charakter einer erblichen und unumſchränkten Monarchie. Aus Erkenntlichkeit für den geiſtlichen Stand und für die Stadt Kopenhagen erließ darauf der König am 24. Juny 1661 zwei Urkunden *), wovon die eine Privilegia für den geiſtlichen Stand, die zweite Privilegia für die Reſidenzſtadt Kopenhagen enthielt.

Noch bis jetzt bildet dieſe Urkunde das erſte und wichtigſte Grundgeſetz der däniſchen Monarchie. Doch kamen zu demſelben zwei ſpätere hinzu: das ſogenannte Königsgeſetz vom 14. Nov. 1665 **) und das Geſetz über das Indigenatrecht vom 15. Jan. 1776 ***).

Das Königsgeſetz ward von Friedrich 3 gegeben, und bildet gleichſam einen Commentar über die Erbgerechtigkeits- und Souverainetätsacte. Der Concipient war der Kammerſecretair Peter Schumacher, nachmaliger Graf von Greifenfeld. Schumacher ſchrieb es eigenhändig auf Pergament, der König unterzeichnete es am 14. Nov. 1665, worauf es bei den Reichskleinodien — ohne Bekanntmachung — aufbewahrt ward. Erſt bei der Krö-

*) Sie ſtehen in v. Martens Sammlung S. 121 und S. 124.

**) Es ſteht teutſch in v. Martens Samml. Th. 1. S. 129. — und franzöſiſch beim Dufau, T. 3. p. 226.

***) Es ſteht teutſch beim v. Martens, S. 258.

nung Chriſtians 5 ward es öffentlich verleſen, und dadurch bekannt. Der König Friedrich 4 ließ es in Kupfer ſtechen, und am 9. Sept. 1709 mit einer Verordnung zur Publicität bringen, worauf auch die auswärtigen Mächte davon benachrichtigt wurden. — Dieſes Königsgeſetz enthält als Hauptbeſtimmungen: 1) daß der König der Augsburgiſchen Confeſſion vom J. 1530 zugethan ſeyn müſſe; 2) daß die Gewalt des Königs in weltlichen und geiſtlichen Angelegenheiten uneingeſchränkt, und er blos an das Königsgeſetz gebunden ſey; er kann Geſetze und Verordnungen nach ſeinem Willen und Gutdünken geben, ſie erklären, vermehren, vermindern, ja auch — doch mit Ausnahme der Grundgeſetze — die von ihm und ſeinen Vorfahren gegebenen Geſetze wieder aufheben; 3) daß der König zwar geſalbt werden, aber keinen Eid ablegen, noch ſonſt eine mündliche oder ſchriftliche Verbindlichkeit eingehen ſolle; und 4) daß die königlichen Reiche und Lande unzertheilt bleiben ſollen. Zugleich ward über die Thronfolge, die Vormundſchaft, die Regentſchaft und die Volljährigkeit entſchieden, welche auf das zurückgelegte 14te Jahr geſetzt ward.

Das Geſetz in Hinſicht des Indigenatrechts erſchien am 15. Jan. 1776 *), um die Unzufriedenheit der Dänen über die Aufnahme und Anſtellung von Ausländern zu heben. Es ward deshalb verordnet, daß nur Landeseingebohrne zu Aemtern und Stellen gelangen ſollen, ausgenommen in den Fällen, wo das Indigenatrecht auch verdienſtvollen Ausländern ertheilt werden kann.

---

*) (G. B. v. Schirach,) über das königliche däniſche Indigenatrecht. Hamb. 1779. 4.

118.

35) Königreich Schweden.

a) Geſchichtliche Einleitung.

So wie in andern von teutſchen Völkerſchaften geſtifteten Reichen, trat auch in Schweden der Unterſchied zwiſchen Freien und Leibeigenen hervor; allein frühzeitig ward daſelbſt die Leibeigenſchaft abgeſchafft*). Dagegen zerfielen die Freien bald in Adliche (Odelsman, Bonde) mit großem Grundeigenthume, und in freie Landbauern, ſo wie wieder unter dem Adel bis ins 14te Jahrhundert zwiſchen Jarlar und Herser, und ſeit dem Jahre 1561 zwiſchen Grafen und Freiherren und dem übrigen (ſeit 1617 in Ritter und Knappen getheilten) Adel unterſchieden ward. Neben dem Adel gelangte, ſeit Einführung des Chriſtenthums, die Geiſtlichkeit zu großem Reichthume und politiſchem Gewichte. Die Städte vermehrten ſich nach Zahl und Wohlſtand erſt ſeit den Zeiten Karls 9 und Guſtav Adolphs. Von den freien Reichsbauern blieben die Zinsbauern weſentlich verſchieden. — Seit den früheſten Zeiten war die Regierungsform in Schweden beſchränkt monarchiſch, und nicht völlig erblich. Auf den Reichs- und Wahltagen erſchien wahrſcheinlich in älterer Zeit jeder adliche Grundeigenthümer. Dieſes Recht ward aber in der Folge auf die Angeſehenſten aus dem Adel und der Geiſtlichkeit beſchränkt, bis, während der Zeit, wo noch die Calmariſche Union galt, der große Reichsvorſteher, Sten Sture (1471 bis 1504), zur Schwächung der beſtehenden Adelsari-

---

*) Vergl. v. Martens Abriß des Staatsrechts, S. 80.

ſtokratie, auch die Deputirten der Städte und die freien Reichsbauern auf die Reichstage berief. Dieſe vier Stände dauerten als Reichsſtände fort, als Guſtav Waſa (6. Jun. 1523) auf dem Reichstage zu Strengnäs zum Könige gewählt ward. Der neue Regent führte die Kirchenverbeſſerung im Reiche ein, und bereicherte die während der Calmariſchen Union ſehr geſchwächten Kroneinkünfte durch Kirchen- und Kloſtergut, worein auf dem Reichstage zu Weſterås (1527) der Adel und die verſammelten Deputirten der Städte und der Bauern willigten, ſo daß auch die anweſenden Biſchöffe zur Unterſchrift des Reichstagsſchluſſes ſich genöthigt ſahen. Auf einem ſpätern Reichstage zu Weſterås (1544) erklärten ſämmtliche vier Reichsſtände Schweden für ein Erbreich im Mannsſtamme des Guſtav Waſa. Dieſe Beſtimmung ward, nach Entfernung Sigismunds von dem ſchwediſchen Throne, auf dem Reichstage zu Norköping (1604) für den neuen König Karl 9 dahin erweitert, daß das Reich ein Erbreich nicht nur der männlichen, ſondern auch der weiblichen, unvermählten, Nachkommen von ihm und von ſeinem Vetter, dem Herzoge Johann von Oſtgothland, ſeyn ſollte.

Nach den wechſelnden Verhältniſſen der durch die Adelsariſtokratie zu wiederhohlten malen ſehr beſchränkten Macht des Königs, gelang es endlich (19. Aug. 1772) dem Könige Guſtav 3, die Macht des Reichsrathes zu brechen, der in Zukunft nicht mehr regieren, ſondern blos rathen ſollte. Doch blieb dabei die ältere Form des Reichstages nach den vier Ständen unverletzt, und der König hatte ſelbſt nicht durch die bewirkte Revolution unumſchränkter Regent werden wollen. Dies bewies die am 21. Aug. 1772 unter-

zeichnete Urkunde: des Königs und der Reichsſtände feſtgeſtellte Regierungsform *).

Nachdem aber Guſtav 3 im Jahre 1788 plötzlich einen Krieg gegen Rußland und nicht ohne Erfolg eröffnet hatte, fand er ſich in ſeinen Maasregeln gehindert, als der ſchwediſche Adel, der in der Marine diente, die Waffen niederlegte, weil der König ohne Zuziehung der Stände keinen Krieg anfangen könne. Guſtav ſah ſich dadurch zur Abſchließung eines augenblicklichen Waffenſtillſtandes mit Rußland genöthigt, worauf er (Febr. 1789) auf einem zu Stockholm verſammelten Reichstage, durch die zunächſt von den drei Ständen der Geiſtlichkeit, der Städte und der Bauern unterſtützte Vereinigungs- und Sicherheitsacte des Königs und der Reichsſtände (vom 28. Febr. und 3. Apr. 1789 **]), ein Uebergewicht über die von neuem ſich regende Adelsariſtokratie behauptete, und nicht nur das Recht erhielt, ohne Einwilligung der Stände einen Krieg zu eröffnen, ſondern auch dadurch beinahe die völlige Souverainetät erlangte. Für die Zuſtimmung des Bürgerſtandes ward dieſem der Zutritt zu den meiſten Stellen des Staates, und Gleichheit mit den Adlichen in Anſehung der Beſitzerwerbungen gewährt ***).

Schon im 39ſten Artikel der Urkunde vom 21. Aug. 1772 waren „alle ſeit 1680 bis dahin als

*) Sie ſteht teutſch in v. Martens Sammlung ꝛc. Th. 1. S. 593; franzöſiſch beim Dufau, T. 3. p. 280.

** Sie ſteht beim v. Martens, S. 655.

***) Die königliche, für die Bürgerſchaft und Städte ausgefertigte, Verſicherung vom 23. Febr. 1789, Ebend. Seite 660.

Grundgeſetze ergangene Verordnungen abgeſchafft und verworfen worden."

Zwar fiel der König Guſtav 3 durch Ankerſtröms Ermordung (16. März 1792) als ein Opfer der unverſöhnlichen ariſtokratiſchen Parthei; allein ſein Sohn, Guſtav 4, ließ ſich, nach erreichter Volljährigkeit, auf dem Reichstage zu Norköping (1800) die Souverainetät ſo beſtätigen, wie ſie ſeinem Vater zugeſtanden hatte, wobei die Geiſtlichkeit und die Städte den Ausſchlag gaben, der Adel aber ſeine Unzufriedenheit nicht verbergen konnte, wie mehrere Thatſachen bewieſen.

Doch nicht blos das Mißvergnügen des Adels, ſondern auch die allgemeine Stimmung im Reiche erklärte ſich gegen den König, als er, nach mehrjähriger ungünſtiger Theilnahme an den europäiſchen Kämpfen (von 1805—1807), Rußland und Dänemark durch ſein Betragen zur Kriegserklärung (1808) herausforderte, in welchem Kampfe Finnland verloren ging, die Schweden aus Norwegen zurückgewieſen wurden, und die Schuldenlaſt, welche dieſer Krieg nöthig machte, der brittiſchen Subſidien ungeachtet, ſchwer auf das arme Land drückte. Dies alles führte zu der Revolution vom 13. März 1809, in welcher Guſtav des Thrones beraubt, und ſein Oheim, Karl von Südermannland, ſchon früher Regent des Reiches während Guſtavs Minderjährigkeit, von neuem zum Reichsregenten ernannt ward. Bereits am 29. März 1809 hatte Guſtav, auf dem Schloſſe zu Gripsholm, in einer Thronentſagungsurkunde *) auf die Regierung verzichtet, welche

*) polit. Journal, 1809. Jun. S. 612.

am 10. Mai dem vom Regenten zuſammenberufenen Reichstage vorgelegt ward, worauf, an demſelben Tage, die ſchwediſchen Reichsſtände in einer Acte *) ihm den Gehorſam aufſagten, und ihn und ſeine Erben der Krone und der Regierung Schwedens für jetzt und für immerwährende Zeiten verluſtig erklärten. — Der Herzog von Südermannland nahm, als Karl 13, die ihm von den Ständen angebotene Krone (6. Jun. 1809) an. Mit Aufhebung aller bis dahin in Schweden geltenden Grundgeſetze, ſelbſt der Acte vom 21. Aug. 1772, ward am 7. Jun. 1809 eine neue Verfaſſung (aus 114 Artikeln beſtehend) bekannt gemacht, welche der König und die Deputirten der vier Reichsſtände unterzeichnet hatten.

119.

b) Politiſcher Charakter der ſchwediſchen Verfaſſung vom 7. Jun. 1809.

Die weſentlichſten Beſtimmungen dieſer Urkunde ſind:

Schweden ſoll ein Erbreich mit einer Succeſſionsordnung, welche die Stände des Reiches feſtſetzen werden, für die männlichen Nachkommen des Königs ſeyn. Der König ſoll der evangeliſchen Lehre, nach der unveränderten Augsburgiſchen Confeſſion, zugethan ſeyn. Die Majeſtät des Königs ſoll heilig und in Würden erhalten werden; ſeine Handlungen ſind keiner öffentlichen Cenſur unterworfen.

Es ſoll ein Staatsrath aus neun Mitgliedern beſtehen, wozu der König einſichtsvolle, erfahrne,

*) polit. Journal, 1809. Jun. S. 608.

redliche und allgemein geachtete, gebohrne ſchwediſche Männer von der reinen evangeliſchen Lehre erwählt, ſie mögen Adliche oder Nichtadliche ſeyn. Der Staatsrath hat das Recht, über alle vorkommende Sachen zu verhandeln. Zu ihm gehören: ein Juſtizſtaatsminiſter, der zugleich beſtändig Mitglied des höchſten Tribunals des Königs ſeyn ſoll; ein Staatsminiſter für die auswärtigen Geſchäfte; ſechs Staatsräthe, nebſt einem Hofkanzler. — Es giebt 4 Staatsſecretaire (einen für das Kriegsweſen; einen für die Finanzen; einen für Cultus, öffentliche Erziehung und das Armenweſen; und einen für die Kamerallandhaushaltung, das Bergweſen u. ſ. w.). Jeder Staatsſecretair hat Sitz und Stimme im Staatsrathe. — Der König läßt ſich im Staatsrathe alle Regierungsangelegenheiten vortragen. Er darf keinen Beſchluß über etwas faſſen, worüber der Staatsrath gehört werden muß, wenn nicht drei Mitglieder des Staatsrathes, nebſt dem behörigen Staatsſecretair, zugegen ſind. Die Miniſter und Staatsräthe ſind verbunden, ihre Meinungen zu äußern und zu erklären; doch ſteht dem Könige allein zu, zu beſchließen. Sollte irgend eintreten, daß der Beſchluß des Königs offenbar gegen die Regierungsform, oder die öffentlichen Geſetze des Reiches ſtritte; ſo liegt es den Mitgliedern des Staatsrathes ob, kräftige Vorſtellungen dagegen zu machen. — Die Mitglieder des Staatsrathes ſind für ihre Vorſchläge verantwortlich.

Die miniſteriellen Gegenſtände mag der König bereiten und handhaben laſſen, ſo wie es ihm am ſchicklichſten dünkt. Der Staatsminiſter für die auswärtigen Angelegenheiten trägt dem Könige dieſe Gegenſtände in Gegenwart des Hofkanzlers, oder

eines andern Mitgliedes des Staatsrathes vor. Nachdem der König den angeführten Rath dieſer Beamten, für welchen ſie verantwortlich ſind, hat protocolliren laſſen; ſo faßt er in ihrer Gegenwart den Beſchluß. Von dieſem Beſchluſſe kann der König dem Staatsrathe Kenntniß zukommen laſſen, je nach dem es ihm nützlich ſcheint.

Der König hat das Recht, mit fremden Mächten Unterhandlungen und Bündniſſe einzugehen, nachdem er den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und den Hofkanzler darüber gehört hat. Will der König Krieg anfangen, oder Frieden ſchließen; ſo ruft er einen außerordentlichen Staatsrath von Staatsminiſtern, Staatsräthen, dem Hofkanzler und den Staatsſecretairen zuſammen, ſtellt ihnen die Urſachen und Umſtände vor, hört ihre Meinung, die jeder, mit Verantwortlichkeit dafür, zu Protocolle giebt, worauf er den Beſchluß faßt und ausführt, welchen er für des Reiches Beſtes findet.

Ueber die Kriegsmacht zu Lande und zur See beſitzt der König den höchſten Befehl.

Der König muß befördern, was recht und wahr iſt; Falſchheit und Unrecht hindern und verbieten; keinen verderben, noch am Leben, an Ehre, perſönlicher Freiheit und Wohlfahrt jemanden verderben laſſen, ohne geſetzmäßig überführt und gerichtet zu ſeyn; auch keinem weder bewegliche noch unbewegliche Güter ohne Unterſuchung und Urtheil abhänden oder abhänden laſſen; Niemands Frieden in deſſen Hauſe ſtören oder ſtören laſſen; keinen von einem Orte zum andern verweiſen; Niemands Gewiſſen zwingen oder zwingen laſſen, ſondern einen jeden bei freier Ausübung ſeiner Religion ſchützen, inſofern er dadurch nicht die öffentliche Ruhe ſtört. Der König

läßt jeden von dem Tribunale richten, unter welches er rechtlich gehört.

Der König hat bei Verbrechen das Begnadigungsrecht; doch muß beim Anſuchen um Begnadigung der höchſte Gerichtshof gehört werden, und der König faßt darauf ſeinen Beſchluß im Staatsrathe.

Der König beſitzt das Recht, würdige Männer, die durch Treue, Tapferkeit und Tugend, durch Gelehrſamkeit und eifrige Dienſte um den König und das Reich ſich verdient gemacht haben, in den Adelſtand zu erheben.

Will der König ins Ausland reiſen; ſo theile er dem Staatsrathe in pleno dies ſein Vorhaben mit, und entnehme deſſen Gedanken darüber. Beſchließt der König hierauf ſolche Reiſe und ſtellt ſie ins Werk; ſo befaßt er ſich nicht mit der Regierung des Reiches, noch übt er die königliche Macht aus, ſo lange er im Auslande verweilt. Der Staatsrath führt ſodann, während der Abweſenheit des Königs, in deſſen Namen die Regierung mit allem demjenigen Rechte, welches die Regierungsform des Landes dem Könige beilegt. Doch darf der Staatsrath Adel und Würden nicht ertheilen; auch werden alle erledigte Aemter nur ad interim von ihm beſetzt. — Eben ſo verwaltet der Staatsrath die Regierung, wenn der König ſo krank iſt, daß er die Regierungsgeſchäfte nicht wahrnehmen kann.

Der König wird mündig mit zurückgelegtem 20ſten Jahre.

Wenn das königliche Haus von männlicher Seite ganz ausginge; ſo verwaltet der Staatsrath

mit königlicher Macht bis zur Zuſammenkunft der Reichsſtände die Regierung.

Gehet der König zu Felde, oder reiſet er nach abgelegenen inländiſchen Oertern; ſo verordnet er vier Mitglieder des Staatsraths, und unter dieſen den Juſtizminiſter, um auf die Weiſe, wie ſie der König vorſchreibt, die Regierung zu führen. —

Die Stände des Reiches ſollen jedesmal nach einem Zeitraume von fünf Jahren zuſammenkommen. Bei jedem Reichstagsſchluſſe ſollen die Stände den Tag beſtimmen, wenn ſie zufolge deſſen wieder zuſammen treten; doch kann der König während der Zeit die Stände zu einem außerordentlichen Reichstage berufen.

Der König ernennt den Landmarſchall, den Sprecher für den Bürger- und Bauernſtand, und die Secretaire für den Bauernſtand. Der Erzbiſchoff iſt beſtändiger Sprecher für den geiſtlichen Stand.

Bei Eröffnung des Reichstages erwählen die Stände ſogleich die Ausſchüſſe, welche die Angelegenheiten vorbereiten ſollen. Dieſe Ausſchüſſe ſind: ein Conſtitutionsausſchuß, um Fragen zu veranlaſſen und aufzunehmen, welche Veränderungen in den Grundgeſetzen betreffen, und ihr Gutachten darüber an die Stände des Reiches zu geben; ein Staatsausſchuß, um vor den Reichsſtänden den Zuſtand, die Verwaltung und den Behuf des Beſtandes der Finanzen und der Reichsſchulden darzulegen; ein Bewilligungsausſchuß, um die Vertheilung der bewilligten Steuern vorzuſchlagen; ein Bankausſchuß, um die Verwaltung der Bank und ihren Zuſtand nachzuſehen, auch Vorſchriften zur Verwaltung derſelben zu geben; ein Ge-

ſetzausſchuß, um Vorſchläge zur Verbeſſerung der Civil-, Criminal- und Kirchengeſetze auszuarbeiten; ein ökonomiſcher Ausſchuß, um die Mängel bei den öffentlichen Oekonomieanſtalten zu bemerken, und Abänderungen dabei vorzuſchlagen.

Fordert der König von den Ständen des Reiches einen beſondern Ausſchuß, um mit ihm über Sachen zu berathſchlagen, womit die andern Ausſchüſſe ſich nicht befaſſen können, und wenn die Verhandlungen geheim gehalten werden müſſen; ſo errichten die Reichsſtände einen ſolchen. Doch beſitzt derſelbe nicht die Macht, einen Beſchluß zu faſſen, ſondern blos dem Könige ſeine Meinung über die Gegenſtände mitzutheilen, die dieſer ihm vorlegt.

Die Reichsſtände dürfen bei dem Zugegenſeyn des Königs über keinen Gegenſtand etwas beſchließen.

Fragen, welche den Staat betreffen, und in pleno der Reichsſtände vorkommen, dürfen nicht unmittelbar abgemacht, ſondern müſſen einem Ausſchuſſe übergeben werden, welcher dieſelben zu unterſuchen, und ſich darüber zu äußern hat.

Das uralte Recht der ſchwediſchen Nation, ſich ſelbſt zu beſchatzen, wird von den Ständen allein beym allgemeinen Reichstage ausgeübt. — Auf jedem Reichstage läßt der König den Zuſtand der Finanzen in allen ihren Theilen, ſowohl in Anſehung der Einkünfte, als der Ausgaben, Forderungen und Schulden, dem von den Ständen erwählten Staatsausſchuſſe vorlegen. Sollten durch Tractaten mit fremden Mächten dem Reiche einige Mittel zufließen; ſo ſollen dieſe auf gleiche Weiſe nachgewieſen werden.

Keine öffentlichen Abgaben können ohne Einwilligung der Reichsſtände erhöhet werden, ausgenommen der Seezoll für einkommendes und aus-

gehendes Korn. Eben ſo wenig darf der König die Einkünfte des Staates verpachten, oder zum Gewinne für ſich, für die Krone, oder für einzelne Perſonen und Corporationen Monopole errichten.

Nachdem der Bedarf der Finanzen von dem Staatsausſchuſſe unterſucht und von den Reichsſtänden geprüft worden iſt, kommt es auf die Stände des Reiches an, eine dem entſprechende Bewilligung feſtzuſetzen, und dabei zu beſtimmen, wie beſondere Summen davon zu beſondern Zwecken angewendet, und unter beſtimmten Hauptnamen im Reichsetat angeſchlagen werden ſollen.

Außerdem müſſen für unvorhergeſehene Fälle zwei beſondere Summen angeſetzt und angeſchlagen werden; die eine, die der König benutzen mag, wenn er ſie zur Vertheidigung des Reiches, oder zu andern höchſt wichtigen Zwecken, nachdem er darüber den Staatsrath vernommen hat, unumgänglich nothwendig findet; die andere, daß der König bei entſtandenem Kriege aus der Bank der Reichsſtände Hebungen mache, nachdem der Staatsrath in pleno darüber gehört worden iſt.

Die geſammten Staatsmittel dürfen nicht anders verwendet werden, als feſtgeſetzt worden iſt, indem die Mitglieder des Staatsrathes verantwortlich ſind, wenn ſie eine Abweichung davon ſtatt finden laſſen.

Das Reichsſchuldencomtoir verbleibt unter der Leitung, Einſicht und Verwaltung der Reichsſtände. Da übrigens die Stände die Vertretung der Reichsſchulden auf ſich nehmen; ſo haben ſie auch, — nach der Erklärung des Staatsausſchuſſes über den Zuſtand und den Bedarf des Comtoirs, — durch beſondere Bewilligungen die Mittel zuſammen zu

ſchießen, die zur Bezahlung der Schuld, der Zinſen und des Capitals nöthig befunden werden. — Die zum Reichsſchuldenweſen veranſchlagten Mittel dürfen unter keinem Vorwande zu einem andern Behufe verwendet werden. Jede Verordnung, die dagegen ſtreitet, iſt kraftlos.

Die Bank der Reichsſtände bleibt, wie bisher, unter der eigenen Garantie und Aufſicht der Reichsſtände.

Keine neuen Auflagen, Ausſchreibungen an Mannſchaft oder Geld und Waaren, dürfen ohne Einwilligung der Reichsſtände aufgelegt, gehoben und gefordert werden. — Eben ſo darf der König, ohne Einwilligung der Reichsſtände, keine Anleihen in oder außer dem Reiche machen, und daſſelbe mit neuen Schulden belaſten.

Die Domainen, die Kronwälder, Parks, Thiergärten, Kronwieſen, nebſt Lachsfang und anderer Kronfiſcherei, wie auch die übrigen Kronbeneficien, darf der König, ohne Einwilligung der Reichsſtände, weder verkaufen, noch verpfänden, noch verſchenken. Sie ſollen ſo, wie es die Reichsſtände beſtimmt haben, verwaltet werden.

Kein Theil des Reiches darf davon durch Verkauf, Verpfändung, Verſchenkung, oder auf eine andere Art, getrennt werden.

Die feſtgeſetzte Regierungsform, ſo wie die übrigen Grundgeſetze des Reiches können nicht ohne des Königs und aller Reichsſtände gemeinſchaftlichen Beſchluß geändert oder aufgehoben werden. Jede Anfrage deshalb wird dem, bei jedem Reichstage gewählten, Conſtitutionsausſchuſſe übergeben. Dieſer Ausſchuß iſt berechtigt, deshalb Vorſchläge zu machen; doch dürfen die Reichsſtände nicht auf dem

Reichstage, wo ein ſolcher Vorſchlag geſchieht, ſondern erſt auf dem nächſtfolgenden darüber einen Beſchluß faſſen. Sind ſodann alle Stände über die Abänderung einig; ſo übergeben ſie durch ihren Sprecher den Vorſchlag dem Könige mit dem Begehren, daß der König ſeinen Beifall dazu geben möge. Der König hört darüber das Gutachten ſeines Staatsrathes, und theilt den Reichsſtänden ſeine Einwilligung, oder auch die Urſachen mit, warum er in ihr Verlangen nicht einwilliget. — Will der König den Ständen eine Abänderung in den Grundgeſetzen vorſchlagen; ſo hört er den Staatsrath, und übergiebt ſodann ſeine Propoſition mit dem Gutachten des Staatsrathes den Ständen, welche die Propoſition, ohne vorherige Berathſchlagung darüber, dem Conſtitutionsausſchuſſe vorlegen. Tritt der Ausſchuß dem Vorſchlage des Königs bei; ſo wird beim nächſten Reichstage darüber ein Beſchluß gefaßt. Verwirft der Ausſchuß die Propoſition des Königs; dann können die Reichsſtände entweder ſogleich dieſe Propoſition abſchlagen, oder beſtimmen, daß ſie über ſolche beim nächſtfolgenden Reichstage beſchließen wollen, in welchem Falle die Meinung dreier Stände gilt. Stehen zwei Stände gegen zwei; ſo iſt der Beſchluß aufzuſchieben. Nehmen die Reichsſtände gemeinſchaftlich des Königs Vorſchlag nicht an; ſo iſt er abgeſchlagen, und die Reichsſtände laſſen ihren Abſchlag mit der Urſache dazu beim Könige ſchriftlich durch ihren Sprecher überreichen.

Was zur Abänderung und Verbeſſerung der Grundgeſetze auf dieſe Weiſe die Reichsſtände einhellig beſchließen und der König genehmigt, oder was der König vorſchlägt und die Reichsſtände einhellig annehmen, hat die **Kraft eines Grundgeſetzes.**

Als Grundgeſetze ſollen angeſehen werden: dieſe Verfaſſung, nebſt der Reichstagsordnung, die Succeſſionsordnung, und die Verordnung einer allgemeinen Druckfreiheit, welche die Stände und der König gemeinſchaftlich feſtſtellen.

Unter Druckfreiheit wird das Recht eines jeden Schweden verſtanden, ohne von der öffentlichen Macht ihm in den Weg gelegte Hinderniſſe, Schriften herauszugeben, ſo daß dieſe nur von einem geſetzmäßigen Richterſtuhle ihres Inhalts wegen in Anſpruch genommen und in keinem andern Falle mit Strafe belegt werden können, als wenn der Inhalt gegen ein deutliches Geſetz ſtreitet. Alle Acten und Protocolle, — ausgenommen diejenigen, welche man im Staatsrathe und bei dem Könige in miniſteriellen Angelegenheiten und in Commandoſachen führt, — können durch den Druck bekannt gemacht werden. Die Protocolle und Acten, welche Sachen der Bank und des Reichsſchuldenweſens betreffen, die heimlich gehalten werden müſſen, dürfen nicht gedruckt werden.

Wenn der König ſtirbt und der Thronfolger noch nicht mündig iſt; ſo haben die vom Staatsrathe zuſammen berufenen Reichsſtände, ohne Hinſicht auf irgend ein Teſtament des verſtorbenen Königs, welches die Reichsverwaltung betrifft, einen oder mehrere Vormünder zu verordnen, welche die Regierung bis zur Mündigkeit des Königs, in deſſen Namen, dieſem Grundgeſetze nach, ausüben. Wenn der König ſein achtzehntes Jahr erreicht hat; ſo darf er in den Staatsrath, ins höchſte Tribunal, in die Hofgerichte und Collegien eintreten, doch ohne an irgend einem Beſchluſſe Theil zu nehmen.

Sollte der unglückliche Fall eintreten, daß die königliche Familie, der das Erbrecht zum Reiche aufgetragen iſt, von männlicher Seite ausginge; ſo ſollen die vom Staatsrathe zuſammen berufenen Reichsſtände ein neues Königshaus, mit Beibehaltung dieſer Regierungsform, erwählen und verordnen.

Die Stände des Reiches ſollen auf jedem Reichstage einen geſetzkundigen, durch ausgezeichnete Redlichkeit anerkannten, Mann verordnen, der, als Sachwalter derſelben, Aufſicht über die Befolgung der Geſetze bei den Richtern und Beamten habe, auch bei den Richterſtühlen diejenigen zur Rede ſtelle, welche aus Partheilichkeit, Anſehen der Perſonen u. ſ. w. irgend etwas gegen die Geſetze begangen oder unterlaſſen haben. — Dieſer Juſtizſachwalter der Reichsſtände wird durch Wahlherren gewählt, wozu jeder Stand eine gleiche Zahl ernennt. Ihm liegt ob, auf jedem Reichstage den Reichsſtänden eine allgemeine Rechenſchaft von der Verwaltung ſeines Amtes abzulegen, und dabei den Zuſtand der Verwaltung der Geſetze im Reiche darzuthun, die Mängel der Geſetze und Verfaſſungen anzumerken, und Vorſchläge zu deren Verbeſſerung zu geben. Er iſt auch ſchuldig, zwiſchen den Reichstagen jährlich eine Darſtellung über dieſe Gegenſtände durch den Druck bekannt zu machen.

Sollte der Fall eintreten, daß entweder das geſammte höchſte Tribunal des Königs, oder eines oder mehrere von deſſen Mitgliedern gefunden würden, aus Eigennutz, Partheilichkeit oder Verſäumniß ſo unrecht geurtheilt zu haben, daß dadurch irgend jemand, gegen deutliche Geſetze, und gegen ein gehörig unterſuchtes und bewieſenes Verhalten der Sache,

ſein Leben, ſeine perſönliche Freiheit, Ehre und Eigenthum verloren hätte oder verlieren könnte; ſo iſt der Juſtizſachwalter der Reichsſtände, ſo wie der Juſtizkanzler des Königs berechtigt, bei dem Reichsgerichte den Fehlenden in Anſpruch zu nehmen und zur Verantwortung zu ziehen. Dieſes Reichsgericht ſoll beſtehen aus dem Präſidenten des Reichshofgerichts, aus den Präſidenten aller Reichscollegien, den vier älteſten Staatsräthen, dem höchſten Befehlshaber über die in der Hauptſtadt dienenden Truppen, dem höchſten Befehlshaber der bei der Hauptſtadt ſtationirten Eskadre der Seemacht, aus zwei der älteſten Räthe des ſchwediſchen Hofgerichts, und dem älteſten Rathe aller Reichscollegien. Dieſer Richterſtuhl hat, nachdem die Unterſuchung geſchehen und das Urtheil den Geſetzen gemäß geſprochen worden iſt, daſſelbe bei offenen Thüren bekannt zu machen. Keiner hat die Macht, ein ſolches Urtheil zu ändern; doch kann der König begnadigen; nur daß der Verurtheilte nicht wieder im Dienſte des Reiches eingeſetzt werde.

Auf jedem Reichstage ſollen die Reichsſtände zwölf Mitglieder aus jedem Stande zu Geſchwornen erwählen, welche zu urtheilen haben, inwiefern die ſämmtlichen Mitglieder des höchſten Tribunals ſich verdient gemacht haben, in ihrem wichtigen Amte beibehalten zu werden, oder ob der eine und der andere, (ohne beweislich begangenen Fehler, wovon das Vorhergehende handelt,) ſich dennoch den Verdacht zugezogen, wegen Partheilichkeit oder Ungeſchicktheit das öffentliche Zutrauen verwirkt zu haben.

Zur Aufſicht der Druckfreiheit ſollen die Reichsſtände auf jedem Reichstage ſechs durch Kenntniſſe und Gelehrſamkeit bekannte Männer, nebſt dem Juſtizſachwalter, der unter dieſen das Wort führt,

verordnen. Dieſen Committirten liegt es ob, daß, wenn irgend ein Verfaſſer oder Buchdrucker ihnen eine Schrift vorlegt und ihre Aeußerung verlangt, inwiefern nach den Geſetzen der Druckfreiheit hierin eine Cenſur ſtatt finden kann, der Juſtizſachwalter und wenigſtens drei der Committirten ſolche Aeußerung ſchriftlich abgeben ſollen. Erklären ſie, daß die Schrift gedruckt werden kann; ſo iſt ſowohl der Verfaſſer als auch der Buchdrucker von aller Verantwortung frei, die nun auf den Committirten beruht. Dieſe Committirten ſollen von den Reichsſtänden durch ſechs Wahlherren aus jedem Stande erwählt werden.

Kein Reichstagsmitglied darf, ſeiner Handlungen oder Aeußerungen wegen im Reichsſtande oder in irgend einem Ausſchuſſe, zur Rede geſtellt, oder ſeiner Freiheit beraubt werden, ohne daß derjenige Stand, zu welchem er gehört, es durch ausdrücklichen Beſchluß zuläßt. Eben ſo wenig darf irgend ein Mitglied des Reichstages von dem Orte, wo der Reichstag gehalten wird, verwieſen werden. Sollte ein Einzelner, oder ein Corps, es ſey militair oder civil, den Reichsſtänden, oder deren Ausſchuſſe, oder irgend einem einzelnen Reichstagsmitgliede, entweder aus eignem Antriebe oder auf Befehl, Gewalt anthun, oder deren Freiheit bei ihren Berathſchlagungen und Beſchlüſſen ſtören; ſo iſt es als Verrätherei anzuſehen, und es kommt auf die Reichsſtände an, ein ſolches Verbrechen geſetzmäßig zu ahnden.

Wird irgend ein Reichstagsmitglied, während des Reichstages oder auf ſeiner Reiſe, nach oder vor dem Reichstage mit Wort oder That beleidigt, wenn es ſich als Mitglied des Reichstages zu erkennen gegeben hat; ſo ſoll ſolches als Hochverrath angeſehen und beſtraft werden.

Der König läßt den ſämmtlichen Ständen des Reiches den Genuß ihrer Privilegien, Vorrechte, Gerechtſame und Freiheiten. Es beruht auf der Uebereinkunft der ſämmtlichen Reichsſtände und der Zuſtimmung des Königs, Veränderungen und Ausgleichungen darin vorzunehmen, welche das Wohl des Reiches erfordern. Keine neuen Privilegien, welche irgend einen Reichsſtand betreffen, können ohne Einwilligung des Königs und aller Reichsſtände gegeben werden.

120.

36) Königreich Norwegen.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Norwegen ſtand viele Jahrhunderte hindurch mit Dänemark unter Einem Könige; erſt im Jahre 1814 ward daſſelbe von dem Könige Friedrich 6 an Schweden abgetreten, nachdem der räthſelhafte Gang der Weltbegebenheiten in den letzten zwanzig Jahren auch die nordiſchen Reiche berührt hatte.

Nach der Thronveränderung vom Jahre 1809 in Schweden und nach der Einführung der neuen Verfaſſung in dieſem Reiche, dachte man daran, dem kinderloſen Könige Karl 13 einen Thronfolger zu ernennen. Die Wahl der ſchwediſchen Reichsſtände fiel (18. Jul. 1809) auf den Prinzen Chriſtian Auguſt von Schleswig-Holſtein, welcher in dem, noch nicht beendigten, Kriege das von den Schweden angegriffene Norwegen mit Umſicht und Nachdruck gegen die Schweden vertheidigt hatte. Er nahm aber dieſe Wahl nicht eher an, als nach Unterzeichnung des Friedens (10. Dec. 1809) zwiſchen

Schweden und Dänemark. Darauf erſchien der Prinz in Stockholm, ward (24. Jan. 1810) von Karl 13 adoptirt, ſtarb aber plötzlich (28. Mai 1810) bei einer Muſterung auf der Haide bei Quiddinge in Schonen.

Eine Wahl der Reichsſtände ernannte den franzöſiſchen Marſchall Bernadotte, Fürſten von Ponte Corvo, (28. Aug. 1810) zum Kronprinzen, der ebenfalls von Karl 13 adoptirt ward. Zwar erklärte bald, nach ſeiner Ankunft in Schweden, dieſes Reich (17. Nov. 1810) den Krieg an England; allein die Politik Schwedens änderte ſich, als Schweden, zum Erſatze für das an Rußland verlorne Finnland, Norwegen verlangte, und Napoleon dies, als Dänemarks Bundesgenoſſe, verweigerte, wogegen Napoleon Schweden veranlaßte, Finnland wieder zu erobern. — Schweden fand es unter dieſen Verhältniſſen gerathen, bei dem bevorſtehenden Rieſenkampfe zwiſchen Frankreich und Rußland, (24. März 1812) mit Rußland einen geheimen Vertrag abzuſchließen, in welchem Rußland die Vereinigung Norwegens mit Schweden entweder durch Waffengewalt, oder durch Unterhandlungen zu bewirken verſprach. Wenige Monate darauf, (12. Jul. 1812) ward auch der Friede zwiſchen Schweden und Großbritannien abgeſchloſſen. Doch erſchien der Kronprinz erſt im Jahre 1813 mit einem ſchwediſchen Heere, das ſich den Verbündeten anſchloß, auf teutſchem Boden.

Schon im Jahre 1812 knüpfte Dänemark zu London über einen Frieden mit Großbritannien Unterhandlungen an, die ſich aber im Jahre 1813 zerſchlugen, weil Großbritannien, außer andern drückenden Forderungen, auf der freiwilligen Abtretung Nor-

wegens an Schweden vom Könige Friedrich 6 beharrte. Darauf erneuerte Dänemark (10. Jul. 1813) das Bündniß mit Frankreich, in welchem beide Mächte einander ihre Beſitzungen gegenſeitig gewährleiſteten. Nach dieſem Vertrage erklärte Frankreich an Schweden, und Dänemark an Schweden, Rußland und Preußen den Krieg.

Die Völkerſchlacht bei Leipzig entſchied über den Charakter des erneuerten Weltkampfes. Nach dieſer Schlacht folgte der Kronprinz von Schweden den Verbündeten nicht nach Frankreich, ſondern brach mit einem aus Schweden, Hannoveranern, Britten, Ruſſen, Mecklenburgern und Hanſeaten zuſammengeſetzten Heere gegen die däniſchen Herzogthümer auf, und nöthigte den König von Dänemark, im Frieden zu Kiel (14. Jan. 1814) auf Norwegen zu verzichten, wogegen Schweden an Dänemark Schwediſch-Pommern überließ, das in der Folge von Preußen, gegen Lauenburg, eingetauſcht ward.

Während dieſer Zeit ſtand der Prinz Chriſtian Friedrich von Holſtein-Schleswig, der nächſte Erbe des däniſchen Thrones, an der Spitze des däniſchen Heeres in Norwegen. Die Normänner waren der Vereinigung mit Schweden abgeneigt, und wollten, nach der Verzichtung Dänemarks auf Norwegen, ihre vormalige Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit herſtellen. Mit Zuſtimmung des normänniſchen Volkes nahm daher der Prinz zuerſt (19. Febr. 1814) den Titel eines Prinz-Regenten, und darauf (29. Mai) die Würde eines Königs von Norwegen an, nachdem der norwegiſche Reichstag (Storthing) zu Eidswold, deſſen Präſident der Profeſſor Sverdrup von Chriſtiania war, am 17. Mai 1814 eine Verfaſſung für

dieſes Reich aufgeſtellt, und der Prinz Chriſtian Friedrich dieſelbe beſtätigt hatte. (Dieſe Verfaſſung beſtand aus 110 Artikeln, und ſteht vollſtändig im politiſchen Journale 1814, Sept. S. 778. und Oct. S. 880.)

Allein die Normänner vermochten nicht, ihre Selbſtſtändigkeit gegen das vordringende ſchwediſche Heer zu behaupten, weil die geſammten verbündeten Mächte die Vereinigung Norwegens mit Schweden beſchloſſen und beſtätigt hatten, und weil ſelbſt in Norwegen eine Parthei, geleitet von dem Grafen Wedel-Jarlsberg, dem Intereſſe des Prinzen entgegen wirkte. So gelang es den Schweden, der meiſten wichtigſten Plätze Norwegens ſich zu bemächtigen. Gleichzeitig erklärte der Kronprinz von Schweden, er wolle die Verfaſſung vom 17. Mai mit denjenigen Modificationen annehmen, welche die Vereinigung Norwegens mit Schweden nöthig machten. Unter dieſen Verhältniſſen legte (16. Aug. 1814) der Prinz die königliche Würde nieder, und kehrte nach Dänemark zurück. Doch hatte er noch den norwegiſchen Reichstag nach Chriſtiania berufen, der am 7. Oct. zuſammentrat, am 21. Oct. die Vereinigung Norwegens mit Schweden, und am 4. Nov. die neue Verfaſſung mit den Veränderungen, welche die Vereinigung Norwegens mit Schweden herbeigeführt hatte, als Grundgeſetz Norwegens ausſprach. Der Kronprinz von Schweden traf darauf (9. Nov.) in Chriſtiania ein, und beſtätigte die Verfaſſung.

121.

b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 4. Nov. 1814.

Ueber die Staatsform und die Religion.

Das Königreich Norwegen iſt ein freies, ſelbſtſtändiges, untheilbares und unabhängiges Reich, mit Schweden unter einem Könige vereinigt. Seine Regierung iſt eingeſchränkt, und erblich monarchiſch.

Die evangeliſch-lutheriſche Religion bleibt die öffentliche Religion des Staates. Die Einwohner, die ſich zu derſelben bekennen, ſind verpflichtet, ihre Kinder in derſelben zu erziehen. Jeſuiten und Mönchsorden werden nicht geduldet. Die Juden ſind vom Zugange ins Reich ausgeſchloſſen.

Ueber die ausübende Macht, den König und deſſen Familie.

Die ausübende Macht iſt bei dem Könige. Der König ſoll ſich zur evangeliſch-lutheriſchen Religion bekennen, ſie aufrecht erhalten und beſchützen. — Die Perſon des Königs iſt heilig. Die Verantwortlichkeit liegt ſeinem Rathe ob. — Die Erbfolge iſt lineal und agnatiſch, nach der ſchwediſchen Succeſſionsordnung vom 26. Sept. 1810. — Die Volljährigkeit des Königs wird durch ein Geſetz feſtgeſetzt, welches nach Uebereinkunft zwiſchen dem norwegiſchen Storthing und den ſchwediſchen Ständen gegeben wird.

Jedes Jahr hält ſich der König, wenn nicht wichtige Hinderniſſe entgegen ſtehen, einige Zeit in Norwegen auf.

Der König wählt ſelbſt einen Staatsrath aus norwegiſchen Bürgern, welche nicht jünger als 30 Jahre ſind. Dieſer Rath ſoll wenigſtens aus einem Staatsminiſter und ſieben andern Mitgliedern beſtehen. Eben ſo kann der König einen Vicekönig oder Statthalter beſtellen. Während ſeiner Abweſenheit überträgt er dem Vicekönige oder Statthalter, zugleich mit wenigſtens fünf Mitgliedern des Staatsraths, die innere Verwaltung des Reiches. Dieſe ſollen in des Königs Namen und an ſeiner Statt die Regierung führen. Sie ſollen ſowohl den Beſtimmungen dieſes Grundgeſetzes unverbrüchlich nachleben, als den beſondern damit übereinſtimmenden Vorſchriften, die der König ihnen als Inſtruction ertheilt. Ueber die entſchiedenen Sachen haben ſie dem Könige Bericht zu erſtatten. Die Geſchäfte werden durch Stimmenmehrheit entſchieden.

Vicekönig kann nur der Kronprinz, oder deſſen älteſter Sohn ſeyn, aber nicht eher als nach dem erreichten Alter der Volljährigkeit. Zum Statthalter wird entweder ein Normann oder ein Schwede ernannt. Der Vicekönig ſoll im Reiche wohnen, und darf nicht länger als drei Monate im Jahre außerhalb deſſelben ſich aufhalten. Wenn der König gegenwärtig iſt, hört die Function des Vicekönigs auf.

Bei dem Könige verbleiben ſtets, während ſeines Aufenthalts in Schweden, der norwegiſche Staatsminiſter und zwei Mitglieder des Staatsraths, welche letztere jährlich umwechſeln. Sie haben dieſelben Pflichten und dieſelbe conſtitutionelle Verantwortlichkeit, als die in Norwegen ſich befindende Regierung. In ihrem Beiſeyn allein ſollen die norwegiſchen Angelegenheiten vom Könige entſchieden werden. Alle Anträge norwegiſcher Bürger an den König ſollen

erſt bei der norwegiſchen Regierung eingeliefert, und mit deren Gutachten verſehen werden, ehe ſie abgemacht werden. Ueberhaupt dürfen keine norwegiſchen Sachen erledigt werden, ohne daß das Gutachten der norwegiſchen Regierung eingehohlt worden iſt, wofern nicht wichtige Hinderniſſe ſolches verbieten. Der norwegiſche Staatsminiſter trägt die Sachen vor, und bleibt für die Uebereinſtimmung der Ausfertigung mit den gefaßten Beſchlüſſen verantwortlich.

Der König kann Anordnungen geben und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizei betreffen; doch dürfen ſie nicht der Verfaſſung und den vom Storthinge gegebenen Geſetzen widerſtreiten.

Der König läßt überall die Schatzungen und Abgaben eintreiben, welche das Storthing auflegt. Die norwegiſche Staatskaſſe verbleibt in Norwegen, und ihre Einkünfte werden allein zu den Bedürfniſſen Norwegens verwendet.

Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil des höchſten Gerichts geſprochen, und deſſen Bedenken eingezogen worden iſt.

Der König erwählt und beſtellt, nachdem er den Staatsrath vernommen hat, alle Civil-, geiſtliche und Militairbeamten.

Der Statthalter des Reiches, der Staatsminiſter und die übrigen Mitglieder des Staatsrathes, ſo wie die Beamten, welche bei deſſen Comtoiren angeſtellt ſind, Geſandte und Conſuln, bürgerliche und geiſtliche, höhere obrigkeitliche Perſonen, Regierungschefs und Chefs anderer Militaircorps, Commandanten in den Feſtungen, und Oberbefehlshaber auf den Kriegsſchiffen können ohne vorgängiges Urtheil vom

Könige verabſchiedet werden, nachdem er hierüber das Gutachten des Staatsrathes gehört hat. Inwiefern den ſolchergeſtalt verabſchiedeten Beamten Penſion zu bewilligen iſt, entſcheidet das nächſte Storthing; inzwiſchen genießen ſie $\frac{2}{3}$ ihres gehabten Gehalts. Andere Beamten können vom Könige ſuſpendirt, und ſollen ſodann ſogleich vor die Richterſtühle geſtellt werden; ſie dürfen aber nicht anders, als nach Urtheil abgeſetzt, auch nicht gegen ihren Willen verſetzt werden.

Der König kann nach Gutbefinden, zur Belohnung für ausgezeichnete Dienſte, die öffentlich bekannt gemacht werden müſſen, Orden ertheilen, aber keinen andern Rang und Titel, als den, den jedes Amt mit ſich führt. — Keine perſönlichen oder erblichen Vorrechte dürfen irgend jemand für die Zukunft verliehen werden.

Der König hat den Oberbefehl über die Land- und Seemacht. Sie kann ohne des Storthings Einwilligung nicht vermehrt noch vermindert werden. Sie darf nicht zum Dienſte fremder Mächte überlaſſen werden, und kein Kriegsvolk einer fremden Macht, mit Ausnahme von Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall, darf ohne die Einwilligung des Storthings in das Reich gezogen werden. In Friedenszeiten ſollen keine andere als norwegiſche Truppen in Norwegen, und keine norwegiſchen Truppen in Schweden ſtationirt ſeyn. Doch kann der König in Schweden eine norwegiſche Garde und norwegiſche Freiwillige haben; auch kann er auf höchſtens 6 Wochen im Jahre die nächſten Truppen von der Kriegsmacht beider Reiche zu Waffenübungen innerhalb der Grenzen eines der beiden Reiche zuſammenberufen.

Zum Angriffskriege dürfen Norwegens Truppen und Ruderflottille nicht ohne Einwilligung des Storthings gebraucht werden. Die Landwehr und die übrigen norwegiſchen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gehören, dürfen nie außer Norwegens Grenzen gebraucht werden.

Der König hat das Recht, die Truppen zuſammen zu berufen, Krieg anzufangen und Frieden abzuſchließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Geſandte zu ſchicken und anzunehmen. Will der König Krieg ankündigen; ſo ſoll er der Regierung in Norwegen ſeine Gedanken mittheilen, und ihr Bedenken darüber einhohlen, zugleich mit einem vollſtändigen Berichte über den Zuſtand des Reichs in Hinſicht ſeiner Finanzen und ſeiner Vertheidigungsmittel. Nachdem dies geſchehen iſt, beruft der König den norwegiſchen Staatsminiſter und die norwegiſchen, ſo wie die ſchwediſchen Staatsräthe zu einem außerordentlichen Staatsrathe, in welchem ein Bericht über den Zuſtand Norwegens und Schwedens vorzulegen iſt. Ueber dieſe Gegenſtände giebt jeder der Staatsräthe ſein Gutachten zu Protocoll, unter der Verantwortlichkeit, die das Grundgeſetz beſtimmt. Dann hat der König das Recht, ſeinen Beſchluß zu faſſen und auszuführen.

Im Staatsrathe wird über alle verhandelte Sachen ein Protocoll geführt. Ein jeder, der Sitz im Staatsrathe hat, iſt verpflichtet, ſeine Meinung mit Freimüthigkeit zu ſagen, welche der König verbunden iſt zu hören. Indeß iſt es dieſem vorbehalten, ſeinen Beſchluß nach eigenem Ermeſſen zu faſſen. — Findet irgend ein Mitglied des Staatsrathes, daß des Königs Beſchluß den Reichsgeſetzen widerſtreitet,

oder augenſcheinlich für Norwegen ſchädlich iſt; ſo iſt es ſeine Pflicht, kräftige Vorſtellungen dagegen zu machen, und ſeine Meinung im Protocolle beizufügen. Derjenige, der nicht ſolchergeſtalt proteſtirt hat, wird angeſehen, als wenn er mit dem Könige einig geweſen, iſt dafür verantwortlich und kann vom Odelsthing vor dem Reichsgerichte zur Rechenſchaft gezogen werden.

Alle vom Könige ſelbſt ausgefertigte Befehle (mit Ausnahme der militairiſchen Commandoſachen) ſollen von dem norwegiſchen Staatsminiſter contraſignirt werden.

Alle Vorſtellungen über norwegiſche Sachen, ſo wie die Ausfertigungen deshalb, werden in norwegiſcher Sprache abgefaßt.

Sobald der Thronerbe ſein 18tes Jahr vollendet hat, iſt er berechtigt, Sitz im Staatsrathe zu nehmen; doch ohne Stimme und Verantwortung.

Der norwegiſche Staatsminiſter und die beiden norwegiſchen Staatsräthe haben Sitz und berathſchlagende Stimme in dem ſchwediſchen Staatsrathe, wenn in demſelben Gegenſtände verhandelt werden, welche beide Reiche betreffen.

Ueber Bürgerrechte und die geſetzgebende Macht.

Das Volk übt die geſetzgebende Macht durch das Storthing (Reichsverſammlung) aus, welches aus zwei Abtheilungen beſteht: dem Lagthing (geſetzgebenden Körper), und dem Odelsthing (den Grundeigenthümern).

Stimmberechtigt ſind nur norwegiſche Bürger, welche 25 Jahre alt, 5 Jahr im Lande wohnhaft geweſen, und entweder Beamte ſind oder geweſen ſind,

Landbeſitz haben, oder länger als 5 Jahre matriculirtes Land gebaut haben, oder Bürger in Handelsſtädten ſind, oder in einer Kauf- oder Landſtadt einen Grundbeſitz haben, deſſen Werth wenigſtens 300 Thaler beträgt.

Die Wahl- und Diſtrictsverſammlungen werden jedes dritte Jahr gehalten. Die Wahlverſammlungen werden auf dem Lande von dem Prediger und ſeinen Gehülfen, in den Städten von den Magiſtraten und Vorſtehern geleitet. — In den Städten wird für jede 50 ſtimmberechtigte Einwohner ein Wahlmann ernannt. Dieſe Wahlmänner ernennen darauf entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten in ihrem Wahldiſtricte, ein Viertheil ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Storthing zu erſcheinen, ſo daß 3 bis 6 einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchſte Anzahl iſt, die ein Ort ſenden kann. — In jedem Kirchſpiele auf dem Lande ernennen die ſtimmberechtigten Einwohner die Wahlmänner dergeſtalt, daß bis 100 einen wählen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei, u. ſ. w. Dieſe Wahlmänner erwählen darauf ein Zehntheil ihrer eigenen Zahl, um auf dem Storthing zu erſcheinen, ſo daß 5 bis 14 einen wählen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und drüber vier, welches die größte Anzahl iſt.

Keiner kann zum Repräſentanten gewählt werden, der nicht 30 Jahre alt iſt, und ſich 10 Jahre im Reiche aufgehalten hat. — Die Mitglieder des Staatsrathes, Hofbediente und Penſioniſten des Hofes können nicht zu Repräſentanten erwählt werden.

Die Repräſentanten ſind auf ihrer Reiſe zum und vom Storthing, ſo wie während ihres Aufent-

halts bei demſelben, von aller perſönlichen Haft befreit, wenn ſie nicht in öffentlichen Verbrechen ergriffen werden; auch können ſie nicht, außer von der Verſammlung des Storthings, zur Verantwortung wegen ihrer daſelbſt geäußerten Meinungen gezogen werden.

Das Storthing wird in der Regel jedes dritte Jahr in der Hauptſtadt des Reiches eröffnet. Der König kann es außerordentlich berufen.

Kein Storthing kann gehalten werden, wenn nicht $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder gegenwärtig ſind.

In des Königs Gegenwart darf keine Berathſchlagung ſtatt finden.

Das Storthing erwählt unter ſeinen Mitgliedern ein Viertheil, welches das Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertheile bilden das Odelsthing.

Jedes Thing hält ſeine Verſammlungen abgeſondert, und ernennt ſeinen eigenen Präſidenten und Secretair.

Es kommt dem Storthing zu: Geſetze zu geben und aufzuheben; Schatzungen, Abgaben, Zoll und andere öffentliche Laſten aufzulegen; Anleihen auf den Credit des Reiches zu eröffnen; Aufſicht über das Geldweſen des Reiches zu führen; die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldſummen zu bewilligen; zu beſtimmen, wie viel dem Könige und dem Vicekönige jährlich für ihren Hofſtaat ausbezahlt werden ſoll, und die Apanage der königlichen Familie feſtzuſetzen, welche aber nicht in feſtem Eigenthume beſtehen darf; ſich das in Norwegen exiſtirende Regierungsprotocoll und alle öffentliche Berichte und Papiere (mit Ausnahme militairiſcher Commandoſachen) vorlegen zu laſſen; ſich die Bündniſſe und Verträge mittheilen zu laſſen,

die der König für den Staat mit fremden Mächten eingegangen iſt, mit Ausnahme der geheimen Artikel, die jedoch den öffentlichen nicht widerſtreiten dürfen; jeden aufzufordern, vor dem Storthing zu erſcheinen, mit Ausnahme des Königs und der königlichen Familie; die inzwiſchen beſtandenen Gehalts- und Penſionsliſten zu revidiren, und darin die Veränderungen zu machen, die für nöthig befunden werden; fünf Reviſoren zu ernennen, die jährlich die Rechnungen des Staates durchſehen, und Auszüge aus denſelben durch den Druck bekannt machen ſollen; und Fremde zu naturaliſiren.

Jedes Geſetz ſoll auf dem Odelsthing entweder von deſſen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath zuerſt vorgeſchlagen werden. Iſt der Vorſchlag daſelbſt angenommen; ſo wird er an das Lagthing geſandt, welches ihn entweder genehmigt oder verwirft, und im letztern Falle ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückſchickt. Dieſe werden vom Odelsthing in Erwägung gezogen, welches entweder den Geſetzesentwurf hinlegt, oder ihn wieder mit oder ohne Veränderung an das Lagthing ſendet. Iſt ein Vorſchlag vom Odelsthing dem Lagthing zweimal vorgelegt, und von dieſem zum zweitenmale mit einer Zurückweiſung zurückgeſandt; ſo tritt das ganze Storthing zuſammen, und dann wird mit $\frac{2}{3}$ ſeiner Stimmen über den Vorſchlag entſchieden.

Hat ein vom Odelsthing vorgeſchlagener Entwurf die Zuſtimmung des Lagthings oder des verſammelten Storthings erhalten; ſo wird er durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthings an den König geſandt, wenn er gegenwärtig iſt; — oder, im entgegengeſetzten Falle, an den Vicekönig,

oder an die norwegiſche Regierung, mit dem Antrage auf Ertheilung der königlichen Sanction.

Bewilligt der König den Beſchluß; ſo unterſchreibt er ihn, wodurch er Geſetz wird. Genehmigt er ihn nicht; ſo ſendet er ihn an das Odelsthing mit der Erklärung zurück, daß er es nicht dienlich finde, den Beſchluß zu ſanctioniren.

In dieſem Falle darf der Beſchluß nicht mehr von dem Storthing dem Könige vorgelegt werden. Der König kann auf dieſelbe Weiſe ſich benehmen, wenn das nächſte ordentliche Storthing denſelben Beſchluß aufs neue vorſchlägt. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, von dem dritten ordentlichen Storthing wieder auf beiden Thingen unverändert angenommen, und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß er ſeine Sanction einem Beſchluſſe nicht verweigern möchte, welchen das Storthing, nach reiflichſter Ueberlegung, als nützlich anſehe; ſo wird er Geſetz, wenn auch des Königs Sanction nicht erfolgt, ehe das Storthing ſich trennt.

Das Storthing bleibt ſo lange verſammelt, als es für nöthig findet; doch nicht über 3 Monate ohne des Königs Erlaubniß. Beim Schluſſe deſſelben ertheilt der König ſeine Reſolution auf die noch nicht abgemachten Beſchlüſſe, indem er ſie entweder beſtätigt oder verwirft. Alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden angeſehen, als ob ſie von ihm verworfen wären.

Die Sanction des Königs iſt nicht erforderlich zu den Beſchlüſſen des Storthings, wodurch es ſich 1) als Storthing nach der Verfaſſung verſammelt erklärt; 2) ſeine innere Polizei beſtimmt; 3) die Vollmachten der anweſenden Mitglieder annimmt oder

verwirft; 4) Erkenntniſſe über Wahlſtreitigkeiten beſtätigt oder verwirft; 5) Fremde naturaliſirt, und 6) wodurch das Odelsthing den Staatsrath oder Andere unter Verantwortung ſetzt.

Das Storthing wird bei offenen Thüren gehalten; ſeine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, außer in den Fällen, wo das Gegentheil durch Stimmenmehrheit beſchloſſen wird.

Wer einem Befehle gehorcht, deſſen Abſicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu ſtören, macht ſich der Verrätherei gegen das Vaterland ſchuldig.

Ueber die richterliche Gewalt.

Die Mitglieder des Lagthings machen, zugleich mit dem höchſten Gerichte, das Reichsgericht aus, welches vom Odelsthinge eingeleitet wird, entweder gegen die Mitglieder des Staatsrathes oder des höchſten Gerichts wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Storthings wegen der Verbrechen, die ſie als ſolche begehen möchten. Im Reichsgerichte hat der Präſident des Lagthings den Vorſitz.

Der Beklagte kann, ohne eine Urſache anzugeben, von den Mitgliedern der Reichsgerichts bis zu einem Drittheile perhorreſciren, doch ſo, daß das Gericht nicht weniger als 15 Perſonen ausmacht.

Das höchſte Gericht urtheilt in letzter Inſtanz. Von ſeinen Urtheilen findet keine Berufung ſtatt; auch können ſie keiner Reviſion unterzogen werden.

Allgemeine Beſtimmungen.

Zu Staatsämtern dürfen allein norwegiſche Bürger ernannt werden, welche ſich zur evangeliſch-luthe-

riſchen Religion bekennen, der Verfaſſung und dem Könige Treue geſchworen haben, und die Landesſprache reden. Doch können Fremde zu Lehrern bei der Univerſität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und Conſuln an fremden Orten beſtellt werden. Keiner kann zu einem Oberbeamten ernannt werden, ehe er 30 Jahre alt iſt, noch zu einer Magiſtratsperſon, zum Unterrichter und Voigt, bevor er 25 Jahre alt iſt.

Norwegen haftet für keine andere Schuld, als ſeine eigene Nationalſchuld.

Auf dem zweiten allgemeinen Storthing ſoll ein neues allgemeines Civil- und Criminalgeſetzbuch gegeben werden.

Keiner darf gerichtet werden, als nach dem Geſetze, und nicht anders, als nach Urtheil beſtraft werden.

Keinem Geſetze darf rückwirkende Kraft gegeben werden.

Mit den Sporteln, die an die Bedienten des Gerichts erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatskaſſe verbunden ſeyn.

Keiner kann eingezogen und gefangen gehalten werden, außer in den vom Geſetze beſtimmten Fällen, und auf die durch die Geſetze vorgeſchriebene Weiſe.

Die Druckfreiheit ſoll ſtatt finden. Keiner kann wegen irgend einer Schrift, die er hat drucken oder herausgeben laſſen, von welchem Inhalte ſie auch ſeyn mag, geſtraft werden, wofern er nicht ſelbſt vorſätzlich und offenbar Ungehorſam gegen die Geſetze, Geringſchätzung der Religion, Sittlichkeit, oder der conſtitutionellen Gewalten, oder Widerſetzlichkeit gegen deren Befehle an den Tag gelegt, oder andere dazu gereizt, oder falſche und ehrenkränkende Beſchul-

digungen gegen jemand vorgebracht hat. Freimüthige Aeußerungen über die Verwaltung des Staates oder irgend einen andern Gegenſtand ſind einem jeden erlaubt.

Neue und beſtändige Beſchränkungen der Nahrungsfreiheit dürfen für Keinen erlaſſen werden.

Hausinquiſitionen dürfen nur in Criminalfällen ſtatt finden. — Eigenthum und Grundbeſitz kann in keinem Falle verwirkt werden. — Das Eigenthum milder Stiftungen kann nur zu deren Nutzen verwendet werden.

In Zukunft ſollen keine Grafſchaften, Baronieen, Stammhäuſer und Fideicommiſſe errichtet werden.

Jeder Bürger des Staates iſt im Allgemeinen gleich verpflichtet, eine Zeitlang ſein Vaterland zu vertheidigen, ohne Rückſicht auf Geburt und Vermögen. Die Anwendung dieſes Grundſatzes, und die Einſchränkungen, denen ſie unterzogen werden muß, ſo wie die Beſtimmung, inwiefern er für das Reich dienlich iſt, daß die Vertheidigungs- und Wehrpflicht mit dem 25ſten Jahre aufhöre, wird der Entſcheidung des erſten ordentlichen Storthings überlaſſen.

Norwegen behält ſeine eigene Bank, ſein eignes Münzweſen, und ſeine eigene Kauffahrteiflagge. Die Kriegsflagge iſt eine Unionsflagge.

Zeigt die Erfahrung, daß irgend ein Theil dieſes Grundgeſetzes verändert werden muß; ſo ſoll der Vorſchlag dazu auf einem ordentlichen Storthing vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Allein es kommt erſt dem nächſten ordentlichen Storthing zu, zu beſtimmen, ob die vorgeſchlagene Veränderung ſtatt finden ſoll, oder nicht.

Doch darf dieſe Veränderung nie den Principien dieſes Grundgeſetzes widerſtreiten, ſondern allein Modificationen in einzelnen Beſtimmungen betreffen, die den Geiſt dieſer Verfaſſung nicht verändern; auch müſſen $\frac{2}{3}$ des Storthings über die Veränderung einig ſeyn.

(Auf dem Storthing des Jahres 1824 verlangte der König (4. Aug.) eine Veränderung der Verfaſſung in den beiden weſentlichen Puncten: daß dem Könige ein abſolutes Veto zugeſtanden, und in Norwegen der Adel eingeführt würde. Allein der Storthing beharrte bei der Weigerung, die Verfaſſung zu verändern, und gab darüber eine im Einzelnen durchgeführte Erklärung. — Vergl. Heinr. Steffens, der Norwegiſche Storthing im Jahre 1824. Geſchichtliche Darſtellung und Actenſtücke. Berl. 1825. 8. — Auf dem Storthing vom Jahre 1827 erneuerte der König denſelben Antrag, theils in ſeiner Eröffnungsrede des Storthings am 12. Febr.; theils in der königlichen Botſchaft vom 26. Febr.; doch erklärte er ſelbſt, daß die Entſcheidung noch ausgeſetzt bleiben ſollte. — Dieſe Actenſtücke — und die vom Storthing 1824 — ſtehen in den neueſten Staatsacten, [Stuttg. u. Tüb. 1827. 8.] Th. 7. S. 356.)

122.

37) Kaiſerthum Rußland*).

Das ruſſiſche Reich iſt ſelbſt nach ſeinen Grundgeſetzen, vorzüglich dem Wahldiplom des Czars

*) Die Darſtellung in dieſem §. iſt, den Hauptpuncten nach, entlehnt aus dem Werke eines Ruſſen: B. v.

Michael Romanow, eine unumſchränkte Monarchie, deren Beherrſcher durch keine Capitulation, keinen Vertrag und keine Verpflichtung mit und gegen ſeine Stände eingeſchränkt worden iſt. In ältern Zeiten ſcheinen zwar Reichstage gehalten worden zu ſeyn, die aber nach dem Jahre 1613 unnöthig geworden waren. Von Alters her iſt demnach dem ruſſiſchen Kaiſer die Ausübung aller Rechte der höchſten Gewalt, ohne Einſchränkung und mit völlig unbegrenzter Autokratie, ſowohl in weltlichen als geiſtlichen Dingen, allein übertragen. Er iſt das Oberhaupt der Kirche und die Quelle der Geſetze; ſeine Perſon iſt heilig und unverletzlich, und kein Ruſſe zweifelte ehedem an den Worten: „Recht iſt, was der Souverain befiehlt, — nicht, was das Geſetz beſtimmt.“ Merkwürdig war der Verſuch, welchen im Jahre 1730 einige Große machten, die Ariſtokratie der Monarchie an die Seite zu ſtellen, und die gewählte Kaiſerin Anna zu einer die Autokratie einſchränkenden Capitulation zu nöthigen; ſie hatte damals blos eine ephemeriſche Dauer. Was dort nur Privatſtreben Weniger war, die Willkühr des Monarchen zu mildern, ſeine Gewalt nicht über das Geſetz ſich erheben zu laſſen, ſondern durchs Geſetz zu gründen, hat Alexander 1 zum eigenen und öffentlichen Streben emporgehoben: das Geſetz, verhieß er und hielt es, ſoll die höchſte

---

Wichmann, Darſtellung der ruſſiſchen Monarchie nach ihren wichtigſten ſtatiſtiſch-politiſchen Beziehungen. 2 Abtheilungen. Leipz. 1813. 4. (aus der 2ten Abth. S. 247.) — Auf dem Titelblatte der erſten Abtheilung iſt ausdrücklich bemerkt: „Zum Drucke erlaubt St. Petersburg d. 5. Dec. 1811. Hofrath und Cenſor Sohn.“

Gewalt regieren, und dieſer mein freier, vernünftiger Wille in dem begonnenen Geſetzbuche rechtskräftig gemacht werden.

Mehrere vormals ſchwediſche und polniſche Provinzen, ſo wie einige durch Capitulation unterworfene Völkerſchaften haben ihre Freiheiten, Geſetze und Vorrechte unter geringen Modificationen beibehalten; dem auf dem Wiener Congreſſe an Rußland gekommenen Königreiche Polen gab Alexander ſelbſt im J. 1815 eine beſondere Verfaſſung. —

Man hat lange darüber geſtritten, ob Rußland Reichsgrundgeſetze habe, oder nicht. Doch können folgende Geſetze und Conſtitutionen, inſoweit ſie die Reichsverfaſſung Rußlands zum Gegenſtande hatten und noch haben, als Reichsgrundgeſetze betrachtet werden *):

a) das Geſetz Iwans 1 über die Untheilbarkeit des Reiches vom Jahre 1475. Beweiſen läßt ſich zwar nicht, daß unter Iwan 1 dieſes Geſetz wirklich gegeben worden ſey; allein muthmaßen läßt ſich deſſen Daſeyn, weil ſeit dieſem Regenten keine weitere Theilung des Reiches ausgeführt worden iſt.

b) Die Urkunde über die Wahl Michael Romanow's zum Czar des ruſſiſchen

*) Der Recenſent der erſten Auflage dieſes Bandes in den Heidelberg. Jahrb. 1825. N. 58. S. 920 ff. iſt gegen die von mir aufgeſtellte Lehre, daß Rußland Reichsgrundgeſetze habe. Er ſagt: „In einem Staate, deſſen Regent durch keine Verfaſſung beſchränkt iſt, und deſſen Wille Geſetz iſt, kann wohl von Reichsgrundgeſetzen nicht die Rede ſeyn, wie ſich ſchon daraus ergiebt, daß Peter ein angebliches Reichsgrundgeſetz vom Jahre 1613, und Paul 1 Peters 1 Thronordnung aufhob.“

Reiches im Jahre 1613 *), worin die verſammelten und unterzeichneten ruſſiſchen Stände ihm die uneingeſchränkte Gewalt für ſich und ſeine Nachkommen ertheilten.

c) (Die Succeſſionsordnung Peters 1 vom $\frac{5}{16}$ Febr. 1722. Sie hob die letzte Beſtimmung der genannten Urkunde über die Erbfolge in der Dynaſtie Romanow auf, und ſtellte es dem ruſſiſchen Regenten frei, beliebig und ohne Rückſicht auf die Primogenitur, ſeinen Thronnachfolger zu ernennen. Die Kaiſerin Anna beſtätigte im J. 1731 dieſes Thronfolgegeſetz, das aber Paul 1 aufhob. Seit dieſer Zeit iſt es blos ein geſchichtlich wichtiges Actenſtück.)

d) Die teſtamentariſche Verordnung der Kaiſerin Katharina 1 vom $\frac{6}{17}$ Mai 1727, nach welcher jede ſchon ſouverain regierende Perſon vom Throne Rußlands ausgeſchloſſen, und feſtgeſetzt ward, daß Rußlands Beherrſcher zur griechiſchen Religion ſich bekennen müſſe.

e) Die Ernennungsacte des Herzogs Karl Peter Ulrich von Holſtein-Gottorp zum Großfürſten und Thronfolger von Rußland vom $\frac{26.\ \text{Oct.}}{7.\ \text{Nov.}}$ 1742. Weil mit Peter 2 der männliche Stamm des Hauſes Romanow erloſchen war; ſo übertrug die Kaiſerin Eliſabeth durch dieſe Acte die Thronfolge auf den Mannsſtamm der weiblichen Linie, in welchem ſie ſeitdem forterbt.

f) Pauls 1 Geſetz wegen der Thronfolge, entworfen im J. 1788, publicirt am 5. Apr. 1797. Dieſes Geſetz hob Peters 1 Thronord-

*) Unter dieſem Titel beſonders herausgegeben von B. v. Wichmann. Leipz. 1819. 4.

nung auf, wie dies ſchon durch ein Manifeſt der Kaiſerin Katharina 2 vom $\frac{6}{17}$ Jul. 1762 geſchehen war, in welchem die Kaiſerin ausdrücklich erklärte, daß kein Regent Rußlands einen Fremden zu ſeinem Nachfolger ernennen könne. Zugleich beſtätigte Pauls 1 Geſetz das Recht der Erſtgeburt, und zwar daß, nach völliger Erlöſchung des männlichen Stammes, die Erbfolge übergeht auf die weibliche Nachkommenſchaft vom Stamme des älteſten Sohnes, und nach deſſen Erlöſchen auf die weiblichen Stämme der übrigen Söhne ꝛc. Die Volljährigkeit ward darin auf das ſechszehnte Jahr geſetzt.

g) Das Manifeſt Alexanders 1 vom 20. März 1820, nach welchem nur die Kinder aus einer von dem Kaiſer anerkannten ſtandesmäßigen Ehe für thronfähig erklärt werden, ſo daß eine Prinzeſſin, die nicht in Purpur gebohren iſt, dem Reiche keinen Beherrſcher geben kann.

M. Morgenstern, jus publicum Russorum. Halae, 1737. 8.

Aug. Ludw. Schlözer, hiſtoriſche Unterſuchung über Rußlands Reichsgrundgeſetze. Gotha, 1788. 8.

A. W. Hupel, Verſuch, die Staatsverfaſſung des ruſſiſchen Reichs darzuſtellen. 2 Theile. Riga, 1791 und 93. 8.

Freih. B. v. Campenhauſen, Elemente des ruſſiſchen Staatsrechts, oder Grundzüge der Grundverfaſſung des ruſſ. Kaiſerthums. Gött. 1792. Fol.

(Ueber die ſtaatsbürgerliche Einrichtung in Rußland — über Adel, Clerus, Bürger, freie Landleute, Koloniſten, Freigelaſſene und Leibeigene, vergl. Haſſels vollſtändige und neueſte Erdbeſchreibung des ruſſiſchen Reiches in Europa nebſt Polen. Weimar, 1821. 8. [iſt auch der eilfte Band — oder der 3ten Abtheil. 2ter Band — des vollſtändigen Handbuches der neueſten Erdbeſchreibung.])

123.

38) Königreich Polen.

a) Geſchichtliche Einleitung*).

Wenn gleich in Polen Reichstage in Angemeſſenheit zur alten Verfaſſung der Republik beſtanden, und die königliche Gewalt durch die ſogenannten pacta conventa, die Wahlcapitulation der polniſchen Könige, bedeutend beſchränkt ward; ſo lag doch theils eben darin, daß Polen ſeit dem Erlöſchen des jagelloniſchen Regentenhauſes (1572) ein Wahlreich ward und blieb, theils in den ausgearteten und veralteten Formen ſeines Reichstages, mit Beibehaltung des ſogenannten liberum Veto, theils in dem Stillſtande der weſentlichſten Bedingungen des innern Staatslebens und in der Fortdauer der drückendſten Leibeigenſchaft, der Grund des Veraltens und der endlichen Auflöſung des Staates ſelbſt. Die erſte Theilung Polens im Jahre 1772, mit den dieſer Thatſache vorausgehenden und nachfolgenden Ereigniſſen, war der vollgültigſte Beweis dafür. Selbſt ein Theil der gebildeten und für die Sache des Vaterlandes begeiſterten Polen fühlte das Bedürfniß einer Verjüngung des innern Staatslebens, um nicht hinter dem ſichern Fortſchreiten der übrigen geſitteten Staaten Europa's in Hinſicht auf Landbau, Gewerbsfleiß, Handel, Wiſſenſchaft, Kunſt und Erziehung zurück zu bleiben. Beſonders blieb der Anfang der franzöſiſchen Revolution nicht ohne Rückwirkung auf Polen;

---

*) Vergl. meine Einleitung in die polniſche Verfaſſung vom 27. Nov. 1815, in der Fortſetzung von Lüders diplomat. Archiv, Th. 3. S. 243.

ſo wie, gleichzeitig mit dieſem Ereigniſſe, die damalige Stellung der europäiſchen Hauptmächte, bei dem im Jahre 1787 ausgebrochenen Kriege Rußlands und Oeſtreichs gegen die Pforte, den innern Verhältniſſen Polens günſtig war. Denn Preußen beobachtete damals nicht ohne Eiferſucht die innige Verbindung der beiden Kaiſerhöfe, und ſchloß am 29. März 1790 einen Vertrag mit Polen, in welchem beide Mächte ihre Beſitzungen ſich garantirten, zur Stellung eines Hülfsheeres, im Falle eines Angriffes, gegenſeitig ſich verpflichteten, und Preußen die Verbindlichkeit übernahm, bei der Einmiſchung einer fremden Macht in die innern Angelegenheiten Polens zuerſt durch Unterhandlungen, und, wäre dieſes vergeblich, durch Stellung eines Heeres eine ſolche Einmiſchung zu hintertreiben.

Dieſer Vertrag zwiſchen Polen und Preußen ward unterzeichnet, nachdem bereits der am 6. October 1788 zuſammengetretene polniſche Reichstag das liberum Veto aufgehoben, das polniſche Heer bis auf 100,000 Mann vermehrt, und über die Grundlage einer neuen Verfaſſung ſich vereinigt hatte, die am 3. Mai 1791 — nachdem vorher am 14. Apr. 1791 den polniſchen Städten vom Reichstage ein Freiheitsbrief*) ertheilt worden war — mit großer Stimmenmehrheit vom Reichstage angenommen und vom Könige unterzeichnet, beſchworen und öffentlich bekannt gemacht ward.

124.

b) Verfaſſung vom 3. Mai 1791.

Dieſe Verfaſſung erklärte den römiſch-katholi-

*) Er ſteht in den Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 6.

ſchen Glauben für die herrſchende Nationalreligion, ſicherte aber die Freiheit aller religiöſen Bekenntniſſe und Gebräuche. Sie beſtätigte die Gerechtſame, Freiheiten und Prärogative des Adels, zugleich aber auch den Freiheitsbrief der Städte vom 14. Apr. Sie milderte das Loos der Bauern und der Dorfgemeinden durch das Recht, Verträge mit den Grundherren einzugehen, und ſtellte das ganze Landvolk unter den Schutz des Geſetzes und der Landesregierung. Sie erklärte in Beziehung auf die Theilung der Gewalten: „Jede Gewalt in der menſchlichen Geſellſchaft entſpringt aus dem Willen der Nation. Um nun die bürgerliche Freiheit, die Ordnung in der Geſellſchaft und die Unverletzlichkeit der Republik auf immer ſicher zu ſtellen, ſoll die Regierungsform der polniſchen Nation aus drei Gewalten beſtehen: aus der geſetzgebenden Gewalt bei den verſammelten Ständen; aus der höchſten vollziehenden Gewalt bei dem Könige und dem Staatsrathe; und aus der richterlichen Gewalt bei den niedergeſetzten Gerichtsſtellen.“ Der Reichstag, oder die verſammelten Stände, wurden in zwei Stuben getheilt: in die Landbotenſtube, und Senatorenſtube unter dem Vorſitze des Königs. „Die Landbotenſtube ſoll, als Repräſentant und Inbegriff der Souverainetät der Nation, das Heiligthum der Geſetzgebung ſeyn.“ Daher ſollen in ihr „alle Projecte decidirt“ werden in Rückſicht der allgemeinen Civil- und Criminalgeſetze, und in Rückſicht der Reichstagsbeſchlüſſe, d. h. der Beſchlüſſe über Steuern, über den Münzfuß, über Staatsanleihen, über die Eintheilung der Ausgaben, über Krieg und Frieden, über die Ratification der Allianz- und Handelstractate, und über alle aufs

Völkerrecht ſich beziehende diplomatiſche Acten und Verabredungen. — Die Senatorenſtube, welche, unter dem Vorſitze des Königs, aus dem Biſchöffen, Woywoden, Caſtellanen und Miniſtern gebildet ward, ſollte jedes durch die Landbotenſtube gegangene Geſetz entweder annehmen, oder durch die geſetzlich vorgeſchriebene Stimmenmehrheit der fernern Deliberation der Nation vorbehalten, — ſo wie über jeden Reichstagsbeſchluß über die oben angeführten Materien, der ihr von der Landbotenſtube zugeſchickt wird, zugleich mit der Landbotenſtube nach der Stimmenmehrheit decidiren.

„Alles und allenthalben ſoll nach der Stimmenmehrheit entſchieden werden. Daher heben wir das liberum Veto, alle Arten von Conföderationen und die Conföderations-Reichstage, als dem Geiſte gegenwärtiger Conſtitution zuwider, die Regierung zertrümmernd und die Geſellſchaft vernichtend, auf immer auf. Indem wir auf der einen Seite gewaltthätigen und öftern Abänderungen der Nationalconſtitution vorzubeugen ſuchen, erkennen Wir auf der andern die Nothwendigkeit ihrer Vervollkommnung, wenn man ihre Wirkung auf das allgemeine Wohl erfahren haben wird. Wir beſtimmen demnach alle 25 Jahre zur Reviſion und Verbeſſerung der Verfaſſung.“

Die vollziehende Gewalt kam dem Könige in ſeinem Staatsrathe zu, der aus dem Primas des Reiches, aus 5 Miniſtern und 2 Secretairen beſtehen ſollte. Die vollziehende Gewalt ſollte über die Geſetze und deren Erhaltung wachen. „Sie ſoll aber weder Geſetze geben noch erklären, keine Abgaben und Steuern auflegen, keine Staatsanleihen machen, die vom Reichstage gemachte Eintheilung der

Schatzeinkünfte nicht abändern, keine Kriege erklären, keinen Frieden, keinen Tractat und keine diplomatiſchen Acten definitiv abſchließen können. Es ſoll ihr blos freiſtehen, einſtweilige Unterhandlungen mit den auswärtigen Höfen zu pflegen, ingleichen einſtweiligen Bedürfniſſen zur Sicherheit und Ruhe des Landes abzuhelfen; ſie iſt aber verpflichtet, dem nächſten Reichstage davon Bericht zu erſtatten."

Zugleich ward der Thron für einen Familienwahlthron erklärt, und die Thronerbfolge dem Churfürſten von Sachſen und deſſen männlichen Nachkommen, in deren Ermangelung aber der Tochter des Churfürſten zugeſprochen, mit der Bedingung, daß deren Gemahl mit Genehmigung der verſammelten Stände gewählt würde.

125.

c) Verfaſſung vom 22. Jul. 1807.

Gegen dieſe Verfaſſung bildete ſich, unter ruſſiſchem Schutze, ein Bund mißvergnügter Polen zu Targowicz, und ſchon am 29. Sept. 1792 ward — ſelbſt unter Beiſtimmung des von Rußland geleiteten Königs — auf dem Reichstage zu Grodno die neue Verfaſſung aufgehoben und die Herſtellung der alten ausgeſprochen. Bald darauf erfolgte (März 1793) die zweite, und im Jahre 1795 die dritte Theilung Polens, nach welcher der polniſche Name aus der Reihe der europäiſchen Staaten und Mächte verſchwand.

Allein eilf Jahre ſpäter, nachdem Napoleon im October 1806 die Preußen in Thüringen beſiegt und den Krieg in die Länder zwiſchen der Oder und Weich-

ſel verſetzt hatte, riefen, auf Napoleons Veranlaſſung, Dombrowski und Wybicki ihre Landsleute, die Polen, zur Wiederherſtellung ihrer Nationalunabhängigkeit auf. Ein polniſches Heer verband ſich mit den Maſſen der Franzoſen. Der Friede zu Tilſit (7. und 9. Jul. 1807), von Napoleon mit Rußland und Preußen abgeſchloſſen, gab dem neuen Staate des Herzogthums Warſchau ſein politiſches Daſeyn, welches aus dem größten Theile der an Preußen gekommenen polniſchen Provinzen (mit Ausnahme des Departements Bialyſtock) gebildet, und zu deſſen Regenten der König von Sachſen ernannt ward.

Dieſer Staat erhielt am 22. Jul. 1807, während Napoleons Anweſenheit in Dresden, eine neue repräſentative Verfaſſung, welche zum Theile auf die Vorzeit Polens und auf einzelne Beſtimmungen der Verfaſſung vom 3. Mai 1791 Rückſicht nahm. — Dieſe neue Verfaſſung ſprach die katholiſche Religion als Staatsreligion aus; doch ſollten alle Arten von Gottesdienſt frei und öffentlich ſeyn. Die Leibeigenſchaft ward abgeſchafft; alle Bürger ſollten gleich ſeyn vor dem Geſetze. Die Erblichkeit der herzoglichen Krone ward in der Dynaſtie des Königs von Sachſen, nach der im Hauſe Sachſen beſtehenden Succeſſionsordnung, beſtimmt. Dem Regenten ward die Initiative der Geſetze, und die vollziehende Gewalt übertragen. Er konnte einen Vicekönig ernennen. Es ſollte 5 Miniſter und einen Miniſter-Staatsſecretair geben, und dieſe ſollten verantwortlich ſeyn. Der Staatsrath ſollte aus den Miniſtern beſtehen, die Entwürfe zu Geſetzen diſcutiren, redigiren und beſchließen. Ihm wurden 4 Requeten-

meiſter beigegeben; theils zur Inſtruction der Verwaltungsangelegenheiten und derjenigen, worin der Staatsrath als Caſſationsgericht ſprach; theils zum Behufe der Mittheilungen an die Commiſſionen der Landbotenkammer. — Der allgemeine Reichstag ward aus zwei Kammern gebildet: der Kammer der Senatoren mit 18 Mitgliedern (6 Biſchöffen, 6 Woywoden und 6 Caſtellanen), und lebenslänglicher Würde, — und der Kammer der Landboten mit 100 Mitgliedern (60 von den Verſammlungen der Adlichen jedes Diſtricts ernannt, und 40 Abgeordneten der Gemeinden). Der allgemeine Reichstag ſollte ſich aller 2 Jahre verſammeln, und ſeine Sitzung nicht über 15 Tage dauern. Seine Geſchäfte beſtanden in Berathſchlagung über das Finanzgeſetz (Budget), und über die Geſetze in Beziehung auf die in der Civil- oder Criminalgeſetzgebung, oder im Münzſyſteme vorzunehmenden Aenderungen. Die im Staatsrathe verfaßten Geſetzesentwürfe wurden auf Befehl des Königs der allgemeinen Reichsverſammlung überſandt, in der Landbotenkammer durch geheimes Scrutinium und nach der Mehrheit der Stimmen berathen, und dem Senate zur Sanction überreicht. Der Senat konnte dieſe nur in den Fällen verweigern: wenn über das Geſetz nicht nach den durch die Verfaſſung vorgeſchriebenen Formen berathſchlagt, oder die Berathſchlagung durch gewaltſame Handlungen geſtört worden war; wenn der Senat wußte, daß das Geſetz nicht durch Stimmenmehrheit angenommen war; wenn er dafür hielt, daß das Geſetz entweder der Sicherheit des Staates, oder den Vorſchriften der Verfaſſung zuwider ſey. — Die Mitglieder der Landbotenkammer ſollten 9 Jahre im Amte bleiben, und aller drei Jahre zum

dritten Theile erneuert werden. Sie berathſchlagten über die Geſetzesentwürfe, welche dem Senate zur Sanction zugeſandt wurden. Sie ernannten bei jeder Sitzung drei Commiſſionen, jede von 5 Perſonen, aus ihrer Mitte: eine Finanzcommiſſion, eine Commiſſion für die bürgerliche, und eine für die peinliche Geſetzgebung. Die Mitglieder des Staatsraths ſollten gebohrne Mitglieder der Landbotenkammer und zur berathenden Stimme berechtigt ſeyn. — Für die innere Verwaltung wurden, nach der Verfaſſung, Präfecte, Präfecturräthe, Unterpräfecte und Maires ernannt. Als bürgerliches Geſetzbuch galt der Code Napoléon. Das Verfahren ſollte in bürgerlichen und peinlichen Sachen öffentlich ſeyn. Es beſtanden Friedensrichter in jedem Diſtricte. Der Staatsrath bildete das Caſſationsgericht. Der König übte das Begnadigungsrecht.

Das Herzogthum Warſchau, dem dieſe Verfaſſung gegeben ward, erhielt zwar im Wiener Frieden (14. Oct. 1809) noch einen bedeutenden Zuwachs durch ganz Weſtgalizien, und einen Theil von Oſtgalizien, mit Einſchluß der Stadt Cracau; auch beſtätigte Napoleon, nach der Eröffnung des Krieges gegen Rußland im Jahre 1812, die von dem nach Warſchau zuſammenberufenen Reichstage (28. Jun. 1812) ausgeſprochene Wiederherſtellung des Königreiches Polen nach allen den Provinzen, welche in den drei Theilungen an Rußland gekommen wären; allein der Rückzug des franzöſiſchen Heeres aus Rußland entſchied das Schickſal Polens. Auf dem Congreſſe zu Wien ward feſtgeſetzt, daß — mit Ausnahme des an Preußen gegebenen Großherzogthums Poſen, und der unter ruſſiſchen, preußiſchen und öſtreichiſchen Schutz geſtellten freien Stadt Cra-

cau — das übrige Herzogthum Warſchau mit Rußland als Königreich Polen auf ewig vereinigt werden ſollte. — Der Kaiſer Alexander 1 verband (30. Apr. 1815) mit ſeinen übrigen Würden den Titel eines erblichen Königs von Polen, und unterzeichnete am 27. Nov. 1815 die neue, von ihm gegebene, Verfaſſung dieſes Königreiches, welche in 7 Bücher (Abſchnitte) und 165 §§. zerfällt.

126.

d) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 27. Nov. 1815.

Von den politiſchen Verhältniſſen des Königreiches.

Das Königreich Polen iſt auf ewig dem ruſſiſchen Kaiſerreiche einverleibt. Die Krone Polens iſt erblich nach der für den kaiſerlichen Thron von Rußland eingeführten Erbfolgeordnung. Der König ernennt, im Falle ſeiner Abweſenheit, einen Statthalter (Lieutenant), der im Königreiche wohnen, und ein Eingebohrner oder ein Naturaliſirter ſeyn muß, wenn der Kaiſer nicht einen kaiſerlichen Prinzen dazu ernennt. Die auswärtigen politiſchen Verhältniſſe des Kaiſerreichs werden dem Königreiche Polen gemeinſchaftlich ſeyn. Das polniſche Heer wird nie außer Europa verwendet werden.

Allgemeine Garantieen.

Die römiſch-katholiſche Religion, zu welcher ſich die Mehrheit der Einwohner des Königreiches bekennt, wird der Gegenſtand der beſondern Sorgfalt der Regierung ſeyn, ohne daß ſie dadurch der Freiheit der andern Gottesverehrungen

wird Abbruch thun, welche ſämmtlich frei und öffentlich gehalten werden können. Der Unterſchied zwiſchen den chriſtlichen Glaubensbekenntniſſen begründet keinen Unterſchied im Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte.

Die Preßfreiheit iſt zugeſichert. Das Geſetz wird die Mittel anordnen, um den Mißbräuchen derſelben Einhalt zu thun.

Das Geſetz beſchützt auf gleiche Art alle Bürger, ohne Unterſchied ihres Ranges und Standes.

Das alte Grundgeſetz: „Neminem captivari permittimus, nisi jure victum“ wird auf die Einwohner, von welchem Range ſie ſeyn mögen, nach folgenden Beſtimmungen angewandt. Niemand kann verhaftet werden, ausgenommen nach Vorſchrift des Geſetzes und in den von ihm bezeichneten Fällen. Man muß ſogleich und ſchriftlich dem Verhafteten die Urſache ſeiner Verhaftung bekannt machen. Jedes verhaftete Individuum wird, ſpäteſtens innerhalb drei Tagen, vor das competente Gericht gebracht, um daſelbſt nach den vorgeſchriebenen Formen unterſucht und abgeurtheilt zu werden. Wird es durch die Unterſuchung als ſchuldlos erkannt; ſo wird es ſogleich in Freiheit geſetzt. In den durch das Geſetz beſtimmten Fällen muß man denjenigen, der Bürgſchaft leiſtet, vorläufig in Freiheit ſetzen. Niemand kann geſtraft werden, als in Gemäßheit der beſtehenden Geſetze, und in Folge eines von der competenten Obrigkeit erlaſſenen Urtheils. Jeder Verurtheilte wird ſeine Strafe im Königreiche empfangen. Niemand ſoll daraus fortgeſchafft werden können, außer in den vom Geſetze beſtimmten Verbannungsfällen.

Jedem Polen ſtehet frei, ſeine Perſon und ſein

Eigenthum, unter Beobachtung der vom Geſetze beſtimmten Formen, anders wohin zu transferiren.

Alle öffentliche Verwaltungs-, gerichtliche und militairiſche Geſchäfte werden in der polniſchen Sprache verhandelt.

Die öffentlichen bürgerlichen und militairiſchen Aemter können nur von Polen bekleidet werden. — Alle Beamte ſind für ihre Amtsführung verantwortlich.

Von der Regierung.

Die Regierung iſt ein Attribut der Perſon des Königs. Er übt in ihrem ganzen Umfange alle Verrichtungen der vollziehenden Gewalt aus. Die Perſon des Königs iſt heilig und unverletzlich. Die Leitung der bewaffneten Macht im Frieden, wie im Kriege, ſtehet ausſchließlich ihm zu. Ihm iſt das Recht vorbehalten, Krieg zu erklären, und Verträge und Conventionen, von welcher Art ſie ſeyn mögen, abzuſchließen.

Der König verfügt über die Einkünfte des Staates in Gemäßheit des Budgets, das darüber entworfen und ihm zur Beſtätigung vorgelegt wird.

Der König ernennt die Senatoren, die Miniſter, die Staatsräthe, die Requetenmeiſter, die Präſidenten der Palatinatcommiſſionen, die Präſidenten und Richter der Gerichtshöfe, die diplomatiſchen und Handels-Agenten, die Erzbiſchöffe und Biſchöffe, die Suffragane, die Prälaten und Domherren u. ſ. w. Er ertheilt den Adel, naturaliſirt Fremde, und verleiht Orden und Titel.

Der König hat das Begnadigungsrecht.

Alle Befehle und Decrete des Königs werden von dem Miniſter contraſignirt, der an der Spitze

eines Departements ſteht, und für alles verantwortlich iſt, was jene Befehle und Decrete der Verfaſſung und den Geſetzen Zuwiderlaufendes enthalten könnten.

Die Fälle der Regentſchaft, die für Rußland anerkannt ſind oder ſeyn werden, werden dem Königreiche Polen gemeinſchäftlich ſeyn.

Der Staatsrath, unter dem Vorſitze des Königs oder ſeines Statthalters, beſteht aus den Miniſtern, den Staatsräthen, dem Maitre des requêtes, und den Perſonen, die der König beſonders dazu berufen wird. Der Staatsrath theilt ſich in den Verwaltungsrath, und in die allgemeine Verſammlung. Die Glieder des Verwaltungsraths haben berathende Stimmen. Die Meinung des Statthalters allein entſcheidet; doch muß jedes ſeiner Decrete von einem Miniſter, der ein Departement hat, contraſignirt werden. Der Wirkungskreis der allgemeinen Verſammlung iſt: alle Geſetzesentwürfe zu erörtern und abzufaſſen; über die gerichtliche Anklage aller vom Könige ernannten Verwaltungsbeamten zu entſcheiden; über die Fälle des Collidirens der Jurisdictionen zu erkennen; jährlich die von jedem Hauptzweige der Verwaltung abgelegte Rechenſchaft zu prüfen, und über die Mißbräuche zu wachen, welche die Verfaſſungsurkunde verletzen könnten.

Die Vollziehung der Geſetze iſt fünf Commiſſionen anvertraut: der Commiſſion des Cultus und des öffentlichen Unterrichts; der Commiſſion der Juſtiz; der Commiſſion des Innern und der Polizei; der Commiſſion des Krieges, und der Commiſſion der Finanzen und des Schatzes. Jede dieſer Commiſſionen wird von einem Miniſter präſidirt und geleitet.

Es giebt einen Miniſter Staatsſecretair, der beſtändig bei der Perſon des Königs ſich befindet.

In jedem Palatinate beſteht eine Palatinatcommiſſion, beauftragt, die Befehle der Regierungscommiſſion nach einer beſondern Vorſchrift zu vollziehen.

In den Städten giebt es Municipalobrigkeiten. Ein Schultheiß iſt in jeder Gemeinde mit der Vollziehung der Regierungsbefehle beauftragt.

Von der Nationalrepräſentation.

Die polniſche Nation wird auf ewige Zeiten eine Nationalrepräſentation haben, die in einem Landtage beſteht, der aus dem Könige und zwei Kammern zuſammengeſetzt iſt. Die erſte Kommer wird vom Senate, die zweite von den Landboten und den Abgeordneten der Gemeinden gebildet. Die geſetzgebende Gewalt ruht in der Perſon des Königs und in den beiden Kammern.

Der Landtag verſammelt ſich aller 2 Jahre zu Warſchau auf 30 Tage. Der König kann ihn prorogiren und auflöſen. Er beruft einen außerordentlichen Landtag, ſobald er es dienlich findet.

Ein Mitglied des Landtages kann, während der Dauer deſſelben, weder verhaftet noch von einem Criminalgericht gerichtet werden, ohne ausdrückliche Bewilligung der Kammer, zu welcher er gehört.

Der Landtag berathſchlagt über alle Entwürfe bürgerlicher, peinlicher oder Verwaltungsgeſetze, die ihm von Seiten des Königs durch den Staatsrath zugeſtellt werden. Er berathſchlagt, in Folge der Mittheilungen des Souverains, über Vermehrung oder Verminderung der Steuern, Abgaben und andrer

öffentlichen Laſten; über die Abänderungen, die damit vorzunehmen wären; über die beſte und gerechteſte Art der Vertheilung; über die Abfaſſung des Budgets der Ausgaben und Einnahmen; über die Einrichtung des Münzſyſtems; über die Aushebung der Rekruten u. ſ. w.

Nachdem über alle dieſe Gegenſtände ein Beſchluß gefaßt worden iſt, empfängt der Landtag auch die Eröffnungen, Bitten, Vorſtellungen und Beſchwerden, die von den Landboten und Abgeordneten der Communen für das Wohl ihrer Committenten eingebracht werden. Er überſchickt dieſelben dem Staatsrathe, der ſie dem Souverain vorlegt. Darauf berathſchlagt der Landtag über die Geſetzesentwürfe, wozu jene Beſchwerden Veranlaſſung gegeben haben.

Die beiden Kammern berathſchlagen öffentlich. Sie können ſich jedoch in einen beſondern Comité, auf Verlangen eines Zehntheils der anweſenden Mitglieder, verwandeln.

Es hängt vom Könige ab, die Geſetzesentwürfe entweder vor die Kammer des Senates, oder vor die Kammer der Landboten bringen zu laſſen. Ausgenommen ſind die Entwürfe zu Finanzgeſetzen, welche vorläufig in die Kammer der Landboten gebracht werden müſſen.

Zur Erörterung der Entwürfe wählt jede Kammer durch Abſtimmung drei Commiſſionen. Sie beſtehen aus drei Gliedern im Senate, und aus fünf der Kammer der Landboten. Dieſe Commiſſionen ſind die Commiſſion der Finanzen, die Commiſſion der bürgerlichen und peinlichen, und die Commiſſion der organiſchen und adminiſtrativen Geſetzgebung. Die Commiſſionen treten mit dem Staatsrathe in Mittheilung.

Die Glieder des Staatsrathes in den beiden Kammern und die Commiſſionen der Kammern haben allein das Recht, geſchriebene Reden zu halten. Die andern Glieder können nur Reden aus dem Stegreiſe halten.

Die Glieder des Staatsrathes haben das Recht, in den beiden Kammern Sitz zu nehmen und das Wort zu begehren, wenn über die Entwürfe der Regierung berathſchlagt wird. Sie haben kein Stimmrecht; ausgenommen wenn ſie Senatoren, Landboten oder Abgeordnete ſind.

Die Entwürfe werden nach Stimmenmehrheit entſchieden. Man giebt ſein Votum mit lauter Stimme. Ein Geſetzesentwurf, der auf dieſe Art von einer Kammer mit Stimmenmehrheit angenommen ward, wird an die andere Kammer gebracht, welche auf dieſelbe Art berathſchlagt und beſchließt. Die Gleichheit der Stimmen hat die Annahme des Entwurfes zur Folge.

Ein Entwurf, der von einer Kammer angenommen worden iſt, kann von der andern nicht abgeändert werden; er muß ſimpliciter angenommen oder verworfen werden.

Ein von beiden Kammern angenommener Entwurf wird dem Könige zur Sanction vorgelegt. Wenn der König die Sanction ertheilt; ſo wird der Entwurf zum Geſetze. Wenn der König die Beſtätigung verweigert; ſo fällt der Entwurf durch.

Der Generalbericht über die Lage des Landes wird im Staatsrathe abgefaßt, dem Senate überſchickt, und in den vereinigten Kammern verleſen. Jede Kammer wird dieſen Bericht durch ihre Commiſſion prüfen laſſen, und darüber ihre Meinung dem

Könige vorlegen. Der Bericht kann gedruckt werden. —

Der Senat beſteht aus den Prinzen von kaiſerlichem und königlichem Geblüte, aus den Biſchöfen, den Palatinen, den Caſtellanen. Die Zahl der Senatoren kann nicht die Hälfte der Zahl der Landboten und Deputirten überſchreiten. Der König ernennt die Senatoren. Ihre Würde iſt lebenslänglich. Der Senat ſchlägt dem Könige durch den Statthalter zwei Candidaten für jeden erledigten Platz eines Senators, Palatins oder Caſtellans vor.

Um als Candidat für die Stelle eines Senators, Palatins oder Caſtellans erwählt werden zu können, muß man 35 Jahre alt ſeyn, eine jährliche Steuer von 2000 Fl. polniſch bezahlen, und die durch die organiſchen Geſetze erforderten Bedingungen in ſich vereinigen. Die Prinzen vom Geblüte erhalten mit 18 Jahren Sitz und Stimmrecht im Senate.

Der Senat entſcheidet über den Antrag zur gerichtlichen Verfolgung der Senatoren, der Miniſter, die ein Departement haben, der Staatsräthe und Requetenmeiſter, in Betreff welcher, wegen Vergeſſenheit in Anſehung ihrer Amtspflicht, von Seiten des Königs oder des Statthalters, und in Folge einer Anklage der Landbotenkammer jener Antrag geſchehen iſt. Der Senat entſcheidet auch über die Legitimität der Provinzial- und der Communalverſammlungen, und über die der Wahlen.

Die Kammer der Landboten beſteht: aus 77 Landboten, die von den Provinzialverſammlungen der Adlichen zu Landboten für einen Bezirk ernannt werden, und aus 51 Abgeordneten der Communen. In der Kammer führt ein Marſchall

den Vorſitz, der aus ihren Mitgliedern erwählt und vom Könige ernannt wird. — Die Mitglieder dieſer Kammer bleiben 6 Jahre in ihrer Function. Aller 2 Jahre wird ein Drittheil davon erneuert. Die Mitglieder dieſer Kammer müſſen 30 Jahre alt ſeyn, alle Bürgerrechte genießen, und eine Steuer von 100 Fl. polniſch jährlich bezahlen.

Der König hat das Recht, die Landbotenkammer aufzulöſen, worauf er binnen 2 Monaten neue Wahlen von Landboten und Abgeordneten anordnet.

Auf den Provinzialverſammlungen des Adels werden die Landboten, und auf den Communalverſammlungen die Abgeordneten zum Landtage gewählt; auch werden die Palatinatsräthe von den Provinzial- und Communalverſammlungen gewählt.

In jedem Palatinate beſteht ein Palatinatsrath. Der älteſte Rath führt den Vorſitz. Die vorzüglichſten Befugniſſe des Palatinats ſind: die Richter für die erſten beiden Inſtanzen zu wählen; zur Entwerfung der Verzeichniſſe der Candidaten zu den adminiſtrativen Stellen mitzuwirken, und das Wohl des Palatinats zu beſorgen.

Von der gerichtlichen Hierarchie.

Der Stand der Richter iſt verfaſſungsmäßig unabhängig. Unter der Unabhängigkeit der Richter wird die Fähigkeit verſtanden, ſeine Meinung beim Urtheile frei zu äußern, ohne dabei weder durch die oberſte Macht, noch durch miniſterielle Gewalt, noch durch eine Nebenrückſicht geleitet zu werden. Jede andere Erklärung oder Auslegung von der Unabhängigkeit der Richter wird für Mißbrauch erklärt.

Die vom Könige ernannten Richter ſind unab-

ſetzbar und auf Lebenszeit. Die gewählten Richter ſind gleichfalls unabſetzbar für die Dauer ihrer Function. — Kein Richter kann abgeſetzt werden, als durch Beſchluß einer gerichtlichen, dazu befugten Inſtanz, im Falle eines Verbrechens oder einer bewieſenen Pflichtvergeſſenheit.

Es giebt Friedensrichter für alle Klaſſen der Bewohner. Ihre Function iſt die eines Verſöhnungsmagiſtrats. — Keine Streitſache kann vor ein bürgerliches Gericht erſter Inſtanz gebracht werden, wenn ſie nicht vorher dem betreffenden Friedensrichter vorgelegt ward.

Es giebt Gerichtshöfe erſter Inſtanz für Streitſachen, welche nicht 500 Fl. polniſch überſteigen. Es giebt Handelsgerichte. Für Criminal- und Zuchtpolizeifälle werden in jedem Palatinate mehrere Criminalgerichtshöfe beſtehen. Es giebt wenigſtens zwei Appellationshöfe im Königreiche, welche in zweiter Inſtanz über die von den Civil-, Criminal- und Handelsgerichtshöfen in erſter Inſtanz abgeurtheilten Fälle entſcheiden. — Es beſteht zu Warſchau ein oberſter Gerichtshof, der in letzter Inſtanz über alle bürgerliche und Criminalfälle, Staatsverbrechen ausgenommen, entſcheidet. Ein hoher Nationalhof, beſtehend aus allen Gliedern des Senats, entſcheidet über die Staatsverbrechen und die von den großen Beamten begangenen Vergehen.

Von der bewaffneten Macht.

Die bewaffnete Macht beſteht aus einem ſtehenden beſoldeten Heere, und aus Milizen, welche daſſelbe nöthigenfalls verſtärken. — Die Stärke des Heeres, das auf Koſten des Landes erhalten wird, beſtimmt der Souverain mit Rückſicht auf das Be-

dürfniß, und im Verhältniſſe zu den im Budget dazu ausgeworfenen Summen.

Allgemeine Verordnungen.

Die Güter und Einkünfte der königlichen Krone beſtehen: in den Krondomainen, in dem königlichen Pallaſte von Warſchau, und in dem ſächſiſchen Pallaſte.

Die öffentliche Staatsſchuld iſt verbürgt.

Die Strafe der Confiſcation iſt aufgehoben und kann in keinem Falle wieder eingeführt werden.

Die Verfaſſungsurkunde wird durch organiſche Statuten weiter entwickelt werden. — Alles, was nicht der Gegenſtand eines organiſchen Statuts oder eines Codex iſt, ſo wie alles, was nicht der Berathſchlagung des Landtages in Folge ſeiner Befugniſſe unterliegt, wird durch Decrete des Königs oder durch Verordnungen der Regierung geregelt. Die organiſchen Statute und die Codices können nur von dem Souverain und den beiden Kammern des Landtages abgeändert werden.

127.

39) Die freie Stadt Cracau.

Verfaſſung vom 3. Mai 1815.

Die Stadt Cracau, die alte Hauptſtadt Polens, kam in der dritten Theilung des Reiches (1795) an Oeſtreich, und ward von dieſem im Wiener Frieden (1809) an das Herzogthum Warſchau abgetreten. Als aber, nach Napoleons Sturze, auf dem Wiener Congreſſe das Schickſal Polens entſchieden

ward, erklärte der ſechſte Artikel der Congreßacte die Stadt Cracau für eine freie Stadt, bezeichnete im ſiebenten Artikel den Umfang ihres Gebiets, und ſtellte ſie unter den gemeinſchaftlichen Schutz Rußlands, Oeſtreichs und Preußens. — Dieſer kleine Freiſtaat erhielt am 3. Mai 1815 eine beſondere Verfaſſung, welche der Fürſt Metternich, der Fürſt Hardenberg und der Graf von Raſumoffsky an demſelben Tage unterzeichneten, an welchem ſie zu Wien, im Namen ihrer Monarchen, den Vertrag in Betreff der freien Stadt Cracau und der gemeinſchaftlichen Gewährleiſtung der Verfaſſung derſelben unterſchrieben hatten.

Die weſentlichſten Beſtimmungen der Verfaſſung der freien Stadt Cracau vom 3. Mai 1815 ſind folgende:

Die katholiſche Religion wird, als Religion des Landes, in Kraft erhalten. Jeder chriſtliche Gottesdienſt iſt frei, und begründet keinen Unterſchied in den geſellſchaftlichen Rechten.

Die gegenſeitig beſtehenden Rechte der Landleute werden in Kraft erhalten. Vor dem Geſetze ſind alle Bürger gleich.

Die Regierung der freien Stadt Cracau und ihres Gebiets wird einem Senate beiwohnen, der aus zwölf Mitgliedern, die Senatoren heißen, und einem Präſidenten beſteht. Neun Senatoren, den Präſidenten mit einbegriffen, werden von der Repräſentantenverſammlung gewählt. Die übrigen vier werden vom Domcapitel und von der Univerſität auserſehen, welche Körperſchaften das Recht haben, jede zwei ihrer Mitglieder dazu, daß ſie Sitz im Senate haben, zu ernennen.

Sechs Senatoren ſind es auf Lebenszeit.

Der Präſident bleibt 3 Jahre im Amte, kann aber wieder erwählt werden. Von den übrigen Senatoren tritt jährlich die Hälfte aus dem Senate. Was die von dem Domcapitel und der Univerſität angeſtellten vier Senatoren betrifft; ſo bleiben zwei davon lebenslänglich im Amte, die beiden andern werden jährlich durch neue erſetzt.

Die Mitglieder der Weltgeiſtlichkeit und der Univerſität, desgleichen die Eigenthümer von Ländereien, Häuſern, oder ſonſt einem dergleichen Beſitzthume, wenn ſie 50 Fl. polniſch Grundſteuer bezahlen, — die Inhaber von Fabriken und Manufacturen, die Großhändler und alle diejenigen, welche als Börſenmitglieder eingeſchrieben ſind, die ausgezeichneten Künſtler in den ſchönen Künſten und die Schulprofeſſoren ſollen das ſtaatsbürgerliche Recht haben, zu wählen. Sie können auch erwählt werden, wenn ſie ſonſt den übrigen vom Geſetze vorgeſchriebenen Bedingungen Genüge leiſten.

Der Senat beſetzt die Verwaltungsſtellen; er vergiebt auch alle geiſtliche Pfründen, vier Domherrenſtellen ausgenommen, die den Facultätsdoctoren, welche Lehrämter bekleiden, vorbehalten bleiben und von der Univerſität beſetzt werden.

Die Stadt Cracau mit ihrem Gebiete wird in Stadt- und Landgemeinden eingetheilt. Jede dieſer Gemeinden hat einen Gemeindevorſteher, der frei erwählt wird, und dem die Vollziehung der Befehle der Regierung obliegt.

Im Monate December jedes Jahres wird eine vierwöchentliche Repräſentantenverſammlung gehalten. Dieſe übt alle Befugniſſe der geſetzgebenden Gewalt aus; prüft die Jahresrechnungen der öffentlichen Verwaltungen, und ſtellt die Etats

für jedes Jahr feſt. Sie wählt die Glieder des Senats, und die Richter. Sie iſt berechtigt, die öffentlichen Beamten, wenn ſie ſich der Veruntreuung, der Erpreſſung, oder des Mißbrauches in Verwaltung ihrer Stellen verdächtig gemacht haben, durch eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ in Anklageſtand zu ſetzen, und bei dem oberſten Gerichtshofe zu belangen.

Die Repräſentantenverſammlung beſteht: aus den Abgeordneten der Gemeinden, deren jede einen wählt; aus drei vom Senate abgeordneten Mitgliedern; aus drei vom Domcapitel abgeordneten Prälaten; aus drei von der Univerſität abgeordneten Facultätsdoctoren; aus ſechs im Amte ſtehenden Friedensrichtern. Der Präſident der Verſammlung wird aus den drei, vom Senate abgeordneten, Mitgliedern gewählt.

Kein Geſetzesentwurf, welcher eine Veränderung an einem Geſetze beabſichtigt, darf der Repräſentantenverſammlung zur Berathſchlagung vorgelegt werden, bevor er nicht dem Senate mitgetheilt worden iſt, und dieſer die Vorlegung des Entwurfes durch Stimmenmehrheit genehmigt hat.

Die Repräſentantenverſammlung wird mit der Abfaſſung eines bürgerlichen und peinlichen Geſetzbuches, und einer Ordnung für das gerichtliche Verfahren ſich beſchäftigen. Sie wird einen Ausſchuß zur Vorbereitung dieſer Arbeit ernennen, bei welcher die örtliche Beſchaffenheit des Landes und der Geiſt ſeiner Einwohner beachtet werden müſſen. Zwei Senatsglieder ſind Mitglieder des Ausſchuſſes.

Iſt ein Geſetz nicht von $\frac{7}{8}$ der Repräſentanten angenommen worden, und der Senat findet, durch

eine Mehrheit von 9 Stimmen, daß Gründe der öffentlichen Wohlfahrt vorhanden ſind, es einer nochmaligen Berathung der Geſetzgeber zu unterwerfen; ſo wird es an die Verſammlung des nächſtfolgenden Jahres zur Entſcheidung gewieſen. Betrifft der Gegenſtand das Finanzweſen; ſo bleibt, bis zur Einführung des neuen Geſetzes, das zuletzt beſtandene in Kraft.

Jeder Bezirk von wenigſtens 6000 Einwohnern ſoll einen Friedensrichter haben, den die Repräſentantenverſammlung ernennt, und der drei Jahre im Amte bleibt. Außer ſeiner Obliegenheit als Vermittler, ſoll er, von Amtswegen, über die Angelegenheiten der Minderjährigen, ſo wie über die Rechtshändel wachen, welche die dem Staate oder den öffentlichen Anſtalten gehörigen Gelder und Beſitzthümer betreffen.

Es ſoll ein Gerichtshof erſter Inſtanz und ein Appellationsgerichtshof beſtehen.

Das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen iſt öffentlich. — Bei der Inſtruction der Prozeſſe, namentlich der peinlichen, ſoll die Geſchworneneinrichtung ſtatt finden, welche der Ortsbeſchaffenheit des Landes, dem Grade der Bildung und der Sinnesart ſeiner Bewohner angeeignet wird. — Die Rechtspflege iſt unabhängig.

Um Senator werden zu können, muß man das 35ſte Lebensjahr zurückgelegt, ſeine Studien auf einer hohen Schule beendigt, das Amt eines Gemeindevorſtehers, das Richteramt und das Amt eines Repräſentanten, jedes 2 Jahre, bekleidet haben, und ein unbewegliches Grundeigenthum beſitzen, deſſen Grundſteuer 150 Fl. polniſch beträgt.

Um zum Repräſentanten einer Gemeinde gewählt zu werden, muß man 26 Jahre

alt ſeyn, die vollſtändige Studienlaufbahn auf der Cracauer Univerſität zurückgelegt haben, und ein unbewegliches Eigenthum, mit einer Grundſteuer von 90 Fl., beſitzen.

Alle Handlungen der Regierung, der Geſetzgebung und der Gerichtshöfe werden in polniſcher Sprache abgefaßt.

128.

40) Osmaniſches Reich.

In den Reichen, wo Mohameds Religion herrſcht, beſteht eine doppelte Geſetzgebung *): die religiöſe, gegründet auf den Koran und die Sunna; und die politiſche — Kanun — d. i. ein durch das Wort und den Willen des Regenten gegebenes Reichsgrundgeſetz. — Die erſte Geſetzgebung iſt eigentlich der Inbegriff aller religiöſen und aller bürgerlichen Geſetze zugleich, wie ſie in dem Geiſte und aus den Quellen des Islams von den vorzüglichſten Imans und Lehrern in den erſten Jahrhunderten der Hegira zuſammengetragen wurden. Denn Mohamed gab ſeinem Volke nicht nur eine neue Religion, ſondern auch neue bürgerliche Geſetze; deshalb umfaſſen der Koran und die Sunna, ſo wie

*) Zunächſt nach dem Meiſterwerke: Joſeph v. Hammer, des osmaniſchen Reiches Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung, dargeſtellt aus den Quellen ſeiner Grundgeſetze. 2 Theile. Wien, 1815. 8. — Die eigentliche religiöſe Geſetzgebung der mohamedaniſchen Staaten enthält das Werk von Muradgea d'Ohſſon, allgemeine Schilderung des othomaniſchen Reiches. 2 Th. Aus dem Franz. v. Beck. Leipz. 1788 u. 1793. 8.

die darauf gegründeten allgemeinen Entſcheidungen und Analogieen, nicht nur die ganze Theologie, ſondern auch die ganze Rechtswiſſenſchaft des Islams, welcher keinen Unterſchied zwiſchen einem Doctor der Theologie und der Rechte kennt. — Die zweite Geſetzgebung iſt der Inbegriff aller politiſchen Geſetze, welche den Staat insbeſondere betreffen, und, als unvorhergeſehen, von der religiöſen Geſetzgebung der politiſchen überlaſſen worden ſind. Umſchließt daher die religiöſe Geſetzgebung zugleich das allgemeine Staats= und Völkerrecht derjenigen Regierungen, welche Mohameds Glauben folgen; ſo enthält die politiſche Geſetzgebung die Militair=, Finanz=, Lehns=, Straf= und Polizeigeſetze, und bildet dadurch das beſondere Staatsrecht des einzelnen mohamedaniſchen Reiches, welches aber mit dem allgemeinen, durch die Religion geheiligten, Staatsrechte nicht im Widerſpruche ſtehen darf.

Die wichtigſten Kanun Name (oder Sammlungen der von den Sultanen gegebenen Staatsregeln) ſind:

1) das Kanun Name Murads 2 vom Jahre 1375, in welchem die Errichtung der Miliz der Janitſcharen (Jeni=Tſchery d. i. neuer Soldaten) aus jungen in der mohamedaniſchen Religion erzogenen Chriſten, und die Stiftung der Sipahi Oglu, oder der Lehnsreiterei, verordnet ward;

2) das Kanun Name Mohameds 2, welches die Grundlage der ganzen folgenden Geſetzgebung im osmaniſchen Reiche, und namentlich die Claſſification der Staatsbeamten, die Rangordnung und die Titel der Staatswürden, ſo wie das Ceremoniel des Hofes und des Divans beſtimmte;

3) das Kanun Name Suleimans 2 *), welches theils die von Suleiman neu gegebenen, theils die von ihm beſtätigten Geſetze enthält. Es ward von dem Mufti Ebu Suud und dem Großvezier Lutfi Paſcha bearbeitet, die ſich durch Gelehrſamkeit auszeichneten, iſt noch jetzt die Grundlage der osmaniſchen Staatsverwaltung, und umſchließt die Geſetzgebung der Finanzen, der Strafen, des Ceremoniels, beſonders aber des Militair= und Lehnsweſens. Es zerfällt, nach den verſchiedenen Gegenſtänden der Geſetzgebung, in verſchiedene Theile, oder beſondere Geſetzbücher **): die Straf= und Polizeigeſetze: Kanuni Dſcheraim (Kanon der Strafen); — die Militairgeſetze: Kanuni Sefer (Kanon des Krieges); — die Lehnsgeſetze; Kanuni Siamet und Timar (Kanon der großen und kleinen Lehen); — die Finanzgeſetze: Kanuni Raaja we Rußum (Kanon der Unterthanen und Steuern); — die Ceremonialgeſetze: Kanuni Teſchrifat (Kanon der Ehrenbezeugungen).

Dieſe Geſetzſammlungen haben gültige Kraft für das ganze osmaniſche Reich mit Ausnahme von Aegypten, welches, als ein neuerobertes und in mancher Hinſicht von den übrigen Provinzen verſchieden zu behandelndes Land, eine beſondere Einrichtung und ein beſonderes politiſches Geſetzbuch — Kanuni Mißr (Kanon Aegyptens) — erhielt.

(Den Inhalt dieſer ſechs einzelnen Geſetzbücher vergleiche man im erſten Theile des Werkes von v. Hammer.)

---

*) Dieſer Sultan erhielt den Beinamen Al=Kanuni (d. i. des Geſetzgebers). Unter ihm erreichte die politiſche Macht des osmaniſchen Reiches ihre höchſte Stufe.

**) Vgl. v. Hammer, Th. 1. S. 84 f.

129.

41) Griechenland.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Wenn gleich die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit Griechenlands noch von keiner europäiſchen Macht anerkannt worden iſt, und es ſogar denkbar bleibt, daß Griechenland wieder in ſeine vorigen Abhängigkeitsverhältniſſe zur Pforte zurückgebracht werden könnte; ſo ſind doch die beiden, mehrern neueuropäiſchen, beſonders aber der nordamerikaniſchen nachgebildeten, Verfaſſungen Griechenlands an ſich ſchon eine in ſtaatsrechtlicher Hinſicht überraſchende Erſcheinung, die in einer Ueberſicht über das poſitive Staatsrecht nicht übergangen werden darf.

Der Kampf, welchen die Griechen in Morea und auf den Inſeln im März 1821, gleichzeitig mit dem von Ypſilanti begonnenen Aufſtande in der Moldau und Walachei, gegen die Osmanen begannen, gehört der Geſchichte an *); allein in der Wiſſenſchaft des poſitiven Staatsrechts muß berichtet werden, was die Griechen für die feſte Geſtaltung des innern Staatslebens durch Aufſtellung einer Verfaſſung bereits im Jahre 1821 verſuchten. Anfangs wurden von den einzelnen Mittelpuncten der Regierung in den einzelnen griechiſchen Provinzen mehrere Verfaſſungen **) aufgeſtellt. So am

*) Eine kurze Ueberſicht dieſes Kampfes, wobei Raffenels Werk zum Grunde liegt, enthält meine Einleitung zur proviſoriſchen Verfaſſung Griechenlands, in Lüders Archiv, Th. 3. S. 277.

**) Dieſe Verfaſſungen ſtehen, aus dem Neugriechiſchen überſetzt, in Jo. Caſp. v. Orelli's Sammlung der Ver-

4. Nov. 1821 in Meſolongion die Verfaſſung des weſtlichen Feſtlandes von Hellas, welches Akarnanien, Aetolien und Epirus umſchließt; ſo am 11. Nov. 1821 zu Salona in Phocis die Verfaſſung des öſtlichen Feſtlandes von Hellas, zu welchem Attika, Böotien, Eubóa, Phocis, Lokris, Doris und die befreiten Striche von Theſſalien und Macedonien gerechnet wurden; und ſo am 1. Dec. 1821 zu Argos die Staatsverfaſſung des Peloponneſus, wo an der Spitze derer, die ſie unterzeichneten, der Fürſt Demetrius Ypſilanti ſtand.

Als aber die einſtweilige Regierung des ganzen Griechenlands von Argos nach Epidauros verlegt, und dahin die geſammte Nationalverſammlung der Griechen berufen, ſo wie von derſelben daſelbſt am 1. Jan. 1822 die politiſche Exiſtenz und Unabhängigkeit der griechiſchen Nation ausgeſprochen ward; ſo erſchien auch zu Epidauros, unterzeichnet am 15. Jan. 1822, der Entwurf einer proviſoriſchen Verfaſſung für Griechenland *) in 110 Paragraphen. Unterzeichnet ward dieſer Entwurf von Maurokordato, als Präſidenten der griechiſchen Nationalverſammlung. Doch zeigten ſich bald darauf Mißverſtändniſſe ſelbſt unter den Anführern der Griechen, als im Januar 1823 die einſtweilige Regierung eine zweite Natio=

---

faſſungsurkunden des befreiten Griechenlands. Zürich, 1822. 8.

*) Sie ſteht in Orelli's Sammlung, S. 79. — fehlerhaft (und nur 102 §§. enthaltend) im polit. Journale 1822. — nach D. Ikens Ueberſetzung aber, und nach dem zweiten griechiſchen Originalabdrucke, in Lüders Archiv, Th. 3. S. 296.

nalverſammlung der Hellenen nach Aſtro *) berufen hatte. Nachdem aber in Griechenland die Erklärung der auf dem Congreſſe zu Verona **) (1822) vereinigten Monarchen bekannt geworden war, „daß die Griechen ihrem rechtmäßigen Herrn, dem Sultane, ſich zu unterwerfen, und von ihm Gnade für Recht zu erwarten hätten;" da wurden die eingetretenen Mißverſtändniſſe unter den Häuptern der Griechen beſeitigt, die zweite Nationalverſammlung am 14. März 1823 zu Aſtro eröffnet, und von derſelben das organiſche Geſetz von Epidauros, nach einigen Berichtigungen, welche eine aus 7 Mitgliedern beſtehende Commiſſion gemacht hatte, zur unwandelbaren Verfaſſung für ganz Griechenland erklärt. Zugleich hob dieſe Nationalverſammlung alle Provinzialregierungen mit der Beſtimmung auf, daß die verſchiedenen Provinzen Griechenlands durch Präfecte regiert werden ſollten, welchen in jeder Provinz zwei Regierungsräthe beigegeben würden; für die Land- und Seetruppen nahm ſie, mit einigen Modificationen, den franzöſiſchen Militaircodex an; auch ernannte ſie eine Commiſſion, um eine Auswahl aus den Verfügungen der vormaligen griechiſchen Kaiſer als Criminalcodex zu veranſtalten.

130.

b) Proviſoriſche Verfaſſung vom 15. Jan. 1822.

Die weſentlichſten Beſtimmungen der Verfaſ-

*) Vergl. Zſchokke's Ueberlieferungen, 1823. Auguſtheft, S. 378 ff.

**) Die Veroneſiſche Note gegen die Griechen in der Allg. Zeit. 1823. St. 164.

ſung Griechenlands vom 15. Jan. 1822 ſind folgende:

Die herrſchende Religion im griechiſchen Staate iſt die der morgenländiſchen orthodoxen chriſtlichen Kirche. Es duldet jedoch die Regierung jede andere Religion, und die heiligen Gebräuche einer jeden derſelben werden ausgeübt.

Alle eingebohrne chriſtliche Bewohner des Staates ſind Griechen, und genießen ohne irgend einen Unterſchied alle bürgerliche Rechte. — Alle Griechen ſind gleich vor dem Geſetze, ohne irgend eine Ausnahme, oder Stufe, oder Klaſſe, oder Anſehn. — Alle Griechen haben daſſelbe Recht zu allen Würden und Ehren.

Die Regierung wird mit Umſicht ein Geſetz über die Einbürgerung der Fremden erlaſſen, welche den Wunſch haben, Griechen zu werden.

Eigenthum, Ehre und Sicherheit eines jeden Griechen ſtehen unter dem Schutze der Geſetze.

Alle Steuererhebungen ſollen unter alle Stände und Klaſſen auf eine gerechte Weiſe vertheilt werden.

Die Regierung beſteht aus zwei Körpern: dem berathenden und dem vollziehenden. Beide Körper ſtehen ſich gleich in Betreff ihrer gegenſeitigen Theilnahme an der Abfaſſung der Geſetze, weil weder die Beſchlüſſe des berathenden Körpers Geſetzeskraft haben ohne die Genehmigung des vollziehenden, noch die Geſetzesentwürfe, die von dem vollziehenden Körper dem berathenden vorgeſchlagen werden, Kraft haben, wenn ſie nicht von dem berathenden Körper angenommen werden.

Der berathende Körper beſteht aus bevollmächtigten gewählten Repräſentanten der verſchiedenen Theile von Griechenland. Die Repräſentanten

müſſen Griechen, und 30 Jahre alt ſeyn. (Ein proviſoriſches Wahlgeſetz wird die Regierung erlaſſen.) Der berathende Körper hat einen Präſidenten und einen Vicepräſidenten, die durch Stimmenmehrheit gewählt werden, und deren Amtsverwaltung ein Jahr dauert.

Der vollziehende Körper beſteht aus fünf Gliedern, welche aus den Gliedern des berathenden Körpers von der Nationalverſammlung gewählt werden. Der vollziehende Körper hat einen Präſidenten und Vicepräſidenten, die gewählt werden und ein Jahr lang im Amte ſind. Der vollziehende Körper wählt 8 Miniſter (der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, der Juſtiz, des Kriegsweſens, des Seeweſens, des Cultus, und der Polizei).

Der berathende Körper gilt als vollzählig, wenn $\frac{2}{3}$ ſeiner Mitglieder zugegen ſind. Seine Beſchlüſſe geſchehen durch Stimmenmehrheit. Der Präſident ſendet die Beſchlüſſe des berathenden Körpers an den vollziehenden; ſobald dieſer ſie genehmigt, haben ſie Geſetzeskraft.

Wenn der vollziehende Körper die Genehmigung verweigert oder theilweiſe Ausſtellungen macht, wobei er die Gründe der Verweigerung oder der Ausſtellungen anzugeben hat; ſo wird die Sache, mit den Bemerkungen des vollziehenden Körpers, noch einmal an den berathenden Körper zurückgeſendet und in demſelben von neuem diſcutirt. Entweder die gänzliche Verweigerung oder die theilweiſen Ausſtellungen des vollziehenden Körpers werden dann genehmigt, — oder im Falle der berathende Körper auf ſeiner Meinung beſteht; ſo wird die Sache zum zweitenmale im vollziehenden Körper unterſucht, und

wenn dieſer auch dann nicht nachgiebt, ſo fällt das Geſetz durch.

Der berathende Körper nimmt über alle Arten von Gegenſtänden Petitionen an, und berathſchlagt über dieſelben. Er ernennt aus ſeiner Mitte ſo viele Commiſſionen, als Miniſterien ſind, unter welche der Präſident die eigenthümlichen, einer jeden zukommenden, Sachen vertheilt. Eine jede derſelben arbeitet die Geſetzesentwürfe über die Gegenſtände aus, welche ihren betreffenden Geſchäftszweig angehen.

Jedes der Mitglieder des berathenden Körpers hat das Recht, ſchriftlich der Verſammlung durch den Präſidenten Geſetzesentwürfe vorzuſchlagen.

Die von dem vollziehenden Körper vorgeſchlagenen Geſetze nimmt der berathende entweder an, oder er bearbeitet ſie weiter.

Weder eine Kriegserklärung, noch ein Friedensvertrag wird beſchloſſen ohne die Zuſtimmung des berathenden Körpers; eben ſo genehmigt er vorher die Verträge, die der vollziehende Körper mit andern Mächten abſchließt. Ausgenommen davon ſind die Verträge, die keinen langen Aufſchub leiden.

Der berathende Körper genehmigt, am Anfange eines jeden Jahres, den muthmaßlichen Anſchlag der Einnahmen und Ausgaben (Budget), welchen der vollziehende Körper ihm zur Beſtätigung vorlegt. Am Schluſſe des Jahres unterſucht er die allgemeine Rechnung der Einnahmen und Ausgaben.

In den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des berathenden Körpers hat der Zeitungsſchreiber die Erlaubniß zum Eintritte. Ausgeſchloſſen wird er aber von den geheimen

Sitzungen, welche ſtatt finden, ſo oft ſie von fünf Mitgliedern des Körpers nachgeſucht werden.

Wenn ein oder mehrere Mitglieder des berathenden Körpers eines Staatsverbrechens angeklagt ſind; ſo wird eine Commiſſion von 7 Mitgliedern aus dieſem Körper niedergeſetzt, welche, nachdem ſie unterſucht hat, ob die Klage zuläſſig ſey, ſchriftlich ihren Ausſpruch vorlegt. Wird der Angeklagte durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen des berathenden Körpers für ſchuldig erklärt; ſo wird vom Präſidenten erklärt, daß er ſeiner Würde entſetzt ſey. Als gewöhnlicher Bürger wird er dann dem oberſten Gerichtshofe von Griechenland übergeben, in welchem der Grad des Verbrechens und die angemeſſene Strafe beſtimmt wird.

Keins von den Mitgliedern des berathenden Körpers kann vor ſeiner Abſetzung verhaftet werden.

Wenn eins von den Mitgliedern des vollziehenden Körpers eines Staatsverbrechens von dem berathenden Körper angeklagt wird; ſo wird eine Commiſſion von 9 Mitgliedern aus dieſem Körper niedergeſetzt, welche, nachdem ſie unterſucht hat, ob die Klage zuläſſig ſey, ihren Ausſpruch ſchriftlich vorlegt. Iſt der Angeklagte von $\frac{4}{5}$ der Stimmen des berathenden Körpers für ſchuldig erklärt; ſo macht der Präſident des berathenden Körpers bekannt, daß jener ſeiner Würde entſetzt ſey. Dann wird er als gewöhnlicher Bürger dem oberſten Gerichtshofe übergeben, in welchem der Grad des Verbrechens und die angemeſſene Strafe näher beſtimmt wird.

Wenn ein oder mehrere von den 8 Miniſtern vor dem berathenden Körper eines Staatsverbrechens angeklagt ſind; ſo werden ſie auf dieſelbe Weiſe, wie die Mitglieder des berathenden Körpers, für ſchuldig erklärt und gerichtet. —

Der vollziehende Körper iſt als völlig unverletzlich anzuſehen. Er vollzieht die Geſetze durch ſeine verſchiedenen Staatsdiener. Er beſtätigt die vom berathenden Körper vorgeſchlagenen Geſetze, oder er verweigert die Beſtätigung. Er hat das Recht, Geſetzesentwürfe dem berathenden Körper vorzuſchlagen, welcher ſie weiter bearbeitet.

Die ſämmtliche Land- und Seemacht ſteht unter dem vollziehenden Körper. — Er hat das Recht, Weiſungen zu geben, und Geſetze, die vorher über allgemeine Dinge erlaſſen worden ſind, auf beſondere Fälle anzuwenden. Er hat das Recht, bei allen Sachen, welche die Polizei und die allgemeine Sicherheit des Staates betreffen, die nothwendigen außerordentlichen Maasregeln zu ergreifen, muß aber unmittelbar an den berathenden Körper von denſelben Bericht erſtatten.

Der vollziehende Körper ernennt die Geſandten, und alle diplomatiſche Beamten der Regierung an fremden Höfen. — Er iſt verpflichtet, von den Verhältniſſen Griechenlands zu den fremden Mächten und von dem Zuſtande der Dinge innerhalb Griechenlands den berathenden Körper genau in Kenntniß zu ſetzen. — Er hat das Recht, die Miniſter zu verändern, und den berathenden Körper zu außerordentlichen Verſammlungen zu berufen.

Wenn das Verbrechen des Hochverraths gegen die Regierung begangen iſt; ſo hat der vollziehende Körper das Recht, die nöthigen außerordentlichen Maasregeln zu nehmen, welches Standes auch die Verbrecher ſeyn mögen. Doch muß er binnen zwei Tagen dem berathenden Körper die Urſachen angeben, die ihn genöthigt haben, außerordentliche Maasregeln zu nehmen.

Er kann nur allein die Verträge, die keinen langen Aufſchub leiden, nach eigenem Willen abſchließen, iſt aber auch dann verbunden, den berathenden Körper davon in Kenntniß zu ſetzen. — Er muß, zum Anfange eines jeden Jahres, dem berathenden Körper das Budget, und am Ende des Jahres eine genaue Rechnung der Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Dieſe beiden Rechnungen werden vom Finanzminiſter mit den ſpeciellen Belegen aller übrigen Miniſter verſehen.

Die Beſchlüſſe des vollziehenden Körpers geſchehen durch Stimmenmehrheit. —

Das Juſtizdepartement iſt unabhängig von den beiden andern Gewalten, der vollziehenden und berathenden. Der Umfang und der Sitz eines jeden Gerichts wird durch ein Geſetz näher beſtimmt. Das höchſte Gericht ſoll da errichtet werden, wo die allgemeine Regierung ihren Sitz hat; es ſollen in demſelben die Civil- und Criminalprozeſſe in höchſter Inſtanz entſchieden werden. — In jeder Gemeinde oder Ortſchaft ſoll ein Friedensrichter angeſtellt werden, der in Sachen bis zu 100 Piaſtern zu entſcheiden, und überhaupt in jeder vorfallenden Streitſache einen Vergleich zu verſuchen hat.

Der vollziehende Körper ſoll eine Commiſſion ernennen, die aus den erleſenſten und einſichtsvollſten Bürgern von Griechenland beſtehen wird, um Geſetzbücher von Civil-, Criminal- und Handelsgeſetzen zu verfaſſen, welche, ſo wie jedes andre Geſetz, der Beurtheilung und Genehmigung des berathenden und vollziehenden Körpers unterliegen. Bis zur Bekanntmachung dieſer Geſetzbücher haben die Civil- und Criminalgeſetze zur Baſis die Geſetze der vormaligen griechiſchen chriſtlichen Regen-

ten, und die von dem berathenden und vollziehenden Körper erlaſſenen Geſetze. In Handelsſachen gilt das Handelsgeſetzbuch von Frankreich.

Die Folter und die Strafe der Güterconfiſcation wird abgeſchafft.

131.

c) Fortſetzung der politiſchen Ereigniſſe.

Bei dem fortdauernden Kampfe zwiſchen den Griechen und Türken, und bei den Zwiſten der Griechen unter ſich ſelbſt und zwiſchen ihren Oberhäuptern, ging die neue Verfaſſung nicht ins öffentliche Staatsleben über. Ob es nun gleich noch nicht an der Zeit iſt, über die Stellung der europäiſchen Hauptmächte gegen Griechenland ein geſchichtlich beglaubigtes Ergebniß aufzuſtellen; ſo dürfen doch folgende Thatſachen nicht übergangen werden. Der Capitain Kiefala, ein angeblicher griechiſcher Specialcommiſſarius in Rom, verlangte von dem Papſte Leo 12 (6. Jun. 1825) *), daß derſelbe bei Oeſtreich und Frankreich vermitteln möchte, daß die Griechen einen katholiſch-apoſtoliſchen König aus einem der in dem Antrage genannten katholiſchen Regentenhäuſer erhielten. Dieſen Antrag verwarf aber die Regierung Griechenlands zu Napoli di Romania, als nicht von ihr ausgegangen, und beſchloß, auf den Antrag Maurokordato's, am 26. Jul. 1825 dem ausſchließenden Schutze Großbritanniens, — als der größten Seemacht — auf dieſelben Bedingungen, wie die joniſchen Inſeln **),

---

*) Hamburger unparth. Correſp. 1825. St. 135.

**) Neueſte Staatsacten. Th. 1. S. 295.

ſich zu unterwerfen. Allein gegen dieſen Beſchluß erklärten ſich nicht nur einige griechiſche Häuptlinge (Koletti und Theodoki), ſondern auch der franzöſiſche General Roche, und der Nordamerikaner Washington am 28. Jul., obgleich beide nur mit der richtigen Verwendung der in Frankreich und Nordamerika für die Griechen geſammelten Gelder, nicht mit diplomatiſchen Sendungen, beauftragt waren.

Selbſt von Seiten Großbritanniens ward der Beſchluß der griechiſchen Regierung nicht angenommen; vielmehr faßte der griechiſche Congreß zu Epidauros am 21. Apr. 1826 den Beſchluß, für Griechenland eine conſtitutionell-monarchiſche Verfaſſung anzunehmen, und einen Ausländer mit der höchſten Würde zu bekleiden *). Doch dieſer Beſchluß blieb gleichfalls ohne Erfolg; denn am 14. Apr. 1827 ernannte die dritte griechiſche Nationalverſammlung zu Trözen den Grafen Johann Capo d'Iſtria zum Gouverneur von Griechenland. In dem deshalb erlaſſenen Decrete **), welches der Präſident des Nationalcongreſſes Siſſini unterzeichnete, ward ausgeſprochen, daß dem ernannten Gouverneur die vollziehende Gewalt anvertraut werden, derſelbe Griechenland nach den beſtehenden Geſetzen regieren, und ſeine Gewalt, vom 14. Apr. 1827 an gerechnet, auf ſieben Jahre beſchränkt ſeyn ſollte. Im folgenden Monate Mai 1827 erſchien darauf die neue Verfaſſung Griechenlands ***), welche der Präſident der

*) Cf. Documens relatifs à l'état présent de la Grèce. Paris, (chez Didot,) 1826. Prémier Numero. Juin. p. 41 sq.

**) Neueſte Staatsacten, Th. 9. S. 54.

***) Ebend. S. 55.

Nationalverſammlung Siſſini am 17. Mai 1827 als angenommen, in einer öffentlichen Erklärung *), bekannt machte, und zugleich, in derſelben, die Auflöſung der dritten Nationalverſammlung und die Verlegung des Sitzes der ſtellvertretenden Regierungscommiſſion nach Napoli di Romania ankündigte. Ueber das Verhältniß der neuen Verfaſſung Griechenlands zu der frühern von Epidauros ſprach der Präſident ſich dahin aus: „Griechen! Die Nationalverſammlung hat das Geſetz von Epidauros, d. i. die proviſoriſche Verfaſſung Griechenlands, modificirt, hat ſie vervollkommnet, und tauglicher gemacht, um, durch Euere Regierung vollzogen, das allgemeine Wohl der Nation zu bewirken. Euere neue Verfaſſung ward genannt: politiſche Verfaſſung Griechenlands (πολιτικὸν σύνταγμα τῆς Ἕλλαδος). Durch ſie werden euere Rechte gegründet und geheiligt. Dreien Gewalten, dem Senate, dem Regenten und der Juſtiz iſt euere Herrſchaft anvertraut. Euere bevollmächtigten Senatoren bilden bereits den Senat, und ſollen der Nation die franzöſiſche Geſetzgebung anpaſſen, inſofern ſie mit den Sitten und den Verhältniſſen der Nation verträglich iſt. Die aufgeſtellte ſtellvertretende Regierungscommiſſion wird ihre Pflichten erfüllen, bis der Regent ſelbſt nach unſerm Vaterlande kommt. Zum Sitze der Regentſchaft iſt Napoli di Romania beſtimmt." — In Verbindung mit dieſen beiden wichtigen Vorgängen ſtand der am 6. Jul. 1827 zu London von Großbritannien, Frankreich und Rußland abgeſchloſſene Vertrag **) zur Pacification Griechenlands.

---

*) Neueſte Staatsacten, Th. 8. S. 89.

**) Ebend. Th. 9. S. 81.

132.

d) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 17. Mai 1827.

Die griechiſche Nation verkündigt, im Nationalcongreſſe verſammlet, zum drittenmale, im Angeſichte Gottes und der Menſchen, ihr Daſeyn und ihre Unabhängigkeit, und conſtituirt folgende Grundprincipien ihrer Verfaſſung.

Jedermann in Griechenland bekennt frei ſeine Religion, und hat zu ihrer Ausübung gleichen Schutz. Die Staatsreligion aber iſt die der orientaliſchen orthodoxen Kirche.

Der griechiſche Staat iſt einer und untheilbar. Er beſteht aus Eparchieen (Provinzen). Eparchieen Griechenlands ſind ſo viele, als ihrer die Waffen ergriffen haben gegen die osmaniſche Oberherrſchaft, und ſie noch ergreifen werden.

Die Souverainetät beruht auf der Nation. Jede Gewalt fließt aus der Nation, und beſteht für ſie. — Griechen ſind: 1) die Eingebohrnen des griechiſchen Staates, die an Chriſtum glauben; 2) alle, die an Chriſtum glauben, aus dem osmaniſchen Joche in den griechiſchen Staat gekommen ſind und kommen werden, um mitzukämpfen, oder darin ſich aufzuhalten; 3) alle, die in einem fremden Staate von einem griechiſchen Vater gezeugt wurden; 4) alle Eingebohrne, oder auch nicht Eingebohrne, und deren Nachkommen, die vor der Kundmachung der gegenwärtigen Verfaſſung in fremden Staaten eingebürgert waren, nach dem griechiſchen Staate kommen, und den griechiſchen Eid leiſten; 5) alle Fremde, die kommen und naturaliſirt werden.

Alle Griechen ſind gleich vor den Geſetzen, und,

nach dem Maaße ihres perſönlichen Werthes, fähig zu allen öffentlichen Dienſten. — Das Recht der Repräſentantſchaft wird in einem beſondern Wahlgeſetze geordnet werden. — Die Fremden, welche in Griechenland ſich niederlaſſen, oder nur daſelbſt verweilen, ſind gleich vor den Geſetzen. — Die Abgaben werden auf alle Einwohner des Staates, gerecht und nach dem Maasſtabe des Vermögens eines Jeden, vertheilt. Keine Abgabe findet ſtatt ohne ein vorhergegangenes Geſetz. Kein Abgabengeſetz gilt länger, als auf ein Jahr. — Das Geſetz ſichert eines Jeden perſönliche Freiheit. Niemand kann verhaftet werden, als nach den Geſetzen. Das Leben, die Ehre und das Vermögen eines jeden, der im Staate lebt, ſteht unter dem Schutze der Geſetze. — In allen Criminalfällen hat jeder das Recht, die Urſache und die Natur der gegen ihn eingeleiteten Anklage zu verlangen, mit ſeinen Anklägern und ihren Zeugen confrontirt zu werden, Zeugen für ſich zu ſtellen, Sachwalter zu Hülfe zu nehmen, und ſchnelle Erledigung von dem Gerichte zu verlangen. — Vor der Verurtheilung wird niemand als ſchuldig betrachtet. — Niemand wird zweimal wegen eines und deſſelben Vergehens gerichtet, noch jemand verurtheilt, oder proviſoriſch ſeines Vermögens beraubt, ohne vorhergegangenen Prozeß. Ohne vorhergegangene Entſchädigung kann von Keinem das Opfer ſeiner Beſitzung für die Zwecke des Staates gefordert werden. — Die Folter und Confiſcation ſind unterſagt. — Kein Geſetz kann eine rückwirkende Kraft haben. — In dem griechiſchen Staate wird weder ein Menſch gekauft, noch verkauft. Ein um Geld Erkaufter, oder Sklave, wird, ſobald er den griechiſchen Boden betritt, frei, und kann von ſeinem Herrn nicht

reclamirt werden. — Niemand kann ſeinem competenten Richter entzogen werden. — Niemand kann 24 Stunden im Hafte bleiben, ohne die Urſachen ſeiner Verhaftung zu erfahren, und nicht länger als drei Tage, ohne daß die Unterſuchung beginnt.

Der Klerus kann, nach den Vorſchriften der griechiſchen Kirche, keinen öffentlichen Dienſt annehmen; nur die Presbyter (Pfarrer) haben das Recht, Wahlmänner zu ſeyn.

Jeder kann ſich ſchriftlich an den Senat wenden, um ſein Gutachten über jede öffentliche Angelegenheit abzugeben.

Die Griechen haben das Recht, ohne Cenſur, frei zu ſchreiben und drucken zu laſſen, oder ſonſt bekannt zu machen, ihre Gedanken und Meinungen, wenn ſie folgende Beſtimmungen beobachten: 1) daß ſie nicht gegen die Principien der chriſtlichen Religion ſchreiben; 2) daß ſie nicht gegen die Decenz verſtoßen; 3) daß ſie alle perſönliche Beleidigungen und Verläumdungen vermeiden.

Kein Adelstitel wird von dem griechiſchen Staate gegeben; und kein Grieche in demſelben kann, ohne Genehmigung des Präſidenten, einen Dienſt, ein Geſchenk, Würde oder Titel von einem Monarchen, Fürſten, oder einem auswärtigen Staate annehmen. — Die Prädicate Erlaucht, Excellenz u. a. werden keinem Griechen innerhalb des Staates gegeben. Nur dem Präſidenten wird der Titel Excellenz gegeben; dieſer hört aber mit ſeiner Amtswürde auf.

Kein gebohrner oder eingebürgter Grieche, der in Griechenland wohnt und die Rechte eines Bürgers genießt, kann ſich unter den Schutz einer frem-

den Macht begeben; ſonſt hört er auf, griechiſcher Staatsbürger zu ſeyn.

Die Souverainetät des Volkes theilt ſich in drei Gewalten: die geſetzgebende, die vollziehende, und die richterliche. Die geſetzgebende Gewalt ſteht dem Körper der Volksrepräſentanten zu, welcher Senat heißt. Die vollziehende gebührt einem Einzigen, der Gubernator (Regent, Präſident) heißt, und verſchiedene Staatsſecretaire unter ſich hat. Die richterliche gebührt den verſchiedenen Gerichten.

Der Senat beſteht aus den Repräſentanten der verſchiedenen Provinzen Griechenlands. Die Repräſentanten werden vom Volke gewählt, nach dem Wahlgeſetze. Der Senat, als ein Ganzes betrachtet, iſt unverletzlich. Der Senat hat einen Präſidenten, einen Vicepräſidenten, einen erſten und zweiten Secretair, mit den nöthigen Unterſecretairen. Der Präſident und Vicepräſident werden vom Senate durch Stimmenmehrheit gewählt. Die Dauer des Amtes beider iſt einjährig. Die Repräſentanten werden auf drei Jahre gewählt. Das Drittel derſelben wechſelt jährlich. Das erſte und zweite Jahr geſchieht der Wechſel durchs Loos. Der nämliche kann nicht zweimal nach einander zum Repräſentanten gewählt werden. — Die Sitzungen des Senats beginnen am erſten Monate des Octobers, und dauern vier bis fünf Monate. Die Senatsbeſchlüſſe werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleicher Zahl giebt die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag. — Es iſt keinem Repräſentanten erlaubt, einen andern Staatsdienſt anzunehmen, oder direct oder indirect an der Verpachtung der Staatseinkünfte Theil zu nehmen. — Die Senatoren er-

halten die beſtimmte Beſoldung aus dem National-ſchatze, ſo lange ſie an dem Orte der Senatsſitzungen anweſend ſind; die ganze, ſo lange die Sitzungen dauern, nach deren Beendigung die halbe. — Ein Repräſentant darf nicht verhaftet werden, ſo lange die Senatsſitzungen dauern; auch nicht vier Wochen vor und nach denſelben. Doch können ſie in dieſer Zwiſchenzeit gerichtlich belangt werden. — Die Repräſentanten ſind nicht verantwortlich für das, was ſie im Senate geſprochen haben. — Die Sitzungen des Senats ſind öffentlich, und nur geheim, wenn die Mehrzahl der Mitglieder es für gut achtet. — Die Mitglieder des Senats werden, nach den Bedürfniſſen des Staates, in permanente Commiſſionen vertheilt. Der Senat hat das Geſchäft einer jeden derſelben zu beſtimmen. Ein jeder der Repräſentanten kann durch den Präſidenten ſchriftlich dem Senate einen Geſetzesvorſchlag überreichen.

Ein jeder Senatsbeſchluß wird dem Präſidenten überreicht. Genehmigt ihn dieſer; ſo beſtätigt er ihn binnen 15 Tagen, vom Tage der Ueberreichung an gerechnet, und publicirt ihn. Von da an iſt er Geſetz. Genehmigt er ihn nicht; ſo ſendet er ihn binnen 15 Tagen an den Senat zurück mit ſeinen Modificationen und Bemerkungen. Dieſe ſendet der Senat der betreffenden permanenten Commiſſion zu, um ſie zu erwägen, und abermals der Reviſion des Senats zu unterwerfen. Findet der Senat das ſo modificirte Geſetz nicht für gut; ſo ſendet er es in ſeiner erſten Geſtalt ein zweitesmal dem Präſidenten zu. — Verweigert dieſer abermals die Beſtätigung; ſo ſendet er es binnen 15 Tagen zurück an den Senat, mit den Beweggründen ſeiner Weigerung. Der Senat muß es nun neuerdings diſcutiren; und wenn er

mit Stimmenmehrheit auf dem Senatsbeſchluſſe beharrt, ſo ſchickt er ihn zum drittenmale an den Präſidenten, der ihn unmittelbar darauf beſtätigen und publiciren muß, und dann wird er zum Geſetze. — Ein Geſetzesentwurf, vom Präſidenten dem Senate vorgeſchlagen, fällt durch, wenn er dreimal vom Senate diſcutirt, und dreimal dem Präſidenten als unannehmbar zurückgeſendet ward.

Zu Anfang der Sitzung, nachdem der Senat das von der Regentſchaft vorgelegte hypothetiſche Budget diſcutirt hat, bewilligt er ihr die zur Beſtreitung des Budgets nöthigen Gelder. Er unterſucht im Einzelnen die Rechnungen der Einnahme und Ausgabe des vorhergehenden Jahres, und die Schulden des Staates, die von dem Staatsſecretaire der Finanzen vorgelegt werden, und befiehlt, die ſummariſche Bilanz durch den Druck bekannt zu machen. — Er ſorgt für die richtige Zahlung der Zinſen und die Tilgung der Nationalſchuld. Er beſtimmt durch ein Geſetz die Abgaben, Zölle und andern Steuern, die in gleicher Weiſe und zu gleichen Theilen durch den ganzen Staat auferlegt werden ſollen. Er decretirt durch ein Geſetz über eine Anleihe, unter Verbürgung der Nation und Hypothek des Nationalvermögens. Er wacht über die Verwendung der öffentlichen Gelder. — Jeder Repräſentant hat das Recht, alle nöthige Aufklärungen von Seiten der Staatsſecretaire über jeden Gegenſtand zu verlangen und zu erhalten, der im Senate diſcutirt wird. — Er regulirt das Münzſyſtem, indem er das Gewicht, die Qualität, das Gepräge und den Rang einer jeden Münze, durch den ganzen Staat beſtimmt. — Er wacht über die öffentliche Erziehung und beſchützt ſie, wie auch die Freiheit der Preſſe, den Ackerbau, den Handel, das Fortſchreiten

der Wiſſenſchaften und gemeinnützigen Künſte, und die Induſtrie. Er ſichert auch den Erfindern und Schriftſtellern für einen gewiſſen Zeitraum das ausſchließende Recht auf den Gewinn, der von der Erfindung und den Schriften herrührt. — Er macht Geſetze über Priſen und gegen den Seeraub. Er macht Geſetze über die Recrutirung im Wege der Conſcription. Er ſorgt für Erbauung und Ankauf von Nationalſchiffen. Er giebt Geſetze über Verpachtung der Nationaleinkünfte und Güter. Er beſtimmt die Gehalte des Präſidenten, der Staatsſecretaire und der Richter. Er beſtimmt durch ein Geſetz die Grenzen der Eparchieen.

Ohne Genehmigung des Senats kann der Präſident weder eine Kriegserklärung, noch einen Friedens-, Allianz-, Freundſchafts-, Handels- und Neutralitäts-Vertrag ſchließen. Ausgenommen ſind beſondere Waffenſtillſtandsconventionen; doch muß er auch dieſe ſogleich dem Senate anzeigen.

Der Senat empfängt Petitionen aller Art. Die, welche er annehmbar findet, weiſet er, wohin ſie gehören, ohne ſeine Meinung abzugeben.

In alle Sitzungen des Senats, mit Ausnahme der geheimen, hat der Zeitungsſchreiber freien Zutritt.

Der Senat ſorgt dafür, daß ein Civil-, Criminal- und Militair-Geſetzbuch ausgearbeitet werde, die insbeſondere die franzöſiſche Geſetzgebung zur Grundlage haben ſollen.

Dem Präſidenten iſt die vollziehende Gewalt anvertraut. Er iſt unverletzlich; die Staatsſecretaire ſind verantwortlich für ihre Amtshandlungen. Durch ſie vollzieht der Präſident die Geſetze im ganzen Umfange des Staates. Er ſetzt die Land- und

Seemacht in Bewegung. Er macht Geſetzanträge an den Senat, und beauftragt einen oder mehrere Staatsſecretaire bei der Verhandlung darüber im Senate gegenwärtig zu ſeyn. Der Präſident ſorgt für die innere und äußere Sicherheit des Staates. Er ſtellt an und wechſelt die Staatsſecretaire und alle Aemter der Regierung. Er beſtimmt die Pflichten eines jeden derſelben. Er correſpondirt mit den fremden Mächten. Er erklärt Krieg, ſchließt Frieden und Verträge, nach den oben genannten Beſtimmungen. Er ſchickt Geſandte, Conſuln, Agenten u. ſ. w. nach fremden Staaten, und empfängt dieſelben von ihnen. — Er kann, im Nothfalle, den Senat außerordentlich verſammeln. — Er iſt verpflichtet, einen Geſetzantrag über Organiſirung der Nationalgarde zu machen. — Der Präſident hat keinen Zutritt in den Senat, außer beim Anfange und Schluſſe der Sitzungen. Beim Anfange einer jeden Sitzung ſpricht er über die auswärtigen Verhältniſſe, den innern Zuſtand des Staates, beſonders aber über die Einnahmen und Ausgaben, über den Bedarf des nächſten Jahres, und über die möglichen Verbeſſerungen der öffentlichen Angelegenheiten. — Das Amt des Präſidenten dauert ſieben Jahre. Er kann, aus Menſchenliebe und aus ſtarken Gründen, die Todesſtrafe abändern, nach Berathung mit den Staatsſecretairen, auf Empfehlung des Gerichts. — Es iſt dem Präſidenten und dem Senate ausdrücklich verboten, ſich in irgend einen Vertrag einzulaſſen, der die Aufhebung der politiſchen Exiſtenz und Unabhängigkeit der Nation zum Zwecke hätte.

Es giebt ſechs Staatsſecretaire: für die auswärtigen Angelegenheiten; für das Innere und die

Polizei; für die Finanzen; für den Krieg; für die Marine; für die Juſtiz und den Unterricht. — Die Staatsſecretaire haben freien Zutritt zu den Sitzungen des Senats, und werden angehört, wenn ſie das Wort verlangen. Die Staatsſecretaire ſind verantwortlich, und werden vor dem Senate verklagt wegen Verrath, wegen Mißbrauch der Staatsgelder, und wegen Unterſchrift von Verordnungen, die den Grundgeſetzen zuwider ſind.

Die richterliche Gewalt iſt unabhängig in ihren Ausſprüchen von der geſetzgebenden und vollziehenden. Sie richtet nach den geſchriebenen Geſetzen der Nation. Es giebt Friedensgerichte, Landgerichte, und Obergerichte. Es beſteht, beim Sitze der Regierung, ein Caſſationsgericht. — Es ſollen Geſchwornengerichte eingeführt werden. Außerordentliche Commiſſionen ſind in der Folge verboten. Die Proceſſe werden öffentlich verhandelt, außer wenn die Oeffentlichkeit gegen den Anſtand verſtößt. — Die Urtheilsſprüche der Gerichte erfolgen öffentlich. Die Richter ſind verantwortlich für Betrug, Beſtechung, Partheilichkeit und Verbrechen gegen das Geſetz der Organiſirung der Gerichte.

133.

42) Königreich Spanien.

a) Die ältere ſtändiſche Verfaſſung.

Die ältere Verfaſſung Spaniens hatte ihren Grund theils in dem mit den Weſtgothen über die Pyrenäen gekommenen Lehnsſyſteme, theils in dem Verhältniſſe, in welchem die einzelnen chriſtlichen

Reiche Spaniens zu den, ſeit dem Anfange des achten Jahrhunderts daſelbſt geſtifteten, arabiſchen Staaten ſtanden. Denn in dieſen Zeiten des Kampfes zwiſchen dem Chriſtenthume und dem Islam auf ſpaniſchem Boden bildete ſich in den chriſtlichen Reichen Spaniens, namentlich in Kaſtilien, früher aber noch in Aragonien, eine ſtändiſche Verfaſſung aus, wo bereits im Jahre 1116 den Bürgern von Saragoſſa ſchriftliche Privilegia ertheilt wurden; ein Beweis, daß damals ſchon der dritte Stand in den Städten Aragoniens bedeutende Rechte behauptete. Es erſchienen auch bereits vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts Deputirte von Städten auf den Reichstagen. — Die Verfaſſung Kaſtiliens erhielt erſt im 13ten Jahrhunderte unter dem Könige Ferdinand 3 ihre politiſche Geſtaltung; auch gelangte hier der dritte Stand erſt ums Jahr 1325, alſo zwei Jahrhunderte ſpäter, als in Aragonien, zur Reichsſtandſchaft, und nie zu den großen Vorrechten, wie in Aragonien *).

Ob nun gleich die innere und äußere Haltung Spaniens ſeit der Vermählung der Iſabella von Kaſtilien mit Ferdinand von Aragonien, und ſeit der Eroberung des letzten arabiſchen Staates auf ſpaniſchem Boden, des Königreiches Granada (1492), gewann; ſo ſank doch auch bereits ſeit dieſer Zeit das große politiſche Gewicht der Reichsſtände, ob ſie gleich noch unter der Habsburgiſchen Dynaſtie auf dem ſpaniſchen Throne fortdauerten, und erſt ſeit der Ver-

*) Ueber die ältere Verfaſſung der ſpaniſchen Cortes vergl. Franz Martinez Marina, Theorie der Cortes. 3 Thle., 1812. 4. und M. Sempere, Geſchichte der Cortes in Spanien, überſetzt in den europ. Annalen 1816. St. 6. S. 338.

ſetzung des bourbonischen Hauſes nach Spanien mit Philipp 5 zur Unbedeutenheit herabſanken. Denn ſeit dieſer Zeit verloren Aragonien, Catalonien und Valencia, weil ſie mit Philipps 5 Gegenkönige, Karl von Oeſtreich, zuſammengehalten hatten, ihre frühern großen Rechte; in den übrigen Königreichen ward ein Reichstag, als bloße Formalität, zur Anerkennung des neuen bourboniſchen Erbfolgeſetzes zuſammenberufen; und nur Biskaja, Navarra und Aſturien behielten einige, auf das Herkommen gegründete, Freiheiten.

Bis auf die Zeit der neueſten großen politiſchen Veränderungen galten daher in Spanien nur wenige Reichsgrundgeſetze. Dahin gehörten das Geſetz von der Untheilbarkeit des Reiches Kaſtilien, und das Geſetz von dem Rechte der Erſtgeburt auf dem kaſtiliſchen Throne. Dieſe beiden Geſetze wurden (1252) von Ferdinand dem Heiligen gegeben, von Alphons 10 dem Geſetzbuche Kaſtiliens einverleibt, darauf von den Ständen anerkannt, von Iſabella und Ferdinand beim Antritte ihrer gemeinſchaftlichen Regierung (1475) beſtätigt, und von Karl 5 (1523 und 1554), ſo wie von Philipp 2 in ſeinem Teſtamente (1598) auf die geſammten ſpaniſchen Staaten ausgedehnt. Zu dieſen Geſetzen kam (12. Mai 1713) das unter Philipp 5 gegebene und von den Reichsſtänden angenommene Erbfolgegeſetz hinzu, wodurch die vorigen theils erläutert, theils abgeändert wurden. Denn dieſes letzte Geſetz behielt zwar die in den beiden frühern Geſetzen ausgeſprochene Untheilbarkeit, und die Erblichkeit des Thrones in männlicher und weiblicher Linie nach dem Rechte der Erſtgeburt bei, entſchied aber dahin, daß der weibliche Stamm erſt nach völligem Erlöſchen des

männlichen zur Thronfolge gelangen ſollte. Noch beſtimmte die pragmatiſche Sanction Karls 3 vom Jahre 1776, daß die Kinder derjenigen königlichen Prinzen, welche ſich *unſtandesmäßig* verheiratheten, von der Thronfolge ausgeſchloſſen werden ſollten. — Die *Cortes* des kaſtiliſchen Reiches beſtanden aus der *Geiſtlichkeit*, dem *hohen Adel*, und den *Deputirten der Städte*, wozu auch die drei *Ritterorden*, mit dem Range vor den Städten, gerechnet wurden. Doch war ihre Gewalt, dem königlichen Willen zu widerſprechen, längſt erloſchen; denn der Reichstag ward blos noch bei Huldigungen und bei der Anerkennung neuer Thronfolgegeſetze zuſammen berufen. Gewiſſermaßen vertrat der Rath von Kaſtilien, als das höchſte Juſtizcollegium, die Stelle der Reichsſtände, inſofern durch denſelben der königliche Wille feierlich beſtätigt ward.

Petr. Joseph. *Perez Valiente*, apparatus juris publici hispanici. 2 Voll. Madrit. 1751. 4. (Er hat Vol. 2. p. 335 das Geſetz vom 12. Mai 1713.)

134.

Fortſetzung.

b) Die Verfaſſung vom 6. Jun. 1808.

So hatte die frühere Verfaſſung der ſpaniſchen Cortes geruht, als Napoleon, nachdem er zu Bayonne (Mai 1808) den König Karl 4 und deſſen Sohn, Ferdinand 7, zur Verzichtleiſtung auf die Kronen Spaniens und Indiens gebracht hatte, am 25. Mai 1808 eine Verſammlung der *ſpaniſchen Notablen* nach Bayonne berief, um „ihrer altgewordenen Monarchie" eine *neue Verfaſſung* zu geben. Nach dem Willen des Kaiſers beſtand dieſe Ver-

ſammlung aus 150 Perſonen; 50 aus dem geiſtlichen Stande, 100 aus den weltlichen Ständen. Obgleich bereits in Spanien der Kampf gegen die Franzoſen begonnen hatte; ſo wurden doch die Sitzungen dieſer Junta am 15. Juny 1808 eröffnet, der Entwurf der neuen Verfaſſung derſelben vorgelegt, und ihr zur ſorgfältigen Prüfung und freimüthigen Beurtheilung empfohlen. Bereits am 6. July beſchworen der neuernannte König Spaniens, Joſeph Napoleon, und die zu Bayonne verſammelte Junta die neue Verfaſſung *), die nur ſo lange dauerte, als Joſephs Herrſchaft in Spanien, und nur in denjenigen Theilen der Monarchie, welche durch das Gewicht der franzöſiſchen Waffen dem Könige Joſeph unterworfen waren.

Die weſentlichſten Beſtimmungen dieſer Verfaſſung waren: Die katholiſche Religion iſt in Spanien und in allen ſpaniſchen Beſitzungen die Religion des Königs und der Nation; es iſt keine andere erlaubt. Die Krone iſt erblich in der directen männlichen Nachkommenſchaft, nach dem Rechte der Erſtgeburt. Sie kann nie mit einer andern Krone auf dem nämlichen Haupte vereinigt werden. Es giebt 6 Großbeamte des Reiches, und neun Miniſterien. Die Miniſter ſind für die Vollziehung der Geſetze und königlichen Befehle verantwortlich.

---

*) Die Sammlungen, wo ſie ſteht, vergl. §. 19. In ihrem Eingange heißt es: „Don Joſeph Napoleon ꝛc. Nachdem Wir die Nationaljunta vernommen haben, welche zu Bayonne verſammelt war, haben Wir beſchloſſen, daß die gegenwärtigen Conſtitutionsſtatuten als ein Grundgeſetz Unſerer Staaten und als Grundlage des Vertrages, der Unſere Völker an Uns, und Uns an Unſere Völker bindet, vollzogen werde.“

Es giebt einen Senat. Der Senat ſoll beſtehen aus den Infanten von Spanien, die ihr 18tes Jahr erreicht haben; aus 24 Mitgliedern, die der König aus den Miniſtern, den Generalcapitainen der See- und Landmacht, den Botſchaftern, den Staatsräthen und den Mitgliedern des Raths von Kaſtilien auf Lebenszeit ernennt. Jeder Senator muß 40 Jahre alt ſeyn. — Im Falle einer bewaffneten Empörung, oder auch wenn innere Unruhen die Sicherheit des Staates bedrohen, kann der Senat, auf den Vorſchlag des Königs, die Herrſchaft des conſtitutionellen Statuts an beſtimmten Orten und für eine beſtimmte Zeit ſuſpendiren. — Es liegt dem Senate ob, über die Erhaltung der individuellen und der Preßfreiheit zu wachen. Für jede von beiden beſteht im Senate eine beſondere Commiſſion von fünf Mitgliedern. —

Es giebt einen Staatsrath unter dem Vorſitze des Königs. Er beſteht aus wenigſtens 30, und höchſtens 60 Mitgliedern, und wird in 6 Sectionen (der Juſtiz und des Cultus, des Innern und der Polizei, der Finanzen, des Krieges, des Seeweſens, und für Indien) eingetheilt. Die Miniſter und der Präſident des Rathes von Kaſtilien ſind von Rechtswegen Mitglieder des Staatsraths, gehören aber zu keiner Section. — Es beſtehen bei dem Staatsrathe Requetenmeiſter, Auditoren und Conſulenten. — Die Entwürfe von Civil- und Criminalgeſetzen, und die allgemeinen Staatsverwaltungsanordnungen werden von dem Staatsrathe erwogen und abgefaßt. Er erkennt über die Jurisdictionsſtreitigkeiten zwiſchen den verwaltenden und richterlichen Behörden, über ſtreitige Verwaltungsſachen, und wenn Beamte der

Staatsverwaltung vor Gericht gezogen werden ſollen. Der Staatsrath hat nur conſultative Stimme. —

Es giebt Cortes, oder eine Nationalverſammlung, beſtehend aus 172 Mitgliedern, und abgetheilt in 3 Bänke: die Bank der Geiſtlichkeit, die Bank des Adels, und die Bank des Volkes. Die Bank der Geiſtlichkeit beſteht aus 25 Erzbiſchöffen und Biſchöffen. Die Bank des Adels beſteht aus 25 Adlichen, welche Granden der Cortes heißen. Die Bank des Volkes beſteht aus 62 Deputirten der Provinzen, ſowohl von Spanien als von Indien; aus 30 Deputirten der Hauptſtädte; aus 15 Kauf-, Handels- und Gewerbsleuten; und aus 15 Deputirten der Univerſitäten, Gelehrten, oder durch ihr perſönliches Verdienſt in den Wiſſenſchaften oder Künſten ausgezeichneten Männern. — Die Adlichen müſſen, um zum Range der Granden erhoben zu werden, ein Einkommen von wenigſtens 20,000 Piaſtern beſitzen, oder in Civil- und Militairſtellen lange und wichtige Dienſte geleiſtet haben. — Die Deputirten der Provinzen werden von den Provinzen ernannt, ſo daß Einer auf ungefähr 30,000 Einwohner kommt. Die Provinzen werden für dieſen Zweck in Wahlbezirke eingetheilt. — Die Deputirten der 30 Hauptſtädte werden von den Municipalitäten jeder dieſer Städte ernannt. — Die Deputirten der Provinzen und der Städte können nur unter den Eigenthümern von Grundgütern gewählt werden. — Die 15 Kauf- und Handelsleute werden aus den Mitgliedern der Handelskammern und den reichſten und angeſehenſten Kaufleuten des Königreiches gewählt. Sie werden vom Könige ernannt nach einer von jedem Handelsgerichte und jeder Han-

delskammer gemachten Vorſchlagsliſte von 15 Individuen. — Die Deputirten der Univerſitäten, Gelehrten und der durch perſönliches Verdienſt in den Wiſſenſchaften oder Künſten ausgezeichneten Männer werden von dem Könige ernannt nach einer Liſte von 15 Candidaten, die der Rath von Kaſtilien, und von 7 Candidaten, die jede der Univerſitäten vorſchlägt. — Die Bank des Volkes wird für jede Sitzung erneuert. Ein Mitglied dieſer Bank kann für die nächſte Sitzung wieder gewählt werden. Wenn es aber 2 Sitzungen nach einander beigewohnt hat, kann es erſt nach 3 Jahren wieder gewählt werden.

Der König beruft die Cortes; er kann ſie vertagen, prorogiren und auflöſen. Der Präſident derſelben wird von dem Könige ernannt aus drei Candidaten, welche von den Cortes durch geheime Wahl und mit abſoluter Stimmenmehrheit erwählt werden. — Die Sitzungen der Cortes ſind nicht öffentlich. Die Meinungen und Beſchlüſſe dürfen weder bekannt gemacht, noch gedruckt werden. Jede Bekanntmachung durch Druck oder Anſchlag von Seiten der Verſammlung der Cortes, oder eines ihrer Mitglieder, wird als eine aufrühreriſche Handlung angeſehen.

Das Geſetz beſtimmt von drei zu drei Jahren den Betrag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates. Dieſes Geſetz ſoll von den Rednern des Staatsraths vor die Cortes zur Berathſchlagung und Genehmigung gebracht werden; und auf gleiche Weiſe die in dem bürgerlichen und peinlichen Geſetzbuche, in dem Auflageſyſteme und in dem Münzweſen zu machenden Veränderungen. Die Geſetzesentwürfe werden vorläufig von den Sectionen des Staatsrathes den, von den Cortes ernannten,

Commiſſionen mitgetheilt. — Die nach den gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben eingerichteten, und jedes Jahr durch den Druck öffentlich bekannt gemachten, Finanzrechnungen werden den Cortes durch den Finanzminiſter zur Prüfung vorgelegt.

Wenn die Cortes erhebliche und begründete Klagen über das Betragen eines Miniſters vorzubringen haben, wird die Adreſſe, welche dieſe Klage und die Auseinanderſetzung ihrer Beweggründe enthält, durch eine Deputation dem Könige überreicht, und, auf deſſen Befehl, von einer aus 7 Staatsräthen und 6 Mitgliedern des Raths von Kaſtilien beſtehenden Commiſſion unterſucht.

Die ſpaniſchen Königreiche und Provinzen in Amerika und Aſien ſollen die nämlichen Rechte, wie das Mutterland, genießen. Alle Arten von Cultur und Induſtrie ſollen in dieſen Königreichen und Provinzen frei ſeyn. Der wechſelſeitige Handel derſelben unter einander, und mit dem Mutterlande iſt erlaubt. Es darf kein beſonderes Ausfuhr- oder Einfuhrprivilegium nach gedachten Königreichen oder Provinzen ſtatt finden. Gedachte Königreiche und Provinzen haben bei der Regierung 22 (von den Municipalitäten gewählte) beſtändige Deputirte, die beauftragt ſind, für ihr Intereſſe zu ſorgen, und als Repräſentanten derſelben der Verſammlung der Cortes beizuwohnen. Dieſe Abgeordneten, gewählt aus den Eigenthümern liegender Gründe, bekleiden ihr Amt 8 Jahre. — Aus denſelben wählt der König 6 Deputirte, welche dem Staatsrathe, und zwar der Abtheilung von Indien, beigefügt werden. Sie haben in allen die Kolonieen betreffenden Angelegenheiten eine berathende Stimme. —

Spanien und Indien ſollen nach einem einzigen Civilgeſetzbuche regiert werden. Die Gerichte ſind unabhängig. Alle grundherrliche und beſondere Gerichtsbarkeiten ſind aufgehoben. Es beſtehen Friedensrichter, welche ein gütlich ausgleichendes Gericht bilden; Gerichte erſter Inſtanz; Appellationsgerichte; ein Caſſationshof für das ganze Königreich, und ein königliches Obergericht. Der Rath von Kaſtilien verrichtet die Dienſte des Caſſationsgerichts. — Das peinliche Verfahren iſt öffentlich. Die Einführung des Verfahrens durch Geſchworne ſoll den Cortes zur Berathſchlagung und Genehmigung vorgelegt werden. — Der königliche hohe Gerichtshof hat die beſondere Erkenntniß über perſönliche Verbrechen von Mitgliedern der königlichen Familie, von Miniſtern, Senatoren und Staatsräthen. — Der König übt das Begnadigungsrecht, doch erſt nach Anhörung des Juſtizminiſters, in einem aus 2 Miniſtern, 2 Senatoren, 2 Staatsräthen und 2 Mitgliedern des Rathes von Kaſtilien beſtehenden geheimen Rathe.

Für das ganze Königreich ſoll Ein Handelsgeſetzbuch ſtatt finden, und in jeder großen Handelsſtadt ein Handelsgericht beſtehen.

Die Vales, die Anleihen, die anerkannt worden, ſind als Nationalſchuld conſtituirt.

Alle Zölle im Innern des Reiches ſind aufgehoben; ſie werden auf die Land- und Seegrenzen verlegt.

Das Auflageſyſtem ſoll im ganzen Königreiche gleich ſeyn. — Alle Privilegien für beſondere Corporationen oder für Privatperſonen ſind aufgehoben; doch wird eine Entſchädigung für die Aufhebung derjenigen Privilegien zu-

geſtanden, die mit Aufopferungen (titulo oneroso) erworben wurden. —

Das Haus eines jeden Einwohners iſt ein unverletzbares Aſyl. Keine auf ſpaniſchem und indiſchem Boden wohnende Perſon kann verhaftet werden, es ſey denn, daß ſie mitten in der Begehung eines Verbrechens ertappt würde, oder daß eine geſetzmäßige und ſchriftliche Ordre dazu vorhanden wäre.

Die Folter iſt abgeſchafft. — Alle beſtehende Fideicommiſſe, Majorate, oder Subſtitutionen auf Güter, welche weder einzeln noch vereinigt jährlich 5000 harte Piaſter tragen, ſind abgeſchafft. Nur dem gegenwärtigen Beſitzer kommen ſie zu gute; in der Folge fallen ſie in die Klaſſe der freien Güter. Die Beſitzer von ſolchen Gütern, die mehr als 5000 harte Piaſter tragen, können verlangen, daß dieſe Güter frei gemacht werden. — Es darf kein Fideicommiß, Majorat oder Subſtitution gemacht werden, es ſey denn, daß der König ſolche wegen geleiſteter Dienſte, und um die den Familien ertheilten Würden zu erhalten, durch Patentbriefe bewilligt. In keinem Falle darf die jährliche Rente ſolcher Güter 20,000 harte Piaſter überſteigen, aber auch nicht unter 5000 betragen.

Die verſchiedenen Grade und Klaſſen des beſtehenden Adels ſollen beibehalten werden, doch ohne von den öffentlichen Laſten und Verbindlichkeiten zu befreien, und ohne daß es in Zukunft jemals erforderlich ſeyn ſoll, zum Adel zu gehören, um zu einer weltlichen oder geiſtlichen Stelle befördert, oder im Heere und bei der Flotte angeſtellt zu werden. — Geleiſtete Dienſte ſind die einzigen Gründe des Anſpruchs auf Beförderung.

In der erſten Verſammlung der Cortes nach

dem Jahre 1820 ſoll, auf Befehl des Königs, über die Zuſätze, Modificationen und Verbeſſerungen berathſchlagt werden, welche man bei der Verfaſſung für nöthig erachten wird. —

Später hob Napoleon (4. Dec. 1808), nach der Einnahme Madrids, die Inquiſition, zwei Drittheile aller Klöſter, und alle Lehnsrechte mit der Patrimonialgerichtsbarkeit und dem Innungszwange auf; alle Gewerbe wurden frei gegeben.

135.

Fortſetzung.

c) Die Verfaſſung vom 19. März 1812.

Während der blutige Krieg der Spanier gegen Frankreich fortdauerte, und Ferdinand 7 zu Valençay als Napoleons Gefangener bewacht ward, bildeten ſich in den einzelnen Provinzen Spaniens Junten, welche unabhängig von einander und nach den Umſtänden handelten. Doch empfand man bald das Bedürfniß einer Centraljunta, welche aus den Abgeordneten der Provinzialjunten beſtehen und die allgemeinen Angelegenheiten des Staates leiten ſollte. So trat bereits im September 1808 eine, aus 36 Abgeordneten der Provinzialjunten beſtehende, Centraljunta zu Aranjuez zuſammen, welche bald darauf ihren Sitz nach Sevilla, und, nach den wechſelnden Erfolgen des Krieges, im Februar 1810 auf die Inſel Leon bei Cadix verlegte. Noch berief ſie zum 1. März 1810 die Cortes des Reiches zuſammen, übertrug aber darauf ihre Gewalt einer Regentſchaft von fünf Perſonen. Dieſe Regentſchaft verſammelte am 24. Sept. 1810 die allge=

meinen und außerordentlichen Cortes des Reiches auf der Inſel Leon, welche theils aus den Abgeordneten der Provinzialjunten, theils aus den Deputirten derjenigen Städte und Flecken beſtanden, die bereits bei den alten Cortes Sitz und Stimme gehabt hatten, theils nach dem, von der Centraljunta gemachten, Wahlgeſetze ernannt worden waren. Der erſte Beſchluß dieſer Cortes war die Abfaſſung einer Urkunde, worin der Vertrag von Bayonne für nichtig erklärt, und Ferdinand 7 als der einzig rechtmäßige Regent Spaniens anerkannt ward. Darauf ward aus den Cortes ein Ausſchuß von 15 Mitgliedern erwählt, welcher den Entwurf einer Verfaſſung bearbeitete, die ſodann von den geſammten Cortes berathen, und von denſelben am 19. März 1812 als Grundgeſetz angenommen, ſo wie von mehrern auswärtigen Mächten, bei der Abſchließung ihrer Bündniſſe mit der Regentſchaft Spaniens gegen Napoleon, anerkannt und garantirt ward. — Als aber Ferdinand 7 nach Spanien (März 1814) zurückkehrte, verwarf er dieſe Verfaſſung, ließ den Verſammlungsort der Regentſchaft und der Cortes militairiſch umringen, die Cortes zerſprengen, und die bedeutendſten derſelben einkerkern. Das von ihm gegebene Verſprechen, ſelbſt eine Verfaſſung mit den von ihm zu verſammelnden Cortes zu berathen, blieb unerfüllt. Doch ein mit dem Anfange des Jahres 1820 auf der Inſel Leon begonnener Aufſtand unter dem zum Einſchiffen nach Amerika beſtimmten Heere, der ſich bald über die übrigen Provinzen Spaniens verbreitete, nöthigte den König Ferdinand 7, am 7. März 1820 zu erklären, daß er die von den Cortes im Jahre 1812 promulgirte Verfaſſung annehmen und beſchwö-

ren wolle. So galt dieſe Verfaſſung, bis, nach den Ergebniſſen des Feldzuges der Franzoſen in Spanien im Jahre 1823, der König Ferdinand am 1. Oct. 1823 aus Puerto Santa Maria „alle Acte der ſogenannten conſtitutionellen Regierung, die vom 7. März 1820 bis zum 1. Oct. 1823 ſein Volk beherrſcht habe, für nichtig und ohne alle Gültigkeit erklärte," worauf Spanien ſeit dieſer Zeit, ohne Reichsgrundgeſetze, nach dem unumſchränkten Willen des ſouverainen Königs regiert ward.

Die Verfaſſung der Cortes vom 19. März 1812 trug allerdings das demokratiſche Gepräge, obgleich bereits von den Cortes der Name Ferdinands 7 an die Spitze derſelben geſtellt ward; auch war in derſelben die Verſammlung der Cortes nur in Einer Kammer ausgeſprochen. Sie beſtand aus 184 §§. in 10 Titeln, und enthielt, nicht ohne Breite in der Darſtellung, Vieles, was nicht zunächſt in eine Verfaſſung, ſondern in die organiſchen Decrete für die Anordnung der einzelnen Zweige der Verwaltung gehört. Außerdem gingen dieſer Verfaſſung drei Adreſſen der Commiſſion der Cortes an den (damals in Valençay befindlichen) König voran*); die erſte, Cadix vom 11. Aug. 1811, welche die Rückſichten auf die ältere ſpaniſche Verfaſſung enthält; die zweite, Cadix vom 6. Nov. 1811, welche die neue Geſtaltung der richterlichen Gewalt feſtſetzt;

*) Dieſe drei ziemlich langen Adreſſen finden ſich nicht in den angeführten Sammlungen; ſie ſtehen aber in der teutſchen Ueberſetzung, welche unter dem Titel: die ſpaniſche Conſtitution der Cortes und die proviſoriſche Conſtitution der vereinigten Staaten von Südamerika, Leipz. 1820. 8. bei Brockhaus erſchien.

und die dritte, Cadix vom 24. Dec. 1811, welche über das ſich verbreitet, was auf die innere Regierung der Provinzen und Cantone, auf die Abgaben, die bewaffnete Macht, den Volksunterricht, die Beobachtung der Verfaſſung, und auf das Verfahren bei etwaigen Veränderungen in derſelben ſich bezieht.

Die weſentlichſten Beſtimmungen dieſer Verfaſſung ſelbſt waren folgende: die ſpaniſche Nation beſteht aus allen Spaniern beider Halbkugeln. Das ſpaniſche Volk iſt frei und unabhängig; es iſt und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie, noch irgend eines einzelnen Menſchen ſeyn. Die Souverainetät wohnt ihrem Weſen nach im Volke; eben deshalb ſteht ihm ausſchließlich das Recht zu, ſeine Grundgeſetze aufzuſtellen. Jeder Spanier ohne Unterſchied iſt gehalten, im Verhältniſſe ſeines Vermögens zu den Ausgaben des Staates beizutragen. Eben ſo iſt jeder Spanier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, wenn er durch das Geſetz dazu aufgefordert wird. — Die katholiſche Religion iſt und bleibt die Religion des ſpaniſchen Volkes; das Volk ſchützt ſie mittelſt weiſer und gerechter Geſetze, und unterſagt die Ausübung jeder andern.

Die Regierung des ſpaniſchen Volkes iſt eine erbliche, gemäßigte Monarchie. Die Cortes haben mit dem Könige vereint die geſetzgebende Gewalt. Die Gewalt, die Geſetze in Ausübung bringen zu laſſen, wohnt dem Könige bei.

Die Cortes ſind die Vereinigung aller von den Bürgern ernannten Deputirten, welche das Volk repräſentiren. Die Baſis für die Nationalrepräſen-

tation iſt für beide Halbkugeln die nämliche; dieſe Baſis iſt die Bevölkerung. Für jede 70,000 Seelen Bevölkerung erſcheint Ein Deputirter bei den Cortes. Um die Deputirten zu den Cortes zu wählen, ſollen Wahlverſammlungen nach den Kirchſpielen, Diſtricten und Provinzen gehalten werden. Um Deputirter bei den Cortes zu werden, muß man Bürger, 25 Jahre alt, in der Provinz gebohren oder daſelbſt wohnhaft ſeyn, und ein verhältnißmäßiges jährliches Einkommen von ihm eigenthümlich zuſtehenden Gütern beſitzen. — Die Miniſter, Staatsräthe und beim Hofhalte des Königs Angeſtellte können nicht zu den Cortes erwählt werden; auch kann kein von der Regierung ernannter Staatsbeamter für die Provinz, in welcher er ſein Amt ausübt, zum Deputirten ernannt werden. — Die Cortes verſammeln ſich jährlich in der Hauptſtadt zu einer dreimonatlichen Sitzung. Aller 2 Jahre werden ſämmtliche Deputirte erneuert. Sie können nicht wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwiſchen den beiden, wozu ſie gewählt wurden, ſtatt gefunden hat. — Die Cortes können nicht in Gegenwart des Königs berathſchlagen. Die Staatsſecretaire machen den Cortes Vorſchläge im Namen des Königs, dürfen aber bei der Abſtimmung nicht zugegen ſeyn. — Die Sitzungen der Cortes ſind öffentlich; nur in Fällen, wo Geheimhaltung nöthig iſt, ſollen geheime Sitzungen ſtatt finden. Die Deputirten können wegen ihrer geäußerten Meinungen zu keiner Zeit und in keinem Falle in Unterſuchung gerathen.

Die Cortes ſind ermächtigt: Geſetze in Vorſchlag zu bringen und zu beſchließen, ſie auszulegen, und erforderlichen Falls ab=

zuſchaffen; den Eid des Königs, des Prinzen von Aſturien (und der Regentſchaft) zu empfangen; alle factiſche und rechtliche Zweifel zu heben, welche in Hinſicht der Ordnung der Thronfolge entſtehen; die offenſiven Allianztractaten, die Subſidien- und ſpeciellen Handelstractaten vor ihrer Ratification zu genehmigen; die Zulaſſung fremder Truppen ins Königreich zu geſtatten oder zu verhindern; jährlich, auf den Vorſchlag des Königs, die Land- und Seemacht zu beſtimmen, und für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz Verordnungen zu erlaſſen; die Ausgaben der Staatsverwaltung feſtzuſetzen; jährlich die Steuern und Auflagen zu beſtimmen; im Falle es nöthig iſt, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen; die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen; die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzuſehen und zu genehmigen; die Zölle und die Zolltarife feſtzuſetzen; Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu beſtimmen; den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen, und, was für die Erziehung des Prinzen von Aſturien geſchieht, zu genehmigen; die politiſche Preßfreiheit zu beſchützen, und dafür zu ſorgen, daß die Miniſter und andere Staatsbeamte wirklich zur Rechenſchaft gezogen werden.

Jeder Deputirte iſt befugt, den Cortes ſchriftliche Geſetzesentwürfe vorzulegen. Die Abſtimmung geſchieht nach Mehrheit der Stimmen. Verwerfen die Cortes einen Geſetzesentwurf; ſo kann er in demſelben Jahre nicht wieder in Vorſchlag kommen. Wird er angenommen; ſo wird er durch eine Deputation dem Könige überbracht. Dem Könige ſteht die Sanc-

tion der Geſetze zu. Er vollführt ſie mit der eigenhändig geſchriebenen Formel: „Soll als Geſetz öffentlich bekannt gemacht werden.“ Er verweigert ſie mit der Formel: „an die Cortes zurückgewieſen“, und fügt eine Darſtellung der Gründe bei, warum er die Sanction verweigert hat. Der König hat 30 Tage Zeit, um dieſes Vorrechts ſich zu bedienen. Wenn er innerhalb derſelben ſeine Sanction weder ertheilt, noch verweigert hat; ſo wird es angeſehen, als ob er ſie gegeben hätte. Verweigert der König ſeine Sanction; ſo darf dieſer Gegenſtand in demſelben Jahre nicht wieder in den Cortes verhandelt werden. Wird der nämliche Geſetzesentwurf in den Cortes des folgenden Jahres von neuem vorgeſchlagen und genehmigt; ſo kann der König demſelben zum zweitenmale die Sanction verweigern. In dieſem Falle wird der Gegenſtand in demſelben Jahre nicht weiter verhandelt. Wird aber der nämliche Geſetzesentwurf in den Cortes des folgenden Jahres zum drittenmale in Vorſchlag gebracht und genehmigt; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der König ſeine Sanction ertheilt. Sollte vor Verlauf der 30 Tage, während welcher Zeit der König ſeine Sanction zu ertheilen oder zu verweigern hat, der Tag eintreten, wo die Cortes ihre Sitzungen beendigen ſollen; ſo wird der König dieſelbe in den erſten 8 Tagen der Sitzungen der folgenden Cortes ertheilen oder verweigern. Verſtreicht auch dieſe Friſt, ohne daß er ſie ertheilt; ſo wird es ſo angeſehen, als ob er ſie ertheilt habe.

Bevor die Cortes aus einander gehen, erwählen ſie aus ihrer Mitte eine „permanente Deputation der Cortes“, welche aus 7 Mitgliedern beſteht. Dieſe Deputation ſoll auf die Beobachtung

der Verfaſſung und der Geſetze ſehen, und den nächſten Cortes Rechenſchaft von den Verletzungen ablegen, welche ſie wahrgenommen hat, und ſoll in den, in der Verfaſſung angegebenen, Fällen die außerordentlichen Cortes berufen. Dies geſchieht bei Erledigung der Krone; wenn der König aus irgend einem Grunde die Regierung nicht führen kann, oder zu Gunſten ſeines Nachfolgers der Krone entſagen will; und wenn der König unter bedenklichen Umſtänden die Zuſammenkunft derſelben bei der permanenten Deputation der Cortes veranlaßt. —

Die Perſon des Königs iſt heilig, unverletzlich und unverantwortlich. Er hat ausſchließlich die Macht, die Geſetze in Vollziehung bringen zu laſſen, und alles, nach der Verfaſſung und den Geſetzen, zu bewirken, was auf die Erhaltung der Ordnung im Innern und der Sicherheit nach außen ſich bezieht. Außerdem ſteht ihm zu: die Decrete auszufertigen, die er zur Vollziehung der Geſetze für zuträglich hält; Krieg zu erklären, oder Frieden zu ſchließen und zu ratificiren, und dann den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenſchaft darüber abzuſtatten; auf Vorſchlag des Staatsrathes alle Biſchöffe und die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen; alle Civil- und Militairſtellen zu beſetzen; über die bewaffnete Macht zu verfügen; die diplomatiſchen und Handelsverhältniſſe mit andern Mächten zu leiten, und Botſchafter, Geſandte und Conſuln zu ernennen; den Geſetzen gemäß Verbrecher zu begnadigen; die Staatsminiſter frei zu wählen, und den Cortes ſolche Geſetze und Verbeſſerungen vorzuſchlagen, die er für das Wohl des Volkes zuträglich hält. — Die Beſchränkungen der königlichen Gewalt ſind:

der König kann unter keinem Vorwande die Zuſammenkunft der Cortes zu der in der Verfaſſung beſtimmten Zeit hindern, ſie weder ſuſpendiren, noch auflöſen; — er kann ſich, ohne Einwilligung der Cortes, nicht aus dem Königreiche entfernen, und thut er es, ſo wird es angeſehen, als ob er der Krone entſagt habe; — er kann die königliche Gewalt weder abtreten, noch auf einen Andern übertragen; — er kann keine Provinz, keine Stadt und Ortſchaft veräußern, abtreten oder vertauſchen; er kann, ohne Einwilligung der Cortes, mit keiner fremden Macht ein Offenſivbündniß, oder einen Handelsvertrag abſchließen, oder Subſidien an eine auswärtige Macht bewilligen, oder Domainen abtreten und veräußern; — er kann, ohne Beſchluß der Cortes, keine Steuern ausſchreiben oder erheben, noch einem Einzelnen oder einer Corporation ein ausſchließliches Privilegium ertheilen. — Der König wird, bevor er eine Eheverbindung ſchließt, ſolches den Cortes anzeigen, um ihre Einwilligung dazu zu erhalten. Thut er dies nicht; ſo ſoll es angeſehen werden, als ob er der Krone entſage.

Das Königreich beider Spanien iſt untheilbar. Die Thronfolge geht, nach der Erſtgeburt und Erbfolge, auf die legitimen männlichen und **weiblichen** Deſcendenten über. Im Fall ein Weib zur Regierung gelangt, erhält ihr Gemahl keine Gewalt, noch irgend einen Antheil an der Verwaltung. — **Die Cortes können alle und jede von der Thronfolge ausſchließen**, die nicht fähig ſind zu regieren, oder Acte begangen haben, wodurch ſie ſich der Krone unwürdig gemacht. Der König wird mit 18 Jahren volljährig. Die Cortes ſetzen, beim Anfange jeder Regierung, für den Hofhalt des Königs eine Jahres-

ſumme aus, welche der hohen Würde ſeiner Perſon entſpricht. Eben ſo beſtimmen ſie die Summen für den Unterhalt der Prinzen und Prinzeſſinnen, und die Penſion für die verwittwete Königin.

Es beſtehen 7 Miniſter. Sie ſind den Cortes verantwortlich, ohne daß ſie zu ihrer Rechtfertigung den Befehl des Königs vorſchützen können. — Der Staatsrath enthält 40 Mitglieder. Sie werden, auf Vorſchlag der Cortes, von dem Könige ernannt. Der Staatsrath iſt der alleinige Rathgeber des Königs, der ihn beſonders wegen zu ertheilender oder zu verweigernder Sanction der Geſetze, wegen Kriegserklärungen und Abſchluß von Verträgen hören wird.

So lange, bis nicht die Verfaſſung 8 Jahre lang in allen ihren Theilen in Wirkſamkeit geweſen iſt, darf keine Abänderung, kein Zuſatz, keine Umwandlung irgend eines Artikels derſelben in Vorſchlag gebracht werden. Ein ſolcher Vorſchag muß ſchriftlich geſchehen, und wenigſtens von 20 Deputirten unterzeichnet ſeyn. Die vorgeſchlagene Reform, nachdem bei ihrer Diſcuſſion derſelbe Gang feſtgehalten worden iſt, der für die Abfaſſung der Geſetze vorſchriftlich beſteht, kann nur durch Einwilligung von $\frac{2}{3}$ der Deputirten conſtitutionelles Geſetz werden. —

Wie wenig aber der König Ferdinand 7 gemeint iſt, ſeiner Monarchie überhaupt eine Verfaſſung, als Grundgeſetz, zu geben (ob er dies gleich im Jahre 1814, nach ſeiner Ankunft auf ſpaniſchem Boden, feierlich verſprach), erhellte aus dem Decrete vom 15. Aug. 1826 *), worin er erklärte: „daß er, in

*) Neueſte Staatsacten, Th. 6. S. 76. — Hamb. Correſp. 1826. St. 141.

der Ueberzeugung, die alte ſpaniſche Geſetzgebung ſey vor allem paſſend, die Reinheit der Religion und die wechſelſeitigen Rechte eines våterlichen Kônigs und getreuer Vaſallen aufrecht zu erhalten, und ſie entſpreche den ſpaniſchen Sitten und der Erziehung am beſten, für dienlich erachtet, ſeinen Unterthanen das Verſprechen zu ertheilen, nie eine Verånderung mit der geſetzlichen kôniglichen Regierungsform vorzunehmen, noch die Errichtung von Kammern, oder irgend eine andere Inſtitution, weß Namen ſie ſeyn môge, zu geſtatten." (Dieſes Decret war vom Herzoge von Infantado gegengezeichnet, der aber an demſelben Tage ſeine Entlaſſung nahm.)

136.

43) Kônigreich Portugal.

a) Die åltere ſtåndiſche Verfaſſung.

Das Kônigreich Portugal hatte in ålterer Zeit nur zwei Reichsgrundgeſetze:

1) das auf dem Reichstage zu Lamego im Jahre 1143 von dem erſten Kônige Portugals Alphons (Heinrich) 1 mit ſeinen verſammelten Ständen abgeſchloſſene Grundgeſetz in 22 Artikeln *), in welchem die Selbſtſtåndigkeit und Unabhångigkeit Portugals ausgeſprochen, die Erbfolge

*) Es ſteht franzôſiſch (in 20 Artikeln) im corps universel diplomatique des Dumont, im Suppl. 1. (von Rousset) Part. 1. p. 37. und lateiniſch (in 22 Artikeln) in Schmauſsii corp. juris gentium acad. T. 1. p. 4 sqq.

der Krone, und vieles über den Adelſtand und das Gerichtsweſen feſtgeſetzt ward. Nach dieſem Grundgeſetze war der Thron erblich in abſteigender männlicher Linie; auch konnte der Bruder des Königs den Thron erben, doch blos für ſeine Perſon; der Sohn des Bruders mußte die Zuſtimmung der Stände bei ſeiner Thronfolge erhalten. Eine Prinzeſſin-Tochter war zwar erbfähig; ſie verlor aber ihr Erbrecht durch Vermählung mit einem Ausländer.

2) das Manifeſt der Reichsſtände Portugals (aus Geiſtlichkeit, Adel und Bürgerſtand beſtehend) vom 28. Jan. 1641 *), worin ſie, nach der Losreißung Portugals von Spanien durch die Revolution vom 1. Dec. 1640, das Haus Braganza, mit der Thronbeſteigung Johanns 4, auf dem portugieſiſchen Throne anerkannten, ſich aber auch das Recht beilegten, tyranniſche Könige abzuſetzen **). — Thatſachlich übten die Reichsſtände Portugals, nach der Anerkennung des Hauſes Braganza auf dem Throne, ein halbes Jahrhundert hindurch große Vorrechte aus; denn ſie hatten weſentlichen Antheil an den innern Regierungsgeſchäften, ſo wie an Kriegserklärungen und Friedensſchlüſſen. —

*) Dieſe denkwürdige und ausführliche Urkunde, mit der namentlichen Aufführung der Unterzeichnenden aus der Geiſtlichkeit, dem Adel, und dem Bürgerſtande, ſteht franzöſiſch beim Dumont, corps univ., Tom. 6. Part. 1. p. 202 sqq. und gleichfalls franzöſiſch beim Schmauſs, Tom. 2. p. 2290.

**) Das Manifeſt ſagt: „Quand les sujéts sont traités tyranniquement par leurs Souverains, il est en leur pouvoir de leur ôter la couronne.“ — Auch haben die Reichsſtände wirklich den Sanctius 2, Philipp 4 und Alphons 6 (den erſten mit Zuziehung des Papſtes) abgeſetzt.

Allmählig ſank aber ihr Einfluß ſo, daß, beſonders ſeit den Zeiten des Miniſters Pombal, der König, ohne die Reichsſtände zu berufen, die unbeſchränkte Gewalt in Hinſicht auf Geſetzgebung und Verwaltung, ſo wie in Hinſicht der äußern Staatsverhältniſſe übte; nur daß er die Steuern, ohne Einwilligung der Stände, nicht erhöhen durfte. Die letzten Reichstage waren, der Thronfolge wegen, in den Jahren 1679 und 1697 gehalten worden. Dem Namen nach beſtand zwar ſpäter noch ein Rath der drei Stände (junta dos tres estados); allein nicht die Cortes, ſondern der König ernannte deſſen Mitglieder.

Ernſt Münch, Grundzüge einer Geſchichte des Repräſentativſyſtems in Portugal. Leipz. 1827. 8.

137.

Fortſetzung.

b) Die Verfaſſung vom 23. Sept. 1822.

Bei der genauen Verbindung Portugals mit Großbritannien wirkte der Sturm der franzöſiſchen Revolution in ſeinem erſten Zeitabſchnitte weniger nachtheilig auf Portugal, als auf andere Staaten; allein ſeit dem Jahre 1807, wo Napoleons Plane auf die pyrenäiſche Halbinſel ſich richteten, erlitt auch Portugal mächtige innere Erſchütterungen *). Bevor das franzöſiſche Heer unter Junot Liſſabon erreichte, ſchiffte ſich der Prinz Regent Johann mit ſeiner Mutter, mit ſeinen Schätzen und vielen Großen des Rei-

*) Vergl. Pölitz, die Staatenſyſteme Europa's und Amerika's ſeit dem Jahre 1783, Th. 3. S. 259.

ches, auf brittiſchen Schiffen (29. Nov. 1807) nach Braſilien ein, und ſchien ſelbſt, nach Napoleons Sturze, nicht geneigt, dieſes Land zu verlaſſen, das er (16. Dec. 1815) zum Königreiche erhob. Nach dem Tode ſeiner Mutter (20. März 1816) nahm er, mit der Königswürde, den Namen Johann 6 an. In Portugal leitete der brittiſche Marſchall Beresford die Staatsangelegenheiten, der eine gegen die brittiſche Uebermacht beabſichtigte Verſchwörung (1817) mit blutiger Strenge ahndete. — Als aber die Vorgänge in Spanien ſeit dem 1. Jan. 1820 auch auf Portugal nicht ohne Rückwirkung blieben, ſchiffte Beresford (4. Apr. 1820) nach Braſilien ſich ein. Der am 24. Aug. 1810 zu Oporto für die Annahme einer neuen Verfaſſung erfolgte Aufſtand eines portugieſiſchen Heerestheiles, führte, bei deſſen Vordringen gegen Liſſabon, zu einer völligen politiſchen Veränderung, als die Hauptſtadt des Reiches ſich gleichfalls für eine neue Verfaſſung erklärte.

Die ſpaniſche Verfaſſung vom 19. März 1812 ſollte die Grundlage der portugieſiſchen ſeyn; doch mit den für Portugal nöthigen Modificationen. Dieſe neue, noch nicht verfertigte, Verfaſſung ward bereits am 15. Sept. 1820 zu Liſſabon beſchworen. Die einſtweilige Regentſchaft rief die Cortes Portugals zuſammen, und dieſe Cortes ernannten (27. Jan. 1821) für die Zeit der Abweſenheit des Königs eine Regentſchaft von 5 Perſonen. Der König aber, der, bei der entſtandenen Gährung in Braſilien, daſelbſt ſich genöthigt geſehen hatte, die künftige Verfaſſung Portugals auch für Braſilien anzuerkennen, ſchiffte ſich (26. Apr. 1821) nach Portugal ein, und leiſtete (4. Jul.) den Eid in der Verſammlung der Cortes auf die neue

Verfaſſung, die am 23. Sept. 1822 beendigt, und am 1. Oct. feierlich vom Könige angenommene ward. Sie glich in den weſentlichſten Beſtimmungen der ſpaniſchen, ſtellte, wie dieſe, nur Eine Kammer der Cortes auf, und beſchränkte die königliche Macht ſehr bedeutend, weil ſie von dem Grundſatze der Volksſouverainetät ausging, und den Cortes die geſetzgebende Gewalt ausſchließend beilegte.

Allein, während die franzöſiſchen Heere im Frühjahre 1823 über Spanien ſich verbreiteten, um die Verfaſſung der ſpaniſchen Cortes aufzulöſen, ward von dem zweiten Sohne des Königs, dem Infanten Michael, unter Mitwirkung ſeiner Mutter, der Königin, einer Schweſter Ferdinands 7 von Spanien, die neue portugieſiſche Verfaſſung (3. Jun.) plötzlich, und noch früher, als die ſpaniſche, aufgehoben. Der König beſtätigte (5. Jun.) dieſe Aufhebung derſelben, und beſchloß (18. Jun.), daß eine Junta von 14 Perſonen zuſammentreten ſollte, um den Entwurf zu einer neuen Charte als Grundgeſetz des Reiches, unter dem Vorſitze des Miniſters Grafen von Palmella, zu verfertigen.

Wenn die vormaligen Cortes Portugals aus drei Ständen, der Geiſtlichkeit (Erzbiſchöffen und Biſchöffen), dem hohen Adel, und den Deputirten der Städte, mit Einſchluß des niedern Adels, beſtanden hatten; ſo waren zu der neuen Cortesverſammlung Abgeordnete aus allen Klaſſen der Staatsbürger berufen worden. Die neue, von ihnen gegebene, Verfaſſung *) beſtand aus 229 Artikeln, in 6

*) Vergl. die Sammlungen §. 19.

Titel getheilt, und ward von 136 anweſenden Cortes unterzeichnet.

Der erſte Titel handelte von den Rechten und Pflichten der Portugieſen; der zweite von der portugieſiſchen Nation, ihrem Landgebiete, ihrer Religion, Regierung und von der Dynaſtie; der dritte von der geſetzgebenden Gewalt, oder den Cortes; der vierte von der vollziehenden Gewalt, oder dem Könige; der fünfte von der Geſtaltung der Gerechtigkeitspflege, und der ſechſte von der Verwaltung und Regierung der Provinzen (nach den Municipalitäten, den Verwaltungsbehörden, den Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanſtalten). Die weſentlichſten Beſtimmungen dieſer, nach einer halbjährigen Dauer wieder erloſchenen, Verfaſſung waren folgende: Alle Bürger haben den freien Gebrauch der perſönlichen Rechte und des Eigenthums. Niemand kann anders, als nach einem richterlichen Urtheile, verhaftet werden. Der Richter iſt verpflichtet, den Grund der Verhaftung ſchriftlich anzugeben. Die Preßfreiheit wird verbürgt; doch ſind die Schriftſteller für ihre Schriften verantwortlich. Die Cortes werden dafür ein beſonderes Tribunal ernennen. Den Biſchöffen ſteht die Cenſur der Schriften zu, welche Religion und Sittenlehre betreffen. — Alle Bürger ſind vor dem Geſetze gleich; es finden weder in bürgerlichen, noch in peinlichen Rechtsfällen Vorrechte ſtatt. Niemand kann ſeinem natürlichen Richter entzogen werden. Es kann kein Specialgerichtshof errichtet werden. Folter, Infamie, Staupbeſen, Brandmarkung und Güterconfiſcation, ſind auf immer abgeſchafft. Alle Staatsbürger, ohne Unterſchied, ſind zu allen Aemtern berechtigt; Tugend und Talent entſcheiden dabei. Ein jeder Bürger kann den Cortes oder der Regierung

ſeine Petitionen und Beſchwerden mittheilen, die unterſucht werden ſollen. Das Geheimniß der Briefe iſt unverletzlich, und die Verwaltung der Poſten für jede Verletzung dieſes Geſetzes ſtreng verantwortlich. Die katholiſche Religion iſt die Religion der Nation; doch können Ausländer ihren beſondern Religionscultus ausüben.

Die Nation beſteht aus allen Portugieſen beider Halbkugeln. Die Souverainetät beruht auf der Nation; doch kann ſie nicht anders, als durch die geſetzmäßig erwählten Repräſentanten derſelben ausgeübt werden. Die Nation iſt frei und unabhängig; ſie kann nie das Eigenthum einer Perſon werden. Der Nation ſteht das Recht zu, durch ihre geſetzlich erwählten Repräſentanten Geſetze zu geben. Die Regierung der Nation iſt eine conſtitutionelle erbliche Monarchie, nach den Grundgeſetzen, welche die Ausübung der drei Gewalten beſtimmen. Dieſe Gewalten ſind die geſetzgebende, vollziehende und richterliche. Die geſetzgebende Gewalt beruht bei den Cortes, doch in Abhängigkeit von der Sanction des Königs. Die vollziehende Gewalt ſteht dem Könige und ſeinen Miniſtern zu, die ſie unter ſeiner Autorität üben. Die richterliche Gewalt beruht auf den Richtern. — Die regierende Dynaſtie iſt die des Hauſes Braganza, in der Perſon Johanns 6.

Die portugieſiſche Nation wird durch ihre Cortes repräſentirt; d. h. durch die Vereinigung der von ihr gewählten Abgeordneten, mit Berückſichtigung der Geſammtbevölkerung der portugieſiſchen Länder. Die Zuſammenkunft der Cortes iſt jährlich zu Liſſabon. Ihre Sitzungen ſind öffentlich. Der König kann nur bei der Eröffnung und bei dem

Schluſſe der Sitzungen der Cortes gegenwärtig ſeyn. Die Miniſter können, von ihm beauftragt, in dieſen Sitzungen erſcheinen, dürfen aber nicht der Abſtimmung beiwohnen. Die Cortes ſind in Hinſicht ihrer geäußerten Meinungen unverantwortlich und perſönlich unverletzlich, außer im Falle, daß ſie auf einem Verbrechen ergriffen würden. Die Cortes haben das Recht, Geſetze zu geben, zu erklären und abzuſchaffen. Sie ſetzen jährlich die Abgaben und Steuern feſt, und prüfen die Rechnungen der letzten Jahre. Ihnen ſind die Miniſter und übrigen Staatsbeamten verantwortlich. — Dem Könige ſteht (wie in der ſpaniſchen Verfaſſung) in Hinſicht der Sanction der von den Cortes gegebenen Geſetze kein abſolutes, ſondern nur ein ſuſpenſives Veto zu. Der König kann die Cortes weder vertagen, noch auflöſen. Sie können Veränderungen in der Verfaſſung vornehmen; doch erſt 4 Jahre nach deren Verkündigung. Zur Annahme dieſer Veränderungen gehört eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anweſenden Cortes. — In der Hauptſtadt bleibt eine permanente Commiſſion der Cortes, welche aus 7 aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern beſteht, und die außerordentlichen Cortes zu berufen berechtigt iſt. — Die Steuern und ihre Vertheilungsart wird durch ein Geſetz der Cortes beſtimmt. Es kann kein Individuum und keine Körperſchaft davon befreit ſeyn. — Die Land- und Seemacht ſoll im Verhältniſſe zur Bevölkerung des Königreiches ſtehen. Der Soldat iſt Bürger und ſoll alle Bürgerrechte genießen. Die Staatsſchuld wird garantirt.

Die Autorität des Königs geht von der Nation aus; ſie iſt untheilbar und unveräußerlich. Seine Gewalt beſteht im Allgemeinen darin: die Geſetze

vollziehen zu laſſen, die deshalb nöthigen Decrete zu geben, und, nach der Verfaſſung, über alles zu wachen, was auf die innere und äußere Sicherheit des Staates ſich bezieht. Der König kann ſeine Miniſter frei ernennen und entlaſſen; auf den Vorſchlag des Staatsraths die Biſchöffe und die Magiſtratsperſonen, überhaupt zu allen Civil- und Militairſtellen ernennen, die nicht durch Wahlen beſetzt werden; nach Anhörung des Staatsraths die Geſandten und diplomatiſchen Agenten ernennen; die diplomatiſchen und Handelsverhältniſſe mit dem Auslande leiten; den Geſetzen gemäß begnadigen; Krieg erklären und Frieden ſchließen, doch muß er den Cortes Rechenſchaft von den Gründen ablegen, die ihn dazu beſtimmt haben; er kann Offenſiv-, Defenſiv-, Subſidien- und Handelsverträge ſchließen, allein mit Genehmigung der Cortes. — Die Miniſter ſind verantwortlich. Es beſteht ein Staatsrath aus 13 Perſonen, welche dem Könige die Verzeichniſſe zu den zu beſetzenden Aemtern vorlegen, und ihn in allen wichtigen Regierungsangelegenheiten, beſonders bei der Verweigerung der Sanction der Geſetze, bei Kriegserklärungen, bei Friedensſchlüſſen und bei der Unterhandlung von Verträgen berathen. Alle Staatsräthe ſind verantwortlich für die Rathſchläge, welche ſie dem Könige thun, und welche gegen die Geſetze befunden werden.

138.

Fortſetzung.

c) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 19. Apr. 1826.

Nach der militairiſchen Aufhebung dieſer Ver-

faſſung durch den Infanten Michael ward Portugal ohne Cortes regiert, und die Intereſſen Portugals und Braſiliens blieben einander entfremdet, bis der brittiſche Geſandte Charles Stuart einen Vertrag *) zwiſchen Braſilien und Portugal vermittelte (29. Aug. 1825), nach welchem der König Johann 6 die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit des Kaiſerreiches Braſilien, und deſſen völlige Trennung von Portugal, ſo wie ſeinen Sohn Pedro als Kaiſer Braſiliens anerkannte, ſich aber für ſeine Perſon den kaiſerlichen Titel vorbehielt. Dieſer Titel aber erloſch bald darauf bei dem Tode des Kaiſers und Königs Johann 6 am 10. März 1826, nachdem er noch, auf den Rath ſeiner Miniſter, ſeine dritte Tochter, Iſabella, zur Regentin von Portugal ernannt hatte. Unter brittiſcher Vermittelung erkannte der Kaiſer Don Pedro von Braſilien dieſe Regentſchaft an, gab am 19. Apr. 1826, als König von Portugal, dem Königreiche Portugal eine neue Verfaſſung, (wie er ſchon im J. 1824 in Braſilien gethan hatte) und verzichtete in einem Decrete vom 2. Mai 1826 **) unter den Bedingungen auf die Krone Portugals, daß er ſeine Tochter Donna Maria da Gloria zur Königin Portugals ernannte, welche ſich mit ihrem Oheime, dem Infanten Michael, vermählen ſollte. Doch ſollte die Prinzeſſin Braſilien nicht eher verlaſſen, bis die vom Kaiſer gegebene Verfaſſung in Portugal beſchworen, und die Vermählung abgeſchloſſen worden wäre. „Und meine Entſagung, wie die Abtretung meiner Rechte, werden nicht gültig ſeyn, wenn eine dieſer beiden Bedingungen mangelt.“

---

*) Neueſte Staatsacten, Th. 2. S. 149.

**) Ebend. Th. 5. S. 21.

Die neue Verfaſſung *), gegeben und unterzeichnet von dem Kaiſer von Braſilien und Könige von Portugal und Algarbien, Don Pedro, am 19. Apr. 1826, als Act der Souverainetät, und am 13. Jul. 1826 zu Liſſabon bekannt gemacht, hat folgende weſentliche Beſtimmungen:

Das Königreich Portugal iſt die politiſche Verbindung aller portugieſiſchen Bürger; ſie machen eine freie und unabhängige Nation aus. Ihre Regierungsform iſt monarchiſch, erblich und repräſentativ. — „Die regierende Dynaſtie wird fortgeſetzt in dem durchlauchtigſten Hauſe Braganza, und in der Perſon der Prinzeſſin Donna Maria da Gloria, in Folge der Abdankung und Abtretung ihres königlichen Vaters, Don Pedro's 1, Kaiſers von Braſilien, legitimen Erben und Nachfolgers Johanns 6."

Die römiſch = katholiſch = apoſtoliſche Religion wird fortwährend die Religion des Königreiches ſeyn. Alle übrige Religionen ſind den Fremden mit häuslichem Gottesdienſte geſtattet, ohne äußerliche Zeichen und Tempel.

„Die Trennung und die Harmonie der politiſchen Gewalten ſind das erhaltende Princip der Rechte der Bürger, und das ſicherſte Mittel, die Bürgſchaften wirkſam zu machen, welche die Verfaſſung ihnen darbietet" **). Es giebt vier aner-

*) in d. neueſten Staatsacten, Th. 5. S. 226; und in Ernſt Münchs Grundzügen einer Geſch. des Repräſentativſyſtems in Portugal. (Leipz. 1827. 8.) S. 244.

**) Es darf in geſchichtlicher Hinſicht nicht überſehen werden, daß, ſo wie in mehrern Puncten, namentlich auch in der Aufſtellung von vier Gewalten, die portugieſiſche Verfaſſung eine Nachbildung der Verfaſſung

kannte Gewalten: die geſetzgebende, die vermittelnde (oder leitende)*), die vollziehende und die richterliche Gewalt. Die Repräſentanten der portugieſiſchen Nation ſind der König und die allgemeinen Cortes.

Die geſetzgebende Gewalt ſteht den Cortes unter Sanction des Königs zu. Die Cortes beſtehen aus zwei Kammern: der Pairskammer und der Kammer der Abgeordneten.

Es gehört zu den Befugniſſen der Cortes: 1) den Eid des Königs, des Kronprinzen, des Regenten und der Regentſchaft zu empfangen; 2) den Regenten, oder die Regentſchaft zu erwählen, und die Grenzen ihrer Macht zu bezeichnen; 3) den Kronprinzen als Erben des Thrones in der erſten Sitzung, die nach ſeiner Geburt ſtatt haben wird, anzuerkennen; 4) dem minderjährigen Könige einen Vormund zu ernennen, wenn deſſen Vater in ſeinem Teſtamente keinen ernannt hat; 5) beim Tode des Königs, oder bei Erledigung des Thrones, einen Verwaltungsrath zu bilden, der die Mißbräuche aufſuche und abſtelle, welche in die Verwaltung ſich eingeſchlichen haben könnten; 6) Geſetze zu geben, ſie auszulegen, zu ſuſpendiren, zu widerrufen; 7) über die Erhaltung der Verfaſſung zu wachen und

---

Braſiliens vom Jahre 1824 iſt, welche unter Braſilien, nach ihrem politiſchen Charakter, entwickelt wird, und zwei Jahre früher, als die portugieſiſche, von demſelben Regenten gegeben und unterzeichnet ward. —

*) In politiſcher Hinſicht unterſcheiden ſich die portugieſiſche und braſiliſche Verfaſſung von allen andern neuen Verfaſſungen, daß ſie vier Gewalten aufſtellen, und die vermittelnde von der vollziehenden trennen.

für das allgemeine Wohl der Nation zu ſorgen; 8) die Staatsausgaben jährlich feſtzuſetzen, und die directe Steuer zu vertheilen; 9) den Eintritt fremder Land- und Seemacht in das Innere des Reiches, oder in deſſen Häfen zu verweigern; 10) jährlich, nach dem Berichte der Regierung, die Stärke der ordentlichen und außerordentlichen Land- und Seemacht feſtzuſetzen; 11) die Regierung zu ermächtigen, Anleihen aufzunehmen; 12) die Hülfsquellen aufzuſuchen und zu eröffnen, um die Zahlung der Staatsſchuld zu ſichern; 13) die Verwaltung der Staatsdomainen zu leiten und deren Veräußerung anzuordnen; 14) öffentliche Aemter zu ſchaffen oder aufzuheben, und deren Beſoldungen zu beſtimmen; 15) Gewicht, Gehalt, Werth, Umſchrift, Gepräge und Benennung der Münzen, ſo wie die Norm der Maaße und Gewichte, zu beſtimmen.

Jede Legislatur dauert vier Jahre, und jede jährliche Sitzung drei Monate. Die Ernennung des Präſidenten und des Vicepräſidenten der Pairskammer ſteht dem Könige zu. Zur Beſetzung derſelben Stellen in der Deputirtenkammer wählt der König unter den ihm von der Kammer vorgeſchlagenen Individuen. — Die Sitzungen beider Kammern ſind öffentlich, mit Ausnahme der Fälle, wo das Staatswohl erfordert, ſie geheim zu halten. — Die Geſchäfte werden durch abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Glieder entſchieden. — Die Mitglieder beider Kammern ſind unverletzlich wegen der Meinungen, die ſie in Ausübung ihrer Berufspflichten äußern. Sie können nur verhaftet werden, wenn ſie auf einer That ergriffen würden, welche die Todesſtrafe nach ſich zieht. Werden ſie in Anklageſtand geſetzt; ſo wird der Richter alle weitere gerichtliche

Schritte einſtellen und der betreffenden Kammer Bericht erſtatten. Die Kammer entſcheidet darauf, ob der Proceß fortgeführt und das angeklagte Mitglied von ſeinen Verrichtungen ſuſpendirt werden ſoll, oder nicht.

Die Kammer der Abgeordneten iſt wählbar und temporair (zeitlich). Ihr ſteht die Initiative zu über die Auflagen, und über die Rekrutirung. Ihr ſteht ferner zu: 1) die Prüfung der vorhergegangenen Staatsverwaltung, und die Abſtellung der Mißbräuche, die ſich in dieſelbe eingeſchlichen haben, 2) ſo wie die Erörterung der von der vollziehenden Gewalt geſtellten Anträge. Sie kann beſchließen, daß Grund zur Anklage gegen Staatsminiſter und Staatsräthe vorhanden ſey. — Die Deputirten erhalten Geldentſchädigung während der Zeit ihrer Sitzung, und ihrer Her- und Hinreiſe.

Die Pairskammer beſteht aus lebenslänglichen und erblichen Mitgliedern, die vom Könige in unbeſtimmter Zahl ernannt werden. Der Kronprinz und die Infanten ſind Pairs von Rechtswegen, und nehmen nach erreichtem 25ſten Jahre Sitz in der Kammer. Die ausſchließlichen Befugniſſe der Pairskammer ſind: „über die perſönlichen Vergehen der Glieder der königlichen Familie, der Staatsminiſter, Staatsräthe und Pairs, ſo wie über die Vergehen zu erkennen, welche von den Deputirten während einer Sitzung der Legislatur begangen werden; über die Verantwortlichkeit der Miniſter-Staatsſecretaire und Staatsräthe zu erkennen; und bei dem Tode des Königs die Cortes zuſammen zu rufen, um eine Regentſchaft zu ernennen, wenn eine nöthig ſeyn ſollte.

Der Vorſchlag, die Oppoſition und die Genehmigung der Geſetzesentwürfe ſteht jeder der beiden Kammern zu. Die vollziehende Gewalt läßt,

durch einen der Staatsminiſter, den Antrag machen, der ihr bei Abfaſſung der Geſetze zuſteht; er kann aber erſt, nachdem eine Commiſſion der Deputirtenkammer, von welcher der Vorſchlag ausgehen muß, ihn geprüft hat, in einen Geſetzesentwurf verwandelt werden. — Die Miniſter können den Antrag, nach dem Berichte der Commiſſion, unterſtützen und erörtern; ſie können aber weder abſtimmen, noch bei der Abſtimmung gegenwärtig ſeyn, außer wenn ſie Pairs oder Abgeordnete ſind. Nimmt die Deputirtenkammer den Antrag an; ſo ſendet ſie ihn der Pairskammer. Nimmt ſie ihn nicht an; ſo berichtet ſie deshalb an den König vermittelſt einer Deputation von ſieben Mitgliedern. Nimmt die Pairskammer den Vorſchlag nicht ganz, ſondern mit Amendements und Zuſätzen an; ſo ſendet ſie ihn der Deputirtenkammer zurück. Daſſelbe geſchieht, wenn die Pairskammer ihn ganz verwirft. — Auf gleiche Weiſe wird verfahren von der Deputirtenkammer, wenn der Geſetzesantrag von der Pairskammer ausgeht. — Genehmigt die Deputirtenkammer die Amendemente oder Zuſätze der Pairskammer nicht, oder umgekehrt, und beſchließt die Kammer, ungeachtet der Verweigerung der andern, von neuem die Genehmigung des Antrages; ſo wird eine Commiſſion von einer gleichen Anzahl Pairs und Deputirten ernannt, und was dieſe entſcheidet, gilt entweder als Geſetzesvorſchlag, oder als gänzliche Verwerfung deſſelben. — Wird der Geſetzesvorſchlag der einen Kammer von der andern angenommen; ſo faßt ihn dieſe in Form eines Decrets, und bittet den König um deſſen Sanction. Verweigert der König ſeine Genehmigung; ſo hat dieſe Verweigerung eine abſolute Wirkung *).

*) Anders iſt dies in der Verfaſſung Braſiliens.

Die Ernennung der Abgeordneten zu den allgemeinen Cortes geſchieht durch indirecte Wahlen. Die Maſſe der activen Bürger vereinigt ſich in den nach Pfarreien abgetheilten Verſammlungen, und ernennt die Wähler der Provinzen, und dieſe ernennen die Stellvertreter der Nation. (Ausgeſchloſſen von den Primairwahlen ſind: die Minderjährigen unter 25 Jahren; die Bedienten; die Mönche, alle die in einer klöſterlichen Gemeinſchaft leben, und alle, die nicht ein jährliches Einkommen von 100,000 Milreis [ungefähr 300 Fl.] aus liegenden Gründen, Induſtrie, Handel oder Amt haben.) Wähler können ſeyn, welche ein jährliches Einkommen von 200,000 Reis (600 Fl.) aus Grundbeſitz, Gewerbsfleiß, Handel, oder Amt beſitzen. Alle Perſonen, welche Wähler ſeyn können, ſind auch fähig, Deputirte zu werden, wenn ſie ein reines Einkommen von 400,000 Reis (1200 Fl.) haben.

Die vermittelnde Gewalt iſt der Schlußſtein der ganzen politiſchen Organiſation, und gehört urſprünglich dem Könige, als höchſtem Oberhaupte der Nation, damit er beſtändig über die Handhabung und Erhaltung der Unabhängigkeit, des Gleichgewichts und der Harmonie der andern politiſchen Gewalten wache. — Die Perſon des Königs iſt heilig und unverletzlich; er iſt unverantwortlich. Der König übt die vermittelnde Gewalt aus: 1) indem er die Pairs in unbeſtimmter Zahl ernennt; 2) indem er die allgemeinen Cortes, und während der Zwiſchenzeit ihrer Sitzung, im Fall daß es das Staatswohl erfordert, die außerordentlichen Cortes zuſammen beruft; 3) indem er die Decrete und Beſchlüſſe der Cortes ſanctionirt, damit ſie Geſetzeskraft erhal-

ten; 4) indem er die Staatsminiſter ernennt oder abſetzt; 5) indem er Amneſtie ertheilen kann, und das Begnadigungsrecht übt.

Der König iſt das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt, und übt ſolche durch ſeinen Staatsminiſter. Ihre vorzüglichſten Befugniſſe ſind: nach vier Jahren die neuen allgemeinen Cortes zuſammen zu berufen; die Biſchöffe, und zu allen weltlichen und geiſtlichen Aemtern zu ernennen; die Befehlshaber der Land- und Seemacht, die Geſandten, Conſuln und alle diplomatiſche Agenten zu ernennen; die Unterhandlungen mit dem Auslande zu leiten; Allianz-, Offenſiv-, Defenſiv-, Subſidien- und Handelsverträge zu ſchließen, ſie, nach deren Abſchluſſe, zur Kenntniß der allgemeinen Cortes zu bringen, wenn das Intereſſe und Wohl des Staates es verſtatten; Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen, und dabei den Cortes diejenigen Mittheilungen zu machen, welche mit dem Intereſſe und Wohle des Staates vereinbar ſind; Naturaliſationsdiplome, Titel, Ehrenſtellen, Militairorden und Belohnungszeichen für dem Staate geleiſtete Dienſte zu ertheilen; die Decrete, Inſtructionen und Reglemente für die Vollziehung der Geſetze auszufertigen; die Verwendung der durch die Cortes bewilligten Einkünfte für die verſchiedenen Zweige der Verwaltung zu decretiren; das Exequatur der Conciliendecrete, apoſtoliſchen Briefe, und aller andern kirchlichen Conſtitutionen, wenn ſie der Verfaſſung nicht zuwider ſind, zu bewilligen oder zu verweigern, wobei immer die Genehmigung der Cortes vorangehen muß; überhaupt für alles, was die innere Ruhe des Staates betrifft, in den durch die Verfaſſung vorgeſchrie-

benen Formen zu ſorgen. — Der König, ehe er als ſolcher ausgerufen wird, ſchwört in die Hände des Präſidenten der Pairskammer, bei verſammelten beiden Kammern, den Eid auf die Verfaſſung. Der König kann, ohne die Erlaubniß der allgemeinen Cortes, nicht aus dem Königreiche Portugal gehen, und wenn er es dennoch thut, ſo ſoll es angeſehen werden, als habe er der Krone entſagt. — Die Cortes ſetzen, ſobald der König zur Regierung gelangt, ihm, ſeiner Gemahlin, dem Kronprinzen und den Infanten, von dem Tage ihrer Geburt an, eine Dotation aus.

Die Königin Donna Maria 2, von Gottes Gnaden und durch die Abdankung und Abtretung des Herrn Pedro 1 Kaiſers von Braſilien, wird immer in Portugal herrſchen. Die legitimen Nachkommen derſelben werden auf dem Throne nach der Ordnung der Erſtgeburt folgen, ſo daß immer die ältere Linie der jüngern, in derſelben Linie der nähere Grad dem entferntern, in demſelben Grade das männliche Geſchlecht dem weiblichen, und in demſelben Geſchlechte die ältere Perſon der jüngern vorgezogen werde. — Kein Fremder kann in der Krone von Portugal nachfolgen. — Die Vermählung der muthmaßlichen Thronerbin kann nur mit Einwilligung des Königs, und nie mit einem Fremden vor ſich gehen. Iſt der König, bei dieſer beabſichtigten Vermählung der Thronerbin, verſtorben; ſo kann ſie nicht ohne Einwilligung der Cortes geſchehen. — Der Gemahl nimmt keinen Theil an der Regierung, und trägt den Titel König erſt dann, wenn die Königin ihm einen Sohn oder eine Tochter gebohren hat.

Der König iſt minderjährig bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre. (Darauf folgt die weitläufige

Auseinanderſetzung über die Regentſchaft während der Minderjährigkeit.)

Die Miniſter unterzeichnen jeden Act der vollziehenden Gewalt. Ohne dieſe Förmlichkeit können jene Acte nicht vollzogen werden. Die Staatsminiſter ſind verantwortlich: wegen Beſtechlichkeit; Anſtiftung von Verbrechen; wegen Erpreſſung; wegen Mißbrauchs der Gewalt; wegen geſetzwidriger Handlungen; wenn ſie auf irgend eine Art gegen die Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum der Bürger handeln; wenn ſie auch nur die geringſte Verſchwendung der Staatsgelder begehen. — Der mündliche oder ſchriftliche Befehl des Königs rettet die Miniſter von der Verantwortlichkeit nicht. — Kein Fremder, auch wenn er naturaliſirt wäre, kann Staatsminiſter werden.

Die Staatsräthe werden vom Könige ernannt, und bleiben es lebenslänglich. Sie ſollen bei allen wichtigen Angelegenheiten und bei den allgemeinen Verwaltungsmaasregeln, beſonders über Kriegserklärungen, und bei allen Angelegenheiten gehört werden, wo der König die Befugniſſe der vermittelnden Gewalt ausüben will. Die Staatsräthe ſind für die von ihnen ertheilten Rathſchläge verantwortlich.

Alle Portugieſen ſind verbunden, die Waffen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit und Integrität des Königreiches, gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen. Der vollziehenden Macht ſteht es zu, die See- und Landmacht ſo zu gebrauchen, wie ſie es zur Sicherheit und Vertheidigung des Königreiches für zweckmäßig halten wird.

Die gerichtliche Gewalt iſt unabhängig, und ſoll beſtehen aus Richtern und Geſchwor-

nen, welche letztere ſowohl in bürgerlichen als Criminalfällen ſtatt haben ſollen. Die Geſchwornen ſprechen über den Thatbeſtand; die Richter wenden das Geſetz an. Die Richter können ihr Amt nur durch ein Urtheil verlieren. Alle Richter und alle Juſtizämter ſind für die Mißbräuche ihrer Gewalt und für Amtsvergehen verantwortlich. — In Criminalfällen ſind das Verhör der Zeugen, und das ganze Proceßverfahren von der Beſchuldigung an, öffentlich. — In Civil- und Criminalſachen können die Partheien Schiedsrichter ernennen, deren Urtheile ohne Appellation vollzogen werden, wenn die beiden Partheien darüber überein kommen. Man kann keinen Proceß anfangen, ohne bewieſen zu haben, daß man das Vergleichsmittel verſucht hat. Zu dieſem Ende werden Friedensrichter beſtellt, welche gewählt werden wie die Mitglieder der Municipalitäten.

In der Hauptſtadt beſteht ein höchſtes Juſtizgericht, deſſen Mitglieder nach der Anciennetät aus den andern Gerichten gezogen werden. Dieſem Gerichte ſteht zu: in den durch ein Geſetz zu beſtimmenden Sachen und Formen die Zulaſſung zur Caſſation zu geſtatten, oder zu verweigern; über die Vergehungen und Irrthümer der Richter in ihren Amtsverrichtungen, der Oberrichter, und der Angeſtellten bei dem diplomatiſchen Corps zu erkennen; in Sachen ſtreitiger Gerichtsbarkeit und Competenz der Provinzialgerichte zu erkennen und zu entſcheiden.

In allen Städten und Marktflecken ſollen Municipalitäten beſtehen, welchen die Wirthſchaft und Verwaltung derſelben zukommt. Die Municipalitäten werden gewählt. Das Mitglied, welches die meiſten Stimmen für ſich hat, wird Präſident.

Die Einnahme und Ausgabe der öffentli-

chen Einkünfte wird durch eine Behörde beſorgt, welche den Namen: öffentlicher Schatz, führt. Einzelne Abtheilungen deſſelben beſorgen die Verwaltung, und die Rechnungen. Alle directe Steuern, ausgenommen diejenigen, welche zur Bezahlung der Zinſen und Tilgung der Staatsſchuld beſtimmt ſind, ſollen jedesmal auf ein Jahr durch die Cortes beſtimmt werden, aber ſo lange fortdauern, bis ſie öffentlich für abgeſchafft erklärt, oder an deren Stelle andere eingeführt worden ſind. — Der Finanzminiſter, nachdem er von den andern Miniſtern die Miniſterialbudgets ihrer Ausgaben erhalten hat, ſoll jährlich der Deputirtenkammer eine allgemeine Bilanz aller öffentlichen Ausgaben des bevorſtehenden Jahres und den Betrag aller Abgaben und öffentlichen Einkünfte vorlegen.

Die allgemeinen Cortes unterſuchen beim Anfange ihrer Sitzungen, ob die Verfaſſung genau beobachtet worden iſt. Wenn nach Verlauf von vier Jahren, von der Beſchwörung der Verfaſſung an gerechnet, anerkannt würde, daß einer ihrer Artikel abzuändern wäre; ſo ſoll der Antrag deshalb ſchriftlich gemacht werden. Dieſer muß von der Deputirtenkammer ausgehen und von einem Drittheile ihrer Mitglieder unterſtützt werden.

Die Verfügung eines Geſetzes kann keine rückwirkende Kraft haben. Jeder kann ſeine Gedanken entweder mündlich, oder ſchriftlich, oder im Drucke bekannt machen, ohne einer Cenſur unterworfen zu ſeyn; doch iſt er für den Mißbrauch, nach den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und Formen, verantwortlich. — Niemand kann aus Religionsgründen belangt werden, ſo lange er die Religion des Staates ehrt, und die öffentliche Moral

nicht verletzt. Jeder kann im Königreiche bleiben, oder es verlaſſen, wie es ihm beliebt, und ſein ganzes Eigenthum mitnehmen, nur muß er ſich nach den Polizeiverfügungen richten, und die Anſprüche der Dritten befriedigen. Jeder Bürger hat in ſeinem Hauſe ein unverletzliches Aſyl. Bei Nacht darf man es ohne ſeine Einwilligung nicht betreten, außer im Falle einer Hülfsforderung von innen, oder einer Feuers- oder Waſſersnoth von außen her. Bei Tage ſoll der Eintritt in das Haus nur in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen und Formen erlaubt ſeyn. — Niemand kann ohne gegen ihn eingereichte Klage verhaftet werden, außer in geſetzlich beſtimmten Fällen, und in dieſen Fällen ſoll der Richter binnen 24 Stunden dem Verhafteten, durch eine unterzeichnete Note, den Grund ſeiner Verhaftung, die Namen der Ankläger und der Zeugen, wenn er ſie kennt, kund thun. Selbſt in Criminalfällen darf Niemand ins Gefängniß geführt, oder in demſelben zurück gehalten werden, wenn er in den Fällen, wo es das Geſetz verſtattet, Bürgſchaft leiſtet. Mit Ausnahme der Ergreifung auf friſcher That, kann Niemand ohne ſchriftlichen Befehl der rechtmäßigen Behörde ins Gefängniß gebracht werden. Niemand kann verurtheilt werden, als durch die gehörige Behörde. Keine Behörde darf eine anhängige Sache vor ein anderes Gericht bringen, ſie unterdrücken, oder abgemachte Proceſſe wieder ins Leben rufen. — Jeder Bürger kann zu jeder öffentlichen bürgerlichen, politiſchen und militäriſchen Stelle gelangen, ohne allen Unterſchied, außer dem ſeiner Talente und Tugenden. — Niemand iſt von der, nach dem Verhältniſſe ſeiner Habe berechneten, Beiſteuer zu den Staatsaus-

gaben entbunden. Alle Privilegien ſind abgeſchafft, die nicht weſentlich und wegen des gemeinen Beſten mit den Aemtern verbunden ſind. Es giebt keine privilegirte Gerichtsbarkeit, keine Specialcommiſſion. Es ſoll baldigſt ein Civil- und Criminalgeſetzbuch abgefaßt werden. Staupbeſen, Tortur, Brandmarkung, und alle andere grauſame Strafen ſind abgeſchafft. Keine Strafe ſoll ſich weiter erſtrecken, als auf die Perſon des Verurtheilten. Die Güterconfiſcation iſt aufgehoben. — Die Staatsſchuld iſt geſichert. — Die Verfaſſung garantirt den Erbadel und deſſen Rechte. — Das Geheimniß der Briefe iſt unverletzlich. —

Dieſe Verfaſſung Portugals beſchwor *) der, unter dieſer Bedingung von ſeinem Bruder, dem Kaiſer, zum Regenten des Königreiches ernannte Infant Don Miguel zu Wien am 4. Oct. 1826.

139.

44) Braſilien.

a) Geſchichtliche Einleitung.

Braſilien gewann ſeit der Zeit **), daß der Prinz-Regent von Portugal (1808) den einſtweiligen Regierungsſitz nach Rio Janeiro verlegte, an Wohlſtand, Reichthum und Bevölkerung, ſo wie an bedeutend erweiterten Handelsverbindungen. Zugleich wurden aber auch die politiſchen Grundſätze, welche während dieſer Zeit abwechſelnd in Europa herrſchten, in Braſilien bekannter und verbreiteter, und Braſilien fühlte, ſeitdem es von dem Regenten (1815)

*) Neueſte Staatsacten, Th. 6. S. 198.

**) Vgl. Pölitz, die Statenſyſteme Europa's und Amerika's, Th. 3. S. 355.

zum ſelbſtſtändigen Königreiche erhoben worden und aus den frühern drückenden Kolonialverhältniſſen hervorgetreten war, ſein geſtiegenes politiſches Gewicht. Doch zeigte ſich die erſte bedeutende politiſche Bewegung nicht früher, als nachdem die (1820) in Portugal zuſammengetretenen außerordentlichen Cortes die Entwerfung einer neuen, auch für Braſilien geltenden, Verfaſſung ausgeſprochen hatten. Da erklärten ſich im Jan. und Februar 1821 die braſilianiſchen Provinzen Para und Bahia, und im März auch Pernambuco für die Verfaſſung Portugals, und bildeten einſtweilige Junten in ihrer Mitte. Die Inſel Madeira folgte dieſem Beiſpiele. Schon hatte der König Johann 6, benachrichtigt von den Vorgängen in Para und Bahia, (18. Febr. 1821) befohlen, daß Abgeordnete aller Provinzen Braſiliens, ſo wie von den Azoren und Madeira, zu Rio Janeiro ſich verſammeln ſollten, um zu berathſchlagen über Abänderungen und Verbeſſerungen in der Verfaſſung der portugieſiſchen Cortes, nach den örtlichen Verhältniſſen und Bedürfniſſen Braſiliens, als (26. Febr.) die Beſatzung von Rio Janeiro den Beitritt des Königs zur portugieſiſchen Verfaſſung verlangte, welchen ſogleich (26. Febr.) der Kronprinz Don Pedro verſprach und beſchwor, und (28. Febr.) der König in einem Decrete beſtätigte.

Bald darauf (7. März 1821) machte der König durch ein Decret ſeine bevorſtehende Rückkehr nach Liſſabon bekannt, worauf er (21. Apr.) den Kronprinzen zum Prinz-Regenten und zu ſeinem Stellvertreter mit den ausgedehnteſten Vollmachten in Braſilien zurückließ, und (26. Apr.) nach Portugal ſich einſchiffte.

War ſchon am 21. Apr. 1821, bei der militairiſchen Auflöſung einer auf der Börſe zu Rio Janeiro gehaltenen Wahlverſammlung, Blut gefloſſen; ſo zeigte ſich, nach der Abreiſe des Königs, das Streben der Braſilianer immer ſtärker, von Portugal ſich zu trennen und zur völligen Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit von Europa zu gelangen. Dieſe unruhige Stimmung der Braſilianer ward geſteigert, als man die Abreiſe des Prinz-Regenten nach Europa, und ſodann die Behandlung Braſiliens als einer Kolonie Portugals von dem Miniſterium zu Liſſabon befürchtete. Als nun dem Prinz-Regenten erklärt ward, ſeine Abreiſe werde die Folge haben, daß Braſilien zu einer unabhängigen Republik ſich geſtalte; ſo beſchloß er, daſelbſt zu bleiben. Zugleich mußte er dem Verlangen des Senats von Braſilien nachgeben, indem er theils hundert Deputirte aus den einzelnen Provinzen Braſiliens zur Entwerfung einer beſondern Verfaſſung für dieſes Reich berief, theils verſprach, nicht nach Europa zurückzukehren, ſondern in Braſilien zu regieren, und den Titel: Beſchützer und Vertheidiger des Königreiches Braſilien annahm. Darauf ſprachen (1. Aug. 1822) die verſammelten braſiliſchen Cortes die Trennung Braſiliens von Portugal aus, und ernannten (12. Oct.) den Prinz-Regenten zum conſtitutionellen Kaiſer von Braſilien. Der Prinz nahm dieſen Titel, zugleich mit dem eines immerwährenden Beſchützers von Braſilien an, und erließ eine Erklärung über die dem neuen Kaiſerreiche zu gebende Verfaſſung, „durch welche eben ſo dem Deſpotismus, wie der Demokratie vorgebeugt werden ſolle." Eine Commiſſion, beauftragt mit dem Entwurfe einer be-

ſondern, für Braſilien beſtimmten, Verfaſſung, beendigte am 30. Aug. 1823 ihr Geſchäft. Dieſer Entwurf umſchloß, in 15 Titeln, 272 Artikel. — Der politiſche Charakter dieſes Verfaſſungsentwurfes erhellt aus ſeinem weſentlichen Inhalte:

Das Kaiſerreich Braſilien iſt eins und untheilbar. (Darauf folgte die Gebietseintheilung deſſelben, mit möglichſter Berückſichtigung der natürlichen Grenzen und der Gleichheit der Bevölkerung in den einzelnen Provinzen.) Braſilier ſind alle freie Menſchen, welche Braſilien bewohnen, und daſelbſt gebohren ſind; alle Portugieſen, welche vor dem 12. Oct. 1822 ſich daſelbſt aufgehalten haben; Sklaven, welche einen Freibrief erhalten; die im Reiche gebohrnen Kinder von Ausländern, wenn ihre Aeltern nicht im Dienſte der Stammnation ſtehen; naturaliſirte Ausländer von jeder Nation. — Die Verfaſſung verbürgt allen Braſiliern folgende Rechte: perſönliche Freiheit; Geſchwornengerichte, doch nur auf Criminalfälle beſchränkt; Religionsfreiheit, doch wird die römiſch-katholiſche Religion für Staatsreligion erklärt (Nichtchriſten werden geduldet, ſind aber von dem Genuſſe der politiſchen Rechte ausgeſchloſſen); Gewerbefreiheit; Unverletztheit des Eigenthum's; Preßfreiheit (doch haben die Biſchöffe die Cenſur der moraliſchen und religiöſen Schriften). — Das Reich iſt eine repräſentative, in der Dynaſtie des Kaiſers Don Pedro, erbliche Monarchie. Die anerkannten Staatsgewalten ſind die geſetzgebende, vollziehende und richterliche. Dieſe werden von der Nation verliehen. Jede Ausübung derſelben, ohne dieſe Verleihung, wird als Gewaltanmaßung betrachtet. — Die Geſetzgebung ſteht dem Kaiſer und der Nationalverſammlung gemeinſchaftlich

zu. Die Nationalverſammlung beſteht aus zwei Kammern: dem Senate und der Deputirtenkammer. Alle Geſetze müſſen, in der Regel, öffentlich verhandelt werden. Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes muß mehr, als die Hälfte der Mitglieder eines Hauſes anweſend ſeyn. Jede Generalverſammlung dauert vier Jahre. Die jährlichen Sitzungen währen vier Monate und beginnen am 3. Mai. Kein Beamter, mit Ausnahme der Miniſter und Staatsräthe, kann Mitglied der Kammern werden.

Alle Geſetzesvorſchläge über Einnahme und Ausgabe, über das Militair, und über die Verleihung der Vollziehungsgewalt, gehen von der Deputirtenkammer aus. Der Senat kann kein Steuergeſetz verändern, ſondern blos annehmen oder verwerfen. — Alle vom Kaiſer ausgehende Anträge werden zuerſt in der Deputirtenkammer verhandelt. Die Mitglieder derſelben werden auf vier Jahre — als die Dauer Einer Legislatur — erwählt; die Senatoren auf Lebenszeit. — Zum erſtenmale geht die Wahl der Senatoren und Deputirten von den Provinzen aus; der Kaiſer ernennt ſie aber aus einer dreifachen Liſte. Bei ſpätern Erledigungen im Senate wählt der Kaiſer aus einer dreifachen, von der Deputirtenkammer ihm vorgelegten, Liſte.

Wenn ein Geſetz beide Häuſer paſſirt hat, wird es dem Kaiſer vorgelegt, der innerhalb eines Monats darüber entſcheidet. Iſt dieſe Zeit verfloſſen, ohne daß dies geſchah; ſo erhält das Geſetz ohne weiteres öffentliche Gültigkeit. Der Kaiſer kann zweimal ſeine Zuſtimmung verweigern. Wenn aber das Geſetz zum drittenmale in beiden Häuſern durchgeht; ſo wird es gültig.

Die große Maſſe der Bürger erwählt zuerſt Wahlherren; dieſe wählen ſodann die Deputirten. Minderjährige, Officiere, Weltgeiſtliche, Mönche, Bediente und Tagelöhner können nicht wählen. Um Wahlherr zu werden, muß man ein jährliches Einkommen am Werthe von 250 Alqueires Mandiocca-Mehl, um Deputirter zu werden, ein jährliches Einkommen am Werthe von 500 Alqueires Mandiocca-Mehl beſitzen, und 25 Jahre alt ſeyn. Ein Senator muß 40 Jahre alt ſeyn, und jährlich den Werth von 1000 Alqueires beſitzen.

Die Perſon des Kaiſers iſt heilig und unverletzlich. Er ernennt und entläßt die Miniſter und Staatsräthe, ernennt Geſandte, erklärt Krieg und ſchließt Frieden. Die Civilliſte wird beim Anfange jeder Regierung feſtgeſetzt, und bleibt, während der Dauer derſelben, unverändert. Erhält ein Kronerbe von Braſilien Anſprüche auf eine fremde Krone; ſo kann er nicht beide beſitzen, ſondern muß die eine oder die andere wählen.

Die Miniſter und ſämmtliche Staatsbeamte ſind verantwortlich. Kein mündlicher oder ſchriftlicher Befehl des Kaiſers kann ſie vor Verantwortlichkeit ſchützen. Die Staatsräthe ſind verantwortlich für die Gutachten, die ſie abgeben. —

Dieſer Verfaſſungsentwurf ward zwar von der Nationalverſammlung angenommen, vom Kaiſer aber, wegen zu großer Beſchränkung der Regentengewalt, verworfen. Als daher die Nationalverſammlung bei dieſer Verfaſſung beharrte und am 11. Nov. 1823 für permanent ſich erklärte, ließ der Kaiſer ſie (12. Nov.) militäriſch auflöſen, und einige Mitglieder derſelben verhaften. Doch bereits am 16. Nov. erließ er eine Erklärung, worin er den Braſilianern

eine eigne Verfaſſung verſprach, welche, nach ihren Grundbeſtimmungen, am 11. Dec. 1823 der zweiten, von ihm zuſammenberufenen, Nationalverſammlung vorgelegt ward. Durch Sammlung der Stimmen in der Hauptſtadt und in den Provinzen ward dieſe Verfaſſung angenommen, und am 25. März 1824 vom Kaiſer der Eid auf dieſelbe geleiſtet. Doch erfolgte am 25. März 1826 ein neues Publicationsdecret derſelben, contraſignirt von Joao Severiano Maciel da Coſta, welcher zuerſt — mit den übrigen Miniſtern und Staatsräthen — den Verfaſſungsentwurf vom Jahre 1823 unterzeichnet hatte.

140.

Fortſetzung.

b) Verfaſſung vom 25. März 1824.

Der weſentliche Inhalt der 179 Artikel der neuen Verfaſſung Braſiliens vom 25. März 1824 iſt folgender: Das Kaiſerreich Braſilien iſt der politiſche Verein aller braſiliſchen Bürger. Sie bilden eine freie Nation, die kein Band einer Union oder Föderation verſtattet, das dem Grundſatze der Unabhängigkeit entgegen iſt. Die Regierungsform iſt eine erbliche, conſtitutionelle und repräſentative Monarchie. Die regierende Dynaſtie iſt die des Don Pedro, Kaiſers und beſtändigen Vertheidigers von Braſilien. Die Staatsreligion iſt die römiſch-katholiſche. Die Ausübung andrer Religionen iſt erlaubt, doch ohne äußeres Gepränge. Die Theilung und Uebereinſtimmung der politiſchen Gewalten iſt das erhaltende Princip der Bürgerrechte, und das ſicherſte Mittel, die wahrhaften, von der Verfaſſung angebotenen, Bürgſchaften zu leiſten. Es

werden durch die Verfaſſung vier politiſche Gewalten anerkannt: die geſetzgebende, die vermittelnde (Poder moderador), die vollziehende und die richterliche. Die Repräſentanten der braſiliſchen Nation ſind: der Kaiſer und die Generalverſammlung. — Alle Gewalten im braſiliſchen Kaiſerreiche werden von der Nation übertragen (são delegacoes da Nacão). Die geſetzgebende Gewalt iſt, mit Sanction des Kaiſers, der Generalverſammlung übertragen. Die Generalverſammlung beſteht aus zwei Kammern: die der Deputirten, und die der Senatoren. Der Generalverſammlung ſtehen folgende Befugniſſe zu: 1) den Eid des Kaiſers, des Kronprinzen, des Regenten, oder der Regentſchaft entgegen zu nehmen; 2) den Regenten, oder die Regentſchaft zu erwählen, und die Grenzen ihrer Machtbefugniſſe zu beſtimmen; 3) den Kronprinzen als Thronerben in der erſten Sitzung nach ſeiner Geburt anzuerkennen; 4) den Vormund eines minderjährigen Kaiſers in dem Falle zu ernennen, wenn ihm der Vater durch Teſtament keinen beſtellt haben ſollte; 5) die Zweifel zu löſen, die in Betreff der Thronfolge ſich erheben könnten; 6) nach dem Tode des Kaiſers, und während der Erledigung des Thrones, eine Unterſuchung über die vorhergehende Verwaltung anzuordnen, und die Mißbräuche abzuſtellen, die ſich eingeſchlicheu haben dürften; 7) im Falle des Ausſterbens der regierenden Dynaſtie eine neue zu wählen; 8) Geſetze zu geben, auszulegen und zu ſuſpendiren; 9) über die Verfaſſung und das Staatsintereſſe zu wachen; 10) alle Jahre die öffentlichen Abgaben zu beſtimmen und die directe Steuer zu vertheilen; 11) die ordentliche und

außerordentliche Land- und Seemacht jährlich nach dem Berichte der Regierung zu beſtimmen; 12) fremden Truppen den Eingang in das Gebiet und die Häfen des Reiches zu verſagen, oder zu geſtatten; 13) die Regierung zu ermächtigen, Anleihen zu machen; 14) die Mittel zur Abzahlung der Staatsſchuld zu beſtimmen; 15) die Verwaltung der Nationaldomainen anzuordnen und deren Veräußerung zu verfügen; 16) öffentliche Aemter zu errichten oder abzuſchaffen, und für die Beſoldung der errichteten Stellen zu ſorgen; 17) Schrot und Korn der Münzen, Maas und Gewicht zu beſtimmen. Jede Legislatur währt 4 Jahre, und jede Sitzung 4 Monate. — Die Kammer der Abgeordneten iſt wählbar und temporair. Sie hat ausſchließlich die Initiative in Betreff der Steuern, der Rekrutenaushebung, und der Wahl der Dynaſtie im Falle des Erlöſchens. Sie unterſucht die Verwaltung, und erklärt ſich über die Reformen der bei derſelben eingeriſſenen Mißbräuche. Sie decretirt, wenn die Miniſter und Staatsräthe in Anklageſtand geſetzt werden ſollen. Der Senat beſteht aus Mitgliedern, die auf Lebenszeit erwählt werden. Jede Provinz hat halb ſo viel Senatoren zu wählen, als die Zahl ihrer Deputirten beträgt, wenn die Zahl gerade iſt; im entgegengeſetzten Falle aber die Hälfte weniger einen; ſo daß eine Provinz, die 11 Deputirte ſendet, nur 5 Senatoren ernennt. Hat eine Provinz nur einen Deputirten; ſo wählt ſie auch einen Senator. Die Wahlen finden auf dieſelbe Weiſe ſtatt, wie für die Deputirten; nur wählt ſie der Kaiſer nach einer dreifachen, ihm vorgelegten, Liſte. Um für die Kammer der Deputirten wählbar zu ſeyn, muß man ein jährliches Einkommen von 2500 Fr. (400 Milroas) haben. —

Die Sitzungen beider Kammern ſind öffentlich, mit Ausnahme der Fälle, wo es das Wohl des Staates fordert, daß ſie geheim ſind. — Die Mitglieder der Kammern ſind in Hinſicht der Meinungen, die ſie bei der Ausübung ihrer Functionen äußern, unverletzlich. Kein Mitglied der Kammern kann anders, als durch eine Verordnung der Kammer, welcher es angehört, verhaftet werden. — Der Antrag, die Oppoſition und die Billigung der Geſetzesvorſchläge ſteht einer jeden der beiden Kammern zu. Der Antrag geſchieht durch einen Staatsminiſter im Namen der vollziehenden Gewalt. Dieſer Antrag wird durch eine Commiſſion der Deputirtenkammer unterſucht, von welcher er ausgehen muß, um in einen Geſetzesvorſchlag verwandelt zu werden. Die Miniſter können den Verhandlungen über den Antrag beiwohnen und Theil daran nehmen, ſobald der Bericht der Commiſſion erfolgt iſt. Doch können ſie nicht ſtimmen, noch bei der Abſtimmung gegenwärtig ſeyn, ausgenommen, wenn ſie Senatoren oder Deputirte ſind. Hat die Kammer der Deputirten einen Entwurf angenommen; ſo überſendet ſie denſelben der Kammer der Senatoren. Wird der Antrag nicht angenommen; ſo wird dieſes dem Kaiſer durch eine Deputation von 7 Mitgliedern der Deputirtenkammer bekannt gemacht. Wenn die Kammer der Senatoren den Entwurf der Deputirtenkammer ganz verwirft, oder ihn verändert, oder Zuſätze macht; ſo geht er an die Deputirtenkammer zurück. Auf dieſelbe Weiſe verfährt die Kammer der Deputirten gegen den Senat, wenn ein Geſetzesentwurf von demſelben ausgeht. — Wenn die Deputirtenkammer die Verbeſſerungen oder Zuſätze des Senats (oder vice versa) nicht billigt, die Kammer aber doch der Meinung iſt, daß der Entwurf

an ſich vortheilhaft ſey; ſo kann ſie durch eine Deputation die Zuſammenkunft beider Kammern fordern, wodurch ein Reſultat der Diſcuſſion erfolgt. — Wenn in einer der beiden Kammern ein Entwurf, welcher von der andern Kammer eingeſandt ward, vollſtändig angenommen wird; ſo wird er in die Form eines Decrets gebracht, und dem Kaiſer zur Sanction vorgelegt. Verweigert der Kaiſer ſeine Zuſtimmung; ſo hat dieſe Verweigerung nur eine zögernde Wirkung. Denn wenn dieſe Verweigerung zweien geſetzgebenden Verſammlungen, welche den Entwurf gebilligt haben, gegeben wird; dann verſtehen ſie dieſelbe ſo, daß der Kaiſer ſeine Sanction ertheilt habe.

Die vermittelnde Gewalt des Kaiſers beſteht darin, die Senatoren zu ernennen, die Geſetze zu genehmigen, die Generalverſammlung aufzulöſen oder außerordentlich zu berufen, die Miniſter zu ernennen, obrigkeitliche Perſonen und gerichtliche Verfolgungen zu ſuſpendiren, zu begnadigen, und Amneſtie zu bewilligen. Die Perſon des Kaiſers iſt heilig und unverletzlich. Er iſt unverantwortlich. — Der Kaiſer iſt das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt, und übt dieſe durch die Miniſter. Zur vollziehenden Gewalt gehört die Ernennung der Biſchöffe, die Verleihung kirchlicher Pfründen, die Ernennung zu Staatsämtern, zu den Befehlshaberſtellen der Land- und Seemacht, zu den Geſandtſchaften; die Abſchließung der Verträge mit dem Auslande; die Kriegserklärungen, Friedensſchlüſſe u. a. Außerdem ſteht der vollziehenden Gewalt zu: die Genehmigung apoſtoliſcher Breven, oder die Verweigerung, ſobald die Breven der Verfaſſung zuwider ſind. — Die Prinzen des Hauſes ſind Senatoren dem Rechte nach, erhalten aber das Stimmrecht erſt nach erreichtem 25ſten Jahre. Dem

Senate ſtehet zu: über die individuellen Vergehungen der Mitglieder der kaiſerlichen Familie, der Staatsminiſter, der Staatsräthe, der Senatoren, der Deputirten, und über die Verantwortlichkeit der Staatsſecretaire und Staatsräthe zu erkennen. Der Senat beruft die Nationalverſammlung, ſobald der Kaiſer dies zwei Monate nach der in der Verfaſſung beſtimmten Zeit unterläßt. — Die Verfaſſung erkennt und gewährleiſtet jeder Hauptſtadt der Provinzen das Recht der Mitaufſicht über die Angelegenheiten ihrer Provinz. Dieſes Recht wird durch die Bezirkskammern geübt. — Der Kaiſer darf, ohne Einwilligung der Generalverſammlung, Braſilien nicht verlaſſen. Geſchieht es; ſo wird es betrachtet, als habe er der Krone entſagt. In der Thronfolge geht das männliche Geſchlecht, in demſelben Grade, dem weiblichen vor. Kein Fremder kann die Krone Braſiliens tragen. — Niemand darf verhaftet werden ohne bewieſene Schuld; und ſelbſt in dieſem Falle darf er nicht gefangen geſetzt werden, wenn er in Fällen, die das Geſetz zuläßt, hinlängliche Bürgſchaft leiſtet. — Jeder Bürger kann zu allen öffentlichen bürgerlichen Staats- und Militairſtellen gelangen, ohne allen Unterſchied, als den ſeiner Talente und Tugenden. Alle Privilegien ſind abgeſchafft; eben ſo die Peitſche, die Folter, das Brandmarken u. a.; die Confiſcation der Güter iſt aufgehoben. Die Staatsſchuld wird garantirt. Alle Gilden ſind abgeſchafft. Das Briefgeheimniß iſt unverletzlich. — Die Miniſter ſind verantwortlich für Hochverrath, Beſtechung, Aufwiegelung, Erpreſſung, Mißbrauch der Gewalt, Nichtbeachtung der Geſetze, Handlungen gegen Freiheit, Sicherheit und Eigenthum der Bürger, und Verſchleuderung des Staatsvermögens. — Unter den anerkannten bürger-

lichen Rechten iſt auch die Publication von Schriften ohne vorgängige Cenſur; doch mit Verantwortlichkeit für die dadurch verletzten Rechte. — Die richterliche Gewalt iſt unabhängig, und beſteht in Richtern und Geſchwornen. Die Geſchwornen ſprechen über den Thatbeſtand; die Richter wenden das Geſetz an.

141.

45) Freiſtaat Hayti (Domingo.)

a) Geſchichtliche Einleitung.

Wenn in den mittel- und ſüdamerikaniſchen Provinzen Spaniens die Trennung vom europäiſchen Stammlande erſt ſeit dem Jahre 1808 beſchloſſen, und die Unabhängigkeitserklärung und Selbſtſtändigkeit dieſer Kolonieen noch ſpäter von den Congreſſen derſelben ausgeſprochen ward; ſo trennte die Inſel Domingo, von welcher der ſpaniſche Antheil im Jahre 1795 an Frankreich abgetreten ward, bereits während der erſten Stürme der franzöſiſchen Revolution ſich von Europa. Denn mächtige Leidenſchaften wurden auf dieſer Inſel aufgeregt, als das Decret der erſten franzöſiſchen Nationalverſammlung vom 15. Mai 1791 die Freiheit der Neger ausſprach, weil die Fortdauer der Sklaverei im Intereſſe der weißen Pflanzer lag. Ein blutiger Kampf begann, den ſelbſt Napoleons dorthin geſandtes Heer nicht zu beendigen vermochte, weil, nach Herſtellung der Sklaverei, die Neger und die Farbigen gegen die Weißen ſich vereinigten, und den alten Namen Haytier erneuerten. Von Deſſalines, der ſie leitete und die Franzoſen von der Inſel vertrieb, ward (1. Jan. 1804) die Inſel Hayti als Freiſtaat aus-

geſprochen; doch nahm er, aus Nachäffung Napoleons, am 8. Oct. 1804 als Jakob 1 die Kaiſerwürde an. Unter ihm hatten Pethion und Chriſtophe die Truppenmaſſen befehligt. Beide hatten Antheil an der Ermordung des Deſſalines (16. Oct. 1806), worauf Chriſtophe (21. Oct. 1806) zum Präſidenten von Hayti ernannt ward, Pethion aber, unzufrieden über dieſe Vorgänge, zu Port-au-Prince, im ſüdweſtlichen Theile der Inſel, einen beſondern Freiſtaat bildete, und denſelben gegen Chriſtophe's Angriff behauptete. Nach Pethions Tode folgte ihm (27. März 1818) der General Boyer als Präſident.

Allein zu Cap François gab Chriſtophe dem Staate, den er regierte, am 28. März 1811 eine Verfaſſung, in welcher eine Monarchie, mit der Erblichkeit der auf Chriſtophe (nun: Heinrich 1) übergetragenen königlichen Würde, begründet ward. Die Form der Verfaſſung und Regierung dieſes Staates war größtentheils eine Nachbildung der Verfaſſung Frankreichs unter Napoleons Kaiſerregierung (ſeit 1804); ſelbſt dem von Negern bearbeiteten Code Henri lag der Code Napoléon zum Grunde. Kaum hatte aber Heinrich 1 neun Jahre die königliche Regierung nach europäiſchen Formen, doch nicht frei von einzelnen Sonderbarkeiten und willkührlichen Handlungen, geführt, als (6. Oct. 1820) eine ſo bedenkliche, und längſt im Stillen vorbereitete, Verſchwörung des Heeres gegen ihn ausbrach, daß er am 8. Oct. 1820 ſich ſelbſt tödtete.

Schon am 21. Nov. 1820 trug der General Boyer, als nunmehriger Präſident des geſammten vormaligen franzöſiſchen Antheils an Domingo,

auch auf den nordweſtlichen Theil der Inſel, den bis dahin Chriſtophe regiert hatte, mit Auflöſung der monarchiſchen Staatsform, die republikaniſche Verfaſſung des ſüdweſtlichen Theiles über, welche, (zum Theile eine Nachbildung der franzöſiſchen vierten Verfaſſung von 1799,) bereits unter Pethion am 27. Dec. 1806 begründet, am 2. Jun. 1816 aber mit mehrern bedeutenden Modificationen von neuem bekannt gemacht worden war. Dieſe Verfaſſung ward, nachdem Boyer auch den öſtlichen, vormals ſpaniſchen, Antheil der Inſel unter ſeiner Regierung vereinigt, und als lebenslänglicher Präſident von ganz Hayti (2. Febr. 1822) ſeinen Einzug in der Stadt Domingo gehalten hatte, das Staatsgrundgeſetz für den, die ganze Inſel umſchließenden, Freiſtaat. — Endlich erfolgte, nachdem Großbritannien am 1. Jan. 1825 mit der Anerkennung der Unabhängigkeit der vormaligen ſpaniſchen Kolonieen vorangegangen war, vom Könige Karl 10 von Frankreich, durch Decret*) vom 17. Apr. 1825, die Anerkennung der Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit des vormaligen franzöſiſchen Antheils an der Inſel St. Domingo.

142.

b) Politiſcher Charakter der Verfaſſung vom 2. Jun. 1816.

Die weſentlichſten Beſtimmungen der 242 Artikel dieſer Verfaſſung ſind: Auf dem Gebiete der Republik kann keine Sklaverei ſtatt finden; dieſelbe iſt für immer abgeſchafft. Jede wegen Menſchen-

*) Neueſte Staatsacten, Th. 1. S. 162.

kauf contrahirte Schuld iſt auf immer erloſchen. Das Recht der Zuflucht (jus asyli) iſt heilig und unverletzlich, mit Ausnahme der durchs Geſetz beſtimmten Fälle. Die Regierung von Hayti iſt nicht erblich, ſondern wird durch Wahl angeordnet. Die Republik wird nie eine Unternehmung in der Abſicht machen, ſich durch Eroberungen zu vergrößern, oder den Frieden und die innere Einrichtung fremder Staaten oder Inſeln zu ſtören.

Die Rechte der Menſchen im ſittlichen Verbande ſind Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Eigenthum. Die Freiheit beſteht in dem Rechte, alles dasjenige thun zu dürfen, wodurch die Rechte keines Andern gekränkt werden. Die Gleichheit darin, daß das Geſetz für Alle gleich iſt. Die Gleichheit geſtattet keinen Unterſchied der Geburt, und keine Erblichkeit der Gewalten. Die Sicherheit beſteht in der Zuſammenwirkung Aller, um die Rechte eines Jeden zu ſichern. Das Eigenthum iſt das Recht, über ſeine Einkünfte, ſein Vermögen, und über die Früchte ſeines Fleißes und ſeiner Geſchicklichkeit zu verfügen. Das Eigenthum iſt unverletzlich und heilig. — Das Geſetz iſt der allgemeine, durch die Mehrheit der Bürger oder ihrer Stellvertreter ausgedrückte, Wille. Kein Civil- oder Criminalgeſetz kann rückwirkende Kraft haben.

Die Souverainetät wohnt weſentlich der Geſammtheit der Bürger bei; kein Individuum, keine theilweiſe Verſammlung der Bürger, kann ſich dieſelbe beilegen. Die geſellſchaftliche Garantie kann nicht ohne Theilung der Gewalten, ohne Beſtimmung ihrer Grenzen, und ohne Verantwortlichkeit der Staatsdiener beſtehen. —

Jeder Bürger iſt ſeine Dienſte dem Vaterlande ſchuldig, ſo oft ihn das Geſetz zur Vertheidigung deſſelben aufruft. Das Haus eines jeden Bürgers iſt ein unverletzliches Heiligthum. Keine Hausſuchung kann ohne ein Geſetz, oder einen höhern Befehl ſtatt finden. Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen. — Einem Jeden ſteht frei, ſeine Gedanken zu ſagen, zu ſchreiben und bekannt zu machen. Druckſchriften können vor ihrer Bekanntmachung keiner Cenſur unterworfen werden. Niemand iſt verantwortlich für das, was er bekannt macht, außer in den durch das Geſetz vorhergeſehenen Fällen. — Mit allen öffentlichen Aemtern iſt Verantwortlichkeit verbunden. — Die Verfaſſung verbürgt die Aufrechthaltung der Veräußerung von Nationalgütern. Es werden für die ganze Republik gleich verbindliche Civil-, Criminal-, Proceß- und Handels-Geſetzbücher entworfen werden. Kein Weißer, von welcher Nation er auch ſey, kann in der Eigenſchaft als Herr oder Güterbeſitzer den Fuß auf dieſes Gebiet ſetzen. Alle Afrikaner, Indianer, und die aus ihrem Blute Entſproſſenen, ſie mögen in den Kolonieen, oder in fremden Ländern gebohren ſeyn, werden, wenn ſie ihren Wohnſitz in der Republik aufſchlagen, als Haytier betrachtet, können aber erſt ein Jahr nach ihrer Niederlaſſung die bürgerlichen Rechte genießen. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte geht durch die Verurtheilung zu körperlichen oder infamirenden Strafen verloren.

Die katholiſche Religion iſt die Religion des Staates; jeder andere Gottesdienſt iſt erlaubt. Der Präſident iſt befugt, vom Papſte die Reſidenz eines

Biſchoffs nachzuſuchen, damit derſelbe die jungen, dem geiſtlichen Stande gewidmeten, Haytier zu Prieſtern weihe. Die Geiſtlichen können in keinem Falle eine Corporation im Staate bilden.

Die geſetzgebende Gewalt liegt in den Händen einer Kammer der Repräſentanten der Gemeinden und des Senats. Jeder Geſetzesentwurf muß durch die ausübende Gewalt vorgeſchlagen, durch die Kammer der Repräſentanten berathen und angenommen, und durch den Senat decretirt worden ſeyn. — Die Kammer der Repräſentanten iſt zuſammengeſetzt aus 3 Mitgliedern für die Hauptſtadt der Republik, 2 für den Hauptort jedes Departements, und einem Mitgliede von jeder Gemeinde. Sie ſetzt die öffentlichen Abgaben nach ihrer Natur, Höhe, Dauer und Erhebungsart feſt; ſie beſchließt in Verwaltungsſachen; ſie bildet das Heer; beſtimmt Maaße, Gewichte und Münzen; erläßt alle Geſetze, welche zur Ausübung aller durch die Verfaſſung beſtehenden und delegirten Gewalten nöthig ſind; beſtimmt die Zuſammenkunft und den Wirkungskreis eines Rathes der Notabeln in jeder Gemeinde, u. ſ. w. Die Mitglieder dieſer Kammer müſſen Grundeigenthümer und 25 Jahre alt ſeyn. Sie werden gewählt; ihre Function dauert 5 Jahre. Die Kammer der Repräſentanten erhält jährlich durch den Präſidenten die von dem Staatsſecretaire abgelegte Rechnung zugeſendet; ſie diſcutirt darüber und verordnet deren Bekanntmachung. — In dringenden Fällen kann der Präſident die Kammer außerordentlich berufen. Die Sitzungen der Kammer ſind öffentlich; doch kann ſie auch bei verſchloſſenen Thüren berathſchlagen. Ihre Berathungen werden

vermittelſt eines Geſetzbulletins zur Publicität gebracht.

Die Kammer der Repräſentanten ſendet die von ihr erlaſſenen Geſetze dem Senate. Jedes von dem Senate nicht angenommene Geſetz kann erſt nach Ablauf eines Jahres in der Kammer wieder vorgebracht werden. — Kein Mitglied der Kammer der Repräſentanten und des Senats kann wegen deſſen, was ſie in der Ausübung ihres Amtes geſprochen oder geſchrieben haben, in Unterſuchung gerathen, angeklagt oder gerichtet werden; mit Ausnahme des Ergriffenwerdens auf einem Verbrechen.

Der Senat beſteht aus 24 Mitgliedern, die von der Kammer der Repräſentanten, aus einer ihr vom Präſidenten vorgelegten dreifachen Liſte zu jeder Senatorſtelle, ernannt werden. Ihr Amt dauert 9 Jahre. Jeder Senator muß 30 Jahre alt ſeyn. Der Senat iſt mit Bewahrung der Verfaſſung beauftragt. Die Sitzungen ſind öffentlich; doch kann er auch bei verſchloſſenen Thüren berathſchlagen. Der Senat benimmt ſich unmittelbar mit dem Präſidenten wegen aller Gegenſtände, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten betreffen. Dem Senate allein ſteht das Recht zu, den Präſidenten zu ernennen. Der Senat erläßt, auf die Anzeige des Präſidenten oder der Gemeindekammer, die Anklagedecrete gegen die Agenten der Verwaltung. Der Senat hat die Befugniß, alle durch den Präſidenten mit fremden Mächten abgeſchloſſene Allianz- und Handelsverträge, ſo wie die Kriegserklärungen, zu genehmigen, oder zu verwerfen. Der Senat decretirt die für jeden Zweig des öffentlichen Dienſtes er-

forderlichen Summen nach dem von dem Staatsſecretaire eingereichten Budget.

Die ausübende Gewalt iſt einer Magiſtratsperſon übertragen, welche den Titel: Präſident von Hayti, führt. Dieſe Stelle iſt lebenslänglich. Der Präſident muß 35 Jahre alt ſeyn. Jeder Bürger von Hayti iſt zum Präſidenten erwählbar. Der Präſident trifft, in Gemäßheit der Geſetze, alle die äußere und innere Sicherheit des Staates betreffende Maasregeln. Er befehligt die bewaffnete Land- und Seemacht. Er ſchlägt die Geſetze vor, mit Ausnahme derjenigen, welche die Vertheilung, Größe, Dauer und Erhebungsart der Steuern, ihre Vermehrung oder Verminderung, betreffen. Seine Geſetzesentwürfe werden in der Kammer der Gemeinden discutirt, angenommen oder verworfen; im letztern Falle giebt die Kammer ihre Beweggründe an. Er kann Handels-, Bündniß- und Friedensverträge mit den fremden Nationen abſchließen, ſo wie auch Kriegserklärungen erlaſſen; doch erhalten dieſelben ihre Gültigkeit erſt durch die Beſtätigung des Senats. Er ernennt die Agenten bei den fremden Mächten, und ruft ſie zurück nach Belieben; auf gleiche Weiſe ernennt er alle Civil- und Militairbeamte. Wenn der Präſident benachrichtigt wird, daß ſich eine Verſchwörung gegen die innere Sicherheit des Staates bildet; ſo kann er Verhaftsbefehle gegen die Anſtifter und Mitſchuldigen erlaſſen; er iſt aber, bei den auf das Verbrechen willkührlicher Verhaftnehmung geſetzten Strafen, verbunden, dieſelben binnen 2 Tagen vor das competente Gericht zu ſtellen. — Dem Senate allein ſteht das Recht zu, die Amtsführung des Präſidenten zu prüfen, und denſelben für ſchuldig zu erkennen. Der Präſi-

dent hat das Recht, ſeinen Nachfolger, durch ein eigenhändiges und verſchloſſenes, dem Senate übergebenes, Schreiben zu bezeichnen; doch kann dieſes Schreiben vor Erledigung der Präſidentur nicht eröffnet werden. Der Präſident kann ſeine Wahl widerrufen, und auf die genannte Weiſe eine andere Wahl treffen. Der Senat genehmigt oder verwirft die von dem Präſidenten geſchehene Wahl ſeines Nachfolgers. Im Falle der Verwerfung ſchreitet er binnen 24 Stunden zur Ernennung des Präſidenten.

Ein Großrichter iſt mit der Verwaltung der Juſtiz beauftragt. Die Richter können nur wegen einer gerichtlich erkannten pflichtwidrigen Handlung abgeſetzt, und nur wegen einer für zuläſſig erklärten Anſchuldigung ſuſpendirt werden. Die Sitzungen der Gerichte ſind öffentlich. Die Berathungen der Richter ſind geheim. Die Urtheile werden nebſt ihren Beweggründen laut verleſen. Es giebt Friedensrichter, Civil- und Criminalgerichte, ein Caſſationstribunal für die ganze Republik, und einen höchſten Gerichtshof, der über die Anklagen erkennt, welche der geſetzgebende Körper gegen ſeine eigenen Mitglieder, oder gegen den Präſidenten, oder gegen die Staatsſecretaire, oder gegen jeden andern Dienſtbeamten als zuläſſig erkannt hat. Die Zahl ſeiner Mitglieder iſt 15, und der Großrichter ſein Präſident. Von den Entſcheidungen dieſes Gerichtshofes findet keine Berufung ſtatt; der Angeklagte hat aber das Recht, ein Drittheil ſeiner Richter zu verwerfen. Die Urtheile werden nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ erkannt.

Die bewaffnete Macht iſt weſentlich gehorſam; ſie darf nie berathſchlagen. Sie darf blos zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, zum

Schutze der Bürger, und zur Vertheidigung der Republik in Thätigkeit geſetzt werden. Das Heer beſteht aus der beſoldeten und aus der nicht beſoldeten Nationalgarde.

Es beſteht ein Staatsſecretair, den der Präſident ernennt. Er unterzeichnet und beglaubigt die detaillirten Rechnungen der Staatseinnahmen und der Staatsausgaben, die der Kammer der Gemeinden vorgelegt werden. — Der Staatsſecretair und der Großrichter ſind beide verantwortlich wegen der Nichtausführung der von dem geſetzgebenden Körper gegebenen Geſetze, ſo wie wegen der Handlungen der ausübenden Gewalt. Dieſe beiden hohen Staatsbeamten ſind die beauftragten Redner, welche, im Namen der ausübenden Gewalt, dem Senate und der Kammer der Repräſentanten die erforderlichen Vorträge machen.

Wenn die Erfahrung an einigen Artikeln der Verfaſſung Mängel wahrnehmen laſſen ſollte; ſo ſchlägt der Senat die Reviſion derſelben vor. Es wird durch Wahl eine beſondere Reviſionsverſammlung gebildet, welche ſich lediglich auf die Reviſion derjenigen Artikel beſchränken muß, die ihr der Senat bezeichnet. Bei den Berathſchlagungen entſcheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Reviſionsverſammlung richtet die von ihr beſchloſſene Abänderung unmittelbar an den Senat.

143.

46) Die (vormaligen) Provinzen Spaniens in Mittel- und Südamerika.

Für eine Maſſe von wenigſtens 17 Millionen Menſchen, welche in den amerikaniſchen Provinzen

Spaniens lebte, ward die Verdrängung der bourboniſchen Dynaſtie in Spanien durch Napoleon im Mai 1808 die Veranlaſſung, ihre frühere Verbindung mit dem europäiſchen Stammlande aufzulöſen. Ließ doch Napoleon ſelbſt (1809) dem geſetzgebenden Körper Frankreichs erklären, daß er der Unabhängigkeit der Völker auf dem amerikaniſchen Feſtlande ſich nicht widerſetzen würde; nur ſollten ſie keine Verbindung mit Großbritannien eingehen.

Ob nun gleich mehrere der ſpaniſchen Generalcapitaine die Kolonieen für die Bourbone erhalten wollten, und ſelbſt nach der Wiederherſtellung dieſer Dynaſtie in Spanien (1814) eine bedeutende ſpaniſche Truppenmaſſe nach Amerika zur Herſtellung der vorigen Kolonialverhältniſſe abgeſandt ward; ſo erkämpften doch zuletzt, nach einem mehrjährigen Kriege, der in mehrern Provinzen mit einem ſehr zweifelhaften Erfolge fortgeführt ward, alle vormalige Länder auf dem amerikaniſchen Feſtlande ihre Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit. In mehrern derſelben gaben die verſammelten Congreſſe ihrem Staate neue Verfaſſungen, von welchen aber bereits einige wieder erloſchen, einige gar nicht ins Leben getreten ſind. Ueberhaupt geſtalteten ſich von allen dieſen Staaten nur Mexiko und Columbien zu feſtern Formen, wenn gleich ſelbſt in dem letztern Staate die innern Bewegungen noch nicht völlig gehoben ſind. — Die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit dieſer neuen Staaten erkannte zuerſt Nordamerika an, und am 1. Jan. 1825 Großbritannien, welches mit mehrern derſelben Handelsverträge abſchloß. Eben ſo traten das Königreich der Niederlande und andere europäiſche Mächte durch Abſendung von diplomati-

ſchen Agenten — doch ohne förmlich ausgeſprochene Anerkennung der Unabhängigkeit derſelben — mit den neuen Staaten in freundſchaftliche Verbindungen und in gegenſeitigen Handelsverkehr. Nur Spanien beharrte bei der Verweigerung ihrer Anerkennung.

Die aus den vormaligen ſpaniſchen Provinzen hervorgegangenen neuen Freiſtaaten in Süd- und Mittel-Amerika ſind: Mexiko; die vereinigten Provinzen des mittlern Amerika (Guatemala), Columbia; die vereinigten Provinzen am la Plata (Buenos-Ayres); Chile; Peru; Bolivia, und das von dem D. Francia — ohne Verfaſſung — nach ſtrengen monarchiſchen Formen regierte Paraguay.

144.

47) Der mexikaniſche Staatenbund.

Verfaſſung vom 4. Oct. 1824.

In dem gegenwärtigen mexikaniſchen Staatenbunde, beſtehend aus 20 vereinigten Provinzen, mit einer Volkszahl von 7½ Millionen Menſchen, regte ſich bereits im Jahre 1810 das Streben nach Unabhängigkeit; doch ward ſie erſt, nach abgeſchloſſener Capitulation mit dem ſpaniſchen Vicekönige Odonoju, am 24. Aug. 1821 erkämpft. Nur vorübergehend (vom 18. Mai 1822 bis zum 8. Apr. 1823) war die Kaiſerwürde des Iturbide über Mexiko. Der neuzuſammentretende Congreß zu Mexiko übertrug (31. März 1823) die vollziehende Gewalt einer Regentſchaft von drei Mitgliedern, und ſprach (8. Apr. 1823) Mexiko als Freiſtaat, ſpäter aber — (16. Dec. 1823) — mit dem Namen vereinigte mexi-

kaniſche Staaten, als einen Bundesſtaat aus. — Iturbide legte am 8. Apr. 1823 ſeine Kaiſerwürde nieder, um eine ihm vom Congreſſe zugeſtandene Penſion in Italien zu verzehren. Als er aber, getäuſcht von neuen Planen, nach Mexiko zurückkehrte, ſprach der Congreß die Acht über ihn aus, und ließ ihn, nachdem er gefangen genommen worden war, (19. Jul. 1824) erſchießen. Einige Monate darauf — am 4. Oct. 1824 — gab der Congreß dieſem Bundesſtaate eine neue Verfaſſung, und ſtellte den General Vittoria als Präſidenten an die Spitze der Regierung.

Die Grundzüge dieſer Verfaſſung ſind:

Die Nation von Mexiko iſt für immer frei, und von der ſpaniſchen, ſo wie von jeder andern Regierung unabhängig. — Die Religion der mexikaniſchen Nation iſt und wird immer die apoſtoliſch-römiſche Religion ſeyn, welche die Nation durch weiſe und gerechte Geſetze beſchützt, und den Gottesdienſt jeder andern Religion verbietet. — Die mexikaniſche Nation wählt, als Form ihrer Verwaltung, eine repräſentative, vom Volke ausgehende, Republik von Bundesſtaaten. Die höchſte Staatsgewalt ſpaltet ſich in die geſetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt.

Die geſetzgebende Gewalt übt der Generalcongreß durch ſeine beiden Kammern der Deputirten und Senatoren. — Die Deputirtenkammer beſteht aus den aller zwei Jahre von den Bürgern der Bundesſtaaten erwählten Repräſentanten. Die Eigenſchaften der Wähler werden durch die geſetzgebenden Körper eines jeden Bundesſtaates verfaſſungsmäßig beſtimmt. Die Zahl der Deputirten richtet ſich nach der Bevölkerung des

Staates. Eine Bevölkerung von 80,000 Seelen, oder jede Maſſe von mehr als 40,000 Seelen, ernennt einen Deputirten. Ein Staat des Bundes, welcher dieſe Zahl nicht beſitzt, ernennt dennoch Einen Deputirten. Die Zählung der Volksmenge in allen Bundesſtaaten wird aller zehn Jahre erneuert, und darnach für jeden Staat die Zahl der Deputirten beſtimmt. Jeder Deputirte muß das 25ſte Jahr erreicht haben, und wenigſtens zwei Jahre in dem Staate oder Gebiete, welche ihn wählten, gewohnt haben. Ein Gebiet von mehr als 40,000 Einwohnern ernennt einen Deputirten aus den Grundeigenthümern, und einen Stellvertreter mit Berathungsſtimme bei der Bildung der Geſetze und Decrete. Nicht wählbar ſind: der Präſident und Vicepräſident; die Glieder des höchſten Gerichts; die Staatsſecretaire und die Beamten in ihrer Kanzlei; die im Dienſte des geſammten Bundes ſtehenden Finanzbedienten; die Statthalter der einzelnen Staaten und Gebiete; die Erzbiſchöffe und Biſchöffe; die commandirenden Generale, die geiſtlichen Proviſoren und Generalvicarien; die Friedensrichter u. a. Alle dieſe ſind erſt wahlfähig, wenn ſie die genannten Aemter ſeit ſechs Monaten vor ihrer Wahl nicht mehr beſitzen.

Der Senat beſteht aus zwei Senatoren jedes Bundesſtaates, deſſen geſetzgebende Verſammlung ſie durch abſolute Stimmenmehrheit erwählt. Aller zwei Jahre wird die Hälfte der Senatoren erneuert. Um zum Senator erwählt zu werden, muß man 30 Jahre alt ſeyn, und die Eigenſchaften der Wahlfähigkeit, wie die Deputirten, haben.

Die beiden Kammern erkennen über Anklagepuncte: gegen den Präſidenten wegen Hochverraths wider die Nationalunabhängigkeit, oder wider die

Form der Staatsverwaltung, wegen begangener Amtsverbrechen, wegen klarer Verhinderung von Präſidenten-, Senatoren- oder Deputirten-Wahlen, oder wegen ſeiner Eingriffe in die freie Geſchäftsführung der andern Zweige der Staatsgewalten; — wider die Mitglieder des höchſten Gerichts und die Staatsſecretaire wegen aller während ihrer Amtsführung begangenen Verbrechen; — wider die Statthalter der einzelnen Bundesſtaaten wegen Verletzung des Bundesvertrages, der Geſetze der Union, und der Befehle des Präſidenten, ſobald dieſe nicht geradezu der Verfaſſung und den allgemeinen Geſetzen der Union entgegen ſind.

Jeder Deputirte oder Senator kann in ſeiner Kammer ſchriftlich Vorſchläge zu Geſetzen niederlegen. — Es können Deputirte und Senatoren für ihre Abſtimmungen in ihrem Amte nie in Anſpruch genommen werden. Eine Anklage gegen einen Deputirten oder Senator iſt gültig, wenn zwei Drittheile derſelben Kammer dafür ſtimmen. Die Diäten der Deputirten und Senatoren beſtimmt das Geſetz, und bezahlt der Schatz des Bundes.

Alle Beſchlüſſe des Congreſſes haben entweder den Charakter eines Geſetzes oder Decrets. Sie müſſen, um als ſolche zu gelten, vom Präſidenten unterzeichnet werden, außer den in der Verfaſſung beſtimmten Fällen. — Die vom Congreſſe ausgehenden Geſetze oder Decrete betreffen: die Behauptung der Nationalunabhängigkeit und die Erhaltung und Sicherheit der Nation in ihren äußern Beziehungen; die Erhaltung des föderativen Bandes der Bundesſtaaten, des Friedens und der öffentlichen Ruhe im Innern; die Unabhängigkeit der Staaten in Hinſicht ihrer innern Regierung; die Erhaltung der verhältnißmäßigen

Gleichheit in Rechten und Pflichten der einzelnen Staaten vor dem Geſetze. — Ausſchließend übt der Congreß folgende Befugniſſe: 1) die Verbreitung der Aufklärung zu befördern, den Schriftſtellern für eine feſtgeſetzte Friſt den alleinigen Debit ihrer Schriften zuzuſichern, Marine-, Artillerie- und Genieſchulen zu errichten, neue oder mehrere Schulen für Naturwiſſenſchaften, Mathematik, Politik, Moral, Künſte oder Sprachen zu gründen, und unbeſchadet der Rechte der geſetzgebenden Körper, in den einzelnen Bundesſtaaten die öffentliche Erziehung zu leiten; 2) den öffentlichen Wohlſtand zu pflegen durch Befehle zur Anlegung oder Verbeſſerung von Wegen und Kanälen, zur Begründung von Briefpoſten und Transportanſtalten, und in Ertheilung von Patenten für Erfinder oder Verbeſſerer von Zweigen der Induſtrie; 3) die politiſche Preßfreiheit zu ſchützen, und ihre Ausübung niemals zu ſuſpendiren; 4) neue Staaten oder Territoria in den Bundesverband aufzunehmen, und der Nation einzuverleiben; 5) die Grenzen der einzelnen Staaten zu beſtimmen, und ihre deshalb eintretenden Zwiſtigkeiten zu ſchlichten; 6) die Territoria zu Staaten zu erheben, oder ſie ältern Staaten einzuverleiben; 7) zwei und mehrere Staaten zu vereinigen, wenn die geſetzgebenden Körper dies wünſchen, oder einen neuen Staat durch Trennung eines Theiles eines ältern Staates zu gründen, wenn drei Viertheile der anweſenden Mitglieder beider Kammern und eine gleiche Zahl in den geſetzgebenden Körpern der andern Bundesſtaaten dies genehmigen; 8) das allgemeine Nationalbudget zu beſtimmen, die desfalſigen Steuern auszuſchreiben, die Verwendung zu decretiren, und von der Regierung darüber jährlich ſich Rechnung ablegen zu laſſen; 9) auf den Credit

des ganzen Bundes Schulden zu contrahiren, und zur Sicherheit der Anleiher die Rückzahlung und die Zinſen anzuweiſen; 10) die gegenwärtige National⸗ſchuld anzuerkennen, ihre Hypothek und künftige Til⸗gung zu beſtimmen; 11) den Handel mit fremden Völkern, und zwiſchen den Bundesſtaaten und den Indianern zu ordnen; 12) zur Abſchließung eines Concordats mit dem römiſchen Stuhle Inſtructionen zu ertheilen, auch die Beſetzung der geiſtlichen Stel⸗len in der ganzen Republik auszuüben; 13) die Ver⸗träge wegen Friedensſchlüſſe, Bündniſſe, Freundſchaft, und bewaffneter Neutralität, ſo wie überhaupt alle Verabredungen des Präſidenten mit fremden Mäch⸗ten zu genehmigen; 14) die Eröffnung von Häfen in den Staaten der Republik, die Beſtimmung der Zölle und Errichtung von Zollſtätten; 15) die Anordnung des Münzweſens, der Gewichte und Maaſe in der ganzen Republik; 16) auf den Bericht des Präſi⸗denten die Erklärung eines Krieges im Nothfalle; 17) die Ertheilung von Kaperbriefen und die Ent⸗ſcheidung über gemachte Priſen; 18) die Beſtimmung der bewaffneten Macht zu Waſſer und zu Lande, und der Contingente der einzelnen Staaten; 19) das Re⸗glement für die Geſtaltung, Bewaffnung und Uebung der Miliz in den einzelnen Staaten; 20) fremden Truppen den Einmarſch in die Staaten zu geſtatten, oder zu verweigern; 21) den Aufenthalt fremder Flaggen länger als zwei Monate in den mexikaniſchen Häfen zu geſtatten oder abzuſchlagen; 22) den Na⸗tionaltruppen das Ausrücken aus den Staaten der Republik zu befehlen, oder zu unterſagen; 23) Be⸗amtenſtellen im Dienſte des Bundes in der Republik zu errichten, oder aufzuheben, auch ihre Dienſt⸗ und Ruhegehalte zu vermehren oder zu vermindern; 24)

Belohnungen den Corps und Individuen zu ertheilen, welche der Republik große Dienſte geleiſtet haben; 25) in gewiſſen Fällen Amneſtie oder Strafvermindernug bei Verurtheilungen der Gerichtshöfe zu ertheilen; 25) Geſetze und Decrete für die innere Verwaltung der Gebiete zu geben u. ſ. w.

Die Initiative der Geſetze und Decrete kann in jeder der beiden Kammern geſchehen. Nur muß die Deputirtenkammer die Geſetze wegen Steuern und Abgaben zuerſt berathen. Man verſteht unter der Initiative eines Geſetzes: 1) die gemeinnützigen Vorſchläge, welche der Präſident der Deputirtenkammer empfiehlt; 2) die Vorſchläge zu Geſetzen und Decreten, welche die geſetzgebenden Körper einzelner Staaten an eine der beiden Kammern richten. Alle dieſe Vorſchläge zu Geſetzen und Decreten werden, ohne Ausnahme, in beiden Kammern berathen. Wenn der Vorſchlag zu einem Geſetze in der Kammer, in welcher er übergeben ward, verworfen wird, bevor er in die Berathung der zweiten Kammer übergeht; ſo kann derſelbe erſt wieder in der Sitzung des folgenden Jahres gethan werden. Wenn die berathenen Vorſchläge zu Geſetzen und Decreten von der abſoluten Mehrheit der Mitglieder in beiden Kammern angenommen worden ſind; ſo werden ſolche dem Präſidenten übergeben, welcher ſie, nach ſeiner Genehmigung, unterzeichnet und publicirt. Genehmigt er ſie nicht; ſo ſchickt er ſie, mit ſeinen Bemerkungen, binnen zehn Tagen an die Kammer zurück, worin ſie zuerſt berathen ward. In dieſem Falle werden ſie von neuem in beiden Kammern berathen. Wenn ſie in jeder der beiden Kammern von zwei Drittheilen der Mitglieder abermals genehmigt werden; ſo kann der Präſident ſich nicht weigern, ſie zu

unterzeichnen und zu publiciren. Wenn ſie aber nicht von zwei Drittheilen der beiden Kammern genehmigt werden; ſo können ſie, in denſelben, erſt im folgenden Jahre von neuem vorgeſchlagen werden. Wenn der Präſident einen Geſetzesvorſchlag nicht in der beſtimmten Friſt zurück ſendet; ſo wird er ſchon dadurch als publicirt und promulgirt betrachtet. — Wenn ein Geſetzesvorſchlag in der Berathung der einen Kammer verworfen worden iſt; ſo ſchickt ſie denſelben mit ihren Bemerkungen an die Kammer, welche darüber zuerſt berathen hat. Sobald letztere denſelben von neuem unterſucht hat, und abermals zwei Drittheile der anweſenden Mitglieder denſelben genehmigt haben; ſo wird er wieder an die Kammer, welche ihn verwarf, zurück geſandt. Die zweite Verwerfung gilt aber nur dann, wenn ſie von zwei Drittheilen der Mitglieder ausgeſprochen wird.

Der Congreß verſammelt ſich jährlich am erſten Januar. Der Präſident eröffnet ihn mit einer Rede. Die Sitzungen werden am 15. April geſchloſſen.

Die höchſte vollziehende Gewalt ſteht dem Präſidenten zu. Es giebt einen Vicepräſidenten mit allen Befugniſſen und Vorrechten des Präſidenten, wenn dieſer phyſiſch oder moraliſch zu fungiren verhindert wird. Der Präſident und Vicepräſident müſſen 35 Jahre alt und gebohrne Mexikaner ſeyn. Der Präſident kann erſt vier Jahre, nachdem er ſein Amt niedergelegt hat, wieder gewählt werden. Am erſten September vor dem Jahre, in welchem der neue Präſident ſeine Amtswürde antritt, erwählt der geſetzgebende Körper eines jeden Staates mit abſoluter Stimmenmehrheit zwei Individuen, von welchen wenigſtens eins nicht in dem Staate des Wählers wohnt. Dieſe Wahlprotocolle werden

am nächſten Januar in Gegenwart der vereinigten Kammern geleſen. Darauf treten die Senatoren ab, und eine von der Deputirtenkammer ernannte Commitée erſtattet darüber Bericht. Derjenige, welcher die abſolute Mehrheit der Stimmen der geſetzgebenden Körper für ſich hat, wird zum Präſidenten ernannt. — Der Präſident und der Vicepräſident treten ihr Amt am 1. April an. — Der Präſident kann dem Congreſſe durch die Deputirtenkammer die Vorſchläge oder Abänderungen der Geſetze vortragen, welche er dem gemeinen Beſten für zuträglich hält. Der Präſident publicirt die Geſetze und Decrete des Congreſſes, und bringt ſie zur Vollziehung. Er ernennt und entläßt die Miniſter nach ſeinem Gefallen. Er ernennt die Diviſionschefs des Finanzdepartements, die Generalcommiſſaire, die Diplomaten und Conſuln, die Oberſten und andere Oberofficiere des ſtehenden Heeres, der dienſtleiſtenden Miliz und der Marine, mit Genehmigung des Senats und des Regierungsrathes; die Richter und Procuraturfiscale der Cantone und Diſtricte aus drei, deshalb ihm vom Obergerichtshofe vorgeſchlagenen, Perſonen. Er entläßt die Beamten und die Militairperſonen nach den Geſetzen, und ertheilt ihnen Penſionen. Er verfügt über die ſtehende Land- und Seemacht, und über die im Dienſte befindliche Miliz zur innern Sicherheit und äußern Vertheidigung des Bundes. Er erklärt Krieg nach einem Decrete des Congreſſes, und ertheilt Kaperbriefe nach den Vorſchriften der Geſetze. Er ſchließt, nach den angeführten Beſtimmungen, Concordate mit dem römiſchen Stuhle. Er leitet die diplomatiſchen Verhandlungen, und ſchließt Friedens-, Freundſchafts-, Bundes-, Waffenſtillſtands- und Conföderationsverträge, Verträge wegen bewaffneter Neutralität, des Handels

und anderer Gegenſtände. Die Ratificationen derſelben aber ertheilt oder verweigert er nach den Beſchlüſſen des Congreſſes. Er kann den Congreß zu außerordentlichen Sitzungen berufen. Er ſorgt für die ſchnelle und pünctliche Uebung der Rechtspflege. Er ertheilt oder verſagt, in Uebereinſtimmung mit dem Congreſſe, den Decreten der Concilien, den päpſtlichen Bullen, den Breven und Reſcripten des römiſchen Hofes, die Publication. Der Präſident und der Vicepräſident können während ihrer Amtsführung, und auch ein Jahr darauf, nur mit Erlaubniß des Congreſſes das Gebiet der Republik verlaſſen.

Während der Zwiſchenzeit des Congreſſes ſteht dem Präſidenten ein Regierungsrath zur Seite, beſtehend aus der Hälfte des Senats, alſo aus einem Senator für jeden Bundesſtaat. Der Vicepräſident des Bundes iſt der Präſident des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ſorgt für die Beobachtung der Verfaſſung und der Geſetze, und nimmt proviſoriſche Maasregeln für alle unerwartete Fälle. Er theilt dem Präſidenten mit, was der Regierungsrath zur vollkommnen Vollziehung der Verfaſſung und der Geſetze für nöthig erachtet. Er kann aus eigener Bewegung, oder auf den Vorſchlag des Präſidenten, die Zuſammenberufung des Congreſſes zu außerordentlichen Sitzungen entſcheiden; doch müſſen in beiden Fällen zwei Drittheile der Räthe den Beſchluß faſſen. Er giebt, unter den angegebenen Beſtimmungen, ſeine Zuſtimmung zur Ernennung der Beamten und zur Anwendung der Miliz außerhalb der Grenzen des Bundesſtaates.

Die Staatsſecretaire ſind verantwortlich für alle von ihnen contraſignirte Acten des Präſidenten.

Die richterliche Gewalt wird ausgeübt durch

das höchſte Gericht, durch die Cantons- und Diſtricts-gerichtshöfe. Der höchſte Gerichtshof erkennt in den Streitigkeiten zwiſchen zwei Bundesſtaaten, wenn ſie zur richterlichen Ausmittelung ſich eignen; in Zwiſten über Contracte oder Negotiationen der Regierung oder ihrer Agenten; gutachtlich über die Annahme oder Ablehnung der päpſtlichen Bullen, Breven und Reſcripte in ſtreitigen Fällen; über die Competenz zwiſchen den Tribunalen des Bundes und zwiſchen dieſen und den Tribunalen der Bundesſtaaten, und zwiſchen den einzelnen Tribunalen der Bundesſtaaten. Er erkennt in Streitigkeiten zwiſchen dem Präſidenten und Viceprä-ſidenten; in Criminalproceſſen der Deputirten, der Senatoren, der Statthalter der Bundesſtaaten, der Staatsſecretaire, der diplomatiſchen Agenten und Conſuln, und in Admiralitäts-Priſenſachen u. ſ. w. Die Cantonstribunale beſtehen aus einem gelehrten Richter und aus einem Fiſcalprocurator. Jeder Diſtrict hat ein Tribunal, beſtehend aus einem gelehrten Richter, in welchem alle Civilſachen bis zur Höhe von 500 Piaſtern ohne Appellation entſchieden werden. — Die Güterconfiſcation und Tortur iſt abgeſchafft. Keiner kann von einer Specialcommiſſion verurtheilt werden. Kein Geſetz hat rückwirkende Kraft. Keiner kann wegen bloßer ſchwerer Anzeige länger als 60 Stunden in Haft bleiben. Bei jedem Civil- oder criminellen Injurienproceſſe verſuchen die Richter vorher die Sühne.

Die Regierung eines jeden einzelnen Staates theilt ſich in deſſen geſetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt. Niemals können zwei oder alle dieſe Gewalten in einer Corporation, oder in einer einzelnen Perſon vereinigt werden. Kein einzelner Staat darf, ohne Zuſtimmung des Congreſ-

ſes, ein Tonnen- oder Hafengeld einführen; ohne dieſe Zuſtimmung kein ſtehendes Militair oder Kriegsſchiffe beſitzen. Kein einzelner Staat darf mit fremden Mächten unterhandeln, oder Krieg denſelben erklären.

Bei künftigen Reformen der Verfaſſung können nie die Artikel derſelben verändert werden, welche die Freiheit und Unabhängigkeit, die Religion, die Regierungsform, die Preßfreiheit und die Theilung der Obergewalt des Bundesſtaates und der einzelnen Staaten betreffen. —

Einige Zeit nach der Annahme dieſer Verfaſſung, am 11. Mai 1826, erſchien ein Decret *) des Congreſſes der mexikaniſchen Staaten, nach welchem alle Adelstitel (als Graf, Marquis, Ritter und andere dieſer Art), welches auch ihr Urſprung geweſen ſey, für immer abgeſchafft wurden.

145.

48) Die Bundesrepublik von Mittel- (Central-) Amerika (Guatemala).

Im vormaligen ſpaniſchen Vicekönigreiche Guatemala, gelegen zwiſchen dem mexikaniſchen Bundesſtaate und der Republik Columbia, erfolgte am 24. Apr. 1821 der erſte Schritt zur Trennung vom europäiſchen Stammlande, von welchem man nicht weiter auf Schutz und Vertheidigung rechnen konnte. Doch ward erſt am 1. July 1823 von den 30 Deputirten, welche die Nationalverſammlung der vereinigten Provinzen bildeten, die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit derſelben, unter dem Na-

---

*) Neueſte Staatsacten, Th. 6. S. 83.

men der vereinigten Provinzen des mittlern (Central-) Amerika, ausgeſprochen, gegründet auf die Urkunden ihrer proviſoriſchen Regierung vom 15. Sept. 1821 und vom 5. Jan. 1822. Mexiko und Columbia erkannten den neugebildeten Freiſtaat an, und ſchloſſen Verträge mit demſelben.

Die neue Geſtaltung des Freiſtaates erhielt den Charakter eines Bundesſtaates, als Nachbildung der mexikaniſchen Verfaſſung, wie dieſe wieder eine Nachbildung der nordamerikaniſchen war. Fünf einzelne Staaten oder Provinzen, mit einer Bevölkerung von nicht völlig 2 Millionen Menſchen, ſind zu einem politiſchen Ganzen vereinigt. Jeder dieſer einzelnen Staaten, getheilt in Departemente (oder Bezirke), hat, wie in Nordamerika, ſeine beſondern Formen der Verfaſſung, Geſetzgebung, Regierung und Verwaltung.

Die Geſammtverfaſſung dieſes Bundesſtaates *) enthält folgende Beſtimmungen:

Die Souverainetät ruhet urſprünglich und weſentlich in der Nation, die ſich verpflichtet, durch gerechte und weiſe Geſetze die Rechte des Menſchen und Bürgers zu ſchützen. — Die katholiſch-apoſtoliſch-römiſche Religion iſt die Religion der Nation, und ſoll ſie zu ewigen Zeiten bleiben. — Die Nation nimmt die repräſentative, demokratiſche und föderative Republik als Form ihrer Regierung an. Die einzelnen Theile derſelben ſind nach allem, was auf die innere Regierung und Verwaltung ſich bezieht, freie,

*) Dieſe Verfaſſung iſt noch in keiner europäiſchen Sammlung vollſtändig erſchienen. Die im Texte aufgeſtellten Grundzüge derſelben ſind entlehnt aus dem polit. Journale, 1825. Oct. S. 902.

unabhängige und ſouveraine Staaten. Die beſondern Verfaſſungen derſelben gründen ſich auf die allgemeine Verfaſſung des ganzen Bundes, und können nichts genehmigen, was dieſer zuwider iſt.

Die höchſte Gewalt des Bundes theilt ſich in die geſetzgebende, vollziehende und richterliche. Dieſe Gewalten ſind für immer getrennt, und können nie in einer Perſon oder in einem Körper vereiniget ſeyn. — Die geſetzgebende Gewalt beſteht, unter der Benennung Generalcongreß, aus zwei Kammern: der Repräſentantenkammer, und der Kammer der Senatoren, deren Mitglieder von den Staatsbürgern erwählt werden. Die Zahl der Repräſentanten jedes Staates wird nach deſſen Bevölkerung beſtimmt; jeder Staat ernennt zwei Senatoren. — Die geſetzgebende Macht hat das ausſchließliche Recht, Geſetze oder Decrete zur Behauptung der gegenſeitigen Unabhängigkeit der Staaten und des föderativen Vereins zu machen; die Preßfreiheit einzurichten und zu ſchützen; nach den, von der vollziehenden Gewalt vorgelegten, Beweggründen Krieg zu erklären, Friedens- und Allianzverträge zu ſanctioniren, über Bündniſſe oder bewaffnete Neutralität zu verfügen u. ſ. w.

Die vollziehende Gewalt wird Einem oder mehrern Individuen anvertraut, welche von der geſetzgebenden Gewalt ernannt werden. Ihre Befugniſſe ſind: für die Vollziehung der Geſetze zu ſorgen, die Staatsſecretaire, die Beamten der Generalverwaltungen u. a. zu ernennen, oder zu entlaſſen. Sie verfügt über die bewaffnete Macht zur Vertheidigung und Sicherheit des Bundes, ohne doch die Milizen außerhalb der Staaten, welchen ſie angehören, anwenden zu können, wenn ſie nicht von dem Congreſſe

dazu beauftragt iſt. Sie ernennt die Land- und Seeofficiere der dienſtthuenden Miliz; ſie ernennt, unter Genehmigung des Senats, die Geſandten und Conſuln; ſie leitet die Verhandlungen mit den fremden Mächten, kann aber keinen Friedens- oder andern Vertrag ohne Beſtätigung des Senats bekannt machen. Sie kann — aber nur einmal — gegen die von dem Generalcongreſſe gegebenen Geſetze Einwürfe machen, und zwar in den erſten zehn Tagen, welche auf die Einſendung dieſer Geſetze folgen, und die Vollziehung derſelben ſo lange verzögern, bis der Congreß über dieſe Einwürfe berathſchlagt haben wird. Sie giebt Decrete und Verordnungen über die Vollziehung der Verfaſſung und der Geſetze.

Die richterliche Gewalt iſt einem höchſten Gerichtshofe, und Tribunalen übergeben, die in jedem Staate errichtet werden. Kein Individuum kann anders, als den Geſetzen gemäß, und von Tribunalen gerichtet werden, die vor der Handlung errichtet waren, weshalb das Individuum zur Rechenſchaft gezogen ward. Alle rückwirkende Geſetze und alle Specialcommiſſionen ſind unterſagt. —

Der Name dieſes Staates ward mehreremals verändert. In dem Edicte, welches der vollziehende Rath am 25. Jan. 1824 über die Anſiedelung der Fremden gab, ward die Benennung gebraucht: vereinigte Provinzen von Central-Amerika (provincias unidas de Centro de America). Allein in der Verfaſſung, welche das Volk am 22. Nov. 1824 annahm, hieß der Staat: republica federal de Centro America. Man wählte dieſen Namen, um der Eiferſucht der einzelnen Theile (der Staaten von Salvador, Honduras und Nicaragua) gegen den Staat von Guatemala entgegen zu arbeiten. An der

Spitze des Bundesſtaates ſteht der Präſident: Manuel Joſe de Arce. Die einzelnen fünf Staaten (estados), von welchen jeder durch zwei Kammern regiert wird, ſind: Guatemala, San Salvador, Honduras, Nicaragua, und Coſta Rica. — Im Jahre 1827 entſtanden folgenreiche politiſche Bewegungen in dieſem Bundesſtaate; denn vier Staaten erklärten ſich gegen den Präſidenten Arce, den ſie beſchuldigten, mit den Mönchen zuſammen zu halten. Selbſt die Mehrheit des Congreſſes und Senats war gegen ihn. Er aber löſete beide auf, und regierte ohne ſie. — Noch iſt dieſe wichtige Angelegenheit nicht zur Entſcheidung gekommen.

146.

49) Der Freiſtaat Columbia.

Verfaſſung vom 30. Aug. 1821.

Der Freiſtaat Columbia beſtand vormals aus den ſpaniſchen Gouvernements Caracas und Neugranada, in welchen der Aufſtand im Jahre 1810 und 1811 begann, der, nach einem vieljährigen Kampfe, mit Bolivars Siegen über die königlichen Truppen (1819) endigte. Sieben freigewordene Provinzen (Caracas, Cumana, Varinas, Margarita, Barcelona, Merida und Truxillo), die ſich Anfangs die vereinigten Provinzen von Venezuela *) nannten, nahmen am 17. Dec.

---

*) Die Unabhängigkeitserklärung dieſer 7 Provinzen vom 5. Jul. 1811, gegeben zu Caracas, ſteht beim Dufau. T. 6. p. 257. und ebendaſelbſt p. 264. die erſte — blos auf Venezuela berechnete — Ver-

1819 auf dem Congreſſe zu Auguſtura, den Namen: Freiſtaat Columbia an, und vereinigten ſich am 12. Jul. 1821 zu Cucuta, über eine Verfaſſung *), welche am 30. Aug. 1821 angenommen ward. Dieſe Verfaſſung iſt berechnet auf einen Freiſtaat von zwölf Departementen (Orinoco, Venezuela, Xulia, Bojacca, Maturin, Ecuador, Aſſuay, Guayaquil, Cundinamarca, Cauca, Magdalena, und Iſthmo [Panama]) **), deren allgemeine Angelegenheiten ein Congreß leitet.

Am Eingange dieſer Verfaſſung, welche aus 10 Capiteln und 191 Artikeln beſteht, wird die völlige und unwiderrufliche Unabhängigkeit Columbia's von Spanien und von jeder andern Macht ausgeſprochen. Die Nation von Columbia kann nie das Eigenthum einer Familie, oder eines Einzelnen werden. Die Souverainetät beruht, nach ihrem Weſen, auf der Nation. Alle Regierungsbeamte ſind blos die Beauftragten der Nation und dieſer für ihr öffentliches Betragen verantwortlich. Das Gebiet von Columbia umſchließt alle Länder, welche

faſſung der Staaten von Venezuela vom 23. Dec. 1811.

*) Dieſe Verfaſſung ſteht beim Dufau, T. 6. p. 282. Auszugsweiſe in Molliens Reiſe nach Columbia; aus dem Franz. von Fr. Schöll. Berl. 1825. 8. S. 267; eben ſo Auszugsweiſe in Beckers Ueberſ. von Molliens Reiſe, Th. 1. S. 135; und in Cochrane's Reiſe in Columbien. Jena, 1825. S. 131; vollſtändig in Lallemant's Geſchichte von Columbien 2 Th. Quedlinb. 1827. 8. Th. 2. S. 123.

**) Unter dieſen Namen führt die 12 Departemente Columbia's auf: Haſſel in d. neuen geogr. Ephem. Band 24. St. 9. S. 284 f. (Aus der Gaceta de Colombia vom 30. Sept. 1827.)

vormals zu dem Vicekönigreiche Neu-Granada und zu dem Gouvernement von Venezuela gehörten. Das Gebiet der Republik wird getheilt in Departemente, die Departemente in Provinzen, die Provinzen in Cantone, und die Cantone in Kirchſpiele. — Die Regierung von Columbia iſt eine volksvertretende. Das Volk übt ſeine Souverainetät auf keine andere Weiſe, als durch die erſten Wahlen. Die höchſte Gewalt iſt getheilt in die drei Gewalten: die geſetzgebende, vollziehende und richterliche. Die geſetzgebende Macht ſteht dem Congreſſe, die vollziehende dem Präſidenten des Freiſtaates, und die richterliche den Tribunalen zu. — Der Congreß iſt getheilt in zwei Kammern: die Kammer des Senats, und die Kammer der Repräſentanten. Die Initiative der Geſetze ſteht beiden Kammern zu, und jede kann der andern ihre Bemerkungen, Zuſätze und Verbeſſerungen deshalb mittheilen. Das Abgabegeſetz aber ſteht der Repräſentantenkammer ausſchließlich zu, doch ſo, daß es die Kammer des Senats modificiren, annehmen, oder verwerfen kann. Dem Congreſſe ſteht überhaupt zu: die Beſtimmung der jährlichen Steuern nach dem von der vollziehenden Macht ihm vorgelegten Budget; die Errichtung einer Nationalbank; die Anordnung aller Decrete für die Verwaltung; die Conſcription und Organiſation des Heeres; die Bildung der Seemacht; die Kriegserklärung, nach Auseinanderſetzung der Gründe dafür von der vollziehenden Gewalt; die Veranlaſſung der vollziehenden Gewalt zur Einleitung von Friedensſchlüſſen; die Beſtätigung der von der vollziehenden Gewalt unterhandelten Friedens-, Bündniß-, Freundſchafts-, Handels- und Neutralitätsverträge,

u. ſ. w. Die Sitzungen des Congreſſes ſind öffentlich; doch können ſie, nach dem Ermeſſen der Kammern, geheim werden. Die Mitglieder des Congreſſes ſind unverletzlich. Der Congreß verſammelt ſich jährlich. — Zur Repräſentantenkammer erwählt jede Provinz auf 30,000 Seelen einen Abgeordneten, doch ſo, daß wenn der Reſt ihrer Bevölkerung 15,000 Seelen beträgt, auch für dieſe Zahl ein Abgeordneter ernannt wird. Doch bleibt der Maasſtab der Bevölkerung von 30,000 Seelen nur ſo lange, bis die Zahl der Repräſentanten zu 100 anwächſet, worauf nur auf 40,000 Seelen Ein Deputirter, und wächſet nach dieſem Maasſtabe die Zahl der Repräſentanten bis auf 150, ſodann blos auf 50,000 Seelen Ein Deputirter ernannt wird. Die Function eines Repräſentanten dauert 4 Jahre. — Zu dem Senate ſendet jedes Departement der Republik vier Senatoren. Ihre Function dauert 8 Jahre. — Die vollziehende Gewalt iſt einem Bürger anvertraut, der den Titel führt: Präſident der Republik von Columbia. Der Präſident wird auf 4 Jahre erwählt. Es beſteht neben ihm ein Vicepräſident. Der Präſident promulgirt die Geſetze des Congreſſes, und läßt ſie vollziehen; er ſorgt für die Ruhe und Sicherheit im Innern; er beruft den Congreß zur feſtgeſetzten Zeit zuſammen, und in dringenden Fällen außerordentlich; er iſt der oberſte Befehlshaber der Land- und Seemacht, und leitet beide ausſchließlich; er erklärt, im Namen der Republik, nach den Beſchlüſſen des Congreſſes, den Krieg, und ſchließt, mit Genehmigung des Congreſſes, Friedens-, Bündniß-, Freundſchafts-, Waffenſtillſtands-, Handels- und Neutralitätsverträge mit auswärtigen Völkern und

Staaten; er ernennt die Miniſter, die diplomatiſchen Agenten u. ſ. w.; er giebt, bei der Eröffnung der Sitzungen des Congreſſes, denſelben eine Ueberſicht über den politiſchen und kriegeriſchen, ſo wie über den finanziellen und ſtaatswirthſchaftlichen Zuſtand der Nation; er zeigt die Veränderungen und Verbeſſerungen an, die er für die verſchiedenen Zweige des öffentlichen Dienſtes zweckmäßig findet. — Der Präſident muß jeder Kammer die nöthige Auskunft über alle ihre Anfragen ertheilen, den Fall angenommen, wo die Publicität für den Augenblick nicht rathſam wäre. Er kann, während der Dauer ſeiner Amtsführung, nur von der Repräſentantenkammer vor dem Senate angeklagt werden, wenn ſein Betragen dem Wohle der Republik zuwiderläuft, oder derſelbe ſchwere Verbrechen gegen die bürgerliche Ordnung begeht. (Dieſe Anklage findet auch gegen den Vicepräſidenten, und die Mitglieder des hohen Gerichtshofes ſtatt.) Der Präſident darf, ohne Genehmigung des Congreſſes, während der Dauer ſeiner Amtsführung und ein Jahr nachher, das Gebiet der Republik nicht verlaſſen. — Dem Präſidenten ſteht ein geheimes Rathscollegium zur Seite, gebildet aus dem Vicepräſidenten, einem Mitgliede des hohen Gerichtshofes, und den Staatsſecretairen. Der Präſident hohlt das Gutachten deſſelben ein, iſt aber nicht an die Beſchlüſſe deſſelben gebunden. Es giebt fünf Staatsſecretaire: für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Innere, für die Finanzen, für die Marine, und für den Krieg. Jeder Befehl, der von dem betreffenden Miniſter nicht unterzeichnet iſt, kann nicht vollzogen werden.

Die richterliche Gewalt beſteht aus einem hohen Gerichtshofe von wenigſtens 30 Mitgliedern, und aus Ober- und Untergerichten. Jeder

wird ſo lange für unſchuldig gehalten, bis er nach den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Formen für ſchuldig erklärt worden iſt. Bei Criminalfällen darf keiner verhaftet werden, als bis durch eine vorläufige Verhandlung das Verbrechen ermittelt worden iſt, weshalb das Geſetz eine peinliche Strafe beſtimmt. Jedes auf der That ergriffene Individuum kann verhaftet werden. Der Verhaftete kann gegen Caution freigelaſſen werden, ſobald keine Leibesſtrafe gegen ihn in Anwendung kommen kann. Keine Vernehmung darf über drei Tage aufgeſchoben werden. Es kann keiner verurtheilt oder beſtraft werden, als kraft eines vorgängigen Geſetzes. — Die Privatpapiere und Privatcorreſpondenz der Bürger ſind unverletzlich. Jeder Richter, und jedes Gericht, iſt verpflichtet, ſeinem Urtheile den Text des angewandten Geſetzes, ſo wie den Grund ſeiner Anwendung beizufügen. In keiner Sache giebt es mehr als drei Inſtanzen.

Kein Bürger darf, ohne ſeine Zuſtimmung, oder die des geſetzgebenden Körpers, des geringſten Theiles ſeines Eigenthums beraubt werden. Verlangt es aber das Bedürfniß des Staates; ſo geſchieht es gegen hinreichende Entſchädigung. — Es iſt verboten, ein Majorat, oder irgend eine Art von Fideicommiß, zu ſtiften. Alle von der ſpaniſchen Regierung ertheilte Titel ſind abgeſchafft. Der Congreß erkennt keinen Adel, und keine erblichen Unterſcheidungszeichen an. Der Congreß theilt das Gebiet der Republik in 6 oder mehrere Departemente, wie er es für die Verwaltung dienlich findet. Der politiſche Befehlshaber jedes Departements heißt: Intendant, und wird vom Präſidenten ernannt. Seine Amtsführung dauert drei Jahre. Jede Provinz wird von einem Gouverneur regiert, der von dem Intendanten des

Departements abhängt, und 3 Jahre im Amte iſt. Die Cabildos, oder Cantonsmunicipalitäten, werden beibehalten. Jeder Columbier hat das Recht, zu ſchreiben und drucken zu laſſen, ohne vorhergegangene Prüfung, Cenſur oder Reviſion; der Mißbrauch dieſer Freiheit wird nach den Geſetzen beſtraft. —

Dieſe Verfaſſung, berechnet auf Eine und untheilbare Republik, und nicht, wie die des nordamerikaniſchen und mexikaniſchen Bundesſtaates, auf ein Föderativſyſtem der einzelnen (nach ihrem Flächenraume weit von dem Mittelpuncte der Regierung entlegenen) Provinzen, erregte bedeutende Bewegungen innerhalb des jungen Freiſtaates, weshalb (6. Febr. 1827) Bolivar — der Vertheidiger des Centraliſationsſyſtems — die Präſidentenwürde niederlegte. Darauf decretirte (3. Aug. 1827) der Viceprâſident Santander im Namen des Congreſſes die Zuſammenberufung des Nationalconvents nach Ocaña zum 2. März 1828. Bis dahin bleibt die Verfaſſung in Wirkſamkeit; denn der Convent ſoll über die Prüfung oder Abänderung derſelben entſcheiden. Darauf ſchrieb aber Bolivar (24. Aug. 1817) an den Senat, daß er ſich entſchieden gegen eine Föderativverfaſſung erkläre, „weil die (von ihm gegebene) Verfaſſung Bolivia's und das Centralſyſtem den Bedürfniſſen des Staates weit beſſer entſpreche.“

147.

50) Die vereinigten Provinzen am la Plata (Buenos-Ayres).

Es war am 9. July 1816, daß zu Buenos-Ayres von dem errichteten ſouverainen Congreſſe

an deſſen Spitze Pueyredon ſtand, die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten am Plata ausgeſprochen, dieſer Name aber am 3. Dec. 1817 vom Congreſſe in den der vereinigten Provinzen von Südamerika verwandelt, und an demſelben Tage eine einſtweilige Verfaſſung aufgeſtellt ward *). Der Sitz des Congreſſes iſt zu Buenos-Ayres. — Nach dieſem vorläufigen Geſetze beruhte die geſetzgebende Gewalt auf einem Nationalcongreſſe, gebildet aus 2 Kammern: dem Senate und der Repräſentantenkammer. Zu dem Senate ſendet jeder Bundesſtaat eine gleiche Anzahl Senatoren, und zu der Repräſentantenkammer jeder Bundesſtaat ſo viele Abgeordnete, als er vielmal 20,000 Seelen in ſich faßt. Jeder Senator muß 30 Jahr alt ſeyn, Güter im Werthe von 800 Piaſter (40,000 Franken) beſitzen, oder ein achtbares Gewerbe treiben. Jeder Abgeordnete muß 26 Jahre alt ſeyn, ein Vermögen von 400 Piaſter (20,000 Franken) beſitzen, oder ein nützliches Gewerbe treiben. Jeder Abgeordnete bleibt 4 Jahre im Berufe; aller 2 Jahre wird die Deputirtenkammer zur Hälfte erneuert. Sie hat die ausſchließliche Initiative in Hinſicht deſſen, was Beſteuerung betrifft, der Senat aber das Recht, die Vorſchläge deshalb anzunehmen, zu verwerfen, oder zu verändern. Die Verrichtungen

*) Vollſtändig überſetzt iſt dieſes vorläufige Verfaſſungsgeſetz in der Schrift: Die ſpaniſche Conſtitution der Cortes und die proviſoriſche Conſtitution der vereinigten Staaten von Südamerika. Aus den Urkunden überſetzt mit hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Einleitungen. (Lpz. 1820. 8.) S. 177 ff. — Kurze Auszüge daraus ſtehen in der Allg. Zeit. 1818, St. 278, und Allg. Zeit. 1819, St. 267.

des Congreſſes ſind: Geſetze zu geben, Krieg zu erklären, Frieden zu ſchließen, und die Auflagen feſtzuſetzen, welche gleichförmig in allen Theilen des Staatenbundes, aber immer nur für eine Zeit von zwei Jahren erhoben werden. Die vollziehende Gewalt ward einem Director übertragen, der 35 Jahre alt ſeyn muß, und das Oberhaupt der Land- und Seemacht iſt. Nach dieſer proviſoriſchen Verfaſſung waren alle Menſchen vor dem Geſetze gleich; die Preſſe ward für frei erklärt. — Dieſe Beſtimmungen wurden mit wenigen Zuſätzen und Veränderungen, in der Verfaſſung vom 20. Apr. 1819, welche am 25. Mai angenommen ward, beſtätigt *). In Hinſicht der Senatoren ſetzte die Verfaſſung feſt: es ſollten ſo viele Senatoren ſeyn, als es Provinzen gäbe; außerdem ſollten 3 hohe Militairperſonen, 1 Biſchoff und 3 Geiſtliche, ein Mitglied von jeder Univerſität, und die abgegangenen Directoren des Staatenbundes Mitglieder des Senats ſeyn. Jeder Senator bleibt 12 Jahre im Dienſte. — Der Director wird auf 5 Jahre von beiden verſammelten Kammern nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen erwählt. Er macht die Geſetze bekannt, und läßt ſie vollziehen. Er eröffnet die Sitzungen des Congreſſes, und kann demſelben ſchriftliche Vorſchläge zu Verbeſſerungen und Veränderungen thun, die er für das Beſte des Staates dienlich hält. Er ordnet und leitet die Land- und Seemacht; ernennt ihre Befehlshaber, die (verantwortlichen) Miniſter, und alle diplomatiſche Agenten. Er macht die Kriegserklärungen und Friedensſchlüſſe bekannt. Er ernennt die Erzbiſchöffe und Biſchöffe nach einer drei-

*) Sie ſteht beim Dufau, T. 6. p. 241.

fachen, vom Senate ihm vorgelegten, Liſte. Alle Gegenſtände der öffentlichen Sicherheit und Polizei, alle öffentliche Anſtalten des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, die Münze, die Nationalbank und die Poſten ſtehen unter ſeiner Aufſicht und Leitung. —

In dieſem jungen Freiſtaate aber beſtanden mächtige innere Bewegungen und Reibungen, ſo wie ein mehrmaliger Wechſel der Würde des Präſidenten, und Kämpfe nach außen, beſonders mit Braſilien über den Beſitz von Montevideo (Banda Oriental). Dies hinderte bis jetzt die feſte Geſtaltung der gemeinſchaftlichen Verfaſſung und Regierung des Bundesſtaates, welcher aus 13 zuſammengetretenen Staaten (Provinzen) beſteht, die jeder eine beſondere Verwaltungs- und Regierungsform haben. Die Repräſentantenkammer zu Buenos Ayres verwandelte den früher angenommenen Namen: vereinigte Provinzen von Südamerika, am 18. März 1825 in die Benennung: vereinigte Provinzen am Plataſtrome. Als proviſoriſcher Präſident, gewählt auf drei Jahre, ſteht ſeit dem 19. Febr. 1826 Ribadavia an der Spitze des Bundesſtaates. —

Am 23. Jan. 1825 erließ der verſammelte Generalcongreß ein Decret *), in welchem er über die künftige Geſtaltung der Verfaſſung als Beſtimmungen aufſtellte: „Der Generalcongreß erklärt ſich als geſetzgebend und conſtituirend. Bis zur Promulgation der allgemeinen Verfaſſung, welche der Congreß der Conföderation ertheilen wird, ſollen in jeder Provinz die daſelbſt geltenden beſondern Inſtitutionen in Kraft bleiben. Alles, was auf die Unabhängigkeit, Integrität, Sicherheit, Vertheidi-

---

*) Neueſte Staatsacten, Th. 1. S. 45.

gung und Wohlfahrt der Nation ſich bezieht, gehört weſentlich zur Competenz des Generalcongreſſes. Die von demſelben angenommene und ſanctionirte Verfaſſung wird, vor ihrer Promulgation, den Provinzen zur Genehmigung vorgelegt, und erſt, nach erfolgter Genehmigung, zum Grundgeſetze der Conföderation erhoben werden. — Bis zur Errichtung einer vollziehenden Bundesgewalt, werden der Regierung der Provinz Buenos Ayres folgende Attribute zuſtehen: die auswärtigen Angelegenheiten, die Ernennung der bevollmächtigten Miniſter bei auswärtigen Regierungen, und die Annahme von bevollmächtigten Miniſtern ſolcher Regierungen bei den vereinigten Provinzen; die Abſchließung von Verträgen, Conventionen u. a. mit auswärtigen Regierungen; die Mittheilung der vom Generalcongreſſe gefaßten Beſchlüſſe an die Regierungen der Bundesprovinzen."

Darauf empfahl am 14. Apr. 1825 der Congreß der Committé für das Verfaſſungsweſen, die baldige Aufſtellung eines Verfaſſungsentwurfes *). Weil aber die Verſchiedenheit der Anſichten der einzelnen Provinzen über die Verfaſſungsform — ob als Eine und untheilbare Republik, oder als Bundesſtaat — der Committé nicht entgangen war; ſo ward am 20. Jun. 1825 vom Congreſſe beſchloſſen: 1) daß in allen Provinzen Anfrage geſchehe, welcher Verfaſſungsform eine jede den Vorzug gebe; 2) daß die Meinungen der Provinzen auf dem Wege ihrer geſetzgebenden Körper erlangt würden; 3) daß aber die, auf ſolche Weiſe von den Provinzialvertretern ausgeſprochenen, Meinungen auf keine Weiſe die Vollmacht beſchränken ſollten, welche das

*) Vergl. Rivinus, Atlantis, 1827. St. 4. S. 281.

Volk dem Congreſſe zur Abfaſſung und Genehmigung einer, das allgemeine Wohl fördernden, Verfaſſung ertheilt habe.

Das Ergebniß der Provinzialbeſchlüſſe war getheilt. Cordova, Mendoza, San Juan und Santjago del Eſtero ſtimmten für einen Bundesſtaat, und für eine, der nordamerikaniſchen ähnliche, Regierung; Salta, Tucuman und Rioja erklärten ſich für eine repräſentativ-republikaniſche Form, welche, gleich der von Columbia, ein centrales Gepräge tragen müſſe; mehrere Provinzen vertrauten der Weisheit des Congreſſes, und einige Provinzen gaben gar keine Erklärung.

Unter dieſen Verhältniſſen ſtellte die Commité einen Verfaſſungsentwurf am 4. Jun. 1826 mit einer centralen Regierungsform auf, und motivirte ihre Gründe deshalb im Einzelnen *). — Die Hauptbeſtimmungen dieſes Entwurfes **) waren: Es wird unterſchieden zwiſchen der geſetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt. Die erſte iſt der Kammer der Abgeordneten und dem Senate, die zweite dem Präſidenten, die dritte dem höchſten Gerichte übertragen. Der Präſident wird vermittelſt einer, in jeder Provinz unmittelbar von dem Volke zu ernennenden, Junta, und durch Stimmenmehrheit ſämmtlicher einzelner Mitglieder derſelben, die Abgeordneten werden durch bloße Stimmenmehrheit der Wähler, und die Senatoren durch Provinzialjunten gewählt. Beide Gewalten gehen daher unmittelbar vom Volke aus. Die Richter werden von der vollziehenden Gewalt ernannt, ſind

*) Dieſe Gründe bei Rivinus, S. 283.

**) Hamb. Correſp. 1827. St. 107.

aber unabſetzbar. Alle Verhandlungen ſind öffentlich; ſelbſt die Abſtimmungen bei Endurtheilen. Der Präſident wählt die Statthalter der Provinzen aus einer von den verwaltenden Provinzialräthen einzureichenden Liſte. — Die einzelnen Provinzen zuſammen ſollen 43 Deputirte wählen. Wenigſtens 8000, höchſtens 15,000 Bürger ernennen einen Deputirten. Die Deputirten müſſen 7 Jahre lange Bürger geweſen, 25 Jahre alt ſeyn, und ein Capital von 4000 Peſos beſitzen, oder, in Ermangelung deſſen, ein nützliches Gewerbe treiben. Sie werden auf 4 Jahre ernannt; doch wird aller zwei Jahre die Hälfte derſelben erneuert.

Dieſer Entwurf ward aber von den meiſten Provinzen, bei der Vorlegung deſſelben, verworfen, und ein Föderativſyſtem verlangt *). — So iſt dieſe Republik noch bis jetzt ohne förmliches Grundgeſetz.

148.

51) Der Freiſtaat Chili.

Obgleich in Chili bereits im Jahre 1810 der erſte Schritt zur Losreißung von dem europäiſchen Stammlande geſchah, und ein Congreß die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übernahm; ſo dauerten doch die innern Reibungen der Partheien in dieſem kleinen Staate länger, als in andern zur Selbſtſtändigkeit gelangten, vormals ſpaniſchen Provinzen. Denn nicht nur, daß in Chili, ſo wie in Peru, erſt nach der Bezwingung der Ueberreſte der ſpaniſchen Heere in dem Siege des columbiſchen Feldherrn

*) Hamb. Correſp. 1827. St. 110.

Sucre (8. Dec. 1824) bei Ayacucho, die politiſche Unabhängigkeit geſichert ward; es behaupteten auch, bei der tiefen Stufe der geiſtigen Entwickelung und bürgerlichen Geſittung der größern Volkszahl in dieſen beiden Staaten, die Geiſtlichkeit und Mönche einen größern Einfluß auf den Geiſt der Maſſe, als in Mexiko, Guatemala, Columbia und Buenos Ayres. Unter dieſen Verhältniſſen läßt es ſich erklären, warum die verfaſſungsmäßige Geſtaltung des innern Staatslebens in beiden Republiken noch zu keinem bleibenden Charakter gelangte.

In Chili galt im Jahre 1823 [nach dem Berichte des morning chronicle *)] als Grundlage der Verfaſſung: Die vollziehende Gewalt iſt einem oberſten Director übertragen, deſſen Pflicht es iſt, die Geſetze des Landes zu promulgiren, und über deren Vollſtreckung zu wachen. Er hat die Prärogative, die Grundlinien eines jeden neuen Geſetzes, nach vorgängiger Sanction des Staatsrathes, zuerſt in Vorſchlag zu bringen. Er iſt mit der Organiſation und Verwendung der Land- und Seemacht beauftragt, darf aber weder die eine, noch die andere, ſelbſt befehligen. Er darf alle Officiere unter dem Oberſtlieutenantsrang ernennen, muß aber zu den höhern Graden die Genehmigung des Senats einhohlen. Er erklärt Krieg und ſchließt Frieden unter Genehmigung des Senats. Er ernennt die Miniſter mit Genehmigung des Staatsraths. Mit Zuſtimmung des Senats kann er Urtheilsſprüche mildern, und Verbrecher begnadigen. Er kann öffentliche Beamte wegen Untüchtigkeit entlaſſen, ohne deshalb den Senat zu befragen; in Malverſationsfällen kann er

*) Vergl. Allg. Zeit. 1824. Beil. 187.

ſolche ebenfalls abſetzen, iſt aber gehalten, die Gründe dafür den competenten Gerichtshöfen vorzulegen. Er kann, mit Einwilligung des Senats, Friedens-, Allianz- und Handelsverträge ſchließen, und Geſandte an auswärtigen Höfen ernennen. Die Staatsminiſter ſtehen ihm in allen Regierungsgeſchäften zur Seite. Der Staatsrath beſteht aus ſieben Perſonen: aus zwei Mitgliedern des oberſten Gerichtshofes; einem Prälaten; einem Generale; einem Inſpector der Staatseinnahmen, und zwei Directoren der Nationalökonomie. Die Functionen des Staatsrathes ſind: mit dem Director ſich zu berathen, und jeden neuen Geſetzesentwurf zu genehmigen oder zu verwerfen; die Ernennung der Miniſter zu genehmigen, und die Gründe ihrer Entlaſſung anzugeben; und das Budget zu prüfen, bevor es dem Senate vorgelegt wird. Der Senat beſteht aus neun Perſonen, welche auf ſechs Jahre erwählt werden. Doch kann dieſer Termin auch verlängert werden. Seine Obliegenheit iſt, über die Beobachtung und Handhabung der Geſetze, ſo wie über das Betragen aller Staatsbeamten zu wachen; neue Geſetze zu billigen, oder zu verwerfen; die Vollziehung der Acten des Directors zu ſuſpendiren, ſobald ſie, nach der Anſicht des Senats, zu nachtheiligen Ergebniſſen, oder zur Verletzung der beſtehenden Geſetze führen könnten; über die Nationalgebräuche, die Sitten, und über die Erziehung der Jugend zu wachen; Bürgertugenden zu bemerken, zu befördern, und zu bewirken, daß denſelben öffentliche Auszeichnung und Belohnung zu Theil werde; Privatcontracte und Bürgſchaften zu ſchützen; die Statuten oder Reglements einer jeden Corporation oder Geſellſchaft, nach erfolgter Präſentation von Seiten des Directors, zu genehmigen; Kriegserklärungen (nach

erfolgter Einwilligung der Repräſentantenkammer), Friedensverträge, Steuern und Auflagen, Anleihen, Ernennungen und Entlaſſungen von Staatsbeamten, Anlegung von Städten und Ortſchaften, und öffentliche Anſtalten aller Art zu ſanctioniren. Die Repräſentantenkammer iſt ein Körper von Nationalrathgebern, die bei jeder wichtigen Gelegenheit zuſammen berufen werden. Ihre Zahl muß über 50, und unter 200 betragen. Ein Achttheil derſelben wird jährlich erneuert. Die Mitglieder derſelben treten an dem Orte zuſammen, wo der Senat ſich verſammelt. Ein Staatsminiſter, der Secretair des Senats, und der Generalprocurator wählen 25 Mitglieder durchs Loos, welche ſich darauf verſammeln, um die Geſetze, welche ihnen der Senat vorlegen läßt, zu genehmigen, oder zu mißbilligen; Kriegs- und Friedensfragen, Anleihen, Steuern u. a. zu ſanctioniren oder zu verwerfen; und das Cenſurgericht zu ernennen. In jedem Diſtricte oder Kirchſpiele von 200 Einwohnern werden Wahlverſammlungen gebildet, deren Functionen darin beſtehen, diejenigen Bürger als bene meritos anzunehmen oder zu verwerfen, welche ihnen von den competenten Behörden zu dieſer Ehre vorgeſchlagen werden. Sie haben das Recht, die vollziehende Gewalt zu bitten, diejenigen Staatsbeamten zu entlaſſen, welche, nach ihrer Ueberzeugung, ihr Amt gemißbraucht haben. — Es beſteht vollkommne Freiheit der Preſſe. Es ſoll aber eine Junta von Literaturräthen errichtet werden, welcher Alles, was zum Drucke beſtimmt iſt, zu dem alleinigen Zwecke vorgelegt werden ſoll, den Schriftſteller vor cenſurabeln Stellen zu warnen, von welcher Warnung er aber an das Gericht der Sieben appelliren kann. Das Land ſoll neu eingetheilt werden in

Gouvernemente, Delegationen, Subdelegationen, Präfecturen u. ſ. w.

Dieſe, in vielen Puncten unreife, Verfaſſung trat nicht ins Leben; denn am 15. Jun. 1826 erklärte der Oberdirector des Freiſtaates Chili, Ramon Freire, in einer ſehr weitläufigen amtlichen Botſchaft *) bei der Eröffnung des Congreſſes: „Indem ich von der Bildung der Grundgeſetze der Verfaſſung rede, ſey mir die Bemerkung erlaubt, daß dieſelbe, um die weſentlichen Wohlthaten zu bewirken, auf die wir Alle geſpannt ſind, unſern Sitten durchaus angemeſſen und dem Zuſtande unſrer Bildung entſprechen muß, und daß die von amerikaniſchen Geſetzgebern ſo oft begangenen Irrthümer mit der größten Sorgfalt vermieden werden müſſen, indem dieſe ihren politiſchen Geſetzbüchern einen Charakter der Unwandelbarkeit gaben, welcher der allmähligen Annahme von Verbeſſerungen im Wege ſteht. Ungeachtet der aufgeklärten Grundſätze, und der großen und erhabenen, vom Congreſſe von 1823 ausgeſprochenen, Ideen, iſt es aus mehrern Gründen nicht möglich geweſen, dem Einfluſſe der öffentlichen Meinung und der Macht des allgemeinen Volkswillens ſich zu widerſetzen, indem die Stimme der Nation einmüthig und feierlich bei der Regierung um Ausſetzung der Verfaſſung nachſuchte. Neben andern Urſachen, ward angeführt, daß ſie in ihrer Anwendung unausführbar, in ihrem Geiſte ſo verwickelt, ſo übermäßig kleinlich und peinlich ſey, daß ihre Vortrefflichkeit nur in der Idee beſtehe, und ſie ſich unſern einheimiſchen Sitten, und den allgemeingültigen Anſich-

*) Neueſte Staatsacten, Th. 7. S. 121.

ten nicht anpaſſen ließe. Hierzu kommt noch, daß die Stellung der vollziehenden Gewalt, wegen ihrer eingeſchränkten Befugniſſe, ganz unmächtig, und jener Kraft beraubt war, die ihr ſchon ihrer Natur nach zukommen muß, und die das öffentliche Wohl mitten unter Schwierigkeiten erfordert."

Noch iſt aber ein neuer Verfaſſungsentwurf für Chili nicht zur Kenntniß der Europäer gelangt.

149.

52) Der Freiſtaat Peru.

Noch ſpäter, als in Chili, ward in Peru die Unabhängigkeit von Spanien ausgeſprochen; denn nur vermittelſt der Heerestheile, welche aus Buenos-Ayres und Chili im Jahre 1821 nach Peru zogen, konnte der ſpaniſche Vicekönig von Peru beſiegt, und die Verſammlung eines peruaniſchen Congreſſes zu Lima am 20. Sept. 1822 bewirkt werden. Die Hauptentſcheidung gab aber das von Bolivar nach Peru geführte columbiſche Heer, welcher am 10. März 1824 die Würde eines Dictators von Peru, bis zum Ende des Krieges, übernahm. Von einem Theile dieſes Heeres, das Sucre befehligte, ward die (bei Chili bereits angeführte) Schlacht bei Ayacucho am 8. Dec. 1824 gewonnen, in welcher der ſpaniſche Vicekönig Laſerna in die Gefangenſchaft der Republikaner gerieth, und der Reſt der Spanier nach Europa zurückkehren mußte.

Der zu Lima verſammelte Congreß beauftragte eine Commité mit dem Entwurfe einer Repräſentativ-

verfaſſung. Dieſer Entwurf*) erſchien am 9. Nov. 1822, trat aber nicht ins öffentliche Staatsleben. Die Grundzüge deſſelben waren: die Souverainetät ſteht der Nation zu. Dieſe kann nie das Erbtheil einer Perſon, oder einer Familie werden. Die Regierung iſt repräſentativ. Die Religion iſt die katholiſch-apoſtoliſch-römiſche. Die Nation giebt ſich ihre Verfaſſung und ihre Geſetze durch ihre Repräſentanten. Dieſe Verfaſſung iſt proviſoriſch, bis alle Provinzen Peru's von dem Feinde befreit ſind. Die Verfaſſung ſoll ſicher ſtellen: die Freiheit der Bürger; die Freiheit der Preſſe; die perſönliche Sicherheit; die Unverletzlichkeit des Eigenthums; die Gleichheit vor dem Geſetze; die Gleichheit der Beſteuerung nach dem Vermögen eines jeden; das Recht jedes Individuums, ſeine Bitten oder ſeinen Recurs an den Congreß und die Regierung zu bringen; die Abſchaffung der Güterconfiſcation; die Abſchaffung aller grauſamen und entehrenden Strafen; die Abſchaffung aller erblichen Vorzüge und Rechte. Es giebt drei Gewalten: die geſetzgebende, vollziehende und richterliche. Die Initiative der Geſetze ſtehet einzig den Volksrepräſentanten zu in dem verſammelten Congreſſe. Die Repräſentanten im Congreſſe ſind perſönlich unverletzlich, und nach ihren geäußerten Meinungen unverantwortlich. Die vollziehende Gewalt kann weder lebenslänglich, noch erblich bekleidet werden. Die Mitglieder der vollziehenden Gewalt und die Miniſter ſind verantwortlich. Der Senat wird aus zwei Mitgliedern jeder Provinz gebildet. Er ſchlägt der vollziehen-

*) Die Grundzüge deſſelben ſtehen beim Isambert. T. 3. p. 465. — und, noch kürzer, in der Allg. Zeit. 1823. Beil. St. 94.

den Gewalt zu den weltlichen und geiſtlichen Aemtern vor; er wacht über die Verfaſſung, die Geſetze, über das Betragen der Beamten und der Bürger; er beruft den Congreß zu einer außerordentlichen Sitzung, in den Fällen, welche die Verfaſſung näher bezeichnen wird. — Die Gerichtshöfe ſind unabhängig; die Richter unabſetzbar. In peinlichen Fällen iſt das Verfahren öffentlich. Es finden Geſchwornengerichte ſtatt. Der Congreß beſtimmt die Abgaben der Bürger, und die Art und Weiſe ihrer Erhebung. Die Verfaſſung gewährleiſtet die Nationalſchuld. Der Congreß ergreift die zweckmäßigen Maasregeln für die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts, ſo wie für die Wiſſenſchaften und Künſte. —

Nach dem Siege Sucre's bei Ayacucho, ſtand noch der royaliſtiſche General Olaneta in Ober-Peru. Nachdem Bolivar auch dieſen am 1. Apr. 1825 beſiegt hatte, ließ er dem Congreſſe von Ober-Peru die Wahl, entweder ſich für ſelbſtſtändig zu erklären, oder ſich mit Peru, oder mit Buenos-Ayres zu verbinden. Der Congreß entſchied ſich für die Annahme der Selbſtſtändigkeit, und gab dem neuentſtandenen Freiſtaate am 6. Aug. 1825 den Namen Bolivia. Er erklärte *): „daß es für die Wohlfahrt des Ganzen von Wichtigkeit ſey, keiner der angrenzenden Republiken ſich einzuverleiben, ſondern in ſeinen Beziehungen zur alten, wie zur neuen Welt als ein ſouverainer und unabhängiger Staat aufzutreten; daß die Provinzen von Ober-Peru, feſt und einmüthig in ihrem Entſchluſſe, im Angeſichte der ganzen Erde

*) Dieſe Unabhängigkeitserklärung ſteht in Rivinus Atlantis, 1826. St. 2. S. 282. und in den neueſten Staatsacten, Th. 3. S. 342.

proclamiren, ſich ſelbſt, unter einer eigenen Verfaſſung, und durch ſolche Geſetze und obrigkeitliche Perſonen regieren zu wollen, als ſie für das Glück der Nation, für die unverletzliche Aufrechthaltung der katholiſchen Religion und für die Bewahrung der heiligen Rechte der Ehre, Freiheit, Gleichheit, des Lebens, Eigenthums und Friedens am zweckdienlichſten halten werden." Darauf gab Bolivar dieſem neuen, nach ihm benannten, Staate die im folgenden §. im Umriſſe enthaltene Verfaſſung. — Der Staat Bolivia umſchließt in den ſechs Provinzen: la Paz, Potoſi, Cochabamba, Oruro, Chiquiſaca und Santa Cruz, mehr als eine Million Bevölkerung.

In Peru ſelbſt ſchien theils dieſe Trennung mehrerer wichtigen Provinzen, theils Bolivars Abſicht, daß auch Peru die von ihm für Bolivia beſtimmte Verfaſſung annehmen möchte, ſehr ungünſtig aufgenommen zu werden. Denn obgleich Bolivar, in ſeiner Abſchiedsproclamation vom 3. Sept. 1826 *) an die Peruaner, ſie vor Anarchie warnte; ſo wurden doch am 26. Jan. 1827 die dem Bolivar ergebenen columbiſchen Officiere in Peru verhaftet und nach Callao gebracht, und der bisherige Vicepräſident, der General Santa Cruz, ein eingebohrner Peruaner, zum Präſidenten ernannt. — Noch iſt das Schickſal der Verfaſſung von Peru nicht entſchieden.

*) Neueſte Staatsacten, Th. 7. S. 327.

150.

53) Der Freiſtaat Bolivia.

Politiſcher Charakter der Verfaſſung *) vom 25. Mai 1826.

Das Volk von Bolivia beſteht aus der Vereinigung aller Bolivianer. — Bolivia iſt und ſoll immer unabhängig ſeyn von aller ausländiſchen Herrſchaft, und kann nie das Erbtheil irgend einer Perſon oder Familie werden.

Die Regierung von Bolivia iſt eine Volksvertretung. Die Souverainetät beruht im Volke. Ihre Ausübung iſt folgenden vier Zweigen der höchſten Gewalt übertragen: der wählenden, geſetzgebenden, vollziehenden und richterlichen.

Die Ausübung des Bürgerrechts wird unterbrochen: durch Verluſt des Verſtandes; durch die einem betrügeriſchen Schuldner anklebende Unehre; durch Verwickelung in einen Criminalproceß; durch notoriſche Trunkenheit, Spielſucht und Bettelei; durch Kauf oder Verkauf von Stimmen während den Wahlen, oder durch Störung ihrer Ordnung. Das Bürgerrecht wird verwirkt: durch Hochverrath gegen den Staat; durch Naturaliſation im Auslande; durch Erleidung entehrender oder körperlicher Strafe kraft richterlichen Urtheils.

---

*) Sie ſteht in Rivinus Atlantis, 1827, St. 2. S. 97. — und in den neueſten Staatsacten, Th. 7. S. 287. — Ebend. S. 273 ſteht auch die ausführliche Rede Bolivars an den conſtituirenden Congreß von Bolivia bei der Ueberreichung des Verfaſſungsentwurfes, worin der Inhalt deſſelben näher motivirt ward.

Die Wahlfreiheit ſoll unmittelbar von denen, welche wirklich Bürger ſind, ausgeübt, und für jede zehn ein Wähler gewählt werden. Ein Specialgeſetz wird die Wahlbeſtimmungen näher entwickeln.

Der Wahlkörper beſteht aus den Wählern, welche durch die Stimmen des Volkes dazu ernannt ſind. Die in der Hauptſtadt der Provinzen verſammelten Wähler ſollen vermittelſt der Mehrheit der Stimmen, aus ihrer eigenen Mitte, einen Präſidenten, zwei Cenſoren und einen Secretair ernennen, welche ihre Functionen während der Dauer des Wahlkörpers ausüben. Jeder Wahlkörper beſteht vier Jahre.

Die geſetzgebende Gewalt entſpringt unmittelbar aus den vom Volke eingeſetzten Wahlcollegien. Ihre Ausübung ſteht drei Kammern zu: 1) der Tribunen; 2) der Senatoren; 3) der Cenſoren. — Jede Kammer ſoll, während der erſten zwanzig Jahre, aus 30 Mitgliedern beſtehen. Der geſetzgebende Körper verſammelt ſich an dem beſtimmten Tage von ſelbſt, ohne auf eine Einberufung zu warten. — Die allgemeinen Befugniſſe der Kammern ſind: die Ernennung des Präſidenten der Republik für das erſtemal, und die Beſtätigung ſeiner Nachfolger; die Auswahl eines Platzes für den Sitz der Regierung, und deren Verſetzung nach einem andern Puncte, ſobald außerordentliche Umſtände ſolches erheiſchen, und zwei Drittheile der Mitglieder der geſammten drei Kammern es für gut befunden haben; die Entſcheidung über die Nothwendigkeit des geſetzlichen Verfahrens gegen die Mitglieder der Kammern, den Vicepräſidenten und die Staatsſecretaire; die Bekleidung des Präſidenten mit einer außerordentlichen Macht zur Zeit des Krieges oder außerordent=

licher Gefahr; die Entwerfung der Vorſchriften für ihre eigene innere Ordnung, und die Beſtrafung der Mitglieder, welche ſie übertreten. — Mitglieder der Kammern, welche zu den Aemtern des Vicepräſidenten und der Staatsſecretaire gewählt werden, müſſen ihren Sitz in den Kammern aufgeben. Kein Mitglied des geſetzgebenden Körpers kann, während der Zeit der Deputation, anders, als auf den Befehl ſeiner Kammer verhaftet werden, außer wenn er bei Begehung eines Criminalverbrechens getroffen würde. Kein Mitglied des geſetzgebenden Körpers iſt für ſeine Aeußerungen innerhalb der Kammer verantwortlich. Jede Geſetzgebung dauert vier Jahre, und jede jährliche Sitzung zwei Monate. Die Sitzungen ſind öffentlich. Blos ſolche Staatsverhandlungen, welche Heimlichkeit erfordern, werden bei verſchloſſenen Thüren unterhandelt. In jeder Kammer entſcheidet die abſolute Mehrheit der Stimmen.

Die Kammern ſind vereinigt: bei der Eröffnung und Vertagung ihrer Sitzungen; zur Unterſuchung des Verhaltens des Miniſteriums, ſobald es von der Kammer der Cenſoren angeklagt worden iſt; zur Reviſion der von der vollziehenden Gewalt zurückgewieſenen Geſetze; ſobald es von einer der Kammern verlangt wird.

Die Kammer der Tribune hat das Recht der Initiative: die Anordnung der Gebietseintheilung der Republik betreffend; die jährlichen Beiträge und Staatsausgaben betreffend; zur Ermächtigung der vollziehenden Gewalt, Anleihen zu negociiren und Maasregeln zur Abtragung der Staatsſchuld zu ergreifen; zur Beſtimmung des Werthes, Stempels, Münzfußes, Gewicht und Benennung der Münzen, ſo wie zur Feſtſetzung der Maaße und Gewichte; zur

Anlegung von Häfen; zum Baue von Straßen, Brücken und öffentlichen Gebäuden; zur Verbeſſerung der Polizei und der Zweige der Induſtrie; für die Beſoldungen der öffentlichen Beamten; zu den Reformen im Departemente des Krieges und der Finanzen; um, auf den Vortrag der Regierung, Bündniſſe, Krieg oder Frieden zu beſchließen, fremden Truppen freien Durchzug zu verſtatten, die Land- und Seemacht zu ordnen, die auswärtigen Angelegenheiten zu beſtimmen, Naturaliſationsbriefe oder das Bürgerrecht, ſo wie Amneſtieen zu ertheilen. — Die Kammer der Tribunen wird aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert; doch ſind die Austretenden wieder wählbar. Jeder Tribun muß 25 Jahre alt ſeyn.

Die Befugniſſe der Kammer der Senatoren ſind: die Abfaſſung von Civil- und Criminalgeſetzbüchern, von Handels- und geiſtlichen Verordnungen; die Initiative zu allen Geſetzen, welche die Rechtspflege betreffen; die Aufſicht über die pünctliche Verwaltung der Rechtspflege in Civil- und Criminalfällen; die Einbringung von Geſetzen zur Verhütung der Uebertretungen der Verfaſſung und Geſetze von Seiten der Behörden, Richter und Geiſtlichen; Rechenſchaft von den höhern Gerichtshöfen, den untern Richtern, den Präfecten und den obrigkeitlichen Beamten zu fordern; der Kammer der Cenſoren drei Perſonen zu präſentiren, aus welchen der oberſte Gerichtshof, die Erzbiſchöffe, Biſchöffe, Dignitarien, Canonici und Präbendarien der Kathedralkirchen beſtehen ſollen; die Genehmigung oder Verwerfung der Präfecten, Gouverneure und Corregidoren, welche die Regierung aus den ihr von den Wahlcollegien vorgeſchlagenen drei Candidaten gewählt und präſentirt hat; die Wahl der Bezirksrichter und Subalternen in jedem Zweige

der Rechtspflege aus den ihr von den Wahlcollegien präſentirten drei Individuen; die Prüfung der Conci-lienbeſchlüſſe, Bullen, Breven und päpſtlichen Re-ſcripte, um ſie, wenn man ſie zweckmäßig findet, zu genehmigen. Jeder Senator muß 30 Jahre alt ſeyn. Die Zeit der Dauer der Mitglieder des Senats iſt acht Jahre. Aller vier Jahre wird die Hälfte er-neuert. Doch ſind die Austretenden wieder wählbar.

Die Befugniſſe der Kammer der Cenſoren ſind: zu wachen, daß die Regierung die Verfaſſung, Geſetze und öffentlichen Verträge beobachte und beob-achten laſſe; die vollziehende Gewalt wegen Ueber-tretungen der Verfaſſung, Geſetze und öffentlichen Ver-träge vor dem Senate anzuklagen; die Suſpenſion des Vicepräſidenten und der Staatsſecretaire von dem Senate zu verlangen, dafern die Ruhe der Republik eine ſolche Maasregel nöthig machen ſollte; bei Hoch-verrath oder offenbarer Verletzung der Grundgeſetze den Vicepräſidenten und die Staatsſecretaire vor dem Senate in Anklageſtand zu verſetzen; durch ein Geſetz die Fälle zu beſtimmen, in welchen der Vicepräſident und die Staatsſecretaire zuſammen, oder einzeln ver-antwortlich ſind; zu wählen, aus den vom Senate präſentirten drei Candidaten, für die Beſetzung des oberſten Gerichtshofes, der Erzbisthümer, Bisthümer, Canonicate und erledigten Präbenden; die Geſetze zu erlaſſen, welche auf die Preſſe, auf Staatshaushalt, Studienweſen und öffentliche Bildung ſich beziehen; die Preßfreiheit zu beſchützen; die Mittel aufzuſtellen zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften; Be-lohnungen zu bewilligen für Verdienſte um die Re-publik; die Uſupatoren der Staatsgewalt, die Hoch-verräther und notoriſchen Verbrecher zu ewiger Schmach zu verurtheilen. — Jeder Cenſor muß

40 Jahre alt ſeyn. Die Cenſoren werden auf Lebenszeit gewählt.

Die Regierung hat das Recht, den Kammern ſolche Geſetze vorzulegen, als ſie für nöthig erachten mag. Der Vicepräſident und die Staatsſecretaire können den Sitzungen beiwohnen und Antheil nehmen an der Verhandlung. Sie entfernen ſich bei der Abſtimmung. Sobald die Kammer der Tribunen den Entwurf eines Geſetzes angenommen hat, geht er an die Kammer der Senatoren. Nimmt dieſe ihn an; ſo geht er an die Kammer der Tribunen zurück. Daſſelbe gilt von allen Kammern in ähnlichen Fällen. Wenn eine Kammer die Verbeſſerungen oder Zuſätze der andern nicht genehmigt, die vorſchlagende Kammer aber dabei beharrt; ſo ſoll ſie, vermittelſt einer aus drei Individuen beſtehenden Commité, eine Vereinigung der Kammern einladen, zur Berathung über den Entwurf, über die ihm gegebene Verbeſſerung oder Verweigerung. Wird der Entwurf von beiden Kammern angenommen; ſo wird er dem Präſidenten überſandt. Verweigert die Kammer der Senatoren den Entwurf der Tribunenkammer; ſo wird er an die Kammer der Cenſoren geſchickt. — Findet der Präſident der Republik das Geſetz für unzweckmäßig; ſo muß er daſſelbe, binnen zehn Tagen, an die Kammer, von welcher es ausging, mit ſeinen Bemerkungen zurück ſchicken. Wenn die vollziehende Gewalt die Geſetze, nebſt ihren Bemerkungen, zurückſendet; ſo ſollen die Kammern vereiniget ſeyn, und was ſie durch Mehrheit der Stimmen beſchließen, wird ohne weitere Bemerkung vollzogen. Geſetze, welche der Präſident nicht zurück ſendet, werden publicirt. — Die von der Senatorenkammer ausgehenden Geſetze kommen an die Kammer der Cen-

ſoren. Genehmigt ſie dieſe; ſo erhalten ſie geſetzliche Kraft. Genehmigen die Cenſoren den Geſetzesentwurf nicht; ſo ſoll er an die Tribunenkammer gehen, und deren Entſcheidung ſoll vollzogen werden. Die von der Cenſorenkammer ausgehenden Geſetze gelangen an den Senat. Beſtätigt ſie dieſer; ſo erhalten ſie geſetzliche Kraft. Verweigert er die Genehmigung; ſo gehen ſie an die Tribunenkammer, die ihre Sanction entweder ertheilt oder verweigert.

Die Ausübung der vollziehenden Gewalt wird einem immerwährenden Präſidenten, einem Vicepräſidenten und dreien Staatsſecretairen übertragen.

Der Präſident wird das erſtemal durch die abſolute Mehrheit des geſetzgebenden Körpers erwählt. — Der Präſident muß wirklicher Bürger und Eingebohrner von Bolivia, über 30 Jahre alt ſeyn, der Republik wichtige Dienſte geleiſtet haben, zur Verwaltung des Staates anerkannte Talente beſitzen, und nie, auch nicht der unbedeutendſten Vergehen wegen, verurtheilt worden ſeyn. — Der Präſident iſt das Haupt der Staatsverwaltung, und für ſeine Handlungen nicht verantwortlich. Die Befugniſſe des Präſidenten ſind: die Eröffnung der Kammern und Vorlegung einer Botſchaft über den Zuſtand der Republik; den Kammern den Vicepräſidenten vorzuſchlagen, und aus eigner Machtvollkommenheit die Staatsſecretaire anzuſtellen; die eigenmächtige Suſpenſion des Vicepräſidenten und der Staatsſecretaire, ſobald er es für nöthig erachtet; die Bekanntmachung, Verbreitung und Beobachtung der Geſetze zu verordnen; die Erlaſſung von Verordnungen und Befehlen zur beſſern Befolgung der Verfaſſung, Geſetze und öffentlichen Verträge; die Voll-

ziehung der Urtheilsſprüche der Gerichtshöfe anzube=fehlen und zu bewirken; von dem geſetzgebenden Kör=per die Prorogation ſeiner gewöhnlichen Sitzungen auf 30 Tage zu verlangen; die Einberufung des geſetz=gebenden Körpers zu einer außerordentlichen Sitzung, wenn eine ſolche unumgänglich nothwendig iſt; die Diſpoſition der ſtehenden Land= und Seemacht zur Vertheidigung der Republik nach außen; das Heer der Republik in Kriegs= und Friedens=zeiten perſönlich zu commandiren, wo der Vicepräſident, in Abweſenheit des Präſidenten von der Hauptſtadt, die Verwaltung der Republik leitet; die Verfügung der Nationalmiliz zur Sicherheit im Innern, und außerhalb derſelben mit Genehmigung des geſetzgebenden Körpers; die Anſtellung aller Land= und See=Officiere; die Errichtung von Militair= und Navigationsſchulen, von Militairhoſpitälern und In=validenhäuſern; die Bewilligung von Urlauben und Reſignationen, ſo wie von Penſionen nach Maas=gabe des Geſetzes; Krieg zu erklären, nach einem vorausgegangenen Decrete des geſetzgebenden Körpers; die Aufſicht über die Aufbringung und Ver=wendung der öffentlichen Einkünfte in Gemäßheit der beſtehenden Geſetze; die Anſtellung der Finanzbeam=ten; die Leitung diplomatiſcher Verhandlungen, und Abſchließung von Friedens=, Freundſchafts=, Bun=des=, Allianz=, Waffenſtillſtands=, bewaffneten Neu=tralitäts=, Handelsverträgen u. a. unter Genehmigung der geſetzgebenden Körpers; die Anſtellung von Ge=ſandten, Conſuln und Subalternen im Departement der auswärtigen Angelegenheiten; der Empfang frem=der Geſandten; die Bewilligung eines Durchzugs durch das Gebiet der Republik, und die Suſpenſion der Concilienbeſchlüſſe, päpſtlichen Breven und Re=

ſcripte, unter Genehmigung der geſetzgebenden Gewalt; dem Senate Einen der drei Candidaten zur Genehmigung zu präſentiren, die von dem Wahlcollegium für die Stellen der Präfecte, Gouverneure und Corregidoren vorgeſchlagen werden; der geiſtlichen Behörde Einen der drei vom Wahlcollegium vorgeſchlagenen Candidaten zu Pfarrern und Vicaren der Provinz zu präſentiren; die Suſpenſion der obigen Beamten auf drei Monate; die Verwandlung der von den Gerichtshöfen ausgeſprochenen Todesurtheile. — Die Beſchränkungen des Präſidenten ſind: Er ſoll keine Gewalt haben, irgend einen Bolivianer ſeiner Freiheit zu berauben, oder aus eigner Macht eine Strafe irgend einer Art aufzulegen. Dafern die Ruhe des Staates die Verhaftung eines Bürgers erfordert; ſo dürfen nicht 48 Stunden vergehen, bevor der Angeklagte ſeinem competenten Richter übergeben wird. Er ſoll die Gewalt nicht haben, irgend ein Individuum ſeines Eigenthumes zu berauben, außer wenn es das Staatsintereſſe dringend erfordert, — und dann gegen Entſchädigung. Er darf nicht die Wahlen, oder ſolche Functionen erſchweren, welche die Verfaſſung den Gewalten der Republik übertragen hat. Er darf, ohne Erlaubniß des geſetzgebenden Körpers, nicht von dem Gebiete des Staates, oder von der Hauptſtadt ſich entfernen.

— Der Vicepräſident wird von dem Präſidenten ernannt, und von dem geſetzgebenden Körper beſtätigt. (Die Art der Nachfolge ſoll ein Specialgeſetz entſcheiden.) Der Vicepräſident iſt das Haupt des Miniſteriums, und, zugleich mit den Staatsſecretairen, für die Verwaltung des Staates verantwortlich. — Es ſoll drei Staatsſecretaire geben: einen für die Regierungs- und auswärtigen Angelegenheiten;

einen für die Finanzen; einen für das Departement des Krieges und der Marine. Sie verſehen ihre Functionen unter den unmittelbaren Befehlen des Vicepräſidenten. Kein Tribunat oder öffentlicher Beamter darf einen Befehl vollziehen, der nicht vom Vicepräſidenten und dem Staatsſecretaire unterzeichnet iſt, in deſſen Departement er gehört. Der Vicepräſident und die Staatsſecretaire ſind verantwortlich. Sie fertigen jährliche Anſchläge der Ausgaben, die in ihrem Departement erforderlich ſind, und die Berechnung der vorjährigen.

Richterliche Gewalt. Die Tribunale und Gerichtsperſonen haben keine andere Function, als die Anwendung der beſtehenden Geſetze. Sie verwalten ihre Aemter ſo lange, als ihr Betragen untadelhaft iſt. Sie können nur in den vom Geſetze bezeichneten Fällen ſuſpendirt werden. — Ein Obertribunal übt die höchſte richterliche Gewalt. Er leitet die Criminaluntersuchungen des Vicepräſidenten, der Staatsſecretaire und der Mitglieder der Kammern, ſobald der geſetzgebende Körper die Nothwendigkeit einer Unterſuchung entſchieden hat. Er unterſucht die Bullen, Breven und Reſcripte, wenn ſie ſich mit Civilangelegenheiten befaſſen. Er nimmt Kenntniß von den Streitigkeiten zwiſchen Geſandten, Miniſter-Reſidenten, Conſuln und diplomatiſchen Agenten, ſo wie von der Entfernung obrigkeitlicher Perſonen von den Bezirksgerichten und Departementspräfecten. Er entſcheidet die Streitigkeiten zwiſchen Gerichtshöfen, ſo wie zwiſchen dieſen und andern Behörden. Er nimmt die Zweifel der Tribunale an in Betreff der Bedeutung eines Geſetzes; er nimmt Kenntniß von Nullitätsargumenten, welche gegen die Urtheile der Gerichtshöfe in letzter Inſtanz vorgebracht werden. Er unterſucht

den Zuſtand und Fortgang der vor den Bezirksgerichten anhängigen Civil- und Criminalſachen. Er übt die hohe leitende, verwaltende und controlirende Gewalt über die Gerichtshöfe und Gerichtsbeamten der Nation.

Die Bezirksgerichte nehmen Kenntniß in zweiter und dritter Inſtanz von allen Civilſachen des gemeinen Rechts, als Staatseinkünften, Handel, Minorennität, Wegnahme, Confiſcationen u. a.; von allen Streitigkeiten zwiſchen den Unterrichtern ihres Bezirks; von Gewaltthätigkeiten, die von den Tribunalen und geiſtlichen Behörden ihres Bezirkes unternommen werden. — In den Provinzen ſind Cantonsgerichte, welche in Civilſachen nicht über 200 Thaler am Werthe, ohne Appellationen, erkennen dürfen. — In jedem Dorfe ſollen Friedensrichter ſeyn, um Verſöhnung zu bewirken. Keine Civil- oder Criminalſache darf eingeleitet werden, ohne vorher ihnen vorgelegt worden zu ſeyn. — Nur drei Inſtanzen werden anerkannt. — In Criminalfällen iſt das Verfahren öffentlich, nachdem von Geſchwornengerichten die That anerkannt und erklärt worden iſt. Die Anwendung der Tortur und Beichte iſt, ſo wie Vermögensconfiſcationen und Grauſamkeit bei den Strafen, für immer abgeſchafft.

Die höchſte politiſche Gewalt jedes Departements übt ein Präfect; die einer jeden Provinz ein Gouverneur; die eines Cantons ein Corregidor. In jedem Dorfe, deſſen Bevölkerung nicht unter hundert Seelen beträgt, ſoll ein Friedensrichter, und in jedem Flecken, deſſen Bevölkerung unter tauſend Seelen beträgt, ein Alkade ſeyn. Wo die Bevölkerungszahl tauſend überſteigt, ſoll ein Friedensrichter

für jede 500, ein Alkade für jede 2000 ſeyn. Die Stellen der Alkaden und Friedensrichter ſind ohne Gehalt. Kein Bürger darf, ohne hinreichende Urſache, ſich denſelben entziehen. Sie werden aller zwei Jahre erneuert, und können wieder gewählt werden. Die Präfecte, Gouverneure und Corregidoren bekleiden ihre Aemter vier Jahre, ſind aber wieder wählbar. Ihnen iſt jede Einmiſchung in richterliche Verhandlungen unterſagt. Sie ſorgen für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in ſtufenweiſer Subordinirung unter die Oberregierung.

Die bewaffnete Macht beſteht aus einem organiſirten Heere und ihren Cadern. In jeder Provinz werden aus den Einwohnern derſelben die Abtheilungen der Nationalmiliz gebildet.

Die Anträge zur Verbeſſerung der Verfaſſung gehen von der Tribunenkammer aus. Bürgerliche Freiheit, individuelle Sicherheit, Beſchützung des Eigenthums und geſetzliche Gleichheit gewährleiſtet die Verfaſſung allen Bürgern. Jederman darf ſeine Anſichten mündlich oder ſchriftlich mittheilen, und ſie ohne vorgängige Cenſur durch die Preſſe bekannt machen, doch unter der Verantwortlichkeit, welche das Geſetz beſtimmt. — Jeder Bolivianer darf die Republik verlaſſen, und ſein Vermögen mit ſich nehmen. Das Haus jedes Bürgers iſt ein unverletzliches Aſyl. Abgaben werden, ohne Ausnahme und Privilegien, gleichmäßig vertheilt. Alle erbliche Aemter, Privilegien und Beſitzungen ſind abgeſchafft. Jedes Eigenthum iſt veräußerlich. Jedem Erfinder ſteht das ausſchließliche Eigenthum ſeiner Entdeckungen und Schöpfungen zu. —

Ob nun gleich Bolivar dieſe Verfaſſung dem conſtituirenden Congreſſe des jungen Freiſtaates dringend

empfohlen und der Congreß von Bolivia ſie am 25. Aug. 1826 angenommen hatte; ſo ſcheint ſie doch noch nicht völlig ins öffentliche Staatsleben eingetreten zu ſeyn, weil die, dem Präſidenten ertheilte faſt monarchiſche, Gewalt den Anſichten der demokratiſchen und föderaliſtiſchen Parthei nicht entſprach, und die Anerkennung Bolivia's, als ſelbſtſtändige Republik, von dem Mutterlande — der Republik Peru — noch nicht erfolgt iſt *).

151.
Schluß.

Am Schluſſe der wiſſenſchaftlichen Darſtellung des poſitiven Staatsrechts laſſen ſich, bei einem feſten Rückblicke auf die letzten 40 Jahre (ſeit der Anerkennung der Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der nordamerikaniſchen Freiſtaaten im Pariſer Frieden vom Jahre 1783), folgende Ergebniſſe nicht verkennen.

1) Bis zum Jahre 1783 gab es in vielen Reichen und Staaten des europäiſchen Staatenſyſtems Reichsgrundgeſetze und Reichsſtände; doch nur in Großbritannien eine Verfaſſung, im neuern Sinne dieſes ſtaatsrechtlichen Begriffs.

2) Mit der Bundesverfaſſung Nordamerika's im Jahre 1787, und mit den allmählig ins öffentliche

---

*) Amtlich meldete dies der mexikaniſche Geſandte, José Eſpinoſa de los Montes, am 26. Sept. 1826 dem mexikaniſchen Congreſſe; in ſeinem Berichte über den, von ihm beigewohnten, Congreſſe von Panama, auf welchem Abgeordnete von Bolivia fehlten. „Ober-Peru, oder Bolivia, iſt von ſeinem Mutterlande noch nicht als unabhängige Republik anerkannt.“ S. neueſte Staatsacten, Th. 7. S. 106.

Staatsleben getretenen beſondern Verfaſſungen der 25 einzelnen Provinzen dieſes Bundesſtaates, begannen die ſchriftlichen Verfaſſungsurkunden, als Mittelpuncte des innern Staatslebens und als öffentliche Unterlagen des in den Staaten geltenden Staats- und Privatrechts, ſo wie der auf die Verfaſſung gegründeten Formen der Regierung und der Verwaltung.

3) Als Thatſachen der Geſchichte erſchienen ſeit dem Jahre 1791, wo gleichzeitig in Frankreich und in Polen eine ſchriftliche Verfaſſungsurkunde gegeben ward,

in Frankreich 5 bereits wieder erloſchene Verfaſſungsurkunden, (von 1791. 1793. 1795. 1799 und die des Senats von 1814), und die beſtehende, von Ludwig 18 im J. 1814 gegebene, Charte;

in den Niederlanden 4 erloſchene (von 1798. 1801. 1805. 1806), und die beſtehende vom Jahre 1815;

in Italien 3 erloſchene in der Lombardei, 2 erloſchene in der liguriſchen Republik, 1 in der Republik Lucca, 1 in der römiſchen Republik, 1 in den joniſchen Inſeln, 3 in den Staaten Neapel und Sicilien, — und die beſtehenden im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche vom J. 1815, im Kirchenſtaate vom J. 1816, (doch weſentlich verändert im Jahre 1824,) und in den joniſchen Inſeln vom J. 1818;

in der Schweiz 4 erloſchene (von 1798. 1801. 1802 und 1803), und der beſtehende Föderativvertrag vom J. 1815, ſo wie die 22 beſondern Verfaſſungen der einzelnen Cantone;

im teutſchen Staatenbunde die erloſchene Rheinbundesacte, die 4 erloſchenen Verfaſſungen

von Weſtphalen, Bayern (vom J. 1808), Frankfurt, Köthen; — und die beſtehenden Urkunden des geſammten Staatenbundes von 1815 und 1820, ſo wie die beſtehenden neuen Verfaſſungen in den meiſten teutſchen Staaten und Bundesländern;

in Schweden die beſtehende neue Verfaſſung vom Jahre 1809;

in Norwegen die beſtehende neue Verfaſſung vom Jahre 1814;

in Polen 2 erloſchene (von 1791. 1807) und die beſtehende vom Jahre 1815;

in Galizien die neue ſtändiſche Verfaſſung vom J. 1817;

in der freien Stadt Cracau die beſtehende Verfaſſung vom J. 1815;

in Griechenland die erloſchene proviſoriſche Verfaſſung vom J. 1822, und die noch nicht verwirklichte Verfaſſung vom J. 1827;

in Spanien 2 erloſchene Verfaſſungen (von 1808. 1812);

in Portugal 1 erloſchene Verfaſſung (von 1823), und die beſtehende vom J. 1826;

in Braſilien die Verfaſſung von 1824;

in Hayti die beſtehende Verfaſſung von 1816;

in Mexiko die beſtehende Verfaſſung von 1824;

in Guatemala die Verfaſſung von 1821;

in Columbia die Verfaſſung von 1821;

in dem Bundesſtaate am la Plata, ſo wie in den Freiſtaaten Peru und Chili mehrere nicht ins Staatsleben eingetretene Verfaſſungsentwürfe; und in der Republik Bolivia die Verfaſſung von 1826;

im Ganzen alſo mehr als 30 bereits wieder erloſchene, oder nicht verwirklichte, dagegen aber, mit

49 *

Einſchluß der Verfaſſungen der einzelnen nordamerikaniſchen Staaten und der Cantone der Schweiz, 88 noch jetzt in Europa und Amerika beſtehende Verfaſſungen; die einzelnen ältern und neuern Verfaſſungsentwürfe ungerechnet.

4) Durch dieſe Thatſachen unterſcheidet ſich die politiſche Welt unſers Zeitalters völlig von der politiſchen Welt des Alterthums, des Mittelalters, und ſelbſt der neuern Zeit bis zum Jahre 1783. Unverkennbar hat ſich in dieſen mehr als 30 erloſchenen und 88 noch beſtehenden Verfaſſungen ein anderer politiſcher Geiſt ausgeſprochen, als der, welcher, vor dieſer Zeit, im öffentlichen Staatsleben ſich ankündigte.

5) In dieſen theils erloſchenen, theils noch beſtehenden Verfaſſungen ſind — neben vielen unläugbaren Verirrungen der Theorie im Einzelnen — doch unverkennbar die Verſuche enthalten, dem öffentlichen Staatsleben eine rechtliche und eine feſte Unterlage zu geben. Sie enthalten, im Ganzen genommen, entſchieden einen hohen Reichthum und die möglichſte Mannigfaltigkeit der Formen des öffentlichen Rechts.

6) Im Einzelnen erſcheinen dieſe Verfaſſungen bald als Grundgeſetze für große Monarchieen; bald für Republiken; bald als Grundverträge für Bundesſtaaten (wie Nordamerika, die Schweiz, Mexiko); bald als Bundesacten eines Staatenbundes (wie Teutſchland); bald als Ausflüſſe der Regenten-Souverainetät; bald als Beſchlüſſe ſouverainer Volksverſammlungen; bald als Grundverträge zwiſchen Fürſten und Ständen.

7) Ungeachtet dieſer Verſchiedenheit der einzelnen Verfaſſungen beſtehen ſie doch, als Grundgeſetze, eben ſo im öffentlichen Staatsleben der Reiche und

Staaten neben einander, wie im europäiſchen und amerikaniſchen Staatenſyſteme unbeſchränkte und beſchränkte Monarchieen, Staatenbünde und Bundesſtaaten, demokratiſche und ariſtokratiſche Republiken friedlich neben einander beſtehen, ohne einander in ihrem politiſchen Daſeyn zu gefährden.

8) Einige dieſer Verfaſſungen ſind allerdings unter gewaltſamen politiſchen Stürmen ins öffentliche Staatsleben eingetreten, und namentlich ſind dieſe faſt ſämmtlich wieder erloſchen; andere ſind aus der geſchichtlichen Unterlage des politiſchen Lebens der Völker und Reiche, zum Theile als zeitgemäße Fortbildungen ihrer frühern ſtändiſchen Verfaſſung hervorgegangen, ſind, ohne öffentliche Erſchütterungen, von den Fürſten gegeben und von den Völkern angenommen worden, und haben die Bedürfniſſe geſitteter und in der Cultur und politiſchen Reife fortgeſchrittenen Völker befriedigt.

9) Der großen Mehrheit nach, ſind die beſtehenden Verfaſſungen der monarchiſchen Staaten ſämmtlich auf das ſogenannte monarchiſche Princip gegründet; nur in den Verfaſſungen der Freiſtaaten in Europa und Amerika tritt zunächſt das republikaniſche Princip (der ſogenannten Volksſouverainetät) hervor, doch ſehr verſchiedenartig ſchattirt in den Verfaſſungen von Bern und Freyburg, und in den Verfaſſungen von Vermont, Hayti, Columbia und Bolivia. — Nach einem, aus den geſchichtlichen Erfahrungen der letzten 30 Jahre hervorgegangenen, politiſchen Dogma aber wird ſich keine Verfaſſung mit dem demokratiſchen Princip in einer Monarchie zu behaupten vermögen, ſo wenig wie die in beiden Erdtheilen be-

ſtehenden Freiſtaaten ihre Verfaſſung auf die Unterlage des monarchiſchen Princips gründen konnten.

10) Deshalb ſprechen Geſchichte und Staatskunſt für den Satz: Es beſtehe, was rechtlich ins öffentliche Leben der Reiche und Staaten getreten iſt und örtlich den Bedürfniſſen der erreichten Cultur der Völker entſpricht, ohne Anfechtung von Seiten des entgegengeſetzten Syſtems, friedlich neben einander; die autokratiſche Monarchie neben der beſchränkten; der Staatenbund und der Bundesſtaat neben den Monarchieen; die Monarchie neben der Republik; die Republik neben der Monarchie; — die octroyirte Verfaſſung neben der auf dem Wege des Vertrages vermittelten; die unbeſchränkte Majeſtät neben der Excellenz eines helvetiſchen Landammanns; der Souverain an der Spitze eines conſtitutionellen Staates, deſſen Perſon heilig und unverletzlich iſt, neben einem beſchränkten und verantwortlichen Präſidenten von Nordamerika und neben dem lebenslänglichen und unverantwortlichen Präſidenten der Republik Bolivia. — Haben nicht auf ähnliche Weiſe ſeit länger als 300 Jahren der Katholicismus und der Proteſtantismus in der Mitte der geſitteten Völker rechtlich neben einander beſtanden? Sind nicht, ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, die religiöſen und kirchlichen Intereſſen in der öffentlichen Stellung der Staaten, im Allgemeinen wenigſtens, ſo weit ausgeglichen, daß durch ſie fortan keine politiſche Erſchütterung bewirkt werden wird? Warum ſollten nicht auch die verſchiedenartigen politiſchen Formen der einzelnen Reiche und Staaten, geſtützt auf die neuen Geſtaltungen des öffentlichen Staatslebens, rechtlich und friedlich neben einander beſtehen können? — Beſteht in dem großen Reiche

der Natur eine unermeßliche Verſchiedenheit und Mannigfaltigkeit der Erſcheinungen, Geſchöpfe und Formen; warum nicht auch im Reiche der Freiheit? Geht dort die Einheit des Ganzen unter der Maſſe der verſchiedenartigſten Geſtaltungen nicht verloren; wie ſollte hier die Verwirklichung der Herrſchaft des Rechts — die höchſte Idee der Einheit in der Wechſelwirkung der Völker und Reiche — durch die Mannigfaltigkeit und Verſchiedenheit der politiſchen Formen gefährdet werden! — Beſtätigt es nicht die Geſchichte ſeit 6000 Jahren, daß nur das Veraltete, das Haltloſe, das Unzweckmäßige, das auf keine Vergangenheit Geſtützte untergeht, das zeitgemäß Verjüngte aber zu höherer Kraft gedeiht, und Völker und Staaten im Innern und nach außen zu Wohlſtand, Reichthum und Macht emporhebt!

11) Erhält ſich, nach dieſen Erfahrungen, im öffentlichen Staatsleben nur das längſt im Stillen Vorbereitete, das Zeitgemäße, das rechtlich Gegebene und rechtlich Angenommene; ſo werde auch die neue politiſche Form in dem Mittelpuncte des innern Staatslebens weder überzeitigt und übereilt, noch, wo ſie als Bedürfniß ſich ankündigt, verhindert, noch, wo ſie bereits beſteht, durch das Reactionsſyſtem zurückgedrückt!

12) Iſt endlich unſerm Zeitalter in der Maſſe neuer Verfaſſungen zugleich ein neuer, bis dahin unbekannter, Kreis politiſcher Kenntniſſe und Wahrheiten eröffnet worden; ſo werde auch der Umfang dieſer Kenntniſſe und Lehren, mit Klarheit des Blickes, mit ſyſtematiſcher Haltung, mit Sicherheit des Urtheils, und mit gleicher unpartheiiſcher Würdigung des Haltbaren, wie des Gehaltloſen, dargeſtellt und durchgeführt in der neu zu begrün-

denden Wiſſenſchaft des poſitiven Staatsrechts.

Ende des vierten Theiles.

Zuſätze und Berichtigungen:

S. 83 Guſt. Wilh. Hugo, chronologiſches Verzeichniß der Verfaſſungsurkunden älterer und neuerer Zeit. Heidelberg, 1827. 4.

S. 84 Z. 10 v. u. die zweite (und letzte) Abtheilung iſt nun erſchienen.

S. 136 Z. 2 v. o. muß bei dem Verfaſſungsentwurfe Braſiliens 1823 ſtatt 1822 ſtehen.

S. 138 iſt die Verfaſſung Portugals vom 19. Apr. (nicht 29. Apr.) — Dieſe Verfaſſung ſtehet auch in den neueſten Staatsacten, Th. 5. S. 226.

S. 138 die mexikaniſche Verfaſſung vom 4. Oct. 1824 ſteht teutſch in Rivinus Atlantis, 1826. St. 2. S. 344.

S. 139 muß bei der Verfaſſung Mexiko's die Angabe „teutſch" geſtrichen werden.

S. 295 Z. 2 v. o. l. Nachbarrepublik.

S. 384 Alex. Müller, meine Anſichten wider das teutſche Repräſentativſyſtem. Ilmenau, 1828. 8.

S. 546 Z. 5 v. u. l. Roſtock.

S. 555 F. Geo. Buek, Handbuch der Hamburgiſchen Verfaſſung und Verwaltung. Hamb. 1828. 4.

S. 742 Z. 23 v. o. l. 1827 ſt. 1817.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS
Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig,

Staatenkunde, und positives Staatsrecht (Verfassungsrecht)

Leipzig 1828

Pol.g. 1034 d-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771529-1